Die überseeischen
Unternehmungen der Welser
und ihrer Gesellschafter.

Von

Konrad Haebler.

Leipzig
Verlag von C. L. Hirschfeld
1903.

Alle Rechte vorbehalten.

Reproduced by DUOPAGE process

in the United States of America

MICRO PHOTO INC.
Cleveland 12, Ohio

LIBRARY

E 13
G 5H2

Der hochadeligen Familie

der

FREIHERRN VON WELSER

in Dankbarkeit und Ehrerbietung

zugeeignet.

390

Vorwort.

Die Arbeit, die ich hiermit der Öffentlichkeit übergebe, ist die Frucht langjähriger Forschungen. Meinen ersten Artikel über diesen Gegenstand habe ich im Historischen Taschenbuch für das Jahr 1890 veröffentlicht unter dem Titel: Eine deutsche Kolonie in Venezuela; seitdem habe ich wiederholt und an verschiedenen Stellen — besonders in der Zeitschrift des Vereins für Erdkunde in Berlin und in der Beilage zur Allgemeinen Zeitung — über den Fortgang meiner Forschungen berichtet, die ich nunmehr endlich zu ihrem Abschlusse gebracht habe. Die gedruckten Quellen zur Frühgeschichte Venezuelas liegen in ihrer Mehrzahl seit langen Jahren vor und sind von andern Forschern, vor allem von dem leider zu früh verstorbenen Hermann Schumacher, ziemlich erschöpfend benutzt worden. Dagegen hatte gerade Schumacher darauf hingewiesen, daß noch mannigfaltige Aufschlüsse aus archivalischen Quellen für die Geschichte der überseeischen Unternehmungen zu erwarten seien. Der Aufgabe, diese zu erschließen, habe ich mich unterzogen. Die Archive und Bibliotheken von Dresden, Nürnberg und Augsburg, von London, Sevilla und Lissabon haben mir eine reiche Ausbeute unbekannten urkundlichen Materials geboten, und erst auf Grund dieser Quellen ist das Bild ein annähernd vollständiges und gesichertes geworden. Es stellte sich heraus, daß das Kolonisations-Unternehmen in Venezuela durchaus nicht ein vereinzeltes unvermitteltes Abenteuer, sondern vielmehr ein Glied in einer langen Kette eng miteinander zusammenhängender geschäftlicher Unternehmungen gewesen ist, für welche die nautischen Entdeckungen am Ausgange des 15. Jahrhunderts den ersten Anstoß gegeben haben. Ich konnte

deshalb die Darstellung auch nicht mehr auf die Vorgänge in Venezuela beschränken, sondern ich mußte sie auf das ganze neuerschlossene Handelsgebiet in Ost- und Westindien ausdehnen. Nur so wird es möglich, den in seiner Vereinzelung leicht falsch zu beurteilenden Venezolaner Kolonisationsversuch in die richtige Beleuchtung zu bringen. Daß Venezuela die Hoffnungen nicht voll erfüllt hat, welche die Welser im Anfang darauf gesetzt hatten, bleibt allerdings auch so eine unleugbare Tatsache. Daß die Unternehmung in ihrer Gesamtheit aber ein Fehlgriff gewesen sei, wie ein neuerer Historiker behauptet hat, glaube ich endgültig widerlegen zu können. Die neu erschlossenen Urkunden ermöglichen es, in den Welserischen Beziehungen zu Venezuela drei klar voneinander unterschiedene Perioden nachzuweisen; nur in der ersten derselben ist die Provinz ein Objekt der Welserischen Geschäftstätigkeit, aber auch das ist sie nur in Verbindung mit einer ganzen Anzahl anderer überseeischer Unternehmungen, von denen immer die eine die andere trägt und stützt. In der zweiten Periode haben die Welser mit vollem Bewußtsein sich in die Abenteuer der Entdeckungszüge gestürzt; sie haben dafür erhebliche Opfer gebracht, ohne daß es ihnen gelungen wäre, so epochemachende Erfolge zu erzielen, wie z. B. ihre Nachbarn von Santa Marta in Santa Fe de Bogota. Wir wissen aber heute, daß diese Züge unsere deutschen Landsleute schon um die Mitte des 16. Jahrhunderts bis in Regionen geführt haben, deren Erschließung bis auf den heutigen Tag noch nicht vollendet ist. Aber auch diese Unternehmungen haben die Welser mit bestimmter Absichtlichkeit aufgegeben, lange bevor ihre Beziehungen zu Venezuela ihr Ende erreichten. In der dritten und letzten Periode haben die Welser nur deshalb noch lange und heiß um ihre Ansprüche au die Provinz gekämpft, um dieselben frei und ungehindert weiter vergeben zu können. Nicht sie selbst wollten wieder in den Besitz des Landes gesetzt sein, das ihnen die Chikanen eifersüchtiger Beamtenschaften entrissen hatten, sondern sie wollten nur in den Stand gesetzt sein, ihre unzweifelhaften und wohlverbrieften Rechte nach eigenem Ermessen zu vergeben und zu verwerten.

Die überseeische Politik der Welser ist unstreitig eine her-

vorragende Leistung. Sie zeugt von außerordentlichem Weitblick, von hervorragendem Unternehmungsgeist, von unermüdlicher Tatkraft. Ohne Zweifel haben diese Eigenschaften schon unmittelbar ihren Lohn in geschäftlichen Erfolgen gefunden; aber auch da, wo dies nicht unmittelbar erkennbar ist, haben wir alle Ursache, mit Stolz auf diese Pioniere deutscher kolonisatorischer Pläne zu blicken, die uns einen Weg gewiesen haben, den die Nachgeborenen nur allzu spät erst wieder zu betreten versucht haben.

Dresden, Oktober 1903.

K. Haebler.

Inhalt.

	Seite
I. Die Welser in Portugal	1
II. Die Welser in Spanien	37
III. Die Verträge vom Jahre 1528	52
IV. Die Bergleute	60
V. Der Negersklavenhandel	70
VI. Die Welser und Garcia de Lerma	90
VII. Der koloniale Handel	100
VIII. Der Indianersklavenhandel	136
IX. Die Besitzergreifung von Venezuela	160
X. Bis zum Tode des Ambrosius	196
XI. Georg Hohermut von Speier	222
XII. Federmanns Zug zum Dorado	246
XIII. Die Residencia des Dr. Navarro	278
XIV. Der Zug Philipps von Hutten	298
XV. Juan de Carvajal	311
XVI. Juan Perez de Tolosa	338
XVII. Der Rechtsstreit um Venezuela	368

I.

Die Welser in Portugal.

Die ältere Geschichte der Welserischen Handlung ist trotz dem Eifer, mit welchem in neuester Zeit das Gebiet der deutschen Handelsgeschichte durchforscht worden ist, noch immer fast ganz in Dunkel gehüllt. Wir hören allenfalls, wann sie im Fondaco dei Tedeschi in Venedig auftraten [1]), oder wann sie an dem Tiroler-Silberbergbau sich zu beteiligen begannen [2]), allein wir wissen weder [3]), wann sie ihre Faktorei zu Lyon errichteten, die nachmals einer der Hauptpunkte ihres Geschäftsbetriebes gewesen ist, noch viel weniger, wann sie von da aus über die Pyrenäen vorgedrungen, und Filialen in den wichtigsten Handelsstädten der spanischen Königreiche errichtet haben. Diese Filialen aber sind die Vorläufer der Unternehmungen gewesen, welche die Welser und ihre Gesellschafter — allerdings unter den Fahnen der Könige von Portugal und von Spanien — nach Ost- und West-Indien geführt haben.

Bei dem Mangel unmittelbarer Zeugnisse sind wir auf Erörterungen allgemeinerer Art angewiesen, um wenigstens annäherungsweise die Zeit zu bestimmen, wann die Welser zuerst nach Spanien gekommen sind. Die erste Kunde von ihren Beziehungen dahin erhalten wir durch das Tagebuch des Lukas

---

1) SIMONSFELD verzeichnet zuerst zum J. 1441 die Anwesenheit von Lorenz Welser in Venedig. — Fondaco dei Tedeschi. Bd. I. S. 232. — Häufiger erscheinen sie auch dort erst gegen Ende des 15. Jhdts.

2) Bei WOLFSTRIGL-WOLFSKRON, Tiroler Erzbergbaue (Innsbruck 1902) kommen die Welser überhaupt nicht vor; doch ist vielleicht der Bartholmä Welsberg der unter den Gewerken von Stertzing zwischen 1500—14 erwähnt wird: Barth. Welser.

3) Vergl. EHRENBERG, Zeitalter der Fugger. Bd. I. S. 193 ff.

Rem[1]), der am 12. Dezember 1502 von Lyon aus eine Geschäftsreise in die spanischen Lande antrat, von der er erst gegen Ende des Jahres 1508 wieder zurückgekehrt ist, nachdem er während einer der glänzendsten Episoden der welserischen Handels-Unternehmungen eine hervorragende Rolle gespielt hatte. Sein Bericht macht aber unbedingt den Eindruck, als wenn die geschäftlichen Beziehungen zu den Handelsplätzen des spanischen Ostens keineswegs, wie die zu Portugal, erst bei dieser Gelegenheit angeknüpft worden seien. Er spricht allerdings nicht ausdrücklich davon, daß er in Saragossa und Valencia welserische Geschäftsniederlassungen revidiert, oder mit welserischen Agenten abgerechnet habe. Wenn er aber selbst in dem entfernteren Valencia Geld auf Wechsel in Empfang zu nehmen und auszutun hatte, so müssen die Beziehungen zu diesem Platze doch schon umfänglicher und andauernder Art gewesen sein. Und da die Welser, so viel wir wissen, die östlichen Lande Spaniens immer nur auf dem Landweg von Lyon aus aufgesucht haben, so werden sie ohne Zweifel den großen Safranmarkt von Saragossa nicht unbesucht gelassen haben, wenn sie bis Valencia vorzudringen genötigt waren.

Freilich dafür, daß in Saragossa und Valencia die Welser schon von Alters her geschäftliche Niederlassungen besessen hätten, fehlt es nicht nur an Beweisen, sondern es ist sogar nach dem, was wir vom Handel dieser Plätze wissen, nicht sonderlich wahrscheinlich. Während des größten Teiles des 15. Jahrhunderts war auf dem Gebiete des Handels mit Spanien eine andere deutsche Handelsgesellschaft anerkannter Maßen die führende. So oft von deutschen Kaufleuten daselbst die Rede ist, können wir mit Sicherheit darauf rechnen der Magna societas Alamannorum zu begegnen. Das ist die lateinische Bezeichnung für die in Ravensburg wohl schon zu Ende des 14. Jahrhunderts begründete, nachmals unter der Leitung der Humpiß zu einem mächtigen Aufschwung gelangte Gesellschaft,

1) Hgg. von B. GREIFF im 24./5. Jahresbericht des Vereins für Geschichte von Schwaben u. Neuburg. Augsburg 1861. Obgleich die Anmerkungen des Herausgebers zum Teil von der neueren Forschung überholt sind, ist das Tagebuch selbst noch immer eine unerschöpfliche Fundgrube für die Geschichte der deutschen Handlung zu Anfang des 16 Jhdts.

deren Mitglieder vor allem in den Städten am Bodensee und in den angrenzenden Landesteilen saßen [1]). Allerdings war in der Geschäftstätigkeit dieser Gesellschaft am Ausgange des 15. Jahrhunderts ein unverkennbarer Rückgang eingetreten. Dennoch aber ist doch immer noch diese die einzige Gesellschaft, die von dem Nürnberger Arzte Hieronymus Münzer, der in den Jahren 1494 und 1495 Spanien bereiste, als solche erwähnt wird. Daneben nennt er allerdings noch die Namen einiger anderer deutscher Kaufleute, die er in Barcelona, Valencia und Alicante antraf, ohne jedoch die Gesellschaften namhaft zu machen, denen sie angehörten [2]).

Dennoch finden wir vielleicht in Münzer's Angaben einen Fingerzeig dafür, wie die Welser nach den Handelsplätzen des spanischen Ostens gelangt sind. Die deutschen Kaufherren nämlich, von denen Münzer auf seiner Reise gastlich aufgenommen wurde, stammten überwiegend aus den deutschen Provinzen, die an die Bodenseegegend grenzen: wir finden solche aus Kempten, aus Ulm, aus Mergentheim, selbst aus Augsburg. Nun haben sich die Welser bekanntlich um 1480 mit den Vöhlin von Memmingen verschwägert, und bald wohl auch geschäftlich verbunden, und die ersten spanischen und portugiesischen Unternehmungen gehen nicht nur unter der Firma Welser, Vöhlin und Gesellschafter, sondern die Gesellschaft wird auch zu Zeiten von einem Vöhlin in Saragossa vertreten. Es ist also sehr wohl möglich, daß es zunächst die Memminger Vöhlin gewesen sind, welche, den Spuren der Ravensburger Nachbarn folgend, bis in das Produktionsgebiet des Safrans und der Südfrüchte — das sind die Hauptartikel, die der deutsche Kaufmann von Saragossa und Valencia holte — vordrangen, und weiterhin die Welser dahin nachzogen.

1) Vgl. v. Heyd, Die große Ravensburger Gesellschaft. Stuttgart 1890. 8°. Umfängliche Ergänzungen dazu habe ich beigebracht in dem Aufsatze: Das Zollbuch der Deutschen in Barcelona (1425—1440) und der deutsche Handel mit Katalonien bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts. In: Württembergische Vierteljahrshefte etc. N. F. X. 1901 u. ff.

2) Handschriftlich in der Münchener Hof- und Staatsbibliothek. Vergl. dazu Kunstmann, Hieronymus Münzers Berichte über die Entdeckung der Guinea. In: Abhandlungen d. hist. Classe d. kg. bayer. Akademie der Wissenschaften. Bd. VII. S. 289 ff.

Jedenfalls dürfen wir wohl annehmen, daß die Welser von diesen Faktoreien auf spanischem Boden aus die erste zuverlässige Nachricht davon erhielten, daß spanische Schiffe unter einem Christoph Kolumbus quer über das Weltmeer segelnd den Ostrand des asiatischen Kontinentes erreicht zu haben glaubten; und die zweite, unstreitig bedeutungsvollere, daß die Portugiesen unter Vasco da Gama nach langem vergeblichem Bemühen endlich doch den Weg zu den Märkten aufgefunden hatten, auf denen die kostbaren Gewürze des Orients aus erster Hand gekauft werden konnten.

Nun darf man allerdings nicht glauben, daß die erfolgreiche Rückkehr des Vasco da Gama, dessen erstes Schiff, die Berrio, am 10. Juli 1499 auf der Barre des Tejo eintraf, unmittelbar den deutschen Kaufherren den Anstoß gegeben habe, die Beteiligung an den portugiesischen Ost-Indienfahrten anzustreben. Rasch genug haben sie ja in der Tat sich auch dazu aufgeschwungen. Aber es bedurfte doch erst des Zusammentreffens einer ganzen Reihe von Umständen, ehe dieses Endresultat direkt ins Auge gefaßt und nachdrücklich verfolgt wurde. Die Rückkehr der Berrio erfolgte in einem Zeitpunkte, der außerordentlich dazu geeignet war, die handelspolitischen Ergebnisse ihrer Fahrt sofort zu verwerten. Nach zwanzigjährigem fast ungestörtem Frieden trieb im Jahre 1499 die Republik Venedig einem neuen Kriege mit der Hohen Pforte entgegen, dessen erste Wirkung selbstverständlich die Unterbindung des venetianischen Levantehandels bildete.

Der deutsche Kaufmann hatte schon seit Jahren im Gefühle seiner rasch erstarkenden Kraft nur mit Unwillen noch die enge Bevormundung ertragen, die ihm in Venedig auferlegt ward. Denn die Republik gestattete es keinem Ausländer über ihren Stapel hinaus nach irgend einer Richtung direkten Handel zu treiben, und selbst die Kaufherren, die von Ost und West und Nord und Süd aus aller Herren Ländern in der Hauptstadt des adriatischen Meeres zusammentrafen, durften niemals unmittelbar ihre Waren gegen einander austauschen, sondern dieselben mußten stets erst durch die Hände eines einheimischen Kaufmannes gegangen sein, ehe sie den Hafen von Venedig wieder verlassen durften. Das hatten die Unternehmenderen unter den fremden

Kaufherren längst als eine drückende Fessel empfunden. Allein so lange die Republik im Genusse aller der Vorrechte blieb, welche der Friede mit dem Sultan ihrem Levante-Handel sicherte, so lange waren die Aussichten doch allzu ungünstig, um eine Durchbrechung des venetianischen Monopols ernstlich ins Auge zu fassen. Wesentlich anders aber gestaltete sich die Sachlage, als der Kriegszustand zwischen der Pforte und der venetianischen Republik zeitweise deren Levantehandel wieder einmal lahm legte. Diese Gelegenheit, das venetianische Joch abzuschütteln, hat der deutsche Kaufmann rasch und nachdrücklich wahrgenommen, und die damals eingeleitete Aktion hat die Fahrt der ersten Deutschen nach dem östlichen Indien zur unmittelbaren Folge gehabt.

Der Kriegszustand, der den venetianischen Handel unterband, kam Niemandem unmittelbarer zu Gute als der Schwester-Republik Genua. Die Zeiten, in welchen die ligurische Seestadt auf politischem Gebiete mit Venedig um den Vorrang stritt, waren allerdings längst der Vergessenheit anheimgefallen. Allein der allgemeine Aufschwung des Handels, der in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts sich zu erkennen gab, ließ auch unter den genuesischen Kaufherren die Unternehmungslust und den Wagemut mächtig erstarken. Allenthalben sehen wir die genuesischen Kaufherren, von seiten der Republik kräftig gefördert, die Gebiete ihrer Handelstätigkeit weiter ausbreiten, und intensiver ausbeuten. Diese Bestrebungen konnten durch den Ausbruch des Krieges zwischen Venedig und dem Sultan nur gefördert werden, und in der Tat rechnet Marino Sanuto im April 1501, nach zweijähriger Dauer des Krieges, den Genuesen bereits einen Handelsgewinn von 300000 Dukaten nach, den sie auf Kosten der Venetianer erworben haben sollten[1]).

Jetzt ward auf einmal Genua der Hauptmarkt, von dem aus sich die Länder des europäischen Nordens und Westens mit den Erzeugnissen des Orients versorgten. Dorthin mußten sich also auch die deutschen Kaufherren wenden, die sonst ihren Bedarf an den Gewürzen und Droguen des fernen Ostens in Venedig zu decken gewohnt waren. Die Lage des deutschen

1) Diarii (Venezia 1880 ff.). Bd. IV. S. 28.

Kaufmanns war aber in Genua eine ungleich günstigere, als in Venedig. Genua hatte niemals sein Stapelrecht mit der Rücksichtslosigkeit zur Geltung gebracht, wie die Schwesterstadt an der Adria. Schon in den Verträgen von 1417 und 1466[1]) hatte die Republik dem deutschen Kaufmann nicht nur den direkten Handelsverkehr mit den fremden Händlern innerhalb der Stadt gestattet, sondern sie hatte ihm auch unter sehr günstigen Bedingungen das Recht der Durchfuhr eingeräumt. Lange Jahre hindurch hatte der deutsche Kaufmann von den Bodenseestädten her seinen Weg über Genua genommen, wenn er mit dem italienischen Süden oder mit den Häfen der spanischen Ostküste einen direkten Handelsverkehr suchte. Wenn auch zu Zeiten die politischen Verwickelungen im westlichen Mittelmeer den Handel unter genuesischer Flagge mindestens ebenso schwer schädigten, als die Feindschaft des Großtürken im gegenwärtigen Augenblicke denjenigen Venedigs, so waren doch die freundschaftlichen Beziehungen des deutschen Kaufmanns zu Genua niemals ganz abgebrochen, und die Begünstigungen, die er dort genoß, waren niemals aufgekündigt worden.

Das waren die Grundlagen, auf denen sich der Plan einer Anzahl deutscher Handelsgesellschaften aufbaute, die gemeinsam den Versuch machen wollten, die Gewürze direkt aus der Levante zu beziehen. In den Tagebüchern des Marino Sanuto[2]) findet sich die Nachricht, daß vier deutsche Handelsgesellschaften, unter denen die Fugger eine führende Rolle einnahmen, sich zusammengetan hätten, um von Genua aus den direkten Handel nach der Levante zu versuchen. Sie hätten bereits ein Quantum von 500 Zentner Kupfer in Genua zur Verschiffung bereit, und es sei davon die Rede, daß deutsche Kaufleute selbst sich an der Fahrt nach den levantinischen Märkten beteiligen wollten. Wenn wir diese Angabe bei einem Chronisten fänden, so würde man mit vollem Rechte zweifeln dürfen, ob hier nicht eine Verwechselung vorliegt mit Nachrichten, die sich

1) Vergl. MONE, Zur Handelsgeschichte der Städte am Bodensee vom 13. bis 16. Jhdt. in der Zeitschrift f. d. Geschichte des Oberrheins. Bd. IV. S. 3 ff. v. HEYD, Der Verkehr süddeutscher Städte mit Genua während des Mittelalters, in Forschungen z. deut. Geschichte. XXIV. S. 213 ff. u. derselbe: Die große Ravensburger Gesellschaft. S. 53 ff. Urkunde IV. 2) l. c. S. 28.

auf die Ost-Indienfahrt der Deutschen von 1505 beziehen. Allein da sich diese Notiz in dem Tagebuch des Marino Sanuto als Auszug eines Briefes von Genua unter dem Datum des 28. April 1501 vorfindet, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß das kühne Unternehmen einer deutschen Levantefahrt schon damals ins Auge gefaßt worden, wenn auch unter wesentlich anderen Umständen, als wie es nachmals zur Ausführung gelangt ist. Marino Sanuto spricht es zwar nicht direkt aus, daß das Ziel dieser Handelsfahrt die levantinischen Häfen gewesen seien. Der Zusammenhang aber scheint mir das unzweifelhaft darzutun. Der Angabe über die deutschen Pläne geht die Notiz voraus, daß Thomas Salvego den Venetianern das Korallen-Monopol weggeschnappt habe, und daß er drei große Schiffe zur Fahrt nach Alexandrien und Beirut rüste. Und der Brief schließt mit dem Geständnis, daß sich Genua durch den Türkenkrieg zum Mittelpunkte des Gewürzhandels aufgeschwungen habe. In diesem Zusammenhange kann auch als Ziel des deutschen Unternehmens nur der alte Handelsweg, können nur die Häfen von Aegypten und Syrien gedacht sein. War doch auch nur für diese, nicht aber für eine Beteiligung an den portugiesischen Ost-Indienfahrten, Genua ein geeigneter Ausgangspunkt.

Sanuto macht von den vier deutschen Handelsgesellschaften nur diejenige der Fugger namhaft. Daß hängt vermutlich damit zusammen, daß zunächst von den vorbereitenden Schritten, der Beschaffung des als Tauschobjekt mit Vorliebe von den Orientalen begehrten Kupfers die Rede ist. Im Kupferhandel aber hatten zur Zeit die Fugger eine unbedingt beherrschende Stellung inne, dank ihrer Verbindung mit den ungarischen Thurzo, durch welche sie die ergiebigsten unter den damals betriebenen Kupfergruben, die von Neuensohl, in ihre Hände gebracht hatten. Wir dürfen sicher sein, daß unter den anderen drei Gesellschaften sich diejenige der Welser befand, wohl neben den Höchstettern, den Imhof oder den Hirschvogel.

Zur Ausführung gelangt ist das Genuesische Projekt jedenfalls nicht. Es wird weder von Marino Sanuto ferner erwähnt, noch wird seiner im Zusammenhang mit den portugiesischen Unternehmungen gedacht, von denen doch sonst die Zeitgenossen mit berechtigtem Stolze gesprochen haben. Es läßt

sich auch recht wohl begreifen, warum die Deutschen dieses Projekt wieder fallen gelassen haben. Am 23. Juni des Jahres 1501 war Pedralvarez Cabral mit acht von den 13 Schiffen in Lissabon wieder eingetroffen, mit denen er am 9. März 1500 ausgelaufen war, um die Entdeckungen des Vasco da Gama weiter zu verfolgen und auszubauen [1]). Damit begannen die portugiesischen Indienfahrten einen regelmäßigen Verlauf zu gewinnen, denn ihm war am 5. März 1501 João da Nova gefolgt, und am 10. Februar resp. am 1. April 1502 trat Vasco da Gama mit 20 Fahrzeugen in drei Geschwadern seine zweite Fahrt nach Indien an. Bereits hatten die Portugiesen ermittelt, welche Wege vor ihren Entdeckungen der Gewürzhandel der Eingeborenen gegangen war, um zu den levantinischen Häfen zu gelangen, und sie hatten keinen Zweifel darüber gelassen, daß sie Alles tun würden, was in ihren Kräften stünde, um diese alten Handelswege zu unterbinden, und sich zu den ausschließlichen Vermittlern der Gewürze zwischen dem Orient und den europäischen Ländern zu machen. Sie ließen diese Drohung zur Tat werden als mit Vasco da Gama im Jahre 1502 ein besonderes Geschwader unter Vicente Sodré nur zu dem Zwecke entsandt wurde, den arabischen Handelsschiffen aufzulauern, und den Verkehr durch die Straße von Malabar zu unterbinden. Es hätte dem weiten Blicke, den an sich auch der Genuesische Plan verriet, wenig entsprochen, wenn die deutschen Kaufherren trotz der in so ungünstiger Weise veränderten Sachlage an ihrem Vorsatze festgehalten hätten, die levantinischen Häfen von Genua aus aufzusuchen. Das haben sie denn auch wohl nicht getan, denn Simon Seitz, der Träger des neuen Projektes, die Gewürzländer auf dem Wege über den Ozean zu erreichen, trat bereits am 12. Dezember 1502 von Lyon aus die Reise an den Portugiesischen Hof an. Wir müssen also annehmen, daß spätestens um die Mitte des Jahres 1502 die veränderten Entschlüsse der Gesellschafter greifbare Gestalt angenommen haben.

1) Über die ersten portugiesischen Fahrten und ihre handelsgeschichtliche Bedeutung vergl. CA'MASSER im Archivio storico italiano, Appendice. Bd. II. p. 7 ff. und die in SANUTO'S Tagebüchern verstreuten Briefe vol. IV – VI. — Ich beabsichtige, den Gegenstand demnächst nach dem neuen Stande der Quellen zu behandeln.

In diesem Stadium nun erscheinen aber nicht mehr die Fugger, sondern die Welser als das treibende Element. Simon Seitz, der dazu auserkoren war, die einleitenden Verhandlungen mit dem Könige von Portugal zu führen, nennt sich einen Vertreter des Anton Welser, Konrad Vöhlin und ihrer Gesellschaft, und wir wissen aus anderen Quellen, daß er, mindestens einige wenige Jahre später nicht nur Faktor (Agent), sondern Mitglied dieser Gesellschaft gewesen ist. Der von ihm mit König Manuel abgeschlossene Vertrag[1]) erscheint allerdings auf den ersten Blick nicht als ein rein welserisches Unternehmen, denn die Privilegien werden nicht nur der Gesellschaft des Anton Welser, Konrad Vöhlin und Genossen bewilligt, sondern sie gelten: „vor sie und wegen ihrer Companey der andern Edlen und berümbten Kaufleute der Kayserlichen Reichsstadt Augsspurgk und der ander Stette in Teutschland." Daß das Vorgehen des Simon Seitz aber dennoch zunächst und unmittelbar nur im Interesse der Welser-Gesellschaft erfolgte, müssen wir daraus schließen, daß der Vertrag ihrer Gesellschaft eine vorzugsweise Begünstigung vor den anderen deutschen Handelshäusern zusicherte, und daraus, daß bereits ein reichliches halbes Jahr später die Fugger es für angemessen erachteten, sich auch ihrerseits durch einen eigenen mit dem König von Portugal abgeschlossenen Vertrag die gleichen Vergünstigungen für ihren Handel gewährleisten zu lassen.

Jedenfalls müssen die deutschen Kaufherren in Lissabon den Boden vorzüglich bereitet gefunden haben für ihre Zwecke. Zwar das Datum des 13. Januar 1503, welches Philipp Cassel in seinem Abdrucke, und die meisten in den hansischen Archiven verwahrten Abschriften dem Vertrage geben, ist ein Irrtum. Die portugiesischen Originale datieren ihn erst vom 13. Februar, und das ist unstreitig das Richtigere[2]). Denn nach dem Tagebuche des Lukas Rem, der die Reise von Lyon bis

1) Cassel, Joh. Phil., Privilegia und Handelsfreiheiten, welche die Könige von Portugal ehedem den deutschen Kaufleuten zu Lissabon ertheilt haben. (l.) Bremen 1771. 4°. S. 5 ff.

2) Archivo da Torre do Tombo, Lissabon. Abschriften desselben finden sich dort sowohl im Corpo chronologico, als in den Registern der Chancilleria de D. Manoel.

Saragossa in Gesellschaft des Simon Seitz gemacht hatte, ist der letztere erst am 7. Januar 1503 in Saragossa angelangt; er wird sonach Lissabon jedenfalls erst gegen Ende des Monats erreicht haben. Wenn nun bereits am 13. Februar der Vertrag zur Ratifikation durch König Manuel fertig war, so wären die Verhandlungen auch dann noch ganz außerordentlich rasch zum Abschluß gelangt, wenn sie tatsächlich erst nach dem Eintreffen des Simon Seitz in Angriff genommen worden wären. Vermutlich ist diesem aber nur die Aufgabe zugefallen, eine Angelegenheit zu einem glücklichen Ende zu bringen, die von längerer Hand vorbereitet war. Die Persönlichkeit, deren sich die Welser zu den vorausgegangenen Schritten bedient haben, dürfte derselbe Valentin Fernandez von Mähren gewesen sein, für welchen Seitz am 21. Februar 1503 von König Manuel das Amt eines Maklers für die deutschen Kaufleute erbat und erlangte[1]), jener merkwürdige Mann, der in einer Person Buchdrucker, Übersetzer und geographischer Schriftsteller gewesen, und der neben seiner kaufmännischen Betätigung auch die Würde eines escudeiro da casa da rainha D. Leonor bekleidet hat. Seine Ernennung zum Makler ist unbedingt als die Belohnung für Verdienste aufzufassen, die er sich um das Zustandekommen des Vertrags zwischen König Manuel und den Deutschen erworben hatte, und wir finden Valentin Fernandez in den nächsten Jahren auch noch anderwärts in Beziehungen zu den Welsern, wie wir ihn späterhin in Verbindung mit den Fugger und den Imhof nachweisen können.

Daß der Abschluß eines Privilegien-Vertrages ohne Schwierigkeiten erreicht werden konnte, hatte darin seinen Grund, daß beide vertragschließende Parteien daran höchlichst interessiert waren. Für die deutschen Kaufherren lag dies Interesse auf der Hand. Wenn der Gewürzstapel von Venedig nach Lissabon verlegt wurde, so mußten sie ihm dahin folgen, und je eher sie sich zu diesem Schritte entschlossen, desto mehr durften sie hoffen, sich günstige Bedingungen für ihre Handels-

1) Deslandes, Documentos para a historia da typographia portugueza nos seculos XVI e XVII. (Lisboa 1881.) Bd. II. Appendix. Erwähnt wird die Bestallung schon von KUNSTMANN, Fahrt der Deutschen. S. 3 4.

geschäfte zu sichern, und damit einen Vorsprung vor ihren Konkurrenten aus aller Herren Ländern zu erlangen.

Aber auch für den König von Portugal mußte es dringend erwünscht sein, gerade mit den deutschen Kaufherren engere Fühlung zu gewinnen. Portugal war weder ein großes noch ein reiches Land und seine natürlichen Hülfsquellen waren damals noch wenig entwickelt. Der Verfolg der kolonialen Pläne hatte schon fühlbare Opfer von dem Lande erfordert, und die Fremden hatten mehrfach den Portugiesen zu Hülfe kommen müssen. Zur Kolonisation der afrikanischen Inseln hatten deutsche Einwanderer das Beste getan, und die portugiesische Marine stand lange Zeit wesentlich unter dem Einflusse der italienischen Kolonie, die sich in Lissabon gebildet hatte. Wenn nun die Marine bereits Not gehabt hatte den Anforderungen zu genügen, welche der Verfolg der Entdeckungen an den afrikanischen Küsten an sie stellte, so erwies sie sich erst recht unzulänglich, als es sich nötig machte, eine wesentlich größere Zahl von Schiffen für die Handelsreisen auf eine mehr als doppelte Entfernung bereit zu stellen.

Von jeher aber hatte Portugal einen wesentlichen Teil seines Bedarfes an Artikeln für den Schiffsbau aus dem deutschen Norden bezogen. Mancher hansische Schiffsmann hatte mit der Ladung, die er aus den flandrischen Häfen nach Lissabon führte, auch sein seefestes Fahrzeug auf dem Tejo vorteilhaft verkauft. Die deutschen Hulke sind für Spanier und Portugiesen ein besonderer Schiffstypus (urqua) geworden. Die Deutschen erfreuten sich denn auch schon seit längerer Zeit einer ganzen Reihe von Privilegien in der portugiesischen Hauptstadt. Die frühesten waren ihnen in Gemeinschaft mit den Holländern verliehen worden. Aber bereits seit 1452, und besonders seit 1460 besaßen sie wichtige Vorrechte für ihre Personen und ihre Waren, unter denen schon damals Holz und andere Artikel für den Schiffsbau eine bevorzugte Rolle spielten [1]).

Die Entdeckung des Seewegs nach Indien hatte nun aber noch weiter dazu beigetragen, dem Könige von Portugal die

1) Santarem, Quadro elementar. Bd. I. S. 25 ff.

deutschen Kaufherren wertvoll, ja fast unentbehrlich zu machen. Schon zur Zeit des venetianischen Levantehandels hatte es sich herausgestellt, daß der größte Teil der abendländischen Industrie-Erzeugnisse auf den Märkten des Ostens wenig begehrt war. Um den Gewürzhandel recht eigentlich gewinnbringend zu machen, mußte der europäische Kaufmann bar bezahlen, sei es in Silber, sei es, und das war entschieden das Vorteilhaftere, in Kupfer. Silber und Kupfer aber konnten zu jener Zeit fast nur von den Deutschen bezogen werden. In Deutschland befanden sich die einzigen großen Silberfundstätten, und soweit das Kupfer nicht gleichfalls den deutschen Gruben entstammte, war es wenigstens, wie das ungarische, durchaus in den Händen des deutschen Kaufmanns.

Die Abhängigkeit des Weltmarktes in dieser Beziehung hatte die Deutschen einigermaßen entschädigt für die engen Schranken, die Venedig ihrem Handel gezogen hatte. Auf dem Kupfer-Monopol hatte sich der Genuesische Gewürzhandels-Plan der vier deutschen Gesellschaften aufgebaut. Die Zufuhr in Silber und Kupfer eröffnete den Deutschen auch in Lissabon die verlockendsten Aussichten, und bewirkte es, daß König Manuel ihren Wünschen auf das bereitwilligste entgegen kam.

Das Privileg, welches Simon Seitz am 13. Februar 1503 für die Welser-Gesellschaft und den deutschen Kaufmann im allgemeinen erlangte, enthält nur wenige neue Bestimmungen. Die Zollvergünstigungen stimmen im Wesentlichen mit dem überein, was den Deutschen bereits früher in einzelnen Förderungsbriefen zugesichert worden war. Wichtig aber ist vor Allem, daß ihnen solche Vergünstigungen auch für diejenigen Handelsartikel zugesichert werden, die aus den neuentdeckten Landen kommen, und daß ihnen unter gewissen Bedingungen die unmittelbare Beteiligung an dem überseeischen Handel, wenigstens für die Zukunft, in Aussicht gestellt wird.

Die darauf bezüglichen Artikel des Vertrages besagen das Folgende[1]). Es wird den Deutschen, dafern sie Spezerei, Brasilholz und andere Waren kaufen, die aus Indien und den neu entdeckten Inseln gebracht werden, versprochen, daß sie von

1) CASSEL. l. c. S. 5 ff.

allen Abgaben frei sein sollen, bis auf einen Zoll von 10%, der für die Welser durch besondere Vergünstigung sogar auf 5% herabgesetzt wurde. Allerdings wurde diese Vergünstigung sogleich wieder durch die Erklärung eingeschränkt, daß sie nicht statt haben sollte bei der Flotte des „Admirals" (Vasco da Gama), deren Rückkehr erwartet wurde, noch bei den beiden Flotten, die zum Auslaufen bereit lagen, Affonso de Albuquerque und Francisco de Albuquerque; und ebensowenig sollte sie auf brasilianische Waren Anwendung finden bis zum Ablauf des Kontraktes des Fernando de Noronha, dem der Handel dahin bis 1505 als Monopol überlassen war. Ich vermute, daß diese zeitlichen Beschränkungen bewirkt haben, daß die Vergünstigung niemals in vollem Umfange in Kraft getreten ist, denn der Gewürzhandel ist in der Zwischenzeit durch immer neue Anordnungen schließlich zum Kronmonopol gemacht worden.

Ein anderer Paragraph gewährte den Deutschen für ihre Personen und ihre Waren alle Rechte der eigenen Untertanen des Königs, insoweit ihr Handel mit portugiesischen Beamten und auf Schiffen betrieben würde, die sie in Portugal bauen ließen. Ausdrücklich wird davon nur der Handel nach den Azoren ausgenommen, der durch besondere Bestimmungen geregelt war. Trotzdem aber darf man in dieser Bestimmung noch nicht eine Ermächtigung zur Teilnahme an dem Handel nach den neuentdeckten Ländern erblicken. Denn dieser war, sowohl was Brasilien (die terra da sancta cruz) als auch besonders Ostindien anlangte, keineswegs den Untertanen des Königs freigegeben. Es bedurfte vielmehr ebenso sehr für diese, wie für die Ausländer in jedem einzelnen Falle einer besonderen Erlaubnis und bestimmter Abmachungen, um Schiffe nach Indien auslaufen zu lassen, oder in anderer Weise an dem Handel mit Indien teilzunehmen.

Wenn der Vertrag auch voraussah, daß seine Vergünstigungen allen den deutschen Handelshäusern zu Gute kommen sollten, die sich an dem Handel nach Portugal mit einem Kapital von mindestens 10000 Dukaten beteiligen würden, so galt er doch von dem Tage seines Abschlusses, dem 13. Februar 1503, an zunächst nur für die Welser, die bis dahin die einzigen waren, die sich verpflichtet hatten, den darin ausgespro-

chenen Bedingungen zu genügen. Und sie gingen mit allem Ernste daran, die übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen.

Bereits am 8. Mai 1503 traf Lukas Rem in Lissabon ein, um die Handelsniederlage der Welser einzurichten [1]). Nur ein paar Monate lebte er im Hause eines der dort angesiedelten Italiener, des Giuliano Giocondo, dann erwarb er bereits ein eigenes Haus für die Gesellschaft, in welchem sich ihm bald eine beträchtliche Anzahl von Hülfskräften beigesellte. Wenn auch eine schwere Erkrankung, die ihn vom Oktober bis in den Dezember an's Bett fesselte, den raschen Fortgang der welserischen Unternehmungen etwas beeinträchtigte, so hatten sie doch bereits dort festen Fuß gefaßt. Wir werden sie bald genug weiter hinausstreben sehen.

Inzwischen waren ihnen andere deutsche Kaufhäuser nach Lissabon nachgefolgt. Schon im Herbst 1503 muß ein Agent der Fugger dort eingetroffen sein. König Manuel hat nämlich unter dem 6. Oktober dieses Jahres dem Ulrich Fugger und seinen Gebrüdern ein Privileg ausgestellt, welches im Grunde nichts weiter ist, als die Ausdehnung der von Simon Seitz zunächst für die Welser erworbenen Bevorzugungen auf die Gesellschaft der Fugger [2]). Der Inhalt der einzelnen Paragraphen stimmt fast wörtlich mit dem Seitz'schen Vertrage überein, nur ist das neue Dokument nicht als ein generelles Privileg aller Deutschen, sondern als eine besondere Vergünstigung für die Fugger abgefaßt. Auch ihnen wird darin die Zollermäßigung von 10 auf 5% zugestanden. Im übrigen aber bleiben alle die Beschränkungen bestehen, die der ältere Vertrag vorsah. Vermutlich sind den Fugger bald auch die Imhof, die Hirschvogel und die Hochstetter gefolgt, denn alle diese Häuser finden wir 1505 gemeinsam an dem indischen Unternehmen beteiligt.

Die Führung haben aber zunächst durchaus die Welser behalten. Die Erfahrungen, welche ihre Agenten in Lissabon machten, ermutigten sie, auf der betretenen Bahn energisch vorwärts zu streben. Es konnte ihnen in Lissabon nicht ver-

---

1) Tagebuch. l. c. S. 11.

2) Torre do Tombo. — Chancilleria de Dom Manoel. — Livro 22. fo. 25.

borgen bleiben, daß an den Indienfahrten des portugiesischen Königs italienische Kaufleute von Anfang an einen nicht geringen Anteil gehabt hatten. Bereits an der Fahrt des Pedralvarez Cabral hatte ein italienisches Konsortium unter der Leitung des florentiner Kaufherren Bartolomeo Marchione sich geschäftlich beteiligt [1]). Derselbe Kaufherr, aber neben ihm auch Giovanni Francesco degli Affaitati von Mailand, Girolamo Sernigi von Florenz, die Gualterotti und Frescobaldi von Genua waren seitdem fast an jeder Indienfahrt mehr oder weniger beteiligt gewesen [2]).

Unter solchen Umständen hofften auch die Welser, daß es ihnen ohne besondere Schwierigkeiten gelingen würde, von König Manuel in den Kreis der Begünstigten aufgenommen zu werden, denen der Zugang zu dem neuen Wunderlande eröffnet wurde. Sie glaubten wohl schon ganz sicher zu gehen damit, daß sie sich durch die Vermittelung des Dr. Konrad Peutinger, des Schwagers von Anton Welser, sowohl von Kaiser Maximilian als von dem Erzherzog Philipp (dem Schönen) besondere Empfehlungsbriefe für ihr Vorhaben an König Manuel ausstellen ließen [3]). So gerüstet kamen ihre Agenten auf dem Wege über Antwerpen im Frühjahr 1504 nach Lissabon, begleitet von zwei jungen Handlungsdienern, die bereit waren, für ihre Herren die weite und gefahrvolle Reise anzutreten, und ausgerüstet mit der stattlichen Summe von 20000 Dukaten, die sie teils bar, teils in Waren an das Unternehmen wagen wollten [4]).

Es lag damals gerade eine stattliche Flotte — es ist von 11—14 Schiffen die Rede — zur Ausfahrt bereit unter dem Befehle des Lopo Soarez, und die Deutschen baten dringend, ihr Geld gleich mit dieser Gelegenheit wagen zu dürfen. Allein für diesmal zeigte sich König Manuel durchaus unzugänglich. Er hatte allerdings auch den anderen Kaufherren fast ausnahmslos die Beteiligung an dieser Unternehmung versagt.

---

1) SANUTO, Diarii. vol. IV. p. 99.

2) Vergl. zu dem vorigen: Empoli in Archivio storico italiano. Appendice. Tom. III. p. 35 ff. und die S. 8 Anm. 1 zitierten Briefe in den Diarii des M. SANUTO.

3) Anhang zu REM's Tagebuch l. c. S. 163 ff.

4) SANUTO, Diarii. Bd. VI. S. 26.

Nur ein einziges fremdes Schiff, dem Catelin Dies gehörig, durfte die königliche Flotte begleiten, und auch Dies sollte die Vergünstigung nur dem Umstande zu verdanken haben, daß ihm der König schon im vorhergehenden Jahre die Erlaubnis versprochen hatte. Vergeblich versuchten die Deutschen den König umzustimmen, ihnen, wenn auch nicht für 20000, so doch wenigstens eine Beteiligung bis zum Werte von 5000 Dukaten zu genehmigen. König Manuel blieb dabei, die Deutschen sollten ihm höchlich willkommen sein, wenn sie in seinem Lande Handel treiben wollten, und sie sollten sich dafür der weitgehendsten Begünstigungen erfreuen. Den Handel mit Indien aber gedenke er in der Zukunft ausschließlich sich selbst vorzubehalten, und deshalb könne er sie zu diesem nicht zulassen.

Es war für die Welser ein peinlicher Mißerfolg, trotz kaiserlicher Empfehlungen, trotz der getroffenen Vorbereitungen, einer Abweisung zu begegnen. Aber entmutigen ließen sie sich nicht. Und König Manuel ist auch wieder anderen Sinnes geworden. Die Kosten immer neuer Flotten für den indischen Handel übten einen schweren Druck aus auf die königlichen Kassen, und wenn in der Zwischenzeit von einer bis zur nächsten Flotte einmal keine reiche Rückfracht, oder wohl gar die Kunde von schweren Unfällen und Verlusten einlief, dann verzweifelte auch König Manuel einmal wieder an der Möglichkeit, den regelmäßigen Schiffsverkehr mit den Gewürzhäfen nur mit den Mitteln des Staates aufrecht erhalten zu können; und dann ermutigte er wieder die unternehmenden Handelsherren sowohl unter seinen Untertanen als auch unter den fremden Händlern, sich an den Indienfahrten zu beteiligen, und stellte ihnen, wenn auch hinlänglich schwere, so doch nicht gerade unannehmbare Bedingungen dafür.

So hat Lukas Rem im Namen der Welser am 1. August 1504 mit König Manuel einen Vertrag abgeschlossen, nach welchem es seinen Auftraggebern gestattet sein sollte, mit der nächstjährigen Flotte drei Schiffe nach Indien fahren zu lassen, und dort durch eigene Agenten Spezereien einzukaufen [1]. Rem selbst hat uns nichts Näheres über die Bedingungen des

1) Tagebuch S. 12.

Vertrages überliefert. Wir kennen dieselben aber aus anderen Quellen, und zwar gingen sie dahin, daß die Kaufherren die Schiffe zu stellen und den Unterhalt für deren Bemannung auf die Dauer von 18 Monaten zu bestreiten hatten. Kapitän und Mannschaft mußten portugiesisch oder doch wenigstens den fremden Kolonien in Lissabon entnommen sein, und standen für die Dauer der Fahrt bedingungslos unter dem Befehle des Flottenkommandeurs. Auch für den Einkauf der Ladung in den indischen Häfen bestanden bestimmte, sehr eng begrenzte Vorschriften. Alle Handelsgeschäfte unterlagen ausnahmslos der Kontrolle der königlichen Faktoren. Von diesen wurden nicht nur die Preise bestimmt, zu denen die Gewürze von den indischen Kaufleuten eingekauft werden durften, sondern sie stellten auch den Wert der europäischen Tauschartikel fest, welche man als Tauschobjekte an die eingeborenen Händler abgeben durfte. Der Handel war also nichts weniger als unbeschränkt. Immerhin durften die Teilnehmer einkaufen, so viel sie auf dem Markte zu finden, zu bezahlen und auf ihren Schiffen zurückzutransportieren vermochten. Bei der Ankunft in Lissabon mußten sie dann auch ihre Waren zunächst im Indienhause niederlegen, und dort als Abgabe von dem Ertrage ihres Unternehmens an den König ein Viertel und ein Zwanzigstel, also 30% der erhandelten Spezereien abliefern. Erst der verbleibende Rest sollte dann zu ihrer unbeschränkten Verfügung stehen, und zwar war ihnen ausdrücklich zugesichert, daß sie dieses ihr Gut ohne weitere Abgaben, auf was für Schiffen sie mochten, von Lissabon sollten wegführen dürfen [1]).

Die Bedingungen sind nicht bei allen Indienfahrten dieselben gewesen. Im Jahre 1503 hatte König Manuel die Teilnahme unter Bedingungen gestattet, welche den Kaufleuten günstiger erschienen waren. Darnach hatte König Manuel allein Schiff und Mannschaften gestellt und besoldet, dafür aber mußten die Kaufherren bei der Rückkehr 50, nach anderen Angaben sogar 60% des Reinertrages an den König abtreten.

1) Die öfters abgeänderten Bestimmungen sind für die Flotte von 1505 rekonstruiert nach den Akten der späteren Prozesse, den Angaben von Ca' Masser und Sanuto, und den in den Annaes Maritimos abgedruckten Regimentos.

Allein eine italienische Quelle verrät uns, daß bei der Flotte des Francisco de Almeida auf die früher üblichen Bedingungen zurückgegriffen wurde, wie sie oben dargestellt worden sind.

Wahrscheinlich haben auch die Schiffe selbst, die von den Kaufherren entsendet werden sollten, einen Gegenstand der Abmachungen gebildet, welche zwischen Lukas Rem und König Manuel am 1. August 1504 getroffen worden sind. Der Dienst der Indienflotten stellte Anforderungen an die portugiesische Marine, denen sie auf die Dauer nicht zu genügen imstande war. Man hat nachgerechnet, daß von 1497 bis zum Herbst des Jahres 1506 nicht weniger als 104 Schiffe nach Indien ausgelaufen, dagegen nur 72 in den Heimathafen zurückgekehrt waren. Von der Differenz von 32 Fahrzeugen waren 19 nachweislich auf der Fahrt verloren gegangen, die anderen waren teils in Indien stationiert, teils vor kürzerer Frist verschollen, so daß man sie noch nicht als verloren zählte [1]). In einem Augenblicke des Unmuts waren dem Könige Äußerungen entfahren, auf welche die venetianischen Korrespondenten die Hoffnung gründeten, die Fahrten würden auf die Dauer nicht aufrecht erhalten werden können [2]). König Manuel hat es sich außerordentlich angelegen sein lassen, stets neue Fahrzeuge für die Indienflotten heranzuziehen. Beständig wurden in Portugal neue Schiffe gebaut, nicht nur in Lissabon, sondern auch in Porto, in Setubal, selbst auf den Azoren. Trotzdem wurde jede größere Expedition durch den Schiffsmangel erschwert. Wir gehen daher wohl kaum fehl mit der Annahme, daß König Manuel i. J. 1504 die Erlaubnis zur Teilnahme an der Indienfahrt davon abhängig machte, daß die Kaufherren ihm von auswärts seetüchtige Fahrzeuge für seine Flotten zuführten.

Vermöge ihrer geschäftlichen Beziehungen zu den Niederlanden waren die Welser ganz besonders in der Lage, diesem königlichen Wunsche zu entsprechen. Wir wissen nicht, wo sie die Schiffe S. Rafael und S. Jeronimo gechartert haben, die S. Leonardo aber ist in Antwerpen angeworben worden, und hat von dort am 15. Januar 1505 die Reise nach Lissabon an-

---

1) Livro da fazenda etc. S. 137 ff. SANUTO, Diarii. Bd. VI. S. 443.
2) SANUTO. Bd. VI. S. 443.

getreten, um sich der Indienflotte unter dem ersten Vizekönig D. Francisco de Almeida anzuschliessen [1]).

Die drei Schiffe S. Jeronimo, S. Rafael und S. Leonardo (oder Lionarda) werden meist als diejenigen der Deutschen bezeichnet. In vollem Umfange ist dies nicht berechtigt. Vielleicht ist die Lionardo in der Tat ausschließlich deutsch gewesen; jedenfalls gilt in den portugiesischen Akten die Ausrüstung der drei Fahrzeuge für die Indienfahrt des Jahres 1505 als ein gemeinsames Unternehmen deutscher und italienischer Kaufleute. Wie unter den Deutschen die Welser, so hat unter den Italienern Bartolomeo Marchione, ein florentiner Kaufherr, der, in Lissabon ansässig, sich von Anfang an fast an allen portugiesischen Indienfahrten beteiligt hat, an der Spitze gestanden. So kommt es, daß in den spärlichen Resten der Prozeßakten, die auf uns gekommen sind, König Manuel von den drei Schiffen sagen konnte, sie seien von den Welsern in Gemeinschaft mit Bartolomeo Marchione ausgerüstet worden.

Wir wissen ganz genau, welche Summen von den deutschen und italienischen Kaufherren in den drei Schiffen angelegt worden sind. Die jüngere Augsburger Chronik überliefert [2]), daß an dem Gesamtkapitale von 65400 cruzados florentinische und genuesische Kaufleute mit 29400 cruzados beteiligt waren, während die Deutschen insgesamt 36000 cruzados eingeschossen hatten. Davon entfiel bei weitem der Löwenanteil auf die Welser. Sie haben allein 20000 cruzados darin angelegt. Das ist annähernd dieselbe Summe, der wir schon bei den vergeblichen Bemühungen um die Teilnahme an der Fahrt des Lopo Soarez begegnet sind. In weitem Abstande folgen dann erst die Fugger und die Hochstetter mit je 4000, die Imhof und die Gossenprott mit je 3000 und endlich die Hirschvogel mit 2000 cruzados. Wer die genuesischen Kaufherren gewesen sind, deren der deutsche Bericht gedenkt, wird nirgends deutlich ausgesprochen. Für den Anteil des Bartolomeo Marchione kommt zu den vorerwähnten noch ein

1) Sprenger's Reisebericht, zuletzt veröffentlicht im Faksimile mit kritischer Einleitung von F. SCHULZE. Strassburg 1902.

2) Chroniken der deutschen Städte. Bd. 25. S. 278.

weiterer urkundlicher Beleg, der für die ganze Unternehmung nicht ohne Interesse ist [1]).

Am 16. Juni 1507 hat zwischen diesem Kaufherren und dem königlichen Schatzamte eine Abrechnung stattgefunden, in welcher über eine große Reihe geschäftlicher Unternehmungen Generalquittung erteilt wird. Die Geschäfte reichen zurück bis auf die zweite Indienfahrt Vasco da Gama's i. J. 1502, und betreffen einesteils Gewürzkäufe, andernteils Zahlungen, die Marchione für die Schiffe zu leisten hatte, deren er sich bei dem Indienhandel bedient hatte. In dieser Verbindung findet sich ein Posten von 5 contos 938 944 reis für Ausrüstung und Verproviantierung der drei Schiffe S. Jeronimo, S. Rafael und S. Leonardo. Daß es sich hier um die Indienfahrt von 1505 handelt, scheint mir unzweifelhaft; ich wage nur nicht zu entscheiden, ob wir in obigem Posten die Kosten der 18 monatlichen Indienststellung der Schiffe zu erblicken haben, oder ob vielleicht Marchione die Schiffe nach ihrer Rückkehr gekauft hat, um sich ihrer zur weiteren Verfrachtung seiner Handelsartikel von Lissabon nach den Mittelmeerhäfen zu bedienen.

Es scheint, daß nur ein einziger deutscher Handelsagent die Flotte begleitet hat, und da der Anteil der Welser an der Unternehmung ein so weit überwiegender gewesen ist, so liegt die Annahme überaus nahe, daß er zuvor ein Handlungsdiener der Welser gewesen ist. Balthasar Sprenger, gebürtig von Fils in Tirol, zählt allerdings in dem Berichte, den er bald nach seiner Rückkehr i. J. 1509 zu Nürnberg von den Erlebnissen seiner Reise hat drucken lassen, mit einer gewissen Ruhmredigkeit die Namen aller der großen Handelshäuser auf, deren Interessen er auf der Fahrt nach dem fernen Indien zu vertreten gehabt hat. Er nennt aber auch dabei die Welser gebührender maßen an erster Stelle, und da er überdies von Antwerpen aus zu der Reise entsandt worden ist, und die Überfahrt nach Lissabon auf der S. Leonardo bewerkstelligt hat, so gewinnt die Annahme weiter an Wahrscheinlichkeit, daß er ein Vertreter der Welser-Gesellschaft gewesen ist.

1) Torre do Tombo. — Chancilleria de Dom Manoel. — Livro 46. fol. 130. vergl. Sousa Viberbo, Bertholameu Florentym, in O Economista. 1884. 24. octubre.

Die Flotte des Francisco de Almeida, zu der die drei deutschen Schiffe — so werde auch ich der Kürze halber sie bezeichnen — gehörten, ist am 25. März 1505 von Rastello (Belem) in See gegangen. Sie war insgesamt 14 Schiffe und 6 Caravellen stark, und von diesen Fahrzeugen gehörten wohl noch einige portugiesischen Unternehmern an. Die Ereignisse der Fahrt sind uns von mehreren Berichterstattern ziemlich übereinstimmend überliefert worden [1]). Sie war im Ganzen eine glückliche, von keinem ernsten Mißgeschick betroffene. Was insbesondere die Schicksale der deutschen Schiffe anlangt, so wurde zwar die Leonardo auf der Höhe der Kap-Verdi'schen Inseln von einer Kollision betroffen, bei der sie so starke Havarien erlitt, daß sie es nicht wagen konnte, der übrigen Flotte auf die hohe See zu folgen. Sie hat aber ohne weiteren Unfall die Fahrt unter der Küste fortgesetzt, und hat sich jenseits des Kap der guten Hoffnung in Quiloa wieder mit dem Hauptgeschwader vereinigt.

Das hervorragendste Ereignis der Ausfahrt bildeten die Kämpfe, welche Almeida mit den Königen von Quiloa und Mombassa zu bestehen hatte, und die mit der Plünderung und Niederbrennung der beiden Städte endeten. Auch die deutschen Schiffe mit ihrer Besatzung hatten teilgenommen an den Gefechten, bei denen eine große Beute — sie ward auf 22000 cruzados geschätzt — gemacht wurde. Die deutschen Kaufherren glaubten, durch ihre Mitwirkung sich auch an dieser Beute ein anteiliges Recht erworben zu haben; allein diese Forderung stieß bei den Portugiesen auf entschiedenen Widerspruch. Diese machten vielmehr unter Berufung auf gleichartige frühere Vorkommnisse den Standpunkt geltend, daß den zugelassenen kaufmännischen Teilhabern nur ein Anteil an dem Handelsgewinn zustehe, daß sie dagegen zum Dank für den Schutz, den die königliche Flotte ihnen gewähre, auch Freud und Leid mit dieser zu teilen verpflichtet seien, ohne doch an eine eventuelle Kriegsbeute Anspruch erheben zu können.

1) Sprenger's Bericht s. S. 19 Anm. 1. Neuerdings ist auch der Bericht des Hans Meyr, der die Fahrt auf der St. Rafael mitmachte, zum Abdruck gelangt in: Boletim da sociedade de geographia de Lisboa. 17. S. 355ff. Derselbe ist aber königlicher Beamter, nicht Vertreter deutscher Kaufherren gewesen.

Bei der Ausfahrt von Mombassa erlitt die S. Leonardo ein zweites Mißgeschick. Bei heftigem Gegenwinde lief sie auf dem Strande fest, und verlor ihr Steuerruder. Erst nach viertägigen Bemühungen gelang es, sie wieder los und segeltüchtig zu machen, um die Flotte nach Anchediva und weiter zu begleiten.

So eingehend Balthasar Sprenger die äußeren Vorgänge der Reise geschildert hat, so kurz hat er sich gefaßt in der Darstellung seiner eigentlichen Aufgabe: der kaufmännischen Geschäfte. Wir erfahren von ihm nicht einmal, wann und wo die Befrachtung der drei Schiffe stattgefunden hat, von denen zwei, die S. Rafael und die S. Ieronimo schon am 2. Januar 1506 mit dem Geschwader des Lopo Soarez von Cananor aus die Heimfahrt angetreten haben, während die S. Leonardo und mit ihr Balthasar Sprenger, erst am 21. Januar von Cananor abfuhr. Das zweite Geschwader, nur aus 3 Schiffen bestehend, ist auf der Heimfahrt noch mehrfach durch Wind und Wetter heimgesucht worden, so daß es erst am 15. November in Lissabon eintraf. Das Geschwader des Lopo Soarez dagegen war auch bei der Rückkehr außerordentlich vom Glück begünstigt gewesen, und hatte seine kostbare Ladung schon am 22. Mai glücklich auf den Tejo gebracht.

Besser als durch Sprenger sind wir aus anderen Quellen über das geschäftliche Ergebnis der welserischen Indienfahrt unterrichtet. Lopo Soarez war von Cananor mit fünf Schiffen ausgelaufen: der S. Jeronimo, S. Rafael, Botafogo, Concepcion und einem Schiffe des Fernando de Noronha. Die Concepcion ist in der Nähe des Kaps seeuntüchtig geworden, und ist dem Geschwader erst im Juni nach Lissabon gefolgt, während die anderen vier Schiffe bereits am 22. Mai den Heimathafen erreichten. Da die Pest in Lissabon herrschte, wurden sie außerhalb der Stadt, bei dem Palast von Santa Cruz gelöscht. Dabei ergab sich für das Schiff des Fernando de Noronha eine Ladung von 2000 ql. Pfeffer, für die Botafogo 2800 ql., für eins der deutschen Schiffe 5000 ql. und für das andere, das dem Lopo Soarez als Capitana gedient zu haben scheint, eine solche von 4000 ql. Pfeffer, 700 ql. Ingwer, 50 ql. Gewürznelken, 40 ql. Sandelholz und 10 ql. Kampher. Außerdem führten alle Schiffe

zusammen etwa für 3500 Duc. orientalische Gewebe und andere Waren mit sich, sowie ausschließlich für den König 700 Perlen. Die später eingetroffene Concepcion hat weitere 3500 ql. Pfeffer gebracht. Es ist sonach nicht weit von der Wahrheit abweichend, wenn ein anderer Bericht die Ladung der vier zuerst angelangten Schiffe auf 15600 Zentner angibt [1]).

Für das zweite Geschwader, dem die S. Leonardo angehörte, sind wir nur auf die Angaben des zweiten Berichtes angewiesen, und auch dieser gibt nur schätzungsweise an, daß man auf vier Schiffen (S. Leonardo, Madalena, S. Gabriel und Flor de la Mar) 20000 ql. Gewürze erwarte. Nun sind in Gesellschaft der S. Leonardo im August überhaupt nur drei Schiffe eingetroffen, und die Leonardo scheint von den deutschen Schiffen das kleinste, und am wenigsten seetüchtige gewesen zu sein. Immerhin muß man ihr eine Ladung von ein Paar Tausend Zentnern zutrauen, da berichtet wird, sie sei von Cananor nach Cochim gesegelt, weil ihr noch 1000 ql. an der vollen Ladung gefehlt hätten.

Der Bruttoertrag der drei Schiffe muß demnach, von den kleineren Posten diverser Gewürze abgesehen, auf ungefähr 12000 ql. Pfeffer angeschlagen werden. Davon waren nun zunächst 30 % als Abgabe an den König zu entrichten, so daß als Nettoertrag des Anlagekapitals von 65400 cruzados ungefähr 8400 ql. Pfeffer übrig blieben. Das stimmt vorzüglich überein mit den Angaben einer portugiesischen Urkunde, das Arrangement mit den Rhedern dieser Flotte betreffend, worin behauptet wird, daß diesen jeder quintal Pfeffer, den sie im Indienhause lagern hätten, nicht mehr als höchstens 8 cruzados gekostet habe [2]).

Nun gab es aber eine königliche Verordnung, nach welcher Niemand, der zu den Indienfahrten zugelassen wurde, seinen Pfeffer billiger als nach der königlichen Taxe verkaufen durfte. Dieselbe war 1503 auf 20 cruzados für den Zentner festgesetzt worden, und ist vielleicht schon 1506 auf 22 cruzados erhöht worden. Nehmen wir aber auch nur den ersteren Preis an, so

1) Ca'Masser. l. c. S. 21 ff. und ein portugiesischer Bericht, der in Übersetzung mitgeteilt ist im Anhange zu Rem's Tagebuch. l. c. S. 167.

2) Torro de Tombo. — Corpo chronologico. I — 9 — 79.

ergibt sich für die 8400 ql. der deutsch-italienischen Rheder-Genossenschaft ein Wert von 168000 cruzados, oder ein Gewinn von ca. 160 %. Es ist ein gutes Zeugnis für die Richtigkeit dieser Berechnung, daß Lukas Rem wirklich der Gesellschaft von der Indienfahrt des Lopo Soarez einen Gewinn von „bey 150 pr. C." zuspricht [1]).

Freilich mußten die Welser noch eine ganze Weile kämpfen, ehe sie diesen schönen Gewinn einstreichen konnten. Die mannigfachen Beschränkungen, denen der König die Teilnahme an den Indienfahrten unterwarf, wurzelten alle in der Besorgnis, durch die Einmischung der Kaufmannschaft die Herrschaft über den Markt der Gewürze zu verlieren. In der Tat lag diese Gefahr nahe genug. Eine glücklich verlaufene Indienfahrt brachte eine außerordentliche Menge der kostbaren Gewürze zurück, die eine überaus hohe Verzinsung des Anlage-Kapitals darstellte. Wenn von einer solchen Tausende von Zentnern in die freie Verfügung der Kaufherren gelangten, so konnte es nicht ausbleiben, daß der eine oder der andere es vorzog, sich mit einem kleineren Gewinn zu begnügen, und billig zu verkaufen, um sein Betriebskapital möglichst schnell wieder flüssig zu machen. Dann war ein Preissturz unvermeidlich, und die casa da India, die für den Vertrieb ihrer großen Mengen von Gewürzen auf die Kaufmannschaft angewiesen war, mußte entweder die Deroute mitmachen, — wodurch diese natürlich noch bedeutend schlimmer werden mußte — oder sie mußte darauf gefaßt sein, daß ihre Vorräte erst dannAbnehmer finden würden, wenn alle die Gewürze der Kaufherren an den Mann gebracht waren.

Tatsächlich waren ähnliche Vorgänge schon einmal eingetreten. Als die Flotte des Vasco da Gama im Herbst 1503 zurückkehrte, waren die Gewürzpreise ziemlich hoch gestiegen; galt doch der Zentner Pfeffer damals in Lissabon 40 Dukaten. Auch an dieser Flotte hatte der König die Kaufmannschaft sich stark beteiligen lassen; von den 24 Schiffen, die mit Vasco ausgelaufen waren, gehörten nur 11 dem König, 13 dagegen

---

1) Tagebuch. l. c S. 105 und S. 9. — Die Jüngere Augsb. Chronik (vergl. S. 19 Anm. 2) spricht dagegen übertrieben von 175%.

privaten Unternehmern. In entsprechendem Verhältnisse wird sich wohl auch der Gewürzertrag von 33—34000 Zentnern, den die Flotte mitbrachte, verteilt haben. Die Folge davon war ein jäher Preissturz. Der Pfeffer fiel auf die erste Kunde von dem Nahen der reichen Flotte in wenigen Tagen um die Hälfte, und er wäre noch tiefer gefallen, hätte nicht der König erklärt, er selbst würde allen Pfeffer der Kaufherren mit 20 Dukaten für den Zentner aufkaufen, einen Verkauf zu niedrigeren Preisen aber nicht dulden. Ohne diese Ordonnanz, erklärt Giovanni Francesco degli Affeitati, würde der Pfeffer auf 16 Dukaten, und vielleicht noch weiter gefallen sein [1]).

Diese Vorgänge waren der Anlaß gewesen, weshalb König Manuel i. J. 1504 erklärt hatte, er wolle künftig den Indienhandel nur noch selbst betreiben, und weshalb er wirklich bei der Fahrt des Lopo Soarez keine Schiffe der Kaufherren zuließ.

Nun lagen bei der Rückkehr der Schiffe Almeida's die Verhältnisse ganz ähnlich. Von den ersten vier Schiffen, die in Lissabon im März anlangten, gehörte nur eins dem Könige, und dieses brachte nur eine mässige Menge Pfeffer (2800 ql.), während die drei Kaufmannsschiffe, darunter S. Jeronimo und S. Rafael, das Vierfache wenigstens geladen hatten. Gelangte der ganze Vorrat in den freien Handel, so wurde entweder der Verkauf des königlichen Anteils außerordentlich verzögert, oder der Ertrag so geschmälert, daß die Unternehmung kaum mehr lohnend war.

Die Art und Weise, in der König Manuel sich aus dieser Verlegenheit half, war allerdings eine unzweifelhafte Verletzung der Verträge, und wir wissen ja aus dem Tagebuche des Lukas Rem, daß die Kaufleute dagegen sofort den Prozeßweg beschritten haben. Ihren Zweck hat aber die Maßregel vollkommen erreicht, und für eine billige Entschädigung hat der König gleichfalls Sorge getragen.

Nach den Abmachungen waren die Kaufleute verpflichtet, ihre Gewürze von den Schiffen in die casa da India zu liefern, damit sie dort nach ihren Qualitäten genau sortiert und gewogen, und darnach der Anteil berechnet werden konnte,

1) SANUTO. Bd. V. S. 134.

den sie an den König abzuliefern hatten. Als nun die Gewürze in den Speichern lagerten, erklärte König Manuel, daß dieselben den Kaufleuten nicht zur freien Verfügung zurückerstattet werden würden. Vermutlich hat er sich auch in diesem Falle erboten, ihnen den ganzen Vorrat zu einem wahrscheinlich ganz annehmbaren Preise abzukaufen. Allein da der König völlig außerstande war, bar zu bezahlen, und die Kaufherren lediglich die Gewürze zu einem höheren Preise von dem Könige hätten zurückkaufen müssen, so fand ein solches Anerbieten nur wenig geneigtes Gehör, vielmehr ließen die Kaufherren zunächst ihr unbestrittenes Eigentum in den Magazinen der casa da India lagern, und prozessierten mit dem Könige, in der Zuversicht, daß auch dieser es nicht aushalten werde, die Pfeffervorräte unverkauft auf dem Lager zu halten, und trotzdem die Mittel für neue Expeditionen flüssig zu machen.

In dieser Berechnung haben sich die Kaufherren auch nicht getäuscht. Tatsächlich hat die Geldnot dem Könige nach wenigen Jahren allerlei Konzessionen abgerungen, die wenig im Einklang standen mit der schroffen Haltung, die er im Anfang eingenommen hatte. Aber ein wesentlicher Umschwung in dem Gewürzhandel ist doch auf diesem Wege zustande gekommen.

Die königlichen Faktoren wandten sich zur Befriedigung der dringenden Bedürfnisse natürlicher Weise nicht an diejenigen Handelshäuser, welche durch den Streit über den heimgebrachten Pfeffer geschädigt waren, sondern sie suchten ihre Einkäufe bei anderen Kaufherren zu bewirken, denen sie königlichen Pfeffer in Zahlung geben konnten. Insofern diente der Prozeß vorzüglich den königlichen Interessen, indem er den Pfeffer der Kaufherren vom Markte zurückhielt, die Nachfrage aber ausschließlich auf das Eigentum des Königs anwies. Um sich nun diesen Vorteil bis zu einem gewissen Grade auch für die Zukunft zu sichern, ist das System der contractadores eingeführt worden, das während des ganzen 16. Jahrhunderts den portugiesischen Pfefferhandel beherrscht hat. Der König schloß darnach mit einer eigens zu diesem Zwecke gebildeten Handelsgesellschaft einen Vertrag, durch welchen er sich verpflichtete, nur an diese Pfeffer zu verkaufen. Der Betrag, zu dessen Abnahme sich die

contractadores verpflichten mußten, wurde später möglichst so hoch bemessen, daß er durch die gesamte Zufuhr eben höchstens gedeckt werden konnte, d. h. der König sicherte sich die Abnehmer für seine gesamte Zufuhr. Für den Vertrieb erhielten die contractadores die größtmöglichen Freiheiten; nur wurden sie an einen Minimalpreis gebunden, der gewöhnlich 2—3 Dukaten höher war, als der Preis, den sie an den König zu entrichten hatten. Zahlung mußten die contractadores zu einem Teile in bestimmten Fristen (8—24 Monate Ziel) in baarem Gelde leisten, zu einem erheblichen Teile aber durften und mußten sie in Waren zahlen, und zwar in solchen, die der König zu der Ausrüstung der Indienflotten und zur Fortführung des Indienhandels bedurfte.

Einer der ältesten Verträge dieser Art ist i. J. 1512 zwischen König Manuel und den Fugger geschlossen worden[1]). Die Fugger waren an der Fahrt von 1505 nur mäßig interessiert gewesen; für ihren bescheidenen Gewürzertrag, ca. 500 Zentner, sind sie vermutlich bald mit dem König zu einer Verständigung gelangt. Die rasch erstarkende Bedeutung dieses Hauses beruht aber nicht zuletzt auf der rücksichtslosen Energie, mit welcher die Fugger jede Konjunktur zu ergreifen und auszunutzen verstanden. In Lissabon haben sie damals rasch die Welser auf den zweiten Platz zurückgedrängt, die dann erst mit und durch sie in eine führende Stellung zurückgekehrt sind, so daß sie um die Mitte des Jahrhunderts die Fugger in der Unterhaltung des contracto noch einmal ablösen konnten.

Daß die Welser langwierige Prozesse zu führen gehabt haben, um ihren Gewinn aus der Indienfahrt von 1505 zu realisieren, hat Lukas Rem berichtet. Im Archive der Torre do Tombo hat sich nur ein einziges, wenig umfängliches Konvolut davon erhalten, welches zudem auf den ersten Blick in gar keinem Zusammenhange mit dem Gegenstande zu stehen scheint. Bei genauerer Betrachtung läßt es uns immerhin einen ziemlich klaren Einblick in den Gang des Prozesses gewinnen, und eröffnet uns ein ungeahntes Verständnis für eine Reihe anderer im Tagebuche des Lukas Rem enthaltener Angaben.

---

4) Torre do Tombo. — Cartas Missivas. — Arm. 26. — Maço 2. — Nr. 73.

Auch sie wurden zunächst von der königlichen Gewaltmaßregel betroffen, welche es den Kaufherren untersagte, ihre Gewürze frei in den Handel zu bringen. Ihr Anteil muß sich, nach den oben aufgestellten Berechnungen, auf ungefähr 2500 Zentner Pfeffer belaufen haben; allzusehr weicht davon eine Notiz in einer Urkunde von 1509 nicht ab, welche von 2200 ql. spricht, welche auf den drei Schiffen S. Geronimo, S. Rafael und S. Leonardo für die Welser heimgebracht worden seien. Wie die Welser schließlich dazu gelangt sind, diesen Wert, der zunächst in den königlichen Speichern der casa da India verschlossen lagerte, nutzbar zu machen, dafür können wir überwiegend nur Vermutungen aufstellen.

Der König und die Kaufmannschaft waren zu sehr auf einander angewiesen, als daß der erstere es auf die Dauer darauf hätte ankommen lassen können, wie die Handelsherren seine Sperrmaßregeln hinnehmen würden. Wohl glaubte er, ihnen zunächst Trotz bieten zu können, wie sich dies in einer Verordnung ausspricht, nach welcher erst dann mit dem Verkaufe des den Kaufherren gehörigen Pfeffers solle begonnen werden, wenn in der casa da India kein Pfeffer aus dem königlichen Anteile mehr zu Verkauf stünde. Solche Verordnungen mochten vielleicht geeignet sein, die Kaufherren einzuschüchtern und mürbe zu machen. Wenn D. Manuel aber versucht hätte, sie aufrecht zu erhalten, so würde er bald keine Handelsherren mehr gefunden haben, die sich auf Geschäfte mit ihm eingelassen hätten.

Er sah sich denn auch, um nur den Pfeffer los zu werden, der für ihn selbst mit der Flotte des Francisco de Almeida gekommen war, zu Konzessionen genötigt. Eine derselben bestand darin, daß er bei den grösseren Geschäftsabschlüssen zugestehen mußte, daß neben seinem eigenen Pfeffer auch in kleinen Posten derjenige der Kaufherren mit abgegeben werde. So bestimmte z. B. der im Jahre 1512 mit den Fugger abgeschlossene Verkaufsvertrag, daß, so lange hinreichend königlicher Pfeffer vorhanden war, $^{17}/_{20}$ des vereinbarten Betrages den königlichen Beständen entnommen werden sollte, $^{3}/_{20}$ des Betrages aber sollten die Fugger den Vorräten entnehmen dürfen, welche für die Kaufleute in der casa da India lagerten,

und zwar sollte es der freien Vereinbarung zwischen ihnen und den Besitzern überlassen bleiben, unter welchen Bedingungen die Vorräte in ihren Besitz übergingen.

Jedenfalls hat sich eine ähnliche Bedingung auch in anderen Kaufverträgen wiederholt, und es ist zu vermuten, daß auch die Welser einen Teil ihrer sequestrierten Habe auf diesem Wege frei zu bekommen gesucht und verstanden haben werden. Daß sie auch andere Wege zu dem gleichen Zwecke eingeschlagen haben, darüber werden wir durch eine Gruppe von Urkunden im Archiv der Torre do Tombo unterrichtet[1]). Nach einem Dokumente vom 15. November 1509 haben die Welser von 2200 ql. Pfeffer, welche die Schiffe S. Geronimo, S. Rafael und S. Leonardo für sie aus Indien mitgeführt haben, einen Posten von 475 ql. an den König verkauft, und zwar zum Preise von 22 Dukaten für den Zentner. Wenn man bedenkt, daß der Zentner den Importeuren, wie oben nachgewiesen, auf ungefähr 8 Dukaten zu stehen gekommen war, so kann man dem Könige jedenfalls keine Härte vorwerfen, wenn er den Pfeffer zu einem solchen Preise zurücknahm. Freilich, wie das zu erwarten war, zahlte er den Gegenwert nicht in barem Gelde. Allein die getroffene Vereinbarung war durchaus dazu angetan, daß Geschäft für die Welser nur noch günstiger zu gestalten. Als Gegenwert für die 10450 cruzados, welche die 475 Zentner Pfeffer, zu 22 cruzados den Zentner gerechnet, kosteten, wurden den Welser 12000 Arroben Zucker angewiesen von demjenigen, was die Pflanzer auf der Insel Madeira an den König, zehnt- und abgabenfrei, als Steuer zu entrichten hatten, und zwar sollten ihnen davon 6000 Arroben im Jahr 1508 und ebensoviel im Jahr 1509 entrichtet werden.

Der Preis von noch nicht ganz einem Dukaten für die Arrobe Zucker eröffnete den Welser, auch wenn man berücksichtigt, daß sie den Zucker auf den Inseln in Empfang zu nehmen, und auf eigene Kosten von dort auszuführen hatten, abermals die Aussicht auf einen erklecklichen Gewinn. Sie hatten aber das Geschäft noch besonders einträglich zu machen gewußt durch eine Zusatzbestimmung über die Lieferfristen.

1) Torre do Tombo. — Corpo chronologico. — Parte I. Maço 10. Nr. 124.

Man wußte eben, daß man in allen Geschäften mit der Krone Portugal mit einer großen Saumseligkeit in bezug auf die bedungenen Zahlungen zu rechnen hatte. Um sich dafür schadlos zu halten, hatten die Welser die Bedingung in dem Vertrage durchzusetzen gewußt, daß sie für jede Arrobe Zucker, die ihnen nicht zu den bedungenen Fristen eingeliefert werden könne, je für einen Cruzado ihrer im Indienhause lagernden Gewürze von dort auszuführen ermächtigt wurden. Mit diesem Paragraphen haben die Welser abermals eine gewisse Menge ihres Pfeffers frei bekommen.

Die Abrechnungen ergaben nämlich, daß die Welser im Jahre 1508 statt 6000 nur wenig über 4000 Arroben Zucker von den Agenten des Königs erhalten haben. Noch ungünstiger gestalteten sich die Verhältnisse im Jahre 1509. In diesem Jahre stand dem König überhaupt kein zehntfreier Zucker auf den Inseln zu, so daß von dem den Welserischen Agenten tatsächlich ausgehändigten Zucker, auch noch der fällige Zehnte extra vergütet werden mußte. Auf diese Weise blieben von dem für das Jahr 1509 fälligen Quantum nicht weniger als 4828 arrobas 27 arratees rückständig. Da die Welser also innerhalb des Vertragstermines noch nicht einmal die Hälfte des bedungenen Quantums an Zucker tatsächlich hatten geliefert erhalten können, so muß die Kompensation in Gestalt von Licenzen für die Ausfuhr von Gewürzen einen recht erheblichen Betrag ausgemacht haben. Selbst in dem nächstfolgenden Jahre ist der Vertrag noch nicht zur gänzlichen Erfüllung gelangt. Die Welserischen quittieren auch 1510 nur über 3731 arrobas 41 arratees, so daß noch immer 2935 arrobas 3 arratees rückständig blieben.

In diesen Verhältnissen haben wir jedenfalls den Anlaß zu sehen für die Reisen, die Lukas Rem im Jahre 1509 nach den portugiesischen Inseln gemacht hat. Er erzählt uns allerdings schon aus früheren Jahren, daß er unter den vielerlei Handelsgeschäften, die er während der Dauer seines Lissaboner Aufenthaltes (8. Mai 1503—27. Sept. 1508) für die Welserische Gesellschaft unternommen, sich auch mit Rhederei-Geschäften nach den portugiesischen und spanischen Inseln, sowie nach der Küste der Barbarei befaßt habe. Wenn er uns aber als Ver-

treter der Welser-Gesellschaft in Madeira die Namen Jakob Holzbock, Leo Ravenspurger, Johann Schmidt nennt [1]), und wir finden, daß er in bezug auf die vorerwähnten Zuckergeschäfte am 4. März 1510 zu Lissabon eine Vollmacht ausstellt für Jacome Olizpoq, Lleam Ravespurgher, Joam Smidt und Juan Agusto, sämtlich Faktoren und Diener der Welser auf der Insel Madeira, so haben wir es offenbar bei der einen und bei der anderen Gelegenheit mit ein und denselben Verhältnissen und Persönlichkeiten zu tun. Wir mögen es dem Lukas Rem gern glauben, daß er „on mas enxtig mie, uberflisig arbait, gros widerwertikeit" mit diesen Dingen gehabt haben wird. Nicht minder aber geht aus dem Gesagten hervor, daß der Gewinn, den die Welser-Gesellschaft aus all diesen geschäftlichen Transaktionen gezogen haben muß, ein recht erheblicher gewesen sein dürfte.

Noch ehe diese Widerwärtigkeiten recht eigentlich begonnen hatten, d. h. noch vor der Rückkehr der ersten Indienschiffe, hatte sich Lukas Rem für die Welser noch einmal an der Ausrüstung der Indienflotte beteiligt. Es war dies allerdings in viel bescheidenerem Umfange geschehen, als bei der Flotte Almeida's, und unter Umständen, die eine Vorahnung kommender Differenzen nicht unmöglich erscheinen lassen. Bei der Flotte, die am 6. April 1506 10 Schiffe stark unter dem Oberbefehle des Tristao da Cunha von Lissabon ausfuhr, sind die Welser weder mit eigenen Schiffen, noch durch einen eigenen Handelsagenten vertreten. Dagegen hatten sie sich in Gemeinschaft mit anderen Kaufherren, darunter der als Rheder bei verschiedenen Indienflotten genannte Günstling König Manuels, Ruy Mendez de Brito, an der Ausrüstung mehrerer Fahrzeuge in der Weise beteiligt, daß sie 1800 cruzados auf dem Schiffe S. Vicente, 1320 auf der Santa Maria de Luz, und 310 auf S. Antonio anlegten. Die Fahrt verlief bei weitem weniger günstig, als diejenige Almeida's. Die Santa Maria und S. Vicente gingen auf der Reise verloren; zwar wurde Geld und Gut, das sich auf denselben befand, gerettet und in Indien gegen Spezereien verhandelt. Für die Rückfracht aber mußten

1) Tagebuch. l. c. S. 13.

nun die Rheder Raum auf den königlichen Schiffen mieten, der ihnen nur gegen die Verpflichtung eingeräumt wurde, daß sie 60% des Gutes in Lissabon an den König abtreten würden. Selbst unter so ungünstigen Bedingungen scheint aber das Unternehmen noch immer keine Verluste nach sich gezogen zu haben, wenigstens weiß Rem nichts von solchen zu berichten, obwohl auch hier wieder Differenzen mit dem Könige entstanden, die erst durch einen Vergleich beigelegt werden mußten.

Zu den überseeischen Unternehmungen, welche die Welser um jene Zeit in Angriff genommen haben, gehört auch die Erwerbung von Ländereien bei Tazacorte auf der Kanarieninsel Palma. Angekauft waren dieselben für die Welser von Hans Egelhaf, und im September 1509 hat Lukas Rem mit diesem und dem Bartholomäus Keller eine größere Anzahl von Arbeitern dahin geführt, die er auf Madeira angeworben hatte. Es kann darnach kaum einem Zweifel unterliegen, daß die Welser bei Tazacorte den Versuch mit Zuckerrohrplantagen zu machen beabsichtigen. Die Art, wie Rem davon spricht — er nennt es ein verfluchtes Land — läßt nicht darauf schließen, daß die Unternehmung mit besonderem Erfolge gekrönt gewesen ist. Vermutlich bezieht sich auf diese die Notiz, die sich in einem Briefe Peutingers aus dem Jahre 1530 findet, daß die Zuckerplantagen der Welserischen Gesellschaft auf den Inseln vom Wurm heimgesucht und vernichtet worden seien. Zur Zeit dieses Briefes war die Besitzung bereits nicht mehr in den Händen der Welser. Sie ist jedenfalls vor dem Jahre 1520 von ihnen an die Kölner Kaufherren Johan Bies und Jakob Groenenberg für den Preis von 11000 fl. verkauft worden, und in deren Händen bis gegen die Mitte des Jahrhunderts verblieben [1]).

In Lissabon haben die Welser unter den deutschen Kaufleuten noch lange eine hervorragende Rolle gespielt. Als Lukas Rem im Jahre 1504 das Welserhaus in Lissabon einrichtete, waren dort schon ständig vier bis fünf kaufmännische Beamte

1) Vergl. Mollwo, Carl, Kölner Kaufleute im 16. Jhdt. auf den kanarischen Inseln. In: Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln. Bd. XI. S. 134 ff.

stationiert. Lukas war wohl niemals dauernd für diesen Platz in Aussicht genommen, dagegen hat Hans Rem bis zum Herbst 1511 an der Spitze der Faktorei in Lissabon gestanden. Als es dann den Bemühungen seines Bruders gelang, ihn von diesem anscheinend wenig begehrten Posten abzulösen, hat der bisherige Buchhalter, Gabriel Stäudlin, die Leitung der Faktorei erhalten. In der Petition, welche die deutschen Kaufherren an den König von Portugal richteten, daß nur diejenigen Deutschen an den Privilegien teilhaben sollten, welche sich zu der Vereinigung des deutschen Kaufmanns in Lissabon hielten, und die vereinbarten Auflagen entrichteten, zeichnet am 10. November 1511 bereits Gabriel Stäudlin für die Welser [1]). Im nächsten Jahre ist er einer der Obmänner der Vereinigung des deutschen Kaufmanns in Lissabon gewesen. Als solcher hatte er einen der Schlüssel in Verwahrung zu der Lade, in welcher die den Deutschen gewährten Privilegien verwahrt wurden [2]).

Um diese Zeit brachen Zwistigkeiten in der deutschen Kolonie aus. Sie spaltete sich in zwei Parteien, deren eine von dem Fuggerschen Faktor Hans von Schüren, die andere von Gabriel Stäudlin angeführt wurde. Die Handelsgeschäfte der Welser wurden aber zunächst davon nicht nachteilig berührt; es wird im Gegenteil den Welser nachgerühmt, daß sie um diese Zeit mit besonderem Geschick die Konjunktur auf dem Getreidemarkte ausgenutzt hätten, als Mißernten in Portugal die Nachfrage nach Brotkorn außerordentlich steigerten.

Als der Faktor des Königs von Portugal, Ruy Fernandez, sich im Herbst 1519 über Augsburg und Nürnberg auf seinen Posten in Antwerpen zurück begab, verfehlte er nicht, auch bei den Welser vorzusprechen [3]). Es war den Portugiesen noch frisch in der Erinnerung, daß diese das älteste unter den deutschen Handelshäusern seien, die sich in Lissabon festgesetzt hatten. Ihre Vertretung muß aber wohl damals nicht in

1) Cassel. l. c. S. 11. Die Unterschriften sind nur in den hdschr. Ausfertigungen, die in den hansischen Archiven zahlreich vorhanden sind, vollständig, wenn auch oft stark entstellt.

2) Korrespondenzen im Frhrl. v. Imhof'schen Familienarchiv.

3) Zahlreiche Briefe dieses Agenten finden sich im Archiv der Torre do Tombo. — Corpo chronologico. — P. I. Maço 22 und folgende.

den besten Händen gelegen haben, denn sie hielten es für nötig, sich bei dem Faktor zu entschuldigen wegen unaufrichtiger Gebarungen, deren sich ihr Vertreter in Verbindung mit demjenigen der Fugger schuldig gemacht haben sollte.

Damals war bereits die Spaltung in der Welserischen Gesellschaft eingetreten, bei welcher sich die Rem von ihnen lossagten. Trotzdem hatten die alte und die neue Gesellschaft gemeinsam einen großen Pfefferkauf von 6000 Zentnern mit dem König abgeschlossen, von dem die Welser die Hälfte, die Rem 1/4 und ein anderer deutscher Händler 1/4 übernommen hatten [1]). Die portugiesischen Geschäfte waren aber noch immer ebenso unsicher als gewinnbringend, und es dauerte gemeiniglich Jahre lang, ehe die volle Erfüllung der Verbindlichkeiten den Faktoren des Königs abgerungen werden konnte.

Aus den Verhandlungen über die Monopole, welche die deutschen Reichstage dieser Zeit mehrfach beschäftigt haben, hören wir gleichfalls von dem Fortbestande der Welserischen Beziehungen zu Portugal, die nach diesen Quellen wesentlich in der Zufuhr von Silber und Kupfer, und im Einkauf von großen Mengen der indischen Gewürze bestanden, die trotz der außerordentlich reichen Zufuhr beständig im Preise stiegen. Daß daran aber nicht die deutschen Handelsgesellschaften, sondern allein die rücksichtslose Monopol-Politik des portugiesischen Königs schuld war, ist zu jener Zeit nur von den Wenigsten erkannt worden.

Der Gewürzhandel ist es in erster Linie gewesen, der den Fortbestand einer welserischen Faktorei in Lissabon bedingte. In derselben war 1521/22 Sebastian Oertel von Nürnberg zu Gaste, als er seine Reise bis nach der portugiesischen Hauptstadt ausdehnte [2]). Im folgenden Jahre, 1523, haben die Welser zum Mindesten wieder in Unterhandlungen mit dem Könige gestanden wegen eines neuen Pfefferkontraktes [3]). König João stand im Begriff, nicht weniger als 6000 Zentner Pfeffer auf einmal nach Flandern zu verfrachten, und er verhandelte mit

1) Rem's Tagebuch. l. c. S. 35.

2) Mitteilungen a. d. German. National-Museum. 1896. S. 73.

3) Vergl. Coleccion de documentos inéditos para la historia de Chile. Bd. II. S. 395.

einem deutschen Konsortium, welches sich anheischig machte, die ganze Ladung zu übernehmen. Da jetzt die Portugiesen den Pfeffer auf den Antwerpener Markt lieferten, und Fracht und Versicherung bis dahin selbst trugen, wurde das Risiko im Pfefferhandel nach dieser Richtung hin wesentlich verringert, die Kalkulation weit einfacher, das Geschäft also eigentlich wesentlich bequemer. Allein zu einer glatten Abwickelung kam es nun einmal mit den Portugiesen nicht. Jetzt verlangte der König die Vorausbezahlung eines Teiles des Kaufpreises; wenn er aber diesen eingestrichen hatte, dann erhoben gemeiniglich die Faktoren neue Schwierigkeiten, und wußten damit die Einhaltung der bedungenen Lieferungsfristen zu umgehen, so daß die Kaufherren abermals geschädigt wurden. Aus solchen Gründen bedeutete fast jede Kontrakt-Erneuerung einen neuen Kampf gegen die Mißstände, welche sich bei dem vorausgegangenen herausgestellt hatten. Aber das Geschäft war doch immer noch ein so gewinnbringendes, daß die Portugiesen immer wieder Abnehmer für ihren Pfeffer fanden.

Aller Wahrscheinlichkeit nach haben die Welser auch im Jahre 1523 wieder entweder die ganze Pfefferladung oder doch einen erheblichen Teil derselben übernommen. Ihre Faktorei in Lissabon hat jedenfalls auch in den nächsten Jahren fortbestanden, und daß sie, wenn nicht die einzige, so doch die bedeutendste gewesen ist, die zu jener Zeit dort eingesessen war, müssen wir daraus schließen, daß es die Welser sind, die im Jahre 1531 von der Gesamtheit der Augsburger Kaufherren in Anspruch genommen werden, als es galt, sich über die politischen Vorgänge in den Molukken zu unterrichten, die ja für den Gewürzhandel von besonderer Bedeutung waren[1]). Im Jahre 1549 haben vorübergehend auch die Nürnberger Welser, die Jakob Welserischen, einen Vertreter in Lissabon gehabt; Johann von Helist wird in dieser Eigenschaft und gleichzeitig als Vertreter des Erasmus Schetzen am 22. Mai dieses Jahres für berechtigt anerkannt, die Privilegien der Deutschen zu teilen[2]). Von seinem Geschäftsbetriebe sind wir aber sonst nicht weiter unterrichtet. Auch weiterhin haben die

1) Ib. Bd. III. S. 253.

2) Torre do Tombo. — João III. — Privilegios. — Livro II. fo. 92.

Welser von Augsburg sich noch mehrfach an den Gewürzkontrakten beteiligt. Als sie 1558 alle die Gelder selbst an sich zogen, welche die Fugger in Spanien für sie einzukassieren pflegten, so wurde dies damit begründet, daß sie die Absicht hätten, einen Anteil an dem Pfefferkontrakt zu übernehmen, dessen Erneuerung bevorstand [1]). Konrad Roth hat bei seinen ersten glücklichen Spekulationen ohne Zweifel bei den Welser einen Rückhalt gefunden, wenn auch vielleicht nicht in dem Umfange, wie er selbst gern glauben machen wollte.

Mit Roth und dem Nathanael Jung sollen die Welser auch im Jahre 1575 hinter dem Projekte König Philipps II. gestanden haben, der seinem jugendlichen Neffen, dem König Sebastian damals das Monopol des Pfefferhandels abzupachten beabsichtigte. Von den Bewerbern hat damals Konrad Roth noch einmal den Preis davon getragen, aber ohne daß er unmittelbar durch König Philipp unterstützt worden wäre. Als dann Konrad Roth im Jahre 1580 infolge der abenteuerlichen Unternehmungen, in die er sich immer tiefer hineingestürzt hatte, den Bankerott anmelden mußte, waren die Welser auffallend wenig dabei interessiert. Es lag dies vielleicht daran, daß sie infolge der nahen verwandtschaftlichen Beziehungen einen intimeren Einblick in dessen Verhältnisse tun und sich rechtzeitig haben zurückziehen können [2]).

Die Welser haben dann selbst mit Giovanni Battista Rovelasca und Philipp Eduard und Oktavian Fugger noch einmal den Pfefferkontrakt gepachtet, und zwar entfielen auf den Anteil der Deutschen $^5/_{12}$, — $^3/_{12}$ auf die Fugger, $^2/_{12}$ auf die Welser — und auf den des Rovelasca $^7/_{12}$. Die Kontraktadoren haben behauptet, daß sie bei der Unternehmung Verlust gehabt hätten, und haben lange darüber vor Kaiser und Königen prozessiert. Ob ihre Angaben ganz wörtlich zu nehmen sind, ist man aber wohl zu bezweifeln berechtigt angesichts der Tatsache, daß sie selbst in den beiden schlechten Jahren 1587 und 1592 über 9000 Zentner Pfeffer netto an den König ab-

1) Fürstl. Fuggersches Archiv. 2, 5, 12. Die Fugger an Hörmann, Augsburg, 7. Juni 1558.

2) Vergl. meinen Aufsatz: Konrad Rott und die Thüringische Gesellschaft. In: Neues Archiv f. Sächs. Geschichte etc. Bd. 16. S. 177 ff.

liefern konnten, die er ihnen zum Preise von 12 Dukaten für den quintal abnehmen mußte, während in den drei der mittleren Jahre — 1591 kamen keine Schiffe aus Indien zurück — der Betrag zwischen 21—24000 ql. schwankte. Diese Zahlen sind in dem nächsten Kontrakte in keinem einzigen Jahre auch nur annähernd erreicht worden, während die Zahl der verlorenen Schiffe, zwar bei beiden Kontrakten sehr bedeutend, aber für den, an dem die Welser beteiligt waren, noch immer etwas günstiger ist, als bei dem ihrer Nachfolger[1]). Dem König von Portugal ist aus dem Kontrakte der schöne Gewinn von ca. 1800000 cruzados zuteil geworden. Daß dabei die Kontractadores zugesetzt hätten, erscheint unter Berücksichtigung der damaligen Geschäftsverhältnisse überaus unwahrscheinlich.

II.

Die Welser in Spanien.

Wenn auch der portugiesische Gewürzhandel auf längere Zeit die Aufmerksamkeit der Welser in ganz besonderem Maße in Anspruch nahm, so haben sie darum doch ihre Beziehungen zu den spanischen Handelsplätzen niemals ganz einschlafen lassen. Nach wie vor unterhielten sie in Saragossa eine ständige Niederlage, deren Hauptaufgabe in dem Einkauf von Safran bestand. Im Jahre 1509 stand derselben Hans Vöhlin, ein Sohn

1) Den Fuggerisch-Welserischen Standpunkt vertritt vollkommen der Artikel von Dobel, Über einen Pfefferhandel der Fugger und Welser 1586 bis 91. In: Zeitschrift des hist. Ver. f. Schwaben u. Neuburg. Bd. 13. S. 125 ff Dobel arbeitet auf Grund der Akten des Fugger-Archivs, aber die allgemeinen Verhältnisse sind ihm völlig unbekannt geblieben; er hat weder von dem Zusammenhang mit dem Rott'schen Konkurs, noch von der Stellung zu den übrigen Pfeffer-Kontrakten Kenntnis gehabt. Über letztere vergl. besonders: Figueiredo Falcão, Livro de toda a fazenda etc. S. 61—65.

des Konrad Vöhlin von Memmingen vor, und dieser ist bald darauf in Saragossa gestorben[1]). An seine Stelle ist dann im Herbst 1512 Hans Rem, der Bruder des Tagebuchverfassers Lukas Rem, getreten. Die Welser hatten ihn von Lissabon, wo er, wie wir sahen, der Faktorei einige Jahre vorgestanden hatte, gern nach Palma schicken wollen. Lukas aber, der schon damals mit den leitenden Mitgliedern der Welser-Gesellschaft nicht immer im Einvernehmen war, setzte alle Hebel in Bewegung, um ihn von diesem wenig dankbaren Posten frei zu machen. Das Resultat der Verhandlungen war seine Versetzung nach Saragossa, wo er bis Ende des Jahres 1526 geblieben ist[2]).

In der Folgezeit brachte der Thronwechsel einige Veränderungen in der Einrichtung der welserischen Niederlassungen in Spanien mit sich. Der Übergang der spanischen Krone an das Haus Habsburg berührte die deutschen Kaufherren unmittelbar. Mit den Habsburgern hatten auch die Welser als Pächter von Bergwerksgerechtigkeiten und als Geldgeber vielfach in Beziehungen gestanden. Auch mit Karl V. selbst und seinen niederländischen Ministern hatten sie schon in Antwerpen Verbindungen angeknüpft. Als König Karl sich im Herbst 1517 zum ersten Male nach den ihm zugefallenen Ländern begab, hielten es auch die Welser für angemessen, ein einflußreicheres Mitglied ihrer Gesellschaft dahin zu delegieren, um so mehr, als fast gleichzeitig damit die Verhandlungen eine bestimmte Gestalt zu gewinnen begannen, die darauf abzielten, dem jungen Könige von Kastilien und Aragon auch die Nachfolge auf dem deutschen Kaiserthrone zu sichern. Es scheint, daß anfänglich Karl V. und seine unmittelbaren Berater die Welser ins Auge gefaßt hatten, um die finanzielle Seite der Verhandlungen mit den Reichswahlfürsten zu vermitteln. Daß dies schließlich nicht ihnen, sondern den Fugger zufiel, haben die letzteren einesteils den sehr dringenden Empfehlungen der Herzogin Margarethe von Parma, anderseits dem Wunsche einiger unter den Wahlfürsten selbst zu danken, die dem internationaleren

1) REM, Tagebuch l. c. S. 14. —
2) Ib. S. 17.

Hause der Fugger, das damals rasch alle Mitbewerber auf dem Gebiete der großen Finanzunternehmungen überholte, den Vorzug gaben [1]).

Trotzdem sind auch die Welser in diesem Zusammenhange Gläubiger Karls V. geworden, und sie haben, so lange der Kaiser gelebt hat, nicht aufgehört, im bezug auf die Geldgeschäfte, besonders auch im bezug auf solche in Spanien, mit ihm in Beziehung zu bleiben. So kam es, daß die Faktorei in Saragossa ihren Charakter wesentlich änderte. Seit Karl V. in Spanien weilte, wurde die Agentur zu Saragossa nicht mehr von Lyon aus geleitet, sondern es befand sich jetzt gemeiniglich ein Mitglied der Welserischen Gesellschaft am kaiserlichen Hofe, und von dort ressortierte zu Zeiten die Niederlage zu Saragossa, zu Zeiten, wenn die Geschäfte am Hofe zahlreichere Kräfte in Anspruch nahmen, wurde wohl auch die Kontinuität der Faktorei von Saragossa unterbrochen, und es kam nur während der Safranernte ein Vertreter des Hauses nach der aragonischen Hauptstadt.

Die ersten, die unter den veränderten Umständen die Welser am Hofe und in Saragossa vertreten haben, waren Heinrich Ehinger und Sebastian Schepperlin [2]).

Die Verbindung der Welserischen Gesellschaft mit den Ehinger ist wohl auch eine Folge der im Jahre 1517 im Kreise der alten Gesellschafts-Genossen ausgebrochenen Zwistigkeiten. Unter den stimmberechtigten Mitgliedern der Welser Gesellschaft werden die Ehinger allerdings auffallenderweise nie genannt. Dagegen begegnen wir besonders bei den spanischen Unternehmungen der Welser eine Zeit lang auf Schritt und Tritt dem Namen der Ehinger, und zwar sind es nicht weniger als vier verschiedene Glieder dieser Familie gewesen, die zu Zeiten in welserischen Diensten gestanden haben, oder Mitglieder ihrer Handelsgesellschaft gewesen sind.

Leider hat es noch immer nicht gelingen wollen, vollkommen überzeugend nachzuweisen, welchem Zweige des weitausgebrei-

1) Vergl. Le Glay, Négociations diplomatiques Bd. II. S. 333 ff. und Deutsche Reichstagsakten. Jüngere Reihe. Bd. I. S. 427 f.

2) Deutsche Reichstagsakten etc. Bd. I. S. 220. Anm. 3.

teten Ehinger'schen Geschlechtes diejenigen angehören, die uns hier zu beschäftigen haben. Das Tagebuch des Lukas Rem erwähnt nur einen Träger des Namens: am 20. März 1510 reitet Rem von Lissabon aus in Gesellschaft des Ulrich Ehinger, den er als Vetter bezeichnet [1]). Es ist dies offenbar dieselbe Persönlichkeit, die uns aus portugiesischen Dokumenten und aus Imhofschen Korrespondenzen bekannt ist. In den letzteren heißt sie Utz Ehinger und wird als Spiel- und Zechgenosse des übel beleumundeten Imhof'schen Faktors Sebastian Knäussel bezeichnet. In der deutschen Kolonie muß Ulrich aber ein gutes Ansehen genossen haben, denn er ist, mit dem Welserischen Faktor Gabriel Steudel, einer der Schlüsselbewahrer zur Privilegienlade der Deutschen gewesen. In den deutschen Übersetzungen der portugiesischen Privilegien, welche die Hansa-Archive verwahren, wird ein Dietrich Ehinger als Vertreter des Georg und Ambrosius Höchstetter zum Jahre 1511 erwähnt, von dem ich glaube, daß es dieselbe Persönlichkeit mit Ulrich, resp. Utz Ehinger ist. Der Name Ulrich muß den Portugiesen ganz besonders ungewohnt gewesen sein, haben sie doch auch die Firma Ulrich Fugger und Gebrüder in dem Privileg von 1503 in Rigo Fucar verwandelt. Aus einer ähnlichen Verstümmelnng haben vermutlich die Übersetzer der Privilegien den Dietrich Ehinger gemacht, den sie als Unterzeichner des Pivilegs von 1511 anführen. Sonst müßte man annehmen, daß gleichzeitig mit Ulrich auch ein Dietrich Ehinger in Lissabon gewesen ist, von dem unsere übrigen Quellen schweigen.

Bei dem Vetter Ulrich Ehinger des Lukas Rem könnte man zunächst an einen Ulmer Ehinger denken, um so mehr, als Rem an anderer Stelle die alte Ulrich Ehingerin von Ulm erwähnt. Allein die Ehinger, mit denen die Welser sich in den zwanziger Jahren vergesellschafteten, waren nachweislich von Konstanz. Als Kaufherr von Konstanz wird Ulrich Ehinger bezeichnet in dem Prozesse, der sich zwischen der Gesellschaft und den sächsischen Bergleuten entspann [2]), und Heinrich

1) Tagebuch l. c. S. 14.

2) Kgl. Hauptstaatsarchiv Dresden Loc. 10428. Vergl. auch dazu: FALKE, Sächsische Bergleute auf San Domingo. Im Archiv f. Sächs. Geschichte VII.

Ehinger von Konstanz nennt sich der Welserische Faktor in Saragossa, der dem Simon Seitz bei seiner Testamentsabfassung als Zeuge dient [1]).

Wenn man dem Verfasser der „Kurzgefaßten Geschichte des reichsadelichen von welserischen Geschlechtes“ [2]) Glauben schenken dürfte, so müssten diese Ehinger dem Zweige der Familie angehören, der sich Ehinger von Gutenau nannte. Als einen Sprossen dieses Geschlechtes bezeichnet derselbe wenigstens den Georg Ehinger, der im Jahre 1530 nach Venezuela gegangen ist. Seine Angaben werden nur dadurch verdächtig, daß er den Georg Ehinger drüben von einem Spanier ermordet werden läßt, während wir urkundlich nachweisen können, daß er sich noch wohlbehalten in Santo Domingo zur Heimkehr eingeschifft hat.

Was urkundlich über die Familie feststeht, ist das folgende. Heinrich, Georg und Ambrosius Ehinger, die anscheinend alle drei um 1528 in Beziehungen zu der Welserischen Gesellschaft standen, waren leibliche Brüder und stammten von Konstanz. Heinrich Ehinger begegnet uns schon im Jahre 1519 als Welserischer Faktor in Saragossa. Er ist bereits im Jahre 1530 Säckelmeister (argentier y tesorero) Kaiser Karls V. geworden, wird 1535 als cavallero de la orden de Santiago y gentil hombre de la casa de S. M. bezeichnet, und ist vor dem Jahre 1548 gestorben, da zu dieser Zeit ein von ihm begonnener Prozeß gegen den Fiskus mit Vollmacht seiner Witwe Ursula Ehingerin in ihrem und dem Interesse seiner Kinder fortgeführt wird [3]). Von Georg Ehinger erfahren wir am wenigsten; er macht im Jahre 1530 eine Fahrt nach Venezuela mit, und infolge der bei dieser Gelegenheit entstehenden Mißhelligkeiten sind er und sein Bruder Heinrich aus der Welsergesellschaft ausgetreten.

S. 406 ff. Auch dieser Aufsatz vermag die Urkunden nur mangelhaft zu verwerten, weil dem Verfasser die Kenntnis der Zusammenhänge gefehlt hat.

1) Greiff im Anhang zu Rems Tagebuch l. c. S. 84.

2) Von Roth? Erster Versuch. Ohne Ort 1783. 4°. (Germ. Museum, Nürnberg.) S. 26.

3) Deutsche Reichstagsakten etc. Bd. I. S. 220. — Indien-Archiv, Sevilla. 49. — 6. — 22/52. No. 6. Marques an Ordunna. 3. Okt. 1530. San Domingo. — Ebda. 52. — 1. — 7/4. Cuon u. Ehinger vs. fiscal. 1558. Vollmacht für Albert Cuon von Ursula Ehinger d. d. Augsburg 4. Sept 1551.

Der bekannteste von den Brüdern ist Ambrosius Ehinger, der unter dem Namen Dalfinger von 1528—1534 Statthalter und Feldhauptmann in Venezuela gewesen ist. Er begegnet uns zuerst im Jahre 1526 in Sevilla, unverkennbar als Faktor der Welser. In dem betreffenden Dokumente [1]) wird er Ambrosio del Ehinger genannt. Er ist dann 1528 Vorstand der welserischen Faktorei in Santo Domingo gewesen, die er nur verlassen hat, um an die Spitze der venezolaner Unternehmung zu treten. Alle an den Namen Dalfinger (Talfinger) geknüpften Vermutungen sind vollkommen hinfällig. Er wird in den Urkunden nie anders als Ambrosio de Alfinguer genannt, nur abgeleitete Quellen legen ihm den Namen Dalfinger bei. Er wird aber vielfach urkundlich als Bruder des Heinrich und Georg Ehinger bezeichnet, und ebenso wie diese gelegentlich de Alfinger und Dalfinger genannt werden, so fehlt es auch nicht an Stellen, an denen dem Ambrosius sein unverstümmelter Name Ehinger gegeben wird.

Ulrich Ehinger wird nirgends als Bruder der vorgenannten bezeichnet; wohl aber erscheint Ulrich, nicht Heinrich, als Gesellschafter der Welser bei den amerikanischen Unternehmungen in den Akten der Prozesse mit den sächsischen Bergleuten, und in diesen wird auch ihm die Absicht zugeschrieben, zur Förderung der geschäftlichen Unternehmungen sich selbst nach der neuen Welt zu begeben.

Die vorerörterten Familienbeziehungen stimmen mit keiner der Konstanzer Linien der Ehinger überein, die in den dortigen Stadtakten erwähnt werden [2]). Man könnte versucht sein, den Ulrich Ehinger wiederzuerkennen in dem Ulrich Ehinger, Hansen Ehingers Sohn, der von 1514—1524 für sich und seine Geschwister, und dann bis 1537 allein steuert. Als seine Brüder erscheinen Jörg Ehinger von 1524—1541, und Heinrich Ehinger von 1525—1536, während dann noch Jahre lang dessen Witwe ein erhebliches Vermögen versteuert. Allein in dieser Verbindung erscheint weder ein Bruder Ambrosius, noch ist aus

1) Archivo de Indias. 152. — 1. — 1. Lista de los armadores de la expedicion de Sebastian Caboto. Granada 29. Setiembre 1526.

2) Der Stadtarchivar von Konstanz hatte die Freundlichkeit mir die auf die Ehinger bezüglichen Auszüge aus den Steuerakten zu machen.

anderen Quellen ein geschwisterliches Verhältnis zwischen Ulrich und den drei in Spanien wirkenden Brüdern festgestellt. Hoffentlich gelingt es noch einmal, vielleicht auf Grund der hier gemachten Angaben, die über diesen Punkt obwaltenden Zweifel zu beseitigen.

Im Jahre 1519 also stand Heinrich Ehinger der Welser-Faktorei in Saragossa vor. Dort hat er mit Sebastian Schepperlin am 9. Januar zwei Wechsel ausgestellt auf Anton Welser und Gesellschaft den einen im Betrage von 110000 Gulden, zahlbar in der Messe zu Frankfurt am Main, den anderen über 58000 Kronen, zahlbar in Augsburg, und die beiden Wechsel sind von Karl V. den Fugger übergeben worden, um in Angelegenheiten der Kaiserwahl Verwendung zu finden[1]). Heinrich Ehinger ist noch eine Reihe von Jahren hindurch in Spanien nachweisbar. So dient er 1521 dem Simon Seitz als Zeuge bei dem Testamente, welches dieser in Saragossa aufgerichtet hat. Seitz war wohl auch damals noch Mitglied der Welserischen Gesellschaft, nach Spanien aber war er gekommen als Abgesandter der Augsburger Kaufmannschaft, um dem Kaiser in der Angelegenheit der Monopolienprozesse, mit welchen das Reichskammergericht die Großkaufherren heimsuchte, Vorstellungen zu machen. Auf dieser Reise muß Seitz so ernstlich erkrankt sein, daß er es für notwendig erachtete, seine letztwilligen Verfügungen anzuordnen. Es geschah dies am 4. Juli in Gegenwart von Miguel Zorita, Johann Buckle von Mettlin, dem bekannten Wirt der deutschen Herberge in Saragossa, eines Johannes . . . von Ravensburg und des Heinrich Enger (Ehinger) von Konstanz[2]). Seitz ist übrigens damals wieder genesen und erst 1526 in Augsburg gestorben.

In einer hochst bemerkenswerten Verbindung wird der Name des Heinrich Ehinger dann im Jahre 1523 wieder erwähnt. Die Fahrt des Fernao de Magalhaes, die die erste Weltumsegelung zur Folge gehabt hat, war unternommen worden, weil Magalhaes behauptete, die Inseln der feinen Gewürze, die Molukken, seien

1) S. oben S. 39 Anm. 1.

2) Anhang zu REMS Tagebuch S. 84. — Auch Schepperlin ist 1521 noch in Spanien; er bewirtet in Saragossa den Seb. Oertel auf seiner spanischen Reise. Mitteilungen a. d. German. National-Museum 1896. S. 75.

innerhalb der Sphäre gelegen, die nach der päpstlichen Teilung der Erde von 1493 den Spaniern zugesprochen worden war. Dieses Problem sollte Magalhaes an Ort und Stelle lösen, und gleichzeitig Handelsbeziehungen mit den Inselkönigen anbahnen. Die Erfahrungen, die die Portugiesen auf diesem Gebiete in Ostindien gemacht, hatten so ermutigend gewirkt, daß sich schon zu dieser ersten Erkundigungsfahrt ein unternehmender Kaufherr, Cristobal de Haro, bereit finden ließ, sich mit einer nicht unerheblichen Summe an der Ausrüstung dieser Flotte zu beteiligen. Und obwohl von dem Geschwader des Magalhaes nur ein einziges Schiff, die Victoria, nach dreijähriger Reise die Heimat wieder erreichte, so war deren Ladung doch so kostbar, daß nicht nur die gesamten Ausrüstungskosten gedeckt, sondern sogar noch ein bescheidener Gewinn erzielt wurde.

Dem Cristobal de Haro erging es ähnlich, wie den Welser in Lissabon nach der Indienfahrt Almeidas; zunächst nahm Karl V. die ganze Ladung der Victoria in Beschlag, und erst auf dem Wege langwieriger Prozesse ist Cristobal de Haro zu seinem Gelde gekommen. Einen wesentlichen Teil der Gewürze aber, welche die Victoria von ihrer Weltreise zurückgebracht hatte, hat niemand anders käuflich erworben, als Heinrich Ehinger. Den ganzen Vorrat von Gewürznelken (Clavo) im Gewichte von 480 ql. 58 tt. hat Ehinger zum Preise von 42 Dukaten für den Quintal (Zentner), d. h. also für mehr als 20000 Dukaten, dem Kaiser abgenommen [1]).

Die glückliche Rückkehr der Victoria schien noch einmal die Wege des gesamten Gewürzhandels verändern zu sollen. Karl V. wenigstens trug sich in allem Ernste mit dem Plane, als Wettbewerber der Portugiesen auf diesem Gebiete aufzutreten. Es wurde sogleich in La Coruña, wo die Victoria eingelaufen war, nach portugiesischem Vorbilde ein Haus des Gewürzhandels (casa de contratacion del Maluco) begründet, und in dankbarer Anerkennung seiner Verdienste wurde Cristobal de Haro zum Handlungsdirektor ernannt. Von da sollten, wie von Lissabon, nun alljährlich Handelsflotten nach den fernen Gewürzinseln auslaufen, und ähnlich wie in Portugal

1) Coleccion de doc. ined. para la historia de Chile Bd. II. S. 120.

sollte es den Kaufleuten gestattet sein, unter bestimmten Bedingungen sich mit ihrem Gelde an diesen Unternehmungen zu beteiligen. Dabei rechnete Karl V. keineswegs nur auf seine spanischen Untertanen, sondern von Anfang an hoffte er, die deutsche Kaufmannschaft zu einer regen Beteiligung zu gewinnen.

Als es sich darum handelte, eine zweite Flotte für die weite Fahrt zu rüsten, hat sich Karl V. am 14. März 1523 an den Rat der Stadt Lübeck gewendet, und ihm zu wissen getan, daß Jakob Fugger und Diego de Haro von ihm beauftragt seien, acht Schiffe mit Kupfer und Schiffsbaumaterialien aus den Hansestädten nach Spanien zu überführen, um sie in den Molukkenfahrten zu verwenden, und hat dafür vom Rate alle Förderung begehrt[1]). Schon am 10. Dezember 1522 hatte er durch ein besonderes Dekret auch seinen außerspanischen Untertanen die Teilnahme an dem Molukkenhandel gestattet[2]), und bald darauf sind wohl die Fugger, als die ersten, mit der Summe von 10000 Dukaten für sich und andere Gesellschafter auf die Bedingungen des Kaisers eingegangen. Etwas länger haben sich die Welser die Sache überlegt; die Quittung, die ihnen Cristobal de Haro als Faktor des Gewürzstapelhauses über ihre Einlage ausgestellt hat, ist erst vom 12. Oktober 1524 datiert[3]). Auch steht die Summe derselben erheblich hinter derjenigen des Fuggerischen Anteils zurück. Immerhin sind sie und Cristobal de Haro die einzigen, die noch je 2000 Dukaten daran gewagt haben; alle anderen Anteile belaufen sich nur auf hunderte von Dukaten und übersteigen in ihrer Gesamtheit nur um ein Geringes das, was die Welser allein eingezahlt hatten.

Wir dürfen wohl mit Sicherheit annehmen, daß auch in diesem Falle Heinrich Ehinger der Vermittler der Welserischen Beteiligung gewesen ist. Es liegt dies ganz besonders nahe, da ja gerade er kurz zuvor als Käufer von Spezereien aufgetreten war, die auf dem Wege dieses Handels nach Spanien gelangt waren. Der Flotte Loaisa's, die am 15. Januar 1526

1) Stadtarchiv Lübeck.

2) Medina, Coleccion etc. Bd. II S. 326. Vergl. dazu meinen Aufsatz: Die Fugger und der spanische Gewürzhandel. In: Zeitschrift d. hist. Vereins f. Schwaben und Neuburg 1896.

3) Archivo de Indias 1. — 1. — 3/6 No. 9.

ausgelaufen war, wollte Karl V. in kurzer Frist eine zweite unter Simon de Alcazaba folgen lassen, und mit deren Ausrüstung ist tatsächlich in La Coruña begonnen worden. Allein zustande gekommen ist sie nicht mehr. Karl V. bot ausdrücklich allen denen, die an Loaisa's Flotte beteiligt waren, einen gleichen Anteil an derjenigen des Simon de Alcazaba an; allein die Kaufmannschaft, die spanische wie die fremde, verhielt sich demgegenüber zunächst durchaus abwartend. Und nicht ohne Grund, denn es war fast des Guten etwas zu viel, was ihr in dieser Richtung zugemutet wurde[1]).

Noch ehe die Flotte des Garcia de Loaisa ausgelaufen war, hatte sich in Sevilla ein kaufmännisches Konsortium zu einem ähnlichen Unternehmen gebildet. Es sollte, anfänglich rein aus privaten Mitteln, eine weitere Handelsflotte ausgerüstet werden, deren Ziel gleichfalls die Gewürzinseln sein sollten. Aber während Loaisa den bekannten Bahnen des Magalhaes zu folgen beauftragt war, beabsichtigte der Pilot der neuen Flotte, der kein geringerer als Sebastian Cabot war, eine neue, kürzere Durchfahrt vom atlantischen nach dem pazifischen Ozean aufzusuchen, von deren Vorhandensein er sichere Anzeichen zu besitzen behauptete.

Die Liste der Rheder dieser Flotte ist ein buntes Gemisch von Kaufherren aus aller Herren Ländern. Neben Spaniern und Portugiesen erscheinen die Landsleute Cabots, die Italiener, in beträchtlicher Anzahl. Daneben aber auch eine Anzahl von Handelsherren aus dem Lande, das Cabots Vater Giovanni und er selbst zu ihrem Adoptiv-Vaterlande gemacht hatten, aus England. Überaus schwach sind die Deutschen dabei vertreten. Daß die Fugger sich auch an dieser Unternehmung beteiligt haben, erscheint nach Angaben in ihren Rechnungen und bei den Beziehungen, die sie mit Cabot unterhalten haben, kaum zweifelhaft. Aber weder ihr Name, noch der eines ihrer deutschen Agenten kommt in der Liste der Rheder vor.

Unter den 66 Namen finden sich nur zwei Deutsche. Der eine ist Lazarus Nürnberger, ein deutscher Kaufherr, der anfänglich von Lissabon aus nach Ostindien Handel getrieben, und selbst wiederholt die Reise um das Kap der guten Hoffnung

1) Medina, Coleccion etc. Bd. II S. 327.

gemacht hatte, dann aber nach Sevilla übergesiedelt war, um sein Glück auch in dem spanischen Indienhandel zu versuchen. Er hat 254925 maravedis (ca. 680 Dukaten) auf Cabots Flotte angelegt. Der andere ist Ambrosio del Ehinger, den wir wohl schon damals als welserischen Agenten ansehen dürfen. Er ist mit einer Einlage von 152955 maravedis (= ca. 430 Dukaten) beteiligt, eine bescheidene Summe für ein Welthaus, wie das welserische, aber durchaus nicht eine der geringfügigeren unter den Einzahlungen der zahlreichen Teilhaber an dem Unternehmen Cabots [1]).

Beide Unternehmungen, die des Garcia de Loaisa und diejenige des Sebastian Cabot, haben mit einem vollkommenen Mißerfolge geendet. Loaisa hat allerdings die Molukken erreicht, und anfangs auch einträglichen Tauschhandel mit den Eingeborenen getrieben. Allein ehe eines seiner Schiffe die Heimkehr antreten konnte, verwandelte sich die anfängliche Freundschaft der Eingeborenen unter dem Einflusse der Portugiesen in bittere Feindschaft, der ein großer Teil der Expedition zum Opfer fiel. Die wenigen, die in die Heimat zurückgekehrt sind, haben die Rückfahrt als Gefangene auf den portugiesischen Schiffen gemacht. Sebastian Cabot glaubte in der Mündung des La Plata-Stromes die zuversichtlich erhoffte Durchfahrt gefunden zu haben. Allein die Erkundung des Stromes — denn als solcher wurde er bei dem Versuche ihn hinaufzufahren bald erkannt — brachte auch ihm die schwersten Verluste an Gut und an Menschenleben. Als ein gebrochener Mann kehrte er mit wenigen Begleitern nach Spanien zurück.

So waren die ersten Versuche überseeischer Unternehmungen, welche die Welser von Spanien aus gemacht haben, nur wenig vom Glück begünstigt. Trotzdem sind sie auf dieser Bahn zunächst energisch weitergeschritten.

Karl V. war zu der Überzeugung gelangt, daß es der Entwickelung seines rasch sich ausbreitenden Kolonialreiches nur förderlich sein könne, wenn möglichst zahlreiche Kräfte zu dessen wirtschaftlicher Erschließung herangezogen würden. Von diesem Gesichtspunkte aus hatte er einzelne der Beschrän-

1) S. oben S 4 Anm. 2.

kungen, mit denen der Verkehr nach den Kolonien belastet war, teils ganz aufgehoben, teils ließ er in deren Auslegung und Handhabung wenigstens eine größere Liberalität eintreten, so daß mehr und mehr nicht nur seine spanischen Untertanen, sondern auch diejenigen seiner anderen Reiche und Lande unter Erfüllung gewisser Formalitäten an dem Verkehr mit den neuerworbenen Kolonien Anteil nehmen konnten.

Zu den ersten, die von dieser veränderten Sachlage Vorteil zu ziehen suchten, gehörten die Welser. Sie haben schon im Jahre 1525 ein Privileg von Karl V. erlangt, welches ihnen für den Verkehr mit den überseeischen Landen alle Rechte zuerkannte, welche seinen spanischen Untertanen zustanden, und sie haben daraufhin sogleich eine Handelsniederlassung in Sevilla begründet, welcher bald darauf auch eine eigene Faktorei in Santo Domingo auf der Insel Española gefolgt ist[1]).

Welcher Art die Handelsgeschäfte gewesen sind, welche sie auf diese Weise in den ersten Jahren betrieben haben, können wir im wesentlichen nur aus gelegentlichen Bemerkungen erschließen, welche erst einer späteren Zeit angehören. In erster Linie haben die Welser zwischen Sevilla und Santo Domingo offenbar Warenhandel betrieben. Noch waren die amerikanischen Kolonien für die Deckung eines wesentlichen Teiles ihrer gesamten Lebensbedürfnisse auf die Zufuhr aus dem Mutterlande angewiesen. Es war dies in der zweiten Hälfte der zwanziger Jahre noch in erhöhtem Maße der Fall aus dem Grunde, daß die Eroberung von Mexiko einen gewaltigen Abfluß von Ansiedlern aus den älteren Kolonialprovinzen veranlaßt, und damit manche Anfänge von Kulturen und Industrien vernichtet hatte, die geeignet gewesen wären, nach und nach die Abhängigkeit der neuen Welt von der Zufuhr aus der alten zu reduzieren. Da nun mancherlei von den für die Kolonien benötigten Artikeln auch nach Spanien erst von dem Auslande

1) Die Kunde von dem Privileg von 1525 ruht noch immer nur auf der Autorität Herrera's, (Decadas Antwerpen, 1614 III, S. 208. col. 1.); im Indienarchive habe ich es nicht aufzufinden vermocht. Seine Existenz wird übrigens bestätigt durch den Bericht des Hieronymus Köler. Germ. Museum No. 2910. Vergl. Welser, Aus Hier. Köler's Aufzeichnungen in der Zeitschr. d. Ver. f. Schwaben und Neuburg Bd. I S. 322ff. besonders S. 333.

herbeigeschafft werden mußte, so lag es außerordentlich nahe, daß die Händler, welche solche Waren nach Sevilla zu liefern gewohnt waren, sich schließlich auch darum bemühten, zu dem Handel zwischen Sevilla und den Kolonialhäfen zugelassen zu werden, ein Handel, der zwar allerdings noch mancherlei Gefahren mit sich brachte, dafür aber auch gerade in diesen Jahren noch außerordentlich hohe Geschäftsgewinne abwarf.

Von Antwerpen aus hatten die Welser seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts einen lebhaften Handel mit der iberischen Halbinsel betrieben. Von dem Umfange desselben kann man sich darnach eine Vorstellung machen, daß sie eigene Schiffe unterhielten, welche ausschließlich zwischen Antwerpen und den Häfen der pyrenäischen Halbinsel hin und herfuhren. Zunächst war es also wohl eine Ausdehnung dieses Exportverkehres bis nach den Hafenplätzen der neuen Welt hinüber, was die Welser mit dem Privileg von 1525 zu erlangen suchten. Und daß sie dies mit Erfolg erreicht haben, dürfen wir wohl daraus schließen, daß uns in den Quellenberichten selbst bis hinunter zur Mündung des La Plata-Stromes gelegentlich Welserische Kauffahrteischiffe begegnen.

Aber es mußte naturgemäß auch ihr Bestreben sein, für diese Schiffe Rückfracht nach Sevilla zu erlangen. In der ersten Periode der spanischen Kolonialherrschaft ist der Import aus den Kolonien nach dem Mutterlande im allgemeinen von keiner beträchtlichen Ausdehnung gewesen. Vor der Eroberung von Mexiko wurden Edelmetalle noch keineswegs in dem Umfange erbeutet, daß es großer Flotten bedurft hätte, um sie nach dem Mutterlande zu überführen. Wohl wurden allerlei Versuche mit dem Import kolonialer Artikel gemacht, allein nicht immer mit Glück. So zeigte es sich, daß das Brasilholz von der Orinokoküste, in dem man einen wertvollen Massenartikel gefunden zu haben glaubte, der Konkurrenz des brasilianischen Farbholzes, welches die Portugiesen in großen Mengen auf den Markt brachten, nach keiner Richtung hin gewachsen war. Ähnliche Erfahrungen wurden auf verschiedenen Gebieten gemacht.

Besser ließ es sich mit der Kultur des Zuckerrohres an, die zuerst von den Hieronymitenmönchen um 1519 den Kolo-

nisten anempfohlen, und durch die Einführung von Negersklaven in größerem Umfange ermöglicht wurde. Wir finden denn auch bald genug, daß die Welser auch in diesem Artikel Geschäfte gemacht, und ihre heimfahrenden Schiffe mit Zucker von Española befrachtet haben.

Aber sicher diente die Faktorei von Santo Domingo nicht nur dem Handelsverkehre, sondern die Welser haben frühzeitig von diesem Punkte aus wirtschaftliche Unternehmungen nicht nur auf Santo Domingo, sondern auch an anderen Punkten des spanischen Kolonialreiches begonnen.

Es wird gelegentlich behauptet, daß auch die Welser auf Santo Domingo Goldwäschereien unterhalten, und sich dabei der üblichen Grausamkeiten gegen die eingeborenen Arbeiter schuldig gemacht hätten [1]). Einen direkten urkundlichen Beweis für diese Behauptung habe ich nicht ausfindig zu machen vermocht. Die Tatsache an sich aber, daß die Welser versucht haben sollten, sich an der Goldgewinnung auf der Insel zu beteiligen, ist überaus wahrscheinlich, da es sich nachweisen läßt, daß sie, ebenso wie in der alten Welt, — in Tirol und im Erzgebirge — so auch in den neuentdeckten Landen dem Bergbau ein lebhaftes Interesse entgegengebracht haben. Sicher haben sie, wenn auch in etwas späterer Zeit, sich an dem Kupferbergbau der Cotoy-Minen auf der Insel Española beteiligt. Ebenso haben sie nachweislich eine Zeit lang in Neu-Spanien in der Nähe von Zultepeque auf Silber gegraben [2]).

1) SCHUMACHER, Die Unternehmungen der Augsburger Welser in Venezuela. In: Hamburgische Festschrift zur Erinnerung an die Entdeckung Amerikas Bd. II. S. 33. Diese mit großen Erwartungen begrüßte abschließende Arbeit des verdienstvollen Forschers hat den Interessenten eine schwere Enttäuschung bereitet. Abgesehen davon, daß die geradezu sinnstörende Deutschtümelei, welche sich der Verfasser erlaubt hat, die Benutzung wesentlich erschwert, steht die gesamte Darstellung durchaus nicht auf der Höhe dessen, was der Verfasser in seinen letzten Vorträgen als seine Anschauungen kund getan hat. Da überdies der gesamte Quellenapparat unterdrückt worden ist, so ist selbst die Nachprüfung der wenigen anscheinend neugewonnenen Resultate unmöglich gemacht. Dem Andenken SCHUMACHERS ist mit der Veröffentlichung recht wenig gedient worden.

2) Über die Kupferminen von Cotoy s. den nächsten Abschnit. Über die Silberminen von Zultepeque vergl. Garcia Icazbalceta, La imprenta en Mexiko S. XXIV f. Dieselben waren vor 1540 an Juan Cromberger, den Sohn

In anderer Verbindung werden wir uns noch damit zu beschäftigen haben, wie sie nach einem besonderen mit Karl V. geschlossenen Vertrage für die Beförderung des Bergbaues in dem gesamten Umfange des spanischen Kolonialgebietes tätig gewesen sind.

Endlich hat denn auch der Sklavenhandel der Welser, dem gleichfalls eine eingehendere Darstellung gewidmet werden muß, in der Faktorei von Santo Domingo seinen wesentlichsten Stützpunkt gehabt, so lange dieser Platz der ideale Mittelpunkt des gesamten spanischen Kolonialreiches und der Sitz der höchsten kolonialen Behörden, des obersten Kolonialgerichtes gewesen ist.

Wenn auch die meisten dieser geschäftlichen Unternehmungen erst einige Jahre später und in Verbindung mit anderen Dingen ihre endgültige Gestaltung gewonnen haben, so liegt doch die Vermutung nahe, daß verwandte Geschäftsunternehmungen von Anfang an in der Faktorei von Santo Domingo betrieben worden, ja sogar für deren Begründung maßgebend gewesen sind.

Wer der erste welserische Faktor auf Santo Domingo gewesen ist, läßt sich nicht mit Bestimmtheit ermitteln. Der erste, von dem wir Kunde erhalten, ist Ambrosius Ehinger; da dieser aber nachweislich sich noch im Jahre 1526 in der Faktorei von Sevilla aufhielt, während doch das Handelsprivileg der Welser schon vom Jahre 1525 datiert, so ist es zum mindesten fraglich, ob er der erste Vertreter des Hauses jenseits des Meeres gewesen ist. Allerdings aber ist er ohne jeden Zweifel derjenige gewesen, der den größten Einfluß auf die nachmalige Gestaltung der Welserischen Beziehungen zur neuen Welt gehabt hat, indem er die Aufmerksamkeit der leitenden Mitglieder der Welserischen Handelsgesellschaft auf die Provinz Venezuela gelenkt hat. In diesem Zusammenhange werden wir noch einmal auf die Geschichte der Faktorei von Santo Domingo zurückkommen müssen.

---

des bekannten Sevillaner Buchdruckers, von der Welser-Gesellschaft verkauft worden.

III.

Die Verträge vom Jahre 1528.

Das Jahr 1528 bezeichnet in den überseeischen Unternehmungen der Welser einen außerordentlichen Aufschwung, und zwar scheint derselbe in unmittelbarem Zusammenhange zu stehen mit der engen Vergesellschaftung der Welser mit dem Hause der Ehinger von Konstanz. In deutschen Urkunden, die sich auf diese Verhältnisse beziehen, lautet die Firma damals Bartholomäus Welser, Ulrich Ehinger und andere Mitverwandte; in den spanischen Dokumenten ist der Name der Welser überhaupt ganz verschwunden. Alle die Verträge, welche damals mit der spanischen Regierung abgeschlossen worden sind, lauten auf die Namen des Heinrich Ehinger und Hieronymus Sailer, und wenn wir nicht wüßten, daß diese beiden Persönlichkeiten vor und nachher Vertreter der welserischen Unternehmungen in Spanien gewesen sind, so könnte man im Zweifel darüber sein, ob die Welser überhaupt schon zu jener Zeit einen wesentlichen Einfluß auf die Abmachungen mit der spanischen Regierung ausgeübt haben.

Jedenfalls ergibt sich aus der weiteren Entwickelung der Dinge, daß Heinrich und Ulrich Ehinger keineswegs nur als einfache Beauftragte der Welser-Gesellschaft gehandelt haben. Vielmehr gewinnt es den Anschein, als wenn der Anstoß zu der außerordentlichen Ausdehnung, welche die kolonialen Unternehmungen im Jahre 1528 erfuhren, nicht von den Welser, sondern vielmehr von den Ehinger, und zwar vor allem von Heinrich Ehinger ausgegangen sei.

Die Unterhandlungen, welche zum Abschlusse der verschiedenen Verträge vom Jahre 1528 geführt haben, sind von Hieronymus Sailer geführt worden. Wir erfahren in den Prozeßakten der Welser über die Provinz Venezuela, daß Sailer zu diesem Zwecke in Burgos am 3. Januar 1528 bevollmächtigt ist, und zwar bevollmächtigt von keinem anderen als dem Heinrich Ehinger, in seinem eigenen Namen und in dem des

Bartholomäus Welser[1]). Wir treffen also auch in den grundlegenden spanischen Dokumenten, wie in den zuvor erwähnten deutschen Prozeßakten, auf die Anzeichen einer Gleichstellung der Ehinger mit den Welser inbezug auf die überseeischen Unternehmungen, und hier wie dort sind es die Ehinger, welche handelnd im Namen der Gesellschaft in den Vordergrund treten.

Auf Grund der erwähnten Vollmacht hat Hieronymus Sailer im Laufe des Jahres 1528 eine ganze Reihe von Verträgen mit der spanischen Regierung abgeschlossen. Zeitlich der erste scheint ein Vertrag gewesen zu sein, durch welchen er sich verpflichtete, 50 deutsche Bergleute in Deutschland selbst anzuwerben, und nach Santo Domingo überzuführen, von wo dieselben über die verschiedenen Kolonialprovinzen verteilt werden sollten, um als Lehrmeister und als Vorarbeiter für die Kolonisten und deren eingeborene Hülfskräfte zu dienen. Ein besonderer Vertrag über diesen Gegenstand ist bei den Akten nicht zu finden gewesen. Die Angelegenheit wird aber bereits unter dem 12. Februar 1528 in dem Vertrag über die Einfuhr von Negersklaven, und ebenso unter dem 27. März in dem Vertrage über die Kolonisation von Venezuela erwähnt.

Der zweite in der zeitlichen Reihenfolge ist der Vertrag über den Import von 4000 Negersklaven vom 12. Februar 1528[2]). Bekanntlich hatte die Krone anfänglich den Negern überhaupt den Zutritt zu den Kolonien untersagt. Auf das unablässige Drängen der Ansiedler aber wurden gegen bestimmte Abgaben und auf Grund besonderer Begünstigungen oder Abmachungen zahlreiche Dispensationen, und weiterhin sogar bestimmte Aufträge für den Import von Negersklaven in die Kolonien erteilt. Das Geschäft war ein außerordentlich gewinnbringendes und darum viel begehrtes. Nachdem Karl V. zuerst im Jahre 1519

1) Die Vollmacht wird präsentiert in dem Rechenschaftsprozesse, welchen der Dr. Navarro im Mai 1538 gegen den inzwischen verstorbenen Ambrosius Ehinger angestrengt hat. Archivo de Indias. 47. — 2. — 15/10.

2) Der Vertrag ist noch ungedruckt. Eine beglaubigte Abschrift findet sich bei den Akten des Prozesses, den die Welser wegen angeblicher Vertragsverletzung in den Jahren 1530—33 geführt haben. Archivo de Indias. — 52. 6. — 1/21. Vergl. weiter unten.

dem Gouverneur von Bresse diesen Handel überlassen hatte, schloß er nun im Jahre 1528 einen Vertrag mit Heinrich Ehinger und Hieronymus Sailer ab, der diesen das ausschließliche Recht gewährleistete und die Verpflichtung auferlegte, unter näher erörterten Bedingungen innerhalb der nächstfolgenden vier Jahre 4000 Neger nach den Kolonien hinüberzuführen, und dort zum Verkauf zu stellen.

Ein dritter Vertrag, mit dem Datum des 27. März, überantwortete dem Heinrich Ehinger und Hieronymus Sailer das Land vom Kap Maracapana im Osten bis zum cabo de la Vela und der Grenze der Provinz Santa Marta im Westen, in nord-südlicher Richtung aber vom atlantischen bis zum stillen Ozean, um dasselbe in der damals üblichen Weise zu erschließen und zu besiedeln. Solche Verträge sind in den Jahren, als die Erinnerung an die Eroberung von Mexiko noch lebendig war, und die Gerüchte von einem anderen ähnlich reichen Kolonialgebiete im Süden in der Luft umherschwirrten, in außerordentlicher Menge abgeschlossen worden, und zwar vielfach auch von Leuten, die nicht entfernt über ähnlich reiche Mittel verfügten, als sie dem Hause der Ehinger oder gar demjenigen der Welser zu Gebote standen. Es war zu einer Art von Glücksspiel geworden, sich in solche Unternehmungen einzulassen. Allerdings gab der Staat dazu nichts weiter her, als die leeren Titel. Aber auch die Einlage der Unternehmer war keine allzu beträchtliche. Zunächst waren sie nur verpflichtet, binnen Jahr und Tag mit einer bestimmten Anzahl von Kolonisten von dem ihnen zugesprochenen Lande Besitz zu ergreifen. Meist fanden sich schon unter den ersten Ansiedlern viele, die sich selbst ausrüsteten, und wohl auch Vorrechte oder Ämter und Würden in dem Zukunftsstaate durch eine finanzielle Beteiligung an den Kosten der Unternehmung erkauften. Es blieb jedem unbenommen, von einem solchen Vertrage wieder zurückzutreten, sowohl ehe er die ersten Schritte zur Ausführung desselben tat, als auch in jedem weiteren Stadium der Unternehmung. Einzelne Provinzen, so z. B. besonders das benachbarte Santa Marta sind auf diese Weise wiederholt der Gegenstand neuer Kolonisationsverträge zwischen der Regierung und einzelnen Unternehmungslustigen gewesen.

Die Kontrahenten übernahmen also durch einen solchen Vertrag keineswegs irgend welche dauernden, schwer belastenden Verpflichtungen. Aber ebenso wenig ist daran zu denken, daß — wie dies vielfach von den ältesten Zeiten an und bis in die jüngste Vergangenheit in Verbindung mit der Kolonisierung Venezuelas behauptet worden ist — diejenigen, welche einen solchen Vertrag abschlossen, dafür mehr oder minder beträchtliche Zahlungen an die Krone geleistet hätten. Der offenkundige Vorteil der Krone lag darin, daß auf Grund jedes solchen Kolonisationsvertrages in einem weiteren bis dahin herrenlosen Teile des ausgedehnten Kolonialgebietes geordnete Verhältnisse hergestellt und damit Werte geschaffen wurden, welche, nach den über Zölle und Steuern allgemein gültig erlassenen Gesetzen, je nach ihrem eigenen Gedeihen dem Staate Vorteile zuwenden mußten. In richtiger Würdigung dieser Verhältnisse kargte die Regierung keineswegs mit den den Unternehmern und den ersten Ansiedlern zu gewährenden Vergünstigungen. Denn je rascher eine Kolonie zur Blüte gelangte, desto rascher auch erwuchsen aus derselben dem Staate Einnahmen, ohne daß er sich mit anderen als papierenen Opfern an der Unternehmung zu beteiligen nötig gehabt hätte.

Der Vertrag über die Besiedelung Venezuelas ist deshalb zuversichtlich nicht mit „Tonnen Goldes“ [1]) erkauft worden, sondern er ist eine Vergünstigung, die den Kontrahenten zu teil wurde in Anerkennung der unterschiedlichen guten Dienste, welche dieselben dem Kaiser zuvor schon geleistet hatten, und weiter leisten sollten. Und von seiten der Ehinger und der Welser war es ein geschäftliches Abenteuer, das man im Rahmen der vielfachen überseeischen Unternehmungen, an welchen die Gesellschaft beteiligt war, ohne allzu große Geldopfer durchführen zu können hoffte, und von dem man sich unter besonders glücklichen Umständen, im voraus weder zu berechnende noch zu übersehende Vorteile versprach.

Zwei weitere von Heinrich Ehinger und Hieronymus Sailer

1) Die irrige Notiz scheint zurück zu gehen auf eine Angabe des Bart. de las Casas in seiner unzählige Male gedruckten Historia apologetica, welche bekanntlich den Ambrosius und die Deutschen mit ganz besonderer Erbitterung anklagt.

beschlossene Verträge sind mehr oder weniger nur Ausflüsse der zuvor genannten. Eine königliche Verordnung vom 4. April 1528 räumte ihnen einen Lagerplatz in dem Arsenal des Hafens von Sevilla, in den Atarazanas, ein. Derselbe diente dem ausgebreiteten Schiffsverkehre, zu welchem die Kontrahenten durch die vorhergenannten Verträge genötigt waren, und sicherte ihnen in dem oft überfüllten Hafen einen Platz, an dem sie jederzeit ihre Handelsartikel und Schiffsmaterialien löschen und aufstapeln konnten.

Der letzte der Verträge, am 16. April 1528 zwischen Heinrich Ehinger und Hieronymus Sailer einerseits und dem Sekretär Karls V., Francisco de los Cobos abgeschlossen, ist zunächst mehr privatrechtlicher Natur. Aber auch er enthielt die Übertragung wesentlicher und einträglicher Hoheitsrechte an die Vertragschließenden. Karl V. hatte seinem vielbegünstigten Sekretäre die Oberaufsicht über das Schmelzen und Aichen des edlen Metalles, das in der neuen Welt gefunden wurde, übertragen, mit dem Rechte, von jedem zur Schmelze gebrachten und gestempelten Gold- oder Silberbarren eine Abgabe von 1% des Wertes zu erheben. Eine ähnliche Vergünstigung machte denselben Cobos zum obersten Herren aller in kolonialen Landen entdeckten oder noch zu entdeckenden Salzlagerstätten; und auch in dieser Eigenschaft bezog er von allem gewonnenen Salze eine bestimmte Abgabe. Es wäre natürlich kostspielig und mühselig gewesen, hätte Cobos diese Rechte überall durch eigene Beamte ausüben lassen wollen. Das scheint er jedoch auch höchstens dort getan zu haben, wo längst bestehende geordnete Verhältnisse es als erwünscht und lohnend erkennen ließen. Im übrigen und besonders bei neuen Unternehmungen, deren Aussichten sich zunächst nicht abschätzen ließen, plegte er diese Rechte durch die mit der Verwaltung der kolonialen Gebiete betrauten Organe ausüben zu lassen, und sie dazu auf Grund bestimmter mit ihnen getroffener Abmachungen zu bevollmächtigen.

Das hat er denn am 16. April 1528 auch mit Heinrich Ehinger und Hieronymus Sailer getan, aber unter Verhältnissen, die ein näheres Eingehen erfordern. Cobos hat ihnen nämlich die Vertretung seiner Rechte nicht nur für die Provinz Vene-

uela sondern auch für das benachbarte Santa Marta über-ragen. Diese auffallende Erscheinung findet darin ihre Er-klärung, daß zwischen dem Kolonisationsunternehmen von Venezuela und demjenigen, welches gleichzeitig in der benach-barten Provinz Santa Marta von Garcia de Lerma, dem Sprossen eines in Burgos angesehenen spanischen Kaufhauses, unter-nommen wurden, sehr enge Beziehungen bestanden. Man kann fast behaupten auf Grund des Vertrages, welcher zwischen Garcia de Lerma und Ehinger und Sailer am 4. Februar 1528 abgeschlossen war, daß beide Unternehmungen mehr oder we-niger von allen Beteiligten gemeinsam betrieben werden sollten. Daß aber dabei das wesentliche Übergewicht auf seiten der Deutschen gesucht werden muß, wird auch dadurch wieder beleuchtet, daß Lerma zu deren Gunsten sich einen so tiefen Eingriff — das Recht involvierte ja eine finanzielle Kontrolle der gesamten Edelmetallgewinnung — in seinen Machtbereich gefallen lassen mußte, als ihn die Wahrnehmung der Schmelz-kontrolle darstellt[1]).

Heinrich Ehinger und Hieronymus Sailer müssen in der-selben Zeit noch einen weiteren Vertrag mit der Krone abge-schlossen, oder doch noch einen weiteres Recht von derselben erworben haben. Wir hören davon nur einmal bei Gelegenheit einer Vollmacht, welche die oben genannten am 30. Juni 1529 für Heinrich Geßler, Ambrosius Ehinger, Georg Ehinger und Heinrich Sailer ausgestellt haben, um sie zur Fortführung aller ihrer Unternehmungen in Europa und Indien zu legitimieren. In dieser Vollmacht werden alle die einzelnen Gegenstände aufgeführt, auf welche sich dieselbe erstreckte, und dabei er-scheint neben den Angelegenheiten der 4000 Sklaven, der Ve-nezuela-Entdeckung, der 50 Bergleute, des Platzes in den Ata-razanes noch eine Unternehmung, die sich auf indische Sklaven bezieht[2]).

Ein Dokument, diese Abmachungen betreffend, ist sonst

1) Die interessanten Tatsachen ergeben sich aus den Prozeßakten: Fran-cisco y Martin de Orduña contra los Belzares. Archivo de Indias. 49. — 6. — 22/52.

2) Auch diese Vollmacht wird bei Gelegenheit des Prozesses mit den Orduñas vorgebracht s. Anm. 1.

noch nicht zum Vorschein gekommen. Nichtsdestoweniger kann kein Zweifel darüber bestehen, was mit dieser Angabe gemeint ist. Bekanntlich ist unter dem Einflusse der spanischen Kolonisation die eingeborene Bevölkerung auf den zuerst in Besitz genommenen Inseln außerordentlich rasch zusammengeschmolzen, so daß schon ungefähr vom Jahre 1510 ab die Zufuhr von Arbeitskräften nach den großen Antillen zu einem einträglichen Geschäfte gemacht wurde. Anfangs erkoren die Sklavenjäger die kleineren Antilleninseln und die Floridaküste zum Felde ihrer Tätigkeit, und die ersteren haben auch binnen kurzer Zeit auf diese Weise ihre ganze eingeborene Bevölkerung eingebüßt. Florida wurde vor einem gleichen Geschicke einesteils dadurch bewahrt, daß seine weite räumliche Ausdehnung es den bedrohten Indianern ermöglichte, von den gefährdeten Küsten sich in das Innere des Landes zurückzuziehen. Dann aber erfolgte auch ein Eingreifen der Staatsgewalt, welche, um der Ausrottung der eingeborenen Bevölkerung vorzubeugen, eine Unterscheidung traf zwischen solchen Ländergebieten, deren Bewohner als friedliche Untertanen der spanischen Krone anerkannt wurden, und demgemäß nicht mehr in die Sklaverei fortgeschleppt werden durften, und solchen Landesteilen, deren Bevölkerung sich als feindselig und treulos erwiesen, und demgemäß als vogelfrei erklärt und den Sklavenjägern preisgegeben wurde.

Zu den letzteren Gebieten zählte auch, obwohl teilweise gewiß mit Unrecht, der größte Teil der südamerikanischen Nordküste, und lange bevor Ehinger und Sailer rechtmäßige Ansprüche auf denjenigen Teil der Küste erwarben, welcher der nachmaligen Provinz Venezuela zugehört, war dieses Gebiet der Schauplatz gewesen für vielfache Raubzüge der sklavensuchenden Spanier. Daß dieser Umstand direkt mit eine Veranlassung dafür gewesen ist, daß Ehinger und Sailer sich um dies Gebiet beworben haben, ist längst vermutet und nachzuweisen versucht worden. Aber erst die Aufführung aller ihrer gemeinsam betriebenen geschäftlichen Unternehmungen vom 30. Juni 1529 beweist, daß auch der Indianersklavenhandel mit und neben der Kolonisation Venezuelas der Gegenstand besonderer Abmachungen zwischen Heinrich Ehinger und Hieronymus

Sailer einerseits und der spanischen Regierung anderseits gewesen ist.

Aus dem Vorhergesagten ergibt sich, daß die Kolonisierung Venezuelas keineswegs eine einzelne besondere Unternehmung, sondern vielmehr nur ein Glied in einer Kette eng zusammenhängender kaufmännischer Unternehmungen gewesen ist, von denen jede einzelne bestimmt war, die anderen mit zu tragen und zu fördern. So wie der koloniale Handel von Sevilla aus zur Errichtung einer Faktorei in Santo Domingo nötigte, die dann ihrerseits wieder das Einlassen in manche neuen Angelegenheiten mit sich brachte, so führte der Negersklavenhandel dazu, auch dem Handel mit indianischen Sklaven näher zu treten, und dieser wieder gab den Anlaß für die Besitzergreifung von Venezuela. Jede einzelne dieser Unternehmungen zeitigte naturgemäß im Laufe der Jahre weitere Früchte und verwickelte in neue Beziehungen. Es konnte auch nicht ausbleiben, daß ein oder das andere der begonnenen Geschäfte die darauf begründeten Hoffnungen nicht rechtfertigte, ja teilweis einen Mißerfolg herbeiführte. In ihrer Gesamtheit aber läßt sich der im Jahr 1528 angebahnten überseeischen Handelspolitik der Ehinger und Welser ein großartiger Zug nicht absprechen; und es ist unverkennbar, daß trotz mancher erheblicher Verluste, welche auf einzelnen Gebieten ihrer kolonialen Geschäftstätigkeit den Welsern erwachsen sind, dieselbe in ihrer Gesamtheit nicht nur keine verfehlte, sondern sogar eine überaus gewinnbringende gewesen ist. Daß dieselbe schließlich in einer Weise aufgegeben wurde, welche die Deutung als Mißerfolg immerhin verständlich erscheinen läßt, das lag wohl nur daran, daß die Welser noch jahrelang um die Anerkennung der ihnen zustehenden Rechte gekämpft haben, obwohl sie aus denselben längst keine unmittelbaren Vorteile mehr erwarteten.

IV.

Die Bergleute.

Den übernommenen Verpflichtungen wie sie im vorhergehenden Abschnitte kurz aufgezählt sind, haben Heinrich Ehinger und Hieronymus Sailer und ihre Rechtsnachfolger nach allen Richtungen hin gerecht zu werden gesucht. Es ist freilich dabei nicht ohne Prozesse mit dem Fiskus sowohl, als mit privaten Persönlichkeiten abgegangen; allein dieselben lassen nirgends ein ernstliches Verschulden, eine wirkliche Verletzung der eingegangenen Verbindlichkeiten von seiten der Welser oder der Ehinger erkennen. Für uns haben aber diese Prozesse die außerordentliche Bedeutung, daß wir durch sie in einer Weise über die Einzelheiten der Unternehmungen unterrichtet werden, wie dies sonst fast undenkbar wäre.

Es ist, wie bereits erwähnt wurde, nicht mit voller Bestimmtheit nachzuweisen, ob über die Anwerbung deutscher Bergleute für das spanische Kolonialgebiet ein eigener schriftlicher Vertrag zwischen Ehinger und Sailer einerseits und der spanischen Regierung anderseits abgeschlossen worden ist. Überliefert ist uns ein solcher jedenfalls nicht, auch wird er nicht direkt zitiert. Dagegen findet sich allerdings ein allgemeiner Hinweis auf die übernommene Verpflichtung bereits in dem am 12. Februar beschlossenen Vertrage über den Negersklavenhandel, und der Vertrag über die Kolonisation von Venezuela vom 27. März enthält einen besonderen Paragraphen über diesen Gegenstand, welcher uns wenigstens mit einigen der besonderen Bestimmungen näher bekannt macht, welche in dieser Angelegenheit vereinbart worden waren. Hier erscheint die Verpflichtung, 50 deutsche Bergmänner nach Indien überzuführen, als ein integrierender Bestandteil der Übereinkunft über die Besiedelung von Venezuela, und es wird vorgeschrieben, daß Ehinger und Sailer die Anwerbung und Überführung derselben auf eigene Kosten und ohne Entschädigung von seiten der spanischen Regierung zu bewirken haben. Den

Bergleuten selbst werden in Indien dieselben Vorteile in Aussicht gestellt, welche man in Spanien denjenigen deutschen Bergknappen zugebilligt hatte, die sich zur Aufbesserung des Betriebes in den Bergwerken von Galizien hatten anwerben lassen. Die Verteilung der 50 Mann über die westindischen Kolonialprovinzen wird zwar im allgemeinen dem Ermessen der Vertragschließenden anheimgestellt, und es bleibt ihnen unbenommen, einige davon auch in ihre neu zu erschließende Provinz von Venezuela zu entsenden. Als Zweck der Maßregel wird aber ausdrücklich angeführt, daß die deutschen Bergwerksmeister (maestros mineros) auf allen Inseln und in allen kolonialen Provinzen nach Erzlagerstätten forschen und zu deren Erschließung behülflich sein sollen. Wie die Ansiedler von Venezuela so sollten auch die 50 Bergleute spätestens in einem Zeitraum von 2 Jahren vom Tage des Vertragsschlusses ab angeworben und abgefertigt sein [1]).

Die Ausführung dieses Vertrages scheint ganz überwiegend den Ehinger überlassen worden zu sein. Diese aber haben sich der Angelegenheit mit regem Eifer angenommen [2]).

Bereits im Jahre 1528 traf ein Hans Ehinger auf dem von den Grafen von Schlick mit der Unterstützung der Welser in S. Joachimstal eröffneten Bergwerke ein, um von dort Leute für Indien zu gewinnen. Auf Zureden der Bergmeister Hans Reiß und Jörg Neusesser ließen sich denn auch tatsächlich eine ganze Anzahl von Bergknappen bereit finden, der Sache näher zu treten. Und nachdem erst die ersten sich aufgemacht hatten, zogen sie immer mehr von ihren Freunden und Bekannten nach, so daß allein von S. Joachimstal aus der größte Teil des Bedarfes an 50 Leuten gedeckt werden konnte.

Zwischen Hans Ehinger und den Leuten von Joachimstal hatten zunächst nur vorläufige Besprechungen stattgefunden.

---

1) Der Vertrag ist, mit mannigfachen sinnstörenden Lesefehlern, gerade auch in dem Abschnitte über die Bergleute, abgedruckt in der Coleccion de documentos inéditos de Ultramar Bd. XXII. S. 251 ff. Sowohl der Londoner Welser-Codex als die verschiedenen Prozeßakten enthalten beglaubigte Abschriften desselben. Von den Bergleuten handelt der 2. Abschnitt.

2) Das Folgende auf Grund der Klage der Berggesellen etc. Hauptstaatsarchiv, Dresden, Loc. 10428.

Wegen des Abschlusses bestimmter Arbeitsverträge waren die Berggesellen an den Vertreter des Welserischen Handelshauses in Leipzig, namens Hieronymus Walther, verwiesen worden. Doch auch dieser hatte zunächst nur Vollmacht, für ihre Reise nach Sevilla Sorge zu tragen, während sie für das Weitere abermals sich vertrösten lassen mußten.

Immerhin waren ihnen so weit bindende Zusicherungen gemacht worden, daß sie bei der Reise keine ernstliche Gefahr liefen. Sie wurden auf Welserische Kosten von Leipzig elbabwärts nach Hamburg und weiter zu Schiff nach Antwerpen gebracht, an jeder Station von den Welserischen Faktoren empfangen und weiter befördert. In Antwerpen sollte nach den in Leipzig vereinbarten Abmachungen Ulrich Ehinger zu ihnen stoßen, und ihre Führung bis nach Indien übernehmen. Nachdem ihn die Bergleute aber 14 Tage lang vergeblich dort erwartet hatten, erklärten sie sich damit einverstanden, ihm weiter bis Sevilla entgegen zu fahren, wo sie denn auch im Oktober oder November 1528 eingetroffen sein müssen.

Hier nun verlangten aber die Bergleute dringend, daß ihre Verpflichtungen und Ansprüche in einer bestimmteren Weise festgelegt würden, ehe sie sich weiter in das Abenteuer hineinreißen ließen. Ulrich Ehinger war allerdings in Sevilla anwesend, allein auch jetzt konnte er sich nicht anheischig machen, die Bergleute nach Indien zu begleiten, da er ernstlich erkrankt war. Er hoffte zwar, so rasch wieder hergestelll zu sein, daß er, mit einer schnelleren Gelegenheit reisend, die Leute drüben doch noch würde empfangen können. Allein trotz des Vertrauens, welches die Berggesellen zu ihm hatten, ließen sie sich doch nicht auf eine weitere Vertröstung ein. Und mit Recht; denn Ulrich Ehinger hat die Reise über das Meer niemals anzutreten vermocht, sondern ist im folgenden Jahre in Sevilla gestorben.

Den Bergleuten war im allgemeinen zugesichert worden, daß sie einen geziemenden Anteil an dem Ertrage der Bergwerke genießen sollten, in denen sie beschäftigt werden würden. Darüber begehrten sie nun von den Vertretern der Gesellschafter in Sevilla, Hieronymus Sailer und Heinrich Geßler, bestimmtere Erklärungen, und daraufhin kam am letzten Dezember 1528 mit den zuerst eingetroffenen 24 Knappen und Ge-

ellen, folgender Vertrag zustande: Die Bergleute werden weiter, wie bisher, auf Kosten der Gesellschafter bis an ihre Bestimmungsorte befördert werden. Da aber beiden vertragschließenden Teilen die Art des Landes und die Gelegenheit der Arbeit vorläufig noch unbekannt war, so wird ausgemacht, daß die Leute in den ersten drei Monaten noch keinen Sold, sondern nur ihre Zehrung erhalten sollen. Weiterhin sollen dann von Ulrich Ehinger oder wer sonst an seiner Stelle im Lande sein wird, die Arbeitsbedingungen endgültig geregelt werden. Doch wird ihnen schon jetzt versprochen, daß sie von dem durch ihre Arbeit erzielten Gewinne nach Abzug der für ihre Reise und ihren Unterhalt aufgelaufenen Kosten mindestens mit einem Sechstel beteiligt sein sollen. Wenn Differenzen über die Berechnung dieses Anteils entstehen sollten, so wird jede der beiden Parteien einen Vertreter ernennen, deren Spruch für alle unbedingt verbindlich sein soll. Überdies soll jedem, dem das Klima nicht zusagt, zurückgeholfen werden, sobald er ein Jahr lang drüben gearbeitet hat.

Auf diesen Vertrag hin sind nicht nur die ersten 24 Knappen nach Santo Domingo befördert worden, sondern unter gleichen Bedingungen sind ihnen im Laufe des Jahres 1529 noch weitere 25 Leute von S. Joachimstal und eine kleinere Anzahl, die in Schwaz angeworben worden waren, gefolgt. Einzelne von ihnen haben mit der Zeit ihr Glück gemacht, und sind zu befriedigenden Lebensbedingungen gelangt. Allein im großen und ganzen haben bei der Unternehmung weder die Berggesellen selbst, noch die Gesellschafter, noch auch die spanische Regierung die erwarteten Vorteile gefunden. Einem großen Teile der Bergleute erwies sich das Klima als höchst unzuträglich. Die Gesellschafter haben behauptet, daß sie allein für Arzt und Apotheke mehr bezahlt hätten, als wozu sie insgesamt den Bergleuten gegenüber verpflichtet gewesen wären. Von den zuerst überführten 24 Personen sind nicht weniger als zehn binnen wenigen Jahren jenseits des Ozeans gestorben. Auch von der Vertragsklausel, nach einjähriger Arbeit in die Heimat zurück sich befördern zu lassen, haben nicht wenige Gebrauch gemacht. Trotzdem haben im allgemeinen sich alle durchaus befriedigt erklärt mit der Art und Weise, wie ihnen von seiten der Ge-

sellschafter die Vertragsbedingungen gehalten worden sind. Es zeigt sich, daß manche von ihnen über dasjenige hinaus, was sie zu fordern hatten, noch ein Zehrgeld als Geschenk mit auf den Weg erhalten haben.

Dagegen hat es auch nicht ganz an solchen gefehlt, welche bei dem allgemeinen Mißerfolge sich geschädigt wähnten. Und gerade von den letzten, die erst im Jahre 1534 nach Deutschland heimgekehrt zu sein scheinen, haben einige den Klageweg beschritten, und zwar in der Weise, daß sie vor den kursächsischen Gerichten den Hieronymus Walther belangt haben, der sie zuerst in Leipzig angeworben hatte. Daß dabei nicht immer nur lautere Motive obwalteten, geht aus den Prozeßakten deutlich hervor. So hatte der eine Bergmann, Sixt Enderlein, die Gesellschafter auf Erstattung der Kosten bis zu seiner Rückkehr nach Joachimstal verklagt, obwohl er in der Zwischenzeit eine ganze Weile in einem spanischen Bergwerke in der Nähe von Cordoba Arbeit angenommen hatte. Mit den meisten Leuten kam denn auch, da die Gesellschafter sich entgegenkommend zeigten, anderseits sowohl der Graf von Schlick, als auch der Herzog von Sachsen sich ihrer Untertanen annahmen, ein billiger Vergleich zustande. Die letzten vier hartnäckigen Gesellen, die noch bis in das Jahr 1535 hinein die Gerichte mit ihren Klagen behelligten, haben sich schließlich eine wenig freundliche Abweisung gefallen lassen müssen.

Ob die Gesellschafter von der Unternehmung Vorteil gehabt haben, ist schwer zu ermitteln. Die Goldwäschereien auf Santo Domingo, wenn anders die Welser solche wirklich betrieben haben, und die Silbergruben von Zultepeque sind doch wohl jedenfalls mit Hülfe solcher deutscher Bergleute in Betrieb gesetzt worden. Wir erfahren gelegentlich, daß auch in Venezuela einzelne von den deutschen Bergleuten nach Erz-Lagerstätten geforscht haben. Und schließlich hören wir sogar auch von einem unmittelbaren Erfolge deutscher Bergarbeiter im Dienste der Welser-Gesellschaft auf Santo Domingo [1]).

Hier waren im Jahre 1538 die später vielgenannten Kupferminen von Cotoy entdeckt, aber aus Mangel an Sachverständigen auf ihre Abbauwürdigkeit zunächst nicht weiter geprüft worden. Erst einige Zeit später benutzten die Welserischen Ge-

schäftsführer in Santo Domingo die Anwesenheit eines erfahrneren deutschen Bergmannes, um das Minengebiet näher untersuchen zu lassen, und dessen Bericht fiel so überaus günstig aus, daß die Gesellschaft beschloß, die Unternehmung weiter zu verfolgen.

Es wurde zu diesem Zwecke eine Art von Gesellschaft begründet, bestehend aus den Faktoren, welche die Welser-Gesellschaft in Santo Domingo vertraten, dem deutschen Bergmann, welcher die technische Leitung in die Hand nehmen sollte, und einem Einwohner von Santo Domingo, dessen Name zwar nicht genannt wird, von dem ich aber vermute, daß es das Mitglied des Rates der Stadt Santo Domingo (veinticuatro) D. Francisco Davila gewesen sein wird, der ein langjähriger Genosse und Beförderer der Welserischen Unternehmungen an diesem Platze gewesen ist.

Die Wahl eines Eingesessenen als Partner war ein sehr geschickter Zug Welserischer Handelspolitik, um die Unternehmung gegen den Neid der Spanier und gegen das Übelwollen der audiencia, des dirigierenden Verwaltungsgerichtshofes zu sichern. Vermutlich durch dessen Einfluß gelang es im Jahre 1540, den Vorschlag wegen Inbetriebnahme der Minen anstandslos bei der audiencia zur Annahme zu bringen. Wir dürfen mit Sicherheit annehmen, daß dem Antrage derselben, der Indienrat möge den vorläufig genehmigten Vertrag mitvollziehen, am Hofe gern entsprochen worden ist [1]).

Über den Fortgang der Unternehmung fehlt es allerdings an Nachrichten; nur gelegentlich wird auch des Kupfers als eines Handelsartikels in den welserischen Geschäftsberichten gedacht. Dieser Mangel darf aber wohl dahin gedeutet werden, daß der Pachtvertrag nicht, wie so viele andere welserische Kolonialunternehmungen, den Anlaß zu langwierigen Rechtsstreitigkeiten geboten hat. Da die Minen von Cotoy noch lange Jahrzehnte in Betrieb gewesen sind und wegen ihres Reichtumes gerühmt werden, so haben vermutlich die Welser hier einen uneingeschränkten geschäftlichen Erfolg zu verzeichnen gehabt.

Zweifelhaft ist es, ob wir auch einen zweiten deutschen

1) Coleccion de doc. ined. de Ultramar. Bd. I. S. 575 f.

Bergmann, der sich auf den Antilleninseln ausgezeichnet hat, mit den welserischen Unternehmungen in Verbindung bringen dürfen [1]). In den Jahren 1546—50 hat ein gewisser Hans Tetzel, der mit kaiserlichen Geleitsbriefen nach Santiago auf Cuba gekommen war, den dortigen Behörden viel zu schaffen gemacht. Tetzel war im Besitz eines besonderen Verfahrens, um das Kupfer rascher, vollständiger und in brauchbarerer Form aus dem Erze zu gewinnen, und hatte damit in den Kupferminen von Santiago auf der Insel Cuba vielversprechende Erfolge erzielt. Natürlich blieb ihm unter solchen Umständen der Neid der Eingesessenen nicht erspart, so daß er sich genötigt sah, in der Befürchtung tätlicher Angriffe den Schutz der Behörden anzurufen. Der konnte nun allerdings einem Manne, der mit unmittelbaren kaiserlichen Empfehlungen hingekommen war, nicht wohl versagt werden. Anderseits aber teilten die Behörden unverkennbar die Mißgunst gegen den Landfremden, den sie sich bemühten, dahin zu bringen, daß er sein Verfahren auch den anderen kupferbauenden Nachbarn preisgeben möge.

Dessen hat sich aber Hans Tetzel sehr energisch geweigert; ja, er ging so weit, da er sich beständig von Spähern umgeben wußte, seinen Betrieb sehr erheblich zu beschränken. Erst auf die dringenden Anforderungen der Behörden ließ er sich dazu herbei, ihnen eine Probe seines Verfahrens vorzuführen, die allerdings ein so überraschend günstiges Resultat ergab, daß die Vertreter der Stadt um jeden Preis eine Verständigung mit ihm herbeizuführen suchten.

Im Bewußtsein seiner Überlegenheit war aber Tetzel in seinen Anforderungen nicht eben bescheiden. Er erklärte sich wohl bereit, sein Geheimnis zum allgemeinen Besten preiszugeben. Allein als Gegenleistung verlangte er, daß alle kupferbauenden Gewerkschaften des Bezirkes sich verpflichten sollten, für ewige Zeiten ihm und seinen Rechtsnachfolgern von je 20 Zentnern des gewonnenen Kupfers einen, d. h. also 5 % des Gesamtausbringens als Preis für sein Verfahren zu entrichten.

Darüber kam es zu überaus erbitterten Verhandlungen,

1) Vgl. dazu eine Reihe von Urkunden und Regesten in derselben Col. de doc. ined. Ser. II. Bd. VI. S. 256 und passim.

über die wiederholt an den Hof berichtet werden mußte. Da man aber im Indienrat sich nicht geneigt zeigte, die Vergünstigungen zu widerrufen, welche man dem Tetzel vor seiner Übersiedelung nach Cuba in Aussicht gestellt hatte, so mußten endlich auch die kolonialen Behörden sich auf einen ähnlichen Standpunkt stellen, wenn sie nicht überhaupt darauf verzichten wollten, die Tetzelschen Erfahrungen auch anderen zugute kommen zu lassen. Aus solchen Erwägungen kamen dann folgende Abmachungen zustande.

Tetzel behielt zunächst das Geheimnis seines Verfahrens für sich, und sollte sich dasselbe innerhalb der nächstfolgenden 1½ Jahre ungestört zu nutze machen dürfen. Dagegen verpflichtete er sich innerhalb dieser Frist alle diejenigen Sklaven, die man ihm zu diesem Zwecke überlassen würde, in dem Verfahren so zu unterrichten, daß dieselben, sofern er sie nicht etwa innerhalb von 4 Monaten als ungeeignet zurückschicken würde, nach Ablauf der Frist selbständig das Verfahren auszuüben imstande sein würden. In den 1½ Jahren sollten die Sklaven allerdings gehalten sein, nur für ihn zu arbeiten, ohne daß er ihnen mehr als den Unterhalt zu vergüten hatte; wenn sie aber bei der Entlassung nicht den gestellten Bedingungen entsprächen, wollte er ihren Herren pro Jahr und Kopf 30 pesos de oro vergüten. Dagegen aber mußten alle Besitzer von Kupferminen sich verpflichten, ihm auf ewig 10 % ihres Kupferausbringens abzuliefern als Preis für seine Erfindung und seine Bemühung um die Ausbildung ihrer Sklaven.

Der Vertrag ist so am 27. Juni 1550 abgeschlossen, und dem Indienrate zur Bestätigung eingereicht worden. Weiteres aber ist darüber nicht bekannt geworden.

Eine wesentlich Welserische Unternehmung ist diese Kupferschmelze offenbar nicht gewesen: der Name der Welser wird nirgends erwähnt. Das wäre an sich freilich noch nicht entscheidend; aber es ist nicht wahrscheinlich, daß wir von so verheißungsvollen Aussichten nirgends eine Spur finden sollten in einer Zeit, in welcher die mancherlei Mißerfolge der überseeischen Unternehmungen wiederholt Anlaß dazu geben, sie in ihrer Gesamtheit zu überblicken, und Gewinne und Verluste gegeneinander aufzurechnen. Auch gehört Hans Tetzel nicht

zu den Berggesellen, deren Namen uns in den Welserischen Akten überliefert werden. Anderseits aber ist noch um diese Zeit der Zusammenhang unter den im spanischen Kolonialbereiche wirkenden Deutschen ein so enger, und die Ähnlichkeit zwischen dem Welserischen Kupferbergbau auf Santo Domingo und dem Tetzelschen Unternehmen auf Cuba eine so merkwürdige, daß wohl jedenfalls Beziehungen zwischen dem einen und dem anderen angenommen werden müssen.

Endlich müssen die Welser auch noch in dem durch den Reichtum seiner Silbergruben weitgerühmten Bezirke von Zultepeque in Mexiko Bergbau getrieben haben [1]). Freilich sind wir auch über diesen Gegenstand nur überaus dürftig unterrichtet. Im Jahre 1542 hat ein gewisser Rodrigo de Morales an die Regierungsbehörden in Mexiko das Gesuch um Überlassung von Kronländereien gerichtet, welches er damit begründet, daß seine Auftraggeber in Zultepeque auf Silber bauten, und daß sie in ihren Gruben, Pochen und Schmelzen außer den Sklaven und indianischen Arbeitern ständig einen Stab von 12 europäischen Beamten unterhielten. Seine Auftraggeber waren die minderjährigen Nachkommen des deutschen Druckereibesitzers Hans Kromberger, welcher von Sevilla, seinem ständigen Wohnsitze aus, die erste Druckwerkstätte in Mexiko mit Beamten und Materialien ausgestattet hatte. Nun hat zwar, so viel wir wissen, weder Hans Kromberger, noch sein bekannterer Vater Jakob jemals selbst der Welserischen Handelsgesellschaft angehört. Dagegen scheint es so, als ob Kromberger die Silbergruben von Zultepeque nicht allzulange vor dem in den Urkunden angegebenen Zeitpunkte von der Welser-Gesellschaft gekauft habe. Die Gruben werden nämlich näher bestimmt als diejenigen, welche den Deutschen gehört hatten — que fueron de los alemanes. Wo aber bei Gelegenheit von Handelsgeschäften los alemanes gleichsam wie eine Handelsfirma erwähnt werden, da sind stets die Welser mit ihrer Gesellschaft gemeint, wie das in amtlichen und privaten Korrespondenzen z. B. über den Sklavenhandel allgemein geschieht.

Daß die Welser sich dieser Gruben vor 1542 wieder ent-

1) Garcia Icazbalceta, Bibliografia Mexicana del siglo XVI. pg. XXV—XXVI.

äußert haben, stimmt recht gut zu dem, was wir sonst von ihrer Tätigkeit in Westindien wissen. Nachdem sie in den dreißiger Jahren an den verschiedensten Stellen des spanischen Kolonialbereiches geschäftliche Unternehmungen durchgeführt hatten, begannen sie um 1540 sich aus dem Kolonialhandel mehr und mehr zurückzuziehen, und auf einzelne besondere Punkte zu beschränken. In diesem Zusammenhange haben sie wahrscheinlich auch ihre Bergwerksgerechtsame in Zultepeque an die Kromberger abgetreten.

Leider ist aber aus den flüchtigen urkundlichen Erwähnungen kein Schluß darüber möglich, wann die Welser ihre Gruben in Zultepeque erworben haben mögen. Der Minenbezirk war schon vor der Eroberung den Eingeborenen bekannt, und ist von den Spaniern sogleich nach der Unterwerfung des Landes, also lange vor der Zeit in Betrieb genommen worden, in welcher die Welser ihre Unternehmungen bis in die spanischen Kolonien ausgedehnt haben. Offenbar sind sie aber in diesem Besitze ungestört und unbelästigt geblieben, denn es haben sich keinerlei prozessuale Dokumente erhalten, welche sich auf die Welserischen Bergwerke in Mexiko beziehen.

Wenn man die Nachrichten zusammenfaßt über das, was die Welser mit Hülfe der deutschen Berggesellen in den spanischen Kolonien bewerkstelligt haben, so wird man kaum zu der Überzeugung kommen können, daß deren Überführung ein völlig verunglückter Versuch gewesen sei. Wohl sind die Unkosten sehr erheblich, welche die Gesellschafter in dem Prozeß mit den unzufriedenen Berggesellen verrechnen. Sebastian Rentz, der welserische Faktor in Santo Domingo, gibt an, daß bis zum Jahre 1534 nicht weniger als 2033 pesos 6 tomines 8 granos für dieselben verausgabt worden seien, was ungefähr einer Summe von 3800 rheinischen Gulden entsprach. Dabei war nicht inbegriffen, was der Transport der Leute bis nach Sevilla gekostet hatte. Allein obwohl das noch immer eine erkleckliche Summe gewesen sein mag, so hat doch wohl Bartholomäus Welser in prozessualem Interesse etwas hoch gegriffen, wenn er die Gesamtkosten, die ihm aus der Abmachung über die 50 Bergleute erwachsen seien, mit 10000 rheinischen Gulden beziffert. Sicher aber stellt diese Summe, selbst wenn

sie richtig sein sollte, nicht den Verlust vor, welchen die Gesellschaft dabei erlitten hat, sondern lediglich die Unkosten, welche dabei aufgelaufen waren. Was dann die Kupferminen von Cotoy und die Silbergruben von Zultepeque durch die Mitarbeit deutscher Bergknappen für Gewinne abgeworfen haben mögen, das zu verraten hatte natürlich Bartholomäus Welser kein Interesse.

V.

Der Negersklavenhandel.

Als eine viel umfänglichere und bei weitem gewinnbringendere Unternehmung stellte sich der Negersklavenhandel heraus.

Es wurde schon erwähnt, daß die spanische Regierung lediglich aus fiskalischen Gründen das allgemeine Verbot der Überführung von Negersklaven nach den westindischen Kolonien aufrecht erhielt, dagegen in der Form von Vergünstigungen oder auch gegen klingendes Entgelt durchaus nicht geizig war mit der Gewährung von Lizenzen bald für einzelne Neger, bald sogar für ganze Scharen von solchen. Die Nachfrage nach Negersklaven ging von den Kolonien aus. Die Indianerbevölkerung der Antilleninseln schmolz auffallend rasch dahin, und selbst diejenigen Eingeborenen, die sich der Dienstbarkeit gegen die Europäer nicht durch die Flucht entzogen, erwiesen sich als ein sehr minderwertiges Arbeiterpersonal. Sie waren weder an eine regelmäßige und intensive Arbeit gewöhnt, noch auch waren sie körperlich den Anstrengungen voll gewachsen, welche die Kulturen und Bergwerksunternehmungen der Europäer ihnen zumuteten.

Dagegen hatte man bald die Bemerkung gemacht, daß die gelegentlich hinüber gelangten Schwarzen weder in gleichem Maße, wie die indianischen Eingeborenen, von dem Drange nach

Unabhängigkeit beseelt waren, vor allem aber, daß sie in weit hervorragenderem Maße leistungsfähig waren, und in dem Klima der Kolonien ganz ausgezeichnet gediehen. Unter solchen Umständen konnte es nicht ausbleiben, daß aus den Kreisen der Kolonisten fortwährend Negersklaven verlangt, und mit recht angemessenen Preisen bezahlt wurden.

Diese Verhältnisse führten schon im Jahre 1510 zu einer Durchbrechung der bisherigen Praxis [1]). In einem Briefe von 12. Januar dieses Jahres erteilte Ferdinand der Katholische dem Faktor des Indienhauses (casa de contratacion) den Auftrag dem Wunsche der Kolonisten entsprechend 50 Negersklaven nach Santo Domingo zu senden, die dort zum Zwecke der Arbeit in den Goldwäschereien versteigert werden sollten. In weiteren Transporten sollte ihnen das Indienhaus noch 200 andere folgen lassen. Wenn wir auch aus den nächsten Jahren nicht unmittelbar beweisen können, daß die Regierung selbst den Handel mit Negersklaven fortgesetzt habe, so ist dies doch überaus wahrscheinlich. Wir hören, daß die Zahl derselben in den Kolonien beständig im Wachsen war, und trotzdem nahm die Nachfrage darnach nicht nur nicht ab, sondern sie wurde immer umfänglicher und immer dringender.

Es ist wohl aus diesem Grunde geschehen, daß das Verbot der Negereinfuhr nur mehr formell aufrecht erhalten, seine Übertretung aber außerordentlich nachsichtig behandelt, wenn nicht überhaupt ungeahndet gelassen worden ist. Es scheint, daß nicht nur portugiesische Rheder sich die günstige Konjunktur zu nutze gemacht, sondern daß auch spanische Händler und selbst solche, die in den Kolonien angesessen waren, mit Umgehung des Registerzwanges mit dem direkten Transport von Negersklaven von der Guineaküste nach den kolonialen Häfen sich befaßt haben. Der ungesetzliche Handel nahm einen solchen Umfang an, daß nach dem Tode Ferdinands des Katholischen der Kardinalregent Fr. Francisco Jimenez de Cisneros sich veranlaßt fühlte, die gesetzlichen Bestimmungen erneut in das Gedächtnis zurückzurufen [2]).

1) Coleccion de documentos inéditos de Ultramar. Ser. II. Bd. 5 S. 199.
2) Leyes de Indias. tit. 9. ley. 17.

Die Frage trat in ein ganz neues Stadium, als sich um eben diese Zeit in den Kolonien eine Bewegung zum besseren Schutze der Eingeborenen geltend zu machen begann. Sie wird bekanntlich eingeleitet durch die auf den Befehl des Kardinalregenten erfolgte Visitationsreise der drei Hieronymitenväter, und steht im engsten Zusammenhange mit den philantropischen Plänen des einstigen Sklavenhalters, späteren Dominikanermönches und Geschichtsschreibers der Conquista, des Bartolome de las Casas. Es ist eine eigentümliche Ironie des Schicksals, daß dieser eifrige Verfechter der Menschenrechte der westindischen Eingeborenen zu deren Entlastung kein besseres Mittel anzugeben wußte, als die Einfuhr von Negersklaven. Er erkaufte die Freiheit der einen Menschenrasse durch die Knechtung einer anderen. Er befand sich aber darin, wie einst mit der eigenen Sklavenhalterei, in vollster Übereinstimmung mit der überwiegenden Mehrzahl der Kolonisten.

Zu keiner Zeit sind die Petitionen um Freigabe der Negersklaveneinfuhr so zahlreich und so nachdrücklich an den Indienrat gelangt, als im Anschlusse an die Visitationsreise der Hieronymiten. Ihre eigenen Briefe befürworten die Maßregel unausgesetzt, und die kolonialen Beamten wie die Kolonisten selbst unterstützen lebhaft ihre dahin gerichteten Bemühungen. Es war unmöglich, daß sich die Regierung nicht eingehend mit der Frage beschäftigte. Es sind in jener Zeit außerordentlich viele Lizenzen zur Ausfuhr von Negersklaven erteilt worden, und zwar gelegentlich gleich für Hundert und mehrere Hundert auf einmal. Immerhin war damit noch keine prinzipielle Lösung der Frage gegeben [1]).

Aber auch eine solche haben die Verhandlungen des Indienrates damals angebahnt. Derselbe hat nämlich den kolonialen Behörden den Auftrag erteilt, eine Aufstellung zu machen, welche Anzahl von Sklaven für jeden einzelnen kolonialen Bezirk benötigt werden dürfte, und ist auf diesem Wege zu der Annahme gelangt, daß die Zahl von 4000 Schwarzen der Nachfrage in ausreichendem Maße abzuhelfen geeignet sein dürfte. Man

1) Coleccion de doc. ined. fc. Bd. 14, S. 281, Anm. 2. Das Libro de asientos de negros im Indienarchive beginnt erst mit dem Jahre 1562.

darf nicht vergessen, daß diese Umfrage im Jahre 1517 erfolgt ist, d. h. zu einem Zeitpunkte, wo das spanische Kolonialreich seinen Schwerpunkt noch durchaus auf den Antilleninseln besaß, während die Ansiedelungen auf dem Festlande sich fast durchaus auf die mäßig entwickelten Gebiete des Isthmus beschränkten. Nur so ist es erklärlich, daß auf die Insel Española allein 1400 Sklaven gerechnet werden, 700 auf Fernandina (Cuba), 500 auf San Juan (Jamaica), 300 auf Santiago (Puertorico) und nur 500 auf Castilla del oro und später 600 auf die festländischen Provinzen des Fernando Cortes und des Francisco de Garay, die dem heutigen Mexiko entsprechen [1]).

Während diese Ermittelungen noch im Gange waren, traf Karl V. auf spanischem Boden ein, und mit der unverantwortlichen Sorglosigkeit, mit der die spanischen Staatsangelegenheiten von den verantwortlichen Beratern des jugendlichen Königs behandelt worden sind, erfolgte unter dem 18. August 1518 ein Erlaß, wonach die Erlaubnis zur Überführung der gesamten 4000 Sklaven ausschließlich dem Gouverneur von Bresse, Laurence de Gorrebot, zugesprochen wurde. Es wurden ihm für die Ausführung nicht die mindesten Vorschriften erteilt; es war ein reiner Gnadenerlaß, dazu bestimmt, dem Begünstigten die Gelegenheit zu rascher und bequemer Bereicherung zu geben, ohne ihn weder dem Staate noch den Kolonisten gegenüber nach irgendwelcher Richtung hin zu verpflichten. Im Gegenteil, es wurde ausdrücklich ausgesprochen, daß er weder die üblichen Aus- und Einfuhrzölle noch auch die Lizenzgebühr von 2 Dukaten pro Kopf zu entrichten gehalten sein solle, und ein Zusatz vom 21. Oktober desselben Jahres ermächtigte ihn überdies, die Neger an der Guineaküste an Bord zu nehmen, und mit der Ladung direkt, ohne sich in Sevilla oder auf den kanarischen Inseln dem Register zu unterwerfen, nach der neuen Welt zu fahren [2]).

Es wird vielfach behauptet, der Gouverneur von Bresse habe nichts Eiligeres zu tun gehabt, als die königliche Lizenz

---

1) Der Verteilungsplan findet sich bei den Akten des Prozesses, welchen die Welser und der Staatsanwalt gegenseitig wegen des Sklavenhandels gegeneinander angestrengt haben. Archivo de Indias. 52. — 6. — 1/21.

2) Archivo de Indias. 46. — 4. — 1/6.

an ein Konsortium von genuesischen Kaufleuten für den Preis von 25000 Dukaten zu verkaufen. Ganz aus der Luft gegriffen kann die Behauptung, wenigstens was den Kaufpreis anlangt, wohl nicht sein, da sich in einem offiziellen Schriftstücke gelegentlich die Bemerkung findet, es wäre weit klüger gewesen, anstatt den Gouverneur von Bresse mit dem Monopole zu begnadigen, ihm die 25000 Dukaten zu schenken, und den Negersklavenhandel frei zu geben.

Völlig korrekt können aber die Angaben auch nicht sein, denn es finden sich im Indienarchive zu Sevilla Dokumente über das Privileg des Gouverneurs, die sich nicht wohl mit einem solchen Arrangement in Einklang bringen lassen.

Jedenfalls ist so viel sicher, daß der Gouverneur von Bresse ganz ausschließlich seinen persönlichen Vorteil zum ausschlaggebenden Momente machte, und den eigentlichen Zweck der Maßregel, die Kolonisten in ausreichendem Maße mit Arbeitskräften zu versehen, vollständig außer acht ließ.

Wenn der Zusatz zu dem Privileg, den Handel von Guinea aus betreffend, die Absicht andeutet, wirklich einen schwunghaften Handel mit schwarzen Sklaven ins Leben zu rufen, so scheint der Gouverneur von solchen Plänen sehr bald zurückgekommen zu sein. Unzweifelhaft hat er sein Monopol umgehend verkauft, wenn auch anscheinend nicht auf einmal und an eine einzige Handelsgesellschaft. Schon am 9. Oktober 1518 überträgt er die Wahrnehmung seiner Rechte an den Rechnungsrat (contador) bei dem Indienhause Juan Lopez de Recalde. Der Versuch, durch kaufmännische Agenten den Handel selbst zu betreiben, scheint niemals gemacht worden zu sein. Vielmehr verkaufte Recalde zunächst im einzelnen Lizenzen an solche, welche Negersklaven mitnehmen oder überführen wollten. Die Krone hatte sich dieses Vorrechtes zu gunsten des Gouverneurs begeben, und dieser verkaufte die Lizenzen meistbietend. Dabei war ihm die Regierung unmittelbar behilflich. Sie nahm es zunächst recht genau mit der Beobachtung des verliehenen Monopols, und wer sich an den Indienrat wandte mit der Bitte, einen oder ein paar Sklaven mit hinübernehmen zu dürfen, der erhielt diese Erlaubnis zwar, aber vorbehaltlich der Rechte des Monopolinhabers. So mußte sich der Be-

treffende mit den Agenten des Gouverneurs auseinandersetzen, und es ist vorgekommen, daß einer 12½ Dukaten für die Lizenz hat entrichten müssen [1]).

Der Einzelverkauf der Lizenzen mag sich aber mit der Zeit als zu umständlich und zu wenig nutzbringend herausgestellt haben, und nunmehr hat eine Transaktion stattgefunden, die der oben erwähnten Nachricht von dem Verkaufe an ein genuesisches Konsortium zum Anlaß gedient haben mag. Wir kennen allerdings weder den genauen Zeitpunkt noch den Wortlaut des von dem Gouverneur von Bresse geschlossenen Vertrages. Wohl aber wissen wir aus einer Abmachung der Käufer vom 1. Dezember 1519, daß der offenbar erhebliche Rest unverkaufter Lizenzen in den Besitz von Juan Fernandez de Castro, einem Spanier, und Caspar Centurione, Mitglied eines bekannten genuesischen Handelshauses, übergegangen war. Nach dieser Abmachung übernahm Castro ¼ und Centurione ¾ der Lizenzen, und zwar sollte Castro solche ausschließlich für Cuba, und höchstens jährlich 60 Stück nach S. Juan zu liefern berechtigt sein, während der Rest des Kolonialgebietes als Arbeitsfeld des Centurione gelten sollte. Nur inbezug auf die neu zu entdeckenden Länder von Yukatan wurde bestimmt (man muß darin den Einfluß der ersten Nachrichten über die Unternehmungen des Diego Velazquez und Fernando Cortes erblicken), daß dieselben einer entsprechenden Aufteilung unter beiden Kontrahenten vorbehalten bleiben sollten [2]).

Auch diese Unternehmer haben sich nicht so sehr mit dem Sklavenhandel als vielmehr mit dem Handel mit Lizenzen befaßt. Aus den Kolonien liefen die bittersten Klagen darüber ein, daß die Neuregelung der Verhältnisse nicht nur keine Änderung zum besseren gebracht, sondern daß vielmehr die Negersklaven seltener und teurer seien, als je zuvor. Dabei aber bedurfte man ihrer immer dringender, denn neben den Goldwäschereien waren jetzt umfängliche Kulturen von Zuckerrohr angelegt worden, und die neu eingeführte Zucht der Seiden-

1) Vgl. zu den auf S. 73 Anm. 1 u. 2 angeführten Aktenfaszikeln: Col. de doc. ined. de Ultramar Bd. 14 S. 281.

2) Akten wie S. 73 Anm. 2.

raupen nahm auch in jährlich wachsendem Umfange Arbeitskräfte in Anspruch.

Der Gouverneur von Bresse hatte das Geschäft mit den ersten 4000 Lizenzen so einträglich gefunden, daß er sich auch weiterhin um solche bewarb, und es gelang ihm tatsächlich, im Jahre 1522 oder 1523 ein Monopol für weitere 4000 Negersklaven zu erlangen [1]). Ganz so bequem wie das erstemal wurde allerdings auch ihm die Sache diesmal nicht gemacht. Ob ihm irgendwelche Zahlungen von Zöllen und Gebühren auferlegt worden sind, läßt sich allerdings nicht erkennen; vermutlich hat ihn von diesen auch zum zweiten Male die Gnade seines königlichen Herren befreit. Fraglich ist auch, ob ihm eine zeitliche Grenze für die Überführung, resp. für sein Monopol gesetzt worden ist. Im ersten Privileg war dies vollkommen versäumt worden; daß sich in dem zweiten die Angabe eines Termines befunden haben mag, wird dadurch wahrscheinlich, daß königliche Lizenzen zitiert werden, in denen gestattet wird, von einer größeren Anzahl einen beschränkten Anteil schon während der Dauer, den Rest aber nach Ablauf des Privilegs des Gouverneurs von Bresse hinüber zu transportieren. Zwei neue Punkte haben aber nachweislich in das neue Privileg Aufnahme gefunden: einmal die Bestimmung, daß von den 4000 Sklaven je die Hälfte männlichen und weiblichen Geschlechtes sein solle, und dann der oben erwähnte Verteilungsplan auf die einzelnen kolonialen Provinzen.

Die Verlängerung des Monopols für den Gouverneur von Bresse war eine vollkommene Preisgabe der Interessen der Kolonisten an die habgierige Selbstsucht eines Höflings. Der Handel, den er mit den ersten 4000 Lizenzen getrieben, hatte allerdings ihn und vielleicht auch noch die bereichert, welche ihm das Monopol abgekauft hatten. Den Kolonisten war gar nicht geholfen worden, im Gegenteil, die Preise waren bis ins Unerschwingliche gestiegen. Waren doch in einzelnen Jahren kaum 100 Lizenzen verkauft worden, und in Santo Domingo, dem Haupthandelsplatze des spanischen Kolonialreiches, war von Mitte 1519 bis Mitte 1520 kaum ein einziger Negersklave

1) Archivo de Indias. 52. — 6. — 1/21.

eingeführt worden. Daß dies ein den eigentlichen Zweck der Maßregel vereitelnder Unfug war, mußte zunächst der Indienrat und dann auch die Regierung Karls V. anerkennen.

Im Jahre 1523 wandte sich die audiencia von Santo Domingo beschwerdeführend gegen die Verlängerung des Privilegs an die Regierung und sie erzielte damit einen glänzenden Erfolg. Es wurde anerkannt, daß dieselbe mit den Interessen der Kolonisten nicht vereinbar sei. Eingezogen konnte ja nun freilich die einmal erteilte Begnadigung nicht einfach werden. Wohl aber kam mit dem Gouverneur ein Abkommen zustande, wonach er auf das Monopol des Negersklavenhandels verzichtete, für die finanzielle Einbuße aber dadurch entschädigt wurde, daß der Zoll für die eingeführten Sklaven wiederhergestellt, und ihm der Ertrag desselben von den 1400 Köpfen, die nach Santo Domingo eingeführt werden sollten, zugesprochen wurde. Die Lizenz für die gesamten 4000 Köpfe aber wurde in der vorbestimmten Weise den Kolonisten selbst überlassen [1]).

Trotzdem haben Bresse-Lizenzen, vermutlich von den ersten 4000 herrührend, noch lange in dem Negersklavenhandel eine Rolle gespielt. Centurione und Castro hatten offenbar auch ihrerseits diese Lizenzen wieder in kleineren Posten weiter verkauft. Wir finden verschiedene spanische und fremde Häuser am Handel mit solchen beteiligt. Als dieselben nach langen Jahren noch immer nicht aus dem Handel verschwanden, wurde die Regierung endlich mißtrauisch. In der Vermutung, daß dieselben mißbräuchlich verwendet würden, erließ sie im Jahre 1532 ein Verbot. Nun meldeten sich aber verschiedene Kaufherren, die nachweisen konnten, daß sie die Lizenzen rechtmäßig erworben, nur noch nicht in vollem Umfange zu verwerten vermocht hatten. Ihnen ist dann noch eine einjährige Gnadenfrist gewährt worden [2]). Das Monopol als solches hat daneben immer fortbestanden, erst auf Grund der zweiten Verleihung an Bresse bei den Kolonisten selbst, dann in den Händen der Deutschen: des Heinrich Ehinger und Hieronymus Sailer.

---

1) Kgl. Cedula d. d. Pamplona d. 19. Nov. 1523. Bei den Akten: Archivo de Indias. 52. — 6. — 1/21.

2) Ib. 46. — 4. — 1/6.

Die Verordnung vom 19. November 1523, welche die Verlängerung des Privilegs für den Gouverneur von Bresse widerrief, ist keineswegs so zu verstehen, als ob damit das Kronmonopol der Negersklaveneinfuhr aufgehoben, und der Negersklavenhandel dauernd freigegeben werden solle. Ihre Meinung war lediglich die, daß als Träger des Monopols für die Lieferung weiterer 4000 Neger an Stelle des Gouverneurs von Bresse die Gesamtheit der westindischen Kolonisten trat. Die Kontrollmaßregeln der Regierung bestanden unverändert fort, und die Vergünstigung erlosch von selbst in dem Augenblicke, wo der 4000. Schwarze seit Inkrafttreten der neuen Bestimmungen an Land geliefert wurde. Es ist nicht ersichtlich, daß im Anschluß daran eine lebhafte Agitation für die dauernde Freigabe des Negersklavenhandels unter den Kolonisten Platz gegriffen habe. Der dringendste Bedarf war vielleicht wirklich unter den veränderten Bestimmungen gedeckt worden. Auch hat die Regierung in der gleichen Zeit nicht selten an ihre Beamten und Privatleute mehr oder minder umfangreiche Lizenzen erteilt.

Eine Aufgabe dieses Rechtes mußte der Regierung schon deshalb wenig sympathisch sein, weil sich das Monopol des Sklavenhandels als eine ganz einträgliche Finanzquelle herausgestellt hatte. Sowohl die Kopfgebühr von 2 Dukaten als die Zölle, die von der Sklaveneinfuhr entrichtet werden mußten, führten den Staatskassen ganz erkleckliche Summen zu, und in einer Zeit, wo die Regierung eifrig Umschau hielt nach Objekten, die ihren Kassen neue Einnahmen zuführen könnten, durfte das Negersklaven-Monopol nicht leichthin aufgegeben werden. Im Gegenteil konnte man dasselbe, da es seinem Inhaber einen erheblichen Gewinn in ziemlich sichere Aussicht stellte, nicht nur in seinem wirklichen Werte verkaufen, sondern man konnte recht wohl an diesen Verkauf die Bedingung eines der Regierung zu gewährenden Vorschusses knüpfen.

Auf diesen Grundlagen ist der Vertrag zwischen der spanischen Regierung einerseits und dem Heinrich Ehinger und Hieronymus Sailer anderseits über den Verkauf von 4000 Negersklaven nach den Kolonien am 12. Februar 1528 in Burgos zustande gekommen.

Es ist schon im vorigen Abschnitte erwähnt worden, daß

die einleitenden Worte dieses Vertrages auch auf die Abmachungen wegen der Überführung von 50 deutschen Bergleuten Bezug nehmen. Die in 6 Paragraphen angeordneten Bestimmungen aber haben lediglich den Negersklavenhandel zum Gegenstande und regeln denselben in folgender Weise [1]).

Auch diesmal — es handelt sich um den dritten asiento allgemeinerer Art — wurde die Zahl der zu liefernden Schwarzen auf 4000 festgesetzt, deren Überführung aber im wesentlichen innerhalb der nächsten vier Jahre, vom Tage des Vertrages an gerechnet, ausbedungen. Die Möglichkeit war allerdings auch ins Auge gefaßt, daß die Vertragschließenden zwar ihre Verpflichtungen gegen den Staat voll erfüllen, dagegen nicht die volle Anzahl von 4000 Sklaven nach Indien zu liefern imstande sein würden. In diesem Falle behielten ihre Lizenzen in derselben Weise Gültigkeit, wie diejenigen, welche vor Abschluß des Vertrages von der Krone erteilt worden waren, durch das ausschließliche Recht der Vertragschließenden nicht betroffen wurden. Aber während die Regierung jetzt die Verpflichtung übernahm, für die Zeit der nächsten vier Jahre lediglich an neue Kolonisten und auch an diese nicht mehr als 2 Lizenzen pro Kopf zu verteilen, nahm sie für die Zeit nach Ablauf der kontraktlichen Frist die Freiheit des Handelns auch für den Fall in Anspruch, daß die Vertragschließenden noch einen restlichen Teil ihrer 4000 Lizenzen zu verwerten haben würden.

Die Bestimmung, daß die Sklaven je zur Hälfte männlich und weiblich sein sollten, wurde nicht aufrecht erhalten. Im Grunde wurden doch männliche Sklaven dringender verlangt und höher bezahlt. Es wurde deshalb die Quote der Negerweiber auf mindestens $^1/_3$ der Gesamtsumme herabgesetzt.

Als Entgelt für die Lizenzgebühr und die Zölle wurde den Vertragschließenden die Zahlung einer Pauschsumme von 20000 Dukaten auferlegt; es entfielen also selbst bei dieser bevorzugten Behandlung auf jeden Sklaven Abgaben in der Höhe von nicht weniger als 5 Dukaten. Für die Zahlung aber wurden ihnen äußerst günstige Bedingungen gestellt. Ange-

1) Ib. 52. — 6. — 1/21.

zahlt sollten zunächst nur 3000 Dukaten werden; weitere 2000 sollten in der Oktobermesse und dann jedes Jahr in der Mai- oder Oktobermesse (von Medina del Campo) weitere 2500 Dukaten fällig sein, gleichviel ob eine entsprechende Zahl von Sklaven zur Verschiffung gelangt war, oder nicht.

Die weiteren Bedingungen lassen deutlich erkennen, daß der ganze Vertrag auf einen wirklichen Sklavenhandel, nicht etwa wieder auf einen Handel mit den Lizenzen zugeschnitten war. Der Vertrag ließ den Deutschen eine bedeutende Freiheit für die Einrichtung ihres Handelsbetriebes. Es war ihnen freigestellt, die Sklaven in spanischen oder portugiesischen Landen oder auch in den portugiesischen Kolonien einzukaufen. Offenbar wurde das letztere als die Regel angenommen, und da der Handel nach der Guineaküste nur auf portugiesischen Schiffen betrieben werden durfte, so wurde es auch den Deutschen freigestellt, sich solcher oder anderer ausländischer Schiffe für ihren Handel zu bedienen, nur mußten sie sich verpflichten, auf der Fahrt nach den spanischen Kolonien nicht mehr als drei Portugiesen an Bord jedes einzelnen Schiffes zu behalten. Für die Ausfahrt wurde auch ihnen der Zwang, sich in Sevilla dem Register zu unterwerfen, aufgehoben, dagegen mußten sie unweigerlich mit dem Ertrage jeder einzelnen Fahrt in diesen Hafen zurückkehren, und den bestehenden Verordnungen Genüge leisten, denn sie waren wohl durch die Gesamtzahlung von der Entrichtung der Zölle für die Sklaven, nicht aber von den Abgaben von dem Erlös oder den Handelsgegenständen entbunden, in welche sie dieselben umgesetzt haben würden.

Endlich wurde in den Vertrag noch ein Paragraph aufgenommen, der bestimmt war, die Kolonisten vor der Wiederkehr eines Ausbeutungssystems zu schützen, wie es der Gouverneur von Bresse betrieben hatte; es wurde den Deutschen aufgegeben, für den einzelnen Sklaven keinen höheren Preis als 50 Dukaten zu fordern [1]).

An diesen Bedingungen ist im Laufe des Kontraktes noch

---

1) So der Vertrag; in gleichzeitigen Korrespondenzen wird behauptet, der Preis sei auf 45 castellanos (ca. 45 Dukaten) festgesetzt worden. Col. de doc. ined .etc. Bd. 1, S. 557 u. das stimmt besser überein mit dem in den Prozeßakten verzeichneten Preise von 55 Dukaten; vermutlich 50 duc. + 5 duc. Abgaben.

manches geändert worden. Die erste Bestimmung, die sich als beinahe undurchführbar erwies, war die, daß sich nicht mehr als 3 Portugiesen an Bord der Schiffe befinden sollten. Nach portugiesischen Gesetzen war die Fahrt nach Guinea nur auf portugiesischen Schiffen gestattet, und es war ebenso unmöglich, dieselben bis auf je 3 Mann mit Ausländern zu bemannen, als es umständlich und kostspielig gewesen wäre, die Mannschaft auf der Fahrt von Guinea nach Indien zu wechseln. Die Deutschen baten daher dringend, daß ihnen eine portugiesische Bemannung bis zur Hälfte der Mannschaft gestattet werde, und erklärten sich damit einverstanden, daß dieser Mannschaft zu größerer Sicherheit in Indien das Betreten des Landes verboten werde. In diesem Sinne wurde dann am 13. Mai 1529 eine Zusatzbestimmung erlassen, doch wurde darin wiederholt die Rückkehr jedes einzelnen Schiffes in den Hafen von Sevilla zur Bedingung gemacht [1]).

Eine zweite Schwierigkeit erwuchs dem Handelsbetriebe aus dem Paragraphen über die Taxe. Im kolonialen Handel war Barzahlung eine sehr wenig geübte Praxis, vielmehr wurde fast das ganze Handelsgeschäft auf Kredit gemacht, wobei meist auf ein Jahr und länger Zahlungsfrist eingeräumt wurde. Nun verkauften zwar die Deutschen nicht selten billiger als zum Preise der Taxe. Anderseits aber waren in den entlegeneren Häfen häufig die Sklaven überhaupt schwer verkäuflich, und die Deutschen wollten bei erhöhten Unkosten nicht auch noch den Ausfall, der ihnen durch verspätete und unsichere Bezahlung bei Kreditverkäufen erwuchs, auf sich nehmen. So schlugen sie vor, dem Paragraphen die Fassung zu geben, daß der Taxpreis sich für Barzahlung verstehen sollte, und daß sie nicht gehalten sein sollten, in ein und demselben Hafen länger als 14 Tage ihre Ware feil zu halten. Finde sich in dieser Zeit kein Käufer, der die Sklaven zum Taxpreise bar abnehme, so sollten sie entweder die Sklaven zum eigenen Gebrauch verwenden, resp. nach besseren Märkten überführen, oder aber auch auf Kredit zu höheren Preisen verkaufen dürfen. Auch dies ist ihnen zugestanden worden [2]).

1) Archivo de Indias. 52. — 6. — 1/21.
2) Ib. 52. — 6. — 1/21. Cedula vom 23. Sept. 1529.

Um dieselbe Zeit, nämlich durch einen Erlaß vom 25. Juni 1529, erlangten die Deutschen noch eine weitere Vergünstigung, welche in engstem Zusammenhange mit ihren venezolaner Unternehmungen steht. Der Vertrag über die 4000 Sklaven bestimmte, daß dieselben über das spanische Kolonialreich verteilt werden sollten, „entsprechend der Verordnung, welche ihnen darüber werde eingehändigt werden". Aus späteren Prozessen scheint hervorzugehen, daß diesem Punkte des Vertrages keine Folge gegeben worden ist. Im Sinne gehabt hat der königliche Erlaß aber dabei wohl jedenfalls den allerdings nach der Eroberung von Mexiko nicht mehr ganz zeitgemäßen Verteilungsplan, wie er noch zuzeiten des Gouverneurs von Bresse aufgestellt worden war. Wenn die Deutschen sich daran für gebunden erachtet hätten, so wäre es ihnen ganz unmöglich gewesen, aus der Zahl der 4000 Sklaven auch ihre eigene Provinz, Venezuela, zu versorgen, von der sie sich anfänglich auch in der Richtung auf bergmännische Ausbeute großen Hoffnungen hingegeben zu haben scheinen. Sie konnten den Antrag auf Gewährung einer Anzahl von Negersklaven für diese Provinz auch noch damit begründen, daß es einer allgemein geübten Praxis entsprach, neue Ansiedler dadurch zu unterstützen, daß man ihnen die Erlaubnis erteilte, pro Kopf der europäischen Ansiedler je zwei Schwarze mit hinüber zu nehmen.

Einem solchen Antrage des Heinrich Ehinger und Hieronymus Sailer ist dann auch von seiten der spanischen Regierung mit der größten Bereitwilligkeit entsprochen, und es sind ihnen ganz besonders vorteilhafte Bedingungen gewährt worden[1]). Der vertragsmäßig bedungenen Zahl von 400 europäischen Kolonisten entsprechend erhielten sie die Erlaubnis, über die 4000 Sklaven des asiento hinaus noch 800 derselben nach Venezuela einzuführen. Der Zoll für dieselben wurde

1) Brit. Museum. — Add. 24906. — Bl. 104ff. — Der sogen. Welser-Codex des Brit. Museum ist der 1. Bd. einer Sammlung der auf die Provinz Venezuela bezüglichen kgl. Verordnungen, der auf unaufgeklärte Weise aus dem Indienarchive abhanden gekommen, und schließlich, laut Vermerk auf dem Titelblatt am 12. Juli 1862 von Mrsses. Booke an das Brit. Museum verkauft worden ist. Bd. 2ff. befinden sich in äußerlich genau übereinstimmender Gestalt im Archivo de Indias. 130. — 3. — 1.

ihnen, wie üblich, ganz nachgelassen. Aber auch die Lizenzgebühr, die sonst gewöhnlich in der Höhe von 2 Dukaten pro Kopf entrichtet werden mußte, wurde für sie auf 1 Dukaten herabgesetzt, so daß sie gegen einmalige Zahlung von 800 Dukaten das Recht erlangten, die 800 Neger frei von jeder weiteren Abgabe nach Venezuela zu transportieren.

Nun nahm aber diese koloniale Provinz unter der Leitung der Deutschen nicht ganz die erwartete Entwickelung. Lagerstätten edler Metalle wurden zunächst überhaupt nicht in abbauwürdiger Beschaffenheit aufgefunden, und auch andere Kulturen, in denen Negersklaven in größerer Anzahl hätten Verwendung finden können, wollten zunächst dort nicht recht gedeihen. So kam es, daß die Deutschen von der erteilten Erlaubnis keinen Gebrauch machen konnten, und bei dem Ablauf ihres vierjährigen Kontraktes keine Sklaven nach Venezuela geführt hatten. Im übrigen aber hatte sich das Geschäft des Negersklavenhandels als ein so vorteilhaftes erwiesen, daß ihnen sehr daran gelegen war, dasselbe, wenn auch nicht mehr unter dem Schutze eines ausschließlichen Vorrechtes, fortsetzen zu können. Aus diesen Ursachen wandten sie sich im Jahre 1534 erneut an die Regierung Karls V. mit der Bitte, es möge ihnen gestattet werden, die 800 Neger, die in Venezuela nicht zur Verwendung hatten gelangen können, in beliebigen anderen kolonialen Hafenplätzen abzusetzen.

Die Regierung hat ihnen auch dieses durch eine Verordnung vom 21. Juni 1534 zugestanden. Allein mit vollem Rechte ging sie dabei von der Voraussetzung aus, daß es sich nun nicht mehr um die Begünstigung einer neu zu begründenden Niederlassung handele, und daß deshalb die in der ursprünglichen Fassung gewährten finanziellen Erleichterungen nicht mehr am Platze seien. Deshalb wurde die an Stelle des Zolls und der Lizenzgebühren im voraus zu erlegende Summe von 800 auf 2000 Dukaten erhöht. Im übrigen blieben alle vorhergegangenen Bestimmungen in Kraft. Wenn man bedenkt, daß die Deutschen unter den Bedingungen des asiento für jeden Sklaven 5 Dukaten an die Krone zu zahlen hatten, so ist das neue Arrangement, bei dem noch immer nur 2½ Dukaten auf den Kopf entfielen, als sehr vorteilhaft zu betrachten.

Auch die Deutschen sind nicht imstande gewesen, innerhalb der bedungenen vier Jahre die ganze Zahl von 4000 Sklaven nach den Kolonien zu liefern, und zwar, obwohl auch sie gelegentlich einzelne Posten von Lizenzen an andere Unternehmer weiter verhandelt haben. Deren Verwertung auch nach Ablauf der Zeit ihres ausschließlichen Rechtes war ihnen ja durch den Vertrag selbst gewährleistet, und in den nächsten Jahren sind ihrem Handel keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt worden. Später ist wohl auch hier ein Termin für deren Nutzbarmachung aufgestellt worden; doch finden wir die Deutschen noch jahrelang nachher an dem Handel beteiligt.

Es ist freilich nicht mit voller Sicherheit zu erkennen, ob die Fortsetzung dieses Handels sich noch auf Grund des asiento von 1528 vollzog, oder ob die Deutschen auch an einem neuen Abschlusse beteiligt gewesen sind. Erwünscht ist dieses unbedingt sowohl ihnen selbst, als der Regierung erschienen. Über die Zeit von 1532—1536, d. h. die vier Jahre, welche unmittelbar auf den Monopolvertrag von Ehinger und Sailer folgen, sind wir aus den Urkunden nur mangelhaft unterrichtet. Doch ergibt sich aus vielfachen gelegentlichen Erwähnungen, daß die Deutschen um diese Zeit noch immer Negersklaven nach den Kolonien brachten, und erhebliche Summen, die in dem Sklavenhandel gewonnen waren, werden noch im Jahre 1538 realisiert.

Trotzdem bleibt es zweifelhaft, ob ein zweiter asiento, die Jahre 1532—36 deckend, mit deutschen Kaufherren abgeschlossen worden ist. Heinrich Ehinger und Hieronymus Sailer, die Träger des asiento von 1528, kommen dafür nicht mehr in Betracht. Unter den Teilhabern an der Welser-Ehingerischen Gesellschaft ist im Jahre 1531 ein Zerwürfnis eingetreten, in dessen Verfolg Heinrich und Georg Ehinger aus der Gesellschaft ausgeschieden sind [1]), während Hieronymus Sailer anscheinend nach dem Abschluß der grundlegenden Verträge sich überhaupt nicht mehr persönlich an den transozeanischen Angelegenheiten beteiligt hat.

Für die Frage des Negersklavenhandels ist diese Verände-

1) Die Korrespondenzen, aus welchen sich die Geschichte des Zerwürfnisses ergibt, befinden sich bei den Akten des Prozesses Orduña vs. Belzares. Archivo de Indias. 49. — 6. — 22.52.

rung im Inneren der Gesellschaft insofern von Bedeutung gewesen, als es keinen asiento auf den Namen der Welser gegeben zu haben scheint. Allerdings führen die Welser und ihre Agenten die Prozesse durch, die sich aus dem ersten asiento ergaben, und von denen sogleich die Rede sein wird. Auch werden im Jahre 1538 die Gewinne, welche an den Erzherzog Ferdinand ausgezahlt werden, bezeichnet als herrührend aus dem Sklavenhandel der Welser, und da die Summe nicht weniger als 10000 Dukaten beträgt, so kann es sich kaum nur um Reste aus dem asiento der Jahre 1528—32 handeln. Allein der einzige, den wir urkundlich als beteiligt an den weiteren asiento-Pachtungen nachweisen können, ist doch nur der aus der Welser-Gesellschaft ausgeschiedene Heinrich Ehinger.

Es findet sich nämlich bei den Akten des Indienarchives der mit der Jahreszahl 1536 versehene, aber nach Monat und Tag nicht datierte noch unterschriftlich vollzogene Entwurf eines Vertrages über eine neue Lieferung von 4000 Negersklaven, welcher uns, durch die Erweiterung, welche die einzelnen Bestimmungen erfahren haben, wertvolle Einblicke tun läßt in diejenigen Verhältnisse, welche sich während der Ehinger-Sailerschen Pachtung als besserungsbedürftig herausgestellt hatten [1]).

An Stelle der 6 Abschnitte des Vertrages von 1528 weist der Entwurf von 1536 deren nicht weniger als 14 auf, von denen kaum einer unverändert aus dem älteren Vorbilde herübergenommen worden ist. Die Anzahl war allerdings auch hier auf 4000 Stück festgestellt, allein, wie schon in gelegentlichen Abänderungsbestimmungen des asiento von 1528 geschehen, wurde das Verhältnis der Geschlechter auf 3 : 1 festgestellt, und von dem Verteilungsplane auf die einzelnen Kolonialprovinzen ist nicht mehr die Rede. Die Sklaven werden ohne Beschränkung (libremente) verteilt. Der Termin für die Dauer des ausschließlichen Rechtes wurde auf 4 Jahre und drei Monate verlängert; doch erlosch nach deren Ablauf nur das Monopol, der etwa verbleibende Rest durfte auch nach dem Termine verhandelt werden, ebenso wie alle noch unerledigten Lizenzen in Kraft

1) Archivo de Indias. 153. — 4. — 9.

blieben. Für die Dauer der 4 Jahre und 3 Monate verzichtete die Regierung im allgemeinen auf das Recht, Lizenzen zu erteilen. Ausgenommen blieben aber folgende Umstände: Wenn ein Vertrag über eine neue koloniale Entdeckung abgeschlossen wurde, so durfte die Regierung den Unternehmern bis 100 Negersklaven bewilligen. Auch sollte es jedem Kolonisten, gleichviel ob er neu hinüberging oder schon früher drüben gewesen war, frei stehen, 2—3 Negersklaven mitzunehmen. Dieselben sollten jedoch nur zu seinen persönlichen Diensten Verwendung finden dürfen, und die Lizenzen sollten so eingerichtet werden, daß sie nicht weiter verkauft oder sonst mißbräuchlich benutzt werden könnten. Jeder Sklave, der ohne Lizenz oder unter mißbräuchlicher Verwendung einer solchen eingeführt wurde, sollte ohne weiteres verfallen sein, und zwar sollte der Erlös aus seinem Verkaufe in drei gleichen Teilen dem Fiskus, dem Richter und den Monopolinhabern zufallen.

Für die Ausübung des Handels wurden spanische oder portugiesische Schiffe ohne Unterschied zugelassen. Dagegen sollte es nur dem Kapitän, dem Schiffsschreiber und dem Verpflegungsmeister (despensero) gestattet sein, an Land zu gehen. Jede andere Person bedurfte dazu eines Passes der Lokalbehörde, damit kontrolliert werden könne, daß nicht Fremde ohne Erlaubnis im Lande zurückblieben. Ihren Rückweg mußten die Schiffe mit dem Erlöse unweigerlich nach Sevilla nehmen. Da aber die Regierung mehrfach genötigt gewesen war, von dem aus Indien für Private anlangenden Golde Zwangsanleihen gegen Staatsschuldscheine zu machen, so wurde den Vertragschließenden auf das Bestimmteste zugesichert, daß ihr Eigentum davon nicht betroffen werden solle. Die Versicherung an Eidesstatt ihrer Vertreter, daß das Geld Erlös des Negersklavenhandels sei, solle für die Freigabe genügen.

Eine weitere Unterstützung ihres Handels wurde den Vertragschließenden insofern zugesichert, als die kolonialen Behörden angewiesen wurden, ihnen zur Beitreibung ihrer Außenstände behülflich zu sein, und zwar so, als wenn es sich um Steuerrückstände handelte. Dagegen sollten sie mit dem Ertrage weder für Schulden an Dritte noch für solche ihrer Agenten haften, sondern der Erlös sollte ihnen stets und voll zufließen.

Dagegen mußten sie sich allerdings wesentlich härtere Zahlungsbedingungen gefallen lassen, ein sicheres Zeichen dafür, daß der Handel unter den früheren Bestimmungen ein sehr einträglicher gewesen war. Die neuen Asentisten sollten zunächst als Entgelt für Zoll und Lizenzgebühr 26000 Dukaten, d. h. 6½ (gegen 5) Dukaten für den Kopf entrichten. Diese ganze Summe war sofort zu hinterlegen, entweder in der Augustmesse des Jahres 1536 oder bar in Sevilla 14 Tage nach Sicht. Außerdem mußten sie sich gleichzeitig bequemen, der Regierung ein weiteres Darlehen von 14000 Dukaten zu machen. Dafür sollten sie allerdings 14% Zinsen erhalten, und eine Anweisung, nach welcher die Fugger ihnen in der Oktobermesse das Geld zurückzahlen sollten. Aber was spanische Konsignationen bedeuteten, hatte die Geschäftswelt zu häufig erfahren, um eine solche Anweisung als volle Sicherheit zu betrachten.

Endlich wurde ihnen in Aussicht gestellt, daß ihnen auf Wunsch weitere 1000 Lizenzen unter den gleichen Bedingungen zugestellt werden sollten. Auch war von einer Taxe für den Verkauf nicht mehr die Rede.

Der Entwurf war auf den Namen des Heinrich Ehinger und des Rodrigo de Dueñas, eines Kaufherren von Burgos, ausgestellt; er ist aber, wie erwähnt, nicht ratifiziert worden. Eine zweite gleiche Ausfertigung lautet im Anfang auf Dueñas allein, erwähnt aber doch den Ehinger im Texte. Eine dritte endlich lautet auf Alonso Caballero und Gaspar de Torres, Einwohner von Sevilla. Mit den letzteren hat die Regierung in der Tat am 2. November 1536 abgeschlossen; sie hat ihnen einige Konzessionen inbezug auf die Zahlungstermine machen müssen, im übrigen aber sind die Bestimmungen des Vertrages aufrecht erhalten worden. Ob und wieweit Heinrich Ehinger etwa noch daran beteiligt geblieben ist, geht aus den Akten nicht hervor.

Manche dieser Bestimmungen werden uns erst dadurch vollkommen verständlich werden, wenn wir sehen, zu welchen Differenzen der Vertrag von 1528 Anlaß gegeben hatte.

Der erste Punkt des Anstoßes bestand darin, daß sich die Deutschen nicht an den Verteilungsplan gebunden erachteten. Darüber erhob der Staatsanwalt bereits am 21. Februar 1530

Klage[1]), doch zog sich anfänglich der Prozeß ergebnislos in die Länge. Zweifellos war der unter den Verhältnissen von 1523 oder einem noch früheren Termine aufgestellte Verteilungsplan im Jahre 1528 weder zeitgemäß noch zweckmäßig. Dennoch waren die Beklagten kaum berechtigt zu behaupten, sie hätten den Vertrag ohne Einteilung übernommen, und nur so übernehmen können, da letztere eine geschäftliche Ausnutzung durchaus unmöglich mache, da sie doch selbst bei dem Gesuch um 800 Sklaven für Venezuela sich darauf berufen hatten, daß der Verteilungsplan ihnen die Versorgung ihrer eigenen Provinz nicht gestatte.

Aber sie hatten wohl recht, wenn sie in dem Vorgehen des Staatsanwaltes etwas von fremdenfeindlicher Mißgunst witterten, die er auch dadurch an den Tag legte, daß er Einspruch erhob gegen die ihnen nachträglich gewährten Vergünstigungen inbezug auf die portugiesische Bemannung der Schiffe und das Feilhalten und den Verkauf auf Kredit.

Es geschah wohl nur in der Überzeugung, daß der Angriff die beste Verteidigung sei, daß die Deutschen nun ihrerseits angriffsweise vorgingen, und mit dem Anspruche auftraten, daß die Strafgelder für unerlaubt eingeführte Sklaven ihnen zufließen müßten.

Der Erfolg dieser Maßregel entsprach kaum ihren Erwartungen. Den einen Vorteil allerdings erreichten sie mit ihrem Vorgehen. Es wurde ihnen nicht schwer, zu beweisen, daß die Regierung es durchaus nicht streng nahm mit der Beschränkung in der Erteilung von Lizenzen, die sie sich selbst vertragsmäßig auferlegt hatte. Wenn die Kläger behaupteten, dadurch einen Schaden von 4000 Dukaten erlitten zu haben, so ist es schwer zu erkennen, mit Hülfe welchen Maßstabes sie zu dieser Berechnung gelangt sind. Ihr Anspruch auf die Strafgelder war jedoch durchaus durch keine Bestimmung ihres Vertrages gerechtfertigt. Wie wir sahen, hat erst derjenige von 1536 dafür eine Norm aufgestellt.

Die Deutschen schädigten sich mit ihrer Klage geradezu insofern, als dieselbe dem Staatsanwalt zum Anlaß diente, den

1) Archivo de Indias. 52. - 6. — 1,21.

gegen sie angestrengten Prozeß mit neuem Eifer aufzunehmen. In welchem Geiste das geschah, davon liefert der Umstand eine Probe, daß er den Anwalt der Welser, den seit längerer Zeit schon in Spanien ansässigen Albert Kohn (Cuon) von Nürnberg mit dem Bemerken zurückwies, die Klage gehe überhaupt nicht die Welser, sondern lediglich den Heinrich Ehinger und Hieronymus Sailer an. Dieser Einwand wurde allerdings leicht entkräftet durch Vervollständigung der Vollmachten. Aber in dem Prozeß selbst wurden die Welser nach und nach doch recht in die Enge getrieben. Die Zeit ihres Monopoles war mittlerweile abgelaufen, und sie versuchten, den Prozeß dadurch gegenstandslos zu machen, daß sie sich bescheinigen ließen, daß sie ihre 4000 Neger hinübergeführt, und damit ihren Vertrag erfüllt hätten. Allein der Staatsanwalt ließ nicht locker; er behauptete, die Gesetze über den kolonialen Handel seien nicht beobachtet und damit eine Strafe verwirkt worden, die ihm nur mit einer Geldbuße von 40000 Dukaten hinlänglich gesühnt erscheine.

Unter solchen Umständen, und da der Gerichtshof Miene machte, sich der Auffassung des Staatsanwaltes anzuschließen, hielten es die Welser für geraten, ihre Sache nicht mehr ausschließlich auf dem Wege des Rechtes zu verfechten, sondern sich die Anerkennung von Billigkeitsrücksichten zu sichern. Sie wandten sich an Karl V. und erlangten von diesem mit leichter Mühe einen vom 2. August 1533 datierten Erlaß an den Indienrat, worin der Kaiser demselben aus besonderem Wohlmeinen gegen die Beklagten anempfahl, sich über den Stand des Streites zu unterrichten und dem Könige darüber Bericht zu erstatten. Auf diese Weise ist der Prozeß dann ohne nachteilige Folgen für die Welser niedergeschlagen worden. Und daß sie erfolgreich für ihre Nachfolger in der Handhabung des Negersklavenhandels gekämpft haben, das zeigt sich darin, daß alle die von ihnen in Anspruch genommenen Punkte in dem Vertrage von 1536 Aufnahme gefunden haben.

VI.

Die Welser und Garcia de Lerma.

Die weiteren Welserischen Unternehmungen in den spanischen Kolonien, welche in der Vollmacht von 1529 aufgezählt werden: die Pachtung der Schmelzgerechtsame des Francisco de los Cobos, die Mietung einer Niederlage im Arsenal von Sevilla, der Handel mit Indianersklaven, stehen in engster Beziehung zu dem Kolonisationsversuch in Venezuela. Die Endeckung von Venezuela war das Abenteuer, in welches sich vor allem die Ehinger gestürzt hatten, und welches die Welser nachträglich nur darum übernahmen und fortsetzten, weil sie die Hoffnung auf überraschende Funde reicher Provinzen oder Stätten nicht preisgeben wollten, und weil die Unterhaltung unter normalen Verhältnissen sich in der Hauptsache aus sich selbst heraus bezahlt machte. Die Pachtungen und Handelsgeschäfte, die sich darum herum gruppierten, waren dagegen derjenige Teil des Unternehmens, der sich vom kaufmännischen Standpunkte aus am besten rentierte; und dabei ist vermutlich so viel von den Welser verdient worden, daß auch die Anlagekosten des venezolaner Unternehmens, über deren Uneinbringlichkeit die Welser so vielfach geklagt haben, anderweitig Deckung und Ersatz gefunden haben. Es wird sich ziffernmäßig nachweisen lassen, das dasjenige, was die Welser seit der Übertragung Venezuelas auf ihren eigenen Namen im Jahre 1531 noch für die Provinz aufgewendet haben, keineswegs Beträge von großer Bedeutung gewesen sind. Zunächst aber bedürfen die Beziehungen zu Garcia de Lerma einer näheren Erörterung.

Der Anstoß zur Kolonisierung von Venezuela ist den Welser vermutlich durch Garcia de Lerma gekommen. Dieser, der Sprößling einer angesehenen Kaufmannsfamilie in Burgos, hatte sich dem höfischen Dienste zugewendet, war eine Reihe von Jahren im Gefolge des Diego Colon in Santo Domingo gewesen, und hatte es wohl diesen Verbindungen zu danken, daß er, als Rodrigo de Bastidas, der Kolonisator und erste Gouverneur von Santa Marta, von seinen unbotmäßigen Ge-

folgsmannen ermordet worden war, dazu ausersehen wurde, in dieser Provinz Ruhe und Ordnung wieder herzustellen, und als Nachfolger des Bastidas an die Spitze der provinziellen Verwaltung zu treten. Als ihm dieser Auftrag zuteil wurde, herrschte in dem ihm überwiesenen Lande eine vollkommene Anarchie, und er mußte gewärtig sein, daß es eines beträchtlichen Aufgebotes bedürfen werde, um die meuterischen Scharen zu überwältigen und zur Anerkennung der gesetzlichen Autorität zu zwingen.

Nun war aber Garcia de Lerma weder ein erfahrener Kolonisator noch ein erprobter militärischer Führer, noch endlich in dem Maße ein vermögender Herr, daß es ihm möglich gewesen wäre, aus eigener Kraft die Elemente anzuwerben und um sich zu scharen, deren er zur Durchführung seiner Aufgabe bedurfte. Aller Wahrscheinlichkeit nach hat er aber schon in Santo Domingo die Bekanntschaft des Ambrosius Ehinger gemacht, der die dortige Niederlage der Welser um eben diese Zeit leitete, und zwischen ihnen werden die vorbereitenden Verhandlungen stattgefunden haben, welche, nachdem Garcia de Lerma nach Spanien gereist war, um seine Anerkennung als Gouverneur von Santa Marta vor dem Indienrat zu betreiben, zum Abschluß der Verträge führte, welche den gemeinsamen Unternehmungen der Ehinger-Welser und des Garcia de Lerma zugrunde liegen.

Die Empfehlungen des Ambrosius Ehinger einerseits, anderseits das Verlockende der kolonialen Abenteuer, in denen schon mancher über Nacht aus einem armen Landsknecht zum Herren reicher Schätze an Ländern, Dienern und edlen Metallen geworden war, ließen den Garcia de Lerma bei Heinrich Ehinger und Hieronymus Sailer, den Vertretern der Welser-Gesellschaft am Hofe, für seine Anerbietungen ein geneigtes Ohr finden, und so kam es zwischen ihnen in Burgos am 4. Februar 1528 zum Abschluß eines Vertrages, in welchem beide Parteien ihre gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen bei den südamerikanischen Kolonisationsunternehmungen festlegten. Da es sich um eine private Abmachung handelt, so ist uns der Wortlaut des ganzen Vertrages in den Akten des Indienarchives nicht überliefert, obwohl es ausdrücklich hervor-

gehoben wird, daß die Abmachungen von dem Indienrate geprüft und gutgeheißen worden sind. Aber in den Angaben des Antonio de Herrera [1]) und in den Akten über einzelne Punkte des Vertrages, die nachträglich streitig geworden waren [2]), besitzen wir hinreichende Anhaltspunkte, um den wesentlichen Inhalt des Vertrages zu rekonstruieren.

Da es sich in Santa Marta nicht um eine völlige Neubesiedelung handelte, sondern es nur galt, in einem durch innere Unruhen in Verfall geratenen Kolonialbezirke die Ordnung und die Autorität der Regierung wieder herzustellen, so war für diese Provinz keine so beträchtliche Zahl von Ansiedlern erforderlich, wie sie sonst bei Neubegründungen vorgeschrieben wurde. Immerhin mußte es dem Garcia de Lerma erwünscht sein, mit einem imponierenden Aufgebote von Streitkräften in seiner Provinz zu erscheinen, um von allem Anfange an den unruhigen Elementen die Aussichtslosigkeit eines offenen Widerstandes vor Augen zu führen. Aus diesen Gründen wurde denn bedungen, daß die gesamte Mannschaft, welche Ehinger und Sailer nach Venezuela zu führen beabsichtigten, zunächst dem Garcia de Lerma nach Santa Marta das Geleit geben sollte. Bedurfte dieser in seiner Provinz ihrer Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung, so sollten ihm 200 Mann für die Zeit eines Jahres zur Verfügung stehen; stellten sich die Verhältnisse als hinreichend gesichert dar, daß er einer bewaffneten Hülfe entraten konnte, so sollten nur 50 Mann ihn nach Santa Marta geleiten, der gesamte Rest aber sogleich die Besiedelung der Provinz Venezuela im Namen des Heinrich Ehinger und Hieronymus Sailer in Angriff nehmen.

Da weder Ehinger noch Sailer im Augenblick in der Lage waren, sich persönlich nach dem neuen Lande zu begeben, so wurde für die Leitung der ersten Einrichtungen der Bruder des ersteren, Ambrosius Ehinger, der Faktor der Gesellschaft in Santo Domingo, in Aussicht genommen. Da es nun aber nur Verzögerungen verursacht haben würde, wenn man diesen erst nach Europa zurückberufen hätte, um ihn dann mit den Kolo-

---

1) Decadas de Indias (Amberes 1614). Bd. 4, S. 71, col. 1.
2) Archivo de Indias. 49. — 6. — 22,52

nisten wieder nach Venezuela hinaus zu senden, so wurde das folgende Arrangement beliebt:

Ehinger und Sailer warben im Namen der Welser-Gesellschaft die ganze Zahl von 300 Kolonisten an, die nach Venezuela geschickt werden sollte, und rüsteten zu deren Überführung 4 Schiffe mit all den Vorräten aus, die für den Transport und die erstmalige Etablierung derselben in der Kolonie nötig sein würden. Die erwachsenden Kosten wurden zunächst ganz von ihnen erlegt, doch blieb Garcia de Lerma für denjenigen, von vornherein, wie oben bemerkt, nicht genau zu bestimmenden Anteil ihr Schuldner, welcher pro rata auf den Kopf der Ansiedler entfallen würde, die er mit nach Santa Marta nahm. Überdies wurde ihm, da das ganze venezolaner Unternehmen vielfach nur durch sein Entgegenkommen ermöglicht wurde, ein Anteil in Höhe eines Viertels an den Gewinnen — ausschließlich der vertragsmäßig den Trägern der Konzession zustehenden Gehälter und Emolumente — in Aussicht gestellt, wenn er einen gleichen Teil der Kosten auf sich nehmen werde.

Für die Ausfahrt, die von Sevilla aus angetreten werden mußte, führte Garcia de Lerma über die ganze Flotte und Mannschaft den Oberbefehl. Er verpflichtete sich aber, mit derselben nicht direkt nach Santa Marta zu segeln, sondern zunächst den Hafen von Santo Domingo anzulaufen. Dort sollte er dem Ambrosius Ehinger die königliche Bestallung als erster Gouverneur der neuen Provinz Venezuela einhändigen, und denselben an Bord der Flotte nehmen. Im wesentlichen blieb aber auch dann noch Lerma der oberste Leiter der Expedition, bis die Aufgaben derselben in Santa Marta in der vorerwähnten Weise ihre Erledigung gefunden haben würden. Um dieselbe möglichst rasch herbeizuführen, war die Flotte angewiesen, nicht länger als 14 Tage auf der Reede von Santo Domingo zu ankern, und sich dann direkt nach den Kolonialprovinzen zu begeben. Auf jeden Fall sollte dann Ambrosius mit wenigstens 100 Mann sich nach Venezuela verfügen, um eine vorläufige Besitzergreifung vorzunehmen.

Nach diesem Programm ist denn auch im wesentlichen die Ausfahrt durchgeführt worden. Das Ereignis erregte in Sevilla

hinlängliches Aufsehen, so daß noch mehrere Jahre nachher viele Einzelheiten desselben durch Zeugenaussagen festgestellt werden konnten.

Heinrich Ehinger begab sich selbst nach Sevilla, um die Ausrüstung der Expedition zu überwachen. Unter lautem Trommelschall wurden auf den Plätzen und Straßen Sevillas die Werbebedingungen bekannt gegeben. Schon damals wurde das Unternehmen als ein Welserisches aufgefaßt und bezeichnet [1]). Von den 4 Fahrzeugen, welche die Gesellschaft charterte, waren 2 Vollschiffe, darunter die Nombre de Dios, welche den Stab der Expedition mit Garcia de Lerma an Bord nahm, die beiden anderen, kleineren, werden als Karavellen oder Fregatten bezeichnet. Während der Überfahrt war die Sorge für die Mannschaft in die Hände des Pedro Marques gelegt, der als Agent der Gesellschaft für Santo Domingo bestimmt war. Ob sich auch Sebastian Rentz von Ulm, der designierte Nachfolger des Ambrosius Ehinger in der Leitung der Faktorei von Santo Domingo, an Bord der Flotte befand, ist nicht klar ersichtlich. Es scheint fast, als sei derselbe schon vorher hinübergeschickt worden. Im ganzen befanden sich, nach Ausweis des Passagierbuches im Indienarchiv von Sevilla, 281 Auswanderer an Bord der vier Schiffe [2]).

Die Flottille lief am 7. Oktober 1528 von San Lucar, dem Außenhafen von Sevilla, aus und erreichte ohne Zwischenfall den Hafen von Santo Domingo. Hier aber fanden sie Nachrichten vor, welche eine Abänderung und Vereinfachung des vorgesehenen Programms herbeiführten. In Santa Marta war inzwischen Ruhe und Ordnung vollkommen wiederhergestellt worden. Die Kolonisten sahen mit frohen Hoffnungen der Ankunft ihres neuen Gouverneurs entgegen, so daß jeder Anlaß zur Entfaltung eines imponierenden Machtgepränges wegfiel.

Unter diesen Umständen konnte die Teilung der Expedi-

---

1) Bei der Zeugenaufnahme zugunsten der Welser erklärt Lazarus Nürnberger auf Grund seines Memoria-Buches, daß er im Oktober 1528 die Werbungen auf den Straßen von Sevilla gehört, u. daß ihm die Welser als armadores (Reeder?) der auslaufenden Flottille genannt wurden. Archivo de Indias. 51. — 6. — 8/6.

2) Ib. 45. — 1. — 1/17.

tion schon in Santo Domingo vorgenommen werden. Garcia de Lerma zog es vor, seinen Aufenthalt in der Hauptstadt des spanischen Kolonialreiches etwas länger auszudehnen. Er einigte sich mit Ambrosius Ehinger dahin, daß ihm dieser eines der kleineren Fahrzeuge zurückließ. Für die 50 Begleiter, die ihm vertragsmäßig bleiben mußten, überließ ihm Ambrosius den sechsten Teil der mitgeführten Vorräte und Tauschwaren im Werte von 1084 pesos 3 tomines und 2 granos. Dagegen übernahm Ambrosius schon in Santo Domingo den ausschließlichen Oberbefehl über die verbleibenden 3 Schiffe und den größeren Teil der Mannschaft, mit denen er nach Venezuela aufbrach[1]. Am 24. Februar 1529[2] warf er auf der Reede von Coro die Anker und betrat den Boden der Provinz, mit der das Andenken an seinen Namen im Guten und im Bösen unlöslich verbunden sein sollte.

Die Beziehungen der Welser-Gesellschaft zu der benachbarten Provinz waren aber damit keineswegs abgebrochen. Ambrosius Ehinger durfte sich über die Haltung seines Nachbar-Gouverneurs nicht beklagen. Garcia de Lerma hat es stillschweigend geduldet, daß Ambrosius seine Entdeckungszüge in Gebiete ausdehnte, die nicht nur nach den Grenzbestimmungen unzweifelhaft zur Provinz Santa Marta gehörten, sondern die auch tatsächlich schon zuzeiten des Rodrigo de Bastidas flüchtig erforscht, und in dessen allerdings etwas imaginäre Landaufteilungen (repartimientos) einbezogen worden waren. Erst unter Lermas Nachfolger, Hernando de Luque, sind die Grenzverletzungen von seiten der Venezolaner zum Gegenstande gerichtlicher Erörterungen gemacht worden, die gar nicht anders als zu Ungunsten der deutschen Ansprüche entschieden werden konnten.

Weniger Ursache, mit dem Verhalten des Garcia de Lerma zufrieden zu sein, hatte die Welser-Gesellschaft. Daß sie zu-

1) Die Abrechnungen zwischen den Welser und Lerma werden vorgelegt in dem Prozeß Welser vs. Orduña. Archivo de Indias. 49. — 6. — 22/52.

2) Das Datum gibt Oviedo y Valdes, Historia general. Bd. 2, S. 269 wohl auf Grund von Berichten des Ambrosius. Für seine Richtigkeit spricht, daß die ersten Berichte des Ambrosius an den Hof vom 9. März 1529 datiert waren. Britt. Museum. Welserkodex. fo. 20.

nächst alle Kosten seiner Einrichtung auszulegen haben würde, war im Vertrage vorausgesehen; es war also ganz ordnungsgemäß, daß er zunächst für insgesamt 2884 pesos 1 tomin und 5 granos in den Gesellschaftsbüchern als Schuldner stehen blieb. Es war auch vorausgesehen, daß er dauernd in Rechnungsverkehr mit der Gesellschaft bleiben werde, und als deren Agent begleitete ihn, als er am 17. Februar 1529 von seiner Regentschaft Besitz ergriffen, Francisco de Orduña.

Ein wesentlicher Grund, weshalb die Welser in Santa Marta eine eigene Agentur zu unterhalten genötigt waren, lag in der oben erwähnten Abmachung über die Schmelzgerechtsame des Francisco de los Cobos.

Als Karl V. mit der Krone von Kastilien auch von dem weiten Kolonialreiche Besitz ergriff, welches als deren Dependenz betrachtet wurde, da war er ziemlich verschwenderisch umgegangen mit der Gewährung von Gnadenbeweisen an solche Männer seiner Umgebung, die ihm im persönlichen Verkehre lieb und unentbehrlich geworden waren. Unter diesen nahm sein spanischer Korrespondenz-Sekretär, D. Francisco de los Cobos, eine hervorragende Stellung ein. Ohne jemals von der Seite seines königlichen Herren gewichen zu sein, ohne je seinen Fuß auf den Boden des neuen Weltteils gesetzt zu haben, war er, im Widerspruche mit dem Wortlaute des Gesetzes, durch die Gnade seines kaiserlichen Herren in den Besitz weiter Landstrecken in fast allen Kolonialbezirken gesetzt, und Hunderte von Eingeborenen waren ihm zur Bewirtschaftung dieser Ländereien zugeteilt worden. Außerdem aber hatte ihm die Gunst Karls auch noch andere Rechte und Gerechtsame verliehen, die anfangs allerdings vielleicht keine allzu große Bedeutung besessen haben mochten, die aber bei der stets wachsenden Ausdehnung der Kolonien und dem Aufschwunge, welchen dieselben nach der Eroberung von Mexiko und von Peru zu nehmen begannen, einen Wert gewannen, der Cobos zu einem der reichsten Männer des spanischen Königreichs machte.

Eines dieser Vorrechte bestand darin, daß er zum obersten Münzmeister und Wardein der Kolonien gemacht worden war. Als Karl ihn im Jahre 1518 dazu ernannte, beschränkte sich der Kolonialbesitz auf die Antilleninseln und einige mäßig

ertragreiche Festlandsbezirke am Golfe von Darien und die Einnahme, welche der Münzmeister bezog, und die in einem Hundertsten von allem zur Münze und Aichung gelieferten Edelmetalle bestand, wird ihm damals nach Abzug der Verwaltungskosten kaum goldene Berge abgeworfen haben.

Aber die Edelmetallausbeute nahm einen ungeahnten Aufschwung, nachdem Cortes das Reich Montezumas unterworfen hatte, und Cobos war klug genug, sich seinen Rechtstitel auch für diese Provinz zu sichern. Durch einen Erlaß Karls V. von Gent vom 10. Mai 1522 wurde sein Amtsbereich als Münzmeister und Wardein auch auf Mexiko, und als dann die Kunde von Pizarros Entdeckungen sich zu verbreiten begann, am 9. August 1527 in Valladolid über das ganze spanische Kolonialreich von Florida bis zu der Südgrenze von Peru ausgedehnt.

Für die Nutzbarmachung seiner Gerechtsame scheint Cobos frühzeitig den Weg ergriffen zu haben, daß er ihre Wahrnehmung den jeweiligen dirigierenden Behörden der einzelnen kolonialen Provinzen übertrug. Das war denn auch geschehen bei den vereinten Unternehmungen des Garcia de Lerma in Santa Marta und des Ehinger und Sailer in Venezuela, aber in der besonderen Form, daß die letzteren nicht nur in ihrer eigenen Provinz, sondern auch in dem benachbarten Santa Marta die betreffenden Gefälle einzuziehen beauftragt waren. Ja, die Vollmacht, auf Grund deren Hieronymus Sailer am 1. September 1528 in Madrid eine Reihe von Agenten der Welserischen Gesellschaft zur Wahrnehmung der Rechte des Francisco de los Cobos in Venezuela und Santa Marta bevollmächtigt, schließt die Vermutung nicht aus, daß die Welser auch noch in weiteren Gebieten mit der Vertretung der Rechte des mächtigen Ministers betraut gewesen sein mögen [1]).

Unter diesen Agenten befindet sich auch Francisco de Orduña. Er hatte sich in Toledo am 6. August 1525 auf 5 Jahre zu den Welser verpflichtet; er hatte deshalb schon die größere Zeit seines Dienstverhältnisses hinter sich, als er im Februar 1529 mit Lerma in Santa Marta eintraf, um die verschiedenen

1) Auch diese Akten befinden sich bei dem Prozeß Welser vs. Orduña Archivo de Indias. 49. — 6. — 22 52.

Interessen der Gesellschaft wahrzunehmen. Zunächst scheint er dies auch durchaus zur Zufriedenheit seiner Auftraggeber besorgt zu haben. Er ließ daselbst für die Gesellschaft ein eigenes Haus errichten, und seine Geschäfte, zu denen auch die Wahrnehmung der Rechte des Francisco de los Cobos gehörte, waren doch so umfänglich, daß er eines Hausstandes von 4—5 Dienern bedurfte. Er behauptet, daß ihn die Unterhaltung desselben täglich 1½ pesos gekostet.

Die ersten Differenzen entstanden aus den Beziehungen zu Garcia de Lerma. Nachdem in Venezuela die Einrichtung der Welserischen Kolonie in der Hauptsache vollendet war, ließen die Welser bei Lerma anfragen, ob er bereit sei, sich an den auf ca. 70000 Dukaten berechneten Kosten mit einem Viertel zu beteiligen, um in gleicher Weise auf den eventuellen Gewinn sich die vertragsmäßigen Rechte zu sichern. Das scheint von Lerma abgelehnt worden zu sein, und damit fiel wohl für die Gesellschaft der Welser ein wesentlicher Grund hinweg, der sie bis dahin veranlaßt hatte, den Garcia de Lerma mit besonderer Rücksicht zu behandeln. Es wurde nun, in durchaus geschäftlich korrekter Weise, seine Rechnung aufgemacht, und Orduña wurde beauftragt, sich um die Eintreibung der daraus resultierenden Schuld von 2884 pesos 1 tomin 5 granos zu bemühen.

Mittlerweile hatte die Niederlage der Gesellschaft in Santa Marta das Unglück, daß sie mit einem erheblichen Teile der Stadt am 26. Februar 1531 dem Feuer zum Opfer fiel. Im Herbste desselben Jahres lief die Verpflichtung Orduñas ab, und man scheint auf beiden Seiten nicht die Absicht gehabt zu haben, das Verhältnis zu verlängern. Orduña war unterdessen in nähere Beziehungen zu Garcia de Lerma getreten, und war wohl schon vor dem Ablauf seiner Verschreibung mehr auf dessen Interessen, als auf diejenigen der Gesellschaft bedacht gewesen. Während er es anfänglich an gelegentlichen Winken für die Ausnutzung der geschäftlichen Konjunkturen nicht hatte fehlen lassen, auch wiederholt dafür gesorgt hatte, daß der Gesellschaft auf ihre Forderungen von dem eingeschmolzenen Golde Rückzahlungen gemacht wurden, erklärte er weiterhin auf das Drängen, mit Lerma zu einer definitiven Auseinander-

setzung zu gelangen, er könne zu einer solchen nicht behülflich sein, denn Lerma, der früher den geldgebenden Welser gegenüber rücksichtsvoll und bescheiden sich gehalten hatte, sei jetzt als Gouverneur ein hoher Herr geworden, der sich mißliebige Mahner recht wohl fernzuhalten wisse.

Ein weiterer Differenzpunkt entstand darüber, daß Orduña in verschiedenen Rimessen für Lerma 2707 pesos 6 tomines und 7 granos in Gold bezahlt hatte, daß sich dieses Gold aber bei nachträglicher Prüfung als nicht vollwichtig herausstellte, so daß die Gesellschaft es nur um 289 pesos niedriger bewerten konnte. Diesen Anspruch wollte weder Lerma noch Orduña anerkennen, und es entstand darüber eine solche Verstimmung, daß Orduña, ohne seine Stellung bei der Gesellschaft zu kündigen, oder über seine Geschäftsgebarung Rechnung zu legen, bei Lerma das Amt eines Sekretärs übernahm, und allen Briefen und Mahnungen der Gesellschafter gegenüber stumm blieb.

Die Welser bemühten sich anfangs, die Sache gütlich beizulegen. Orduña hatte sich ihnen allerdings dadurch verdächtig gemacht, daß er im Widerspruch mit seiner beschworenen Verschreibung private Geldgeschäfte auf den Namen seines Bruders gemacht hatte. Darüber war er wiederholt ernstlich verwarnt worden; dennoch hätten die Welser ihn nach Ablauf seiner Dienstzeit wohl wieder angenommen, wenn er guten Willen gezeigt und vorschriftsmäßig Rechnung über seine Geschäftsführung abgelegt hätte. Dazu aber war er nicht zu bewegen.

Schon Sebastian Rentz, Faktor der Gesellschaft in Santo Domingo bis 1531, hatte ihn dorthin berufen, und ihn zu einem Kompromiß vermocht, nach welchem er in gewissen Terminen die Restanten abzahlen sollte. Auf gleiche Weise versuchte anfangs der Nachfolger des Rentz, der Mailänder Pedro Jacome Gazio, mit Orduña zum Ziele zu gelangen. Allein der letztere zeigte sich wohl bei den Verhandlungen ganz gefügig, kam aber seinen Verpflichtungen niemals nach. So blieb Gazio nichts übrig, als ihn zu verklagen, und da die Differenzen aus einem Geschäftsverhältnis herrührten, welches in Spanien eingegangen worden war, so verwies die audiencia von Santo Domingo den Prozeß vor die Casa de contratacion in Sevilla.

Dort hat sich, wie gewöhnlich, der Prozeß eine Reihe von Jahren hingezogen. Orduña erhob eine Gegenklage, in welcher er sich den Anschein gab, als wenn er sich noch immer als im Dienste der Welser befindlich betrachte, um von diesen Lohn und Kostgeld zu beanspruchen. Es ist auch der Versuch gemacht worden, den Prozeß durch den Wahrspruch unparteiischer Vermittler beilegen zu lassen. Unterdessen wuchsen durch Zinsen und Kosten die gegenseitigen Forderungen: die Welser beanspruchten schließlich von ihm 3747 pesos 3 tomines 10 granos, wogegen er eine Gegenrechnung von 3145 pesos 4 tomines und 2 granos aufmachte. Schließlich ist Orduña jedenfalls verurteilt worden, wenn auch gewiß nicht in Höhe der von der Gesellschaft beantragten Summe.

Der Prozeß selbst hat nur eine sehr geringe Bedeutung. Wichtig ist er für uns aber dadurch geworden, daß er uns einen Einblick in den Geschäftsbetrieb der Welser-Gesellschaft und ihrer Faktoreien in Sevilla und Santo Domingo tun läßt, wie ihn die offiziellen Dokumente natürlich nicht zu eröffnen vermögen.

VII.

Der koloniale Handel.

Eine Übersicht über die Handelstätigkeit, welche die Welser-Gesellschaft im Anschluß an ihre überseeischen Unternehmungen entwickelt hat, schließt sich am besten an die Angelegenheit der Pachtung einer Niederlage im Arsenale von Sevilla an.

Ein Artikel des Vertrages über die Besiedelung von Venezuela versprach dem Heinrich Ehinger und Hieronymus Sailer, daß ihnen in den atarazanas, unter denen man wohl hier die gesamten Hafeneinrichtungen von Sevilla zu verstehen hat, für die nächstfolgenden 6 Jahre ein Platz eingeräumt werden solle, der ebenso sehr zur Verwahrung und Aufstapelung von Schiffsgeräten

und dergleichen, als wohl auch zum Laden und Löschen der für den kolonialen Handel bestimmten Schiffe dienen sollte. Vielleicht war sogar dabei an den Neubau von Handelsfahrzeugen gedacht, was ja der eigentlichen Bestimmung der atarazanas am meisten entsprechen würde; denn der gleiche Artikel bestimmte, daß es ihnen erlaubt sein sollte, auf der Insel Teneriffa bis zu 100 Fichten für den Schiffsbau zu fällen.

Die Welser-Gesellschaft muß diesem Artikel keine geringe Bedeutung beigemessen haben, denn sie hat sich bereits am 4. April 1528 eine weitere Verordnung der spanischen Regierung erwirkt[1]), welche ihr die obige Bestimmung erneut bestätigt, und offenbar dazu gedient hat, von den Hafenbehörden Sevillas die Anerkennung ihres Rechtes zu erlangen, um in den tatsächlichen Besitz des versprochenen Raumes eingesetzt zu werden.

Dadurch gewann natürlich die Faktorei der Welser-Gesellschaft in Sevilla eine wesentlich höhere Bedeutung. Noch im Jahre 1526 läßt sich nicht erweisen, ob die Anwesenheit des Ambrosius Ehinger in der Hafenstadt nur eine vorübergehende, durch die Beteiligung bei der Ausrüstung der Expedition des Sebastian Cabot bedingte, oder die Folge einer dauernden Handelsniederlassung der Gesellschaft an diesem Platze ist. Vom Jahre 1528 ab aber können wir den ununterbrochenen Fortbestand einer Agentur der Gesellschaft in Sevilla an zahllosen Tatsachen beweisen, und zwar muß das dortige Haus der Welser fast immer mit einem beträchtlichen Stabe von Beamten ausgestattet gewesen sein.

Wie Ambrosius Ehinger, so haben auch fast alle diejenigen Männer, welche in der Entdeckungsgeschichte von Venezuela eine Rolle gespielt haben, vorher der Gesellschaft in der Faktorei zu Sevilla gedient und dort ihre Schulung in den Angelegenheiten des überseeischen Handels und der Verwaltung der überseeischen Besitzungen erhalten.

Als es galt, die ganze Unternehmung erst in die rechten Geleise zu leiten, haben die beiden Träger der ursprünglichen Konzession, Heinrich Ehinger und Hieronymus Sailer, wieder-

1) Die betr. Cedula wird zitiert in der Verlängerung der Verleihung im Jahr 1535. Col. de doc. ined. de Ultramar Bd. 41, S. 344.

holt für kürzere oder längere Zeit ihren Aufenthalt in dem Hause der Gesellschaft in Sevilla genommen. So lange sie selbst zur Stelle waren, führten natürlich sie selbst auch das Regiment; allein die Gesamtheit der Interessen, die sie zu vertreten hatten, war zu umfänglich und zu vielseitig, als daß sie daneben ernstlich sich der dauernden Leitung der Geschäfte in Sevilla hätten annehmen können. Diese scheinen vielmehr von Anfang an in den Händen eines besonderen Faktors gelegen zu haben, der zugleich der Vorstand des Hauses und der Handlungskanzlei (Schreibstube), sowie der als ziemlich zahlreich anzunehmenden Dienerschaft gewesen ist. Das Welserhaus befand sich damals nicht in der eigentlichen Stadt Sevilla, sondern in der jenseits des Guadalquivir gelegenen, durch eine Schiffbrücke mit der Stadt verbundenen Vorstadt Triana [1]).

Der erste Vorstand der Faktorei ist Ulrich (oder Heinrich) Geßler gewesen. Der Name Ulrich ist den Spaniern und Portugiesen des 16. Jahrhunderts besonders unbequem gewesen, und seine Verunstaltungen haben zu so vielfachen Verwechselungen Anlaß gegeben, daß man füglich zweifeln darf, ob die in den spanischen Urkunden erwähnten Ulrich und Heinrich Geßler nicht vielmehr ein und dieselbe Person sind, um so mehr, als uns Ulrich Geßler in den Jahren 1528 und 1531 vielfach, Heinrich Geßler dagegen 1529 und 1530 nur je einmal begegnet. Geßler ist es gewesen, dem mit Unterstützung von Heinrich Ehinger und Hieronymus Sailer die Abfertigung der zahlreichen Expeditionen obgelegen hat, die in den ersten Jahren, rasch aufeinanderfolgend, im Auftrage der Welser-Gesellschaft den Ozean gekreuzt haben. Neben ihm wird schon damals Jörg Koch erwähnt, ein Mann, der eine längere Reihe von Jahren auf der spanischen Station im Dienste der Welser-Gesellschaft gestanden zu haben scheint, denn er begegnet uns noch in Zeugenaufnahmen aus dem Jahre 1534 [2]).

Im Jahre 1530 hat sich in den überseeischen Unterneh-

1) Diese Tatsache ergibt sich aus den Aufzeichnungen des Hier. Köler. Germ. Museum, Nürnberg, Nr. 2910, vgl. Welser, Hier. Köler in der Zeitschrift des Ver. f. Gesch. v. Schwaben etc. Bd. 1, S. 322 ff.

2) Die Notizen über die Faktoren sind vorwiegend zusammengestellt nach den Akten des Prozesses der Berggesellen u. der verschiedenen im Indien-

mungen der Welser-Gesellschaft ein großer Umschwung vollzogen. Bis zu diesem Zeitpunkte waren in den kolonialen Angelegenheiten unzweifelhaft die Ehinger die treibende Kraft gewesen. Es erweckt ganz den Anschein, als ob die letzteren den Anschluß an die Welser-Gesellschaft nur deshalb gesucht hätten, um sich einen finanziellen Rückhalt zu sichern für die weitausschauenden Unternehmungen, denen sie vielleicht nicht voll gewachsen zu sein fürchteten.

Jedenfalls befanden sich anfangs alle wichtigen Posten in den Händen von Mitgliedern der Familie Ehinger. Ein Ehinger nahm die Bergleute in Pflicht, ein Ehinger verwaltete die Provinz Venezuela, und selbst die Faktorei von Santo Domingo erkannte den Heinrich Ehinger als das eigentliche Oberhaupt des Handels an (nuestro amo nennen ihn die dortigen Agenten)[1].

Das Zerwürfnis muß ganz plötzlich eingetreten sein. Noch am 23. Oktober 1529 hatte Heinrich Ehinger sich von dem Indienrate das Recht bestätigen lassen, vor allen anderen Mitgliedern der privilegierten Familien die Regierungsgewalt in Venezuela auszuüben, so bald er selbst an Ort und Stelle eingetroffen sein werde[2]. Und am 5. April 1530 schreibt Pedro de Cuebas, ein Agent der Gesellschaft in Santo Domingo, an einen anderen Agenten, daß Heinrich Ehinger mit 3 Schiffen demnächst dort erwartet werde. Die Flottille ist dann auch wirklich im August desselben Jahres eingetroffen, aber ohne den Heinrich Ehinger, und bereits am 3. Oktober wird in den Korrespondenzen anderer Agenten die Tatsache erwähnt, daß Heinrich und Georg Ehinger aus der Gesellschaft ausgeschieden seien. Der letztere, der sich gerade damals selbst in Amerika befand, ist wohl in seine Heimatstadt Konstanz zurückgekehrt. Heinrich Ehinger ist als Säckelmeister (argentier und tesorero sagt der Brief) in die Dienste Karls V. getreten, der ihn bald darauf zum Ritter des Santiago-Ordens gemacht und lange Jahre an seine Person gefesselt hat.

---

archive verwahrten Prozesse. Gelegentlich werden solche aber auch bei Federmann, Oviedo y Valdes, Castellanos u. a. m. erwähnt.

1) Im Prozesse des Staatsanwalts gegen die Welser 1546. Archivo de Indias. 51. — 6. — 8/6.

2) Brit. Museum, Welserkodex, fo. 147 verso.

Von diesem Augenblicke an fielen alle die transozeanischen Unternehmungen ausschließlich an die Welser, unter deren Namen sie ja bei weitem bekannter geworden sind, als unter denjenigen des Heinrich Ehinger und Hieronymus Sailer. Daß es sich aber dabei nicht nur um eine nominelle Änderung, sondern um einen tatsächlichen Übergang aus einer Hand in die andere handelt, das geht einesteils hervor aus den oben angezogenen Korrespondenzen der Gesellschaftsagenten, anderseits aus dem Umstande, daß die Welser es für nötig befanden, eine ausdrückliche Übertragung der den ersten Vertragschließenden gewährten Rechte auf ihre Personen zu beantragen. Darauf wird in dem Abschnitte über die Venezolaner Unternehmungen näher zurückzukommen sein.

Noch ehe die Spaltung in der Gesellschaft eintrat, welche den Austritt des Heinrich und Georg Ehinger zur Folge hatte, ist Christoph Heslin, spanisch gewöhnlich Eslin geschrieben, zum Vorstand der Faktorei in Sevilla gemacht worden. Er hatte von der Pike auf in der Welser-Gesellschaft gedient; in Burgos war er 1528 noch Türhüter gewesen, und die Agenten in Santo Domingo belustigten sich anfangs über die Karriere, welche der Livreediener des Hauses gemacht hatte. Trotzdem ist er eine Reihe von Jahren in Sevilla geblieben, wo sein Name zuerst 1530 und noch im Jahre 1535 genannt wird.

Der Übergang der Geschäfte in den ausschließlichen Besitz der Welser hat wohl auch für die Niederlage in Sevilla, wenn nicht unmittelbar, so doch sicher im Laufe der Zeit, erhebliche Veränderungen mit sich gebracht. Bis zum Tode des Ambrosius ließen die Welser in Venezuela so ziemlich alles in derselben Weise weitergehen, wie es die Ehinger von Anfang an eingerichtet hatten. Erst dann haben sie sich, wenn auch nur für eine kurze Reihe von Jahren, ernstlich bemüht, das etwas verfahrene Geschäft wieder in Ordnung zu bringen, bis sie zu der Überzeugung gelangten, daß eine kaufmännische Ausnutzung des Unternehmens ein vergebliches Bemühen sei.

Daß dieser Standpunkt bei den Welser keineswegs von Anfang an vorhanden war, dafür bietet die Geschichte der Pachtung des Platzes in den atarazanas von Sevilla einen deutlichen Beweis. Im Jahre 1534 lief die 6jährige Periode

ab, für welche die Verordnung vom 27. März 1528 ihnen den Platz eingeräumt hatte, und da die Welser es versäumt hatten, sich rechtzeitig um eine Erneuerung der Vergünstigung zu bewerben, so hielt sich die Hafenbehörde für berechtigt, sie von dem Platze fortzuweisen, so daß die Welser ein Schiff, welches sie zu Reparaturzweckan dort liegen hatten, im Stich lassen mußten. Es war ihnen aber damals noch so viel an der Sache gelegen, daß sie sich alsbald an die Königin-Regentin mit der Bitte wendeten, sie in ihre bisherigen Privilegien wieder einzusetzen und ihnen dieselben auf eine angemessene Zeit zu verlängern.

Das ist denn auch durch einen königlichen Erlaß vom 7. August 1535 geschehen, wenn auch nicht wieder auf die Dauer von 6 Jahren, wie die ursprüngliche Verleihung gelautet hatte, sondern nur für drei Jahre von dem Tage des Erlasses gerechnet. Und eine weitere Verlängerung scheinen dann auch die Welser nicht mehr als dringlich empfunden zu haben; es wird wenigstens weiterhin dieser Sache nicht mehr Erwähnung getan.

In dieser Zeit sind Jörg Hohermuth von Speier und Nikolaus Federmann von Ulm, die späteren Wettbewerber um die Gouverneurswürde in Venezuela, als Handlungsdiener der Welser-Gesellschaft für die Faktorei in Sevilla in Pflicht genommen worden. Neben ihnen finden wir dort in den Jahren 1533—35 von deutschen Dienern noch die Brüder Heinrich und Jakob Remboldt, Sebastian Schepperlin und Johann Baptist Neclin tätig, während vorübergehend auch die mit der Wahrnehmung der Geschäfte am Hofe betrauten Agenten Albert Kohn von Nürnberg und Bartholomäus May von Bern in den Sevillaner Dokumenten genannt werden.

Der Niedergang der Bedeutung, welche von der Gesellschaft dem Venezolaner Unternehmen beigemessen wurde, spricht sich auch deutlich aus in dem Rückgange der Faktorei von Sevilla. Der letzte Agent, der daselbst erwähnt wird, ist zwar eine auch aus anderen Verhältnissen bekannte Persönlichkeit. Justus Walther, der seit 1537 dort im Dienste der Welser tätig gewesen ist, hat sich später dem Fuggerischen Hause verschrieben, dem er auf verschiedenen Posten in Spanien so lange

treu gedient hat, daß ihm die Fugger für sein Lebensende eine Pension bewilligt, und ihre Schreibstube in Madrid in seinem Hause eingemietet haben[1]). Unter den ständigen Vertretern der Welserischen Handlung in Sevilla scheint er der letzte gewesen zu sein; was dann noch wegen der überseeischen Geschäfte geschehen mußte, ist von der Agentur am Hofe aus besorgt, oder in direktem Verkehr mit der nur wenig länger unterhaltenen Faktorei von Santo Domingo abgemacht worden.

Ein erheblicher Teil des Welserischen Kolonialhandels wird sich jedenfalls in der Weise vollzogen haben, daß er ebenso sehr die Faktorei von Santo Domingo in Anspruch nahm, als diejenige von Sevilla. Zudem wurde die erstere, seit das Kolonisierungsunternehmen in Venezuela spielte, insofern für die Welser-Gesellschaft eine überaus wichtige Instanz, als nicht nur die Handelsangelegenheiten der Provinz fortwährend eine Überwachung und Beförderung von Santo Domingo aus nötig machten, sondern auch die rein administrativen Dinge, soweit sie einen Verkehr mit der audiencia von Santo Domingo bedingten, naturgemäß durch die dortige Gesellschaftsniederlassung vermittelt wurden. Die audiencia aber war nicht nur für die provinziellen Behörden der unmittelbare Vorgesetzte, sondern sie war auch im allgemeinen der gesetzliche Vermittler für allen und jeden Verkehr von der Provinz zu den Behörden des Mutterlandes: dem Indienrat und dem königlichen Hofe.

Es wird sich weiterhin zeigen, welche überaus schwierige und bedeutungsvolle Aufgaben unter den besonderen Verhältnissen der Welserischen Unternehmungen daraus der Faktorei in Santo Domingo zugefallen sind. Es ergibt sich daraus ohne weiteres, daß die Gesellschaft einen besonderen Wert darauf legen mußte, ständig an dieser Stelle durch hervorragend tüchtige und zuverlässige Beamte vertreten zu sein.

Wir wissen, daß die Niederlage auf Santo Domingo schon vor der Übernahme der Provinz Venezuela begründet war und bis Ende 1528 von Ambrosius Ehinger verwaltet wurde. Diesen hat dann Sebastian Rentz abgelöst, ein Mann der durch weite

1) Über Justus Walther vgl. meine Geschichte der Fuggerischen Handlung in Spanien (Weimar 1897) S. 70 und passim.

Reisen in dem damals bekannten Kreise der Welt sich den Ruf einer besonders reichen Erfahrung erworben hat, der ihm nachmals in seine Vaterstadt Ulm gefolgt ist, wo er hochbetagt sein Leben beschlossen hat.

Die Welser hatten weniger Ursache sich seiner guten Dienste zu rühmen. Er scheint in den Streitigkeiten, die um 1530 in der Gesellschaft ausbrachen, mehr auf der Seite der Ehinger als auf derjenigen der Welser gestanden zu haben. Er ist zwar damals so wenig als Ambrosius Ehinger aus dem Dienste der Gesellschaft ausgetreten, aber während er jenem behülflich war, die unerquicklichen Folgen zu beseitigen, die sich für ihn aus der veränderten Leitung der Unternehmungen ergaben, begann er gleichzeitig in einer Weise neben den Gesellschaftsinteressen private Geschäfte zu betreiben, daß die Welser die Vermittelung der Regierung in Anspruch nahmen, um ihn zur Rechenschaft zu ziehen. Sie haben damals vor den spanischen Beamten zu Protokoll gegeben, daß sie den Sebastian Rentz seinerzeit mit Waren und Sklaven und dergleichen mehr nach Santo Domingo geschickt haben, derselbe betreibe aber dort eigene Geschäfte im Widerspruch mit seiner Verschreibung, und weigere sich Rechnung abzulegen. Damals ist unter dem 22. Juni 1531 ein Befehl an die Beamten in Santo Domingo ergangen, den Sebastian Rentz festzunehmen und nach Spanien zu schicken [1]).

Die Angelegenheit muß aber wohl eine minder schroffe Abwickelung gefunden haben. Die Welser haben im Oktober desselben Jahres den Giovanni Luigi Soderini von Florenz nach Santo Domingo geschickt, um mit Rentz abzurechnen, und das muß wohl nachträglich ziemlich zu ihrer Befriedigung ausgefallen sein, denn wir finden Rentz vor Gericht noch am 5. März 1532 in Santo Domingo für die Welser tätig.

Um diese Zeit ist ihm allerdings in dem Mailänder Pietro Giacomo Gazio ein Nachfolger bestellt worden, und Rentz ist im Mai dieses Jahres von Santo Domingo abgereist und am 16. Juni in Sevilla angekommen. Er hat damals die Heimreise

1) Diese Umstände gelangen zur Erörterung in dem Prozeß Orduña vs. Belzares. Archivo de Indias. 49. — 6. — 22/52.

in Gesellschaft des Nikolaus Federmann gemacht, der, von Ambrosius Ehinger suspendiert, sich vor den Welser verantworten sollte[1]). Es ist wohl kein Zufall, daß diese beiden Ehrenmänner sich zusammengefunden und angefreundet haben.

Gazio hat den Geschäften der Gesellschaft von 1532 bis 1536 in Santo Domingo vorgestanden. Es scheint, daß damals neben dem verantwortlichen Faktor meist Spanier in den Diensten der Welser standen. Deren scheinen aber in Santo Domingo mindestens 3—4 den höheren Stab des Hauses gebildet zu haben. Gazio befindet sich noch mindestens im Jahre 1540 in Welserischen Diensten, doch bleibt es unklar, ob er damals ein zweites mal nach Santo Domingo versetzt, oder auf einer andren Faktorei tätig gewesen ist[2]).

Im Jahre 1536 ist in Santo Domingo derselbe Soderini sein Nachfolger gewesen, der bereits im Herbst 1531 die Angelegenheiten des Sebastian Rentz in Ordnung gebracht hatte. Wir besitzen noch den Paß, der für ihn am 8. Dezember 1535 ausgestellt worden ist, und worin von der Bestimmung, daß kein Ausländer in die spanischen Kolonien auswandern durfte, Dispens erteilt wird. Zu seiner Zeit befand sich gleichzeitig Johann Binruten von St. Gallen und ein aus Lindau gebürtiger Agent der Gesellschaft auf der dortigen Station[3]).

Wie lange dann die Faktorei noch fortbestanden hat, und wer sie nach Soderini leitete, wissen wir nicht mehr. Wohl haben die Welser während ihrer langwierigen Prozesse noch mehrfach in Santo Domingo Zeugenaufnahmen veranstalten lassen. Die Ereignisse, über die sie verhört werden, gehören aber alle einer späteren Zeit an, und wir vermögen nicht mehr, die Reihe der Beamten zu verfolgen. Möglich auch, daß die Faktorei bald nach 1540 eingezogen worden ist.

---

1) Das erwähnt Federmann in dem letzten Kapitel seiner oft gedruckten Reisebeschreibung.

2) Er wird bei Gelegenheit der Ernennung Federmanns von Castellanos in den Elegias de varones ilustres de Indias unter dem Namen Gaza erwähnt, und zwar richtig als Anhänger Hohermuths und Gegner Federmanns. Ausgabe Madrid, 1857 S. 222.

3) Der Paß in der Sammlung der Cedulas (Forsetzung des Londoner Welser-Kodex). Archivo de Indias. 130. — 3. — 1. Bd. II, S. 19. Sonst nach den Akten Orduña vs. Welser.

Für die welserische Gesellschaft, auch schon in der Zeit, als ihr Heinrich und Georg Ehinger noch angehörten, war bei den überseeischen Unternehmungen durchaus der Gesichtspunkt des Handels der maßgebende. Gewiß ist derselbe zuzeiten von den Gouverneuren der venezolanischen Provinz mehr oder weniger aus den Augen verloren worden, wenn sie von dem unter ihrer abenteuerlustigen, überwiegend spanischen Mannschaft grassierenden Entdeckungsfieber erfaßt, den Küstenplätzen den Rücken kehrten und Jahre dauernde Züge in das unbekannte Innere des Kontinentes unternahmen. Heute wissen wir, daß sie damit der Erforschung des neuen Weltteils erhebliche Dienste geleistet haben. Ihnen danken wir die ersten zuverlässigen Nachrichten über die zahlreichen Ströme, welche von dem Ostabhange der Kordillere herunterkommen, und im Tieflande die nur schwach von einander geschiedenen Stromsysteme des Orinoko und Amazonas bilden. Ja wir wissen sogar, gerade auf Grund der unter deutscher Führung unternommenen Züge, daß sie schon um die Mitte des 16. Jahrhunderts Gebiete durchwandert und erforscht haben, die noch zuzeiten Alexanders von Humboldt kein Fuß eines sorgsamen Beobachters, geschweige denn eines Forschungsreisenden wieder betreten hatte. Und manche ihrer befremdlich klingenden Angaben sind erst durch die Forschungsreisen eines Henri Crevaux und anderer modernster Entdecker verständlich geworden.

Wenn auch die Welser-Gesellschaft sich diesen Unternehmungen nie ernstlich widersetzt, sie in späteren Zeiten sogar nachweislich lebhaft unterstützt hat in der stillen Hoffnung, daß es vielleicht auch einmal ihren Feldhauptleuten glücken möchte, ein neues Goldland aufzufinden, so hat sie diesen doch die wenig erfolgreichen Züge kaum gedankt, und sie hat es beansprucht, daß sie, an die Küste zurückgekehrt, durch doppelt eifrige Wahrnehmung der geschäftlichen Interessen das Versäumte wieder gut machten, die getäuschten Hoffnungen neu belebten. Aber während diese Seite des Kolonialunternehmens stets und bewußt ein Abenteuer gewesen ist, hat die Gesellschaft die eigentlichen Handelsinteressen dauernd und ruhig, und vielfach gewiß auch mit gutem Erfolge wahrzunehmen gewußt. Das ist den spanischen Behörden, sowohl in den Kolo-

nien als auch im Mutterlande, keineswegs verborgen geblieben, und einer der schwersten Vorwürfe, der immer und immer wieder gegen die Welser erhoben wird, ist derjenige, daß sie die ganze Verwaltung der Provinz vom ausschließlichen Standpunkte des Handels aus angesehen und diesem alle anderen Rücksichten unbedingt untergeordnet haben.

Sobald ein neuer Landstrich kolonisiert wurde, so wurde er dem allgemeinen Interesse näher gerückt. Wo der eine hoffte, sein Geld auf gewinnbringende Weise verwerten zu können, da hofften auch andere gelegentlich einen Vorteil einzuheimsen. Eine neu begründete Ansiedelung pflegte an allem Erdenklichen Mangel zu leiden; sie sicherte für Artikel der Heimat fast immer einen guten Absatz und gemeiniglich auch die Aussicht auf einträgliche Tauschgeschäfte zu. So kamen unmittelbar nach der Besitzergreifung auch mehrfach fremde Schiffe nach Venezuela, und da im Anfang Streitigkeiten über die Rechtmäßigkeit des Besitzes, wie wir im nächsten Abschnitt sehen werden, nicht ganz ausblieben, so kam es besonders infolge fremder Inkursionen wiederholt zu einer Störung der Ordnung.

Aus diesem Grunde wurden die Konzessionäre, damals noch Heinrich Ehinger und Hieronymus Sailer, bei Karl V. vorstellig, und erlangten von ihm unter dem 8. Oktober 1529 [1]) einen Erlaß, wonach es allen und jedem untersagt wurde, sich in die Verhältnisse der neu entstehenden Kolonie einzumischen oder deren Ruhe und Ordnung zu stören, und worin es den Konzessionären anheimgestellt wurde, alle Personen, die sich mißliebig machen würden, aus dem Lande auszuweisen. Von diesem Erlaß haben die Konzessionäre einen etwas eigentümlichen Gebrauch gemacht. Sie ließen nämlich daraufhin sowohl in Sevilla als in den wichtigsten kolonialen Hafenplätzen durch öffentlichen Ausruf bekannt machen, es sei allen und jedem verboten, in den Hafenplätzen von Venezuela Anker zu werfen und Handelsgeschäfte nach dieser Provinz zu machen.

Auf diese Weise sicherten sie sich ein Handelsmonopol in ihrem Kolonialgebiete. Allerdings ist dies nicht von Dauer

1) Brit. Museum, Welserkodex, fo. 7 ff.

gewesen. Schon nach kurzer Zeit wandten sich die Kolonialbehörden klagend an die audiencia von Santo Domingo und an den Indienrat, indem sie behaupteten, das Handelsmonopol verursache eine ganz außerordentliche Teuerung für alle Bedürfnisse des täglichen Lebens und diene deshalb den Ansiedlern zu schwerer Schädigung. Wenn auch dieser Vorwurf etwas über das Ziel hinausschoß, so konnte doch die Regierung die einseitige Auslegung, welche die Welser-Gesellschaft ihrer Anordnung gegeben hatte, nicht gutheißen. Es erfolgte nunmehr unter dem 17. Februar 1531 eine neue Verordnung [1]), durch welche der Handel nach Venezuela, ebenso wie nach jeder anderen Kolonialprovinz, freigegeben wurde, so lange er nicht durch mißbräuchliche Ausnutzung zu einem Einschreiten der Behörden Veranlassung gab. Den Welser wurde aufgegeben, diesen Erlaß an denselben Orten und in derselben Weise auszurufen, wo und wie sie seinerzeit ihr angebliches Handelsmonopol hatten verkündigen lassen.

Im Sommer 1532 wird denn auch zum ersten Male die Anwesenheit eines nicht-welserischen Kauffahrteischiffes im Hafen von Coro erwähnt, mit welchem die Ansiedler in einen freien Handelsverkehr eintraten [2]). Aber auch in der Folgezeit beschränkte sich der Schiffahrtsverkehr im wesentlichen auf die Welserischen Schiffe. Besondere Schätze waren in der Provinz nicht zu holen, und naturgemäß genossen die Fahrzeuge der Gesellschaft, die gleichzeitig die Oberherrlichkeit über die Provinz ausübte, gewisse Bevorzugungen, die für andere die Konkurrenz erschwerten. Das hat so lange gedauert, bis die wiederholten Einmischungen der Kolonialbehörden in die inneren Angelegenheiten der Provinz dort die Disziplin untergruben und das Interesse der Welser an ihrem Besitze erkalten ließen. Erst als der Indianer-Sklavenhandel dort zu einer späten Nachblüte gelangte — zur schweren Schädigung aller auf eine dauernde Kolonisierung des Landes gerichteten Be-

---

1) Brit. Museum, Welserkodex, fo. 56ff.

2) Dieser Umstand wird von dem Zeugen Pedro de San Martin ausdrücklich erwähnt in dem Verhör, welches Tolosa im Juni 1546 in Coro anstellt. Archivo de Indias. 51. — 6. — 12/10.

strebungen — erschienen fremde Schiffe in größerer Anzahl in den Häfen der Provinz und erfreuten sich einer Bevorzugung, welche den Welser mehr und mehr eine Einschränkung auch ihrer Handelstätigkeit geraten erscheinen ließ.

Im Anfang der venezolanischen Unternehmung aber müssen wir uns dieselbe als eine für die Verhältnisse außerordentlich lebhafte vorstellen. Auf die Flotte des Garcia de Lerma und des Ambrosius Ehinger sind in rascher Folge weitere Schiffsexpeditionen gefolgt, und wir hören in den nächsten Jahren mehrfach von der Ankunft und Abfahrt von Schiffen aus dem Hafen von Coro, die in Sevilla von den Welser ausgerüstet worden waren.

Besondere Lebhaftigkeit erreichte dieser Verkehr in den Jahren 1534 und 1535, als die Kunde vom Tode des Ambrosius Ehinger eine Neuorganisation der Provinzialverwaltung nötig machte, mit welcher die Welser beträchtliche Anstrengungen verbanden, um die Rentabilität ihres Unternehmens zu erhöhen.

Weit lebhafter noch, als der direkte Verkehr mit Europa war derjenige, der von Santo Domingo und anderen kolonialen Hafenplätzen ausging. Eine wesentliche Aufgabe der Faktorei von Santo Domingo bestand ja darin, die kolonialen Unternehmungen der Gesellschaft in kaufmännischem Interesse auszunutzen. Anfangs liefen alle nach Venezuela bestimmten Schiffe zuvor den Hafen von Santo Domingo an. Es war dies die Folge eines allgemein gültigen, für eine sorgfältigere Kontrolle des kolonialen Handels erlassenen Gesetzes. Die lebhafte Korrespondenz, welche sich zwischen den Behörden der Provinz und denjenigen von Santo Domingo und im Mutterlande entwickelt hat, läßt uns erraten, daß fast in jedem Monate, und zuzeiten noch öfter eine Verbinduug zwischen Venezuela und der Zentrale des spanischen Kolonialreiches stattfand.

Und nicht nur mit Venezuela verkehrten von Santo Domingo aus die Welserischen Schiffe, sondern sie liefen teils in direkter Fahrt, teits im Anschluß an ihre Reisen nach Coro auch andre koloniale Hafenplätze an, um Handelsgeschäfte daselbst zu machen. Besonders können wir dies für Santa Marta,

dann aber auch für Jamaica und andere Inselhäfen nachweisen. Nur um eine Vorstellung von dem Umfange des Schiffsverkehrs zu geben, stelle ich im folgenden zusammen, welche Expeditionen sich für die ersten Jahre nach der Kolonisierung Venezuelas nachweisen lassen.

Am 24. Februar 1529 war Ambrosius Ehinger mit seinen 3 Schiffen in Coro gelandet, von denen eines jedenfalls unmittelbar den Rückweg angetreten hat, um in der Heimat Kunde von seiner Ankunft zu geben. Fast unmittelbar darnach muß schon wieder ein Welserisches Kauffahrteischiff von Santo Domingo abgegangen sein, denn noch vor dem Ende des Monats empfing Francisco de Orduña in Santa Marta Waren, die ihm Sebastian Rentz überantwortet hatte, im Werte von 209 pesos. Anfang Mai hat Ambrosius Ehinger zum zweiten Male an den spanischen Hof über seine Unternehmungen berichtet, wie aus der Antwort vom 22. Dezember desselben Jahres hervorgeht. Am 10. Juni brachte ein zweites Schiff dem Francisco de Orduna neue Vorräte für 140 pesos; vielleicht ist es dieses selbe Schiff, welches am 17. Juni in Gesellschaft eines weiteren Fahrzeuges den Rückweg nach Santo Domingo antrat, und auf Orduñas Rechnung 653 pesos in Gold mitnahm. Am 6. August ist abermals ein Fahrzeug von Santa Marta nach Santo Domingo abgegangen, an dessen Bord sich eine Goldsendung für die Welser befand. Inzwischen muß das Schiff mit den ersten 27 Bergleuten in Coro eingetroffen sein.

Am 15. April 1530 trifft zum dritten Male eine von Rentz abgefertigte Sendung von Handelsartikeln in Santa Marta ein, unmittelbar nachdem von dort am 9. oder 10. ein Schiff nach Santo Domingo abgegangen war, mit welchem Geld und Wechsel für mehr als 1100 pesos befördert worden waren. Ende Mai oder Anfang Juni muß dann Seißenhofers Flottille auf der Reede von Coro angelangt sein, denn bereits am 15. Juni kehrt Federmann mit einem Fahrzeuge derselben nach Santo Domingo zurück. Vielleicht sind es die beiden anderen Schiffe, die am 21. Juni und 30. Juli von Coro mit umfänglichen Korrespondenzen ausgelaufen sind, und deren eines, die San Antonio, Alfinger benutzt hat, um nach Santo Domingo zu gehen.

Auch in den nächsten Jahren ist der Verkehr noch immer ein recht lebhafter gewesen. Direkt können wir allerdings nur das Einlaufen der Caravela S. Pedro im August 1532, und die Ankunft von 3 Fregatten vor dem 6. Oktober 1533 nachweisen. Aber die lebhafte Korrespondenz, welche in eben diesen Jahren einesteils zwischen dem Gouverneur und der Zentralregierung, anderseits zwischen dieser und den königlichen Beamten in der Provinz stattfindet, beweist hinlänglich, daß der Schiffsverkehr ein recht lebhafter gewesen ist.

Er stieg noch einmal zu einem besonderen Grade empor, als die Welser nach dem Tode des Ambrosius eine Reorganisation der Provinz vornahmen. Im Winter 1534 auf 1535 sind mindestens 5 Schiffe von Sevilla nach Coro ausgelaufen. Abermals 5 Fahrzeuge, wenn auch wohl zum Teil solche von geringeren Dimensionen, sind in dem folgenden Jahre von Santo Domingo aus nach der Provinz abgefertigt worden. Dann ist allerdings nachweislich ein Nachlassen in dem Schiffsverkehre der Provinz eingetreten; wir hören sogar gelegentlich Klagen darüber, daß die Provinzialbeamten sich verlassen und vernachlässigt fühlen, daß die Beamten der Gesellschaft wie der Gerichtshof von Santo Domingo über den Mangel an neuen Nachrichten aus der Provinz klagen. Die Gründe dafür liegen aber in ganz bestimmten und offenkundigen Verhältnissen, die in der Geschichte der Provinz Erwähnung finden werden. Auch darf man nicht vergessen, daß um dieselbe Zeit überhaupt der Verkehr zwischen dem Mutterlande und den Kolonien zeitweilig durch die kriegerischen Verhältnisse beeinträchtigt oder ganz unterbrochen wurde. Justus Walter, der Welserische Agent in Sevilla, läßt sich im Juni 1538 von den Hafenbehörden zum Zwecke einer prozessualen Eingabe bescheinigen, daß in der Zeit vom 29. September 1537 bis zum 24. Januar 1538 überhaupt nicht ein einziges Schiff von Sevilla nach Santo Domingo ausgelaufen ist.

Alle oben angeführten Notizen über den Welserischen Schiffsverkehr sind nun aber ohne Ausnahme nur den Akten über die venezolaner Unternehmungen entnommen. Um die Handelstätigkeit der Faktoreien richtig einzuschätzen, dürfen wir aber nicht vergessen, daß der gesamte Schiffsverkehr, der

aus dem Sklavenhandel ressortierte, dabei keine Berücksichtigung findet. Derselbe muß aber beträchtlich gewesen sein, da es sich um mindestens 4800, vielleicht aber um einige tausend Sklaven mehr handelt, da man damals noch nicht, wie im 18. und 19. Jahrhundert, Massenladungen von vielen Hunderten auf einmal verfrachtete, sondern selten mehr als 150—200 Stück an Bord nahm, endlich daß der Sklavenhandel kontraktlich eine möglichst ausgebreitete Versorgung des gesamten spanischen Kolonialgebietes, also das Anlaufen fast aller kolonialen Hafenplätze, ausbedang. Im Vergleiche damit ist wahrscheinlich der Schiffsverkehr der Welser nach Venezuela noch unbedeutend und minderwertig gewesen.

Ich füge den Angaben über den Schiffsverkehr nur noch ein paar Notizen hinzu aus einer Zeugenaufnahme, welche den Zweck hatte, zu erweisen, daß die Welser vollauf ihren Verpflichtungen über die Zahl der zu entsendenden Kolonisten gerecht geworden waren. Darnach sind außer den großen Expeditionen, deren in der Geschichte Venezuelas gedacht werden wird, in den Jahren 1528—1540 von den Welserischen Agenten aus Santo Domingo, Cubagua, San Juan, Cuba und anderen Inseln nicht weniger als 600 Personen nach Venezuela befördert worden. Unter anderen sagt Soderini aus, daß er nach 1535, wo er die Faktorei in Santo Domingo übernahm, noch über 300 Personen expediert hat, und Juan de la Peña gibt zu Protokoll, daß er in 2 Fahrten von Mai 1535 bis Februar 1536 200 Mann mit 50 Pferden und einer Anzahl von Negern nach Coro brachte.

Übereinstimmend bestätigen nun alle Zeugen, daß jede dieser Expeditionen auch entsprechende Mengen von Waren mitgebracht hat. Im Anfang waren Ausrüstungsgegenstände ein besonders stark begehrter Artikel. Vielfach wird des Transportes von Pferden gedacht, die seltener von Europa, meist aus den Inseln nach Venezuela kamen. Es knüpft sich daran ein besonderes Ereignis. Die Kolonisten, denen zu den Zügen ins Innere die Pferde allerdings fast unentbehrlich waren, gaben sich den Anschein, als ob sie den Welser Wucherpreise dafür bezahlen müßten, und beantragten, Beschwerde führend, die Aufstellung einer Taxe für diesen und andere unentbehrliche

Artikel. Nun stellten die Welser allerdings gar nicht in Abrede, ihre Pferde für 200 Dukaten und mehr an die Kolonisten, zumeist auf Kredit, verkauft zu haben. Daß dies aber unter den obwaltenden Verhältnissen keine unbilligen Preise gewesen seien, konnten sie damit beweisen, daß die Kolonisten untereinander 5—600 Dukaten für ein Pferd bezahlt hatten.

Auch mit Vieh haben die Welser in der ersten Zeit die Kolonie zu versehen gehabt. Der Vertrag vom 27. März 1528 besagte darüber, daß es ihnen gestattet sein solle, Pferde, Rinder, Schafe usw. auf den Inseln S. Juan, Cuba und Santiago einzukaufen, und nach ihrem Gebiete zu transportieren. Trotzdem wurden ihnen von seiten der insularen Behörden Schwierigkeiten für diesen Handelszweig in den Weg gelegt, und es bedurfte eines neuen Erlasses der Regierung vom 6. Februar 1535 um dieselben zu beseitigen.

Trotz der Ungunst der Verhältnisse, unter denen die Entwickelung der Kolonie zu leiden hatte, nahm doch auch dort die Viehzucht bald große Dimensionen an. Und noch ehe die Ansprüche der Welser auf die Kolonie aufgegeben wurden, hatte sich ein überaus einträglicher Handel zwischen den subandinen Prärieflächen von Venezuela und den Berglandschaften von Santa Marta und von Neu-Granada entwickelt in der Weise, daß die Llaneros jene Gebirgsgegenden mit Schlachtvieh reichlich zu versehen imstande waren. Die Welser verfehlen nicht, bei ihren späteren Prozessen darauf hinzuweisen, daß die Kolonisten diesen Reichtum ausschließlich ihrer vielfach angefeindeten Handelstätigkeit zu verdanken hatten, und daß sie selbst von alledem persönlich keinerlei Vorteil gehabt, ja vielfach sogar das gestundete Kaufgeld von den Kolonisten nicht einmal erhalten hätten.

Allerdings ist der Handel der Welser mit den Artikeln des täglichen Bedarfes den Kolonisten beinahe von Anfang an ein Dorn im Auge gewesen, und die Klagen darüber, daß sie sich bei diesem Handel überteuert fühlten, sind zu verschiedenen Malen laut geworden. Schon im Jahre 1531 hat sich Bartolomé de Santillana, als Stellvertreter des Ambrosius in Coro, veranlaßt gefühlt, eine Zeugenaufnahme über diesen Gegenstand

zu veranlassen, um die Haltlosigkeit dieser Klagen nachzuweisen [1]).

Trotzdem ist dieselbe Anklage in bestimmterer Form noch einmal gegen die Welser erhoben worden im Jahre 1536. Damals ist Fernando Jimenez im Namen der Kolonisten vor dem Indienrate dahin vorstellig geworden, daß die Kolonisten durch die Verhältnisse gezwungen seien, ihren ganzen Lebensbedarf von den Welser zu kaufen, und daß ihnen dabei übertriebene Preise abverlangt würden. Auch er beantragt eine zwangsweise Herabsetzung der Preise, vor allem aber auch ein Moratorium in Dauer von 4 Jahren für die aus solchen Verhältnissen herrührenden Schulden, da die Kolonisten tatsächlich nicht imstande seien, ihren Verpflichtungen nachzukommen.

Der Indienrat hat diese Klage am 19. Dezember 1536 an die audiencia von Santo Domingo zur näheren Untersuchung überwiesen, aber selbst dieser den Welser gewiß nicht freundschaftlich gesinnte Gerichtshof hat sich nicht veranlaßt gefunden, der Klage stattzugeben.

Die Klagen der Kolonisten sind ohne Zweifel zu einem nicht geringen Teile dadurch veranlaßt worden, daß diese neuen, direkt aus den Verhältnissen des Mutterlandes in eine besonders entlegene und wenig ertragreiche Provinz verschlagenen Ansiedler selbst keine rechten Vorstellungen von der ganz allgemein in dem gesamten spanischen Kolonialgebiete herrschenden Teuerung im Vergleich mit den Preisen des Mutterlandes besaßen. Die Welser haben zu ihrer Verteidigung den Nachweis erbracht [2]), daß die Preise in anderen neu erschlossenen Kolonialprovinzen, so z. B. in Popayan, gegen bare Zahlung noch immer wesentlich höher waren, als diejenigen, welche sie selbst auf Kredit von den Kolonisten genommen hatten. Ja, sie vermochten sogar zu beweisen, daß die nämlichen Ansiedler, welche sich über die Höhe der Welserischen Preise beschwerten, anstandslos ungleich höhere Preise bezahlt hatten in dem Handel, den sie mit den spanischen Sklavenjägern getrieben hatten, die gelegentlich nach Venezuela gekommen waren.

1) Archivo de Indias. 47. — 1. — 14.

2) Zeugenaufnahme von 1549. § 29 und 30. — Archivo de Indias. 51. — 6. — 8/6.

Als die Klage 1538 vor dem Dr. Navarro noch einmal angebracht wurde, endete das Verfahren damit, daß die Einsichtigen unter den Kolonisten selbst die Niederschlagung des Prozesses durchsetzten [1]). Ein so gewissenhafter und umsichtiger Beurteiler, wie der Lic. Juan Perez de Tolosa hat gleichfalls mit verschwindenden Ausnahmen die Welser von diesem Vorwurfe freigesprochen.

Nachdem dann nach und nach gewisse Kulturen in der Provinz selbst in Aufnahme gekommen waren, mußte sich der Handel naturgemäß auf andere Erzeugnisse einschränken. Aber aus einer Notiz, die dem Jahre 1538 entstammt, entnehmen wir, daß unter anderem Mehl (cassabe), Salzfleisch, Öl und Essig für den täglichen Bedarf noch immer in großen Quantitäten von den Welser eingeführt werden mußten [2]).

Auch mit den königlichen Behörden sind die Welser über ihren Handel in Meinungsverschiedenheiten gekommen. Nach dem Gesetze unterlagen alle Handelsartikel, die in den Kolonialbereich eingeführt wurden, einem Eingangszoll von 7½ Proz. ihres Wertes. Da im allgemeinen der gesamte Eingangsverkehr durch den Hafen von Santo Domingo geleitet wurde, so wurde auch dort der Zoll erhoben, und die Artikel, die als cosas de las islas bezeichnet werden, waren im Zwischenhandel der verschiedenen überseeischen Provinzen zollfrei.

Eine Schwierigkeit entstand nur da, wo die von einer Kolonialprovinz zur anderen verhandelten Artikel nicht der Einfuhr, sondern der Eigenproduktion des betreffenden Landesteiles entstammten. Anfangs sind auch diese Artikel, obwohl sie ja noch von keinem Zolle belastet waren, zollfrei von einer Provinz nach der andern verhandelt worden. Später sind allerdings, wie die Landesteile der spanischen Königreiche durch die sogenannten puertos secos, so auch die einzelnen Kolonien durch Zollgrenzen voneinander getrennt worden. Zur Zeit der Welserischen Kolonialunternehmungen aber galt im allgemeinen noch der Grundsatz, daß die Erzeugnisse der Kolonien (cosas de las islas) zollfrei gehandelt werden durften, und diesen

1) Zeugenaufnahme von 1549. § 63. — Archivo de Indias. 51. — 6. — 8,6.

2) Bericht der Oficiales an den König v. 6. Okt. 1533. — Archivo de Indias. 54. — 4. — 28.

Grundsatz haben die Welser für diesen Teil ihres Handels anscheinend mit Erfolg geltend gemacht.

Aber auch für einen anderen Teil ihrer Geschäfte glaubten sie Zollfreiheit in Anspruch nehmen zu dürfen. Ein Paragraph des Vertrages vom 27. März 1528 bestimmte, daß für die ersten sechs Jahre kein Zoll entrichtet werden sollte von allen den Dingen, die für den Unterhalt der Kolonisten, für die Errichtung der Ansiedelungen, und für den Betrieb von Kulturen und Bergwerken nötig waren, sondern nur von solchen Gegenständen, die als Handelsartikel eingeführt würden. Da nun ein großer Teil dessen, was die Welser in Venezuela einführten, dem Unterhalte der Kolonisten diente, und in Artikeln bestand, die zweifellos unter den Begriff der Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände fielen, so nahmen die Welser auch dafür Zollfreiheit in Anspruch, obwohl sie allerdings diese Artikel an die Kolonisten im Wege des Handels verkauften.

Nicht so aber die königlichen Beamten. Diese verlangten vielmehr, wenn auch zunächst vergeblich, daß jedes Welserische Schiff, welches auf der Reede von Coro anlangte, genau so im Beisein der königlichen Beamten und unter Vorlegung des registro entladen werden sollte, wie dies in Sevilla und in Santo Domingo geschehen mußte, und daß von allen den Gegenständen, welche für den Verkauf bestimmt waren, gleichviel ob diese Bedürfnis- oder Luxuswaren seien, der vorschriftsmäßige Zoll von 7½ Proz entrichtet werde.

Dagegen haben die Welser zunächst protestiert und tatsächlich den Gehorsam verweigert. Noch lange nachdem die Verhältnisse eine endgültige Regelung erfahren hatten, spielt die Frage nach den Registern der ersten Sendungen eine große Rolle. Sie hat noch in den Prozessen über die Erfüllung des Kolonisationsvertrages die Grundlage abgegeben für die ungeheuerliche Anklage, die Welser hätten durch Steuerhinterziehungen den Staatsfiskus um mehr als 30000 Dukaten geschädigt [1]).

Die Zollfrage war dadurch noch besonders kompliziert geworden, daß die Welser für den Verkehr nach und von Vene-

1) Dieser Betrag wird im Zeugenverhör von Coro 1549 vom Staatsanwalt behauptet. Archivo de Indias. 51. — 6. — 12/10.

zuela sich eine außerordentliche Vergünstigung auszuwirken verstanden hatten. Für den Schiffsverkehr zwischen Sevilla und Coro bedeutete der Weg über Santo Domingo einen schweren Zeitverlust, und deshalb haben die Welserischen Schiffe recht bald den Versuch gemacht, zunächst auf der Heimreise mit Umgehung von Santo Domingo direkt nach Sevilla zu segeln, und zwar um so mehr, als sie bei den Kontrollbehörden der kolonialen Zentralstation ein entschiedenes Mißtrauen und Übelwollen zu entdecken meinten. Natürlich konnte ein solcher Vorgang nicht unentdeckt bleiben und mußte, da er eine Verletzung der bestehenden Anordnungen in sich schloß, den Welser gefährlich werden.

Allein sie verstanden es, die Behörden im Mutterlande auf ihre Seite zu ziehen. Sie stellten vor, daß es in deren eigenstem Interesse liegen müsse, durch die direkten Schiffe der Welser rascher über die kolonialen Ereignisse unterrichtet zu werden, als dies mit dem Umwege über Santo Domingo möglich sei. Und da sie tatsächlich einen großen Eifer im Berichten an den Indienrat entfaltet haben, da man sich dort ein gewisses Übelwollen der Behörden in Santo Domingo nicht verhehlen konnte, während doch die Angelegenheiten der Welser von seiten des Hofes wiederholt und dringend der besonderen Fürsorge des Indienrates empfohlen wurden, so gestattete man ihnen tatsächlich durch einen Erlaß vom 19. August 1530, ihre Schiffe direkt von Coro nach Sevilla laufen zu lassen und wies die Behörden in Santo Domingo an, sich deswegen jeder Belästigung der Welser, ihrer Faktoren und ihrer Güter zu enthalten [1]).

Der Erlaß ist in einer solchen Form abgefaßt, daß er zwar nicht ausdrücklich auch den direkten Verkehr von Sevilla nach Coro gestattet, doch aber die Deutung zuläßt, als sei auch dieser freigegeben worden. Jedenfalls scheint er von den Welser auch in diesem Sinne ausgelegt worden zu sein, denn wir hören gelegentlich auch von Handelswaren, die direkt von Sevilla in die Provinz eingeführt worden sein sollen. Hier wäre nun wohl jedenfalls eine Befreiung von den Zollgefällen am wenigsten

1) Brit. Museum. Welserkodex, fo. 24 f.

der Absicht der Regierung entsprechend gewesen. In dieser Frage hat sie sich aber überhaupt anfänglich mehr auf die Seite der königlichen Beamten, als auf diejenige der Welser geschlagen.

Die Frage der Zollhinterziehung gelangte nämlich mit einem langen Register von Beschwerden gegen Ambrosius Ehinger an die Regierung, von denen manche entschieden nicht ganz unberechtigt gewesen sind. Unter diesem ungünstigen Eindruck wurden sie in der Mehrzahl in dem Sinn entschieden, daß man zunächst den Buchstaben des Gesetzes zur Geltung brachte, und es weiteren Verhandlungen vorbehielt, wie weit etwa dadurch Ansprüche verletzt werden mochten, welche die Deutschen aus dem Vertrage vom 27. März 1528 abzuleiten sich berechtigt glaubten.

Ein Erlaß vom 25. Januar 1531 ordnete allgemein an, daß die Deutschen, denen die Verwaltung und Erschließung der Provinz Venezuela übertragen sei, von allen Lebensmitteln und Waren und anderen Dingen, die zum Zwecke des Verkaufs eingeführt würden, den üblichen Zoll von 7½ Proz. zu entrichten hätten[1]).

Natürlich haben sich die Welser nicht beruhigt mit dieser Verfügung, die zum mindesten nach ihrer eigenen Auffassung einem Paragraphen des ursprünglichen Kolonisationsvertrages zuwiderlief. Auf ihren Antrag erfolgte denn auch nur wenige Monate später, unter dem 10. Mai 1531, die Remedur. Sie hatten vorgestellt, daß der Handelsverkehr nach Venezuela ein geringer und deshalb die Versorgung der Kolonisten mit den Bedürfnissen des alltäglichen Lebens eine ungenügende sei und unter dem Drucke des Zolles erst recht werden müsse. Sie baten deshalb, daß wenigstens für eine bestimmte Zeit die Einfuhr von Lebensmitteln und Artikeln des täglichen Bedarfs, besonders auch Eisenwaren für den Minenbetrieb, zollfrei gelassen werde. Diesem Gesuche ist zunächst für die Zeit von 5 Jahren entsprochen worden. Nach deren Ablauf ist die Vergünstigung auf weitere 5 Jahre in der Weise verlängert worden, daß ihnen die zollfreie Einführung von Artikeln der vor-

1) Brit. Museum. Welserkodex, fo. 31 f.

erwähnten Art jährlich bis zu einem Betrage von 3000 Dukaten erlaubt, ihnen also in den ganzen fünf Jahren ein Zollbetrag von 1125 Dukaten aus Gnaden nachgelassen wurde[1]).

Wenn auch damit die Streitigkeiten über die zu entrichtenden Einfuhrzölle nicht ganz aus der Welt geschafft wurden, so hatten die Welser doch eine feste rechtliche Grundlage für die Behandlung ihres Handels gewonnen und hatten es erreicht, daß ein sehr beträchtlicher Teil desselben die Vorteile der Zollfreiheit genoß. Daß sich ihr Handel deshalb keineswegs auf solche Artikel ausschließlich beschränkte, für die sie keinen Zoll zu entrichten hatten, das geht aus einer Abrechnung hervor, die am 2. Dezember 1538 unter Rodrigo de Bastidas über die Erträge der königlichen Gefälle in der Provinz von 1529—1538 aufgestellt worden ist. Darin figurieren als Ertrag der Zölle von Handelswaren, Pferden und Vieh 546 pesos 3 tomines 6 granos. Wenn auch dieser Zollbetrag einen Handelswert von 67285 pesos 2 tomines 11 granos voraussetzt, so ist doch auch diese Summe für eine 9jährige Verwaltungsperiode selbst dann noch außerordentlich bescheiden, wenn wir annehmen, daß die ersten Zufuhren nicht mehr zu ermitteln gewesen und dann weitgehende Zollbefreiungen eingetreten sind[2]). Die Zahlen entstammen einer Revision der Bücher, welche von den königlichen Beamten geführt worden sind, und gehen die Welser gar nichts an. Jedenfalls aber stehen sie in erheblichem Widerspruch mit dem, was von Welserischer Seite verlautet. Denn da wird behauptet, daß dieselben allein an uneinbringlichen Schulden, welche die Kolonisten für gelieferte Waren, gerade auch Pferde und Vieh, gemacht hatten, bis 1547 nicht weniger als 80000 Dukaten eingebüßt hätten[3]).

Wir haben uns bisher nur mit der Welserischen Einfuhr in das spanische Kolonialgebiet beschäftigt, es ist aber natürlich, daß dieselben auch einen möglichst ausgedehnten Handel mit den Erzeugnissen der Kolonien zu unterhalten bemüht gewesen sind.

---

1) Ebda. fo. 71, verso. — Prolongiert durch Cedula vom 1. März 1535. — ebda. fo. 153, verso.

2) Archivo de Indias. 2. — 2. — 1/14.

3) Zeugenaufnahme der Welser von 1547. — Ebda. 61. — 6. — 8 6.

Freilich sind die Nachrichten darüber außerordentlich dürftig. Wir dürfen nicht vergessen, daß wir im wesentlichen aus den Akten nur über solche Dinge unterrichtet werden, die zu irgend welchen Prozessen Anlaß gegeben haben. Mit Prozessen sind nun allerdings die Welser vielfach in Anspruch genommen worden; darunter befinden sich aber nur wenig Rechtsstreitigkeiten, die sich auf ihren Warenhandel beziehen, und noch weniger solche, die uns über ihren Ausfuhrhandel Aufschluß geben könnten.

Das liegt zunächst daran, daß die Bestimmungen über diesen Handel außerordentlich einfache und klare waren, für deren Handhabung eine langjährige Praxis die bestimmtesten Regeln ausgebildet hatte. Darnach mußten alle Schiffe, welche zum Handel in den Kolonien zugelassen waren, ohne Ausnahme nach Sevilla zurückkehren, dort ihre Ladung löschen, und die Gefälle davon, gemeiniglich einen Wertzoll von 7½ % entrichten. An diese Bestimmungen sind auch die Welser gebunden gewesen, und alle ihre Bemühungen, für einzelne Handelszweige Dispensation von denselben zu erlangen, sind abschlägig beschieden worden.

Die Welser werden jedenfalls auch damals nicht imstande gewesen sein, das Kapital, welches in dem Handel nach den Kolonien angelegt war, in seiner ganzen Höhe wieder in Kolonialprodukte für die Rückfracht umzusetzen. Wir hören vielmehr zu verschiedenen Malen, daß ein erheblicher Teil des Erlöses ihres kolonialen Handels in der Form von barem Gelde oder von Gold, Silber und Edelgestein ihnen zurückfloß. Dazu bedurften sie nun freilich sicherlich nicht des massenhaften Schiffsraumes, den ihr Ausfuhrgeschäft bedingte, und vielfach mögen ihre Fahrzeuge wohl im wesentlichen unter Ballast die Heimfahrt angetreten haben. Anderseits werden die Welser sicher von den Erträgen der wirtschaftlichen Unternehmungen ihrer Faktorei in Santiago, von denen oben die Rede war, manches auch zur Befrachtung ihrer heimkehrenden Schiffe verwendet haben. Daß sie aber auch Warenhandel mit nicht selbsterzeugten Produkten getrieben haben, das wird uns wenigstens in einem besonderen Falle auch durch prozessuale Akten bewiesen.

In den Jahren 1535 und 1536 haben die Welser vor der casa de contratacion und in zweiter Instanz vor dem Indienrate einen Prozeß gegen Benito de Basiñana geführt, bei dem es sich um einen Posten von Zucker im Werte von nicht weniger als 200 pesos handelt. Diesen Zucker hatte Jacome Castellon im Auftrag der Welser von Santo Domingo an Basiñana in Sevilla überwiesen; dieser hatte aber die Zahlung verweigert, weil auch er Forderungen in höherem Betrage gegen Castellon geltend zu machen hatte. Dennoch wurde er in beiden Instanzen zur Auszahlung der Summe an die Welser verurteilt.

Hier sehen wir also, daß die Welser einen beträchtlichen Handel mit Zucker betrieben, der seit 1519 auf Española in erheblichem Umfange angebaut wurde, und noch lange Zeit einer der begehrtesten Artikel gewesen ist, die deutsche Kaufleute aus dem westindischen Handel bezogen haben.

Was wir sonst von dem Ausfuhrhandel der Welser aus den Kolonien hören, bezieht sich ausschließlich auf ihre eigene Provinz.

Wir lassen hier den Handel mit Indianersklaven vollkommen unberücksichtigt, da ihm in dem folgenden Abschnitte eine zusammenhängende Darstellung gewidmet werden soll. Wenn er vielleicht auch zunächst in den Berechnungen, welche die Welser über die Rentabilität des Venezuela-Unternehmens angestellt hatten, eine wesentliche Rolle gespielt hat, so war es doch gewiß nicht der einzige Handelszweig, den sie dort zu pflegen beabsichtigt hatten.

Das Gerücht sagte der Provinz einen gewissen Reichtum an Farbholz (brasil) nach; doch ist dieser für die Welser niemals ernstlich in Betracht gekommen. Die spanische Regierung hatte nämlich darüber mit demselben Juan de Ampies einen Sondervertrag abgeschlossen, der den Welser die Provinz Venezuela streitig zu machen versucht hat. Sie hatten es nicht zu bedauern, daß sie den Versuch, diesen Artikel auf dem Markte einzuführen, einem Anderem überlassen mußten, denn das venezolanische Farbholz stellte sich als so minderwertig heraus, daß die Bemühungen zu seiner Gewinnung nach den ersten Versuchen wieder eingestellt worden sind [1]).

1) Über den Versuch, venezolanisches Farbholz zu verwerten, finden sich zwei Konvolute von Dokumenten im Archivo de Indias unter den Nummern:

Dagegen sind es allerdings gerade Droguen und ähnliche Erzeugnisse gewesen, die die Welser in Venezuela zu finden und zum Gegenstande ihres Handels zu machen hofften. Wir besitzen eine ganz authentische Nachricht darüber in einer königlichen Verordnung vom 4. April 1531, welche den Inhalt einer Welserischen Petition rekapituliert und die Antwort der Regierung auf dieselbe enthält [1]). Sie ist um so interessanter, als sie uns auch in bezug auf die Wege, welche die Welser mit ihrem Handel einzuschlagen bemüht waren, einen interessanten, in keiner anderen Quelle nachweisbaren Einblick eröffnet.

Die Welser hatten als ihre Absicht ausgesprochen, die Kultur und Gewinnung einer ganzen Reihe von Erzeugnissen in Venezuela zu pflegen, und erbaten zur Unterstützung dieser Unternehmungen die Befreiung von den Ausfuhrzöllen. Als solche Artikel, die sie von Venezuela in den Handel zu bringen hofften, führen sie auf: Metalle und Kräuter, Spezereien und Cassia (cañafistola) und andere Droguen. An einer andern Stelle ihrer Petition sind sie noch ausführlicher gewesen und führen außer den vorgenannten noch an: Paradieskörner (malagueta), Baumwolle und was sich sonst an Droguen vorfinden möchte. Für alle diese Artikel baten sie nicht nur für eine Anfangsperiode, sondern für alle Zeiten (perpetuamente) um Zollbefreiung, und — dies ist ein besonders interessanter Punkt — um die ausschließliche Erlaubnis, dieselben nicht nur nach Spanien, sondern ganz allgemein in aller Herren Länder ausführen zu dürfen. Wir erkennen also hier wiederum, wie in dem portugiesischen Ostindienhandel, wie bei den spanischen Molukkenfahrten, das Bestreben, ein Monopol des Gewürzhandels nicht nur in den Ländern der Erzeugung, sondern über die ganze zivilisierte Welt in ihre Hände zu bringen.

---

2. — !. — 1/18. u. 51. — 6. — 4/2. Ampies u. Juan Fernandez de Castro übernahmen am 29. Nov. 1527 die Verpflichtung, unter gewissen Bedingungen jährlich 400 ql. davon nach Sevilla zu liefern. Da sie den Vertrag nicht erfüllen konnten, wurde ihnen 1529 der Prozeß gemacht. Endgültig abgeschlossen worden ist derselbe erst am 9. Juni 1537, doch war der Vertrag tatsächlich seit Beginn des Prozesses aufgehoben. Die Akten enthalten mancherlei interessante Notizen für die Handelsgeschichte.

1) Brit. Museum. Welserkodex, fo. 59ff.

Die Regierung hat nun freilich ihre Wünsche nur in einem wesentlich bescheidenerem Umfange bewilligt. Die Befreiung von allen Zöllen und Abgaben wurde ihnen allerdings zugesagt, denn die spanische Regierung befolgte in dem gesamten Umfange ihres weiten Kolonialreiches stets den Grundsatz, jedem Versuch neuer Kulturen, der Produktion neuer Werte, mit der größten Liberalität entgegenzukommen, indem sie sich sagte, daß sie bei einem unbedeutenden Erfolge auch nur unbedeutende Rechte einbüßte, daß ein großer Erfolg ihr aber nachträglich dasjenige vielfach wieder einbringen mußte, was sie zu den ersten Versuchen nachgelassen und geopfert hatte.

Freilich bewilligte sie die Zollfreiheit nicht auf ewige Zeiten, sondern nur, solange sie selbst für gut befinden würde. Noch weit weniger war sie geneigt, den Welser die Ausfuhr ihrer Kolonialerzeugnisse in alle Lande hinaus frei zu geben. In diesem Punkte hielt sie unerbittlich an der allgemeinen Regel fest, daß alle Produkte der Kolonien zunächst ihren Weg nach Sevilla in die casa de contratacion zu nehmen hatten. Auch auf die üblichen Abgaben von diesem Handel verzichtete die Regierung nicht, doch gestattete sie den Petenten ausdrücklich, daß sie in dem ganzen Bereiche der spanischen Lande, diesseits und jenseits des Meeres, unbehelligt mit ihren Kolonialprodukten sollten Handel treiben dürfen. Aber die Landesgrenzen sollten auch die Grenzen für ihre Bevorzugung sein. Sobald sie die Erzeugnisse nach fremden Ländern zu führen beabsichtigten, sollten sie in vollem Umfange den üblichen Zoll- und Ausfuhrbestimmungen unterworfen sein. Endlich wurde ihnen auch noch der Antrag, ein Monopol für diesen Handel zu gewähren, ausdrücklich abgelehnt; der Schluß der königlichen Verordnung bestimmt vielmehr klar und deutlich, daß dieser Erlaß keinem Anderen zum Schaden oder zur Beschränkung dienen, daß es vielmehr jedem anderen unbenommen sein solle, mit den gleichen Artikeln desselben Ursprungs den bestehenden Gesetzen gemäß Handel zu treiben.

Wieviel sich von den hier ausgesprochenen Erwartungen der Welser erfüllt hat, vermögen wir nicht zu kontrollieren. Die Urkunden schweigen — mit einer gleich zu erwähnenden Ausnahme — von diesem, wie von dem Handel der Welser im

allgemeinen. Doch brauchen wir dieses Schweigen durchaus nicht als einen Beweis eines Mißerfolges anzusehen. In den Urkunden werden private Angelegenheiten nur dann erwähnt, wenn sie streitig werden. So erscheint auch der Gewürzhandel der Welser erst, allerdings in ganz vagen und unzuverlässigen Andeutungen, unter den Anklagen, die gegen sie wegen widerrechtlicher Bereicherung aus der Provinz Venezuela erhoben worden sind.

Bestimmter unterrichtet sind wir nur über einen einzigen hierher gehörigen Punkt, und natürlich auch darüber nur, weil er zu einem ziemlich langwierigen Prozesse Anlaß gegeben hat, dessen Akten sich im Indienarchive zu Sevilla erhalten haben [1]).

Bei Gelegenheit der Kriegszüge in das Gebiet der südamerikanischen Indianer wird vielfach eines wunderbaren Heilbalsams gedacht, welchen die Eingeborenen aus der Rinde eines Baumes zu gewinnen verstanden. Von seiner Wirkung selbst bei schweren Verwundungen wurden die merkwürdigsten Dinge erzählt; es ist deshalb nicht zu verwundern, wenn die Spanier in den Besitz des Rezeptes zu seiner Bereitung zu gelangen und dieselbe geschäftlich auszubeuten versuchten.

Auch unter den Eingeborenen von Venezuela war ein solcher Balsam bekannt, und es gelang den Agenten der Deutschen sehr bald, von den Indianern das Geheimnis seiner Bereitung zu lernen. Der Baum, aus dessen Rinde der Balsam durch langwieriges Einkochen gewonnen wurde, wuchs einige Stunden landeinwärts von Coro in der Nähe zweier Indianerdörfer, Berbo und Danrupara, und hier haben die Welser eine Versuchsstation schon in den ersten Jahren ihrer Niederlassung in Venezuela errichtet und unterhalten.

Entdeckt worden ist der Balsam und seine Gewinnung offenbar schon von Ambrosius Ehinger, denn schon als Seißen-

---

1) Außer den gelegentlich zitierten königlichen Erlassen, die sich meist auch im Welserkodex des Brit. Museum vorfinden, unterrichtet darüber besonders der Prozeß Ulate vs. Belzares. Archivo de Indias. 47. — 1. — 13. Ebenso wird die Angelegenheit verhandelt in den älteren Prozessen über die Sklavenlieferungen: ebda. 52. — 6. — 1/21. — Endlich enthält ein Bericht der Oficiales vom 17. Jan. 1534 wertvolle Angaben über die Herstellung des Balsams. ebda. 54. — 4. — 18.

hofer zum ersten Male im April 1529 in Coro eintraf, brachte er einen Mann namens Francisco de Ulate mit hinüber, der sich rühmte, zuvor in Diensten des Herzogs von Kalabrien und des Königs von Portugal gestanden zu haben und in der Herstellung von Heilmitteln erfahren zu sein. Er wurde darauf von dem Welserischen Faktor Johann Ungelter in Pflicht genommen und zusammen mit einem früheren Geistlichen, namens Riquel, in Danrupara installiert, wo die beiden, anscheinend in ziemlich geheimnisvoller Weise, mit der Bereitung eines Balsams mehrere Jahre lang beschäftigt worden sind.

Gerade das Geheimnisvolle ihres Gebahrens gereichte aber den Welser zum Nachteile. Die königlichen Beamten, denen der Einblick in den Betrieb nicht gestattet worden war, witterten dahinter natürlich sogleich wieder eine schwere Schädigung der königlichen Gerechtsame und die Hinterziehung unermeßlicher Schätze und in diesem Sinne berichteten sie an die Regierung, die daraufhin am 17. Februar 1531 den Welser aufgab, nicht nur von dem Balsam, sondern überhaupt von allen nutzbaren Erzeugnissen ihrer Provinz Proben und ausführliche Angaben darüber einzusenden, wo und in welcher Menge die nutzbaren Gegenstände zu finden und wie sie zu verarbeiten seien, denn, so besagte die Verordnung, die Regierung wünsche unterrichtet zu sein über die Produkte, aus deren Gewinnung und Verarbeitung der Staat Nutzen ziehen und seine Einkünfte vermehren könne.

Auf diesen Erlaß hin wurde Riquel mit einer Probe des Balsams nach Spanien abgefertigt, während Ulate am Orte der Gewinnung weiter beschäftigt blieb. Nun fiel aber die Ankunft Riquels gerade in die Zeit, in welcher der Staatsanwalt den Welser wegen der Ausführung des Sklavenhandels Ungelegenheiten zu bereiten suchte, und so ergriff er auch bereitwillig die Gelegenheit, die sich ihm in Sachen des Balsams bot, um die Welser in die Enge zu treiben.

Die Regierung hatte nämlich am 22. April 1528 mit einem gewissen Antonio de Villasante einen Vertrag geschlossen, worin diesem das Monopol der Balsambereitung für ganz Indien verliehen wurde, während er sich verpflichtete, zwei Drittel des erzielten Gewinnes an die Regierung abzuführen. Mit diesem

Villasante hatten sich die Welser nicht auseinandergesetzt, weil, wie es scheint, sein Plan eines umfänglichen Betriebes niemals zur Ausführung gelangt war. Trotzdem wurden sie aber im Jahre 1532 wegen Verletzung des Monopols, und zwar nicht von Villasante, sondern vom Staatsanwalte belangt.

Die Verteidigung war den Welser ziemlich leicht gemacht. Sie beriefen sich einesteils auf die königliche Verordnung über ihren Handel mit kolonialen Erzeugnissen vom 4. April 1531, in der ihnen die möglichste Beförderung ihres Handels mit Droguen zugesichert wurde. Anderseits konnten sie darauf hinweisen, daß der von ihnen bereitete Balsam keineswegs derselbe sei, für welchen Villasante sein Monopol erlangt hatte. Außerdem aber war diesem aufgegeben worden, die Provinzen namhaft zu machen, in denen er das Monopol auszuüben beabsichtige, und unter diesen war Venezuela nicht aufgeführt.

Als der Prozeß über den Negersklavenhandel durch unmittelbares Eingreifen Karls V. niedergeschlagen wurde, gab der Staatsanwalt auch den Prozeß über die Balsambereitung auf, und zwar so vollständig, daß er nicht einmal dann wieder hervorgezogen worden ist, als die Welser von anderer Seite her über ihre Balsambereitung gerichtlich in Anspruch genommen worden sind.

Francisco de Ulate war mit der Balsambereitung bis in den Januar 1534 in Danrupara beschäftigt worden. Es scheint, daß er keinen besonderen Arbeitsvertrag mit dem Welserischen Faktor abgeschlossen hatte. Die Welser hatten ihn unentgeltlich hinüberbefördert, sie sorgten für seine Lebensbedürfnisse und bestritten alle Kosten seiner Tätigkeit, sie betrachteten ihn aber nicht eigentlich als in ihrem Dienste befindlich; er verlangte nicht eine bestimmte Löhnung und die Welser zahlten ihm keine. So war es gegangen bis zum 10. Januar 1534. Da kündigten ihm die Welser den Dienst auf und erklärten, ihn nicht weiter beschäftigen zu können.

Es war dies die Folge einer für den Handel der Gesellschaft tief einschneidenden Entschließung. Sechs Jahre hindurch hatten die Welser sich bemüht, in Venezuela mit Bergwerken und Kulturen festen Fuß zu fassen, und die Unterlagen für eine gewinnbringende Produktion zu schaffen. Sie hatten zu diesem

Zwecke Beamte aller Art in Pflicht genommen, hatten Mutungen vorgenommen und Pflanzungen angelegt, aber nirgends hatten sich die Hoffnungen auf einen Betrieb im großen, der den beträchtlichen Aufwand gedeckt hätte, verwirklicht.

So war im Jahre 1533 eine Änderung in der geschäftlichen Behandlung der Provinz Venezuela beschlossen worden. Man gab weder die Rechte auf die Verwaltung der Provinz, noch den Handel mit den Erzeugnissen des Mutterlandes nach derselben auf. Der letztere wurde vielleicht etwas eingeschränkt auf die Versorgung der unmittelbaren Bedürfnisse. In der Verwaltung der Provinz aber wurde noch einmal, wie dies Ambrosius Ehinger im Anfange getan hatte, das Interesse an den Entdeckungen in den Vordergrund geschoben. Das Bestreben ging nicht mehr dahin, aus der Provinz in fester Besiedelung ein Kulturgebiet tropischer Erzeugnisse zu machen. Man gab mehr oder weniger die bisher an der Küste gewonnene, nicht eben vielversprechende Position auf, und stürzte sich noch einmal mit allen Kräften in das Abenteuer: Gelang es im Innern neue reiche Lande zu gewinnen, so sollte in diese der Schwerpunkt der Kolonie verlegt, in ihnen Ersatz für das an der Küste Preisgegebene gesucht werden. Gelang es nicht, so sollten wenigstens keine weiteren Aufwendungen für die Provinz gemacht werden. Dann wollte man suchen, so viel wie möglich von dem festgelegten Kapital herauszuziehen, die erworbenen Rechte so teuer als möglich zu verkaufen; aber das Anlagekapital sollte nicht mehr erhöht, es sollten keine Opfer mehr gebracht werden. Mit einem Worte, als kaufmännisches Unternehmen wurde die Kolonisation Venezuelas schon 1534 aufgegeben.

Ihren Ausdruck fand die Maßregel zunächst darin, daß die an verschiedenen Stellen begonnenen Kulturen aufgelassen, die daselbst beschäftigten Beamten entlassen wurden. Was von Betriebsmaterialien und Roherzeugnissen noch vorhanden war, wurde nach der Küste gebracht, und nach Santo Domingo zurückgeführt. In Venezuela blieb nur an der Seite des Gouverneurs ein Faktor, welcher die alten Schulden beizutreiben, und die Handelsgeschäfte zu überwachen hatte.

Bei diesen Entlassungen verlor auch Ulate seinen stillen Posten in Danrupara, und nun fiel es ihm plötzlich ein, eine

Gehaltsforderung gegen die Welser vorzubringen für die ganze Zeit, die er bei ihnen in Venezuela zugebracht hatte. Seine Forderung hat mehrfach geschwankt. Zuerst verlangte er nicht weniger als 200 pesos de oro für jedes der 4 Jahre, die er in Welserdiensten zugebracht zu haben behauptete. Später ist er auf 600 pesos zurückgegangen, und ein Urteil der ersten Instanz billigte ihm sogar nur 400 pesos zu. Die Welser haben stets behauptet, daß seine Dienste nur freiwillige gewesen seien, und daß sie ihm gegenüber zu nichts verpflichtet seien. Diesen Standpunkt verficht noch Justus Walther im Jahre 1539, als wir zuletzt von dem Prozesse hören. Vermutlich ist er dann durch einen Vergleich aus der Welt geschafft worden, bei dem die Welser noch billiger weggekommen sind. Ein Urteil befindet sich wenigstens nicht bei den Akten.

Nur einmal schien die Provinz die von den Deutschen auf dieselbe gesetzten Hoffnungen erfüllen zu wollen, und zwar als im Bereich derselben Perlenbänke entdeckt worden waren. Schon in einem Schreiben vom 17. Februar 1531 nimmt die Königin auf eine Mitteilung der Beamten in Venezuela Bezug, wonach ein Kolonist, der in der Gegend von Paraguana mit Fischfang beschäftigt gewesen war, zufällig Perlen führende Muscheln entdeckt hatte. [1]) Es waren sogleich einige Kolonisten und eingeborene Taucher an Ort und Stelle entsendet worden. Allein diese ersten Funde erwiesen sich als unzulänglich und vereinzelt; ein eigentlicher Fischereibetrieb auf Perlen erwies sich dauernd nicht als lohnend.

Bessere Aussichten eröffneten sich in dieser Richtung an der äußersten westlichen Grenze der Kolonie, am Cabo de la Vela. Wann hier die ersten Perlenfunde gemacht worden sind, läßt sich nicht mit voller Sicherheit ermitteln. Jedenfalls wurde aber, noch ehe Nikolaus Federmann im Jahre 1536 zu seinem zweiten Zuge aufbrach, die Aufmerksamkeit auf diese Gegend gelenkt, denn derselbe erhielt während der Vorbereitungen zu seiner Expedition von der Regierung den Auftrag, einen der vertragsmäßig vorgesehenen befestigten Plätze in der unmittel-

1) Brit. Museum. Welserkodex, fo. 56. — Am 6. Okt. 1533 berichten die Oficiales, es hätten sich keine Perlen dort gefunden. Archivo de Indias. 54. — 4. — 28.

baren Nachbarschaft des Cabo de la Vela anzulegen [1]). Er hat aber diesen Befehl nicht zur Ausführung gebracht, und zwar angeblich deswegen, weil der Besitz des dazu ausersehenen Geländes ihm von Seiten der Gewalthaber in der Nachbarprovinz Santa Marta streitig gemacht wurde.

Tatsächlich war das Cabo de la Vela als die Grenze zwischen den Provinzen von Venezuela und von Santa Marta bestimmt worden, aber da das Gelände in seiner Nachbarschaft eine unwirtliche Sandwüste bildete, in welcher sich selbst die Indianerstämme nur vorübergehend zu Jagdzwecken aufhielten, so war anfänglich weder von Venezuela noch von Santa Marta aus das Bedürfnis nach einer genaueren Abgrenzung des beiderseitigen Gebietes empfunden worden. Das änderte sich aber naturgemäß in dem Augenblicke, wo eine so hoffnungsvolle Entdeckung als diejenige ertragreicher Perlenbänke gemacht wurde.

Federmann hat jedenfalls seinen Auftraggebern einen schlechten Dienst erwiesen, indem er ihre Ansprüche bei dem ersten Widerstande, auf den er stieß, preisgab, und es ohne weiteres unterließ, den von seiten der Regierung an ihn ergangenen bestimmten Befehl, von dem Küstengebiete des Cabo de la Vela Besitz zu ergreifen, zur Ausführung zu bringen. Denn unmittelbar darauf wurden an derselben Stelle Perlen in solcher Reichhaltigkeit angetroffen, daß unter den Perlenfischern des gesamten Kolonialbereiches ein Wettlauf um die Bänke des Cabo de la Vela begann.

Es waren damals sowohl die Perlenbänke vor der Insel Cubagua als auch diejenigen, welche in der Nähe des Fleckens Cadiz auf der Insel Cuba befischt worden waren, in ihren Erträgen so zurückgegangen, daß die Perlenfischer ihren mühseligen und kostspieligen Betrieb erheblich eingeschränkt, wo nicht ganz aufgegeben hatten. Nichts konnte diesen Leuten erwünschter sein, als die Kunde von der Aufschließung neuer und vielversprechender Fischgründe. Und vielversprechend schienen diejenigen des Cabo de la Vela allerdings zu sein, konnte doch Georg Hohermuth unter dem 28. Februar 1540 an

1) Der Befehl wird erneuert am 7. Okt. 1540, vgl. Archivo de Indias. 52. — 3. — 3/18; es muß aber ein früherer Befehl vorgelegen haben, da Federmann im Februar 1536 dort schon Schiffe mit Baumaterial empfing. Vgl. unten.

die Regierung berichten, daß ein soeben vom Cabo de la Vela im Hafen von Coro angelangtes Fahrzeug 230 Mark Perlen als Ertrag der ersten Ausbeutungsversuche mitgebracht habe [1]). Auf diese Botschaft hin eilten nicht nur viele von den Ansiedlern des benachbarten Cubagua dem Cabo de la Vela zu, sondern von Cuba siedelte sogar die gesamte Bevölkerung des auf die Perlenfischerei angewiesenen Cadiz in corpore nach dem Cabo de la Vela über, trotzdem daß die Lebensbedingungen daselbst derartig ungünstige waren, daß alle Lebensmittel auf dem Wasserwege von anderen Kolonialplätzen aus dahin geschafft werden mußten, und daß an eine dauernde Besiedelung des Platzes auch während der für die Perlenfischerei ungünstigen Wintermonate nicht gedacht werden konnte.

Die reichen Erträge hielten zunächst noch an. Im Winter 1540 auf 1541 befanden sich bereits wieder 250 Mark Perlen neben einem baren Erlöse aus solchen in Höhe von mehr als 1500 pesos in den Kassen der Verwaltungsbeamten am Cabo de la Vela, als der friedliche Betrieb der Fischerei gewaltsam unterbrochen wurde [2]). Daß die Gegend im allgemeinen der Provinz Venezuela zugezählt wurde, konnte gar keinem Zweifel unterliegen. Von Venezuela aus war schon in den ersten Jahren der Kolonisierung die Gegend am Cabo de la Vela erkundet worden, und seitdem hatten von Zeit zu Zeit venezolanische Kolonisten ihre Streifzüge immer wieder bis dahin ausgedehnt. Nach der venezolanischen Provinzialhauptstadt hatten sich auch die Perlenfischer selbst gewendet, als es galt, die Erstlinge ihrer Ausbeute zu versteuern und zu verwerten, und nach Venezuela war von der Zentralbehörde der Befehl ergangen, für die Sicherheit der im Entstehen begriffenen Ansiedelung durch Anlegung eines Forts zu sorgen.

Wäre diesem Befehle entsprochen worden, hätten die Welserischen Gewalthaber sich erst einmal rechtlich und tatsächlich in den Besitz der Perlenbänke gesetzt gehabt, so wären ihre Ansprüche jedenfalls auch gegenüber den späteren Anfechtungen aufrecht erhalten, und den Welser eine erhebliche Einnahme-

1) Archivo de Indias. 54. — 4. — 15.

2) Die Oficiales an den König d. d. Coro v. 30. April 1541. Ebda. 2. — 5. — 1/14.

quelle in ihrer Provinz erschlossen worden. Allerdings befanden sich die Perlenbänke insofern streng genommen nicht mehr in venezolanischem Gebiete, als sie der Küste im Westen des eigentlichen Kaps, nach welchem die Gegend benannt wurde, vorgelagert waren, und wenn das Kap die Grenze der beiden Provinzen zu bilden bestimmt war, so konnte allerdings Santa Marta mit einem gewissen Rechte die Westküste desselben beanspruchen. Allein die Grenzbestimmungen benachbarter Kolonialgebiete galten niemals als unabänderlich, soweit die Grenze durch unbesiedelte Gebiete lief, und es war durchaus üblich, die Regulierung zugunsten desjenigen vorzunehmen, der sich durch die erste Besiedelung Verdienste um das streitige Gebiet zu erwerben verstanden hatte.

Federmann aber hatte sich vor dem bloßen Proteste der Abgesandten von Santa Marta zurückgezogen, ohne auch nur den Versuch einer endgiltigen Abgrenzung der beiderseitigen Ansprüche zu unternehmen, und als die Perlenfischer trotzdem sich weiter als abhängig von Venezuela anzusehen fortfuhren, da überfiel im April 1540 eine Schar von Kolonisten aus Santa Marta die Ansiedelung, erbrach, als ihr die Auslieferung verweigert wurde, die öffentlichen Kassen, und entnahm denselben nicht nur alles, was an Staatsgut darin vorhanden war, sondern auch alles das, was die Ansiedler um der größeren Sicherheit willen von ihrem Privateigentum in den öffentlichen Kassen deponiert hatten.

Wenn auch ein solcher Gewaltakt wenig geeignet war, die Besitzansprüche derer von Santa Marta der höchsten Entscheidung zu empfehlen, so fiel anderseits zu Ungunsten der Welser wiederum der Umstand in die Wagschale, daß sie, entgegen einem ausdrücklichen Befehle, nicht für die Sicherheit der Kolonie gesorgt, und, wie die Tatsachen bewiesen, sich unfähig gezeigt hatten, derselben einen nachdrücklichen Schutz angedeihen zu lassen. Die Folge davon war, daß die Regierung zunächst den beiden Provinzialgouverneuren jede Einmischung in die Verhältnisse des Cabo de la Vela auf das Strengste untersagte. Es wurde ihnen aufgegeben, ihre konkurrierenden Ansprüche auf dem Prozeßwege vor dem Indienrat geltend zu machen, der sich bis dahin jede Entscheidung vorbehielt.

Die Ansiedelung selbst wurde inzwischen als unabhängiges, direkt von der Zentralregierung ressortierendes Gebiet organisiert. Die Ansiedelung, in welcher die Kubaner von Cadiz die führende Rolle übernahmen, nahm den Namen Nuestra Señora Santísima Maria de los Remedios del Cabo de la Vela an, und sie petitionierten darum, daß ihnen das Gelände auf 8 spanische Meilen im Umkreise zugesprochen, ihnen wie einst in Cadiz auf Kuba Stadtgerechtsame bewilligt, und volle Unabhängigkeit von den benachbarten Provinzen zugestanden werde [1]).

Ihre Wünsche wurden auch im wesentlichen erfüllt. Die Regierung schien anfangs mehr geneigt, die Ansprüche von Santa Marta, als die der Welser anzuerkennen: Das Gebiet wurde der Diözese von Santa Marta unterstellt, und ebendahin sollten die Appellationen wandern, die gegen die Entscheidungen der örtlichen Gerichte eingelegt wurden. Später scheint dann wieder eine für Venezuela günstigere Auffassung Platz gegriffen zu haben, denn der Lizentiat Tolosa, der von 1545—1549 mit Einwilligung der Welser in Venezuela die Regentschaft ausübte, war gleichzeitig mit der Oberaufsicht über die Perlenfischereien des Cabo de la Vela betraut [2]). Der Prozeß zwischen den Welser und den Gouverneuren von Santa Marta um die Rechte an das Gebiet schwebte nachweislich noch bis nach 1552, und ist wohl im 16. Jahrhundert überhaupt nie zum Austrag gelangt.

Der Ertrag der Perlenfischerei war anfangs recht erheblich. Von 1541—43 sind Perlen im Werte von mehr als 150000 pesos erbeutet worden, sodaß die Regierung am Fünften davon allein 30000 pesos einnahm [3]). Später ging allerdings auch dort die Ausbeute rasch zurück, und bereits um 1560 wird über die Erschöpfung der Bänke geklagt. Für die Welser aber waren sie, nicht ohne eigenes Verschulden, schon nach den ersten Monaten verloren.

1) Archivo de Indias. 52. — 3. — 3/18. Das Konvolut trägt die Aufschrift Lugo vs. Belzares; es scheint also, daß man in Santa Marta die Bemühungen der Ansiedler unterstützte, so weit sie auf Unabhängigkeit von Venezuela gerichtet waren.

2) Er starb 1549 in dem Augenblicke, als er sich zum ersten Male nach der Niederlassung am Cabo de la Vela zu verfügen im Begriffe stand.

3) So behaupten die Ansiedler bei Begründung ihrer Petition um die Rechte eines unabhängigen Bezirkes. Archivo de Indias. 52. — 3. — 3/18.

VIII.

Der Indianersklavenhandel.

Der Indianersklavenhandel steht mit dem Venezuelaunternehmen in engstem Zusammenhange. Dasselbe dient ihm allenthalben zur Voraussetzung.

Als die indianische Inselbevölkerung mehr und mehr zusammenschmolz, hatten sich die spanischen Sklavenjäger zunächst die Florida-Küste als neues Jagdgebiet auserkoren. Allein die dortigen Eingeborenen wußten sich bald ihren Verfolgern zu entziehen, indem sie ihre Ansiedelungen an der Meeresküste aufgaben, und sich in das Innere der Halbinsel zurückzogen, das mit seinen Sümpfen und Seen so unwirtlich und unwegsam war, daß ihre Feinde ihnen dahin nicht zu folgen vermochten.

Seitdem versuchten es die Sklavenjäger überall rings um den Golf von Mexiko mit ihren Raubzügen. Damit aber gerieten sie mehrfach in Konflikt mit den Versuchen friedlicher Kolonisierung, die von spanischen Ansiedlern an verschiedenen Punkten der ausgedehnten Küsten gemacht worden waren, und die Klagen der letzteren, denen die Regierung weit lieber Förderung angedeihen ließ, als jenen Verfolgern der Indianer, führten im Jahre 1519 zu einer endgültigen Regelung der Angelegenheit.

Es wurde in der Person des Lizentiaten Rodrigo de Figueroa ein Beamter mit richterlichen Befugnissen nach Santo Domingo entsandt, um zu untersuchen, wie weit die in den Jahren 1511 und 1513 erlassenen Bestimmungen über schutzberechtigte (guatiaos) und feindliche (caribes) Indianer noch berechtigt und aufrecht zu erhalten seien, und dieser hat seine Tätigkeit durchaus in dem damals bei der Regierung zur Anerkennung gelangten Sinne eines möglichst weitgehenden Schutzes der eingeborenen Bevölkerung ausgeübt.

Dennoch hatte auch er die Nordküste des südamerikanischen

Kontinentes und die ihr nahe vorgelagerten Inseln den Sklavenjägern preisgegeben, und das kleine Eiland von Cubagua war für lange Jahre der Mittelpunkt, an welchem die Sklavenfänger den Ertrag ihrer Raubzüge ablieferten, und wohin die Sklavenhändler kamen, um die Ware für den weiteren Vertrieb in Empfang zu nehmen [1]).

Auf diese Weise waren eine Anzahl Eingeborene von den der Küste der nachmaligen Provinz Venezuela vorgelagerten Inseln Curaçao Bonaire und Aruba nach Santo Domingo und in den Besitz des königlichen Güterverwalters (factor) Juan de Ampies gelangt. Dieser war offenbar ein indianerfreundlicher Mann, der sich mit seinen Sklaven nicht nur im Sinne einer größtmöglichen Ausbeutung ihrer Kräfte beschäftigte, und so überzeugte er sich bald, daß die harmlosen und friedlichen Insulaner vom Stamme der Arruak sehr mit Unrecht demselben Schicksale preisgegeben wurden, wie ihre Todfeinde, die Kariben. Es gelang ihm, nach und nach eine größere Anzahl dieser Insulaner, Männer, Weiber und Kinder, zu versammeln und eine Verständigung mit ihnen anzubahnen, aus welcher er über ihre Heimat und die daselbst obwaltenden Verhältnisse sich gründlich zu unterrichten vermochte.

Auf diese Weise erwuchs der Plan zu einer friedlichen Wiederbesiedelung der von den Sklavenjägern schon fast ganz entvölkerten Küsteninseln. Da Juan de Ampies dem höheren Beamtenstande der Insel Santo Domingo selbst angehörte, so wurde es ihm nicht schwer, auch ohne eine offizielle Ermächtigung von Seiten der Krone und des Indienrates für seinen Besiedelungsplan bei dem obersten Verwaltungsgerichte (audiencia) von Santo Domingo diejenige Summe von Schutz und Begünstigung auszuwirken, deren er bedurfte. Den Sklavenjägern wurde es untersagt, die dem Ampies überlassenen Inseln durch ihre Besuche zu stören, und so entwickelten sich auf denselben tatsächlich wieder Verhältnisse, welche eine friedliche Kolonisation als Vorbedingung für die Einführung höherer und lohnenderer Kulturen erhoffen ließen.

Aber Ampies ging noch weiter. Durch seine indianischen

1) Vgl. dazu meinen Aufsatz: Die Anfänge der Sklaverei in Amerika. In: Zeitschrift für Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte, Bd. IV. S. 176 ff.

Ansiedler brachte er in Erfahrung, daß auch die gegenüberliegende Festlandsküste keineswegs ausschließlich von karibischen Stämmen bewohnt sei, sondern daß sich zwischen ihnen versprengt noch zahlreiche Völkerschaften vom Stamme der Aruak, also Volksgenossen der Inselindianer befanden. Durch diese trat er dann zunächst mit den Stämmen der Küste in freundschaftlichen Verkehr, und er fand die Aussichten, die sich ihm dort eröffneten, so verlockend, daß er, immer mit der stillschweigenden Genehmigung der audiencia, beschloß, auf dem Festlande eine Ansiedelung zu begründen. Das indianische Dorf, welches dazu auserkoren wurde, führte den Namen Coro, und bei demselben wurde am Tage der heiligen Anna im Jahre 1527 der Grundstein zu der gleichnamigen Stadt gelegt [1]).

Die Ereignisse der Folgezeit lassen es außerordentlich zweifelhaft erscheinen, ob sich Ampies auch bei dieser Gründung nur von seinen freundschaftlichen Gesinnungen für die Eingeborenen leiten ließ, und ob er es tatsächlich, wie er allerdings später zu behaupten nicht müde geworden ist, nur auf eine fried- und freundschaftliche Eroberung des Landes abgesehen hatte. Dafür kann man allerdings das Eine anführen, daß er am 29. November desselben Jahres 1527 gemeinsam mit Juan Fernandez de Castro mit der spanischen Regierung einen Vertrag abgeschlossen hat, nach welchem diesen beiden für das gesamte spanische Kolonialgebiet ein Monopol für die Gewinnung und Ausfuhr von Farbholz verliehen wurde. Dieses Farbholz (brasil) wuchs, wie wir aus späteren Verhandlungen erfahren, einesteils auf der Insel Curaçao, andernteils im Hinterlande von Coro, wo Ampies noch nach dem Übergange der Provinz an Ambrosius Ehinger den Versuch gemacht hat, mit dem Fällen der Farbholzbäume fortzufahren [2]).

---

1) Am ausführlichsten berichten darüber die Petitionen u. Cedulas, durch welche Ampies seine Ansprüche an die Inseln Curaçao Bonaire u. Aruba geltend zu machen suchte: Col. de doc. ined. de Ultramar, Bd. 22, S. 184 und Bd. 37, S. 401. Die Chronisten sind in ihrer Beurteilung des Ampies unverkennbar von der Antipathie gegen die Deutschen beeinflußt.

2) Über den Versuch der Brasilholzgewinnung s. oben S. 124 nach Archivo de Indias. 2. — 1. — 1/18. Über den Einfall in das Welserische Venezuela: Brit. Museum. Welserkodex. fo. 3 ff.

Zu einem solchen Betriebe konnte ihm allerdings eine friedliche, seßhafte und vor feindlicher Belästigung durch seinen Schutz gesicherte Indianerbevölkerung von erheblichem Nutzen sein, und es wäre nicht ausgeschlossen, daß die Gewinnung eines reiche Erträge verheißenden Handelsartikels tatsächlich das einzige Motiv zu der Begründung einer Ansiedelung in Coro gewesen wäre.

Andere Vorgänge aber befürworten entschieden noch eine andere Deutung. Zwischen den Arruakindianern der Küste und den in ihrer Nachbarschaft angesiedelten Kariben herrschte niemals ein dauernder Friede, und der Kazike von Coro, Manaure, befand sich wiederholt auf dem Kriegspfade gegen feindselige Stämme der Nachbarschaft. Die Indianer der Küste waren ja durch die königlichen Verordnungen rechtlich nicht vor der Versklavung geschützt. Wenn also die Europäer im Bunde mit dem Kaziken von Coro Gefangene machten, oder wenn sie ihm die so gemachten Gefangenen abkauften, so waren sie durchaus berechtigt, diese als Sklaven weiter zu verhandeln.

Ampies erscheint dringend verdächtig, neben seinem Farbholze auch mit solcher lebender Ware von seiner Ansiedelung in Coro aus Handel getrieben zu haben. Es ist ein merkwürdiger Zufall, daß sich unter den Ansiedlern, die schon Ampies nach Coro gebracht hatte, die aber bei der Übergabe der Provinz an Ambrosius Ehinger in dessen Dienste eingetreten sind, sich gerade eine Anzahl von Männern befunden hat, die sich durch besondere Gewalttätigkeit gegen die Indianer ausgezeichnet und bei dem Einfangen von Eingeborenen für den Sklavenhandel eine besondere Geschicklichkeit und Erfahrung an den Tag gelegt haben.

Es ist weiter sehr verdächtig, daß Juan de Ampies selbst, nachdem er seinen Anspruch auf die Provinz hatte aufgeben müssen, noch einen Einfall in dieselbe gemacht hat, der unter anderem offenbar auch in der Absicht unternommen worden war, Indianer als Sklaven fortzuschleppen. Und wie er, so haben auch andere Sklavenfänger ganz besonders in den ersten Jahren die Provinz mit Einfällen beunruhigt, die ausgesprochenermaßen nur dem Zwecke dienten, die Eingeborenen in die Sklaverei fortzuschleppen. Diese Erfahrungen vertragen sich recht

schlecht mit dem angeblich rein friedlichen Charakter der unter der Führung von Ampies begründeten Niederlassung [1]).

Ein weiteres Verdachtsmoment gegen ihn ist das Kolonialprojekt des Heinrich Ehinger und Hieronymus Sailer selbst. Die Urkunden lassen deutlich durchblicken, spätere Dokumente sprechen es ziemlich unumwunden aus, daß einer der wesentlichen Gründe, welche die Deutschen zu der Übernahme der Provinz veranlaßten, in ihrer Eigenschaft als Jagdgebiet für indianische Sklaven bestand. Als solches war sie wiederholt durch königliche Erlasse erklärt worden. Es wäre aber doch sehr eigentümlich, wenn sich die Deutschen gerade in dem Augenblicke um dieses Gebiet in seiner Eigenschaft als feindliches Land beworben hätten, wo dessen friedliche Besiedelung in Angriff genommen worden war. Noch eigentümlicher, wenn dieselbe Regierung, welche sich den Schutz der friedlichen Indianer nach allen Richtungen hin zum Grundsatz machte, so daß sie z. B. dem Ampies die friedlich besiedelten Küsteninseln der venezolaner Provinz dauernd überließ, das Hinterland für Sklavenjagden den Ausländern preisgegeben hätte, obgleich auch darauf von Ampies, wie wir sehen werden, ähnliche Ansprüche erhoben wurden.

Der wirkliche Hergang wird vielmehr wahrscheinlich der folgende gewesen sein. Es war in Santo Domingo wohl bekannt, daß die Venezuelaküste in jeder Beziehung ein günstiges Feld für den Handel mit indianischen Sklaven bildete. Sie war durch königliche Verordnung nicht geschützt, die Indianer selbst lebten vielfach untereinander in Krieg und Fehde, wobei sie ihre Gefangenen zu Sklaven machten und als solche verkauften. Europäische Ansiedelungen, die einem anderen Zwecke als dem des Sklavenhandels dienten, waren weder in der Provinz noch in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft vorhanden. Wohl aber wurde die Aufmerksamkeit auf den Landstrich hingelenkt durch die Bemühungen des Juan de Ampies, dort festen Fuß zu fassen und den Handel des Gebietes in seine Hand zu bringen.

Von all diesen Dingen war der Faktor der Welser-Ehinger-

1) Castellanos weiß so gut wie nichts von den indianerfreundlichen Bestrebungen des Juan de Ampies, charakterisiert aber dessen Genossen als geschickte Sklavenjäger. Elegias, S. 185.

schen Gesellschaft in Santo Domingo wohl unterrichtet, und da er wußte, daß seine Auftraggeber im Begriffe standen, mit der spanischen Regierung einen Vertrag über einen Negersklavenhandel abzuschließen, so wird er wohl ihre Aufmerksamkeit darauf gerichtet haben, daß man daneben von Venezuela aus auch durch den Handel mit indianischen Sklaven ein gutes Geschäft werde machen können. Dieser Wink wurde bereitwillig aufgenommen, und die vorher wohl schon angebahnten Verhandlungen mit Garcia de Lerma gaben die Gelegenheit ab, die Angelegenheit rasch und glatt zu ordnen. Dem Ambrosius Ehinger aber fiel, zum Dank für sein geschicktes Eingreifen und weil er derjenige war, der an Ort und Stelle am besten über alle Einzelheiten unterrichtet war, der Oberbefehl über die ersten Unternehmungen zu.

Daß deren nächstes Ziel die Gewinnung von Indianersklaven war, ist unschwer zu beweisen. Hieronymus Sailer führt in seiner Vollmachtsübertragung[1]) den Indianersklavenhandel als eine gesonderte Unternehmung auf. Für die Auffassung der Konzessionäre ist das bezeichnend. Jedoch glaube ich nicht, daß eine besondere Abmachung darüber mit der spanischen Regierung getroffen worden ist. Dieselbe war, das ergeben die Urkunden, über die Absichten der Gesellschafter vollkommen unterrichtet; allein der Vertrag erhielt aus allerlei Rücksichten die Form eines Entdeckungs- und Kolonisationsvertrages, der den Vertragschließenden neben vielen anderen Rechten auch dasjenige der Gefangennahme und Versklavung der Indianer verlieh.

Der Vertrag vom 27. März 1528 besagte darüber nur, daß diejenigen Indianer, welche sich nach wiederholter Aufforderung den Wohltaten der Zivilisation als unzugänglich erweisen würden, oder solche, die bereits sich in Sklaverei befanden, auch von den Konzessionären als Sklaven behandelt und verkauft werden dürften. In dem letzteren Falle sei davon an die Krone der übliche Zoll im Betrage eines Fünftels des Preises zu entrichten. Es ist aber wohl kein Zufall, daß bereits eines der ersten Dokumente in dem Protokollbuche, welches für die königlichen

1) Archivo de Indias. 49. — 6. — 22/52, s. oben S. 57, Anm. 2.

Verordnungen in bezug auf die Provinz Venezuela angelegt worden war, sich mit der Proklamation an die widerspenstigen Indianer befaßt, und daß Bestimmungen über die Behandlung resp. Versklavung der Indianer ziemlich häufig wiederkehren.

Das erste Aktenstück dieses Buches betrifft allerdings einen anderen Gegenstand, nämlich die Ansprüche des Juan de Ampies. Nachdem dieser sich vorläufig auf den Inseln Curaçao, Bonaire und Aruba festgesetzt hatte, bemühte er sich im Jahre 1526 auch offiziell um die Überlassung dieser Gebiete, und da es ihm bei der audiencia von Santo Domingo an guten Fürsprechern nicht gebrach, so erreichte er auch ohne Mühe, daß ihm durch königliche Verordnung vom 15. November 1526 die drei Inseln zu dauerndem Besitze überlassen wurden[1]).

Es wurde schon erwähnt, daß er von da aus seine Verbindungen auch nach dem Festland ausgedehnt und im Jahre 1527 in Coro eine europäische Niederlassung begründet hatte. Seine Hoffnungen gingen dahin, auch dort zunächst mit bescheidenen Mitteln festen Fuß zu fassen, um nachträglich die offizielle Überlassung der Provinz zu erhalten, ohne daß ihm die kostspieligeren Bedingungen vorgeschrieben wurden, die der Indienrat für die Überlassung größerer Länderkomplexe zu Kolonisationszwecken zu stellen pflegte.

Nun blieben aber dem Juan de Ampies ebensowenig die konkurrierenden Absichten des Ambrosius Ehinger unbekannt, wie es auch der Indienrat recht wohl gewußt zu haben scheint, daß Ampies Absichten auf das Festland hatte. Der letztere hat noch am 7. September 1528 eine Eingabe an die Regierung von Santo Domingo abgehen lassen, worin er unter Hinweis auf seine bisherige Tätigkeit darum bat, die Kolonisierung der Provinz Venezuela nicht den Deutschen, sondern ihm zu übertragen. Er berief sich darauf, daß er im Einverständnis mit den Eingeborenen und mit ihrem Kaziken die Ansiedelung begründet habe, daß ihm dieselbe ein Erkleckliches gekostet habe, und daß man seinem Geschäftsträger wiederholt Hoffnung auf Bestätigung seiner Ansprüche gemacht habe[2]).

1) Col. de doc. ined. de Ultramar, Bd. 22, S. 184, auch im Anhang zum 2. Bande von Oviedo y Baños, Hist. de Venezuela. ed Fernandez Duro. Madrid. 1884. 2) Col. de doc. ined. Ultramar. Bd. 37, S. 401.

Dem gegenüber stellte sich die Regierung aber durchaus auf den Rechtsstandpunkt. Sie erkannte unumwunden die Besitzansprüche des Ampies auf die Küsteninseln an und schloß dieselben von dem Vertrage mit den Deutschen aus. Im übrigen fragte sie lediglich bei der audiencia an, ob sie dem Juan de Ampies einen Auftrag zu seinem Vorgehen auf dem Festlande erteilt habe. Als dieselbe das wahrheitsgemäß verneinen mußte [1]), wurden die Ansprüche des Ampies abgewiesen und die Abmachungen mit den Deutschen bestätigt.

Inzwischen hatte Ampies sich zu einem verhängnisvollen Schritte verleiten lassen. Er hatte sich von der audiencia, auf deren Gunst er sich verlassen zu können meinte, in seiner Eigenschaft als Faktor Urlaub erteilen lassen, angeblich, um seine Ansiedelungen auf den Inseln zu besichtigen. Es war aber ein offenes Geheimnis, daß er eine kleine Schar von entschlossenen Leuten um sich gesammelt hatte, um sich in Coro der Besitzergreifung durch die Deutschen zu widersetzen.

Das Unternehmen wäre vielleicht nicht aussichtslos gewesen, wenn die Unruhen in Santa Marta fortbestanden, und damit dem Garcia de Lerma das Recht verliehen hätten, den größten Teil des Expeditionskorps zunächst in seinem Interesse in jener Provinz zu verwenden. Da dieser Fall nicht eintrat, hat die von der audiencia ziemlich offen begünstigte drohende Haltung des Juan de Ampies wohl nur dazu gedient, daß Ambrosius Ehinger seine Abfahrt von Santo Domingo solange verzögerte, bis er von dem Tatbestand Bericht erstattet und von Spanien her erfahren hatte, daß die Zentralregierung durchaus entschlossen sei, die mit Ehinger und Sailer eingegangenen Verpflichtungen zu beobachten und dafür Sorge zu tragen, daß ihnen auch von den anderen Stellen aus Anerkennung zuteil werde.

Daraufhin ist dann Ambrosius mit seinen 3 Schiffen und gegen 300 Mann von Santo Domingo ausgefahren und am 27. Februar 1529 in Coro gelandet. Einzelne Quellenberichte behaupten, Juan de Ampies habe ihm nun sogleich in friedlicher Weise seine Ansiedelung übergeben und den Platz geräumt.[2]) Das ist nachweislich falsch. Die Zeugenaufnahme in

1) Ebda. S. 429, d. d. 2. Nov. 1528.

2) So besonders Oviedo y Baños. Bd. 1, S. 37. Aber selbst Tolosa be-

dem Prozesse, welchen Juan de Ampies gegen die Welser vor dem Indienrat anstrengte, ergibt ganz deutlich, daß er zunächst Widerstand versucht hat, daß er aber der Übermacht hat weichen müssen und von Ambrosius Ehinger verhaftet worden ist.

Beide Parteien haben sich daraufhin Klage führend an die Regierung gewendet. Dabei verlangte Ambrosius, Juan de Ampies solle verurteilt werden, alle die Handlungen rückgängig zu machen und allen den Schaden zu ersetzen, den er angerichtet hätte, indem er sich das Amt eines Gouverneurs angemaßt hatte, und es solle ihm für die Zukunft das Betreten der Provinz untersagt werden. Dazu hatte er sich übrigens in einem Dokument, welches er nach seiner Verhaftung unterzeichnen mußte, verpflichtet bei Strafe von 2000 Dukaten, für die er selbst und einer seiner Parteigänger, Pedro de San Martin, sich verbürgt hatten [1]).

Die erste Klage des Juan de Ampies, die noch im Jahre 1529 beim Indienrat eingelaufen ist, schweigt wohlweislich vollkommen von seinem Eindringen in Coro. Er beruft sich in derselben nur darauf, daß er zur Erfüllung seines Kontraktes über Farbholzlieferungen, solches in Venezuela fällen und von dort ausführen müsse. Das hätte Ambrosius ihm unmöglich gemacht, indem er ihn gezwungen hätte, ein Dokument zu unterzeichnen, daß weder er, noch seine Bevollmächtigten jemals wieder die Provinz betreten, und sich in die Angelegenheiten derselben einmischen wollten.

Die Gerechtigkeit erforderte natürlich, daß jede Beschränkung in der Erfüllung übernommener Verpflichtungen beseitigt und die Ausübung verbriefter Rechte ihm in vollem Umfange gewährleistet werde. So erging denn am 25. Februar 1530 an Ambrosius der Befehl, dem Juan de Ampies und seinen Vertretern keinerlei Hindernisse in den Weg zu legen in alle dem, was sich auf seinen Brasilkontrakt bezog.

Die Gegenklage der Welser wegen Einmischung in die Angelegenheiten der Provinz und wegen Anmaßung des Gou-

günstigt in seinem Berichte v. 8. Juli 1548 auffallend den Juan de Ampies. Ebda. Anhang. Bd. 2. S. 248ff.

1) Brit. Museum, Welserkodex. fo. 3ff. u. fo. 21f. — Die Prozeßakten Juan de Ampies vs. Alemanes: Archivo de Indias. 47. — 1. — 5.

verneurstitels wurde der audiencia von Santo Domingo überwiesen mit dem Auftrage beschleunigter und summarischer Erledigung. Die hat sie nun wohl jedenfalls nicht gefunden, denn die audiencia konnte kaum von dem Vorwurfe freigesprochen werden, durch ihre zweideutige Haltung den Ampies zu seinem Unterfangen ermutigt zu haben. Da der Erfolg ihm nicht günstig gewesen war, ließ sich freilich nicht viel für ihn tun. Immerhin fand es die audiencia angemessen, ihn zu einer veränderten Klage gegen die Welser zu veranlassen. Dieselbe wurde jetzt dahin gerichtet, die Welser hätten ihm gewisse Indianer und andere Ansiedler abspenstig gemacht, mit denen er zum Zwecke der Kolonisierung eine Niederlassung begründet habe. Daß sich diese Niederlassung in Coro, also im Mittelpunkte der den Deutschen überlassenen Provinz befand, wird als nebensächlicher Umstand in der Klage nicht erwähnt. In den Zeugenaufnahmen konnte es aber doch nicht ganz unterdrückt werden, und diese lauteten allgemein so wenig günstig für Ampies, daß er endlich doch die Versuche, aus seinem Eindringen in die Provinz einen Vorteil herauszuschlagen, fallen lassen mußte[1]).

Die Ruhe der Provinz gegen Einmischungen von außen war aber damit noch keineswegs gesichert. Die königliche Verordnung vom 8. Oktober 1529, welche das Kapitel des ursprünglichen Vertrages über die Ernennung des Gouverneurs und einen erläuternden Erlaß vom 4. April 1528 über dessen Befugnisse wiederholt, dann aber mit dem Hinweise darauf schließt, daß alle kolonialen Behörden angewiesen seien, die Konzessionäre darin zu unterstützen, daß von ihnen und ausschließlich von ihnen alle richterliche und administrative Autorität ausgeübt werden solle, und welche ihnen die Befugnis verleiht, unbotmäßige Elemente ohne weiteres aus dem Lande und vor den Indienrat von Sevilla zu verweisen, bezieht sich vielleicht immer noch nur auf das Eindringen des Juan de Ampies, obwohl sie ausdrücklich davon spricht, daß dabei Indianer fortgeschleppt oder im Tauschverkehr eingehandelt (rescatar) worden seien[2]).

1) Der Prozeß ist bereits im Jahre 1530 zu Ende gekommen, ohne Urteilsspruch. Archivo de Indias. 47. — 1. — 5.

2) Welserkodex des Brit. Museum. fo. 7 — 12.

Dagegen bezieht sich ein zweiter Erlaß ähnlichen Inhalts vom 5. Januar 1531 nachweislich auf einen andern Angriff, den die Provinz zu erdulden gehabt hatte. Im vorausgehenden Jahre hatten Sklavenjäger von der Insel Cubagua die Küste von Venezuela heimgesucht und arg gehaust. Friedliche Indianer waren aus ihren Wohnungen vertrieben, einer derselben am nächsten Baum aufgehängt, der Kazike aber mit einer ganzen Anzahl von männlichen und weiblichen Indianern in die Sklaverei geschleppt worden. Die Beschwerdeführenden betonen ausdrücklich, daß derartiges wiederholt geschehen und damit manches Indianerdorf, das bereits für einen friedlichen Verkehr gewonnen war, verödet und ganze Stämme wieder zu Unbotmäßigkeit und Aufruhr gedrängt worden seien, ohne daß die Behörden den Klagen der Betroffenen Gehör geschenkt hätten. Die königliche Verordnung betont daher denn auch ziemlich scharf die Verpflichtung der audiencia, in solchen Fällen Abhülfe zu schaffen und die Beobachtung der Gesetze zu wahren, gibt ihr auf, die Schuldigen zu ermitteln und zu bestrafen und die geraubten Indianer in ihre Heimat zurückzuführen, jedenfalls aber der Regierung darüber direkt Bericht zu erstatten, was sie in der Angelegenheit getan und erreicht habe [1]).

Diese strenge Vermahnung scheint ihren Zweck nicht verfehlt zu haben. Aus den unmittelbar folgenden Jahren hören wir keine Klagen mehr über das Auftreten fremder Sklavenjäger noch über andere unbefugte Einmischungen. Wohl aber kehren dieselben wieder, sobald die Ordnung im Innern der Provinz erschüttert erscheint.

Das war der Fall, als nach dem Tode des Ambrosius Ehinger kein rechtmäßig bestallter Gouverneur noch ein allgemein anerkannter Stellvertreter eines solchen vorhanden war, und es gewinnt abermals den Anschein, als ob die audiencia von Santo Domingo unbefugten Einmischungen eher fördernd als abwehrend gegenübergestanden habe. Als schließlich auf eine von den Welser ausgehende Anregung der zum Bischof von Coro ernannte Rodrigo de Bastidas mit der interimistischen

1) Ebda. fo. 25ff.

Wahrnehmung der Regierung betraut wurde, hatte dieser, obwohl Spanier und Günstling der audiencia, doch nichts eiligeres zu tun, als bei der Regierung um ein erneutes Verbot der Einmischungen in die Angelegenheiten der Provinz zu bitten. Bezeichnenderweise sagt die königliche Verordnung vom 15. Juli 1534 in ihrer Einleitung, es seien in letzter Zeit wiederholt Expeditionen (armadas) in Venezuela eingedrungen „sowohl mit königlichen Ermächtigungsbriefen, ausgestellt von der audiencia von Santo Domingo, als ohne solche" und befiehlt deshalb allen, besonders aber allen bewaffneten Scharen, sich entweder den Befehlen des Gouverneurs zu unterwerfen und sich den Ansiedlern zuzugesellen, oder aber sofort die Provinz zu verlassen. Dieselbe Anordnung ist damals in wechselnder Form verschiedene Male wiederholt worden [1]). Trotzdem ist in der Zukunft dem Übelstande wohl nie mehr ganz abgeholfen worden, weil die audiencia mehr und mehr prinzipiell darauf ausging, jeden Anlaß dazu zu benutzen, die Verwaltung der Provinz zu diskreditieren, um unter diesem Vorwande ihre Hand auf dieselbe zu legen.

Daß ein solcher Zustand fortwährender Beunruhigung auch nach anderer Richtung hin schädigend auf die Entwicklung der Verhältnisse in der Provinz einwirken mußte, ist einleuchtend. Die Sklavenjäger traten immer dreister in Venezuela wieder auf; nicht mehr ausschließlich von der Seeseite her, sondern auch zu Lande wurden aus den benachbarten Provinzen Streifzüge auf venezolanisches Gebiet unternommen, um von dort Indianer als Sklaven wegzuführen. Dagegen erfolgte noch einmal ein königliches Verbot am 17. Februar 1537. Es war in erster Linie an die Einwohner der benachbarten Provinzen Santa Marta und Paria, dann aber auch an die Sklavenfänger von Cubagua gerichtet, und bedrohte jeden Einfall in venezolanisches Gebiet mit einer Strafe von 50000 castellanos de oro [2]). Aber da in der Provinz selbst keine Ordnung herrschte, fast beständig Streitigkeiten über die Ausübung der höchsten Gewalt obwalteten, so war es fast unmöglich, über der Beobachtung

1) Ebda. fo. 96f. u. fo. 118, (v. 11. Dez. 1534.)
2) Fortsetzung des Welserkodex im Archivo de Indias. 130. — 3. — 1.

eines solchen Verbotes zu wachen. Venezuela ist noch über die Zeit der Welserischen Verwaltung hinaus ein bevorzugtes Gebiet für freibeuterische Züge gewesen. Erst seine fortschreitende Kolonisierung in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts hat dem ein Ende gemacht.

Neben diesem unberechtigten Sklavenhandel hat mindestens in dem ersten Jahrzehnt der Kolonie eine Versklavung von Indianern vollkommen zu Recht bestanden. Sobald die Indianer mit den Waffen in der Hand sich den Europäern widersetzten, waren die letzteren unter Beobachtung gewisser Formalitäten berechtigt, sie zu bekämpfen und die Besiegten, und zwar Männer, Frauen und Kinder, in die Sklaverei fortzuschleppen. Das geht deutlich hervor aus dem requerimiento, der vorgeschriebenen Aufforderung zur friedlichen Unterwerfung, welches den Indianern verdolmetscht und bekannt gegeben werden sollte, bevor die Feindseligkeiten von den Christen erwidert werden durften [1].

Wenn man dieses merkwürdige Dokument ohne alle Voreingenommenheit betrachtet, so wird man kaum begreifen, daß ein solches Aktenstück aus langen Beratungen der höchsten Behörden unter Herbeiziehung geistlicher Berater entstehen, und daß eine einsichtige Regierung sich irgendwelchen Erfolg davon versprechen konnte. Das Dokument führt weitläufig den Anspruch auf den Gehorsam der Indianer gegen die Vertreter der Krone Kastilien zurück auf die Allgewalt des Papstes und die Verteilung der Erde durch den Papst unter die Kronen Portugal und Spanien. Es verheißt wohl den Indianern, die sich unterwerfen, Schutz und Gnade; viel ausführlicher aber bedroht es die Ungehorsamen mit Krieg, Verfolgung und Versklavung, und wirkt in diesem Teile als eigenartige Instruktion für diejenigen, die mit der Bekämpfung der Eingeborenen beauftragt waren. Das Dokument sollte durch Dolmetscher den Feinden verkündet und darüber vor Zeugen ein Protokoll aufgenommen werden, ehe der Kampf begann.

Auf dem Papiere nahm sich das recht gut und menschenfreundlich aus. In der Praxis aber war es entweder unmöglich,

1) Welserkodex des Brit. Museum. fo. 13—15, vgl. meinen oben erwähnten Aufsatz: Die Anfänge der Sklaverei in Amerika. S. 188—190.

oder es war eine Farce. In den meisten Fällen tauschte man mit den Indianern keine Kriegserklärungen aus. Die Feindseligkeiten begannen gemeiniglich damit, daß die Indianer eine rastende Schar überfielen und siegreich oder besiegt wieder verschwanden. Da galt es, sich seiner Haut zu wehren, und wo dies gelang, blieben doch höchstens vereinzelte Gefangene in den Händen der Christen. Sollte man diesen das requerimiento vortragen und die Kriegsgefangenen mit der Botschaft an ihren Stamm entlassen? In sehr vielen Fällen wird das schon darum unmöglich gewesen sein, weil man, besonders in den entfernteren Gegenden, keine Dolmetscher für die zahllosen Dialekte der einzelnen Stämme bei der Hand hatte. Man wird sich zur Not mit ihnen über die nächstliegenden Bedürfnisse haben verständigen können, aber ein so umfängliches Schriftstück einigermaßen richtig zu übertragen, wird nur selten einer der gewöhnlichen Dolmetscher imstande gewesen sein. Gesetzt aber auch den Fall, diese seltene Gelegenheit sei erfüllt gewesen, so förderte selbst dies die Sache nur um ein geringes, denn der Sohn der Wildnis war absolut außerstande, dem Gedankengange dieses Dokumentes zu folgen. Es enthielt eine Fülle von Tatsachen und Deduktionen, die ausschließlich für den einen Sinn hatten, der mit den Voraussetzungen des europäisch-christlichen Kulturkreises vertraut war. Für den Indianer war das toter Schall, und für ihn wurde mit seltenen Ausnahmen durch das requerimiento nicht ein Deut mehr erreicht, als mit der einfachsten, allen wilden Völkern verständlichen Zeremonie: das Aufheben der unbewaffneten Hände hätte die Indianer eher von den friedlichen Absichten der Christen überzeugen können, als die Verlesung dieses Schriftstückes vor einer waffenstarrenden Schar.

Dennoch hat die spanische Regierung dieser Sache lange Jahre hindurch eine große Bedeutung beigemessen. Das requerimiento ist wohl kaum erst für die Provinz Venezuela erfunden worden, denn es ist ganz allgemein gehalten und birgt nicht die geringste örtliche Anspielung in sich, und es ist ganz sicher nicht auf dieselbe beschränkt gewesen, denn es hat eine Ausfertigung desselben für Peru existiert. Es ist aber dem Heinrich Ehinger und Hieronymus Sailer eine Abschrift desselben eingehändigt

worden, die kein geringerer als der bevorzugte Sekretär Karl V., Francisco de los Cobos, beglaubigen und ausfertigen sollte [1]). Von seiner tatsächlichen Anwendung hören wir kaum etwas genaues; nur ganz allgemein wird hin und wieder der Erfüllung gewisser Formalitäten gedacht, ehe man eine feindliche Provinz mit Krieg überzog.

Ideell ist es aber jedenfalls ziemlich viel zur Verwendung gelangt, denn die ersten Ansiedler haben es sich sehr angelegen sein lassen, Indianer zu Sklaven zu machen. Wenn ein Bericht des Juan de Castellanos, der nicht ganz gleichzeitig abgefaßt wurde, richtig ist, so hätte Ambrosius seine Gouverneurstätigkeit damit begonnen, daß er den Esteban Martin, einen jener erprobten Kolonisten (vaquianos), die er von Ampies übernommen hatte, landeinwärts schickte, um Sklaven zu fangen. Diese wurden nach Santo Domingo gesandt und für den Erlös wurden Pferde, Waffen und andere Ausrüstungsstücke angeschafft, deren man für die geplante Erkundung der Lagune von Maracaibo bedurfte [2]).

Sicher ist, daß Ambrosius bereits unmittelbar nach der Begründung von Maracaibo, am Ausflusse der gleichnamigen Lagune, Indianer zu Sklaven gemacht, und teils unter die Kolonisten verauktioniert, teils nach auswärts geschickt hat. Für das letztere steht sogar der Termin annähernd genau fest. Auf den Streifzügen hatte man 107 Gefangene eingebracht, die als Sklaven nach Santo Domingo verkauft werden sollten. Da verlangte der königliche Schatzmeister Alonso Vazquez de Acuña den königlichen Fünften davon am 19. Juni 1530. Derselbe wurde aber nicht entrichtet, sondern die gesamte Einwohnerschaft legte einen gemeinsamen Protest dagegen ein, weil ihnen von dem königlichen Fünften, zunächst allerdings nur soweit er von Edelmetall zu entrichten war, wesentliche Nachlässe für die ersten Jahre bewilligt worden seien. Auch Ambrosius schloß sich diesem Proteste an, und Acuña begnügte sich darüber am 29. ein Protokoll aufzunehmen [3]).

1) Welserkodex des Brit. Museum. fo. 6/7.

2) Castellanos, Elegias de varones ilustres de Indias. S. 187/8.

3) Archivo de Indias. 54. — 4. — 28. — Ein entsprechender Protest aber d. d. Maracaibo d. 21. Nov. 1530, wird in dem Rechenschaftsprozeß gegen Al-

Diese Sklaven stammten aus dem Gebirge der Jiraharas, und dieser kriegerische Stamm von Bergbewohnern hat noch lange Zeit einen wesentlichen Teil der kostbaren Ware geliefert.

Von Maracaibo aus, aber wohl erst als sich Ambrosius zu seinem zweiten Entdeckungszuge rüstete, hat Iñigo de Vascuña auf zwei Schiffen eine größere Zahl von Sklaven außer Landes geführt. Er hatte 171 Stück an Bord, mit denen er zunächst das benachbarte Santa Marta beglücken wollte. Unterwegs wurde er aber von einem Sturme überfallen, der die Schiffe auf den Strand trieb, und der ganzen Ladung wieder zu ihrer Freiheit verhalf [1]).

Übrigens hat Ambrosius gleichzeitig auch seinen Ansiedlern Gelegenheit geboten, sich mit Sklaven zu versorgen. Er hat solche nicht nur in Maracaibo selbst verauktioniert, sondern auch einen Transport davon nach Coro geschickt, als er von dort für seinen Zug ins Innere Nachschub erbat. Ausdrücklich wird erwähnt, daß auch in Coro die gesamte Einwohnerschaft gegen die Erlegung des königlichen Fünften Reklamation erhob.

Die wiederholten Proteste gegen den Zoll haben anscheinend den Erfolg gehabt, daß er den Ansiedlern für die Vergangenheit nachgelassen wurde. Für die Zukunft mußten sie sich zu seiner Entrichtung bequemen. Der geringe Ertrag von 48 pesos im Jahre 1533 wird damit entschuldigt, daß ein Teil des Ertrages bei den Welserischen Faktoren zur Verrechnung komme, die sich der Kontrolle der königlichen Beamten, in Venezuela wenigstens, zu entziehen verstanden [2]).

Schon in dieser Zeit drohte dem Handel mit Indianersklaven

---

finger vom Jahre 1538 (Ebda. 47. — 2. — 15/10) vorgebracht. Es scheint also, daß die Formalität des Protestierens bei jedem Sklavenverkaufe wiederholt wurde.

1) Darüber ist unmittelbar ein Prozeß gegen Vascuña angestrengt worden, in welchem Luis Gonzalez de Leiva als Stellvertreter des Ambrosius am 16. Jan. 1531 ein Urteil, aber wohl keine Verurteilung verkündet hat. Darnach wären 222 Indianer mit dem Eisen gebrannt worden. Archivo de Indias. 47. — 2. — 15/10. — Die 171 Indianer, die bei dem Schiffbruch die Freiheit zurückerlangten, sind wohl darin inbegriffen. Darüber berichten die Oficiales an den König in ihrem langen Schreiben v. 6. Okt. 1533. (Archivo de Indias, 54. — 4. — 28.) Punkt 21.

2) In dem oben erwähnten Berichte: Punkt 4.

eine ernstliche Gefahr. Die spanische Regierung erließ am 2. August 1530 eine für das gesamte Kolonialgebiet bestimmte Verordnung, wonach die Sklaverei für alle Indianer aufgehoben wurde. Auch dem Ambrosius ist dieselbe am 5. Januar 1531 in Santo Domingo, wo er sich vorübergehend aufhielt, notifiziert worden [1]). Allein zur Anerkennung ist sie nicht gelangt. Erstlich protestierte der Gouverneur selbst sofort dagegen vor der audiencia. Außerdem aber versammelte sein Statthalter in Coro, Bartolome de Santillana, am 10. Februar seine Mannschaft um sich, und eröffnete eine Beratung darüber, wie man sich zu dem königlichen Erlasse stellen solle. Am 15. ließ er darüber ein Protokoll aufnehmen, welches damit beginnt, daß Pedro de San Martin die Verordnung für höchst schädlich und äußerst nachteilig erklärt, und in gleichem Sinne äußerten sich fast alle Anwesenden [2]). Auf Grund dieses Votums reichte dann Ambrosius bei der Regierung noch eine Petition ein, in der er darauf hinwies, daß das Venezolaner Unternehmen bis jetzt wohl an 80000 Dukaten gekostet habe, und der Sklavenhandel fast der einzige Erwerbszweig sei, der die Hoffnung auf eine allmähliche Wiedererstattung der Auslagen offen lasse. Da er sich nun überdies darauf berufen konnte, daß der Vertrag von 1528 ihm ausdrücklich das Recht zum Sklavenhandel gab, so wurde ihm wirklich, und anscheinend ohne langwierige Beratungen, — denn die königliche Antwort trägt das Datum des 10. Mai 1531, — bewilligt, daß alles beim alten bleiben solle, aber mit der wichtigen Beschränkung, daß es ihm für die Zukunft untersagt wurde, die Sklaven aus seiner Provinz hinauszuführen [3]).

Aber auch darauf antworteten die Kolonisten mit einem neuen Proteste. Am 14. Januar 1534 berief Antonio Orejon eine Versammlung der Ansiedler von Coro und ließ von ihnen eine Petition an die Regierung unterzeichnen, in welcher erneut um die Erlaubnis der Sklavenausfuhr gebeten wurde. Er wies

---

1) Es geschah dies sofort in der Form, daß eine Anklage gegen die Welser erhoben wurde. Akten: Villalobos vs. Alemanes. Archivo de Indias. 51. — 6. — 3/1.

2) Diese Akten liegen den späteren Prozessen gegen die Welser wegen Nichterfüllung der Kapitulation bei. Archivo de Indias. 51. — 6. — 6/4.

3) Welserkodex des Brit. Museum fo. 69—71.

auf ein Vorkommnis in Coro hin, wo indianische Sklaven ihre Herren nächtlich überfallen, sich der Waffen bemächtigt, und nach Ermordung einer Anzahl von Christen die Flucht ergriffen hatten. Das sei nur möglich gewesen, so führte die Petition aus, weil die Sklaven sich in bekannten Gegenden unfern ihrer Heimat und ausschließlich unter Stammesgenossen befunden hätten. Alles dies aber wäre undenkbar gewesen, wenn die Sklaven außer Landes verkauft würden. Sonach sei es zweifellos, daß es mehr im Interesse der Regierung sei, die Sklaven nach auswärts zu verkaufen, als wie die gegenwärtigen Anordnungen bestimmten [1]).

Jedenfalls waren auch bei der Regierung schon um diese Zeit Erörterungen im Gange, welche den Sklavenhandel von Venezuela betrafen. Wenn auch die Regierung im Prinzipe die Fortdauer der Versklavung der feindlichen Indianer genehmigt hatte, so war sie gleichzeitig doch auch bemüht gewesen, dem Mißbrauch der dafür erteilten Ermächtigung vorzubeugen. Bereits am 15. Juli 1532 war auch für die Provinz Venezuela das Amt eines Protektors der Eingeborenen geschaffen, und der Bischof des Sprengels, Rodrigo de Bastidas, mit demselben betraut worden [2]). Allein die Befugnisse des Protektors erstreckten sich im wesentlichen nur auf solche Indianer, die sich den Christen unterworfen hatten, und in irgend einer Form, sei es durch repartimiento, sei es durch encomienda, sei es endlich auch als Haussklaven, der Botmäßigkeit derselben unterstanden. Dagegen war er bisher ziemlich machtlos in bezug auf die Frage, wie weit ein Indianerstamm sich der Feindseligkeit schuldig gemacht hatte, und damit der Strafe der Versklavung verfallen war.

Diese Frage wurde durch einen neuen Erlaß vom 20. Februar 1534 geregelt. Bisher hatte es an einer bestimmten Entscheidung darüber gefehlt, wer befugt sei, ein requerimiento an einen fremden Indianerstamm zu richten, und nach dessen Ausfall über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Versklavung zu bestimmen. Zum Teil war dies nachweislich von

1) Archivo de Indias. 51. — 6. — 1/17.
2) Welserkodex des Brit. Museum. fo. 83—85.

durchaus unzuverlässigen Personen geschehen, sodaß es an einer Gewähr gegen mißbräuchliche Anwendung und Auslegung entschieden gefehlt hatte. Nun hielt zwar die Regierung auch jetzt noch durchaus daran fest, daß die Zeremonie des requerimiento über das Schicksal eines Indianerstammes den Ausschlag geben solle. Aber sie ordnete an, daß in erster Linie der Gouverneur, Ambrosius Ehinger, und der Bischofprotektor, Rodrigo de Bastidas gemeinsam, oder doch einer von ihnen in Abwesenheit des andern, zur Entscheidung berechtigt sein sollte, ob ein requerimiento zu erlassen, und in welchem Sinne der Ausfall desselben zu beurteilen sei. Nur wenn beide durch gewichtige Ursachen behindert waren, einem Zuge ins Innere beizuwohnen, sollten sie ihre Befugnisse übertragen dürfen aber nur an zwei Personen geistlichen Standes, die beide den Führer der Expedition begleiten und darüber wachen mußten, daß das requerimiento den Vorschriften entsprechend verkündet und in verständlicher Weise den Indianern übersetzt und vorgetragen werde. Auch dann hatten erst der Gouverneur und der Bischof auf Grund des Protokolles und der Zeugenaufnahmen zu entscheiden, ob die Indianer bekämpft und zu Sklaven gemacht werden durften.

War diese Entscheidung aber bejahend ausgefallen, dann sollte es den Kolonisten freistehen, die Indianer zu fangen, als Sklaven zu stempeln, und weiter zu verkaufen, trotz aller entgegenstehenden allgemein giltigen Gesetze und Bestimmungen, die für den vorliegenden Fall ausdrücklich außer Kraft gesetzt werden. Nur daran hielt die Regierung auch jetzt noch fest, daß die Sklaven nicht aus der Provinz heraus verkauft werden sollten [1]).

Ob diese letztere Bestimmung streng beobachtet worden ist, muß zweifelhaft bleiben. Daß sie wenigstens insgeheim umgangen wurde, geht aus den Akten hervor. Bastidas selbst mußte an den Hof berichten, daß Kolonisten von Coro die Anwesenheit eines von einem italienischen Kapitän geführten, aber zur Fahrt nach Santo Domingo bestimmten Schiffes dazu benutzt hatten, die Indianer, die ihnen zu häuslichen Diensten zugewiesen waren (encomendados) als Sklaven zu verkaufen, und

1) Ebda. fo. 91—92.

außer Landes schleppen zu lassen. Wenn so mit freien Indianern verfahren wurde, so werden wohl mit den Sklaven noch weniger Umstände gemacht worden sein [1]).

Es ist dies um so mehr anzunehmen, als der Bischof-Protektor und interimistische Gouverneur, Rodrigo de Bastidas, eine recht eigentümliche Stellung zu dem Indianersklavenhandel eingenommen zu haben scheint. Fühlte sich doch sogar die audiencia von Santo Domingo veranlaßt, ihm darüber Vorstellungen zu machen, und, da er, der Verteidiger der Eingeborenen, die Rechtmäßigkeit ihrer Versklavung vertrat, darüber an die Zentralregierung zu berichten. Das Bild, welches die daraufhin unter dem 27. Oktober 1535 ergangene königliche Verordnung enthält, wirft ein sehr eigentümliches Licht auf ihn. Da war ein Cazike, der schon zur Zeit des Juan de Ampies getauft worden, dann aber wegen schlechter Behandlung entwichen war. Den hatte nun zwar Bastidas einmal wieder zur Rückkehr vermocht. Als er sich aber erneut der Bedrückung zu entziehen suchte, da gab der Protektor der Eingeborenen selbst die Erlaubnis, ihn abzufangen, und in die Sklaverei zu führen. Nicht minder war er behülflich, das Verbot des Verkaufes außer Landes zu umgehen, indem er den Kolonisten die Erlaubnis gab, eine beliebige Anzahl indianischer Sklaven, angeblich zu ihrer Bedienung, mit nach Santo Domingo zu führen. Wenn sie dann aber nach kurzer Abwesenheit ohne einen einzigen Sklaven in die Provinz zurückkehrten, so fühlte sich weder der Protektor noch irgend eine andere Behörde veranlaßt, sich die Sache etwas näher anzusehen [2]).

Wenn nun auch vom Hofe der Befehl eintraf, diese Vorgänge sorgfältig zu untersuchen, und wenn sich irgend eine Unregelmäßigkeit herausstellte, umgehend Abhülfe zu schaffen, und die unrechtmäßig ausgeführten Sklaven in die Heimat zurückzuschaffen, so darf man doch kaum mit einem nennens-

1) Die Tatsache wird in einem Briefe des Königs an Bastidas vom 1. März 1535 neben anderen Regierungsmaßregeln erwähnt. Welserkodex. fo. 148 152.

2) Fortsetzung des Welserkodex: Archivo de Indias. 130. — 3. — 1. — Übrigens berichtet schon Oviedo y Baños (Bd. I. S. 149), daß Bastidas Zahlungen für den Aufwand in der Provinz durch Indianersklaven bewirkt habe.

werten Erfolge einer solchen Anordnung rechnen. Als dieser Erlaß in Venezuela eintraf, hatte der Bischof bereits die Leitung der Provinz an den zum Gouverneur ernannten Georg Hohermuth von Speier abgetreten, und das erste, was wir von dessen Tätigkeit hören, ist abermals eine Neubelebung des Sklavenhandels. Ob derselbe nur in der Art betrieben worden ist, daß sich die neuerdings mit ihm hinübergekommenen zahlreichen Ansiedler mit den unentbehrlichen Sklaven versahen, oder ob es sich wiederum um eine Lieferung auf auswärtige Märkte gehandelt hat, läßt sich aus dem Wortlaute der Quellen nicht ersehen. Sicher ist nur soviel, daß die eingefangenen Indianer in Coro im Beisein und unter Mitwirkung der königlichen Beamten als Sklaven bezeichnet, d. h. mit dem Eisen gebrannt wurden, daß der Zoll des königlichen Fünften davon entrichtet, im übrigen aber der Erlös dazu verwendet wurde, die Transportschiffe abzulohnen, und allerlei Ausrüstungsgegenstände anzuschaffen [1]).

Inzwischen hatten, wie im vorigen Abschnitt erwähnt wurde, die Welser ihre kaufmännischen Niederlagen in Venezuela aufgehoben und ihre Warenlager von dort zurückgezogen. Danach ist wohl auch anzunehmen, daß ungefähr um diese Zeit der Handel mit Indianersklaven, soweit er in ihrem Namen betrieben worden war, ein Ende gefunden hat. Ein gleiches läßt sich auch aus den Urkunden erschließen, wenigstens für eine Zeit, die nur um wenige Jahre nach den erwähnten Ereignissen fällt.

Bald nach der Ankunft Hohermuths trat nämlich in dem Indianersklavenhandel eine bemerkenswerte Veränderung ein. Alle bis dahin gemachten und verkauften Sklaven waren, wenn man so sagen darf, Kriegsbeute gewesen. Sie waren in mehr oder minder gerechtfertigtem Kampfe gegen rebellische Indianerstämme zu Kriegsgefangenen gemacht, und dann von den Behörden als Sklaven erklärt und verkauft worden. Die Welser weisen nachdrücklich darauf hin, daß von ihnen ausschließlich solche esclavos de guerra gemacht und verkauft worden sind,

1) Da sich diese Angabe in dem General-Rapport des lic. Tolosa vom 2. Juli 1548 vorfindet, so wird an der Richtigkeit derselben nicht zu zweifeln sein. Anhang zu Oviedo y Baños. Bd. II. S. 260.

und daß, so lange ihr Einfluß in Venezuela maßgebend gewesen ist, Sklaven auf dem Wege des Tauschhandels (esclavos de rescate) von den befreundeten Indianerstämmen nicht eingehandelt worden sind [1]).

Diese Art des Sklavenhandels wurde aber nunmehr die gewöhnliche. Als Hohermuth fast zwei Jahre lang im Hinterlande der Provinz verschollen war, während sein Statthalter Nikolaus Federmann gleichzeitig das sehnlichst gesuchte Dorado wirklich, wenn auch etwas später als Gonzalo Jimenez de Quesada, erreicht hatte, befand sich die eigentliche Kolonie an der Küste wieder einmal im Zustande der Anarchie, von allen Beamten und dem größten Teile der Kolonisten verlassen. Diesen Augenblick hielt die audiencia von Santo Domingo für besonders geeignet, um eine Untersuchung über die gesamte Kolonialverwaltung der Welser anzustellen, und entsandte zu diesem Zwecke den Lizentiaten der Rechte Dr. Juan Navarro mit weitgehenden Befugnissen nach Coro. Es wird an anderer Stelle unsere Aufgabe sein, diesen neuen Eingriff in die Rechte der Deutschen gebührend zu charakterisieren. Hier muß nur das Erwähnung finden, daß dieser Beamte, der beauftragt war, den Ungesetzlichkeiten, welche die Welser und ihre Vertreter begangen haben möchten, nachzuspüren, der erste gewesen ist, der auf dem Wege des Tauschhandels von den Indianern Sklaven gekauft und damit die gegenseitige Bekämpfung der indianischen Stämme durch ein neues Interesse belebt hat.

Der Dr. Navarro ist nach einer kurzen, wenig ehrenvollen Amtsführung seiner Stellung enthoben und abberufen worden. Aber das von ihm gegebene Beispiel hat verhängnisvoll nachgewirkt. Die Indianer benutzten mit Freuden die ihnen erteilte Ermächtigung zur gegenseitigen Bekämpfung, und an Abnehmern für die Gefangenen, die sie auf diese Weise als Sklaven auf den Markt brachten, hat es ihnen niemals gefehlt. Als besonders eifrige Händler nennen die Quellen den Diego de Buiza, der als Stellvertreter des Rodrigo de Bastidas um 1540 die Zivilverwaltung der Provinz leitete, während Philipp von Hutten als

1) Die Welser haben die Angelegenheit zum besonderen Gegenstande einer Nachfrage in dem von ihnen beantragten Zeugenverhöre gemacht. Art. 69 der Zeugenaufnahme v. 1547 (92 Artt.) Archivo de Indias. 51. — 6. — 8/6.

Generalkapitän seinen großen Entdeckungszug ins Innere unternahm, und dann den Heinrich Remboldt, der als Faktor der Welser mit Georg Hohermuth nach Venezuela gekommen, von Buiza aber, als dieser nach Honduras entwich, mit der Würde eines Oberrichters (justicia mayor) bekleidet worden war[1]).

Welchen Schaden insgesamt die Bevölkerung der Provinz Venezuela durch den Handel mit Indianersklaven erlitten haben mag, läßt sich auch nicht annähernd berechnen. In dem vom glühendsten Hasse diktierten Kapitel, welches Bartolome de las Casas in seiner Apologetica Historia der Provinz Venezuela und ganz besonders dem Ambrosius Ehinger gewidmet hat, spricht er von Zehn- und Hunderttausenden. Das ist natürlich, wie die meisten Zahlenangaben des heißblütigen Bischofs, bei weitem übertrieben. Anderseits bleibt es jedenfalls erheblich hinter der Wahrheit zurück, wenn die im Jahre 1538 durch Rodrigo de Bastidas aufgestellte Generalrechnung über die Erträgnisse der Provinz als Erlös aus dem königlichen Fünften für die von 1529—1538 verkauften Indianersklaven die Summe von 1499 pesos 1 tomin und 11 granos anführt, als den Zoll von 1005 Stück, die in dem gesamten Zeitraum verkauft worden seien. Das Interessanteste daran ist für uns, daß uns diese Angabe ermöglicht, den Durchschnittspreis eines Indianersklaven auf dem Markte von Coro zu ermitteln. Wenn der königliche Fünfte von 1005 Stück annähernd 1500 pesos betrug, so repräsentierten sie einen Gesamtwert von 7500 pesos, so daß auf den Einzelnen noch nicht ein Preis von 7½ pesos entfiel. Nun ist das allerdings der Preis auf dem Markte der Erzeugung, und in Santo Domingo werden die Sklaven einen sehr viel höheren Preis erzielt haben. Er ist aber so fabelhaft niedrig, daß er bei den allgemeinen Klagen über Teuerung in der Provinz Venezuela außerordentlich überrascht; entspricht er doch kaum dem, was von einem Negersklaven an Krongebühren für die Einfuhr zu entrichten war. Verständlich wird aber auf diese Weise, daß schon mit einer verhältnismäßig bescheidenen Anzahl so billig eingekaufter Sklaven ein überaus lohnendes Geschäft zu machen war[2]).

1) Auch diese Angaben entstammen dem General-Rapport des lic. Tolosa. Anhang zu Oviedo y Baños. Bd. II. S. 261.

2) Archivo de Indias. 2. — 2. — 1/14.

In dem Ertrage des quinto von 1529—38 fehlen einerseits wohl jedenfalls diejenigen Sklaven, die in den ersten Jahren des Ambrosius Ehinger unter Protest gegen die Steuer verkauft worden sind. Von diesen sind, wie wir sahen, mindestens 500 Stück ins Ausland gegangen, ohne die in der Provinz verkauften. Anderseits wird diese Zahl vermutlich schon die ersten esclavos de rescate mit umfassen, welche der Dr. Navarro in den Jahren 1537 und 1538 gemacht hat. Es ist also deshalb auch eine Prozeßangabe der Welser nicht unmittelbar darauf anwendbar, welche auch an sich nicht eben eine solche Genauigkeit und Glaubwürdigkeit in sich schließt, daß sie einer wirklichen Berechnung zugrunde gelegt werden könnte. Auf die Beschuldigung nämlich, die Eingeborenen schlecht behandelt und damit die Entvölkerung der Provinz verschuldet zu haben, entgegnen die Welser unter anderem in bezug auf ihren Sklavenhandel, daß derselbe durchaus ordnungsgemäß stattgefunden und einer beständigen Kontrolle durch die königlichen Beamten unterstanden habe, denn die Sklaven seien stets in deren Gegenwart gebrannt und weiterhin öffentlich auf dem Markte von Santo Domingo verkauft worden. Bedenklichen Umfang habe der Handel erst dann angenommen, als man die Sklaven von den Eingeborenen durch Tausch erwarb, ohne zu untersuchen, ob dieselben rechtmäßig als Sklaven anzusehen waren oder nicht. Diese Art des Handels sei von den Welser niemals weder direkt noch indirekt betrieben worden. Wenn königliche Beamte und Kolonisten auf eigene Rechnung solche Geschäfte gemacht hätten, so hätten die Welser nicht den mindesten Vorteil davon gehabt, sondern höchstens die Regierung, welche den königlichen Fünften von diesem Handel einzog. Sie hätten nur im rechtmäßigen Kriege gefangene Indianer (esclavos de guerra) zu Sklaven gemacht, und sie glaubten versichern zu können, daß diese von der Gesamtsumme der in Venezuela zum Verkauf gelangten Sklaven wohl nur ein Hundertstel ausmachen würden [1]).

Auch dieser Zahl wollen wir keine zu große Bedeutung

1) Verteidigung der Welser im Federmannprozeß und anderwärts. Archivo de Indias. 51. — 6. — 8,6.

beimessen. In Verbindung mit den Ziffern von 1538 kämen wir sonst wirklich zu Summen, welche den Klagen des Bartolome de las Casaș nicht viel nachstünden, wenn sie auch dokumentierten, daß las Casas seine Anklagen an eine falsche Adresse gerichtet hat. Sicher ist, daß die Welser unter Konnivenz der Krone durch lange Jahre einen schwunghaften Handel mit indianischen Sklaven von Venezuela aus betrieben haben, sicher, daß sie dabei sehr erhebliche Gewinne haben einheimsen können. Im übrigen hat dieser Handel, wie die kaufmännische Ausbeutung der Provinz überhaupt, früher, als man bisher wußte, ein Ende genommen, und für die unter den Eingeborenen angerichteten Verwüstungen sind die Welser jedenfalls nicht allein, wahrscheinlich auch nicht einmal in erster Linie verantwortlich zu machen. In dem Indianersklavenhandel liegt jedenfalls ein Geschäftszweig vor, der, mit dem venezolaner Unternehmen eng verbunden, vermutlich recht erhebliche Gewinne zu verzeichnen hatte.

IX.

Die Besitzergreifung von Venezuela.

In den vorausgehenden Abschnitten sind verschiedene Einzelheiten aus der Frühgeschichte der Provinz Venezuela schon so eingehend behandelt worden, daß es im folgenden nicht nötig sein wird, noch einmal ausführlich darauf zurückzukommen. Dagegen müssen wir noch einmal auf die Grundlage der ganzen Unternehmung, den Vertrag vom 27. März 1528, zurückkommen.

In den vorausgehenden Abschnitten ist erörtert worden, welche Rechte und Verpflichtungen sowohl für die spanische Regierung als für die Vertragschließenden, Heinrich Ehinger und Hieronymus Sailer, sich in solchen Dingen ergaben, die

indirekt mit der Kolonisation von Venezuela zusammenhingen. Das waren also eigentlich die nebensächlichen Bestimmungen des Vertrages. Nunmehr müssen wir uns auch mit den wesentlichen, ausschließlich auf die Erschließung Venezuelas bezüglichen Paragraphen näher bekannt machen.

In den offiziellen Urkunden heißt die Provinz gemeiniglich provincia de venezuela y cabo de la vela, und als ihre Grenzen bestimmt der Vertrag östlich das Kap von Maracapana, westlich dasjenige de la Vela, und in nordsüdlicher Richtung sollte dieselbe von einem Weltmeere zum andern reichen.

Die Hoheitsrechte in diesem Gebiete wurden in erster Linie überlassen an die Vertragschließenden: Heinrich Ehinger und Hieronymus Sailer. Da aber vorauszusehen war, daß zunächst keiner von ihnen das Regiment jenseits des Meeres selbst anzutreten in der Lage sein werde, so bestimmte der Vertrag, daß in erster Linie die Brüder des Heinrich Ehinger, Ambrosius und Georg, mit der Stellvertretung betraut werden sollten. Im übrigen stand es ihnen frei, die ihnen gewährten Rechte, so oft sie wollten, an andere Personen durch Vollmacht zu übertragen, und Beamte ein- und abzusetzen, wie es ihnen nötig erschien.

Die Hoheitsrechte, die unter der Oberhoheit der spanischen Regierung an sie überlassen wurden, waren die folgenden: die Würde eines Gouverneurs und Generalkapitäns auf Lebenszeit der Beliehenen, mit einem Einkommen von 200000 resp. 100000 maravedis. Weiterhin erblich die Würden eines alguacil mayor (Polizeidirektor), eines adelantado mayor (Zivilgouverneur) und des teniente (Kommandant) der drei zu errichtenden festen Plätze; die beiden ersteren waren Ehrenämter, die letzteren je mit 75000 maravedis Einkommen bedacht. Weiter hatten sie das Recht, sich in beliebiger Lage der Provinz ein Landgebiet bis zu einer Ausdehnung von 25 spanischen Meilen im Geviert als Privatbesitz auszusuchen, auch sollten sie mit 4 Proz. an den Summen beteiligt sein, die sich aus der Verwaltung der Provinz als Gewinn für die Krone ergeben würden. Wohlverstanden aber waren alle die Gehälter und Emolumente aus den eigenen Einnahmen der Provinz zu bestreiten; die spanische Regierung übernahm in der ganzen Angelegenheit nicht die mindeste Zahlungsverpflichtung.

Verpflichtet waren die Vertragschließenden, spätestens binnen einem Jahre zur Besiedelung der Provinz aufzubrechen, binnen zwei Jahren mindestens zwei Ansiedelungen in der Provinz zu begründen, und für jede derselben mindestens 300 Ansiedler hinüberzuschicken. Außerdem mußten sie an geeigneten Punkten zum Schutze des Landes drei befestigte Plätze anlegen, doch war dafür kein Termin vorgeschrieben. Daß sie sich nebenbei verpflichteten, 50 Bergleute für Indien anzuwerben, hatte mit dem Kolonisationsvertrag nichts zu tun.

Zur Unterstützung der Besiedelung wurde ihnen für alle Bedarfsartikel Zollfreiheit gewährt, nicht aber für Handelswaren. Auch wurde ihnen gestattet, von den westindischen Inseln Pferde und Vieh für die Kolonie anzukaufen und auszuführen. Den Kolonisten wurden unentgeltlich die Plätze zu ihren Wohnstätten überlassen und diejenigen Ländereien, die sie bebauten oder unter Kultur nahmen, gingen nach 4 Jahren in ihr Eigentum über. Für die ersten 8 Jahre wurden die Kolonisten von allen Zöllen und ebenso von der Salzsteuer entbunden. Von Edelmetallen dagegen sollten sie die ersten 3 Jahre nur einen Zehnten und jedes folgende Jahr ein Prozent mehr entrichten, so daß sie erst vom 8. Jahre ab den gesetzlich bestimmten Fünften zu bezahlen hatten. Im übrigen sollten sie aller der Privilegien, die neuen Ansiedlern gewährt zu werden pflegen, teilhaftig, dagegen aber auch allen gemeingiltigen Anordnungen unterworfen sein [1]).

Dies der Inhalt des Vertrages vom 27. März 1528. Einzelne Bestimmungen desselben haben sich die Konzessionäre unter dem 4. April noch einmal in besonderen, teilweis ausführlicher gehaltenen Erlassen bestätigen lassen; neue Rechte oder neue Verpflichtungen aber wurden durch dieselben nicht begründet [2]).

Es ist oben geschildert worden, wie daraufhin Garcia de Lerma die erste Schar von etwa 300 Ansiedlern in vier Schiffen nach Santo Domingo geführt; wie dort Ambrosius Ehinger den Befehl über dieselben übernommen hat und mit drei Schiffen

1) Coleccion de doc. ined. de Ultramar. Bd. 22, S. 251. Der Text des Vertrages findet sich nebenbei natürlich auch im Welserkodex des Brit. Museum und vielfach im Indienarchive zu Sevilla.

2) Welserkodex des Brit. Museum fo. 7—13.

am 24. Februar 1529 vor Coro Anker geworfen hat. Auch die Differenzen haben Erwähnung gefunden, die an Ort und Stelle mit Juan de Ampies entstanden und mit dessen Rückzug auf die Inseln Curaçao, Bonaire und Aruba endeten, die bereits im ersten Vertrage ausschließlich diesem vorbehalten worden waren.

Da Ambrosius das Eindringen des Juan de Ampies in die Provinz durchaus als einen unberechtigten Eingriff ansah, so konnte er auch in persönlichen Fragen nicht wohl dessen Anordnungen aufrecht erhalten. Es wurde deshalb mit Übereinstimmung aller, sowohl der neuen als der alten Ansiedler, eine Neugestaltung der Verhältnisse von Coro vorgenommen und vier neue Männer an die Spitze des reformierten Gemeinwesens gestellt. Der erhöhten Zahl von Bewohnern entsprechend mußte weiteres Land verteilt, weitere Baulichkeiten errichtet werden; doch behielt die Stadt noch immer etwas provisorisches [1]). Ambrosius wollte zunächst alle seine Kräfte dazu verwenden, die ihm übergebene Provinz zu erforschen, um zu ergründen, was für Aussichten sie für die Zukunft bot, und wohin der Schwerpunkt ihrer Ausbeutung zu verlegen sei. Er sah deshalb zunächst auch davon ab, die Indianerbevölkerung der Nachbarschaft in der üblichen Form der repartimientos den Kolonisten zu ihrem Dienste zu überantworten. Er hielt vielmehr diese Dienstverpflichtung nur zum besten der Allgemeinheit aufrecht und überließ es den Einzelnen, sich durch den Kauf von Sklaven die unentbehrlichen Hilfskräfte zu verschaffen.

Um Sklaven an die Kolonisten abzugeben, mußten solche aber erst gemacht werden, und zu diesem Zwecke wurde Pedro de San Martin mit einem kleinen Trupp landeinwärts, Bartolome Carco mit einem größeren die Küste entlang nach Osten entsendet, der letztere gleichzeitig, um das Land zu erforschen. Er soll etwa 65 spanische Meilen weit vorgedrungen sein, wobei er die Mündung des Tocuyo, vielleicht sogar diejenige des Jaracuy erreicht haben mag [2]).

1) Angeblich befanden sich aber bereits unter den von Ampies angesiedelten Kolonisten einige Frauen. Tolosa's Generalrapport. l. c. S. 248 ff.

2) Den Zug San Martins schildert vor allen Castellanos, Ellegias de

Schon jetzt machte sich in der neuen Ansiedelung ein Umstand geltend, der mit der Zeit zu den größten Unannehmlichkeiten Anlaß gegeben hat. Ein erheblicher Teil der Kolonisten war natürlich nur sehr mangelhaft ausgerüstet für die neuen Aufgaben, die ihm in der Kolonie entgegentraten, und besaß auch nicht die nötigen Mittel, um sich mit dem Fehlenden zu versehen. Wohl hatten die Konzessionäre wie auch der Gouverneur dafür Sorge getragen, teils schon von Spanien her, teils aus Santo Domingo und den anderen Inseln das zu beschaffen, was zunächst gebraucht wurde: Lebensmittel, Geräte, Waffen, Pferde, Vieh, usw. und dazu kamen die indianischen Sklaven, die Pedro de San Martin zur Küste brachte.

Aber weder der Gouverneur und noch viel weniger seine Auftraggeber, die Ehinger und Welser, waren gewillt, den Kolonisten die ganze Ausrüstung zu schenken. Sie sahen im Gegenteil hier eine erste Gelegenheit, sich für ihre kostspieligen Auslagen bezahlt zu machen, und die Kolonisten mußten alles, dessen sie bedurften, kaufen. Es wird nun zwar anerkannt, daß die ihnen abverlangten Preise sich im allgemeinen in vernünftigen Grenzen hielten, auch waren die Welser und ihre Vertreter keineswegs engherzig in der Gewährung von Kredit[1]). Unter den Kolonisten aber entstand sofort ein Gefühl des Mißbehagens darüber, daß diejenigen, denen alle Macht in der Kolonie in die Hand gegeben war, von denen ihr eigenes Wohl und Wehe zur Zeit vollkommen abhing, daneben als die Verkäufer alles dessen auftraten, dessen sie zu ihres Leibes Nahrung und Notdurft bedurften. Natürlich konnten sie sich unter solchen Umständen nicht weigern, die geforderten Preise zu zahlen oder als Schuldner anzuerkennen; aber sie waren ebenso überzeugt, daß man ihnen unbillige Preise zumutete und es scheint, daß für Pferde und Waffen solche in der ersten Zeit tatsächlich verlangt worden sind.

---

varones ilustres de Indias. S. 187/8. Den des Bart. Carco erwähnt nur FEDERMANN l. c. S. 69.

1) Das wird mit anerkennenswerter Unparteilichkeit von Tolosa in seinen Generalrapport hervorgehoben, obwohl ihm die entgegenstehenden Klagen aus dem Kreise der Kolonisten nicht unbekannt waren. Anhang zu Oviedo y Baños. Bd. II, S. 248 ff.

Aus diesen Verhältnissen sind sehr bald offene Zwistigkeiten zwischen dem Gouverneur und den Kolonisten hervorgegangen. Nur die ersten Schritte des Ambrosius wurden davon noch nicht berührt. Er hatte sein Augenmerk in erster Linie auf die Erkundung der tiefen Einbuchtung gerichtet, welche das Meer im westlichen Teile seiner Provinz in das Land hinein erstreckt. Von dort hatten Küstenfahrer die Kunde mitgebracht von zahlreichen Dörfern der Eingeborenen, die auf Pfählen in das Wasser der Lagune selbst gebaut waren und den Anlaß zu der Benennung Venezuela, Klein-Venedig, gegeben hatten. Dort wollten einige die sicheren Zeichen einer höheren Gesittung der Bewohner und eines bedeutenden Reichtums an edlen Metallen entdeckt haben, und übertreibende Gerüchte hatten das Ihrige dazu getan, die sicheren Nachrichten auszuschmücken. Ambrosius hatte aber auch nüchternere Gründe für seinen beabsichtigten Zug nach Westen. Denn sicherlich bot ihm der tiefe Meerbusen die bequemste Gelegenheit, weiter hinein in das Land aufklärend vorzudringen, als er dies von irgend einem Zuge in die Berge erhoffen konnte.

So brach er denn, sobald die Verhältnisse der Ansiedelung dies gestatteten, nach Westen auf. Zu seinem Stellvertreter in Coro ernannte er den Bartholomäus Sailer, einen Verwandten des Hieronymus, und ließ ihm etwa die Hälfte der Kolonisten zurück. Mit den andern zog er, von den Indianern geführt, der Stelle zu, wo die Lagune vor ihrer Mündung in die offene See sich mehr und mehr verengert und eine, durch eine kleine Insel geteilte, verhältnismäßig schmale und seichte Einfahrt bildet. Der Marsch bot kaum ernstliche Schwierigkeiten, denn er bewegte sich fast durchaus im Gebiete der Caquetios-Indianer, zu denen auch die Bewohner von Coro gehörten. Fast alle diese Eingeborenen erkannten einen Kaziken Manaure als ihren Herren an, den schon Juan de Ampies getauft, und der seine Freundschaft auch auf die neuen Ansiedler übertragen hatte. Durch ihn erhielt Ambrosius nicht nur Nahrungsmittel, sondern auch die für die Expedition nötigen Träger, durch ihn wurde auch der Übergang über die Mündung der Lagune, teils auf improvisierten Fahrzeugen, teils auf den Kanoes der Eingeborenen glücklich bewerkstelligt.

Das jenseitige Ufer fanden sie nicht mehr von Caquetios bewohnt. Nach dem Meere zu, in den Pfahldörfern, die die Aufmerksamkeit der ersten Entdecker erregt hatten, hausten Onotos, ein armseliges Völkchen, das fast ausschließlich vom Fischfang lebte und sich die Erzeugnisse der Bodenkultur gegen den Ertrag des Fischfanges und das Salz einer benachbarten Salzpfanne eintauschte. Dieser Handel zwischen den benachbarten Stämmen war wohl der Grund, daß sich Ambrosius trotz der wenig versprechenden Örtlichkeit entschloß, in der Nähe der Übergangsstelle im Gebiete der Onotos eine Ansiedelung zu begründen, die nach einem Kaziken, der mit seinem Stamme sich dort niedergelassen hatte, den Namen Maracaibo erhielt. Davon hat dann auch der Meerbusen den Namen eines Sees (laguna) von Maracaibo erhalten.

Ambrosius erwartete wohl, daß der Handel der Eingeborenen leicht so erweitert werden könnte, um auch die christliche Ansiedelung mit Nahrungsmitteln zu versehen. Außerdem aber hoffte er, auf diesem Wege Nachrichten über einen weiteren Umkreis zu erlangen, und von diesem Stützpunkte aus die Lagune in ihrer ganzen Ausdehnung zu erforschen. Zunächst sollte dies auf dem westlichen Ufer Simon de Beteta in Angriff nehmen, während er selbst noch einmal nach Coro zurückkehrte, um einesteils Nachschub an Mannschaft und Vorräten zu holen, dann aber gleichzeitig die Erkundung auf dem östlichen Ufer fortzusetzen.

In Coro fand er keine bemerkenswerten Neuigkeiten vor. Wohl hatten Krankheiten einige Lücken in die Reihe der Kolonisten gerissen, auch Bartholomäus Sailer war dem ungewohnten Klima erlegen. Aber gelegentlich anlangende Schiffe, von den Faktoren in Santo Domingo expediert, hatten den Abgang reichlich ersetzt. Die Nachrichten, die er, rosig gefärbt, über Maracaibo und die Ufer der Lagune verbreitete, reizten viele, ihr Glück auf einem neuen Zuge ins Land zu versuchen. Nachdem er in Luis Sarmiento einen neuen Stellvertreter für Coro ernannt, konnte er abermals an der Spitze einer kleinen Schar den Weg nach der Lagune antreten [1]).

1) Über die ersten Schritte des Ambrosius bieten die Quellen nur unzulängliche Nachrichten. Oviedo y Valdes, bei weitem der zuverlässigste Chronist,

Diesmal hielt sich Ambrosius nicht, wie zuerst, an der Meeresküste, sondern er marschierte mehr in einer südwestlichen Richtung durch das Küstengebirge, um das Ufer der Lagune an einer südlicheren Stelle zu erreichen. Der Weg führte zunächst an den Bergen der Jiraharas entlang, die den Christen schon bekannt waren von den Zügen, die sie gemacht hatten, um Sklaven zu gewinnen. Größere Schwierigkeiten stellten sich erst heraus, als sie die Wasserscheide überschritten hatten und in das Tiefland eintraten, welches das Ostufer der Lagune von Maracaibo bildete. Von den Bergen herab strömten wasserreiche Flüsse der Lagune zu und verwandelten zur Regenzeit weite Uferstrecken in ungangbare Sümpfe. Demzufolge war das Klima in hohem Grade ungesund, so daß selbst die Eingeborenen nur wenige Niederlassungen im Tieflande unterhielten. Die Indianer gehörten dem Stamme der Pemenos an, die eine ähnliche Sprache redeten, wie die auf dem Westufer wohnenden Bubures.

Günstigere Verhältnisse trat Ambrosius erst am Südende der Lagune an. Hier in der Landschaft Ajuduara (Xuruara, Xuara) stießen die Expeditionäre auf ausgedehnteren Ackerbau; hier glückte es ihnen auch, sich mit den in Maracaibo gebliebenen Kolonisten in Verbindung zu setzen. Simon de Beteta hatte auf den Befehl des Gouverneurs teils zu Lande, teils zu Wasser die Erforschung des Westufers begonnen. Auch auf dieser Seite war das Vordringen in dem dicht bewaldeten, von zahlreichen Wasserläufen durchfurchten Gelände außerordentlich beschwerlich gewesen. Die Eingeborenen vom Stamme der Bubures waren zwar nicht offen feindselig gegen die Kolonisten aufgetreten, allein wo sich dieselben einzeln einer Übermacht gegenüber fanden, waren verräterische Überfälle nicht ausgeblieben, nach denen die Spanier sich zu einem rücksichtslosen Vernichtungskampfe berechtigt glaubten. Die Sklaven,

geht über die vorbereitenden Züge ganz kurz hinweg. Auch Tolosas Rapport setzt erst mit dem ersten größeren Zuge des Ambrosius ein. Ebenso ist Castellanos, obwohl im allgemeinen gut unterrichtet, in diesem Punkte nicht hinlänglich präzis. Für eine Rückkehr des Ambrosius nach Coro vor seinem ersten größeren Zuge ist entscheidend die Ersetzung des Bartholomäus Sailer durch Luis Sarmiento als stellvertretenden Gouverneur in Coro.

die dabei gemacht wurden, waren der beste Teil der Beute. Es war zwar auch Gold in bescheidenen Mengen gefunden worden; Ambrosius hat nachträglich 6—7000 pesos als Ertrag seines Zuges versteuert, und mißgünstige Stimmen behaupteten, wohl mit Unrecht, er habe einen weit größeren Betrag heimlich der Versteuerung entzogen. Allein es zeigte sich, daß, mit Ausnahme der Landschaft von Axuduara, die ganze Umgebung der Lagune nicht eben dicht bevölkert war, daß die Eingeborenen selbst vielfach nur von Jagd und Fischfang lebten; daß ein Ackerbau kaum in dem für die Versorgung der Indianer nötigen Umfange betrieben wurde, so daß von dem Ufergelände aus die Zufuhr einer ausgiebigen Verpflegung für Maracaibo nicht zu erwarten war.

Die Anstrengungen des Zuges waren groß, die Erfolge verhältnismäßig gering gewesen. Kein Wunder, daß unter solchen Umständen das gute Einvernehmen zwischen dem Führer und seiner Schar beeinträchtigt wurde. Ambrosius war im allgemeinen mit den Sitten und Gewohnheiten seiner überwiegend aus Spaniern bestehenden Begleitung hinreichend vertraut, um sie einigermaßen vergessen zu lassen, daß es ein Fremder, ein Ausländer war, dem sie gehorchen sollten. Er hatte sich mit einem Stabe von Spaniern umgeben, die ihm unbedingt ergeben waren, und auf die er sich vollkommen verlassen zu können meinte. Mit ihrer Hilfe führte er ein strenges, fast hartes Regiment. Die geringfügigsten Übertretungen wurden mit schweren Strafen belegt, und bei diesen wurde wenig Rücksicht darauf genommen, ob der Übeltäter als hidalgo von entehrenden Strafen befreit zu sein beanspruchen konnte. Wo aber wirklich ein schweres Verschulden vorlag, wie in dem Falle des Kapitän Villada, der den Versuch gemacht zu haben scheint, die Leute gegen Ambrosius aufzuwiegeln, da scheute er auch vor dem Äußersten nicht zurück: Villada hat unter dem Galgen geendet. Als nach dem Tode des Ambrosius ein Rechenschaftsprozeß gegen ihn angestrengt wurde, da wurden alle diese Tatsachen wieder vorgebracht. An die 70 Spanier meldeten sich, die wegen leichter Übertretungen — besonders wegen des verbotenen heimlichen Tauschverkehrs mit den Eingeborenen — in ehrverletzender Weise, zum Teil mit Schlägen bestraft worden

waren. Selbst seine Statthalter erhoben damals Klage, daß er widerrechtlich gegen sie Rechenschaftsverfahren eingeleitet habe. Trotzdem scheint er bei der Menge der Kolonisten doch beliebt gewesen zu sein, denn als der Richter, der die vorgenannten Beschuldigungen gegen ihn gesammelt hatte, ein Zeugenverhör darüber anstellen wollte, meldete sich nicht nur niemand, um gegen ihn zu zeugen, sondern eine Versammlung der Kolonisten erhob sogar Protest dagegen und verlangte, daß das Verfahren niedergeschlagen werde [1].

Ob Ambrosius den Weg rund um die Lagune herum damals zu Fuß vollendet oder ob er von Axuduara aus zu Schiff quer über den See nach Maracaibo gekommen ist, läßt sich bei der Dürftigkeit der Notizen über diesen Zug nicht mit Sicherheit feststellen. Vermutlich ist das zweite das richtigere. Sicher ist, daß er lange Monate zu diesem Zuge verwendet hat, und daß eine Zeitlang jede Verbindung sowohl mit Coro als mit Maracaibo verloren gegangen war.

Als er aber an letzterem Platze seine Schar wieder versammelt hatte, war trotz der nicht gerade glänzenden Erfolge seine Unternehmungslust noch ungebrochen. Während er selbst mit den Kranken und Erschöpften in Maracaibo rastete, entsendete er unter Luis Gonzalez de Leiva und Pedro de Limpias eine kleinere Abteilung nach Nordwesten, welche die Goajira-Halbinsel durchqueren, und die Westgrenze der Provinz, das Cabo de la Vela erforschen sollte. Aber auch dieser Streifzug förderte keine Schätze zu Tage. Das Land bestand zumeist in trockenen Savannen, die ziemlich viel jagbares Wild, aber auch viel schädliches Getier, Tiger und Giftschlangen, bargen. Die Küste war flach und sandig, die Zahl der Indianerdörfer sehr gering, ihre Bewohner aber traten den Christen furchtlos und kühn entgegen, so daß die kleine Schar mehr als einmal sich den Weg mit den Waffen in der Hand bahnen mußte.

Während Ambrosius noch immer bemüht war, von Maracaibo aus seine Erkundigungen weiter auszudehnen, erreichte ihn eine Botschaft aus Coro, die ihn zu eiliger Rückkehr dahin veranlaßte.

1) Die Anklagen nach dem Prozeß Navarro's: Archivo de Indias. 47.— 2. — 15/10.

Dort hatte sich während seiner zweiten Abwesenheit allerlei ereignet. Zunächst, solange die Kolonisten sich selbst überlassen waren, war alles gut gegangen. Luis Sarmiento hatte für Ruhe und Ordnung in der Ansiedelung gesorgt, und gelegentlich von Santo Domingo anlaufende Schiffe der Welserischen hatten die Kolonisten mit dem Notwendigsten versorgt.

Dann aber war am 15. Januar 1530 an ungewohnter Stelle der Küste in der Nähe von Paraguana ein Schiff aufgetaucht, das offenbar aus dem richtigen Kurs verschlagen worden war. An Bord desselben befanden sich 123 neue Ansiedler, fast nur Spanier, unter dem Befehle des Georg Ehinger und des Nikolaus Federmann von Ulm und 24 deutsche Bergleute, die am 2. Oktober 1529 von Sevilla ausgelaufen, im Laufe des Dezember in Santo Domingo angelangt und, nachdem sie ihre Ladung ergänzt — unter anderm hatten sie auch 10 Pferde an Bord genommen — nach Venezuela gefahren waren. Trotz des ungünstigen Landeplatzes ließ sich Ehinger mit dem größten Teile der Kolonisten ausschiffen, während Federmann mit dem Schiffe noch einmal nach Santo Domingo zurückkehrte [1]).

Georg Ehinger gehörte bekanntlich zu denjenigen Persönlichkeiten, die bereits in dem Vertrage vom 27. März 1528 für den Posten des Gouverneurs in der neuen Provinz in Betracht genommen worden waren. Nun hatte man zwar in Europa den Fall nicht vorausgesehen, daß Georg Ehinger die Kolonie von Coro annähernd verwaist und ohne jede Nachricht von Ambrosius antreffen werde, und hatte es demgemäß auch nicht für nötig befunden, ihn durch eine besondere Vollmacht für die Übernahme der ihm eventuell in Aussicht gestellten Würde auszustatten. Georg Ehinger aber scheint der Meinung gewesen zu sein, daß es dessen auch gar nicht bedürfe, und daß das Kapitel des Vertrages, welches seinen Namen nach denjenigen seiner Brüder Heinrich und Ambrosius und des Hieronymus Sailer nennt, allein ausreichend sei, um seine Ansprüche auf die höchste Stelle in Abwesenheit der sämtlichen vor ihm Genannten zu begründen. Er übernahm, sobald er an Land gekommen war, den Oberbefehl über die ca. 150 Ansiedler, mar-

1) So FEDERMANN, Reißbeschreibung. S. 32.

schierte mit ihnen nach Coro und trat dort ohne weiteres als derjenige auf, dem alle anderen unbedingten Gehorsam zu erweisen hätten.

In Coro überwog zu dieser Zeit bei weitem das spanische Element, und durch die Kolonisten, die Georg Ehinger der Ansiedelung zuführte, wurde dasselbe abermals erheblich verstärkt. Es war demnach um so weniger zu verwundern, daß er nur widerwillig Gehorsam fand, als er denselben offenbar in einer ungeschickten und anmaßenden Weise forderte. Es dauerte denn auch nur wenige Tage, bis sich die überraschten alten Machthaber der Stadt von ihrer Verblüffung erholten und darüber nachsannen, wie sie sich des unbequemen Eindringlings entledigen könnten. Zu diesem Zwecke wurde beschlossen, die vier königlichen Beamten und die Väter der Stadt (regidores) sollten den Georg Ehinger zur Vorlegung seiner Vollmacht auffordern, und wenn er eine solche nicht vorweisen könne — wovon sie jedenfalls schon unterrichtet waren — so sollten sie ihm einfach den Gehorsam kündigen.

Dieses Vorgehen scheint dann wohl eine stürmische Szene zur Folge gehabt zu haben. Georg Ehinger scheint die Sache sehr hoch genommen und schließlich sogar den Versuch gemacht zu haben, seine Autorität auf dem Wege der Gewalt zu behaupten. Jedenfalls ist es damals zu ernstlichen Unruhen gekommen, die damit endeten, daß Luis Sarmiento als Stellvertreter des Ambrosius wieder eingesetzt, Georg Ehinger aber gezwungen wurde, die Ansiedelung zu räumen, und mit der nächsten Gelegenheit nach Santo Domingo zurückzukehren[1]).

So war vorübergehend Ruhe und Ordnung wieder hergestellt und sie blieb auch ungestört, als am 8. März Nikolaus Federmann in Begleitung eines zweiten Schiffes, welches er im Hafen von San Genaro auf der Insel Jamaica getroffen hatte, vor Coro eintraf. Ein Nachspiel aber sollte die Episode doch noch haben.

Natürlich hatte sich Georg Ehinger klagend an seinen

1) Die meisten Quellen berichten nur, Georg Ehinger sei als Gouverneur nach Coro gekommen, aber nicht anerkannt worden. Ausführlichere Notizen über die Vorgänge bietet nur Tolosa's Generalrapport l. c. S. 249. Dazu stimmt eine kgl. Verordnung vom 17. Febr. 1531 im Welserkodex des Brit. Museum. fo. 51—56.

Bruder Heinrich und die Welser gewandt, und ebenso hatten die Behörden von Coro darüber Beschwerde geführt, daß jeder neu ankommende Führer sich in der Provinz die höchste Autorität anzumaßen suche. Dabei scheint Heinrich Ehinger sehr entschieden die Partei seines Bruders ergriffen zu haben, während die spanische Regierung denselben ebenso entschieden verurteilte. Die Welser aber scheinen bei diesem Anlaß Gelegenheit genommen zu haben, etwas ernstlicher ihre Ansprüche an die bisher fast ausschließlich den Ehinger überlassene Unternehmung geltend zu machen, und über diesen Meinungsverschiedenheiten entstand unter den Beteiligten eine solche Erbitterung, daß nicht nur Heinrich Ehinger es aufgab, wie er geplant hatte, an der Spitze einer neuen Kolonistenschar sich persönlich nach Venezuela zu begeben und die Leitung der weiteren Unternehmungen selbst in die Hand zu nehmen, sondern daß auch bald darauf er und sein Bruder Georg von der ganzen Sache zurücktraten und deren Weiterverfolgung den Welser allein überließen [1]).

Die bereits angeworbenen Kolonisten konnten und sollten aber deswegen nicht wieder entlassen werden. An ihre Spitze wurde vielmehr Hans Seißenhofer gestellt, und unter dessen Führung trafen dieselben in 3 Schiffen am 28. April 1530 über Santo Domingo in Venezuela ein.

Nun ereignete sich ein eigentümlicher Vorgang. Es heißt, Hans Seißenhofer habe den Behörden von Coro eine regelrechte Vollmacht von Heinrich Ehinger und Hieronymus Sailer, wenn auch ohne königliche Bestätigung, vorweisen können und auf Grund derselben sei er friedlich als Gouverneur anerkannt worden. In dem Protokollbuche der Provinz Venezuela findet sich aber nicht nur keine Bestallung für Hans Seißenhofer vor, sondern es wird im Gegenteil in einem Erlaß vom 17. Februar 1531 darauf hingewiesen, daß die Welser zu Unrecht jeden neuen

1) Heinrich Ehinger hat sich unter dem 23. Okt. 1529 schon seine Ansprüche auf die Statthalterwürde, vor allen anderen, von der Regierung bestätigen lassen. Welserkodex des Brit. Mus. fo. 15. — Über die Spaltung unterrichten die Briefe der Agenten in Santo Domingo, welche sich bei den Akten des Prozesses Orduña vs Belzares (Archivo de Indias. 49. — 6. — 22,52) befinden.

Trupp von Ansiedlern durch einen Führer hätten begleiten lassen, der, durch ihre Vollmachten legitimiert, die Leitung der Provinz an sich zu reißen gesucht, und damit der Ruhe und Stätigkeit in der Entwickelung der Provinz entschieden Eintrag getan habe. Es wird ihnen deshalb aufgegeben, eine bestimmte Persönlichkeit namhaft zu machen, die dauernd das Amt eines Gouverneurs versehen und als solcher über den Führern der Flotten und Scharen, die noch eintreffen möchten, stehen sollte.

Es scheint mir daraus hervorzugehen, daß Seißenhofer eine Bestallung als Gouverneur nicht wohl besessen haben kann. Er wird, wie alle höheren Agenten und Vertreter der Welserischen Gesellschaft, eine in Spanien beglaubigte Vollmacht zur Wahrnehmung der Interessen der Gesellschaft besessen haben, und darin sind jedenfalls, wie in der Vollmacht des Hieronymus Sailer für Ambrosius, Marquez, Cuebas und Orduña die einzelnen Geschäftszweige, und unter diesen auch die Kolonisation von Venezuela, aufgeführt gewesen. Und da Seißenhofer einerseits der Kolonie wieder ein paar Hundert kräftiger Arme, und darunter diesmal auch eine beträchtlichere Anzahl von Deutschen, zuführte, und da er anderseits sehr besonnen und ruhig auftrat, so haben Sarmiento und die Behörden von Coro es für rätlich erachtet, die Macht in seine Hände niederzulegen, um so mehr, als vermutlich auch ihnen nicht unbekannt geblieben war, daß sich wesentliche Veränderungen in der Organisation der provinzialen Verwaltung vorbereiteten [1]).

Die Darstellung dürfte kaum ganz zutreffend sein, daß Seißenhoffer das Amt eines Gouverneurs nur deshalb übernommen habe, weil man von Ambrosius so lange nichts gehört hatte, daß man ihn für verschollen hielt. So gut als Am-

1) Daß Seißenhofer eine Vollmacht vorweisen konnte, bestätigt Tolosa's mehrerwähnter Generalrapport, aber nur Federmann (l. c. S. 33) behauptet, dieselbe sei „mit kaiserlicher Bewilligung" ausgestellt gewesen. Daß er eine „königliche Vollmacht" nicht besaß, ergeben zweifellos die Zeugenaufnahmen der Welser (z. B. Archivo de Indias. 51. — 6. — 6/4. von 1541); dieselben bestätigen aber seine Anerkennung von seiten der Kolonisten. Hans Seißenhofer ist ohne Zweifel der Juan aleman, den Herrera und Oviedo y Baños als Gouverneur zwischen Ambrosius und Hohermuth einschieben. Castellanos dagegen gedenkt seiner als Juan el Bueno an der richtigen Stelle. (Elegias. S. 196.)

brosius in Maracaibo dauernd auf dem Laufenden erhalten worden ist über das, was in Coro vorging, so gut wird man auch in Coro gewußt haben, daß Ambrosius lebte und wo er sich befand. War auch jedenfalls der Verkehr von einem Platze zum andren kein sehr reger, so machte doch schon die Versorgung der Kolonisten von Maracaibo mit den Erzeugnissen des Mutterlandes, die nur über Coro in die Provinz gelangten, einen gelegentlichen Verkehr nötig. Es wird auch bestätigt, daß Nachschübe während der langen Abwesenheit des Ambrosius in Maracaibo dahin abgegangen sind.

Die Anerkennung Seißenhofers hat wohl vielmehr einen anderen Grund. Es wird gelegentlich behauptet [1]), daß er nicht mit einer Vollmacht von Heinrich Ehinger und Hieronymus Sailer, sondern mit einer solchen von Bartholomäus und Anton Welser in Venezuela eingetroffen ist, und zwar mit dem Auftrage, den Ambrosius Ehinger zur Rechenschaft zu ziehen. Wir erinnern uns dabei, daß er als Führer derselben Flotille ausgefahren ist, an deren Spitze noch am 5. April 1530 Heinrich Ehinger in Santo Domingo erwartet worden war. Die Differenz, welche zu dessen Rücktritt führte, ist also in Spanien offenbar zwischen dem 23. Oktober 1529, dem Tage, an dem sich Heinrich Ehinger für seine Person das Recht auf das Gouvernement bestätigen läßt, und dem Tage der Abfahrt von Seißenhofers Flotte, die etwa im Januar 1530 erfolgt sein mag, ausgebrochen.

In diesem Augenblicke konnten die Welser noch nicht voraussehen, welche Stellung Ambrosius Ehinger in den Zwistigkeiten einnehmen würde, im Gegenteil, sie werden angenommen haben, daß er dem Beispiel seiner Brüder Heinrich und Georg folgen und der Welsergesellschaft den Rücken kehren werde. In dieser Voraussicht ist jedenfalls Hans Seißenhofer tatsächlich von den Welser mit der interimistischen Wahrnehmung des Gouvernements betraut und dementsprechend von den Behörden

1) Diese Behauptung findet sich in den von Federmann inspirierten Fragen für die Zeugenaufnahme gegen die Welser. Das Verzeichnis derselben ist abgedruckt im Anhang zu Oviedo y Baños Bd. II. S. 259 ff. Im Indienarchive finden sich mehrere untereinander unerheblich abweichende Redaktionen desselben mit den dazu gehörigen Aussagen.

in Coro anerkannt worden. Die Seißenhofersche Flotte war insofern für die venezolanische Kolonie von besonderer Bedeutung, als auf ihr zum ersten Male europäische Frauen in die Provinz kamen. Es heißt zwar, daß schon die Ansiedler des Juan de Ampies zum Teil von ihren Frauen begleitet gewesen seien; ob dieselben aber beim Übergang der Provinz an Ambrosius dort geblieben sind, ist nicht sicher. In den Akten wird hervorgehoben, daß die Seißenhofersche Flotte die ersten Frauen aus Europa mitgebracht hatte; und unter diesen sind nachweislich auch deutsche Frauen gewesen, denn einige der in Joachimstal angeworbenen Bergleute, die mit dieser Flotte in Venezuela angekommen sind, waren von ihren Frauen begleitet [1]).

Seißenhofer hatte gerade Zeit, seine neuen Kolonisten in Coro unterzubringen und sich für die Verwaltung der Kolonie seinen Beamtenstab zu bilden, — wobei er den Nikolaus Federmann zu seinem Stellvertreter ernannte — als Ambrosius Ehinger von Maracaibo nach Coro zurückkehrte. Das schnelle Eintreffen des Ambrosius in einem so kritischen Augenblick ist jedenfalls auch ein Zeichen dafür, daß die Verbindung zwischen Coro und Maracaibo nicht dauernd unterbrochen gewesen sei, denn es wird sogar auf eine Botschaft zurückgeführt, die Bartolome de Santillana an Ambrosius soll haben gelangen lassen [2]).

Den Spaniern ist es nicht entgangen, daß damals zwischen den Deutschen nicht alles in Ordnung war. Es ist den letzteren aber doch so vollkommen gelungen, jene über die wahre Lage der Dinge zu täuschen, daß wir noch heute nur mit Hilfe von Kombinationen und Vermutungen uns ein vollständiges Bild von dem Hergange zu machen vermögen.

Das Eine erkannte Ambrosius ohne weiteres, daß eine endgiltige Regelung der Angelegenheit nicht an Ort und Stelle, sondern nur durch direkte Verhandlungen mit der Zentrale herbeizuführen sei. Er war keinesfalls gewillt, blindlings dem Beispiele seiner Brüder zu folgen und deren Beschwerden zu

---

1) Zeugenaufnahme der Welser. Archivo de Indias. 51. — 6. — 8/6. § 20. Klage der Berggesellen. Hauptstaatsarchiv Dresden. Loc. 10428. fo. 39 ff.

2) Archivo de Indias. 51. — 6. — 6/4.

den seinigen zu machen, war er doch durch das Vorgehen Georgs unmittelbar in seiner Stellung bedroht, durch die Absichten Heinrichs derselben sogar vollständig beraubt worden. Ihn beseelte im Gegenteil nur der eine Wunsch, sich in seiner Stellung zu behaupten, und er war ebenso bereit darin ausschließlich die Welser, wie bisher neben diesen seine Brüder, als seine Vorgesetzten anzuerkennen. Es scheint, daß das Ausscheiden der Ehinger aus der Unternehmung auch finanzielle Schwierigkeiten mit sich brachte und daß von diesen allerdings Ambrosius ganz besonders betroffen wurde. Aber er hoffte, alles dieses durch direkte Unterhandlungen regeln zu können, und um diese von einem neutraleren Boden ausführen zu können und um sie zu beschleunigen, erklärte er sofort seine Absicht, sich mit erster Gelegenheit nach Santo Domingo zu verfügen.

Dagegen wußte er Seißenhofer und die andren Eingeweihten davon zu überzeugen, daß es unzweckmäßig sei für die Aufrechterhaltung der Autorität gegenüber den Kolonisten, wenn man schon jetzt einen vielleicht nachträglich wieder rückgängig zu machenden Wechsel im Gouvernement eintreten lasse. Das Gerücht, Seißenhofers Entsendung hänge damit zusammen, daß man ihn für verschollen gehalten habe, ist wahrscheinlich nur von ihm selbst ausgesprengt worden, damit jener ihm die Herrschaft wieder abtreten konnte, aus der er nicht gesonnen war, sich so leichten Kaufes verdrängen zu lassen. Als Gegenleistung dafür erkannte er den Nikolaus Federmann am 30. Juli 1530 als Stellvertreter für die Zeit seiner Abwesenheit an, während Seißenhofer vorläufig sich mit der Rolle des einfachen Zuschauers begnügte [1]). Er ist dann im Dezember 1532 in Coro dem ungewohnten Klima erlegen.

1) Nach der vorerwähnten Zeugenaufnahme wäre die Beseitigung Seißenhofers insofern nicht ganz friedlich vor sich gegangen, als Ambrosius die Munizipalbeamten dafür, daß sie jenen anerkannt hatten, in Haft genommen haben soll. Arch. de Indias. 51. — 6. — 6 4. — Daß das Arrangement ein Kompromiß war, ergibt sich vor allem daraus, dass Federmann, den Seißenhofer an Sarmiento's Stelle zum Stellvertreter ernannt hatte, von Ambrosius am 30. Juli 1530 in dieser Eigenschaft bestätigt wurde. Die Vollmacht wird vorgelegt im Rechenschaftsprozeß vor dem Dr. Navarro. Arch. de Indias. 47. — 2. — 15/10.

Den Spaniern gegenüber ist dann Ambrosius sogar ziemlich schroff vorgegangen. Er hat vor seinem eigenen Richterstuhle gegen die Stadtbehörden von Coro und gegen die königlichen Beamten ein Rechtsverfahren anhängig gemacht darüber, daß sie unberechtigter Weise einen Eindringling als Gouverneur anerkannt hatten, und er ist so weit gegangen, vorübergehend die Stadtväter deswegen in Haft zu nehmen. Das Verfahren ist dann wohl allerdings nicht ernstlich weiter verfolgt worden. Vermutlich sollte es überhaupt nur dazu dienen, die Autorität des Ambrosius nach außen hin etwas zu befestigen, und die Aufmerksamkeit davon abzulenken, was im Geheimen unter den Deutschen vorging. Die Berechtigung des Ambrosius zu diesem Vorgehen ist jedoch offenbar auch von spanischer Seite vollkommen anerkannt worden; es ist ihm unter den vielerlei Klagen, die gegen ihn erhoben worden sind, doch niemals daraus ein Vorwurf gemacht worden. Im Gegenteil, wir erfahren die ganze Tatsache überhaupt nur dadurch, daß die Welser sich die Klage des Ambrosius zu eigen gemacht, und sie unter dem Belastungsmaterial gegen die spanischen Provinzialbeamten vorgebracht haben[1]).

Das schroffe Vorgehen des Ambrosius in dieser Angelegenheit ist wohl nicht ohne Einfluß darauf geblieben, daß auch die königlichen Beamten fast gleichzeitig angriffsweise gegen ihn vorgingen.

In jeder Kolonialprovinz pflegte die Regierung zur Wahrnehmung ihrer Interessen vier Beamte zu ernennen: einen Schatzmeister (tesorero) einen Rechnungsrat (contador) einen geschäftlichen Agenten (factor) und einen Aufsichtsbeamten (veedor). Ihnen war die Einziehung und Verrechnung der königlichen Gefälle und die Aufsicht über die Beobachtung der allgemeingültigen Bestimmungen übertragen. In Venezuela wurden diese Ämter verwaltet von Antonio Vazquez de Acuña (tesorero), Antonio de Naveros (contador) Pedro de San Martin (factor) und Francisco de Santa Cruz (veedor). Jeder von ihnen bezog ein Gehalt von 100—130000 Maravedis, war aber damit, wie der Gouverneur, auf die Erträge der Provinz angewiesen[2]).

1) Beweisaufnahme der Welser. Archivo de Indias. 51. — 6. — 8/6. § 4, 5.

2) Ihre titulos, mit Abgrenzung ihres Amtsbereichs und ihrer Befugnisse und Kompetenzen finden sich zumeist im Welserkodex des Brit. Museum.

Um diesen Herren eine würdigere und angesehenere Stellung zu geben, hatte ihnen die Regierung gleichzeitig mit ihrer Bestallung den Anspruch auf je einen Platz im Stadtrate der ersten zu begründenden Ansiedelung eingeräumt, so daß sie also in doppelter Eigenschaft besondere Rücksichten von seiten des Gouverneurs erwarten zu dürfen meinten.

Ambrosius Ehinger hatte aber den verhängnisvollen Fehler begangen, sich nicht nur nicht mit ihnen, als den Vertretern der fiskalischen Interessen, gut zu stellen, sondern er hatte sie sowohl in ihrer Eigenschaft als königliche Beamte, wie auch als Stadträte nur allzu oft vor den Kopf gestoßen. Dafür rächten sie sich nun jetzt, indem sie eine lange Beschwerdeschrift gegen ihn aufsetzten, und da sie den Verdacht hatten, daß ihre Korrespondenz, die durch die Hände der Welserischen Agenten gehen mußte, kontroliert werde, so schickten sie den Bruder des contador, den Fernando de Naveros mit derselben über Santo Domingo nach Spanien hinüber[1]).

Vielfach betrafen die Beschwerden kleinliche und nebensächliche Punkte, so die Ernennung von Stadträten ohne königliche Genehmigung, die Einmischung in deren Gehaltsangelegenheiten, die Weigerung, sie zu dem Besuche der Gefängnisse zuzulassen, u. a. m. Gewichtiger schon waren die Verstöße gegen die allgemeinen Verordnungen, die sie dem Ambrosius vorhielten: daß er ihnen seine Bestallung nicht vorgelegt, sich eigenmächtig von den Kroneinkünften bezahlt mache, von den Sklaven keinen Fünften, von den eingeführten Waren keinen Zoll bezahle. Aber da hatte das Verhalten des Ambrosius vielfach besondere entschuldigende Ursachen: eine Bestallung hatte er überhaupt noch nicht erhalten, gegen den quinto von den Sklaven war Appellation eingelegt, und vom Zoll gab er sich wenigstens den Anschein, befreit zu sein. Wieder andere Beschwerden betrafen die Beziehungen zu den Bewohnern: daß er Indianer willkürlich von einem Orte nach dem andern verpflanzt, daß er Streifzüge ins Innere angeordnet,

1) Ihre Beschwerdeschrift, doppelt ausgefertigt unter dem 21. Juni und 30. Juli 1530 ist abgedruckt: Cod. de doc. ined. de Ultramar. Bd. 41. S. 315 ff. Ihre ausführliche Beantwortung ist der kgl. Erlaß vom 17. Febr. 1531. Welserkodex des Brit. Museum. fo. 51—56.

die Beamten davon aber gar nicht oder erst im letzten Augenblicke benachrichtigt, daß er für Maracaibo eine besondere Schmelzstätte verlangt, in deren Ermangelung aber ungeschmolzenes Gold erst angesammelt, dann sogar verteilt habe. Auch an Denuntiationen ließen sie es nicht fehlen: das allgemeine Verbot, nach Venezuela Handel zu treiben, die geheime Bereitung von Balsam und die Funde von Perlen fanden ebenso darin Platz, wie die Klage über unerhörte Preise, gegen die sie um Einführung einer Taxe baten.

Wenn auch im Grunde genommen keinerlei wirklich schweres Verschulden dem Gouverneur vorgeworfen werden konnte, so ging doch aus den Klagen mit Deutlichkeit hervor, daß er, wie dies auch aus andren Nachrichten bekannt geworden war, sein Amt mit ziemlicher Willkür verwaltete, daß er sich entschieden Übergriffe in fremden Machtbereich gestattete, und vor allem, daß er die Beamten an der Ausübung ihrer Pflichten hinderte. Daß die Welserischen Schiffe Ladung nahmen und löschten ohne Register, in Abwesenheit der Zollwächter und ohne Zoll zu erlegen, daß die Beamten sogar gewaltsam an der Zollrevision verhindert, daß ihre Korrespondenz erbrochen wurde, das waren Ungehörigkeiten, die, wenn sie sich bestätigten, strenge Ahndung erfordert hätten.

Aber gerade in diesen Punkten muß es wohl um die Beweise etwas schlecht bestellt gewesen sein. Denn während der größere Teil der Beschwerdepunkte durch eine Reihe königlicher Erlasse meist in der Weise erledigt worden ist, daß der Gouverneur angewiesen wurde, sich künftighin streng an die bestehenden, von den Beamten vertretenen Anordnungen zu halten, fehlt in den königlichen Antworten jede Bezugnahme auf die Verletzung des Briefgeheimnisses, Zoll- und Registerzwang werden nur ganz allgemein angeordnet, anderes wird sogar in das Ermessen des Gouverneurs gestellt, und die vorgeschlagene Taxe wird direkt abgelehnt.

Höchst bezeichnend endet das königliche Schreiben vom 17. Februar 1531, worin den Beamten die Erledigung ihrer Beschwerdeartikel mitgeteilt wird, mit den Worten: Wir halten die Welser für unsere sehr getreuen Diener und befehlen Euch demgemäß, daß Ihr sie als solche behandelt, sie und ihre

Faktoren, und daß Ihr mit ihnen ein volles Einvernehmen unterhaltet.

Dieser glänzende Erfolg war wohl mit auf Rechnung dessen zu setzen, was inzwischen im Inneren der Gesellschaft sich ereignet hatte. Er galt nicht ausschließlich dem beschuldigten Ambrosius Ehinger, sondern seinen nunmehrigen ausschließlichen Herren, dem Bartholomäus und Anton Welser.

Wenn es noch eines Beweises dafür bedürfte, daß das venezolaner Unternehmen im Anfange überwiegend eine Ehingersche Angelegenheit war, an welcher die Welser höchstens in finanzieller Beziehung mitbeteiligt waren [1]), so würde derselbe erbracht durch das Verhalten, welches die Welser eingeschlagen haben, nachdem die Ehinger im Frühjahr 1530 aus der Gesellschaft ausgetreten waren. Der Vertrag vom 27. März 1528 erwähnt die Welser nicht mit einem Worte. Wenn wir nicht wüßten, daß Hieronymus Sailer ein langjähriges Mitglied ihrer Gesellschaft gewesen, und daß auch Heinrich Ehinger zu derselben Beziehungen unterhalten hat, so könnte man auf Grund des Vertrages ernstlich zweifeln, ob die Welser von Anfang an etwas damit zu tun gehabt haben. Jedenfalls waren die Hoheitsrechte fast ausschließlich den Ehinger vorbehalten, denn neben den drei Brüdern Heinrich, Georg und Ambrosius wird nur noch Hieronymus Sailer in dem Vertrage mit einem Anspruche an dieselben bedacht. Da der Letztere nun überdies bei der tatsächlichen Ausführung der geplanten Unternehmung vollkommen in den Hintergrund getreten ist, so haben die Ehinger bis zum Jahre 1530 annähernd ausschließlich die Macht genossen und Ansehen und Vorteil davongetragen. Ambrosius Ehinger konnte sich vielleicht sogar auf Grund des Vertrages von 1528 weigern, die Regentschaft abzutreten, mindestens so lange, bis etwa Hieronymus Sailer dieselbe für seine Person in Anspruch genommen hätte.

Darin mußte Wandel geschafft, es mußte den durch den Austritt der in erster Linie Belehnten veränderten Verhältnissen

1) In einer Welserischen Zeugenaufnahme findet sich noch in bezug auf die Entsendung Seißenhofer's die Notiz, die Welser hätten damals noch nichts mit der Sache zu tun gehabt, könnten also auch für vorgekommene Verstöße nicht verantwortlich gemacht werden. Archivo de Indias. 51. — 6. — 6/4.

Rechnung getragen werden. Karl V. befand sich damals in Deutschland, und seine Beziehungen zu dem Hause der Welser waren damals noch nicht durch Ereignisse getrübt, wie sie der Religionskrieg des Jahres 1547 nachmals heraufbeschworen hat. Er hat gerade in dieser Zeit die finanzielle Hilfe des reichen Bankhauses mehrfach in Anspruch genommen, und diese Rücksichten mögen mit in Betracht gekommen sein für die Bereitwilligkeit, mit welcher die Ansprüche der Welser an die Provinz anerkannt, vielleicht auch für das Wohlwollen, mit welchem der Gouverneur gegen die Klagen der königlichen Beamten in Schutz genommen worden ist.

Die Übertragung der Rechte des Heinrich Ehinger und Hieronymus Sailer auf Bartholomäus und Anton Welser ist zuerst ausgesprochen in einem Schreiben Karls V. an den Indienrat aus Augsburg vom 20. November 1530. Dieses Schreiben haben die Welser in Sevilla präsentiert, und dort ist dasselbe unter dem 17. Februar 1531 ratifiziert worden, und von diesem Tage an rechnet nach spanischer Auffassung seine Giltigkeit. In der Einleitung zu demselben wird, wohl nicht ganz dem wirklichen Hergange entsprechend, behauptet, obwohl der Vertrag vom 27. März 1528 auf die Namen von Heinrich Ehinger und Hieronymus Sailer gestellt worden sei, so sei doch schon damals das ganze Unternehmen im Namen von Bartholomäus Welser und seiner Gesellschaft unternommen worden. Nunmehr aber hätten Ehinger und Sailer selbst die Bitte an Karl V. gerichtet, alle ihre Rechte auf die Welser zu übertragen, und das sei in der Weise erfolgt, daß man den Welser aufgegeben habe, zwei Personen aus ihrer Mitte namhaft zu machen, auf welche die Rechte des Vertrages von 1528 übertragen werden sollten, und da sie zu diesem Zwecke die Gebrüder Bartholomäus und Anton Welser bezeichnet hätten, so sollten diese künftig die Träger aller Rechte und Verbindlichkeiten sein, wie sie der ursprüngliche Vertrag an Heinrich Ehinger und Hieronymus Sailer verliehen habe [1]).

Das königliche Schreiben gedenkt außerdem noch einer

1) Der Erlaß des Indienrates (Welsercodex des Brit. Museum. fo. 35—37) enthält alle bezüglichen Aktenstücke ihrem Wortlaute nach.

Bittschrift der Welser, worin sie um unterschiedliche neue Vergünstigungen eingekommen waren und empfiehlt dieselbe einer wohlwollenden Prüfung. Jedenfalls sind die Nachlässe an Zöllen u. dergl. mehr, die im vorigen Abschnitt Erwähnung gefunden haben (s. o. S. 153), hierdurch veranlaßt worden. Aber auch dieser Umstand spricht mehr dafür, daß es sich hier um eine Neugestaltung und nicht nur um eine Anerkennung bestehender Verhältnisse gehandelt hat. Die königliche Verordnung ist mit der Ratifikation des Indienrates vom 17. Februar 1531 darauf allen beteiligten Behörden in der alten und in der neuen Welt bekannt gegeben worden. Selbst dem damals bereits in die Provinz zurückgekehrten Ambrosius ist sie in Maracaibo am 17. November 1532 vorgelegt worden [1]).

Lange vorher aber und fast gleichzeitig mit den Verhandlungen, welche die Welser mit der Regierung Kals V. führten, waren auch die Verhandlungen zwischen Ambrosius Ehinger und den Welser zu ihrem Abschlusse gediehen. Ambrosius hat sich die ganze Zeit, vom 1. August 1530 bis zum 27. Januar 1531, in Santo Domingo aufgehalten, angeblich zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, nach der Ansicht anderer, um über seine Verwaltung der Provinz Venezuela Rechenschaft abzulegen, in Wirklichkeit wohl um über die zukünftige Gestaltung seiner Stellung zur Welsergesellschaft einerseits, zur Kolonialprovinz anderseits zu unterhandeln. Für die Art dieser Verhandlungen ist es bezeichnend, daß während der ganzen Zeit er und nur er als der rechtmäßige Gouverneur der Provinz gegolten hat. Mit seiner Vollmacht hat Nikolaus Federmann die Statthalterschaft in der Provinz ausgeübt, und an ihn wenden sich noch am 5. Januar 1531 die Beamten der audiencia, um ihm eine neuerdings erlassene Verordnung über die Behandlung der Eingeborenen zu notifizieren.

Den Welser gegenüber hat die Sache zuzeiten wohl ein wesentlich anderes Aussehen gehabt. Ambrosius hatte in den Jahren, da er und seine Brüder fast unabhängig in Venezuela schalteten, ein ziemlich eigenmächtiges Regiment geführt. Die

1) In den mehrfach erwähnten Zeugenaussagen. Archivo de Indias. 51. — 6. — 6 4.

Interessen der Handelsgesellschaft waren nicht eben allzu sorgfältig von ihm wahrgenommen worden. Vor allem hatte er für sich selbst deren Mittel in einer Weise in Anspruch genommen, die er den neuen Vorstehern der Gesellschaft gegenüber kaum hinlänglich verantworten konnte. Aber mit Hilfe des Sebastian Rentz, der damals noch der Faktorei von Santo Domingo vorstand, und mit dem die Ehingerschen Gebrüder eng befreundet gewesen zu sein scheinen, gelang es ihm, aus diesen Verlegenheiten einen Ausweg zu finden, und die Welser davon zu überzeugen, daß ihre Interessen in seinen Händen keine Gefahr laufen würden.

Immerhin mußte er gegen die Welsergesellschaft eine neue Verschreibung eingehen[1]). Wir wissen ja, daß Ambrosius von 1526—28 im Dienste der Gesellschaft gestanden hat, daher derselben wohl jedenfalls auch verschrieben gewesen ist. Wenn es nun ausdrücklich als ein Novum erwähnt wird, daß Ambrosius nach dem Übergange der Provinz an die Welser der Gesellschaft gegenüber eine neue Verschreibung hat eingehen müssen, so beweist dies ziemlich klar, daß von 1528—31, d. h. in den ersten Jahren seiner Statthalterschaft in Venezuela sein Verhältnis zu der Gesellschaft nicht ebenfalls wie vor- und nachher dasjenige eines verschriebenen Dieners gewesen sein kann. Auch das bestätigt wieder die Auffassung, daß die Welser erst durch die Vorgänge von 1530 die eigentlichen Herren in Venezuela geworden sind. Über den Inhalt dieser Verschreibung hören wir allerdings gar nichts. Sie wird natürlich die gegenseitigen Ansprüche und Verbindlichkeiten möglichst eingehend festgelegt und geregelt haben. Der Schwerpunkt wird aber wesentlich darin gelegen haben, daß Ambrosius die Verpflichtung übernahm, das Interesse der Gesellschaft vor jedem andern im Auge zu behalten und sich anheischig machte, zu jeder Zeit der Gesellschaft über seine Tätigkeit Rechenschaft abzulegen.

Noch in einer andern Richtung mußte sich Ambrosius eine beschränkende Änderung in seiner Stellung gefallen lassen. Bisher war er in einer Person der oberste Leiter der Provinzial-

1) Anhang zu Oviedo y Baños. Bd. II. S. 268. § 26.

verwaltung in der Provinz und für die Gesellschaft der Direktor in allen den Handelsangelegenheiten gewesen, die mit der Provinz in Verbindung standen. Gegen die Fortdauer dieser Doppelstellung hatte die Regierung ein Veto eingelegt. Dieser Widerspruch galt allerdings nicht der Person des Ambrosius. Maßgebend für die Regierung waren im Gegenteil hierin die Vorgänge gewesen, die ihre Spitze gleichzeitig auch gegen Ambrosius gekehrt hatten: das Eindringen des Georg und Heinrich Ehinger, des Johann Seißenhofer in die Provinz, die zunächst nur mit Hinblick auf die Handelsunternehmungen der Welsergesellschaft bevollmächtigt, dennoch sich in die inneren Angelegenheiten der Provinz eingemischt und die Kontinuität im Gange der Verwaltung in unliebsamer Weise unterbrochen hatten. Um der Wiederholung solcher Vorgänge vorzubeugen, hatte die Regierung von den Welser verlangt, daß sie eine strenge Scheidung zwischen den Angelegenheiten der Provinzialverwaltung und denjenigen ihrer geschäftlichen Unternehmungen eintreten lassen sollten [1]).

Erst nachdem alle diese Angelegenheiten zu allseitiger Zufriedenheit geordnet waren, wurde Ambrosius auch von seiten der Welser wieder als Gouverneur der Provinz anerkannt und erhielt nunmehr auch als solcher im Namen des Königs seine Bestallung [2]).

Von diesem umfänglichen Aktenstücke finden sich in dem Protokollbuche der Provinz zwei Ausfertigungen, deren erste vom 17. Februar 1531, dem Datum der Übertragung der Provinz auf die Welser, die zweite aber vom 4. April desselben Jahres datiert ist. Der wesentliche Inhalt der beiden Dokumente stimmt wörtlich miteinander überein. Dennoch enthalten sie einige bezeichnende Unterschiede. In beiden wird die Bevollmächtigung begründet mit dem Vorschlag und der Ernennung durch Bartholomäus und Anton Welser. Aber die erste Ausfertigung ist offenbar unter andern Umständen erfolgt, als die zweite. Sie enthält nämlich am Schlusse die merkwürdige

1) Zeugenaufnahme der Welser. Archivo de Indias. 51. — 6. — 8/6. § 88, 89.

2) Der Welserkodex des Brit. Museum enthält zwei Bestallungen für Ambrosius, die eine ist vom 17. Februar, die zweite vom 4. April 1531 datiert. fo. 32—35 und fo. 61—63.

Notiz, daß für den Fall, daß inzwischen Ambrosius Ehinger gestorben sein sollte, dann Kasimir Nürnberger an seine Stelle treten und die Würde eines Gouverneurs übernehmen solle. In der zweiten Ausfertigung fehlt dieser Passus, vermutlich weil inzwischen ausführliche Nachrichten von Ambrosius eingelaufen waren. Dagegen findet sich hier ein Zusatz, wonach die zu erlassenden Regulative, soweit sie die ganze Provinz betreffen, nur nach Anhörung der königlichen Beamten, diejenigen von örtlichem Geltungsbereich nur im Einverständnis mit den Ortsbehörden erlassen werden dürfen. Auch sollen sie nur im Falle besonderer Dringlichkeit sofort in Geltung treten, sonst aber erst der Begutachtung durch den Indienrat unterbreitet werden. Diese Zusätze sind ohne Zweifel unter dem Eindrucke der Klagen gemacht worden, welche die königlichen Beamten gegen Ambrosius vorgebracht hatten und decken sich im wesentlichen mit dem, was auch im einzelnen auf jene Beschwerden dem Gouverneur auferlegt worden war.

So in seiner Stellung gestärkt kehrte Ambrosius nach Coro zurück, wo er am 27. Januar 1531 eintraf.

Auch in Venezuela war die Zeit nicht vorübergegangen, ohne mancherlei Ereignisse zu zeitigen. Als Ambrosius nach Santo Domingo abreiste, hatte er die Statthalterschaft dem Nikolaus Federmann mit dem ausdrücklichen Befehle übergeben, lediglich Ruhe und Ordnung in den Ansiedelungen aufrecht zu erhalten, sonst aber keine Neuerungen, insbesondere aber keine Entdeckungszüge in das Innere bis zu seiner Wiederkehr vorzunehmen [1]).

An diesen Befehl hat sich nun freilich Nikolaus Federmann nicht gehalten. Er gehörte zu den Wenigen, die von der tatsächlichen Lage der Dinge bei der Abreise des Ambrosius vollkommen unterrichtet waren, und er mochte wohl meinen, daß dessen Rückkehr in die Provinz ein sehr wenig wahrscheinliches Ereignis sei. Jedenfalls hat er unmittelbar nach dessen Fort-

1) Diesen Befehl verschweigt natürlich Federmann in seiner Reißbeschreibung. Er wird aber schon von Castellanos (Elegias S. 196) erwähnt, worauf zuerst Ad. Ernst (Prof. in Carácas) in einem Artikel der Zeitschrift für Ethnologie. Bd. 4. S. 357—359 aufmerksam gemacht hat. Die Akten des Indienarchivs bestätigen und ergänzen diese Berichte mehrfach.

gang die Vorbereitungen zu einem Zuge in das Innere begonnen, den er mit 114 Mann und 16 Pferden bereits am 13. September 1530 angetreten hat. Federmann hat bekanntlich von dieser Entdeckungsfahrt selbst einen Bericht verfaßt, der nach seinem Tode von seinem Vetter im Jahre 1558 zuerst veröffentlicht worden ist. Derselbe ist dann als eines der interessantesten Dokumente der Entdeckungszeit wiederholt — bis in die neueste Zeit — abgedruckt, in verschiedene Sprachen übersetzt und mehrmals zum Gegenstand geographischer und ethnographischer Untersuchungen gemacht worden. Dabei sind die Forscher freilich zu recht verschiedenen Resultaten gelangt; denn während ihn der eine am See von Valencia endigen läßt, sucht der andere den äußersten Punkt seiner Route an der Lagune von Maracaibo [1]).

Keine von diesen Deutungen ist richtig. Sie sind vielmehr nur die Folge einer irreführenden Angabe, welche Federmann selbst in seinem Berichte gemacht hat. Federmann war ein unruhiger und unzuverlässiger Mensch, voll von großen, aber selbstsüchtigen Plänen, die er dadurch zu fördern suchte, daß er seine Leistungen weit über ihren wirklichen Wert hinaus aufbauschte. Nun wußte er recht wohl, wie sehnsüchtig man in Spanien nach einer bequemen Verbindung von einem Ozean zum andern ausschaute; er wußte, daß die Welserkonzession von einem Ozean zum andern reichte, und so hat er sich nicht

1) Federmanns Reißbeschreibung erschien zuerst in Nürnberg im Jahre 1558, und wurde ein paarmal nachgedruckt. Ich zitiere nach der Ausgabe von Klüpfel in der Bibliothek des literarischen Vereins in Stuttgart. Bd. 47. Französisch erschien der Bericht in der Sammlung Ternaux Compans. Am eingehendsten haben sich mit ihm beschäftigt: KLUNZINGER (Anteil der Deutschen an der Entdeckung von Südamerika. Stuttgart 1857), KLÖDEN (Die Welser in Augsburg als Besitzer von Venezuela. Zeitschrift f. allg. Erdkunde. Bd. 5. S. 433—455) und MOR. WEINHOLD (Über Federmanns Reise in Venezuela. 3. Jahresbericht des Vereins f. Erdkunde zu Dresden. S. 91—112). Da außer Federmanns Schilderung nur noch Castellanos den Zug überhaupt erwähnt, war eine kritische Behandlung des geographischen Problems erst nach der Veröffentlichung der Elegias de varones ilustres de Indias (1857) möglich. Sie hat bewiesen, daß Federmann schon in seinem Reisebericht derselbe unzuverlässige Prahler gewesen ist, als welchen er sich später auch in anderen Dingen herausgestellt hat.

gescheut, in seinem Bericht die Worte einfließen zu lassen, daß er von einer Anhöhe in der Nähe von Itibana aus von Nebeln bedeckt den südlichen Ozean erblickt zu haben meinte.

Es war auffallend, daß wir über diesen, angeblich so bedeutsamen Zug lange ausschließlich auf Federmanns Erzählung angewiesen waren, während die Chronisten der Provinz, Gonzalo Fernandez de Oviedo y Valdes und Jose de Oviedo y Baños desselben gar nicht oder nur ganz vorübergehend gedenken. Erst als die Elegias de varones ilustres de Indias des Juan de Castellanos an die Öffentlichkeit gelangten, entdeckte man einen zweiten, auf Grund von Mitteilungen der Teilnehmer verfaßten Bericht über diesen Zug, der es ermöglichte, die Angaben Federmanns zu kontrollieren und die wahre Bedeutung des Unternehmens festzustellen. Es geht daraus hervor, daß von den Teilnehmern offenbar niemand sich in der Täuschung befunden hat, bis in die Nähe der Südsee vorgedrungen zu sein, sondern daß diese Angabe eine auf Täuschung gerichtete Großsprecherei Federmanns gewesen ist.

Auf Grund der beiden Berichte und mit Hilfe von alten Karten lassen sich alle wesentlichen Punkte des Zuges ziemlich leicht festlegen.

Bis dahin hatten sich alle Expeditionen im wesentlichen in den Küstenstrichen, sei es des Meeres, sei es der Lagune von Maracaibo, bewegt. Maßgebend dafür war wohl der Umstand gewesen, daß die Küstenlandschaften ein bequemeres Fortkommen in Aussicht stellten, als das bergige, vielfach mit dichtem Wald bestandene Binnenland. Auch gewährte der Strand fortdauernd einen sicheren Wegweiser, und ermöglichte es zudem, gelegentlich den Wasserweg zu Hilfe zu nehmen. In das Binnenland waren bisher nur kleine Streifzüge unternommen worden, im wesentlichen um Indianer als Sklaven einzufangen.

Das Verdienst kann dem Nikolaus Federmann nicht bestritten werden, daß er sich als erster weiter hinein in das unerforschte und unbekannte Binnenland gewagt hat. Er schlug, als er am 12. September 1530 mit 114 Fußgängern, 16 Berittenen und einer beträchlichen Anzahl indianischer Träger von Coro aufbrach, eine fast südliche Richtung ein, die ihn binnen wenigen Tagen über das bis dahin erforschte Gebiet hinausführte.

Als guter Feldherr rastete er nach dem ersten Tagemarsche ein paar Tage, um die Expeditionen in allen Einzelheiten sorgfältig zu organisieren. Erst am 15. September erfolgte der eigentliche Aufbruch und noch an diesem Tage erreichte er die erste Ortschaft der Jiraharas, des Indianerstammes, der die meisten Sklaven für die Ansiedler von Coro geliefert hat. Trotzdem suchte Federmann auf freundschaftliche Weise mit ihnen auszukommen, denn das bergige Gebiet, welches sie bewohnen, bot an sich den Expeditionären hinreichende Schwierigkeiten. In neun Tagen legten sie gegen 30 leguas zurück, bis sie in Hittoba das letzte Dorf dieses Stammes erreichten. Hier hielt sich Federmann für so weit vor ihrer Feindschaft sicher, daß er 150 Mann aus diesem Orte als Träger requirierte, um die von Coro mitgenommenen Caquetios teils heimzuschicken, teils zu entlasten.

Nunmehr trat die Schar in das Gebiet der Ayamanes ein, welche die beiden Ufer des oberen Tocuyo bewohnten. Die Lage ihrer Ortschaften läßt sich dadurch gut feststellen, daß der Name des Stammes sich bis auf die Karte des Tomas Lopez von 1765 gerettet hat. Federmann bezeichnet die Ayamanes als Zwerge, aber wohl nur, um seinen Bericht interessanter zu machen, denn weder nennt sie Castellanos als solche, noch wissen die andern Berichte über die Eroberungszüge in Venezuela von einer Zwergnation zu berichten.

Der Tocuyo ward am 1. Oktober auf einem rasch zusammengefügten Flosse überschritten. Aber der Versuch auf dessen rechtem Ufer weiter in südlicher Richtung in die Berge der Ayamanes vorzudringen, erwies sich als unausführbar, vielmehr mußte der Marsch in mehr östlicher Richtung fortgesetzt werden. Das Flußtal war nicht von Ayamanes, sondern wohl von Caquetios bewohnt, und in einem größeren Dorfe derselben, Carohana geheißen, wurde abermals mehrtägige Rast gehalten. In weiteren fünf Tagemärschen wurde dann das Gebiet der Ayamanes vollends durchmessen, und am 12. Oktober erreichte die Expedition das Land der Cayones. Hier aber begannen ernstliche Schwierigkeiten. Die Cayones waren für einen friedlichen Verkehr nicht zu gewinnen. Noch litt die Schar nicht direkt Hunger, weil die Eingeborenen nicht Zeit gehabt hatten,

ihre Vorräte zu entfernen. Allein während der fünf Tagemärsche in ihrem Gebiete fanden die Christen nur leere Dörfer, und nur selten gelang es, mit List sich einiger Einwohner zu bemächtigen. Auch weiter war der Marsch beschwerlich; die Führer bezeichneten auf einer vier Tagereisen langen Strecke das Bett eines Flusses als die einzig gangbare Straße, da die Feindschaft der Cayones mit ihren Nachbarn, den Xaguas, jeden andern Pfad gesperrt hielt.

Mit den Xaguas konnten wieder bessere Beziehungen angeknüpft werden. Federmann weilte bei ihnen vom 23. Oktober bis zum 10. November, indem er in mehreren ihrer Ortschaften, so in Coary und in Cacaridi, längere Halte machte. In letzterem Orte schätzte Federmann seinen Weg von Coro her auf 73 leguas, die er fast ganz in bergigem Gelände hatte zurücklegen müssen.

Nun aber öffnete sich ihm das fruchtbare weite Tal von Barquisimeto, das er zu seiner Überraschung wieder von Caquetios bewohnt fand, die wie ihre Stammesgenossen am Meeresstrande sich als aufrichtige und zuverlässige Freunde der Christen erwiesen. Barquisimeto ist denn auch, obwohl eine christliche Niederlassung daselbst zur Zeit der Welserischen Herrschaft in Venezuela nicht zustande gekommen ist, von dem ersten Augenblicke an eine der wichtigsten Etappen für den Verkehr mit den binnenländischen Provinzen geworden.

Federmann traf hier zum ersten male auf einen zahlreichen und wohlhabenden Indianerstamm. Die Caquetios von Barquisimeto bewohnten 23 verschiedene Ortschaften, die sich in Abständen von 1—2 leguas an dem Flusse hinzogen, der die Talebene durchfließt. Federmann meint, daß sie ohne Mühe imstande gewesen sein würden, 30000 Krieger zusammenzubringen. Die Bewohner der Provinz Barquisimeto waren offenbar wohlhabend; Federmann erhielt, ohne Gewalt anzuwenden, gegen 3000 pesos in Gold von ihnen. Sie waren aber auch kriegsgeübt und kräftig, denn sie lebten mit all ihren Nachbarn, obwohl sie einen beschränkten Handel mit ihnen trieben, auf dem Kriegsfuße. Diese Nachbarn waren im Südwesten die Xaguas, im Nordwesten die Ciparicotes, im Südosten die Cuibas und im Nordosten die Caquetios von Vararida.

Wenn Federmann gehofft hatte, aus dieser fruchtbaren

Landschaft neu gestärkt zu großen Taten aufzubrechen, so sah er sich schmerzlich getäuscht. Er konnte es nicht wagen, seine Rast länger als 14 Tage auszudehnen, denn das feuchte Klima richtete schlimmere Verwüstungen in seiner kleinen Schar an, als es die Feindschaft der andern Stämme vermocht hatte. Als er in südöstlicher Richtung den Vormarsch in das Gebiet der Cuibas wieder aufnahm, schleppte er einen großen Troß von Kranken mit sich. Auch auf dem weiteren Marsche ist darin nur vorübergehend eine Wendung zum Besseren eingetreten. Im Grunde ist es der schlimme Gesundheitszustand seiner Leute gewesen, der ihn genötigt hat, nach wenigen Wochen das weitere Vordringen aufzugeben, und den Rückweg anzutreten.

Der Fluß, an dessen Ufer Federmann weiter zog, und den er Coaheri nennt, ist zweifellos der Cojede, der das Gewässer von Barquisimeto in sich aufnimmt, und durch die Niederungen dem Portugueza zuströmt. Da ihm die indianischen Träger aus Barquisimeto heimlich entflohen waren, mußte er einen großen Teil seines Trosses einstweilen in einem Versteck zurücklassen. Auch so noch litt er mit seinen vielen Kranken reichlich Not, denn die ersten Tage ging der Marsch wieder durch eine fast menschenleere Gegend. Selbst die Disziplin der kleinen Truppe begann schon bedenklich sich zu lockern, als endlich ferne Rauchsignale die Nähe bewohnter Ortschaften verrieten.

Zunächst war damit nur wenig gewonnen. Allerdings konnte sich Federmann mit seinen Begleitern in einem verlassenen Dorfe niederlassen, dessen Felder notdürftig Nahrung gewährten. Die Eingeborenen aber zogen sich überall beim Herannahen der Fremden zurück, und erst nach wiederholten Überfällen gelang es, zu einer oberflächlichen Verständigung mit ihnen zu gelangen. Auch dann konnte wegen der großen Zahl von Kranken nur in sehr kleinen Tagemärschen vorgerückt werden, so daß die Schar erst am 15. Dezember die Ortschaft Acarigua, am Flusse Motatan, erreichte. Es war dies wieder eine größere Niederlassung, der Federmann 16000 Bewaffnete beimißt. Die Bevölkerung war aber aus Cuibas nud Caquetios gemischt. Hier erholten sich zwar die meisten der Kranken, allein

gegenüber der großen Übermacht fühlte sich Federmann wenig sicher. Aus diesem Grunde ließ er sich denn auch bereitfinden, seine Gastfreunde in ihren Kämpfen gegen die benachbarten Cuyones durch Entsendung einer kleinen Begleitmannschaft zu unterstützen. Dieser Schritt wäre aber beinahe verhängnißvoll geworden. Der Streifzug gegen die Cuyones endete zwar mit einem Siege, aber er war teuer erkauft mit 2 Toten und 15 Verwundeten aus der Zahl der Expeditionäre, und er hatte weiter die unangenehme Folge, die Cuyones sich zu Feinden zu machen, obwohl durch deren Gebiet die Reise fortgesetzt werden mußte.

Seit er die Berge verlassen hatte, bildete Federmann sich ein, daß er der Südsee nahe sein müsse, und es scheint nach seinem Berichte, als ob die Indianer, soweit man sich mit ihnen verständigen konnte, ihn in dieser Auffassung bestärkt hätten. Ein solches Mißverständnis war um so begreiflicher, als Federmann sich am Rande der von zahlreichen wasserreichen Flüssen durchzogenen Llanos befand, von denen beträchtliche Landstrecken zur Regenzeit überschwemmt zu werden pflegten. Daß er aber irgend welche sichere Anzeichen für die Nähe des Meeres gefunden habe, vermag er selbst nicht zu beweisen.

Am 3. Januar 1531 brach er von Acarigua auf, und da er die Feindschaft der im Hügellande wohnenden Cuyones fürchten mußte, zog er südöstlich in der Ebene fort. Allein hier stellten sich ihm fast unmittelbar ernstliche Schwierigkeiten entgegen.

Bereits in dem nächsten Dorfe, Tohibara, eröffneten ihm die Eingeborenen, daß er der Sümpfe wegen mit den Pferden nicht weiter werde vordringen können. Da er ihren Aussagen aber zu entnehmen glaubte, daß man von einer Höhe bei dem nur 3 Tagereisen entfernten Itabana, das Meer erblicken könne, so entsandte er wenigstens eine Patrouille in dieser Richtung. Allein dieselbe legte in 3 Tagen nur die Hälfte des Weges zurück, der nach Itabana führen sollte, traf aber dabei auf einen breiten Fluß, den sie um so weniger zu überschreiten wagte, als auf dessen anderem Ufer stammfremde Indianer von der Nation der Guaiqueris wohnen sollten.

Federmann mochte aber um deswillen auf ein weiteres Vordringen nicht verzichten, weil er die Indianer so verstanden

hatte, als ob er dort Kunde von andern Christen finden würde, die zu Schiffe in diese Gegend gekommen seien. Nach seiner Ansicht sollten das Begleiter des Sebastian Cabot gewesen sein, die den Rio de la Plata herauf bis dahin gekommen wären. So machte er, als seine Boten unverrichteter Sache heimkehrten, am 23. Januar sich doch noch mit der ganzen Schar auf den Weg. Er berührte, noch ehe er den Fluß — es wird der Masparro gewesen sein —, die Ortschaften Curahi und Cazaradadi, brachte aber 5 Tage zu, ehe er das Ufer erreichte und die Unmöglichkeit erkannte, mit seinen zahlreichen Kranken und den reduzierten Kräften der Gesunden den Übergang zu wagen. Er ließ deshalb die Hauptmasse in Curahamara unter dem Schutze der Cuibas zurück, zwei Meilen (leguas) vom Strome entfernt, und suchte zunächst mit den Guaiqueris, den Bewohnern des andern Ufers in Verbindung zu treten. Da dieselben nicht in offener Feindschaft mit ihren Nachbarn lebten, gelang dies scheinbar rasch, und so rückte er mit 35 Mann zu Fuß, 8 Berittenen und 200 Indianern zum letztenmale vor. Der Fluß, den Federmann wieder Cohaheri nennt, wurde ohne ernstlichen Zwischenfall erreicht und überschritten. Jedoch in Itabana fanden sich weder versprengte Spanier noch Anzeichen der Meeresnähe, wohl aber verhehlten die Eingeborenen nur schlecht ihre wenig freundschaftlichen Gesinnungen. Sie selbst kannten die Umgegend nur bis zu dem nächsten Flecken, Hamodoa, mit dem sie aber, des sumpfigen Geländes wegen, nur auf dem Wasserwege verkehrten. Diesen einzuschlagen, wo ihm nur indianische Canoes zu Gebote standen, war für Federmann eine Unmöglichkeit, ebenso unmöglich aber war es mit der kleinen Schar den Vormarsch in die Sümpfe fortzusetzen. So begnügte er sich, mit wenigen Begleitern einen benachbarten Hügel zu erklimmen, von dem sich ihm ein weiterer Umblick eröffnete. Er fand das Land im näheren Umkreise fruchtbar und gut bebaut, weiterhin aber in großer Ausdehnung von Wasser bedeckt, über dem ein dichter Nebel lagerte. Daß dies nicht die Südsee war, ist sowohl ihm als seinen Begleitern ohne Zweifel vollkommen klar gewesen, wenn er auch in seiner Relation das Gegenteil glaubhaft zu machen sucht.

Für die Bestimmung dieses entferntesten Punktes, den Feder-

mann erreicht hat, sind die folgenden Punkte maßgebend. Den Ausgangspunkt seines letzten Vormarsches bildete Acarigua, dessen Lage durch die später begründete Ansiedelung des gleichen Namens annähernd feststeht. Von da ist er einige Tagereisen in südöstlicher Richtung vorgedrungen, bis er abermals ein beträchtliches Gewässer, so breit wie die Donau bei Ulm, sagt er, an dessen Ufer Itabana lag, zu überschreiten hatte. Um den aussichtsreichen Hügel zu erreichen, mußte er noch ein zweites Gewässer kreuzen, welches sich ein wenig unterhalb mit dem Coaheri vereinigt. Darnach hat sich Federmann also offenbar zwischen den Flüssen bewegt, die den Portugueza bilden, und das Tiefland dieses Stromes, zur Regenzeit weithin unter Wasser gesetzt, lag von jenem Hügel nach Süden und Osten zu seinen Füßen.

Den Rückweg mußte Federmann fast fluchtartig zurücklegen. Die Guaiqueris strömten von allen Seiten in kriegerischem Schmucke zusammen, während ihre Frauen und Kinder sich aus der Nähe der Christen zurückzogen. Auf diese drohenden Anzeichen hin bewerkstelligte er noch bei Nacht den Übergang über den Coaheri, mußte sich aber trotzdem am nächsten Tage den Weg mit den Waffen frei machen und eilte, so rasch es die Kräfte seiner erschöpften Mannschaft erlaubten, auf Curahamara zu. Auch dort hatten die Eingeborenen schon die Feindseligkeiten eröffnet. Sie hatten aufgehört, den Zurückgebliebenen Verpflegung zu liefern, so daß diese, in völliger Verlassenheit das Schlimmste befürchtend, bis Carahao dem Federmann entgegengezogen waren. Bei diesem Orte fand ein erbitterter Kampf gegen die Guaiqueris statt, die sich in der Nähe versammelt hatten, um die Abteilungen der Christen eine nach der andern zu überfallen, durch deren unerwartet rasche Vereinigung und durch den Verrat ihrer Pläne aber völlig überrascht wurden. Das statuierte Exempel verhinderte die Einwohner von Curahamara und Umgegend wenigstens an offener Feindseligkeit, dennoch hielt Federmann es für geraten, mit aller Vorsicht seinen Marsch fortzusetzen. Erst in Cathari und Hacarigua, das am 10. Februar erreicht wurde, fand er die Eingeborenen wieder friedlich in ihren Dörfern und bereit, ihnen Nahrungsmittel zu liefern und Hilfe angedeihen zu lassen.

Nach den Erkundigungen, die er einzog, hörte Federmann, daß er näher am Gebirge durch das Gebiet der Cuyones einen minder beschwerlichen Weg „zur Südsee“ finden werde, der ihn in einigen Tagen an einen breiten Strom, namens Temeri, führen werde. Allein er konnte gar nicht daran denken, sich noch einmal tiefer hinein in unbekannte Gegenden zu wagen. Er entsandte vielmehr von dort Boten nach Coro, um sich Proviant und besonders Medizinen für seine zahlreichen Kranken entgegen schicken zu lassen, und trat am 27. Februar selbst mit der Hauptmacht den Rückweg an.

Federmann nahm diesmal nicht wieder den Weg durch das Gebirge, sondern er suchte in nördlicher Richtung die Küste zu gewinnen. Er durchzog deshalb nur einen Teil von Barquisimeto und wandte sich dann in ein nördlich streichendes Seitental, das den Namen Vararida führte. Auch dieses war von Caquetios bewohnt, aber es gelang ihm nicht wieder, mit den Eingeborenen in ein wirklich freundschaftliches Verhältnis zu gelangen. Unter wechselseitigem Mißtrauen, unter gelegentlichen Scharmützeln zog er weiter, und konnte nicht einmal mehr wagen, ernstlich gegen unbotmäßige Völkerschaften vorzugehen, denn er fühlte sich mit seinen vielen Kranken den Indianern, die vereint wohl an 20000 Krieger stark sein mochten, nicht gewachsen.

Das machte sich besonders fühlbar, als an der Grenze des Gebietes der Caquetios deren Feindseligkeit zu offenen Tätlichkeiten ausartete. In dem Kampfe erfochten die Christen nur mit äußerster Anstrengung den Sieg, und da sie im Berglande weiterhin absichtlich von den Indianern irre geführt wurden, waren sie dem Verschmachten nahe, ehe sie in den ersten Dörfern der Ciparicotes Rast und Pflege fanden.

Damit waren sie auf wenige Tagemärsche dem Meeresstrande nahe gekommen, und die Gefahren des Zuges waren damit überwunden. Am 12. März erreichten sie das Gebiet der Caquetios der Küste, und dem Laufe des Jaracuy folgend gelangten sie bald zum Strande, dem sie über Xaragua und Martinico nach Coro folgten (80 leguas), wohin nunmehr auch zu Wasser Botschaft vorausgeschickt worden war; ebenso wurde ein Teil der am schwersten Erkrankten auf diese Weise bequemer zurücktransportiert.

Federmann tut sich in seinem Reiseberichte viel darauf zugute, wie sorgsam er bestrebt gewesen sei, den Frieden mit den Eingeborenen aufrecht zu erhalten, und für die ihm anvertraute Schar seiner Begleiter zu sorgen. Nach beiden Richtungen hin fällt aber ein recht zweifelhaftes Licht auf ihn, wenn man die spanischen Akten zu seiner Beurteilung zu Rate zieht. Die schweren Anklagen, die vor dem Dr. Navarro im Jahre 1538 gegen ihn erhoben werden, beziehen sich allerdings zumeist auf Vorgänge einer späteren Zeit; aber Grausamkeiten und Mißhandlungen gegen die Eingeborenen und Gewalttätigkeiten gegen seine spanischen Begleiter spielen darin eine große Rolle, und als ein Mann, der sich durch rücksichtslose Gewalttätigkeit in der Provinz verhaßt gemacht hat, wird Federmann schon da gekennzeichnet, als es sich um seine Rückkehr nach Venezuela handelte. Eine Probe, wie er mit seinen Begleitern schon auf dem ersten Zuge umging, läßt sich aus den folgenden, einem offiziellen Berichte entnommenen Tatsachen erkennen.

Als Vertreter der königlichen Beamten hatte der contador Hernando de Naveros die Expedition Federmanns begleitet. An Mißhelligkeiten zwischen den beiden hatte es schon auf dem Ausmarsche nicht gefehlt; sie nahmen aber im Laufe der Expedition eine immer schärfere Gestalt an und arteten auf dem Rückzug zur Küste durch die Landschaft Vararida zu einem offenen Konflikte aus. Federmann war offenbar bestrebt, hier noch so viel als möglich an kostbarer Beute zusammenzuscharren, um wenigstens nach dieser Richtung hin den geringen Erfolg seines Zuges zu verhüllen. Er machte sich aber geradezu unredlicher Manipulationen verdächtig, indem er vor dem Vertreter der königlichen Interessen jede Rechenschaft über den Umfang seiner Beute verweigerte, während er sich gleichzeitig nicht scheute, auch gegen solche Eingeborene, welche die Expeditionäre freundlich aufnahmen, Gewalt zur Erpressung ihrer vermeintlichen Schätze anzuwenden. Und als ihn Hernando de Naveros wegen dieser Handlungsweise zur Rede stellte, ließ Federmann diesen, den Vertreter der königlichen Beamten, in Fesseln legen und wochenlang, bis zur Rückkehr nach Coro, in dieser Form fortschleppen.[1])

1) Bericht der Oficiales an den König vom 6. Okt. 1532. Archivo de Indias. 54. — 4. — 28.

Wenn Federmann sich solche Gewalttätigkeiten gegen eine Person von der Stellung des Naveros herausnahm, so wird man sich vorstellen können, wie es den wehr- und hilflosen Eingeborenen bei der angeblichen freundlichen Behandlung ergangen sein mag. Die Beute, die Federmann von seinem Zuge heimbrachte, ist nicht unbeträchtlich gewesen. Sie ist von dem übrigen Ertrage der Provinz abgesondert von den königlichen Beamten in der Zeit bis zum 21. Juni 1531 eingeschmolzen und registriert worden, und betrug darnach 9586 pesos 6 tomins [1]; jedenfalls ein beträchtlicher Ertrag, wenn man damit vergleicht, was der viel ausgedehntere und mühseligere Zug eingebracht hat, den Georg Hohermut in derselben Richtung unternommen hat.

X.

Bis zum Tode des Ambrosius.

Als Federmann am 17. März 1531 endlich wieder in Coro anlangte, war Ambrosius dort wieder als Gouverneur eingetroffen und verfehlte nicht, ihn für die mangelhafte Befolgung seiner Anordnungen zur Rechenschaft zu ziehen. Den Hernando de Naveros befreite er nicht nur aus seiner Haft, sondern er forderte ihn sogar direkt auf, gegen Federmann Klage zu erheben. Das scheint er auch nachträglich getan zu haben, aber da sich auch von seiner Seite zweifellose Ungehörigkeiten herausstellten, die ihm eine erneute mehrmonatliche Freiheitsberaubung eintrugen, zog er es schließlich vor, seine Anklage fallen zu lassen. Auch dem Nikolaus Federmann wurde regelrecht der Prozeß gemacht, der damit endete, daß er zur Rückkehr nach Europa veranlaßt

1) Brief der Oficiales vom 6. Okt. 1532. Archivo de Indias. 54. — 4. — 28.

wurde. Er ist bereits am 9. Dezember nach Santo Domingo aufgebrochen und nach längerem Aufenthalte daselbst am 4. April 1532 zusammen mit Sebastian Rentz nach Sevilla gefahren, wo er am 16. Juni eintraf. Am 30. August stellte er sich bei den Welser in Augsburg ein und begann nun einen neuen Kampf um die Provinz Venezuela, von dem weiterhin die Rede sein wird [1]).

Die veränderten Verhältnisse machten auch in Venezuela einige administrative Änderungen nötig. Da es weder dem Ambrosius noch dem Federmann gelungen war, wirklich reiche Provinzen aufzufinden, so blieben fortdauernd die meisten Ansiedler in bedrängten Vermögensverhältnissen. Von dem, was sie auf Kredit von den Welser bezogen hatten, war erst ein sehr kleiner Teil beglichen worden. Dagegen hatten es die wiederholten Entdeckungszüge mit sich gebracht, daß mehr als einer, der den Welser noch erhebliche Summen schuldete, gefallen oder außer Landes gegangen war, ohne seinen Verpflichtungen genügt zu haben. Da nun auch Ambrosius einen neuen Entdeckungszug plante, zu dem er einen wesentlichen Teil der Kolonisten abermals auf Kredit ausrüsten mußte, so führte er die folgenden Bestimmungen ein: Da die Kolonisten fast ausnahmslos viel umhergeschleudert wurden, und dabei nicht sonderlich sorgsam waren, über ihre Verbindlichkeiten Buch zu führen, so mußte sich jeder, der Kredit beanspruchte, verpflichten, die Provinz nicht ohne besondere Erlaubnis zu verlassen und seine Verbindlichkeiten in derjenigen Höhe anzuerkennen, wie sich dieselben nach den Geschäftsbüchern der Welser herausstellen würden. Zur weiteren Sicherung der Welser gewährten dieselben weiterhin nicht mehr jedem einzelnen Kolonisten für sich gesondert Kredit, sondern sie verlangten, daß für die gemeinsame Ausrüstung zu einem Zuge die gesamten Teilnehmer gemeinsam, für die Schulden des einzelnen aber je drei bis vier Ansiedler zusammen haften sollten, da ja, wenn einer im Felde fiel, dessen beweglicher Besitz doch den andern zugute kam,

[1]) Über seine Bestrafung besonders Castellanos, Elegias S. 201. Tolosa spricht in seinem Generalrapport nur von einer leichten Strafe l. c. S. 250. Zu derselben gehörte aber Federmanns Entfernung aus der Provinz. Über seine Rückkehr berichtet er selbst, Reißbeschreibung S. 132.

ohne daß es möglich war, erst Deckung für seine hinterlassenen Schulden zu schaffen [1]).

Gewiß ist, daß die Schuldenlast der Ansiedler auf diese Weise zwar dem einzelnen erleichtert, für die Gesamtheit aber entschieden drückender gemacht wurde. Es ist denn auch von den Kolonisten einesteils sogleich, andernteils später bei den Revisionsprozessen viel darüber geklagt worden. Unbillig war die Maßregel aber kaum, und sie ist von den Welserschen Vertretern auch niemals mit Härte gehandhabt worden. Wiederholt sind die Zahlungsfristen für alle Arten von Schulden verlängert worden. Wo der gute Wille mit dem absoluten Unvermögen, die Zahlung wirklich zu erfüllen, gepaart war, sind wesentliche Nachlässe gewährt, solchen, die sich Verdienste um die Kolonie und die Kolonisten erwarben, sind gelegentlich ihre Schulden ganz erlassen worden. Da aber die Kolonisten fortwährend den Kredit der Welser in Anspruch nahmen, — die Außenstände werden später in etwas summarischer Berechnung bis auf 100000 Dukaten angegeben — da konnte man es den Welser kaum verdenken, wenn sie darauf bedacht waren, ihre Forderungen einigermaßen sicher gestellt zu sehen.

Demselben Zwecke dienten in anderer Form einige Bestimmungen, die für den neuen Entdeckungszug getroffen wurden. Bei den bisherigen Expeditionen hatte die Beute in der Hauptsache immer in demjenigen bestanden, was man von den Eigeborenen durch Tausch — mit größerer oder geringerer Anwendung von Gewalt — eingehandelt hatte. Da aber doch die Gefahr der Unternehmung, von welcher die Möglichkeit des Tauschhandels abhing, von allen gemeinsam getragen wurde, so bestimmte eine neue Verordnung, daß es keinem einzelnen weiterhin gestattet sein sollte, auf private Rechnung

1) Dieser Anordnungen gedenkt schon Tolosa l. c. S. 248/9. Sie bilden den Gegenstand zahlreicher Klagen und Beschwerden sowohl in dem Welserkodex des Brit. Museum als auch in den Akten des Indienarchivs. Ein besonderer Prozeß darüber unter der Rubrik Venezuela vs. Velzares 1536: Archivo de Indias. 47. — 1. 14. Auf 50000 duc. schätzt bereits der Bericht der Oficiales an den König vom 6. Okt. 1533 die Schuld der Kolonisten an die Welser (Archivo de Indias. 54. — 4. — 28). Diese selbst geben sie 1546 auf 80000 duc. an (ib. 51. — 6. — 8/6.)

Tauschhandel mit den Eingeborenen zu treiben. Der Handel sollte vielmehr ausschließlich von den Führern für die Gesamtheit der Zugsteilnehmer in der Weise besorgt werden, daß die gesamte Beute zu einem großen Haufen gebracht, und von diesem jedem einzelnen nach Verdienst und Würdigkeit sein Anteil zugemessen werde. Es wurde offen zugestanden, daß diese Maßregel auch dem Zwecke dienen sollte, die Schulden der Ansiedler bei den Welsern begleichen zu helfen [1]).

Diese Bestimmungen, die zum Teil wohl auch vorher schon in Kraft gewesen waren, wurden besonders eingeschärft im Hinblick auf den neuen Zug, den Ambrosius in das Hinterland von Maracaibo plante, und von dem er sich großen Erfolg versprach. Schon am 9. Juni kehrte er Coro, wo er Bartolome de Santillana als seinen Stellvertreter zurückließ, abermals den Rücken, und siedelte zunächst nach Maracaibo über, um von da aus den weiteren Zug vorzubereiten, dessen Ziel die angeblich goldreiche Provinz der Pacabueyes bildete.

Er verkannte keineswegs, welche großen Vorteile es für sein Fortkommen haben mußte, wenn er einem schiffbaren Gewässer hätte aufwärts folgen können. Außerhalb der Barre der Lagune von Maracaibo bildet die Westküste derselben eine kleinere Bucht, und in diese mündeten verschiedene Wasserläufe, die ihm die Hoffnung erweckten, als ob sie auf beträchtliche Entfernung schiffbar sein, und aus einer seinen Wünschen entsprechenden Richtung herkommen könnten. Er rüstete deshalb ein kleines Streifkorps aus, und erteilte ihm den Auftrag, mit Booten diese Wasserläufe zu untersuchen. Die Abgesandten fanden tatsächlich in dem von den Indianern Macomite genannten Flusse ein schiffbares Gewässer, dem sie vier Tagereisen weit stromaufwärts folgen konnten. Allein das genügte, um sie zu überzeugen, daß der Fluß für einen Zug, der das ferne Innere zum Ziele hatte, nicht in Frage kommen konnte. Was am Ufer des Meeres ein beträchtlicher Fluß zu sein schien,

1) Eine ähnliche Bestimmung ist vielleicht schon während der vorausgegangenen Züge in Kraft gewesen, wenigstens nimmt dies Tolosa in seinem Generalrapport an. Jedenfalls ist sie aber vor dem 2. Zuge des Ambrosius erneut eingeschärft und während desselben mit einer Strenge aufrecht erhalten worden, über die vielfach geklagt worden ist.

war nur das seeartig erweiterte Mündungsgebiet, in welches mehrere kleine Flußläufe aus der die Lagune westlich begleitenden Sierra de Perija sich ergossen. Mit ihnen wäre man also höchstens in dieses rauhe Bergland hineingelangt, das um das Tal der Pacabueyes zu erreichen überschritten oder besser an seinem nördlichen Fuße umgangen werden mußte.

Zu dem letzteren entschloß sich nunmehr Ambrosius [1]). Er ernannte zu seinem Vertreter in Maracaibo den Luis Gonzalez de Leiva; erteilte ihm aber zunächst den Auftrag noch einen Streifzug in das besser angebaute Uferland der Lagune zu unternehmen, um sowohl das Expeditionskorps als die in Maracaibo Zurückbleibenden für die nächste Zeit vor Hunger zu schützen, daneben wohl auch, um Indianer als Sklaven und Träger für die Expedition einzufangen. Einen andern Trupp schickte er landeinwärts nach den Ausläufern der Berge, und trug ihm auf, dort, wo sich hinlänglich Lebensmittel zu ihrem Unterhalte finden würden, auf ihn zu warten.

Endlich am 1. September 1531 waren alle Vorbereitungen so weit vollendet, daß er von Maracaibo aufbrechen konnte. Er fand seinen Vortrupp am Fuße des Gebirges in einem Flecken der Bubures untergebracht, und als er dort Truppenschau über seine Schar abhielt, zählte er 40 Berittene und 130 Mann zu Fuß.

Zunächst setzte er den Marsch in der Richtung des Gebirges fort, und gelangte in einer Entfernung von 20 Meilen (leguas) von Maracaibo in das von den Buredes bewohnte Quellgebiet des Macomite. Von da schlug Ambrosius eine nordwestliche Richtung ein, indem er durch lichte Waldungen und ausgedehnte Savannen einen wenig beschwerlichen Weg von dem Gebirge hinabstieg. Neben den Buredes war die Gegend von Coanaos bewohnt, dem ersten Indianerstamm, an welchem die Expeditionäre den kriegerischen Schmuck der Federkronen kennen lernten.

1) Für den 2. Zug des Ambrosius ist die Hauptquelle Oviedo y Valdes, der seiner Historia general (Bd. II, S. 269 ff.) eine Erzählung darüber einverleibt hat, die auf einen offiziellen Bericht zurückzugehen scheint. Das Original davon hat Alfonso de Lallana d. d. Dueñas 18. Jan. 1534 vor dem Indienrate präsentiert. Archivo de Indias. 54. — 4. — 28.

Sobald das Gebirge nach Süden zurücktrat, änderte auch Ambrosius die Richtung seines Marsches in eine südliche um, und trat damit in das Flußgebiet des Rio Hacha, in das Tal von Upare ein. Der Punkt, wo er die neue Richtung aufnahm, war seiner Meinung nach etwa 30 leguas von Maracaibo und 25 vom Cabo de la Vela entfernt. Darnach also hätte er den Fluß in seinem mittleren Laufe erreicht, und er folgte ihm nun aufwärts in dem fruchtbaren Tale, in welches, je weiter er gelangte, desto öfter die steilen zum Teil selbst schneebedeckten Gipfel der Sierra Nevada von Westen, der Sierra de Perija von Osten hereinblickten.

Bis dahin war der Zug mehr nur ein Spaziergang gewesen. Der Weg bot nur geringe Schwierigkeiten, die Verpflegung war durch die Jagd und durch Tausch mit den Eingebornen ausreichend zu beschaffen, und die Indianer, wenn sie auch zum Teil scheu entflohen, enthielten sich doch ernstlicher Feindseligkeiten. Selbst Goldsachen konnten, allerdings nur in bescheidenen Mengen, gegen europäischen Tand leicht von den Coanaos und Buredes eingetauscht werden. Nur ein bedenklicher Umstand störte die Entdeckungsfreudigkeit: im Verkehre mit den Eingebornen stellte es sich heraus, daß dies Gebiet schon von Santa Marta aus erkundet und in Besitz genommen worden war.

Allein durch solche Bedenken ließ Ambrosius sich nicht abschrecken. Er behielt es einer zukünftigen Untersuchung vor, die Grenzen der Provinzen in dem kaum erforschten Binnenlande abzustecken. Zunächst lockte ihn die immer bestimmter auftretende Kunde von goldreichen Provinzen im Süden in dieser Richtung vorwärts, und er verfolgte sie um so bereitwilliger, als die Pfade sich auch dann noch als gangbar erwiesen, nachdem die flache Wasserscheide erreicht worden war, welche das Quellgebiet des dem Ozeane zuströmenden Rio Hacha von demjenigen des Cesare trennt, der in entgegengesetzter Richtung dem Magdalenenstrome zufließt.

Das einzige, was sich bei dem Vormarsche änderte, waren die Stämme der Eingeborenen. Auf die Coanaos folgten im Tale selbst bei der Wasserscheide die Jiriguanas, während in der Sierra de Perija die Dubeys, auf der Seite der Nevada die

Aruacanos hausen sollten. Aber weder mit diesen noch mit den Zamyruas am oberen Cesare kamen die Christen viel in Berührung. Alle diese Eingeborenen waren durch Beutezüge der Kolonisten von Santa Marta scheu gemacht, und verließen beim Nahen der Expedition ihre Dörfer, so daß auch der Tauschhandel, der fortdauernd einen gewissen Reichtum an Goldsachen bei den Eingeborenen erkennen ließ, nur einen mäßigen Umfang annehmen konnte.

Erst am unteren Cesare besserten sich in dieser Beziehung die Verhältnisse. Hier wohnten in zahlreichen größeren Dörfern die Pacabueyes, und diese schienen noch nicht die Gefahren zu kennen, die ihnen von den spanischen Kolonisten drohen konnten. Schon in deren erstem Dorfe, Mocoa, wurden freundlich aufgenommen und bereitwillig verpflegt, und als sie sich einer größeren Ortschaft, Pauxoto, näherten beschloß Ambrosius, sich dort zu längerer Rast niederzulassen.

Hier schienen sich endlich auch die Hoffnungen auf reiche Beute zu erfüllen. Die Pacabueyes machten dem Rufe, der von ihrem Reichtum zu erzählen wußte, keine Schande, wenn sie sich auch nicht gerade sonderlich geneigt zeigten, sich ihres Besitzes an Goldsachen zugunsten der neuen Ankömmlinge zu entledigen. Aber da wußte Ambrosius schon abzuhelfen. Durch seine indianischen Begleiter ließ er alle benachbarten Häuptlinge zu sich entbieten, und von diesen erhielt er mit gelinder Gewalt in der kurzen Zeit von 8 Tagen an 20000 pesos Gold von verschiedenem Feingehalt, ohne daß es bis dahin zu wirklichen Gewalttätigkeiten und Feindseligkeiten gekommen wäre.

Dieser Erfolg erschien dem Ambrosius überaus ermutigend zu weiterer Ausdehnung seines Forschungszuges, und um dazu die Mittel zu gewinnen, beschloß er, im Einverständnis mit der Mehrzahl der Expeditionäre, eine größere Summe von der bisherigen Beute nach Coro zurückzuschicken, um einesteils die bisher für den Zug gemachten Auslagen zu begleichen, anderenteils durch die reiche Beute eine weitere Schar von Ansiedlern anzulocken, den Voraufgezogenen zu folgen. Es wurden deshalb 20000 pesos der bisherigen Beute wohl verwahrt und versiegelt dem Kapitän Jñigo de Vascuña übergeben mit dem

Auftrage, sie in Coro an den Faktor der Welser abzuliefern, dann aber mit allen denen, die sich ihm anschließen wollten, so rasch als möglich wieder zu dem Lager des Gouverneurs zurückzukehren. Gefahr fürchtete Ambrosius für diesen Transport höchstens im Gebiete der Pacabueyes, denen sich der Gegenstand desselben unmöglich ganz verheimlichen ließ. Während er deshalb dem Vascuña zu dauernder Begleitung nur 24 Europäer mitgab, ließ er den Kasimir Nürnberger, der als Wagenmeister bei dem Zuge bis dahin schon sich mehrfach ausgezeichnet hatte, mit Berittenen und Fußtruppen wenigstens drei Tage weit mitziehen, bis der Konvoy das Gebiet der Pacabueyes verlassen hatte.

Übrigens war Vascuña gleichzeitig der Träger von mancherlei andern Anordnungen, die für die Zukunft der Kolonie von Bedeutung sein sollten [1]). Aus der Mitte der Ansiedler war schon hin und wieder der Wunsch laut geworden, daß auch in den venezolanischen Ansiedelungen, wie es in andern Provinzen üblich war, das Land mit seiner eingeborenen Bewohnerschaft aufgeteilt und den einzelnen Kolonisten in der Form der repartimientos zugeteilt werden solle. Man beschuldigte den Gouverneur, daß er diese Maßregel nur deshalb unterlassen habe, um die Ansiedler an der Erwerbung eigenen Besitzes zu hindern und in engerer Abhängigkeit von sich zu halten. Andere erklärten seine Handlungsweise damit, daß er das beste des Landes für sich selbst behalten wollte, da er ja ein Gebiet von 25 leguas im Geviert nach dem Kolonisationsvertrage sich zu freiem Besitze aussuchen durfte. Richtiger war wohl die Erklärung, daß Ambrosius die bisherigen, ziemlich dürftigen Ansiedelungen von Coro und Maracaibo noch nicht als endgiltige ansah, sondern noch immer hoffte, auf seinen Zügen reichere und geeignetere Punkte zu entdecken, die er zum Mittelpunkte seiner Provinz würde machen können. Jedenfalls trafen die Vorwürfe, die über die Nicht-Aufteilung des Landes bis an die

1) Über Vascuñas Entsendung und die ihm übergebenen Befehle bieten die Akten des Indienarchivs umfängliche und bedeutsame Ergänzungen zu den chronikalischen Berichten. Die meisten der dahin gehörigen Dokumente werden vorgebracht in dem Prozeß, den Federmann gegen die Welser inspirierte: Archivo de Indias. 51. — 6. — 6/4.

Zentralregierung erhoben wurden, nicht ihn allein, sondern mit ihm die Mehrzahl der Ansiedler, die stets, sobald ein Zug ins Innere unternommen wurde, bei weitem vorzogen, in unbekannter Ferne ihr Glück zu suchen, statt sich mit den mageren repartimientos in Coro und Maracaibo zu begnügen.

Inzwischen hatte aber den Ambrosius ein direkter königlicher Befehl erreicht, den bisher begründeten Ansiedelungen durch Zuteilung von repartimientos an die Kolonisten einen dauernderen Charakter zu geben. Diesem Befehle entsprechend erhielt durch Vascuña Bartolome de Santillana den Auftrag, erst in Coro repartimientos vorzunehmen, dann aber die Statthalterschaft dort an den Schatzmeister Rodrigo Vazquez de Acuña abzutreten und sich selbst zur Durchführung der gleichen Maßregel nach Maracaibo zu verfügen [1]).

Der verhängnisvollste Befehl aber, den Vascuña bei seinem Ausmarsch am 6. Januar 1532 erhielt, war derjenige, seinen Weg nicht, wie die Expedition gekommen war, durch das Valle de Upare nach Maracaibo zurückzunehmen, sondern sobald als möglich den östlichen Bergzug zu übersteigen, und um das Südende des Sees von Maracaibo herum direkt nach Coro zu gehen. Daß die Ufer der Lagune keine bequemen Verkehrswege darboten, hatte Ambrosius selbst bei verschiedenen Erkundigungszügen kennen gelernt; die Hoffnung also, daß Vascuña auf diesem geraderen Wegen rascher nach Coro gelangen werde, war kaum begründet. Zu einer Erforschung unbekannter Gebiete war aber die Schar, die Vascuña begleitete, doch allzu klein, und es fehlte ihr vollkommen an der Ausrüstung, die ihr ein sicheres Vordringen in unbevölkertes Land ermöglicht hätte. Die Expedition war weder mit Nahrungs- und Transportmitteln, noch mit Führern und Dolmetschern hinlänglich versehen. Daran ist sie denn auch zugrunde gegangen. In den schwer gangbaren, sumpfigen und dicht bewaldeten Niederungen am südwestlichen Ufer der Lagune sind einer nach dem andern die Spanier mehr noch den Entbehrungen und Strapazen, als der Feindseligkeit der Indianer zum Opfer gefallen. Als sich ihnen die Erkenntnis aufdrängte, daß sie mit den Kranken und Er-

1) Der Befehl ist datiert: pueblo de los Pacabucyes 5. Januar 1532.

schöpften unmöglich hoffen konnten, bewohnte Gegenden zu erreichen, da wurde auf gemeinschaftlichen Beschluß an einer leicht kenntlichen Stelle der ganze Schatz begraben und jedem einzelnen wurde es freigestellt, auf eigene Faust Rettung zu suchen. So zerteilte sich die kleine Schar vollends in Gruppen von zweien und dreien, allein von allen diesen ist nicht ein einziger bis zu den von Christen besiedelten Plätzen vorgedrungen. Von allen 25 Mann ist überhaupt nur ein einziger, namens Francisco Martin, am Leben geblieben. Nach mannigfachen Abenteuern, Fährlichkeiten und Entbehrungen hatte er bei einem Indianerstamme freundliche Aufnahme gefunden, dem er sich nützlich zu machen wußte, und so halb zum Wilden geworden fanden ihn durch einen glücklichen Zufall die Spanier wieder, die auf einem ähnlichen Wege, wie ihn Vascuña hatte ziehen sollen, nach Alfingers Tode der Küste zustrebten.

Zunächst füllte Ambrosius nach dem Abmarsche Vascuñas die Wartezeit damit aus, daß er die Unterwerfung und Plünderung des Gebietes der Pacabueyes fortsetzte. Indem er dem Cesaré abwärts folgte, gelangte er in wenigen Tagen nach Tamara, einem der größten Flecken der Pacabueyes, der am Ufer der Lagune von Zapatosa gelegen, an 1000 Wohnstätten besessen haben soll. Auch hier gelang es, ernstliche Feindseligkeiten zu vermeiden, und während eines Aufenthaltes von 2½ Monaten wurde abermals Gold in erheblichen Mengen zusammengebracht. Weiter südlich vordringend — wohl auf dem östlichen Ufer der Lagune — kam Ambrosius weiterhin in das Gebiet der Çondaguas, eines überaus zahlreichen und weit verbreiteten Indianerstammes, dessen dicht bei einander gelegene Flecken sich von der Lagune und an deren Ausflüssen entlang bis zum Magdalenenstrom erstreckten, der hier von den Indianern Yuma genannt wurde. Auch in den Ortschaften der Çondaguas wurde einiges Gold erbeutet; viel mehr aber rühmten diese Indianer den Reichtum der Völkerschaften, die jenseits des großen Flusses wohnten. Ganz besonders berichteten sie Wunderdinge von der Stadt Çuandi oder Çuandiyo, die etwas unterhalb auf dem Südwestufer des Yuma liegen sollte. Es gelang wohl, mit den Indianern von jenseits des Flusses in Verkehr zu treten, allein selbst über den reißenden Strom zu

setzen, wie ein Teil seiner waghalsigen Mannschaft dringend begehrte, wagte Ambrosius doch nicht. Vielmehr beschloß er zunächst in der Richtung auf Pauxoto zurückzukehren, um zu hören, ob der Nachschub unter Vascuña angelangt sei und ihm die Mittel zur weiteren Ausdehnung seiner Entdeckungen gebracht habe.

Er kehrte also zunächst teils auf dem alten Wege, teils mit Abstechern nach andern noch nicht besuchten Ortschaften über Çoncilloa in das Gebiet der Pacabueyes zurück, und erreichte über Cenmoa das Dorf Ixaran, nur zwei spanische Meilen von Pauxoto, und hier machte er abermals längere Rast. Als er aber noch immer ohne jegliche Kunde von Vascuña und seinen Begleitern blieb, begann er ernstliche Besorgnisse um dessen Schicksale zu hegen. Er hatte ihm eine Frist von drei Monaten für Hin- und Rückkehr gesetzt; aber es waren schon mehr als fünf Monate vergangen, und noch immer war weder direkt, noch durch indianische Späher etwas von seinem Herannahen zu erfahren. So beschloß Ambrosius ein zweites Mal nach Coro und Maracaibo zu schicken, um Nachrichten von Vascuña einzuziehen und, wenn dieser nicht in Coro angelangt sein sollte, sich den erwarteten Nachschub und nunmehr womöglich auch Schiffbaumaterialien zuführen zu lassen, damit er den Yuma überschreiten und die Berichte über Çuandiyo auf ihre Wahrheit prüfen könne. Auch diese Schar machte er nur 20 Mann stark, aber er stellte an ihre Spitze den erfahrensten Pfadfinder, den er in seiner Truppe hatte, den Esteban Martin, und er schärfte ihm ein, nur betretene Pfade zu benutzen und sobald als immer möglich zurückzukehren.

Esteban Martin brach mit seinen Begleitern am 24. Juni 1532 von Ixaran auf. Aber die Stimmung der Zurückbleibenden war ziemlich niedergedrückt. Es war kaum mehr daran zu zweifeln, daß Vascuña und seine 25 Begleiter umgekommen waren. Mit ihnen war der Schatz, die Frucht mehrmonatlicher Anstrengungen, durch welche die Expeditionäre aus den drückenden Schuldverhältnissen gegen die Welser sich zu befreien gehofft hatten, verloren gegangen. Und alles dies, weil der welserische Feldhauptmann, dem sie auf Gnade und Ungnade überliefert waren, nicht hinreichend für die Sicherheit der Unter-

nehmung gesorgt hatte. Kein Wunder, daß die unzufriedenen Elemente über Bedrückung zu murren begannen, und daß sich das im ganzen leidlich gute Verhältnis zwischen Ambrosius und seinen spanischen Untergebenen trübte.

Aber auch er selbst besaß nicht mehr die alte Energie und Freudigkeit. Zunächst hielt ihn wochenlang die Zeit der Überschwemmungen untätig in Ixaran fest. Erst als im September die Wasser fielen, konnte er einen Streifzug am westlichen Ufer der Lagune unternehmen. Auch hier in den Ortschaften Potome, Cilano und Zornico traf er auf Çondaguas und fand auch bei ihnen die Gerüchte von den reichen Städten jenseits des Flusses verbreitet. Inzwischen nahm er diesen so viel Gold ab, als er bei ihnen auftreiben konnte in der Hoffnung, nach der Rückkehr des Esteban Martin auch die weitere Beute gewinnen zu können.

Esteban Martin hatte in 34 Tagen Maracaibo erreicht, erfuhr aber dort, daß weder direkt noch indirekt Kunde von Vascuña dahin gelangt war. Dagegen war Maracaibo selbst in der Zwischenzeit von den Onotos angegriffen worden, die 14 Christen, die auf einer Erkundigungsfahrt begriffen waren, überfallen und niedergemacht hatten. Aus diesem Grunde schickte Esteban Martin nur seine Botschaft an Bartolome de Santillana, er selbst aber zog in der Zwischenzeit aus, die Onotos zu strafen. Nach abermals 32 Tagen kamen seine Boten von Coro zurück; aber auch sie mußten bestätigen, daß kein Lebenszeichen von Vascuña und seinen Gefährten zur Küste gelangt war. Dennoch hatte die Kunde von den bei den Pacabueyes gefundenen und den weiterhin vermuteten Schätzen ihre Anziehungskraft auf die abenteuerlichen Elemente unter den Kolonisten nicht verfehlt. Esteban Martin konnte seinem Gouverneur statt der entsendeten zwanzig 82 neue Kämpfer zuführen, die vor Begierde brannten, ihren Anteil an der in Aussicht stehenden Beute zu verdienen.

Allein ihre Hoffnungen gingen nicht in Erfüllung. Zunächst stellte sich die Unmöglichkeit heraus, durch das Gewirr von Flußarmen, Sümpfen und Lagunen mit den beschränkten Transportmitteln, welche der Expedition zur Verfügung standen, zu dem jenseitigen Ufer des Yuma vorzudringen. Den Ambrosius

aber zog es überhaupt jetzt mehr nach der Küste zurück, als zu neuen Entdeckungen hinaus ins Unbekannte. Der Verlust, den die Kolonie mit Vascuña erlitten, lähmte seine Tatkraft; und was die Neuangekommenen von der Lage in Coro und Maracaibo berichteten, gab im gleichfalls zu denken. Er mußte fürchten, daß, während er im Inneren einem ungewissen Glücke nachjagte, an der Meeresküste die sichere Basis zusammenbrechen möchte, die seinen binnenländischen Unternehmungen zur Voraussetzung diente. So entschloß er sich, obwohl ihm die Unzufriedenheit nicht verborgen blieb, die dieser Entschluß hervorrief, auf die Erforschung von Çuandiyo und den andern angeblichen Reichtümern jenseits des Flusses zu verzichten. Er drang vielmehr in südöstlicher Richtung vor, angeblich, um bei besserer Gelegenheit den Yumafluß weiter stromauf zu überschreiten, im Herzen aber entschlossen, bei der nächsten günstigen Gelegenheit über die östliche Gebirgskette in der Richtung auf Coro umzukehren.

Die Frage, bis wohin Ambrosius auf diesem Marsche gelangt ist, wird wohl nie mit Sicherheit gelöst werden können. Zunächst ist er viele Tagereisen weit dem Magdalenenstrome in der Talebene stromauf gefolgt. Er fand südlich von den Çondaguas die Pemeos in offenem, aber Überschwemmungen ausgesetztem Lande. Wasserreich im Überfluß war auch noch das weiter südlich gelegene Land der Xiriguanas, aber an Stelle der Savannen trat dichter Wald und machte das weitere Vordringen äußerst beschwerlich.

Das schien dem Ambrosius der gegebene Augenblick, um die südliche Marschrichtung aufzugeben. Er verließ die Flußniederung und drang in das Gebirge vor, aber mit so schlechtem Erfolge, daß er die Richtung bald wieder aufgeben mußte. Die Wege waren rauh, die Landschaft auf weite Strecken unbewohnt; wo man aber auf Indianer traf, gehörten diese fremden Stämmen an, mit denen man sich nicht verständigen konnte, und waren so kriegerisch, daß jeder Schritt vorwärts erkämpft werden mußte. Das war zwar auch in den Vorbergen der Fall, denen Ambrosius sich wieder zuwandte, aber dort, in Elmene, war wenigstens die Landschaft dichter bevölkert und besser angebaut. Dafür waren aber auch die Indianer vom Stamme der

Corbagos um so kriegerischer, so daß sich Ambrosius nun doch entschloß, quer über das Gebirge zu marschieren, obwohl man schon von Elmene aus die Gipfel mit Schnee bedeckt sah.

Die späteren Geschichtschreiber der Conquista [1]) behaupten, Ambrosius sei dem Flußlauf des rio de Lebrija aufwärts gefolgt und sei dann, seinen östlichen Zuflüssen folgend, in das Quellgebiet des Zulia oder des rio del Oro (de Tachira), eines östlichen Nebenflusses des Zulia und damit in die Nähe der nachmaligen Stadt Pamplona gelangt. Den Übergang über die Kordillere soll er am paramo de Cervitá bewerkstelligt haben, einem Punkte, der sich bis jetzt nicht mit voller Sicherheit feststellen läßt. Dieser Übergang gestaltete sich allerdings für die Expedition des Ambrosius zu einer wahren Katastrophe. Der Auf- und Abstieg mußte im Kampf mit den Indianern bewerkstelligt werden, die eine Anzahl Christen töteten. Die Paßhöhe war zwar menschenleer, aber auf der kahlen Hochfläche herrschte eine empfindliche Kälte, und die Erschöpfung löste alle Bande der Disziplin. Die kleine Schar zerstreute sich fast über zwei Tagereisen, acht Christen und mehr als 120 indianische Träger fielen der Kälte zum Opfer, und von dem wenigen Kriegsmaterial, welches die Expedition noch mit sich führte, ging ein erheblicher Teil verloren. Erst nach Tagen sammelten sich die Nachzügler wieder in einem Flecken, den die Eingeborenen zum größeren Teile eingeäschert hatten, bei dem aber glücklicherweise Niederlagen von Lebensmitteln gefunden wurden [2]).

War damit die Gefahr des Verhungerns beseitigt, so stellte sich dafür um so bedrohlicher die Feindseligkeit der Eingeborenen ein. Ambrosius verfolgte, soweit die Richtung der Täler es erlaubte, eine nördliche Richtung, aber da man weder

1) Besonders Piedrahita lib. III, cap. 2. (S. 53/4 der Ausgabe Bogotá 1881). und Simon Not. 2, cap. 7 und 8. (S. 45—47 der Ausgabe Bogotá 1882).

2) Die Stelle, wo Ambrosius die Kordillere überschritten haben mag, würde sich wohl höchstens an Ort und Stelle mit einiger Wahrscheinlichkeit ermitteln lassen. Baralt (Historia antigua de Venezuela: S. 215) macht seine Darstellung dadurch verdächtig, daß er den Ambrosius bis in die Gegend von Velez dem Magdalenenstrom aufwärts folgen läßt. Nach ihm wären die Expeditionäre über Chinacota, Chiavita und Riacha bis in die Täler von Cucuta gelangt. Das Endziel dürfte damit annähernd getroffen sein, die Annahme der Pässe ist aber wohl eine rein willkürliche.

Führer noch Dolmetscher fand, wußte niemand, wohin der Zug ging und welche Entfernung sie noch zu durchmessen hatten, ehe sie in befreundete Gebiete gelangen würden. Dagegen mußte täglich mit den Eingeborenen gefochten werden, deren Kriegslärm die Schar beständig begleitete, und an jeder geeigneten Stelle traten ihr die Indianer entgegen. In einem solchen Gefechte im Tale von Chinacota, das deshalb eine Zeitlang den Namen des Ambrosius getragen hat, bei dem er sich unvorsichtig weit vorgewagt hatte, wurde er durch einen Schuß in den Hals verwundet, und da der Pfeil vergiftet war, erlag er wenige Tage später seinen Wunden.

Der Tod des Ambrosius brachte für die materielle Lage der Expedition eine wesentliche Veränderung mit sich. Ambrosius hatte daran festgehalten, daß die gesamte Beute Gemeingut der Expeditionäre bleiben und im wesentlichen dazu Verwendung finden solle, die Welser für ihre Ansprüche an die Expeditionäre zu entschädigen. Wie weit den Einzelnen ein unmittelbarer Gewinn aus dem Zuge erwachsen könne, sollte endgiltig erst in Coro entschieden werden. Daß diese Bestimmungen nicht nach dem Geschmacke der Mehrzahl derer waren, die seit zwei Jahren in Entbehrungen und Gefahren geholfen hatten, die Schätze zu sammeln und heimzuführen, ist verständlich. Und wenn jetzt Pedro de San Martin, der königliche Faktor und veedor, rasch und ohne Widerspruch an Stelle des Ambrosius zum Führer gewählt wurde, so verdankte er dies wohl vor allem dem Umstande, daß er bereit war, mit seiner Autorität ein anderes, den Expeditionären wesentlich vorteilhafteres Arrangement in betreff der Beute zu decken. Auf allgemeinen Beschluß nämlich wurden die erbeuteten Schätze schon hier registriert und geteilt. Es zeigte sich dabei, daß der Zug trotz des mit Vascuña erlittenen Verlustes noch immer recht lohnend gewesen war, denn die Gesamtausbeute betrug nicht weniger als 30996 pesos. Davon wurde zunächst dem Francisco de San Martin der königliche Fünfte in Höhe von 6183 pesos übergeben, der Rest aber in Abstufungen nach Verdienst und Würdigkeit unter alle Teilnehmer repartiert. Damit aber auch die Welser nicht völlig leer dabei ausgingen, wurde die Bestimmung getroffen, daß jeder Teilnehmer nur die Hälfte

seines Anteils wirklich ausgezahlt erhielt; die andere Hälfte wurde zugunsten der Welser einbehalten und sollte in Coro von San Martin an deren Geschäftsführer ausgezahlt werden, was denn auch wohl erfolgt ist.

Nach diesem Arrangement setzte die Schar unter Führung des Pedro de San Martin ihren Marsch nach Norden fort. Mit den Indianern mußte auch jetzt noch fast täglich gekämpft werden, dagegen erreichten sie, stetig den Flußläufen talabwärts folgend, in einigen Tagemärschen die Stelle, wo aus der Vereinigung von 3 oder 4 Gewässern sich der zum See von Maracaibo fließende Tarare bildet. Die Indianer dieser Gegend gehörten zum Stamme der Aruakaner, weiterhin aber gelangten sie bald zu den Pemenos und damit in Gebiete, die ihnen von früheren Zügen nicht mehr völlig fremd waren.

Hier erlebten sie die unerwartete Überraschung, daß sie unter den Indianern einen Christen antrafen, der allerdings auch beinahe zum Indianer geworden war, jenen Francisco Martin, den einzigen, der von Vascuñas Schar am Leben geblieben war. Durch ihn erfuhren sie das trostlose Geschick Vascuñas und seiner Begleiter, gleichzeitig aber gewannen sie durch ihn die Freundschaft der Indianer, der Pemenos und der unmittelbar am Strande in Pfahldörfern wohnenden Guerigueris. Unter ihrer Führung gelangten sie zunächst ohne Zwischenfälle in zwanzig Tagen nach Churuara, wo Ambrosius die Felder zur Verpflegung Maracaibos hatte anlegen lassen. Hier trafen sie mit dem Statthalter Francisco Vanegas und mit andern Christen von Maracaibo zusammen und mit ihrer Hilfe konnte endlich ein Teil vermittelst Booten, die kräftigeren auf dem Landwege dem Ostufer der Lagune folgend, aber alle auf gebahnten Pfaden und von den Indianern geleitet und unterstützt, den Rest des Weges nach Maracaibo zurücklegen. Und nachdem sie sich dort einigermaßen von den Strapazen erholt hatten, führte sie San Martin nach Coro zurück, wo er am 2. November 1533 einzog. [1])

1) Den Zug des Ambrosius schildern außer Oviedo y Valdes: Castellanos, Elegias S. 202—208. Tolosa l. c. S. 251 und als abgeleitete Quellen Oviedo y Baños. Bd. I, S. 47—65. Pedro Simon, Noticias historiales. S. 44 ff. und Piedrahita, Historia de Columbia. S. 52 ff. Trotzdem bleibt besonders die geographische Frage ungelöst. Sachlich ist im wesentlichen nur der Bericht des Oviedo y Valdes zuverlässig.

Nicht ohne Grund hatte sich Ambrosius über die Nachrichten beunruhigt, welche er durch den Nachschub über die Vorgänge an der Küste erhalten hatte. Von der Ferne aus mochte es ihm wohl unmöglich sein, zu entscheiden, wer an den Unruhen in Coro die eigentliche Schuld hatte. Aber es zeigte sich recht deutlich, daß der Gegensatz zwischen den königlichen und den welserischen Beamten keineswegs nur ein solcher der Nationalität war. Bartolome de Santillana, der seit dem Ausmarsche des Ambrosius in Coro stellvertretend die Ämter eines Statthalters und Generalkapitäns ausübte, stand, obwohl er Spanier war, in einem nicht minder schroffen Gegensatze zu den von dem Schatzmeister Rodrigo Vazquez de Acuña angeführten königlichen Beamten, als nur jemals Ambrosius selbst oder ein andrer Statthalter deutscher Nationalität. Vielleicht hatte Ambrosius keinen sonderlich glücklichen Griff getan, indem er diesen tatkräftigen, aber bis zur Gewalttätigkeit energischen Mann zu seinem Stellvertreter ernannte. In einer Richtung allerdings hat Santillana das in ihn gesetzte Vertrauen voll gerechtfertigt: wie es seine beeidete Pflicht ihm vorschrieb, hat er sich unentwegt bemüht, die Autorität und die Interessen derer, die ihn auf den verantwortlichen Posten gestellt hatten, d. h. des Ambrosius und der Welserischen Handelsgesellschaft in erster Linie wahrzunehmen und zu verteidigen. Infolge davon hat ihm auch nicht nur der Welserische Faktor in Coro, Johann Ungelter, bis zu seinem am 23. Januar 1533 erfolgten Tode entschlossen und getreulich zur Seite gestanden, sondern die Welser haben sogar nachträglich durch ihren Vertreter in Santo Domingo, den Pietro Giacomo Gazio, diejenigen, welche sich gegen Santillana aufgelehnt hatten, vor der audiencia auf Tod und Leben angeklagt. [1])

Allein an der nötigen diplomatischen Klugheit hatte es Santillana unbedingt fehlen lassen, ja, er hatte wohl auch nicht immer hinlänglich diejenigen Anordnungen respektiert, welche auf die ersten Klagen der königlichen Beamten wider Ambrosius von der Regierung erlassen worden waren, wenigstens sind es fast ganz dieselben Beschuldigungen, wie einst gegen Ambrosius,

1) Archivo de Indias. 2. — 2. — 1/16.

die jetzt von Acuña gegen ihn vorgebracht werden. Auch ihm wird vorgeworfen, daß er seine Beute an Gold der Besteuerung und der Kontrolle durch die königlichen Beamten hinterzogen und diese dadurch an der Ausübung ihrer satzungsmäßigen Rechte verhindert habe, daß er alle Amtshandlungen in seiner Eigenschaft als Generalkapitän vornahm, und dadurch die Mitwirkung der Civilbehörden ausschloß. Der schwerwiegendste und triftigste Vorwurf aber betraf seine Behandlung der Eingeborenen. Tatsächlich hing das Schicksal der Niederlassung von Coro zu einem wesentlichen Teile von den guten Beziehungen zu den Caquetios-Indianern ab, und mit deren anerkanntem Oberhäuptlinge, Manaure, hatten deshalb seit Juan de Ampies alle Statthalter ein freundschaftliches Verhältnis unterhalten. Eine Trübung mochte dasselbe vielleicht schon dadurch erfahren haben, daß Ambrosius bei seinem letzten Marsche nach Maracaibo die Boote, die er den Indianern Manaures für den Fährdienst am Eingang der Lagune überlassen hatte, wieder wegnahm, und zu seiner Erforschung des Macomite verwandte. Aber erst unter Santillanas übertriebenen Anforderungen und infolge seiner schroffen Behandlung wurde der Friede mit den Caquetios ernstlich gestört. Manaure zog sich aus der Nachbarschaft von Coro in das Innere des Landes zurück, und seinem Beispiele folgten die meisten seiner Stammesgenossen. Die unmittelbare Folge davon war, das Lebensmittel und Arbeitskräfte in Coro außerordentlich spärlich wurden und unerhört hohe Preise annahmen, Übelstände, denen auch dadurch nicht abgeholfen werden konnte, daß Santillana nach allen Richtungen hin, angeblich sogar bis Cubagua und bis auf die dem Juan de Ampies vorbehaltenen Inseln, Streifzüge zum Zwecke des Sklavenfanges unternehmen ließ.[1])

Die Folge davon war nur ein allgemeiner Aufstand der Indianer. In Norapura, dem Hafenplatze von Coro, am Kap S. Roman und auf der Halbinsel Paraguachoa, überall sagten sich die Caquetios von der Botmäßigkeit gegen die Ansiedler los, und bald machten sie selbst die unmittelbare Umgebung von

1) Hauptquelle für das Regiment Santillanas sind zwei Berichte der Oficiales reales an den König vom 6. Okt. 1533 und 17. Jan. 1534. Archivo de Indias. 54. — 4. — 28.

Coro in solcher Weise unsicher, daß Santillana das Verbot erlassen mußte, sich ohne besondere Ermächtigung und einzeln weiter als einen Pfeilschuß vor die Tore der Stadt hinauszuwagen.

Zu alledem hatte Santillana das Unglück, daß seine Abhilfemaßregeln fehlschlugen. Er hatte einen Trupp von 200 Indianern nach der Gegend von Tocuyo entsandt, um dort Lebensmittel für die Stadt Coro zu requirieren. Aber diese Schar wurde abtrünnig und entwich an den Unterlauf des Flusses und nach Paraguachoa. Um sie zu strafen, wollte Santillana zwanzig Spanier unter Pedro de Saldana entsenden, und setzte dies heimlich durch, obwohl die königlichen Beamten sich auch in diese Angelegenheit mischten und die Stärke der Schar für unzureichend erklärten. Tatsächlich erfocht Saldana mit seinen Begleitern einen leichten Sieg und erbeutete an 1000 Castellanos in Goldsachen. Aber er beging die Unvorsichtigkeit, ohne hinreichende Vorsichtsmaßregeln mit seiner Schar in der Nähe des Schlachtfeldes zu übernachten, und dabei wurde er von den Indianern überfallen und mit 9 Begleitern niedergemacht.

Als nach all diesen Vorgängen Santillana die Absicht aussprach, nach Santo Domingo zu gehen, erblickten die königlichen Beamten darin nur einen Vorwand, um sich der Verantwortung zu entziehen und mit seinen unrechtmäßig erbeuteten Schätzen das Weite zu suchen. Deshalb suchten sie auf alle erdenkliche Weise seine Reise zu verhindern. Da er behauptete, krank zu sein, so erboten sie sich, auf ihre Kosten nach einem Arzte und den nötigen Medikamenten nach Santo Domingo zu schicken. Von einem Fahrzeuge, welches Ungelter für Santillana von dort hatte kommen lassen, nahmen sie Ruder und Segel in Beschlag, und ebenso verfuhren sie mit einer Pirogue, die 7 Flüchtlinge aus Cubagua nach Coro gebracht hatte.

Ein derartiges Vorgehen forderte begreiflicherweise zu Gegenmaßregeln heraus. Jetzt erließ Santillana Haftbefehle gegen die Beamten; allein die Zerrüttung aller disziplinellen Verhältnisse war soweit gediehen, daß er diesem Befehle keine Anerkennung mehr verschaffen konnte. Beide Parteien sehnten sich nun nach einem Waffenstillstande. Sie kamen daher überein, ihre Beschwerden dem Ambrosius vorzutragen, und nach Maracaibo

zu schicken, um ihn zur Rückkehr nach Coro aufzufordern. Allein nach 16 Tagen kehrten die vier Berittenen, denen man den Auftrag übergeben hatte, mit dem Bescheide zurück, daß Ambrosius auch nach Maracaibo nicht zurückgekehrt sei, und daß man dort genau so wenig von seinem Ergehen wisse, als in Coro.

Nunmehr traten die königlichen Beamten mit einem neuen Ansinnen hervor. Sie verlangten von Santillana, er solle sich zur Ausübung des Regimentes die Mitwirkung zweier Beisitzer gefallen lassen, die aus der Mitte der Kolonisten gewählt werden sollten, und damit kehrte endlich im Hochsommer 1533 wenigstens scheinbar die Ruhe in die Ansiedelung zurück.

Im stillen ging freilich die Minierarbeit beider Parteien fort. Die königlichen Beamten hätten längst gern die Hilfe der audiencia von Santo Domingo gegen Santillana angerufen, und sie durften darauf rechnen, daß diese Behörde mit Bereitwilligkeit die Gelegenheit ergriffen haben würde, um sich in die Angelegenheiten der ihnen verhaßten Deutschen einzumischen. Allein für einen solchen Schritt war weder der stellvertretende Faktor der Welser zu haben, noch wollte ihm die starke Partei unter den Kolonisten beistimmen, die zwar in ihrer Stellung zu Santillana uneins, dagegen dem Ambrosius unbedingt ergeben war, und von dessen täglich erwarteter Rückkehr mit Bestimmtheit die Lösung aller Schwierigkeiten erhoffe.

Mit dieser Partei hatten es die Beamten so sehr verdorben, daß Santillana im September einen neuen Versuch wagte, sich ihrer zu bemächtigen und sie hinter Schloß und Riegel unschädlich zu machen. Aber auch diesmal gelang dies nicht, sondern hatte zunächst nur zur Folge, daß die Beamten, wenn auch nur in ihrem eigenen Namen, eine lange Klagschrift an die audiencia abgehen ließen.

Da langten am 2. November 1533 die Expeditionäre unter der Führung von San Martin in Coro an, und brachten für die Anhänger des Ambrosius die bestürzende Kunde von dessen Tode. Es traf sich im höchsten Grade unglücklich, daß der irregulären Gewalt des San Martin nur die stark bestrittene des Bartolome de Santillana gegenüberstand, und daß selbst für die Interessen der Welserischen Gesellschaft seit dem im Januar

erfolgten Tode Ungelters ein berufener Vertreter fehlte. Die unmittelbare Folge war natürlich ein Konflikt der Gewalten, und da die Mannschaft des San Martin bereits durch die Verteilung der Beute von den Bestimmungen des Ambrosius abgewichen war und dem Welserischen Interesse das eigene vorangestellt hatte, trat sie natürlich auch in Coro der Partei bei, welche sich gegen die Welser-Herrschaft auflehnte. Damit war Santillanas Schicksal besiegelt.

Am 13. November fand vor der Versammlung der Kolonisten ein rechtliches Verfahren von sehr zweifelhafter Gesetzmäßigkeit statt. Dabei wurden allerlei belastende Zeugenaussagen gegen Santillana gesammelt, und daraufhin von San Martin seine Verhaftung verfügt. Gleichzeitig aber maßte sich diese nämliche Versammlung das Recht an, die höchste Gewalt in der Provinz an sich zu nehmen und auf Pedro de San Martin zu übertragen. Während dieses Zwischenregimentes ließ dieser unter anderm auch über die Zugehörigkeit des Tales der Pacabueyes Zeugenaufnahmen machen, und es verstand sich von selbst, daß seine Zeugen das Gebiet denen von Santa Marta absprachen und es für ihre eigene Provinz in Anspruch nahmen.[1])

Worauf all das hinauszielte, das wurde dadurch offenbar, daß die Versammlung gleichzeitig in Francisco de Lallana und Antonio de Leiva zwei Abgesandte wählte, die sich an den Hof des Kaisers und den Sitz der Zentralregierung verfügen und eine endlose Reihe von Beschwerden gegen die bisherige Verwaltung der Kolonie vorbringen sollten. Es waren fast ausnahmslos dieselben Dinge, welche man im Jahre 1531 dem Ambrosius zum Vorwurf gemacht hatte und über welche die königliche Entscheidung längst erfolgt war. Aber die jetzigen Machthaber versprachen sich — und nicht mit Unrecht — einen besondern Erfolg davon, ihre Klagen mündlich durch solche Personen vertreten zu lassen, die als Männer des allgemeinen Vertrauens aufzutreten befähigt wären, und über die einzelnen Beschwerdepunkte eingehend Auskunft erteilen konnten.[2])

---

1) Die Akten dieser Verhandlungen sind enthalten in dem Konvolut 51. — 6. — 1/17 des Archivo de Indias.

2) Über die Wahl der Procuradoren und ihre Reise an den Hof berichtet schon Oviedo y Valdes, Historia general Bd. II, S. 297. Der Inhalt der Klag-

Über diesen Dingen gingen natürlich Wochen und Monate ins Land. Inzwischen hatte man auch in Santo Domingo von dem Tode des Ambrosius und von der allgemeinen Verwirrung erfahren, die dadurch hervorgerufen worden war. Pietro Giacomo Gazio, der Leiter der Welser-Faktorei in Santo Domingo, hatte davon nicht nur mit erster Gelegenheit den Vorständen der Gesellschaft Nachricht gegeben, sondern er hatte auch vor der audiencia gegen diejenigen Klage erhoben, die sich eigenmächtig die höchste Gewalt in der Kolonie angeeignet und die einzig zu Recht bestehende Autorität, den Bartolome de Santillana, abgesetzt hatten. Dabei stellte er den Antrag, interimistisch eine vertrauenswürdige Person — er hat wohl selbst auf den Bischof Rodrigo de Bastidas hingewiesen — mit der höchsten Gewalt zu betrauen und so bald als möglich nach Venezuela zu entsenden, um weiterem Unheil vorzubeugen.

So berechtigt an sich der Wunsch der Welser und so glücklich die Wahl der vorgeschlagenen Persönlichkeit sein mochte, so war es doch ein für die ganze Zukunft der Kolonie höchst verhängnisvoller Fehler, daß die Welser selbst eine Einmischung der audiencia in die inneren Angelegenheiten der Kolonie beantragten. Was jetzt auf ihren unmittelbaren Antrag erfolgte, dazu glaubte, bei der Wiederkehr ähnlicher Verhältnisse, die audiencia ihr Einverständnis auch ohne einen solchen voraussetzen zu dürfen. Und so folgten diese Einmischungen immer rascher aufeinander, erstreckten sich immer weiter bis auf die wichtigsten Angelegenheiten der Provinz, die aber immer weniger mit sachlicher Gründlichkeit, vielmehr immer oberflächlicher mit der ausgesprochenen Tendenz behandelt wurden, die Machtbefugnisse der Deutschen so viel als möglich zu beschränken, die Provinz aber, wie die übrigen Teile des spanischen Kolonialreiches, ausschließlich zu einer spanischen zu machen.

Den Bitten des Welserfaktors willfahrtete die audiencia in der Weise, daß sie durch Verordnung vom 4. Mai 1534 den Bischof Bastidas zum provisorischen Gouverneur der Provinz ernannte.

---

schrift läßt sich ungefähr rekonstruieren nach einer Reihe von königlichen Erlassen, die auf die Klagen derselben am 13. November und 11. Dezember 1534 ausgefertigt worden sind. Welserkodex des Brit. Museum fo. 109—130.

Den Antrag auf die Errichtung eines eigenen Bischofssitzes für die Provinz Venezuela müssen die Welser schon unmittelbar nach der Übernahme der Provinz bei dem Rate Karls V. eingebracht haben, denn das Schreiben, mit welchem der neu zu ernennende Bischof der päpstlichen Kurie präsentiert wird, ist bereits vom 23. April 1531 datiert[1]). Auch ist zu vermuten, daß welserischer Einfluß dabei nicht unbeteiligt war, daß für diese Stellung Rodrigo de Bastidas in Aussicht genommen wurde. Er war der Sohn des Konquistadors gleichen Namens, der einst mit der ersten Einrichtung und Verwaltung der an Venezuela grenzenden Provinz von Santa Marta betraut gewesen, dort aber im Jahre 1526 von den aufrührerischen Mannschaften bei einem Tumulte ermordet worden war. Der jüngere Rodrigo de Bastidas war von seinem Vater für den geistlichen Stand bestimmt worden, und bekleidete, als er für den Bischofsstuhl von Coro in Aussicht genommen wurde, die Stellung eines Dechanten bei der Kathedralkirche in Santo Domingo. In seinen Adern aber rollte viel von dem unruhigen Konquistadorenblute seines Vaters, und die Würde eines Bischofs von Coro reizte ihn vielleicht am meisten dadurch, daß sie ihn in unmittelbarste Verbindung mit den Abenteuern eines erst zu schaffenden geistlichen wie weltlichen Wirkungskreises brachte. Das Einweisungsdekret des neuernannten Bischofs trägt das Datum des 1. Juli 1532 und weist seinem Sprengel außer der welserischen Provinz Venezuela noch die drei dem Juan de Ampies überlassenen, zunächst der venezolanischen Küste belegenen Inseln Curaçao, Bonaire und Aruba zu[2]).

Daß man am Hofe von allem Anfange an auch in weltlichen Angelegenheiten auf eine tatkräftige Mitwirkung des neuen Bischofs rechnete, darf man wohl daraus entnehmen, daß er fast unmittelbar nach seiner Ernennung bereits dazu ausersehen wurde, an der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in der Provinz mitzuarbeiten. Schon vom 27. November 1532 ist ein Befehl der Königin aus Madrid an ihn datiert, der

1) Welserkodex des Brit. Museum fo. 66. Die Erektionsbulle für das Bistum von Coro ist bei Hernaez abgedruckt.

2) Ebda fo. 81—82.

ihm vor allem auferlegt, sich darüber zu informieren, in welcher Weise verschiedene, von den königlichen Beamten gegen Ambrosius vorgebrachte Anklagen und Beschwerden ihre Erledigung gefunden haben [1]).

Nachträglich scheint man dann aber doch wieder davon abgesehen zu haben, ihn zur Abreise nach Venezuela zu drängen. denn er weilte noch immer, mit den Vorbereitungen zur Übersiedelung nach Coro beschäftigt, in Santo Domingo, als ihn der Auftrag der audiencia erreichte, interimistisch auch die weltliche Verwaltung seines Sprengels in die Hand zu nehmen, ein Auftrag, der unter dem 19. Juli desselben Jahres in einen direkten Befehl des Königs verwandelt und dahin erweitert wurde, daß er gleichzeitig den Streit zwischen Santillana und seinen Gegnern durch einen Rechtsgelehrten untersuchen und zum Austrag bringen lassen solle. Es ist hinlänglich bezeichnend, daß er bevollmächtigt wird, den Bartolome de Santillana unter Arrest nach Santo Domingo zu schicken, während eine gleiche Maßregel gegen die Beamten gar nicht in den Bereich der Möglichkeiten einbezogen wird. Als Gehalt wurde ihm die Hälfte dessen bewilligt, was Ambrosius bezogen hatte [2]).

Noch ehe Bastidas selbst sich nach Venezuela begeben konnte, ordnete er auf Grund seiner Vollmachten an, daß eine Expedition zur Auffindung des vergrabenen Goldes abgesandt, und daß Francisco Martin ihr als Führer beigegeben werden solle. Allein, als er sich am 27. Juni in Coro feierlich als Gouverneur einholen ließ, empfing ihn schon die unwillkommene Botschaft, daß diese Expedition völlig resultatlos verlaufen sei [3]). Trotzdem nahm er sich mit Eifer der provinziellen Angelegenheiten an. Er fand die Ansiedelung an Haupt und Gliedern außerordentlich reformbedürftig. Die Achtung vor dem Gesetze

1) Ebda, fo. 89. Bei dieser Gelegenheit wird ihm erneut die Angelegenheit des an rebellische Indianer zu richtenden Requerimiento ans Herz gelegt 3. und 20. Febr. 1534 — während er schon unter dem 15. Juli 1532 zum Protektor der Eingeborenen ernannt worden war.

2) Die Bestallung durch die audiencia: Archivo de Indias 2. — 2. — 1/16. — Die Bestätigung durch Karl V: Welserkodex des Brit. Museum, fo. 89. Übrigens haben auch die besser unterrichteten Chronisten, Oviedo y Valdes und Castellanos, davon eine Ahnung.

3) Brief der oficiales vom 7. Juli 1534. Archivo de Indias. 54. — 4. — 28.

war auf ein Mindestmaß herabgesunken. Die Ansiedler verkauften heimlich um ein Nichts selbst freie Indianer an die fremden Sklavenhändler, die, wie vor den Zeiten der Welser, das Gebiet wie ein herrenloses betrachteten und von allen Seiten mit offener Gewalt in dasselbe eindrangen. Gegen die Mißbräuche in der Verteilung der Beute war zunächst so wenig zu tun, als für die Beitreibung der Welserischen Außenstände. Seit Ungelters Tode waren die Bücher nicht ordnungsgemäß fortgeführt und es bedurfte zunächst einer langwierigen Arbeit ebenso um festzustellen, was den Welser entzogen worden war, als was sie selbst schuldeten. In der Verwirrung der Verhältnisse war es nicht weniger schwer, festzustellen, auf wessen Seite die Hauptverschuldung in dem Streite Santillanas mit den Beamten lag. Diesen selbst entsendete Bastidas allerdings unter Arrest nach Santo Domingo. Im übrigen aber hütete er sich wohlweislich, zu viel an diese Sache zu rühren. Er tat dies nur in der ganz allgemeinen Form, daß er am 29. Juni durch öffentliche Verkündigung ein Rechenschaftsverfahren gegen Ambrosius und seine Stellvertreter, wie auch gegen die königlichen, die städtischen und die richterlichen Beamten eröffnen ließ. Es hatte aber, nachdem durch die Ernennung des Bastidas alles Vergangene der Vergessenheit anheimgegeben schien, niemand den Mut, den alten Streit wieder anzufachen. Am 31. Oktober bescheinigte der diensttuende Schreiber, daß bis dahin auch nicht eine Anklage in diesem Verfahren erhoben worden war[1]).

Ernstlicher beschäftigte sich Bastidas mit den geistlichen Angelegenheiten seines Sprengels. Er hatte sein Bistum bis dahin von einem Verweser, Juan Rodriguez de Robledo, verwalten lassen. Nicht nur diesen, sondern auch die vier andren Geistlichen, Augustinermönche, die bisher unter den schwierigsten Verhältnissen das Seelenheil der Ansiedler wahrgenommen hatten, empfahl er warm der kaiserlichen Gnade. Er brachte aber auch frische Arbeitskräfte auf diesem Felde mit, und gründete mit denselben die ersten drei Missionen in der Provinz[2]).

1) Akten der Residencia: Archivo de Indias 51. — 6. — 6,4 (präsentiert im Federmannprozeß).

2) Bastidas hat über die Anfänge seiner Administration offenbar sehr aus-

Bastidas Eifer war allerdings nicht ganz selbstlos. Unverkennbar hat er sich mit der Hoffnung getragen, sein provisorisches Gouvernement in ein dauerndes verwandelt zu sehen. Daß dieser Wunsch wenige Wochen nach seiner Ankunft aus den Kreisen der Ansiedler laut wird, dürfte kaum ohne sein Zutun geschehen sein. Auch die Welser scheint er vorübergehend dafür gewonnen zu haben. Wenigstens ist es der ständige Anwalt der Welser, Sebastian Rodriguez, der bei dem Indienrate auch die Angelegenheiten des Bischofs betreibt und es durchsetzt, daß die provisorische Ernennung durch die audiencia vom Könige bestätigt und ihm anstatt des von dieser ausgeworfenen halben, der volle Gehalt des Gouverneurs, abzüglich der 100000 mrs., die er als Generalkapitän bezog, bewilligt wird [1].

In diesem Zusammenhange ist es jedenfalls auch geschehen, daß durch einen königlichen Erlaß vom 29. Juli dem Bastidas ganz besonders ans Herz gelegt wird, Ersatz beizutreiben für materielle Schädigungen nicht nur so weit sie das fiskalische Interesse betroffen hatten, sondern ganz besonders auch insoweit die Welser und ihre Vertreter benachteiligt worden waren. Die Anweisung dazu erfolgt in einer so nachdrücklichen Form, daß man darin eine unbedingte Anerkennung des Welserischen Standpunktes von seiten der Zentralregierung erblicken muß, die in unverkennbarem Widerspruche stand zu den Auffassungen, die über diese Angelegenheiten bei der audiencia von Santo Domingo vorherrschten [2].

Aber in dem Augenblicke, als diese Anordnungen ergingen, war das Schicksal der Gouverneurspläne des Bischofs bereits entschieden.

führlich berichtet in einem Briefe vom 15. Juli 1534. Diesen selbst habe ich im Indienarchive nicht auffinden können. Wohl aber enthält der Welserkodex des Brit. Museum. (fo. 148 -152) die sehr eingehende darauf erfolgte Antwort d. d. Madrid den 1. März 1535, aus welcher der Inhalt im wesentlichen rekonstruiert werden kann, da sie Punkt für Punkt auf den Bericht des Bastidas bezug nimmt.

1) Die oben erwähnte Cedula vom 1. März 1535 nimmt auf die Tätigkeit des Seb. Rodriguez in diesen Dingen Bezug. Der Antrag auf ständige Ernennung findet sich in dem Berichte der oficiales vom 7. Juli 1534. Archivo de Indias. 54. — 4. — 28.

2) Welserkodex des Brit. Museum fo. 94—96.

XI.

Georg Hohermut von Speier.

Die Welser waren nicht nur vor der audiencia von Santo Domingo, sondern auch vor dem Indienrate vorstellig geworden über die gewissenlose Weise, in welcher ihre Ansprüche und ihre Rechte unter Mitwirkung der königlichen Beamten in der Provinz geschädigt worden waren. Und der Indienrat hatte nicht umhin gekonnt, anzuerkennen, daß weder die Absetzung Santillanas noch die Teilung der Beute vom Zuge des Ambrosius rechtlich verfochten werden konnten. Er empfahl aber den Welser, als das kürzeste und sicherste Mittel, einem weiteren Umsichgreifen dieser Übelstände vorzubeugen, die schleunige Ernennung eines neuen Gouverneurs, in dessen Händen es dann liegen werde, den angerichteten Schaden gut zu machen. Ob man damals schon den Welser angesonnen hat, einen Spanier für die Stelle des Gouverneurs zu nominieren, ist nicht mit voller Bestimmtheit zu erkennen. Es erscheint überaus wahrscheinlich, da die Abgesandten der Provinz, Leiva und Lallana, diesem Wunsche Ausdruck gaben. Zudem wissen wir, daß nicht nur der Bischof Rodrigo de Bastidas, sondern auch noch ein andrer Freund der Welser, der Stadtrat von Santo Domingo, Francisco Davila, sich mit der Hoffnung getragen hat, den Posten zu erlangen. Vermutlich haben die Welser wirklich im Anblick des langen Sündenregisters, welches Leiva und Lallana ihren bisherigen Statthaltern und Verwaltungsorganen vorhielten, einen Augenblick daran gezweifelt, ob sie gut tun würden, abermals einen Deutschen an die Spitze der Provinz zu stellen. Erst als es sich herausstellte, auf welche tumultuarische Weise die angeblichen Deputierten der Provinz ihre Vollmachten erhalten hatten, mögen sie zu der Erkenntnis gekommen sein, wie wenig sie sich auf die wirksame Wahrnehmung ihrer Interessen durch einen Spanier verlassen konnten, und wie dringend nötig es im

Gegenteil dieser nationalistisch-feindseligen Strömung gegenüber sei, die höchste Gewalt in unbedingt ergebene Hände zu legen.

Ihre Wahl fiel in erster Linie auf Nikolaus Federmann. Um das zu verstehen, muß man sich vergegenwärtigen, daß die Differenzen zwischen Ambrosius und Federmann, welche zur Rückkehr des letzteren im Jahre 1532 geführt hatten, aus einer Zeit stammten und mit Verhältnissen zusammenhingen, in denen die Welser keineswegs bedingungslos auf der Seite des Ambrosius gestanden, vielmehr erwartet hatten, daß dieser, wie seine Brüder, aus der Gesellschaft ausscheiden werde. Federmann hatte auf seinem Zuge nach Itibana unzweifelhaft eine bedeutende Unternehmungslust und ein gewisses Geschick in der Behandlung seiner spanischen Untergebenen bewiesen, die er fest im Zügel zu halten verstanden hatte. Zudem wußte Federmann außerordentlich gewandt mit seinen ersten Erfolgen zu operieren. Er hatte den eingehenden und sehr geschickt gefärbten Bericht über seinen Zug nicht nur dem Indienrate eingereicht, sondern er hatte denselben, ins Deutsche übertragen, auch den Welser vorgelegt, und wenn er auch erst nach Federmanns Tode durch dessen Schwager zum Druck befördert worden ist, so ist er doch zweifellos handschriftlich schon vorher in weiteren Kreisen bekannt geworden.

Es empfahl ihn also ebensosehr seine Erfahrung wie seine Energie, sowie endlich auch der Umstand, daß er selbst den spanischen Behörden kein Fremder war. Federmann hatte sich am 2. Oktober 1533 zu Augsburg den Welser abermals für den Zeitraum von sieben Jahren zu ihrer Handlung verschrieben [1]), und schon dabei war die Eventualität ins Auge gefaßt worden, daß er wieder in den Niederlassungen jenseits des Ozeans Verwendung finden könne. Zunächst war er allerdings der Faktorei von Sevilla zugeteilt worden, und hier hatte es ihm mit andern obgelegen, den großen Nachschub zu organisieren, mit welchem die Welser auf die Kunde vom Tode des Ambrosius der Kolonie aufzuhelfen bestrebt waren. Es sollten noch einmal

1) Dieses Dokument erlangte eine außerordentliche Wichtigkeit in seinem nachmaligen Prozesse, und ist den Akten desselben einverleibt worden. Archivo de Indias. 51. — 6. — 7,5.

mehrere hundert Mann und entsprechende Vorräte an lebendem und totem Inventare hinübergeworfen werden, und an die Spitze dieser Schar sollte ein entschlossener Mann als neuer Gouverneur im Namen der Welser gestellt werden.

Dazu also wurde von den Welser Federmann vorgeschlagen, und die Regierung nahm keinen Anstand, diese Wahl zu billigen. Seine Bestallung ist nach dem Vorbilde derjenigen, welche dem Ambrosius als welserischem Statthalter im Jahre 1531 ausgestellt worden war, ausgefertigt und unter dem 19. Juli 1534 ratifiziert worden. [1]) Um dies zu betreiben, war Federmann selbst von Sevilla nach Valladolid an den Hof gekommen, und voll stolzer Befriedigung und voll hochfliegender Pläne machte er sich auf den Rückweg, um in Sevilla das Kommando zu übernehmen. Er war aber noch nicht weit gekommen, als ihn in Aranda del Duero ein Kurrier erreichte, den der Indienrat hinter ihm hergejagt hatte, und der ihn an den Hof zurückberief. [2])

Es handelt sich um nichts geringeres, als um den Widerruf seiner Vollmachten. Wenn auch die Abgesandten der Kolonie Luis Gonzalez de Leiva und Alonso de Lallana anfangs vor dem Indienrate keine beneidenswerte Rolle spielten — die ersten auf ihre Vorstellungen erlassenen Verordnungen datieren erst vom 13. November 1534 — so sind sie doch wohl gelegentlich auch schon während des Sommers informatorischerweise vernommen worden, und ihren Aussagen ist dann wohl um so eher ein gewisses Gewicht beigelegt worden, als sie sich mit entschiedenem diplomatischem Geschick zu benehmen wußten. Bei ihrer Absendung hatten sie wohl geglaubt, die Deutschen mehr oder weniger vor dem Indienrat verklagen, vielleicht ihnen die Rechte an die Provinz absprechen lassen, mindestens aber verhindern zu können, daß abermals ein Deutscher zum Gouverneur bestellt werde. Als sie aber in Sevilla erkennen mußten, daß augenblicklich eine ganz entgegengesetzte Meinung in bezug auf die Welser bei dem Indienrat herrschte, da hielten sie vorläufig mit ihren Anklagen vollkommen zurück. Selbst die An-

1) Welserkodex des Brit. Museum fo. 92—94.

2) Federmann erzählt selbst den Hergang in seiner Klage gegen die Welser. Archivo de Indias. 51. — 6. — 7,5. Aber schon Oviedo y Valdes hat davon Kenntnis. Historia general. Bd. II S. 316.

träge, mit denen sie zunächst an den Indienrat herantraten, betrafen nur untergeordnete Gegenstände: Angelegenheiten der städtischen Verwaltung und persönliche Anliegen der Kolonisten. Durch diese weise Zurückhaltung erreichten sie es, daß die prinzipielle Voreingenommenheit, die wegen ihres eigenmächtigen Herüberkommens anfangs gegen sie obwaltete, sich mehr und mehr zerstreute und einer wohlwollenderen Gesinnung wich. Das erste Anzeichen einer solchen war die Berücksichtigung, die ihrem Urteile in Sachen der Ernennung des neuen Gouverneurs zuteil wurde.

Federmann war allerdings von den Welser nominiert und von der Regierung bestätigt worden, ohne daß man die Abgesandten darüber zu Rate gezogen hätte. Allein als sie jetzt auf die Kunde seiner Ernennung dahin vorstellig wurden, man möchte doch nicht einem Manne von solcher Rücksichtslosigkeit und der in der ganzen Kolonie so verhaßt sei, die Regierung in derselben anvertrauen, da wurde doch auch der Indienrat stutzig. Mit Hilfe der beiden Delegierten wurden nochmals nähere Erkundigungen eingezogen, und bei denselben fand sich doch so viel von den vorgebrachten Beschuldigungen bestätigt, daß der Indienrat sich veranlaßt fühlte, die bereits erfolgte Ernennung rückgängig zu machen.

Federmann, selbst ein Meister der Intrigue, sah in diesem Schritte nur einen Erfolg der hinterlistigen Verleumdungen seiner Feinde, und es gelang ihm, auch die Welser soweit zu betören, daß sie ihm fortgesetzt ihr Vertrauen erhielten, und ihm bestimmte Versicherungen für die Zukunft machten. Für den Augenblick jedoch mußten auch sie sich dem Machtspruche der Regierung fügen und einen andern Gouverneur in Vorschlag bringen, wenn sie nicht gewärtigen wollten, daß ein längeres Interimisticum etwa noch mit der einseitigen Ernennung eines spanischen Verwesers durch den Indienrat enden sollte.

Da die Welser die bestimmte Absicht hatten, auf die Ernennung Federmanns zurückzukommen, so war die Frage nach dessen vorläufigem Vertreter für sie nur von nebensächlicher Bedeutung. Sie erwählten dazu einen andern ihrer kaufmännischen Agenten, der in Sevilla mit den Vorbereitungen zu der neuen Expedition beschäftigt gewesen war, den Georg Hoher-

mut von Speier. Es fehlten diesem allerdings alle Erfahrungen, denn er war selbst noch nicht jenseits des Ozeans gewesen. Dafür aber verletzte auch seine Ernennung nicht irgendwelche Parteiinteressen, und er ward unbeanstandet unter dem 28. Januar 1535 anerkannt und bevollmächtigt.[1])

Schon die Bestallung des Nikolaus Federmann hatte gegen diejenige des Ambrosius Ehinger eine kleine aber nicht unbedeutende Abweichung enthalten, die auch in derjenigen für Jörg Hohermut sich wiederholt. Ursprünglich waren dem Gouverneur keinerlei Vorschriften darüber gemacht worden, wen er zu seinem Vertreter ernennen sollte, sondern es war ihm im Gegenteil in bezug auf alle Anstellungen die vollkommenste Freiheit gelassen worden. Dieses Prinzip war jetzt in einem wesentlichen Punkte durchbrochen worden durch die Vorschrift, daß der Gouverneur einen Stellvertreter zu ernennen habe, der unbedingt Spanier sein müsse. Auch in einem andern Punkte wurden die spezifisch spanischen Einflüsse stärker betont. Es gehörte zu den Befugnissen des Gouverneurs, im Interesse der öffentlichen Ordnung sowohl allgemeingültige als für einzelne Orte und bestimmte Verhältnisse berechnete Verordnungen zu erlassen. Bisher hatte er dies Recht allein nach seinem persönlichen Ermessen ausgeübt; in den neuen Vollmachten dagegen war er verbunden, sich in solchen Fällen zuvor mit den königlichen Beamten ins Einvernehmen zu setzen, denen damit also eine Art Recht der Mitregierung, soweit Neuerungen in Frage kamen, eingeräumt wurde.

In ähnlicher Weise wurde endlich auch das Ausweisungsrecht beschränkt. Allerdings wurde in dieser Beziehung keine andere Behörde zur Einmischung berechtigt, allein es wurde dem Gouverneur aufgegeben, in jedem einzelnen Falle, sei es öffentlich, sei es in einem geheimen Schriftstücke über die Gründe Rechenschaft abzulegen, welche ihm die Ausweisung als nötig erscheinen ließen.

---

1) Welserkodex des Brit. Museum fo. 100—103. Daß sowohl Federmann als Hohermut im Jahre 1534 der Welserfaktorei von Sevilla angehört hatten, ergibt sich aus den Zeugenaufnahmen in dem Prozesse Orduña vs. Belzares vom 28. März 1534. Archivo de Indias 49. — 6. — 22,52.

Endlich wurde noch eine Neuerung getroffen, zu welcher die Anregung wohl mehr von den Welser ausgegangen ist, als von der spanischen Regierung. Die Unruhen nach dem Tode des Ambrosius, die allen Beteiligten, besonders aber den Welser empfindliche Nachteile bereitet hatten, waren ganz wesentlich die Folge davon gewesen, daß keine Bestimmungen darüber erlassen waren, wer bei dem Tode des Gouverneurs an dessen Stelle zu treten habe. Nachdem nun Hohermut zum Gouverneur ernannt worden war, stellte die Regierung an Christoph Peutinger, der damals als Vertreter der Welserischen Interessen am Hofe weilte, das Ansinnen, eine Persönlichkeit zu bezeichnen, auf welche nach dessen Tode der Oberbefehl übergehen solle. Die Frage muß wohl in diesem Augenblicke etwas überraschend für Peutinger gekommen sein, denn seine Antwort, daß der Stellvertreter des Gouverneurs bis auf eine endgültige Entscheidung der Welser die Gouverneursstelle übernehmen solle, klingt sehr wie eine Verlegenheitsauskunft. Jedenfalls beweist aber auch diese Angelegenheit, daß sowohl von seiten der Regierung als von seiten der Welser, alle Möglichkeiten ins Auge gefaßt, und der Versuch gemacht wurde, allen zukünftigen Unzuträglichkeiten rechtzeitig zuvorzukommen. [1])

Hohermut hatte die Ausfertigung seiner Vollmachten nicht in Spanien abwarten können. Die Welser hatten noch einmal beträchtliche Anstrengungen für die Kolonie gemacht. In Sevilla und Cadiz, ja selbst auf den kanarischen Inseln hatten sie Auswanderer anwerben lassen, und obwohl die Gerüchte, die über Venezuela und den Aufenthalt in dem welserischen Lande umliefen, nicht eben die besten waren, hatten sie doch gegen 600 Mann zusammengebracht. Sie waren in drei Fähnlein eingeteilt, über welche Alonso und Joaquin de la Peña und Sancho de Murga als Hauptleute befehligten. Um Federmann einstweilen zufriedenzustellen, war das Generalkapitanat diesmal von der Gouverneurswürde getrennt, und ihm verliehen worden. Auch neue welserische Beamte wurden mit dieser Gelegenheit nach der Provinz befördert: Andreas Gundelfinger bekleidete auf der Flotte das Amt des Mayordomo, Franz Lebzelter das-

1) Als Anhang zu der Bestallung vom 28. Januar 1535. Vergl. S. 226 Anm. 1.

jenige des Quartiermeisters (despensero). Drei Schiffe, darunter die Trinidad und Nuestra Señora de Guadalupe, sollten die Ansiedler in der Weise hinüberbringen, daß die Trinidad mit dem Gouverneur direkt nach Coro, ein anderes Schiff mit Federmann dagegen erst nach Santo Domingo segeln sollte, um dort zu den Vorräten an Mehl usw., die es von Spanien mitnahm, noch eine Anzahl Pferde an Bord zu nehmen.[1])

Mitte Oktober 1534 waren alle Vorbereitungen vollendet. Die spanischen Auswandererbehörden hatten die Leute gemustert, die Ladung der Schiffe registriert und die Erlaubnis zur Abfahrt erteilt. In feierlichem Zuge war die ganze Schar zur Kirche des Barfüßerklosters in San Lucar de Barrameda gepilgert, um zum letztenmale auf festem Lande die Messe zu hören. Dann mußten sie alle an Bord gehen, wo der Raum in Anbetracht der zahlreichen Passagiere eng verteilt war. Die Jahreszeit war für die Überfahrt wenig günstig; bei dem ersten Auslaufen am 18. Oktober wurden die Schiffe vom Sturm zurückverschlagen; bei einem zweiten Versuche gelang es dem Schiffe des Federmann, die hohe See zu gewinnen, und nach einer verhältnismäßig sehr kurzen Überfahrt ist er schon am 5. Dezember in Coro gelandet[2]). Hohermut wurde noch ein zweitesmal nach Cadiz zurückgetrieben und war genötigt, dort noch längere Zeit liegen zu bleiben, um allerlei kleine Havarien beseitigen zu lassen. Dabei sind schon eine Anzahl Auswanderer, denen die wiederholten Stürme als böses Omen galten, von ihrer Absicht zurückgetreten und an Land zurückgekehrt. Endlich am 8. Dezember gelang es auch ihm, auszulaufen und seine Überfahrt ohne ernstliche Zwischenfälle zu bewerkstelligen. Nachdem er Ende Dezember die auf den kanarischen Inseln Geworbenen — gegen 100 Mann — an Bord genommen und bei San German auf Jamaica Ende Januar kurze Rast gemacht hatte, ist er am 6. Februar in Coro angelangt und am 7. feierlich dort

1) Über die Ausrüstung der Expedition unterrichtet vorzüglich der Bericht des Hieronymus Köhler im germanischen Nationalmuseum zu Nürnberg Nr. 2908 und 2910. Darnach Frhr. v. Welser in Zeitschr. d. hist. Ver. f. Schwaben und Neuburg. Bd. I, S. 321—333.

2) An Bord dieses Schiffes befand sich der Italiener Fiaschi, dessen interessanter Brief zuerst in der Raccolta Colombina veröffentlicht worden ist.

eingeholt worden [1]). Damit war die ganze stattliche Schar, verstärkt von Zuzügen aus den Inseln, die von der Faktorei in Santo Domingo aus angeworben worden waren, in Coro vereinigt [2]).

Hohermuts Einweisung in sein Amt als Gouverneur scheint am 9. Februar stattgefunden zu haben. An diesem Tage wenigstens haben ihm die königlichen Beamten eine lange Reihe von Verordnungen, die über die Verwaltung der Provinz erlassen worden waren, vorgelegt und ein Protokoll über diesen Vorgang aufgenommen. In ganz ähnlicher Weise hatten sie sich schon am 1. Juli 1534 dem Bischof Bastidas gegenüber verhalten, ein Beweis dafür, daß sie bemüht waren, von vornherein zwischen sich und den Regenten klare Verhältnisse zu schaffen [3]).

Von dem gleichen Wunsche war auch Hohermut durchdrungen, nur war die Lage für ihn wesentlich schwieriger, da er zu den königlichen und persönlichen Interessen auch noch die seiner Herren, der Welser, wahrzunehmen hatte. Es ist kaum anzunehmen, daß diese den erheblichen Aufwand, welchen die Neuausrüstung einer Schar von einigen hundert Kolonisten erforderte, gemacht haben würden, wenn sie nicht ganz bestimmte Zwecke mit demselben verfolgt hätten. Es ist auch keineswegs schwierig, dieselben zu durchschauen. Nach den unerhörten Erfolgen, welche Pizarro und Almagro in Peru erlangt hatten, herrschte um 1535 wieder, wie einst nach der Eroberung von Mexiko durch Ferdinand Cortez, ein wahres Entdeckungsfieber. Man glaubte beinahe, daß es nur der rücksichtslosen Energie und Beharrlichkeit bedürfe, um schließlich

1) HUTTEN's Bericht in der deutschen Übersetzung der Briefe des Cortes (Augsburg 1550) S. 51.

2) Dem Umstande, daß die Welser beschuldigt wurden, die vertragsmäßig bedungene Zahl von Kolonisten nicht erfüllt zu haben, verdanken wir es, daß die von ihnen veranstalteten Zeugenaufnahmen eingehende Angaben besonders über die Anwerbung für diese Expedition enthalten. Archivo de Indias 51. — 6. — 8/6. Hauptzeugen dafür sind Lazarus Nürnberger, der sich auf sein „Memoria-puch" beruft, Albert Cuon und Alonso de la Peña (der „Pennes" des Hieronymus Köhler), der selbst bei den Anwerbungen in Sevilla, Cadiz und Gran Canaria tätig gewesen war.

3) Beide Protokolle sind in einem Aktenstücke vereinigt. Achivo de Indias 54. — 4 — 29.

aller Orten ein Dorado zu finden. Die Züge des Ambrosius hatten die bestimmte Aussicht eröffnet, daß im Hinterlande Venezuelas irgend wo noch eine reichere Provinz gelegen sei, und es ist kaum zu bezweifeln, daß die Welser mit der stattlichen Ausrüstung, welche sie ihrem neuen Gouverneur mitgaben, die Nebenabsicht verfolgten, ihn zu einem neuen Vorstoß in der Richtung dieses geheimnißvollen Goldlandes instand zu setzen.

Allein, wie die Verhältnisse in der Kolonie lagen, war es kaum angebracht, ohne weiteres auf Entdeckungen auszuziehen. Der Befehl, das Land unter die Kolonisten auszuteilen, war, da die entsprechenden Anordnungen des Ambrosius bei dem Untergange des Iñigo de Vascuña verloren gegangen waren, noch immer nicht zur Ausführung gelangt. Durch das Vorgehen der königlichen Beamten war Hohermut darüber aufgeklärt, wessen er sich im Falle der Nichtbeachtung eines königlichen Befehles von ihnen zu versehen hatte. Anderseits wäre eine Aufteilung des Landes um Coro eine reine Farce gewesen, denn die freien Indianer hatten sich aus der Nachbarschaft der Stadt fast völlig zurückgezogen, und die spanische Regierung hatte bereits ihre Einwilligung dazu erteilt, die Ansiedelung aus der ungesunden Küstenniederung heraus etwas weiter nach dem Gebirge hin zu verlegen [1]). Aber auch er wollte zwischen sich und den anderen Ansiedlern keine unklaren Verhältnisse obwalten lassen, und so berief er eine große Versammlung der alten und neuen Kolonisten und stellte vor derselben die Frage zur Diskussion, ob man die verfügbaren Kräfte lieber zu einer Aufteilung und Kolonisierung des bisher in Besitz genommenen Landes verwenden, oder ob man noch einmal mit denselben den Versuch machen wolle, bis zu den reichen Ländereien vorzudringen, von denen sowohl Federmann als Ambrosius bei den Eingeborenen des Binnenlandes ganz bestimmte Gerüchte angetroffen hatten [2]).

---

1) Darüber handeln verschiedene Cedulas in dem Welserkodex des Brit. Museum vom 13. Nov. 1534, fo. 110., fo. 114., usw. Die Quellen lassen aber nicht erkennen, daß die Verlegung, für welche hauptsächlich sanitäre Rücksichten geltend gemacht werden, tatsächlich erfolgt sei.

2) Die Angabe findet sich in der Welserischen Zeugenaufnahme Archivo

Wie die Entscheidung der Versammlung ausfallen würde, stand wohl für alle Beteiligten von vornherein fest. Sie waren herüber gekommen, ihr Glück zu versuchen, aber nicht, um unter schlechteren Bedingungen als daheim mit harter Arbeit das Leben von vorn anzufangen. Der allgemeine Wunsch ging unbedingt auf einen neuen Entdeckungszug; von seinem Erfolge mochte es dann abhängen, ob man die bisherige Ansiedelung aufrecht erhalten, oder auf andere Weise lebensfähig zu machen versuchen würde. Daraufhin hat es denn auch Hohermut gewagt, auf den königlichen Befehl, das Land aufzuteilen, mit einer Gegenvorstellung zu antworten. Um nicht abermals die ganze Angelegenheit auf die lange Bank zu schieben, erließ er die Bestimmung, daß alle Eingeborenen im Bereiche der Ansiedelungen künftighin verpflichtet sein sollten, an drei Tagen der Woche für die europäischen Kolonisten zu arbeiten. Dagegen sah er abermals von einer Zuteilung von Land und Leuten an die einzelnen Ansiedler um deswillen ab, weil die Mehrzahl derselben ja doch schon wieder im Begriff stand, der Ansiedelung von Coro und dem Küstenbezirke den Rücken zu kehren und ihr Glück auf einem neuen Zuge in das Innere zu versuchen [1]).

Hohermut hatte noch eine ganz besondere persönliche Ursache, diesen Ausgang zu wünschen. Wohl war augenblicklich er und nur er der von den Welser und vom Könige anerkannte Regent der Provinz; allein er war darüber nicht im Zweifel, daß der ruhelose Ehrgeiz seines Generalkapitäns alle Hebel in Bewegung setzen werde, um ihn so bald als möglich von seinem Platze zu verdrängen, um selbst an seine Stelle treten zu können. Auch darüber konnte er nicht im Zweifel sein, daß Federmanns ehrgeizige Pläne von den Welser nicht nur nicht zurückgewiesen, sondern insgeheim ganz energisch unterstützt wurden. Nur zum Schein war Federmann für den Augenblick ihm untergeordnet worden, bis der Sturm sich ge-

---

de Indias 51. — 6. — 8/6. Etwas verdächtig macht sie sich dadurch, daß Xuruara (an der Lagune von Maracaibo) und Burburuata (an der Küste unweit des nachmaligen Puerto bello) als Kolonisationsobjekte angeführt werden.

1) Die Darstellung der repartimiento-Angelegenheit ist einem kgl. Erlaß vom 26. Febr. 1538 entnommen. Archivo de Indias. 51. — 6. — 6/4.

legt haben würde, den seine Ernennung heraufbeschworen hatte. In den vertraulichen Instruktionen war ihm Federmann schon jetzt als der erfahrenere Berater gleichgestellt, und seine persönlichen Eigenschaften bürgten dafür, daß er diese Stellung nach Kräften dahin ausbeuten werde, um ihn seine Überlegenheit fühlen zu lassen und den Übergang der Macht in seine eigenen Hände vorzubereiten.

Es entsprach daher nur den Wünschen der beiden Nebenbuhler, wenn die verfügbaren Kräfte annähernd gleichmäßig verteilt wurden, und es dann jedem von ihnen überlassen blieb, nach seiner Weise das allgemeine Beste zu befördern. Obwohl die Ansprüche der Welser auf das Tal der Pacabueyes keineswegs formell anerkannt worden waren, so glaubte Federmann doch, daß er, so gut wie einst Ambrosius, ungehindert auf diesem Wege werde vordringen können, und da derselbe, nach den zuletzt gemachten Erfahrungen, entschieden der hoffnungsvollere war, so nahm er diesen für sich in Anspruch. Hohermut mit seiner Abteilung sollte es dagegen unternehmen, auf dem Wege, den Federmann im Jahre 1532 gezogen war, weiter vorzudringen, um von da aus das Dorado, das Goldland zu entdecken.

Dem Gouverneur mußte natürlich der Vortritt überlassen werden. Sobald die Entscheidung zugunsten der Fortsetzung der Entdeckungen gefallen war, wurden die Vorbereitungen für den Aufbruch energisch in Angriff genommen. Die mitgebrachten Vorräte ermöglichten es, die Ausrüstung der Expedition in kürzester Frist zu vollenden, und bereits im April konnte Hohermut, um in Coro Luft zu schaffen, sein Fußvolk auf dem direkten Wege über die Berge der Jiraharas vorausschicken mit dem Befehle, in Barquisimeto so lange zu rasten, bis er selbst zu dem Zuge stoßen werde.

Hohermut wollte für seine Person einen andern Weg zu dem Rendezvousplatze wählen. Am 13. Mai brach auch er mit 80 meist berittenen Begleitern auf, schlug aber die Richtung nach Osten ein über Paraguachoa zum Tocuyo, den er unfern seiner Mündung erreichte. Von da gelangte er, wenn auch auf etwas andern Wegen als die früheren Expeditionen, in das Tal von Vararida, dem Federmann den Beinamen Tal der Frauen gegeben hatte, das sich mit seinem südlichen Ausgange nach der

Provinz von Barquisimeto öffnet. Er fand aber fast überall die Eingeborenen feindlich und flüchtig, so daß der Vormarsch nur äußerst langsam vor sich ging und in zahlreichen Scharmützeln bereits manche Verluste mit sich brachte. Selbst Barquisimeto war verheert und von den Eingeborenen wie von den Christen verlassen. Erst an der Boca de los Llanos, dem Punkte, wo der Cojede den östlichen Talrand durchbricht, um sich dem Tiefland zuzuwenden, traf Hohermuth am 16. Juni mit seinem Fußvolk zusammen.

Die Vorausgezogenen hatten offenbar keine große Sorgfalt auf die Pflege guter Beziehungen mit den Indianern verwendet. Darum hatten auch sie sich oft den Weg mit den Waffen bahnen müssen, und sie waren aus Mangel an Nahrungsmitteln gezwungen worden, von Barquisimeto aus weiter nach Osten vorzurücken. Allerdings war ihnen auch das nicht leicht gemacht worden; Hohermut kam gerade zurecht, um sie aufzunehmen, als sie vor übermächtigen Angriffen der Indianer den Rückzug antreten mußten.

Bis jetzt befand sich Hohermut noch immer in dem von Federmann schon 1532 erkundeten Gelände. Wie jener machte er in Hacarigua an dem gleichnamigen Flusse längere Rast, vor allem da auch in seiner Schar die Zahl der Kranken bedenklich anschwoll. Dieser Umstand nötigte ihn schon hier zu einer ersten Teilung der Expedition. Mit 30 Pferden und 100 Mann zu Fuß begann er selbst am 18. August wieder den Vormarsch nach Süden; den Rest der Schar ließ er bis auf weiteres unter dem Befehle des Francisco de Velasco zurück. Die Kranken und Marschunfähigen erhielten so Gelegenheit, sich mit Muße auszukurieren und sie beschwerten nicht ferner den Marsch des Ganzen.

Über den Amoradore drang Hohermut in vier Tagen nach Çaçaridadi vor, einem Orte, der gleichfalls von Federmann schon besucht worden war. Allein von da an, beginnt der Vormarsch ins Unbekannte. Die Gegend von Itibana, die Federmann in der trockenen Jahreszeit schon teilweise von Wasser bedeckt gefunden hatte, war jetzt, wo die Regenzeit annähernd ihren Höhepunkt erreicht hatte, nicht mehr zu passieren. Hohermut zog deshalb westlich den Bergen zu und

kreuzte den Guanare und Masparro näher am Gebirge. Hier aber waren nun auch in seiner Schar so viele erkrankt, daß er, Anfang Oktober, sich zu längerer Rast entschließen mußte. Zwar stieß hier Velasco mit den in Hacarigua Zurückgebliebenen wieder zu ihm, allein auch unter ihnen war der Gesundheitszustand nicht viel besser als zuvor, so daß am Ufer des Masparro wieder eine längere Rast gemacht werden mußte. Erst Ende Oktober konnte an den Aufbruch gedacht werden, aber die Zahl der Kranken war so groß — 80 Mann, von denen 30 nicht mehr gehen konnten —, daß der Vormarsch nur äußerst langsam vor sich gehen konnte.

Die Expeditionäre befanden sich jetzt in der Gegend des heutigen Varinas, und Hohermut benutzte die aufgedrungene Langsamkeit der Bewegungen, um nach allen Richtungen hin Aufklärungstrupps zu entsenden. Meist waren der Statthalter Francisco de Velasco, Andreas Gundelfinger oder Esteban Martin deren Anführer, und dem letzteren gelang es auch, wieder einmal freundschaftliche Fühlung mit den Indianern zu gewinnen. So wurde der Apodori erreicht und überschritten, aber schon vier Tagemärsche weiter, in Coatiba, gelangte Hohermut zu der Überzeugung von der Unmöglichkeit, den Zug in dieser Weise fortzusetzen. Das Lager glich einem wandernden Lazareth, in welchem die Gesunden ihre Kräfte aufrieben, ohne doch den Kranken ernstlich Hilfe bringen zu können. Unter den ungünstigen äußeren Umständen waren auch im Inneren arge Übelstände eingerissen. Der Stellvertreter des Gouverneurs, Francisco de Velasco, wurde offen beschuldigt, auf einem seiner Erkundungszüge den Kapitän Cevallos wissentlich dem Hungertode preisgegeben zu haben, und die eingeleitete Untersuchung ergab so viel Belastendes gegen denselben, daß Hohermut sich genötigt sah, ihn in Ketten legen zu lassen. Alles das ergab für die Fortsetzung des Zuges einen Ballast, mit dem Hohermut niemals hoffen konnte, wirkliche Erfolge zu erzielen.

So erfolgte denn zum zweiten Male eine Teilung der Expedition. Hohermut übergab das Kommando in Itibona an Sancho de Murga und Andreas Gundelfinger und ließ ihnen an Kranken und Gesunden 130 Mann und 19 Pferde zurück.

Auch der gefesselte Valesco wurde ihrer Obhut anvertraut. Sie erhielten allerdings den Befehl, wenn es der Gesundheitszustand ihrer Mannschaften gestattete, dem Gouverneur zu folgen, der dafür Sorge tragen würde, seinen Weg so zu bezeichnen, daß sie nicht fehlgehen könnten. Eventuell scheint aber doch schon bei der Trennung die Möglichkeit ins Auge gefaßt worden zu sein, daß die Zurückgelassenen den Weg nach Coro einschlagen sollten, wie es nachmals tatsächlich geschehen ist.

Für die eigentlichen Zwecke Hohermuts erwies sich die Trennung als ein wahrer Segen. Die 150 Mann zu Fuß und die 49 Berittenen, mit denen er am 25. Januar 1536 von Itibona aufbrach, waren nicht nur der gesundere und kräftigere Teil der Mannschaft, sondern es waren die Leute, die sich nunmehr an das fremde Klima gewöhnt hatten und den Gefahren desselben gewachsen waren. Von Krankheiten ist das weitere Vordringen Hohermuts lange Zeit hindurch nicht mehr beeinträchtigt worden; die Schwierigkeiten, denen er auch in Zukunft allerdings in reichem Maße begegnete, lagen fast ausschließlich außerhalb seiner Schar.

Zunächst ging es durch das Gebiet friedlicher und befreundeter Indianer. Hinter Itibona erreichte er eine von Arauacanos bewohnte Provinz von beträchtlicher Ausdehnung, und mit diesem Stamme wurde ein leidliches Verhältnis aufrecht erhalten. Dadurch ging der Vormarsch zunächst flott von statten. Am 8. Februar ward der Apure erreicht, dem die Christen erst auf dem linken, dann auf dem rechten Ufer einige Tage stromauf folgten, um die bequeme Gelegenheit, welche sich hier zu reichlicher Verproviantierung bot, länger auszunützen. Dadurch neu gestärkt drang die Schar rüstig weiter nach Süden vor; am 26. Februar wurde der Sarare, am 3. März der Arauca und drei Tage später der Caroni überschritten. Schwieriger gestalteten sich die Verhältnisse dagegen wieder in der Nähe des Casanare. Hier waren weite Gebiete fast ganz von den Indianern verlassen, und in der menschenleeren Öde hatten die Tiger in solcher Weise überhand genommen, daß sie sich bis mitten in das Lager wagten, um ihre Beute weg zuholen. Der Übergang über den Casanare

bereitete etwas mehr Schwierigkeiten, aber auch diese wurden bewältigt.

Fünf Tagereisen jenseits dieses Flusses trat ein bedeutungsvolles Ereignis ein. In das Lager wurde ein Kazike vom Stamm der Guaiqueris eingebracht, und dieser berichtete, nicht nur nach Hörensagen, sondern nach eigener Anschauung, über das „reiche Land", von welchem die Expeditionäre immer und immer wieder verworrene Erzählungen vernommen hatten. Das Land lag nach seinem Berichte auf der andern Seite des Gebirges, aber nicht allzuweit von dem Punkte entfernt, an welchem die Christen zurzeit sich befanden. Allerdings war das Gebirge rauh und schwer zu passieren, aber dafür verhießen seine Schilderungen dahinter auch Reichtümer, die für vieles zu entschädigen vermochten.

Sofort ließ Hohermut unter der Führung seines besten Pfadfinders, des Esteban Martin, eine Schar zur Aufsuchung eines Passes aufbrechen; allein schon nach wenigen Tagen kehrte derselbe mit dem Bescheide zurück, daß es ganz unmöglich sei, hier das Gebirge mit den Pferden zu überschreiten. In der Hoffnung, weiterhin bequemere Pässe zu finden, zog Hohermut zunächst rüstig vorwärts; am letzten März ward der Cravo überschritten und fünf Tagereisen weiter gelangte die Schar abermals an einen Fluß, der alle vorher überschrittenen an Mächtigkeit und reißender Strömung übertraf. Es war der Upia, einer der Quellflüsse, aus denen sich der Meta zusammensetzt.

Er sollte für Hohermut und seine Genossen ein schweres Verhängnis werden. An der Stelle, wo sie den Fluß erreichten, nahm derselbe seinen Lauf annähernd in südlicher Richtung, und Hohermut zog deshalb zunächst unbesorgt an seinem östlichen Ufer entlang in der Hoffnung, die Wucht der Strömung werde unterhalb abnehmen und Gelegenheit zum Übergange bieten. Statt dessen aber trat schweres Unwetter als Vorbote einer ungewöhnlich früh einsetzenden Regenzeit ein, und der Strom schwoll je weiter hinunter, desto mächtiger an. Das Unwetter aber war nicht das einzige Unglück, was die Christen betraf. Mit den Indianern, in deren Gebiete man sich seit dem Übergange über den Cravo befand, mit den Maçopides, war

kein Friedensschluß zustande gekommen, so daß sich zu den Unbilden der Witterung bald Mangel an Lebensmitteln gesellte, während man den Indianern wiederholt Gefechte liefern mußte, um sie von dem Lager zurückzuschrecken.

Nach einigen Wochen ungeduldigen Harrens kam Hohermut zu der Überzeugung, daß er das Ende der Regenzeit abwarten müsse, ehe er daran denken könne, den Fluß zu überschreiten und ernstlich den Vormarsch aufzunehmen. Er zog sich deshalb etwas weiter vom Ufer zurück und bezog dort ein festes Lager. Und um die Zeit der unfreiwilligen Rast auszunützen, wurden Erkundungen nach verschiedenen Richtungen, wenn auch selten mit wirklichem Erfolge unternommen. Ein unersetzlicher Verlust hatte Hohermut gleich in der ersten Zeit betroffen: der Guaiqueri war bei den vergeblichen Versuchen, den Upia zu überschreiten, entweder ertrunken oder entflohen, jedenfalls wußte niemand, was aus ihm geworden war, und damit hatte die Schar den einzigen kundigen Führer zu dem reichen Lande eingebüßt.

Kaum weniger schmerzlich war eine andere Erfahrung, die Hohermut an dieser Stelle machen mußte. Bald nachdem er sich zum Abwarten entschlossen hatte, sendete er den Esteban Martin mit einigen Begleitern den Weg zurück, den sie gekommen waren, um auszukundschaften, ob die Nachzügler unter Sancho de Murga ihren Spuren gefolgt waren. Martin ging bis an den Sarare zurück, allein er traf nach 30 Tagen wieder im Lager mit der Botschaft ein, daß nichts von den andern Christen zu sehen oder in Erfahrung zu bringen sei. Diese Botschaft war für Hohermut um so unerfreulicher, als die Gelegenheit zur Wiedervereinigung kaum jemals so günstig wiederkehren konnte. Er entschloß sich deshalb auch, nachdem ein erneuter Versuch, den Upia mit Hilfe eines mühsam in 30 Tagen erbauten Flosses zu überschreiten, ebenfalls mißglückt war, dazu, selbst den Rückmarsch anzutreten. Er hoffte vielleicht im stillen, bei dieser Gelegenheit doch noch einen Paß über das Gebirge zu finden; sicher aber gedachte er auf diese Weise den Nachschub unter Murga an sich ziehen zu können.

Am 5. August 1536 wurde das Lager am Upia abgebrochen.

Aber das Mißfallen der Unternehmungslustigeren in der Schar machte sich so laut bemerkbar, daß Hohermut jenseits des Cravo mit der Hauptmacht wieder Halt machte und nur den Francisco de Santa Cruz zurücksandte mit dem Befehle, eventuell bis Itibona selbst zurückzugehen, wenn er nicht vorher über Murgas Schicksal Nachrichten erlangen könne. 40 Tage war Santa Cruz unterwegs, und die Botschaft, die er mitbrachte, lautete wenig erfreulich. Unter den Mannschaften, die in Itibona zurückgeblieben waren, hatte der Tod eine reiche Ernte gehalten. Nach zwei Monaten aber hatten die Überlebenden dennoch versucht, den Spuren des Gouverneurs zu folgen. Bis zum Apure waren sie tatsächlich vorgedrungen, da aber inzwischen auch Murga und Gundelfinger ihren Krankheiten erlegen waren, hatten die andern den Mut verloren, weiter in die Wildnis vorzudringen. Sie wählten einen Gesinnungsgenossen, den Martin Sanchez, zu ihrem Hauptmann und traten unter seiner Führung den Rückmarsch nach Coro an. Sanchez zeigte sich des in ihn gesetzten Vertrauens würdig; er hielt streng auf Zucht und Ordnung, und dadurch gelang es ihm, die Trümmer seiner Schar ohne ernstere Zwischenfälle nach Coro zurückzubringen. Auch den Francisco de Velasco hat er, noch immer gefesselt, bis nach Coro gebracht. Erst von dort ist er unter Benutzung der mannigfachen Wirrsale, welche den Platz in Hohermuts Abwesenheit heimgesucht haben, samt den Akten über seinen Prozeß spurlos verschwunden[1]).

Hohermut erfuhr zunächst natürlich nur die erste Hälfte der Vorgänge, die ihm die Gewißheit brachten, daß er auf fast die Hälfte seiner Mannschaft nicht mehr rechnen durfte. Wie schmerzlich er diesen Verlust empfand, kann man daraus schließen, daß das Ausbleiben dieses Nachschubs von vielen Teilnehmern als die eigentliche Ursache des endlichen Mißerfolges angesehen wurde. Das mochte um so mehr so sein, als inzwischen die Erkundungen, die Esteban Martin am Gebirge entlang unternommen hatte, zwar keinen Paß, wohl aber neue

1) Am 26. Febr. 1538 wird unter Anführung obiger Tatsachen ein Haftbefehl gegen ihn erlassen. Fortsetzung des Welserkodex im Archivo de Indias. 130. — 3. — 1.

Gerüchte über reiche Ländereien, und zwar im Quellgebiete des Meta ans Licht gefördert hatten.

Daraufhin war der Mut der Expeditionäre wieder mächtig angeschwollen. Jetzt wollte keiner mehr etwas von Heimkehr hören, sondern alle drangen in den Gouverneur, sich die bessere Jahreszeit, die mittlerweile eingetreten war, zu nutze zu machen und dem Meta zuzuziehen.

Es war am 1. Dezember 1536, daß es Hohermut endlich gelungen war, den Upia, an dessen Ufer er fast 8 Monate vorher zum erstenmale Halt gemacht hatte, zu überschreiten. Auch seine Schar hatte sich unterdessen gelichtet; 15 Mann und 5 Pferde waren seit dem Ausmarsch aus Itibona den Beschwerden des Marsches und den Pfeilen der Indianer erlegen. Aber da die Aussicht auf Gold wieder winkte, da kehrte auch der alte Wagemut wieder ein, und energisch drängte alles nach vorwärts.

Jenseits des Upia war das Land von den Guaipis bewohnt, einem kriegerischen Stamme, der sich allen Versuchen, einen friedlichen Verkehr herzustellen, unzugänglich erwies, ebenso wie die Puignaves, in deren Gebiet die Christen nach 6 Tagemärschen gelangten, innerhalb deren sie drei Flußübergänge zu bewerkstelligen hatten. In weiteren drei Tagen wurde der Hauptquellfluß des Meta, der Humadea, erreicht, und jenseits desselben in einem verlassenen, aber mit Lebensmitteln leidlich versehenen Indianerdorfe begingen die Expeditionäre das Christfest des Jahres 1536.

Hier fanden sich abermals die sicheren Anzeichen von der Nähe einer goldreichen Gegend. Bei den Eingeborenen wurden verschiedene Schmuckstücke von Gold und Silber gefunden, und bei der genaueren Untersuchung stellten sich die Edelmetalle als sehr rein heraus. Auf Befragen gaben die Eingeborenen immer wieder zu verstehen, daß das reiche Land, aus dem die Gegenstände stammten, auf der andern Seite des Gebirges gelegen sei. Abermals ließ nun Hohermut eine zahlreiche Erkundungstruppe nach dem Gebirge zu aufbrechen, aber abermals ohne Erfolg. Beinahe wäre ihm sogar die Trennung verhängnisvoll geworden, denn die Indianer benutzten den Abmarsch der Kundschafter, um einen nächtlichen Angriff auf

das schwachbesetzte Lager der Zurückgebliebenen zu machen, der erst nach hartnäckigem und verlustreichem Kampfe abgeschlagen werden konnte.

Erst nachdem Martin mit dem trostlosen Bescheide zurückgekehrt war, daß das Gebirge auch hier unpassierbar sei, wurde am 19. Januar 1537 der Vormarsch wieder aufgenommen, und zwar in einer südöstlichen Richtung, auf das Flachland zu. Die Christen gingen jetzt aus dem Quellgebiet des Meta in dasjenige des Guaviare über, ein offenes und fruchtbares Gelände mit einer Indianerbevölkerung, wie sie so dicht noch kaum an einer andern Stelle des ganzen Zuges angetroffen worden war. Hier hielt, nachdem der Übergang über den Ariare glücklich gelungen war, Hohermut eine Art Heerschau über seine Schar ab. Er gab derselben ein feierliches Festessen, an dem noch 102 Personen teilnahmen. Sie verhießen bei dieser Gelegenheit der heiligen Jungfrau ein Geschenk von 500 pesos, das ihr nach glücklicher Heimkehr in feierlicher Wallfahrt überbracht werden sollte, und gelobten, fürderhin jeden Sonn- und Feiertag still zu liegen und Gottesdienst zu halten.

Wenn sie aber gehofft hatten, damit die Gunst des Himmels für ihre irdischen Wünsche zu erlangen, so erwies sich das als Täuschung. Auch von hier aus konnte Esteban Martin keinen Paß entdecken, und die Indianer blieben nach wie vor feindselig und kriegerisch. Bald traten abermals Nahrungssorgen an die kleine Schar heran, und ein Indianerdorf, aus dem man Abhilfe zu erlangen hoffte, erwies sich, zum erstenmale auf dem ganzen Zuge, mit seiner Palissadenbefestigung als uneinnehmbar. So mußten sie hungrig und zudem durch eine beträchtliche Zahl Verwundeter belastet noch drei Tage weiter ziehen, ehe sie einen Flecken antrafen, wo sie Rast machen konnten. Das Gerücht, daß schon vor ihnen bis hierher andere Christen flußaufwärts von der Meeresküste vorgedrungen seien, kann kaum etwas anderes als ein Mißverständnis gewesen sein. Der Zug des Alonso de Herrera, mit dem das Gerücht in Verbindung gebracht wurde, war im Jahre 1531 vom unteren Orinoko ausgegangen; allein es ist gar nicht daran zu denken, daß derselbe bis in den Oberlauf des Guaviare gelangt sein könne. Vermutlich aber hatten die Indianer jener Gegend auf dem

Wege des Zwischenhandels schon Kunde von dem Vordringen weißer Männer von der Küste her erhalten, und das faßten bei den mangelhaften Mitteln der Verständigung Hohermuts Begleiter so auf, als ob die Christen selbst bereits bis dahin gelangt seien. Hier, in der Nähe des Guayabero, ließ Hohermut die Sonnenhöhe messen, und es macht dem Diego de Montes, der die Beobachtung angestellt haben soll, alle Ehre, daß er mit dem Resultate von $2^2/_3$ oder $2^3/_4{}^0$ nördlicher Breite nur unerheblich von der wirklichen Lage des Ortes abgewichen ist.

Wenn aber die Teilnehmer an Hohermuts Zuge nachmals geglaubt haben, sie seien schon damals bis zu den Quellflüssen des Marañon gelangt gewesen, so ist das ein verzeihlicher Irrtum. In Wirklichkeit befanden sie sich zu jener Zeit noch diesseits desjenigen Quellflusses des Guaviare, der damals den Namen Guayabero geführt hat, aber wohl mit dem heutigen Unilla oder Manaxis identifiziert werden muß. Jedenfalls befanden sie sich noch im Stromgebiet des Orinoco und blieben es vermutlich auch noch, als sie sieben Tagereisen weiter in südöstlicher Richtung vorrückten.

Dabei aber machten sie bald die Bemerkung, daß sie sich auf diesem Wege ihrem Ziele, dem reichen Lande, von dem die Eingeborenen überall zu erzählen wußten, nicht näherten. Das Land ward zusehends flacher und sumpfiger, und die Indianer selbst berichteten, daß direkt nach Süden hin nur armselige Stämme lebten. Wenn sie das Goldland suchten, müßten sie sich mehr zur Rechten, d. h. nach Westen halten; dort könnten sie es wohl in 20—30 Tagereisen erreichen. Diese Auskunft lautete allerdings wieder bei weitem unbestimmter, als am Meta und Ariare, und Hohermut zog daraus den richtigen Schluß, daß er vom rechten Wege abgekommen sei. Er bog deshalb scharf nach Westen ab, und erreichte in dieser Richtung nach acht Tagereisen einen bedeutenden Fluß, den die Indianer Papamene nannten und der vermutlich mit dem Gewässer identisch ist, welches nachmals nach einer an seinem Ufer begründeten Ansiedelung mit dem Namen Caguan belegt worden ist.

Hier gelang es auch endlich einmal wieder, mit den Indianern friedlichen Verkehr anzubahnen. Sie versorgten die Schar reichlich mit Lebensmitteln, und bestätigten aufs Neue

die Nachrichten über die Nachbarschaft eines höher civilisierten Volkes. Zum Beweise der Wahrheit fand sich bei diesen Indianern wieder in reichlicherer Menge Gold und Silber, wenn auch in geringwertigen Mischungen, und ein Kazike der Tamas, so nannte sich der Indianerstamm, behauptete sogar, sein Vater sei in dem reichen Lande gewesen. Dasselbe sei etwa 10 Tagereisen weit im Westen gelegen. Der Weg führe aber durch das Gebiet eines feindseligen Stammes, der Choques, und diese hätten auch seinem Vater das Gold und die Schafe geraubt, mit denen er aus dem reichen Lande zurückgekehrt sei.

In die Glaubwürdigkeit dieser Nachrichten ist man allerdings berechtigt, einigen Zweifel zu setzen, denn gleich daneben verzeichnet das Tagebuch Huttens auch Gerüchte von einem Lande der Amazonen und einer Provinz, wo die Menschen nicht sterben. Richtig war allerdings die Nachricht, daß der Weg nach Westen durch eine überaus kriegerische Nation, die Choques, verlegt war, und an ihrem Widerstande rieb sich endlich auch der Mut der Begleiter Hohermuts auf. Es wurde zunächst versucht, weiter nach Westen vorzudringen, aber die Schwierigkeiten waren ganz außerordentliche.

Hohermut befand sich jetzt an derjenigen Stelle, wo das Gebirge der Anden eine weite nach Osten geöffnete Bucht bildet, durch welche zahlreiche Ströme, die Quellwässer des Iscancé und Caqueta, nach Osten fließen und das Flachland viel weiter westlich erreichen, als die Zuflüsse des Orinoco. Durch das plötzliche Zurückweichen der Cordillere war Hohermut viel weiter vom Gebirge abgekommen als bisher, und da er sich jetzt mitten in der Regenperiode befand, traf er alle Flüsse wieder weit aus ihren Ufern ausgetreten an. Dazu kam die Feindschaft der Choques, mit denen man, da die Dolmetscher vom Papamene aus Furcht vor ihren Feinden bei erster Gelegenheit die Flucht ergriffen, sich nicht einmal verständigen konnte.

Alle diese Umstände waren hinreichend, den Mut der Vielgeprüften zu erschüttern. Zu alledem kam aber noch ein geradezu unersetzlicher Verlust. Neben Hohermut war jener Esteban Martin die eigentliche Seele des Zuges gewesen. Er besaß, was Hohermut fehlte, eine langjährige Erfahrung in dem

Trapperleben der Indianer, und mit seinem Führertalente hatte er bis dahin fast immer die eigentliche Leitung der Expedition übernommen. So war er auch, als die Führer der Tamas entwichen, auf Kundschaft vorausgezogen. Er war abermals an ein mächtiges Gewässer gekommen, das er, wegen seiner lehmigen Fluten rio bermejo, der rote Fluß, benannte. An diesem Flusse aber fiel er mit seiner Schar in einen Hinterhalt und kam mit zwei andern Christen im Kampfe um, während fast alle anderen Entrinnenden mehr oder minder schwer verwundet wurden.

Dieses neue Mißgeschick brach den Mut auch der Tapfersten. Zwar gelang es Hohermut, die ganze Schar noch bis zum Ufer des Vermejo vorwärts zu bringen, und indem er von dort mit wenigen Begleitern, schließlich selbst unter Zurücklassung der Pferde dem Flusse aufwärts folgte, drang er zwar noch eine Reihe Tagereisen weiter vor und fand den Fluß oberhalb klar, wie alle anderen Gewässer, aber er entdeckte weder eine Furt, um den Fluß zu überschreiten, noch fand er einen Weg an das Gebirge, so daß er schließlich dem allgemeinen Wunsche nachgeben und in die Umkehr willigen mußte [1]).

Am 13. August 1537 brach die Schar aus dem Lager am Vermejo auf, um nach Coro zurückzukehren. Aber jetzt bot selbst der Rückweg unerwartete Schwierigkeiten. Auch de

1) Die wichtigste Quelle für Hohermuts Entdeckungszug ist das Tagebuch des Philipp von Hutten. Dasselbe ist bereits 1550 im Anschluß an die deutsche Übersetzung der Briefe des Ferdinand Cortes zuerst gedruckt worden. Dann hat es Meusel im ersten Bande des Historischen Magazin noch einmal, etwas modernisiert, herausgegeben. Die Handschrift, die ihm als Vorlage gedient hat, befindet sich im Familienarchive der Herren von Gemmingen, durch deren Güte ich sie benutzen durfte. Sie ist nicht das Originaltagebuch des Philipp von Hutten, wohl aber eine gleichzeitige Abschrift. Gleichwertig, wenn auch nicht ganz so ausführlich, ist die Erzählung bei Oviedo y Valdes, Historia General Bd. II, S. 302 ff. Sie teilt wohl annähernd wortgetreu den Bericht mit, welchen Hohermut selbst unter dem 9. Okt. 1538 über seinen Zug an die Regierung einreichte. Castellanos, Elegias S. 217 ff. folgt, wie gewöhnlich, den mündlichen Überlieferungen einzelner Teilnehmer an der Expedition. Neben diesen Quellen können Oviedo y Baños, Simon und Piedrahita nur einen geringen Wert beanspruchen; doch dienen in geographischen Fragen ihre Angaben manchmal dazu, die älteren und neueren Benennungen von Lokalitäten und dergleichen zu verknüpfen.

Papamene war in der Zwischenzeit erheblich angeschwollen, und erst nach mehrtägigem Suchen wurde eine passierbare Stelle gefunden. Im übrigen kamen dem Rückwege die Erfahrungen des Ausmarsches zugute, so daß er rascher und leichter bewerkstelligt werden konnte. Am Guaviare wurde eine längere Rast gemacht, damit die Kranken und Verwundeten genesen möchten. Schließlich kam doch wieder die Weihnachtszeit heran, ehe der Upia erreicht wurde. Mit Erkundungen hatte man sich nicht mehr aufgehalten, alle waren vielmehr nur von dem einen Wunsche erfüllt, sobald als möglich die christlichen Ansiedelungen zu erreichen: die einen hofften dort Ruhe und Pflege zu finden, die andern wollten dort Mittel und Wege suchen, um an anderer Stelle noch einmal ihr Glück zu versuchen.

Da Hohermut unterwegs wiederholt auf unbestimmte Gerüchte von der Anwesenheit weißer Männer gestoßen war, ohne daß sich dieselben jemals bestätigt hätten, so wandte er auch der Nachricht, die Indianer am Sarare ins Lager brachten, keine besondere Aufmerksamkeit zu, daß vor nicht langer Zeit andere Christen den Fluß in entgegengesetzter Richtung überschritten hätten. Erst am Apure traten die Spuren davon, daß eine zahlreiche Schar von Europäern hier durchmarschiert war, so deutlich auf, daß er nähere Nachforschungen anstellen ließ. Auf diese Weise erfuhr er, daß vor ungefähr drei Monaten Nikolaus Federmann hier vorbeigezogen in derselben Richtung, wie er ausgezogen war, und angeblich um ihm Nachschub und Hilfe zuzuführen.

So schmerzlich es ihm war, so mußte Hohermuth doch einsehen, daß er mit seiner Schar außerstande war, dem Federmann zu folgen. Dennoch entsprach dessen Unternehmung so sehr seinen eigenen Wünschen, daß er sich eifrig bemühte, dem Federmann Botschaft über die Ergebnisse des eigenen Zuges als Direktiven für den seinigen zukommen zu lassen. In diesem Bestreben sandte er den Philipp von Hutten mit 20 Mann zu Fuß und 18 zu Pferd, den rüstigsten, die er unter seinen Begleitern hatte, dem Federmann nach mit dem Auftrag, diesen von allem, was sie erfahren, in Kenntnis zu setzen und sich ihm auf dem neuen Zuge anzuschließen.

Aber Hutten kam nicht weit. Bereits am Apure machte sich das Eintreten der Regenzeit durch ein bedenkliches Steigen des Wassers bemerkbar. Zudem erfuhr er, daß Federmann hier schon vor zwei Monaten durchgekommen sei und auch schon vor 6 Wochen den Sarare passiert habe. Unter diesen Umständen erschien es ihm aussichtslos, die Voraufgezogenen einzuholen. So kehrte auch er wieder um und eilte dem Gouverneur nach, und hielt mit diesem am 27. Mai 1537 in Coro seinen Einzug[1]).

In der Freude, die Küste wieder erreicht zu haben, bemerkten die Christen kaum, in welchem elenden Zustande sich die Ansiedelung befand. Noch tiefer mußten sie herabgestimmt werden, wenn sie das Resultat ihrer eigenen Bemühungen betrachteten. Sie waren ausgerückt fast 400 Mann stark und davon waren nur noch 160 am Leben. Von den 130 Mann, die Murga in Itibona unter seinem Befehl hatte, waren nur 49 zurückgekehrt; und von 199 Begleitern führte Hohermuth 110 Mann nach Coro zurück. Und diese 110 Mann waren fast ausnahmslos von Krankheiten und schlechtgeheilten Wunden entkräftet; ihre Kleidung bestand nur noch in Fetzen, und an Waffen besaßen sie nur noch schartige Schwerter und Spieße, die nicht viel besser waren als die der Eingeborenen. Es klingt wie Ironie, wenn Hutten erzählt, er sei beauftragt worden, dem Federmann auszurichten, „was gutter zeitung sie gehabt hätten." In Coro hatte kein Mensch mehr geglaubt, daß sie am Leben seien. Bereits war, was sie an Eigentum zurückgelassen hatten, verkauft oder verteilt worden, so daß sie Mühe hatten, wieder zu dem ihrigen zu gelangen. Was wollte es dagegen sagen, daß sie als Beute etwa 8000 pesos in Gold und Silber mitbrachten.

---

1) Über die Rückkehr der Expedition berichten neben den zuvor genannten Quellen, auch die Akten, Archivo de Indias 54. — 4. — 28. Bericht der oficiales an den König vom 29. Januar 1539. — Die Ausbeute des Zuges wird an verschiedenen Stellen ganz genau angegeben; sie belief sich nach Hohermuths Bericht (bei Oviedo y Valdes) auf 5518 pesos roh, die nach Reduzierung auf den vorgeschriebenen Feingehalt auf 4783 pesos zusammenschmolzen. Diese Angabe ist aber offenbar zu niedrig. Tolosa und mit ihm übereinstimmend die offiziellen Abrechnungen über den königlichen Fünften ergeben, daß die Beute mindestens 7—8000 pesos betragen haben muß.

Sie waren wahrhaftig teuer erkauft durch drei Jahre ununterbrochener Mühsal und den Tod von 240 Kolonisten, ganz zu schweigen von den Indianern, die massenhaft im Kampf und unter den Strapazen erlegen waren, und von dem unendlichen Schaden an Eigentum, der dabei erlitten worden war.

Und doch bedurfte es nur eines Schimmers von Hoffnung, um die Begeisterung für eine neue ähnliche Unternehmung zu entfachen.

XII.

Federmanns Zug zum Dorado.

Nachdem Hohermut von Coro ausgerückt, war Federmann zunächst noch eine Zeitlang untätig in der Ansiedelung verblieben. Die Veranlassung dazu lag für ihn in der bestimmten Erwartung, daß mit dem nächsten von Europa anlangenden Schiffe seine Ernennung zum Gouverneur eintreffen müsse. Tatsächlich haben in dieser Angelegenheit die merkwürdigsten Schiebungen stattgefunden.

Den Vorwand zu dem Widerruf der ersten an Federmann erteilten Bestallung hatte der Umstand abgegeben, daß Federmann in den Kolonien bereits einmal ein Amt innegehabt, über dessen Verwaltung aber noch nicht die gesetzlich vorgeschriebene Rechenschaft (residencia) abgelegt hatte. Für die Prokuradoren der Provinz, die dieses Moment mit Erfolg vor dem Indienrate zur Geltung brachten, war es, wie gesagt, nur ein Vorwand. Die Gründe, welche sie dem Federmann ungünstig stimmten, lagen weit tiefer und gingen zuletzt auf dessen treulosen und hochfahrenden Charakter zurück. Allein diese eigentlichen Gründe konnten sie vor dem Indienrate nicht überzeugend erweisen und darum auch nicht ernstlich zur Anerkennung bringen.

Die Welser waren klug genug gewesen, die erste Beanstandung von Federmanns Ernennung ruhig hinzunehmen. Die Präsentierung Hohermuts mußte zunächst den Anschein erwecken, als hätten sie auf ihre Pläne mit Federmann endgiltig verzichtet, und damit gelang es ihnen, die Wachsamkeit seiner Feinde einzuschläfern. In der Tat war weder Federmann selbst geneigt, diese Kränkung hinzunehmen, noch war es den Welser mit der Substituierung Hohermuts an seiner Stelle Ernst. Sie nahmen vielmehr sehr bald die Bemühungen zu seinen Gunsten wieder auf.

Streng rechtlich stand der Ernennung Federmanns nur seine Rechnungslegung im Wege, und diese Formalität muß entweder vor der audiencia in Santo Domingo oder in Venezuela selbst irgend wann tatsächlich erledigt, oder vielleicht durch die inzwischen über die Verhältnisse der Kolonie angestellten amtlichen Untersuchungen als erledigt erklärt worden sein. Sicher ist das Hindernis irgend wie beseitigt worden, denn es ist in der Tat unter dem 5. November 1535 eine zweite königliche Bestallung für Federmann, ganz gleichlautend mit derjenigen vom 19. Juli 1534, ausgefertigt worden[1]). Daß dieselbe das Resultat eingehender Verhandlungen gewesen ist, muß man daraus schließen, daß auf eine höchst merkwürdige Weise die Schwierigkeit aus der Welt geschafft wurde, daß eigentlich in diesem Augenblicke schon Hohermut anerkannter und rite bestallter Gouverneur war. Es wurde nämlich unter dem 16. Dezember 1535 eine eventuelle Nachfolgeordnung für die Gouverneursstellung aufgesetzt; die von der Fiktion ausging, daß, wie Bartholomäus und Anton Welser die Rechtsnachfolger des Heinrich Ehinger und Hieronymus Sailer waren, so Hohermut in die im Vertrag von 1528 vorausgesehenen Rechte des Georg Ehinger eingetreten sei, dem neben Ambrosius eine Anwartschaft auf die Regierung der Provinz eingeräumt worden war. Auf diese künstliche Weise wurde die Möglichkeit geschaffen, trotz der auch in diesem Aktenstücke anerkannten Bestallung Hohermuts eine zunächst vielleicht nur als eventual be-

1) Archivo de Indias. 130. — 3. — 1. (Fortsetzung des Welserkodex des Brit. Museum.)

trachtete Ernennung Federmanns für dieselbe Stellung durchzusetzen [1]).

Offenbar hatte Federmann selbst eine raschere Erledigung dieser Verhandlungen, von denen er bestimmte Kunde gehabt zu haben scheint, erwartet. Denn als das Eintreffen der Dokumente auch im Herbst 1535 noch nicht zu erwarten war, erschien es schließlich selbst ihm unzweckmäßig, in untätigem Abwarten zu verharren.

Es war ihm als nächstliegende Aufgabe der Befehl zuteil geworden, an der äußersten Westgrenze der Kolonie, dem Cabo de la Vela, einen befestigten Platz anzulegen, um die Ausbeutung der Perlenbänke, von denen man seit kurzem Kunde erhalten hatte, vor Überfällen der Eingeborenen zu sichern. Es war vereinbart, daß gleichzeitig mit der Kolonne, die auf dem Landwege zum Cabo de la Vela vorrücken sollte, von Santo Domingo aus auf dem Wasserwege Baumaterialien für das Fort und Vorräte zum Unterhalte der bei der Errichtung desselben beschäftigten größeren Anzahl von Menschen abgehen sollten. Deshalb entsandte Federmann über Land den Antonio de Chaves als seinen Stellvertreter mit der Mannschaft zum Kap; er selbst verfügte sich noch einmal nach Santo Domingo und stellte sein Eintreffen mit den von dort abzufertigenden Schiffen in Aussicht [2]).

Es war natürlich nur der dringende Wunsch, in der Angelegenheit seiner Ernennung zum Gouverneur endlich Klarheit zu gewinnen, was ihn nach Santo Domingo trieb. Allein diesen Zweck erreichte er auch damals nicht. Es scheint, als ob das Dokument bereits, ehe es über den Ozean gelangte, irgend wo aufgehalten worden wäre. Denn als Federmann endlich am 17. Februar 1536 von Santo Domingo her am Cabo de la Vela eintraf, war seine Bestallung, obwohl am 5. November des vorhergehenden Jahres unterzeichnet, doch noch nicht in seine Hände gelangt.

---

1) Ebda. fo. 20.

2) Über diese Vorgänge ist auffallender Weise Herrera, Decadas de India Bd. VI, S. 1 besser unterrichtet, als irgend ein anderer Chronist. Seine Angaben werden fast durchgehends durch die Akten des Indienarchivs bestätigt.

Federmann war mit drei kleinen Fahrzeugen von Santo Domingo ausgelaufen, aber nur zwei davon gelangten an ihren Bestimmungsort. Das dritte wurde von Wind und Strömung zu weit nach Westen verschlagen und ist unfern von Santa Marta auf den Strand aufgelaufen [1]). Dieser Unfall ist für die weiteren Unternehmungen Federmanns von der größten Bedeutung geworden. Einstmals hatten die besonderen Beziehungen des Garcia de Lerma zu den Welser einen ernstlichen Grenzkonflikt zwischen den Provinzen von Venezuela und von Santa Marta fast unmöglich gemacht. Auf das eigenmächtige Vordringen des Ambrosius in das Tal von Upare und an den Mittellauf des Magdalenenstromes war von Santa Marta aus kein Protest erfolgt, selbst dann nicht, als die heimkehrenden Expeditionäre förmliche Ansprüche auf das Tal der Pacabueyes vor der audiencia und vor dem Indienrate zu erheben Anstalten machten.

Allein diese Sachlage hatte sich ganz wesentlich verändert, seit Garcia de Lerma im Jahre 1535 gestorben war. Die audiencia von Santo Domingo hatte zunächst den Dr. Infante als interimistischen Gouverneur nach Santa Marta abgeordnet. Und dieser schon fühlte sich verpflichtet, weiteren Grenzverletzungen von seiten der Venezolaner vorzubeugen, um so mehr, als sich inzwischen das Gerücht von der Entdeckung von Perlenbänken in der Nähe des Cabo de la Vela zu verbreiten begann. Freilich waren die Schritte, die er ergriff, von einem besonderen Mißgeschick verfolgt. Er hatte den Kapitän Juan de Ribera mit einer Schar von etwa 60 Mann abgesendet mit dem Auftrage, das Tal des Rio Hacha, den Zugang zum Tale von Upare, zu sichern und von da, so weit als irgend möglich, von den Grenzdistrikten gegen Venezuela Besitz zu ergreifen. In dem wenig bevölkerten und wenig angebauten Gelände an den Ausläufern der Sierra von Perija passierte es aber dem Juan de Ribera, daß er, ohne es zu wissen, gleichfalls erheb-

---

1) Welserische Klagschrift im Prozeß Belzares vs. Lugo. Archivo de Indias. 1. — 1. — 1/27. Ergänzend eine königliche Cedula vom 28. September 1536, welche die Freilassung der nach Santa Marta verschlagenen Mannschaft anordnet. Ib. 130. — 3. — 1.

lich über die Grenze seiner Provinz hinausgelockt wurde. Es scheint, daß er in umgekehrter Richtung ungefähr denselben Weg zog, den einst Ambrosius genommen hatte, denn, indem er am Macomite herabzog, erlangte er schließlich Fühlung mit der Mannschaft, die in Federmanns Auftrage unter Antonio de Chaves über Maracaibo nach dem Cabo de la Vela vorrückte. Es kam zwar zwischen diesen Unterführern nicht zu einem ernsteren Konflikte, wohl aber überredete Chaves seine Gegner, ihm nach dem Kap selbst zu folgen, vermutlich, um an diesem Grenzpunkte und in Gegenwart von Federmann die Streitigkeiten über die Zugehörigkeit der benachbarten Gebiete zum Austrag zu bringen [1]).

Diese Episode führte aber eine andere, ganz unerwartete Wendung herbei. Dem Regimente des Dr. Infante war inzwischen ein Ende bereitet worden durch die Ankunft eines neuernannten Gouverneurs in der Person des Lizenziaten Hernando de Lugo. Dieser brachte bereits ein gewisse Animosität gegen seine östlichen Nachbarn von Spanien aus mit herüber, und die Ereignisse in den ersten Monaten seiner Statthalterschaft waren allerdings nicht wenig geeignet, ihn darin zu bestärken. Es war damals, daß das eine der in Santo Domingo von Federmann befrachteten Schiffe in der Nähe von Santa Marta strandete. Dabei erfuhr aber Lugo nicht nur, daß von den Welserischen auf Grund eines königlichen Befehls das Cabo de la Vela befestigt werden sollte, auf dessen Perlenbänke auch er, Lugo, sich Hoffnung gemacht hatte. Er brachte vielmehr bei dieser Gelegenheit auch in Erfahrung, daß die drei Fahrzeuge keineswegs nur Materialien für den Festungsbau, sondern auch nicht weniger als 80 neue Kolonisten und zahlreiche Pferde an Bord gehabt hatten. Und von diesen Leuten hörte er, daß

---

1) Die Vorgänge zwischen Federmann und Ribera werden verschieden dargestellt. Am ausführlichsten ist darüber Castellanos, Elegias S. 123, 222 und 289. Darnach wäre die Gefangennahme nur ein Scheinmanöver gewesen, um das geheime Einverständnis der Führer zu verdecken. Auch Oviedo y Baños, Bd. I, S. 78 enthält einige bemerkenswerte Angaben dazu, die an Glaubwürdigkeit gewinnen dadurch, daß sie mit Herrera, Decadas, Bd. VI, S. 1 sehr gut zusammenstimmen. Nach ihnen wäre Ribera tatsächlich verhaftet, aber demnächst freigelassen worden.

nichts Geringeres von Federmann geplant wurde, als ein neuer Zug in den Spuren des Ambrosius, der hoffentlich nicht wieder enden sollte, ohne die Reichtümer, von denen das Gerücht erzählte, in Besitz genommen zu haben [1]).

Diesen Plänen schob nun Lugo sofort einen Riegel vor. Er ließ dem Federmann einen sehr energischen Brief zugehen, worin er sich auf das Bestimmteste jede Verletzung der Grenze verbat. Er betonte, daß das Tal von Upare unzweifelhafter Besitz der Provinz von Santa Marta sei, zugleich aber protestierte er auch gegen die Errichtung einer Veste am Cabo de la Vela, denn auch er habe vor dem Indienrate Ansprüche auf die dort entdeckten Perlenbänke erhoben, und vor der Entscheidung dieses Prozesses dürfe keiner der Prätendenten von dem streitigen Lande Besitz ergreifen [2]).

Wenn es sich für Federmann in der Tat nur um den Besitz des Cabo de la Vela gehandelt hätte, so wäre es ihm ein leichtes gewesen, die Ansprüche des Hernando de Lugo zurückzuweisen, indem er sich auf den ausdrücklichen königlichen Befehl berief, der ihn zur Anlegung einer Festung bei dem genannten Kap verpflichtete. Allein diese ganze Angelegenheit war in Federmanns Augen nur eine Nebensache, fast nur ein Vorwand gewesen, um unauffällig eine größere Mannschaft und reichlichere Vorräte am Cabo de la Vela zusammenziehen, dann aber von dort in das Tal von Upare aufbrechen zu können. Die vorzeitige Entdeckung seiner Absichten und die sichere Aussicht, daß Lugo ihm jeden möglichen Widerstand bei deren Ausführung leisten werde, bewogen ihn zu einem vollständigen Umsturze seiner ganzen Pläne.

Gegenüber den Drohungen Lugos verzichtete er fast ohne Erwiderung auf die Anlage der Festung. Die gelandeten Materialien wurden einfach am Strande liegen gelassen. Nur die Vorräte an Lebensmitteln und Ausrüstungsgegenständen führte

---

1) Diese Vorbereitungen werden von den Welser in dem Prozeß gegen Lugo selbst zugegeben. Archivo de Indias 1. — 1. — 1/27. Dazu Oviedo y Baños. Bd. I, S. 78.

2) Prozeßakten. Archivo de Indias. 1. — 1. — 1/27. und Tolosas Generalrapport, Anhang zu Oviedo y Baños. Bd. II, S. 253.

er zunächst nach Maracaibo zurück. Einen besonderen Glücksumstand erblickte er darin, daß auch die Mannschaft des Juan de Ribera zu ihm übertrat. Wie dieser Übertritt zustande gekommen sei, wird verschieden berichtet. Die einen behaupten, Ribera und seine Begleiter seien auf venezolanischem Gebiete zu Gefangenen gemacht und zum Anschlusse an Federmanns Schar gezwungen worden. Die andern behaupten, Federmann habe den Ribera und seine Begleiter frei entlassen, dieselben seien aber auf die Kunde von Lugos Ankunft freiwillig zu Federmann zurückgekehrt. Wahrscheinlich hat sich die Sache so abgespielt, daß Federmann den Ribera und seine Schar durch die lockenden Vorspiegelungen der zu erbeutenden Schätze für sich gewann. Um ihnen aber die Verantwortung für den eigenmächtigen und treulosen Schritt zu erleichtern, wurde die Komödie ihrer Gefangennahme veranstaltet, zu welcher ihre Anwesenheit auf venezolanischem Boden den Vorwand abgab.

In Maracaibo veranstaltete Federmann einen großen Kriegsrat. Nachdem ihm der Vormarsch zum Magdalenenstrom verlegt worden war, blieb ihm, wenn er nicht endgiltig auf seine Pläne verzichten wollte, kaum ein anderer Weg, als, den Spuren Hohermuts folgend, am Ostfuße der Kordillere so weit nach Süden zu ziehen, daß man über das Gebirge hinweg in die reiche Provinz gelangen könne. Er war so fest von dem Gelingen seines Vorhabens überzeugt und er wußte seine Zuversicht so sehr auf seine Umgebung zu übertragen, daß seine Vorschläge ohne weiteres Annahme fanden, und zu ihrer Verwirklichung geschritten wurde.

Rasches Handeln empfahl sich allerdings auch deshalb, weil Maracaibo absolut nicht die Möglichkeit bot, eine so große Anzahl von Menschen auf längere Zeit zu ernähren. Die Ansiedelung fristete mit kaum 30 europäischen Bewohnern schon längst nur ein kümmerliches Dasein. Ihr hauptsächlichster Zweck ging zudem verloren, seit den Kolonisten von Venezuela die Pforte zum Tale der Pacabueyes verschlossen wurde. So faßte Federmann den Entschluß, die Ansiedelung überhaupt aufzuheben. Wer von den Ansiedlern noch kräftig genug war und Unternehmungslust besaß, den reihte er in sein

Expeditionskorps ein; die Kranken und die Kleinmütigen sollten nach Coro überführt werden [1]).

Auch jetzt vermochte es Federmann noch immer nicht, sich endgiltig von der Küste loszureißen. Einen großen Teil seiner Mannschaft ließ er von der Übergangsstelle der Lagune von Maracaibo aus nicht erst nach Coro marschieren, sondern er entsendete sie direkt in südöstlicher Richtung durch die Savannen von Carora und die Berge der Jiraharas mit dem Befehle, dem Tocuyo im östlichen Teile seines Laufes zu folgen, dort aber, wo sich der Fluß nach Norden wendet, gegen Barquisimeto und die boca de los Llanos hin über die Berge zu ziehen. Den Befehl über diese Schar übergab er dem Diego Martinez; als äußersten Platz, bis zu dem sie ohne ihn vordringen könnten, nannte er Hacarigua. In Pedro de Limpias gab er ihnen einen Pfadfinder mit, dem vielleicht nur Esteban Martin, der mit Hohermut gezogen und bei den Choques gefallen war, an die Seite gestellt werden konnte [2]).

Federmann selbst kehrte noch einmal nach Coro zurück. Er mochte vielleicht als Stellvertreter des Gouverneurs die Verpflichtung fühlen, die Auflösung Maracaibos vor den königlichen Beamten zu rechtfertigen, und es nicht den heimkehrenden Kranken überlassen, seine Schritte in gehässigem Lichte darzustellen. Auch mochte er wohl sich mit der Absicht tragen, die Vorräte für den Zug ins Innere aus dem Hauptstapel von Coro zu vervollständigen; zu diesem Zwecke wenigstens hatte er die Expeditionäre vermocht, ihm die bis dahin gemachte geringfügige Beute an Edelmetall zur bedingungslosen Verfügung zu überlassen. Die Hoffnung aber, den Zug doch noch als richtig bestallter Gouverneur antreten zu können, wird jedenfalls auch das ihre dazu beigetragen haben, ihn zu dieser neuen Verzögerung des Ausmarsches zu veranlassen.

---

1) Für die Auflösung von Maracaibo werden die Welser verantwortlich gemacht, um sie auf Nichterfüllung der Kapitulation zu verklagen. So besonders Archivo de Indias. 51. — 6. — 6/4.

2) Für den interessanten, auf unbekannten Pfaden durchgeführten Zug dieser Schar sind wir ausschließlich auf die Erzählung von Oviedo y Baños Bd. I. S. 95 ff. angewiesen.

Federmanns zweiter Zug ist nach den übereinstimmenden Berichten der chronikalischen Quellen und der gerichtlichen Akten dadurch ausgezeichnet, daß er mit einer ungewöhnlichen Rücksichtslosigkeit und Gewalttätigkeit gegen die eingeborene Bevölkerung durchgeführt wurde. Die Beziehungen zu den Indianern hatten sich allerdings, seit Federmann das erstemal ausgezogen war, in sehr ungünstiger Weise verändert. Manche von den Stämmen, die er damals angetroffen hatte, existierten überhaupt nicht mehr. Ausnahmslos hatten sie alle sich aus der Nähe der europäischen Niederlassungen zurückgezogen, und so unschuldig war bis tief in das Innere hinein kein Eingeborener mehr, daß er den heranziehenden Christen andere als unfreundliche Absichten zugetraut hätte. Allein gegen Federmann und Limpias wird der bestimmte Vorwurf erhoben, auch solche Gebiete, die bisher noch leidlich bevölkert und den Europäern nicht direkt feindlich gewesen waren, wie die Provinz Juruara im Südosten des Sees von Maracaibo, wie Barquisimeto in das Tal der Damen (Vararida) auf diesem Zuge verwüstet und die Einwohner fortgeschleppt zu haben[1]).

Die geographische Erschließung des Landes wurde durch diesen Zug auch nur in beschränktem Umfange gefördert. Der Zug des Diego Martinez am Ostufer der Lagune entlang und dann an deren östlichen Zuflüssen hinauf durch die Berge und Savannen von Carora war vielleicht so noch nicht gemacht worden, obgleich er sich im ganzen in nicht mehr unbekanntem Gelände bewegte. Durch die Namen Carora und Tocuyo wird die eingehaltene Richtung hinlänglich deutlich bezeichnet. Der Zug ging jedenfalls mit ziemlicher Langsamkeit vor sich, und in der Gegend des heutigen Tocuyo wurde sogar zwei volle Monate Halt gemacht,

Hier wurde der Expedition durch einen sonderbaren Zufall zum zweiten Male eine unerwartete Verstärkung zuteil. Eines Tages meldeten die indianischen Späher dem Diego Martinez, daß am Tocuyo aufwärts eine Schar von Europäern sich dem

1) Der Prozeß gegen Federmann wurde 1538 vom Dr. Navarro in Coro eröffnet: Archivo de Indias. 47. — 2. — 15/10. Ein solcher gegen Federmann und Pedro de Limpias gemeinsam ist 1539 in Santo Domingo anhängig gemacht worden. Ebenda. 47. — 1. — 5/32.

Lager nähere. Martinez vermutete in ihnen zunächst eine Abteilung der Expedition Hohermuts, der gegenüber er sich durchaus passiv zu verhalten beabsichtigte. Allein auch die Gegenpartei verblieb in offenbarem Mißtrauen untätig, bis endlich ein überlegener Angriff der Eingeborenen — es waren Indianer vom Stamme der Cuyones — beide christliche Abteilungen auf einem Schlachtfelde vereinigte. Nun erfuhr Martinez, daß die Abteilung, etwa 60 Mann stark, im Hinterlande der Kolonie von Paria, am unteren Orinoco, gegen ihren rechtmäßigen Gouverneur, Pedro de Ortal, revoltiert hatte und unter selbstgewählten Führern quer durch das dünn bevölkerte Flachland gezogen und zufällig an den Tocuyo gelangt war. Natürlich konnte Martinez keine endgiltigen Beschlüsse darüber treffen, was mit diesen neuen Eindringlingen in die Welserprovinz geschehen sollte. Bis zur Ankunft Federmanns aber wurde einstweilen Friede und Freundschaft geschlossen und die Zeit dazu ausgenutzt, die Begleiter des Martin Nieto und Jeronimo de Aldrete, so hießen die Führer der Eindringlinge, für den Anschluß an die Federmannsche Expedition zu bearbeiten [1]).

Endlich im Hochsommer 1536 langte auch Federmann über Barquisimeto am Tocuyo an. Auch er führte der Schar neue Verstärkungen und einen erheblichen Nachschub an Vorräten zu. Mit den neuen Ankömmlingen suchte auch er sich zu befreunden; allein um sich nicht der Gefahr auszusetzen, daß die aus Paria gekommene Mannschaft unter ihren alten Führern einen Staat im Staate bilde und seine Autorität beeinträchtige, wußte er es den Führern plausibel zu machen, daß sie besser tun würden, sich in Coro von den gehabten Strapazen auszuruhen. Bei dieser Gelegenheit wurden auch die Kranken der bisherigen Abteilungen nach Coro abgeschoben und zum letzten Male Verbindung mit der Hauptstadt angeknüpft. Als Francisco de Beteta, dem diese Mission übertragen worden war, ins Lager zurückkehrte, erfolgte endlich der Aufbruch mit 160 Mann und 70 Pferden. Der Marsch ging zunächst auf bekannten Pfaden durch den Paß des Cojede in die Llanos und unter dem Gebirge hin nach Hacarigua [2]).

1) Herrera, Decadas. Bd. V. S. 249. Castellanos, Elegias. S. 123 und 222.

2) Die Chronisten geben die Stärke von Federmanns Schar meist nur

Diesmal traf Federmann während der Regenzeit hier ein und sah sich bald durch die ringsum anschwellenden Gewässer am weiteren Vordringen verhindert. Aber jetzt dachte er deshalb nicht an Umkehr, sondern er zog sich nur näher an das Gebirge heran und suchte sich einen geeigneten Lagerplatz, um das Ende der Regenzeit abzuwarten. Dann wurde mit der ausgeruhten und wohlverpflegten Mannschaft der Vormarsch wieder aufgenommen.

Bis dahin hatte Federmann noch immer die Fiktion aufrecht erhalten, daß er dem Hohermut zu Hilfe ziehen wollte, und sein Vormarsch bewegte sich annähernd auf denselben Wegen, die jener gezogen war. Wie weit jedoch diese Erklärung aufrichtig gemeint war, das stellte sich heraus, als die beiden Expeditionen im Frühjahr 1537 sich einander näherten. Über den Apure war Federmann noch in der Spur Hohermuts gezogen. Jenseits dieses Flusses erhielt er durch indianische Späher Kunde von dem Herannahen des Gouverneurs. Anstatt aber nun seinen Marsch in derselben Richtung vorwärts zu beschleunigen, um den erschöpft zurückkehrenden Genossen Hilfe und Erleichterung zu bringen, den Tatenlustigen aber Gelegenheit zu bieten, in seiner Begleitung noch einmal ihr Glück zu versuchen, lenkte Federmann jetzt von der bisher befolgten Route ab und zog am Sarare flußabwärts in die Ebene hinaus. Das Gerücht, daß sich Christen in der Nähe befänden, hat trotzdem die Begleiter Hohermuts bereits am Sarare erreicht; nur weil man eine solche Treulosigkeit nicht erwartete, wurde demselben anfänglich kein Glaube beigemessen, bis Hohermut am Apure die Stelle erreichte, bis zu welcher auch Federmann den alten Pfaden gefolgt war. Inzwischen aber war dessen Vorsprung so beträchtlich geworden, daß Philipp von Hutten schon nach kürzester Frist den rasch unternommenen Versuch, ihm nachzuziehen, wieder aufgab.

Man kann ziemlich genau die Stelle feststellen, an welcher die beiden Expeditionen aneinander vorübergezogen sind. Fe-

summarisch auf 150 Mann an. Die genaue Angabe entstammt den Akten des Prozesses der Welser um den Besitz von Tunja. Archivo de Indias. 52. — 3. — 8/23.

dermann hat nämlich, als er jenseits des Apure in die Llanos hinein abbog, die beiden flachen Seen von Arechona und Caocao entdeckt, die, zwischen Sarare und Casanare gelegen, heute mit dem Namen der Desparramaderos del Sarare belegt werden. Als er auch den Casanare überschritten hatte, nötigte ihn der Eintritt der Regenzeit, sich wieder näher an das Gebirge heranzuziehen, was er beruhigt tun konnte, da ihn die Tätigkeit seiner Späher nicht im Zweifel darüber gelassen haben wird, daß Hohermut mit seinen Begleitern längst durchpassiert war. [1])

Er ist darauf wieder in die alte Fährte eingebogen. Die schlimmste Zeit der Regenperiode hat er im oberen Stromgebiete des Meta, zunächst am Pautoflusse rastend, abgewartet. Dann ist auch er bis über den Ariare vorgedrungen zu dem Flecken, in welchem Hohermut seinen Begleitern das Festbankett gegeben hatte. Hier lauteten bekanntlich die Nachrichten über die Nachbarschaft einer reichen Provinz jenseits der Berge ganz besonders bestimmt. Während aber Hohermut sich durch die Berichte des Esteban Martin abschrecken ließ, der keinen Paß zu finden vermocht hatte, der für die Pferde passierbar wäre, wendete Federmann an dieser Stelle der Ebene entschlossen den Rücken und stieg, allerdings unter beträchtlichen Anstrengungen und Mühseligkeiten, in den engen und steilen Thälern empor. Er muß die eisige Cordillere in der Gegend des Paramo de la Suma Paz überschritten haben, und die 22 Tage, welche die Schar zu dem eigentlichen Gebirgsübergange gebraucht hatte, hinterließ bei allen Teilnehmern eine schreckensvolle Erinnerung. Aber das Ziel war tatsächlich erreicht. Indem die Expedition das Tal von Fosca hinabzog, traf sie auf die unverkennbaren Spuren davon, daß sie sich den Wohnsitzen eines höher kultivierten Volkes näherte, und in Pasca betrat sie bereits den Boden des alten Reiches von Fusagasugá.

In dem Augenblicke aber, in welchem Federmann das Ziel seiner Wünsche erreichte, traf ihn die bitterste Enttäuschung. Er fand das gesuchte Dorado bereits von einem andern besetzt.

1) Über Federmanns Zug existiert kein unmittelbar authentischer Bericht. Das Beste bieten über denselben: Castellanos, Elegias. S. 222 ff. und Oviedo y Baños. Bd. I. S. 123 ff.

Hernando de Lugo hatte bekanntlich durch das Scheitern eines der Schiffe, welche dem Federmann Mannschaft und Ausrüstungsgegenstände zu dem damals noch durch das Tal von Upare beabsichtigten Entdeckungszuge zuführen sollten, etwas mehr von dessen Plänen in Erfahrung gebracht, als Federmann erwünscht sein konnte. Im allgemeinen war Lugo gewiß schon zuvor von dem unterrichtet, was Ambrosius am mittleren Magdalenenstrom in Erfahrung gebracht hatte. Versuche auf dem Strom selbst aufwärts zu den reichen Provinzen des Binnenlandes vorzudringen waren auch von Santa Marta und von Cartagena aus schon früher gemacht worden. Tatsächlich aber soll die Kunde von Federmanns Plänen den Anstoß dazu gegeben haben, daß Hernando de Lugo mit tunlichster Beschleunigung eine größere Expedition ausrüstete, über die er den Befehl dem Gonzalo Jimenez de Queseda übertrug. Derselbe sollte zunächst zu Schiffe dem Magdalenenstrome aufwärts folgen, dabei aber so viel als möglich die Uferlandschaften zu beiden Seiten des Stromes erkunden. Auf jeden Fall aber sollte er sich bemühen, zu der so oft genannten reichen Provinz im Innern vorzudringen, sei es nun, daß ihm der Fluß selbst den Zugang zu derselben eröffnete, sei es, daß er denselben verlassen und die Verbindung mit seiner Flotille aufgeben mußte.

Quesada ist bis zum pueblo de la Tora an der Mündung des Sogamoso in den Magdalenenstrom mit seinen Fahrzeugen vorgedrungen. Von da ist er im Winter 1536/7 aufwärts dem Reiche von Bogotá zu emporgestiegen, und hier wiederholte sich zum letzten Male in der Zeit der Conquista das überraschende Schauspiel, daß vor einer handvoll entschlossener Leute — von 800 Mann, mit denen er von Santa Marta auszog, waren dem Quesada 62 Berittene und 104 Mann zu Fuß geblieben — ein alter Kulturstaat mit außerordentlichen Reichtümern und Hilfsmitteln zusammenbrach. Quesada war im Monat April auf dem Hochplateau von Bogotá eingetroffen und hatte, die Streitigkeiten der eingebornen Herrscher geschickt benutzend, in den zwei Jahren, die bis zum Eintreffen Federmanns vergangen waren, seine Herrschaft bereits über das ganze Gebiet der Reiche des Zippa, des Funza und über die von Guatabita und von Sogamoso

ausgedehnt und so befestigt, daß Federmann mit seinen wenigen Begleitern (er soll in Pasca noch 30 Berittene und 133 zu Fuß gemustert haben) nimmermehr im stande gewesen wäre, ihm seine Eroberung streitig zu machen.

Zufälligerweise traf fast gleichzeitig noch eine dritte Schar von Abenteurern auf dem Platze ein. Sie war von Pascual de Andagoya auf ähnliche Gerüchte hin, wie sie Federmann und Quesada geleitet hatten, unter Sebastian de Benalcaçar von Quito aus abgesendet worden, und erreichte das Hochland durch die südwestlichen Pässe bei Neiva.

Auch hier war die Enttäuschung anfangs eine überaus schmerzliche, und Benalcazar soll tatsächlich sich zuerst mit der Absicht getragen haben, das Glück der Waffen gegen Quesada zu versuchen. Allein er traf den Gegner doch zu gut gerüstet, um in ungleichem Kampfe sein Schicksal herauszufordern. Natürlich betrachtete Quesada von der ersten Kunde an, die von dem Herannahen fremder Scharen zu ihm drang, deren Fortschritte mit dem äußersten Mißtrauen. Der Verkehr zwischen den Lagern war anfänglich ein solcher, wie zwischen offenen Feinden. Allein Quesada wußte sehr geschickt übertriebene Berichte von seiner Macht und seinen Erfolgen in die fremden Lager hinüberzuspielen, und die Beweise des in der Tat überaus großen Reichtums, der ihm zur Beute gefallen war, wirkten so verführerisch auf die Mannszucht in den Scharen Federmanns und Benalcazars, daß die Führer gewärtigen mußten, ihre Begleiter heimlich in das Lager des Reichtums übergehen zu sehen, wenn es ihnen nicht gelang, binnen kurzem zu einer freundschaftlichen Verständigung mit Quesada zu kommen.

So schmerzlich es für Federmann sein mußte, zu sehen, daß ein anderer ihm auf eben dem Wege zuvorgekommen war, den er anfangs einzuschlagen beabsichtigt hatte, so blieb ihm doch nichts übrig, als aus der Not eine Tugend machend sich auf dem Wege der Verständigung einen Anteil an der Beute, und für sich und seine Begleiter einen Preis für ihre Anstrengungen und Entbehrungen zu sichern. Und Quesada kam ihm in dieser Richtung mit offenbarer Bereitwilligkeit entgegen.

Bereits am 17. März 1539 ging er einen Vergleich mit Federmann ein, worin die Entscheidung über die Zugehörigkeit des

neuentdeckten Landes dem Könige anheimgestellt wird. Um dieselbe herbeizuführen, wird Quesada sich nach Spanien begeben, und es wird dem Federmann anheimgestellt, sich dieser Transportgelegenheit bis Venezuela oder auch bis nach Spanien zu bedienen. Die Leute, die ihm von Venezuela her gefolgt waren, sollen zunächst in Neu-Granada bleiben; erst nach der königlichen Entscheidung soll ihnen die eventuelle Rückkehr nach Venezuela oder aber die Niederlassung in dem Teile des Landes freistehen, der dabei den Venezolanern zugesprochen werden sollte [1]).

In diesem Vertrage hatte sich Federmann durchaus korrekt gehalten. Er hatte weder die Ansprüche seiner Auftraggeber preisgegeben, noch hatte er versucht, für sich persönlich Vorteile aus dem Abenteuer herauszuschlagen. Allein in diesen korrekten Grundsätzen ist er wohl bald darnach wankend geworden. Am 29. April hat er einen zweiten Vertrag mit Quesada abgeschlossen, der ihn dringend verdächtig macht, daß er schon damals entschlossen gewesen ist, die erreichbaren Vorteile sich für seine Person zu sichern, die Welser aber zu hintergehen. In diesem Vertrage wird ausgesprochen, daß Federmann und Quesada gemeinsam die Reise an den Hof antreten wollen. Der Regierung soll es überlassen bleiben, „die Provinzen Venezuela und Santa Marta gegeneinander abzugrenzen", so lautet diesmal die Formel, des neueroberten Gebietes aber wird überhaupt gar nicht Erwähnung getan. Dagegen überweist Quesada dem Federmann das Gebiet des Kaziken Tanjoca — das nachmalige Tunja —, billigt ihm selbst an der Kriegsbeute einen fünffachen, und jedem der beiden Diener, die er mit nach Europa nehmen will, einen einfachen Anteil zu, und für die Ausführung dieser Abmachungen verbürgt sich der als Statthalter zurückbleibende Fernan Perez de Quesada, indem auch er den Vertrag unterschreibt und beschwört [2]).

Unterdessen waren an dem Magdalenenstrome in Guataqui zwei kleine Fahrzeuge gebaut worden, auf denen Quesada mit

1) Die Aktenstücke werden von den Welser in dem Prozesse um Tunja vorgelegt. Archivo de Indias. 52. — 3. — 8 23.

2) Ebenda.

Federmann und Benalcazar und mit einem kleinen Gefolge die Rückreise antreten wollte. Sie haben sich dort am 12. Mai eingeschifft und sind ohne Zwischenfall den Strom bis zu seiner Mündung hinuntergefahren. Aber so wenig es dem Quesada eilte, seinem Gouverneur in Santa Marta Bericht zu erstatten, ebensowenig empfand Federmann das Bedürfnis, nach Venezuela zurückzukehren. Sie mieteten vielmehr in Cartagena, wo sie vor den königlichen Beamten ihre Beute registrierten und versteuerten, ein Fahrzeug, um nach Spanien zu fahren.

Welche Pläne Federmann damals bewegten, das hat er in einem Briefe niedergelegt, den er durch seinen getreuen Gefährten Pedro de Limpias am 1. August in Oristan auf der Insel Jamaica an Francisco Davila gerichtet hat[1]). Nachdem er von seinen Erlebnissen einen stark parteilich gefärbten Bericht erstattet hat, entschuldigt er sein Nichterscheinen in Venezuela damit, daß er den dortigen Behörden, den Gouverneur Georg Hohermut nicht ausgenommen, den Vorwurf feindlicher Gesinnung macht. Er begebe sich nach Spanien, um sich nicht erneut um die Gouverneurswürde, die er durch seine Entdeckungen reichlich verdient zu haben überzeugt war, getäuscht zu sehen. Daß er sich damals ernstlich mit dem Gedanken eines neuen Zuges trug, der in die benachbarten Gebiete des Reiches von Bogotá gehen sollte, das geht aus seinem Briefe deutlich hervor, denn er sendet durch Pedro de Limpias 1344 pesos nach Santo Domingo, um dafür einen Vorrat von Ausrüstungsgegenständen aufzustapeln, und er entschuldigt den Umstand, daß er damit nicht lieber den Gouverneur unterstütze, mit der Behauptung, daß nur dessen und Alfingers Unerfahrenheit daran schuld seien, daß nicht die von Venezuela als die Ersten auf der Hochebene von Bogotá angelangt seien.

Daß er aber auch damals schon ziemlich entschlossen war, den Welser seine Bedingungen vorzuschreiben, und wenn sie auf dieselben nicht eingingen, zunächst für sich selbst zu sorgen, das verrät sein Schreiben auch. Er erklärt nämlich

1) Abgedruckt bei Oviedo y Valdes. Historia general. Bd. II. S. 317. Vergl. dazu Herrera, Decadas. Bd. VI. S. 148.

ganz entschieden, daß er nicht gewillt sei, seine Ansprüche auf die Gouverneursstelle noch einmal in Frage stellen zu lassen. Wenn die Welser ihm dieselbe nicht zugeständen, so werde er in seiner Heimat oder in Spanien mit seinen 20000 duros ebensogut zu leben wissen, als in den Kolonien mit 100000. Jedenfalls solle es ihm nicht wieder passieren, daß er aus eigenen Mitteln und mit Hilfe seiner Freunde eine Expedition ausrüste, deren Vorteile dann einem andern in den Schoß fielen.

Mit solchen Gesinnungen stieg Federmann in Sevilla ans Land. Aber er hütete sich sehr wohl, vor den Welserischen Faktoren in Sevilla von seinem Golde und Gewinne zu sprechen. Höchstens prahlte er auch ihnen gegenüber damit, daß er demnächst als Gouverneur nach Venezuela zurückkehren und dann endlich einmal beweisen werde, daß es nur an den Gouverneuren gelegen habe, wenn die Provinz sich bis dahin nicht besser rentiert habe, und wie Unrecht man ihm getan, daß man ihm die versprochene Stellung wieder entzogen habe.

Um in dieser Richtung einen Druck auf die Welser auszuüben, versuchte er gleichzeitig sein Heil bei den spanischen Behörden, der casa de contratacion und dem Rate von Indien[1]. Allein er mußte sich bald überzeugen, daß hier kein günstiger Wind für ihn wehte. Auch Gonzalo Jimenez de Quesada machte die Erfahrung, daß die Regierung sehr wenig geneigt war, ihn persönlich dafür zu belohnen, daß er seinen Auftraggeber um die Früchte des erfolgreich ausgeführten Unternehmens bringen wollte. Quesada hatte aber wenigstens das Verdienst, tatsächlich ein neues reiches Gebiet für die spanische Krone entdeckt und in Besitz genommen zu haben, während Benalcazar und Federmann ihre Ansprüche lediglich darauf begründen konnten, daß sie pflichtwidrig aus dem von Quesada eroberten Lande unter Zurücklassung der ihnen anvertrauten Mannschaft entwichen waren.

War Federmanns Ruf schon seit dem Jahre 1534 nicht der beste, so dauerte es nunmehr auch nicht lange, bis neue Anklagen gegen ihn einliefen. Selbstsucht, Treulosigkeit und

1) Seine Transaktionen in dieser Zeit lassen sich nur ziemlich mühselig aus den Akten der nun folgenden Prozesse zwischen ihm und den Welser herauslesen. Archivo de Indias. 51. 6. 6 4. und 51. 6. 7 5.

Grausamkeit wurden ihm ganz allgemein nachgesagt, seine Rechtgläubigkeit galt denen, die ihn näher kannten, für sehr verdächtig. Inzwischen waren aber auch in Santo Domingo und in Venezuela Untersuchungen gegen ihn eingeleitet worden, die ganz bestimmte schwere Anklagen gegen ihn ergaben. Seiner Behandlung der Eingeborenen wurde die Schuld dafür beigemessen, daß eine Anzahl bisher friedlicher Stämme und Flecken sich erhoben und mehrere Christen ermordet hatte. Auch persönlich hatte er sich an verschiedenen Christen und Spaniern schwer vergangen. Durch seine Schuld waren auf den Zügen, die er außerhalb seiner Provinz unternommen, verschiedene Kolonisten umgekommen, andere hatte er ohne Veranlassung beleidigt und mißhandelt, während er gleichzeitig notorische Meineidige, zu deren Verfolgung er aufgefordert wurde, unbelästigt ließ. Auch das Todesurteil, das an seiner Stelle Antonio de Chaves über zwei Ansiedler aus Santa Marta gefällt und vollzogen hatte, wurde als ungesetzlich ihm zur Last geschoben[1]).

Stammten auch diese Anklagen in ihrer Mehrheit aus einem Verfahren, welches selbst als unregelmäßig und ungesetzlich niedergeschlagen werden mußte, so stand seiner Beförderung doch noch immer eine Petition der Kolonisten entgegen, die gebeten hatten, seine frühere Ernennung nicht zu bestätigen, da er ein grausamer Mensch und in der ganzen Provinz verhaßt sei.

Federmann begann einzusehen, daß er mit Hilfe der Spanier wenig Aussicht habe, das erstrebte Ziel zu erreichen, und so folgte er einem Winke des Indienrates, indem er sein Glück bei den Welser versuchte. Karl V. hielt sich damals in den Niederlanden auf, und an seinem Hofe befand sich zurzeit auch Bartholomäus Welser, von dem die Entscheidung über Federmanns Prätensionen in erster Linie abhing.

Hier aber stand den Ansprüchen Federmanns noch eine viel schlimmere Enttäuschung bevor. Die Vorgänge in Neu-

1) Prozesse gegen ihn: Archivo de Indias. 47. — 1. — 5/32. und 47. — 2. — 15/10. Die Anzweifelung seiner Rechtgläubigkeit in den Zeugenaussagen der Welserprozesse. Seine moralische Charakteristik in einem Berichte der oficiales reales vom 1. April 1538. Archivo de Indias. 54. — 4. — 28.

Granada und Cartagena waren auf die Dauer nicht unbekannt geblieben, und die Entsendung des Pedro de Limpias nach Santo Domingo, das Begleitschreiben an Francisco Davila waren gleichfalls den Welser zu Ohren gekommen, und sie fühlten sich darnach dringend veranlaßt, Rechenschaft von Federmann zu verlangen über dasjenige, was er in ihrem Auftrage ausgerichtet und was er mit Hilfe der von ihnen geworbenen und besoldeten Mannschaft erworben hatte. Durch ihre geschäftlichen Verbindungen waren die Welser unterrichtet, daß Federmann an verschiedenen Stellen unter nicht einwandfreien Umständen Gelder deponiert hatte, daß er kostbare und reiche Schmucksachen von Edelsteinen hatte anfertigen lassen, die er nur von seinem Zuge nach Neu-Granada mitgebracht haben konnte. Als er in den Niederlanden eintraf, empfingen sie ihn deshalb mit der Aufforderung, ehe in irgendwelche neue Verhandlungen eingetreten werden könne, für die Vergangenheit Rechenschaft abzulegen und von dem auf ihm lastenden Verdachte widerrechtlicher Bereicherung sich zu reinigen.

Entweder ahnte Federmann nicht, wie tief die Welser in seine Geheimnisse eingeweiht waren oder er glaubte, sie durch Drohungen einschüchtern zu können. Jedenfalls bestritt er unbedingt, über irgend Etwas Rechenschaft schuldig zu sein, ließ aber durchblicken, daß er von verschiedenen Dingen Kenntnis habe, von denen es den Welser wohl wenig angenehm sein würde, wenn sie an die Öffentlichkeit gelangten. So standen die Verhandlungen, als eines zeitigen Morgens, während Federmann noch im Bett lag, ein Polizeidiener in seiner Wohnung in Gent erschien und ihn auf Antrag der Welser für verhaftet erklärte.

Federmann war nicht der Mann, sich dadurch einschüchtern zu lassen. Er setzte der Welserischen Klage zunächst die Behauptung entgegen, für diese Sache seien die flandrischen Gerichte überhaupt nicht zuständig, denn sie hänge auf das engste mit den Angelegenheiten der spanischen Kolonien zusammen, über welche nur der Indienrat zu entscheiden habe. Natürlich mußte das zunächst untersucht werden. Nun konnten aber die Welser sehr leicht ihr gutes Recht erweisen. Sie pro-

duzierten die Verschreibung, durch welche Federmann am 2. Oktober 1533 für die Zeit von sieben Jahren in ihre Dienste getreten war und welche einen Passus enthielt, nach welchem Federmann sich und seine Erben ausdrücklich verpflichtete, so oft es von ihm verlangt werde, der Gesellschaft über seine Geschäftsführung Rechenschaft abzulegen und unweigerlich zu bezahlen, was ihm daraus zur Last gelegt werden würde. Dieser Vertrag war von keiner der beiden Parteien gelöst worden, und die Welser waren durchaus berechtigt, Rechenschaft von ihm zu fordern. Es konnte auch nicht wohl bestritten werden, daß dies zunächst eine reine Privatsache innerhalb der Welserischen Gesellschaft war, also kaum vor den Indienrat gehörte. Dahin entschied sich denn auch das mit der Kompetenzfrage betraute Kollegium, und Karl V. verfügte daraufhin, daß der Prozeß in Flandern fortgeführt werden sollte; und zwar bestimmte er, daß die Beisitzer des Rates von Aragon und von Neapel mit der Sache befaßt werden sollten [1]).

Mit dieser Entscheidung gaben sich unklugerweise die Welser nicht zufrieden. Ihre Besorgnis, daß es Federmann gelingen möchte, ihnen Verlegenheiten zu bereiten, wenn spanische Richter mit seiner Aburteilung beauftragt würden, war gewiß nicht unbegründet. Allein indem sie das so gebildete Richterkollegium zurückwiesen, begingen sie einen taktischen Fehler, den sich ihr Gegner weidlich zunutze machte. Zunächst erfochten sie allerdings einen scheinbaren Erfolg; Karl V. änderte seine frühere Bestimmung dahin ab, daß der Prozeß vor dem Rate von Flandern geführt werden sollte. Aber er fügte dieser Entscheidung die Klausel hinzu, daß das Gericht ihm sofort Bericht zu erstatten habe, wenn die Interessen des Staates in den Prozeß verwickelt erscheinen sollten, und nur dann zur Urteilsfällung schreiten solle, wenn dies nicht der Fall sei.

Auch so gewann es den Anschein, als ob die Welser ihr Ziel erreichen sollten. Der Rat von Flandern trat ihrer Auf-

1) Federmann selbst berichtet ausführlich, wenn auch nicht unparteiisch über diese Vorgänge in seiner Klagschrift gegen die Welser vom 2. Aug. 1540. Archivo de Indias. 51. — 6. — 7/5. — Die folgende Darstellung beruht ausschließlich auf den Prozeßakten.

fassung bei und erklärte den Federmann schuldig, ihnen Rechenschaft abzulegen.

Allein während diese Dinge in Flandern sich abspielten, hatte Federmann schon eine neue Mine gelegt, um seine Gegner zu verderben. Am 11. Mai hatte er in Gent eine Vollmacht für Francisco de Benavides ausgestellt mit dem Auftrage, in seinem Namen vor dem Indienrate vorstellig zu werden. Benavides gab den Auftrag weiter, und so erschien am 15. Juni Alonso de San Juan in Madrid vor der gedachten Behörde und erklärte in Federmanns Namen, der Prozeß, den die Welser in den Niederlanden gegen ihn angestrengt hätten wegen Rechenschaftsablegung, sei lediglich eine von diesen angewandte Finte, um ihn, Federmann, zu verhindern, vor den spanischen Behörden darüber auszusagen, ob sie die Kapitulation über die Kolonisation von Venezuela erfüllt oder nicht vielmehr dieselbe verwirkt hätten. Ihm selbst seien von den Welser Zumutungen gestellt worden, die sich zweifellos mit dem Wohle der Provinz nicht vertrugen und deshalb von ihm entschieden zurückgewiesen worden seien. Damit er aber darüber aussagen könne, müsse die Sache vor den Indienrat gezogen, und damit er seine Beweise beibringen könne, müsse er in Freiheit gesetzt werden. Er bitte deshalb darum, der Indienrat möge das Nötige verfügen.

Dieser Schachzug war zum mindesten äußerst schlau. Nur mit großem Mißbehagen konnte eine spanische Behörde es ertragen, sie mußte es als eine Verletzung des nationalen Stolzes empfinden, daß über eine Sache, in welcher das Interesse einer ganzen Kolonial-Provinz in Frage stand, vor einem ausländischen Gerichtshof abgeurteilt werden sollte, trotzdem daß der Angeklagte vor ein spanisches Forum gezogen zu werden verlangte. Der Indienrat ergriff denn auch äußerst bereitwillig die Gelegenheit, die Sache an sich zu reißen und dekretierte, Federmann sei binnen 40 Tagen gegen eine Bürgschaft von 8000 Dukaten auf freien Fuß zu setzen, auf daß er — damit wurde die Pille für die Welser versüßt — diesen vor dem Indienrat zu Recht stehen könne. Von Federmanns Freunden war die Sache vorzüglich vorbereitet; am folgenden Tage wurde von Alvaro de Encinas, einem am Hofe bekannten Geldwechsler, die Bürg-

schaft hinterlegt. In Madrid wurde die Entscheidung dem Welserischen Vertreter, Bartholomäus Mai, kundgetan, und am 16. Juli erschien in Antwerpen vor Bartholomäus Welser ein Notar von Heinrich Federmann, dem Bruder des Nikolaus, begleitet und ließ auch ihm den Bescheid eröffnen.

Für die Welser war das keine leichte Sache. Sie wußten seit einiger Zeit, wie wenig freundlich ihnen die spanischen Kolonialbehörden gesinnt waren, und Beschwerden waren ja schon mehrmals gegen ihre Verwaltung von Venezuela erhoben worden. Es mußte einen sehr üblen Eindruck machen, wenn jetzt einer ihrer eigenen Leute gegen sie auftrat. Das abzuwenden mußte wenigstens noch ein Versuch gemacht werden. Unter Hinweis darauf, daß die vierzigtägige Frist noch nicht abgelaufen sei, begnügte sich Bartholomäus Welser dem Notar gegenüber mit einem einfachen Proteste und der Erklärung, daß er rechtzeitig die Entscheidung Karls V. einholen werde. An diesen aber wandte er sich mit der Bitte, die Sache mit dem Verfahren vor dem Rate von Flandern als abgetan zu erachten, und die Einmischung des Indienrates zurückzuweisen.

Von diesen Schritten erlangten aber auch die Freunde Federmanns Kenntnis, und sie wußten aus dem bisherigen Verlaufe des Prozesses, wie sehr Karl V. geneigt war, die Welser zu unterstützen. Um dies womöglich zu verhindern, mußte ein neuer Schlag geführt werden. Am 2. August ließ Nikolaus Federmann den Notar Peter Cäsar zu sich ins Gefängnis rufen und setzte mit dessen Hilfe eine umfängliche Eingabe an den Indienrat auf.

Er ließ sich zunächst bestätigen, daß er trotz der abgelaufenen Frist und trotz hinterlegter Bürgschaft noch immer sich in Haft befinde, da die Welser ihn auf Herausgabe von 100000 Dukaten in Edelsteinen und 15000 Dukaten in Gold verklagt hatten und mindestens eine Bürgschaft von 100000 Dukaten verlangten. Was diese Werte anlange, so könne er nur erklären, daß er die Edelsteine für einen sehr viel niedrigeren Preis von Quesada gekauft habe. An Gold habe er, wie die Zollbeamten bescheinigen könnten, nur 15000 duc. in Barren von verschiedenem Feingehalt und 2000 duc. minderwertigen Metalles bei sich gehabt und davon habe er Rückzahlungen

an verschiedene Personen zu leisten, die ihn seiner Zeit mit Pferden u. a. m. unterstützt hätten. Wenn die Welser aber etwa meinten, daß er betrüglicherweise Edelmetall mitgebracht habe, ohne es zu registrieren, so hätten sie ihn vor dem Indienrat, aber nicht in Flandern verklagen müssen.

Die unbequeme Tatsache, daß die Welser seine auf 7 Jahre lautende Dienstverschreibung von 1533 vorgelegt hatten, nach welcher er unbedingt zur Rechenschaftslegung verpflichtet war, konnte er freilich nicht aus der Welt schaffen. Er suchte sie aber damit zu entkräften, daß er erklärte, sich in einem Konflikte der Pflichten befunden zu haben. Nachdem seine Ernennung zum Gouverneur erfolgt sei, habe er seinen Kontrakt mit den Welser als erloschen betrachtet, denn es sei unmöglich, gleichzeitig deren Interessen und diejenigen des königlichen Dienstes wahrzunehmen. Die Welser aber hätten sich geweigert, ihm seine Bestallung auszuhändigen, wenn er nicht ausdrücklich seine Dienstverschreibung anerkenne. Das habe er dann allerdings unter dem Drucke der Verhältnisse getan, und nun werde er auf Rechenschaft und Herausgabe desjenigen, was er im königlichen Dienste erworben habe, verklagt, indem die Welser behaupten, ohne ihre Genehmigung hätte er ja überhaupt in den königlichen Dienst nicht treten können. Er aber behaupte, daß der Eintritt in den königlichen Dienst sein Verhältnis zu den Welser aufgehoben habe. Wenn er nur für deren Vorteil arbeiten, Mühe und Gefahren hätte auf sich nehmen sollen, da hätte er ja besser zu Haus bleiben können. Die Verquickung der Welserischen Interessen mit denen des königlichen Dienstes sei überhaupt der Fluch der Provinz. Nur die Verpflichtungen der Gouverneure gegen die Welser seien daran schuld, daß in Venezuela bis jetzt so wenig geleistet worden, und er sei bereit, zu beweisen, daß die Krone auf diese Weise durch die Welser einen Schaden von mindestens 200000 Dukaten erlitten habe.

Diese letztere Behauptung war der Kernpunkt seiner ganzen Ausführung, die überhaupt nur darauf abzielte, diese Angabe glaubhaft zu machen und seinen Antrag: den Prozeß vor den Indienrat zu ziehen, zu begründen. Am 2. September war das Schriftstück in den Händen des Indienrates und dieser beeilte

sich, die nötigen Formalitäten zu erledigen, um nun auch vor Karl V. mit dem Verlangen auftreten zu können, daß Federmann vor den Indienrat berufen und ihm Gelegenheit gegeben werde, seine Behauptungen durch Beweise zu erhärten. Gleichzeitig wandte sich auch Federmann selbst an Karl V. mit dem Vorschlage, er wolle sich auf seine eigenen Kosten als Gefangener nach Spanien transportieren lassen, um vor dem Indienrate zu beweisen, daß die Welser den Staat zum mindesten um 100000 Dukaten geschädigt hätten, wenn man ihm nur für die Beweisführung einen Termin von neun Monaten und die Unterstützung des Staatsanwaltes gewähren wolle. Gelinge ihm der Beweis nicht, so sei er bereit, sich wieder auf eigene Kosten in sein flandrisches Gefängnis zurückbringen zu lassen.

Es war geradezu unmöglich für Karl V., diesen Anträgen des Beklagten und des Indienrates nicht stattzugeben. Er sah sich vielmehr gezwungen, am 14. Oktober den Prozeß dem Rate von Flandern wieder zu entziehen. Die neun Monate für die Beweisführung wurden bewilligt, und am 21. Oktober kündigte der Kaiser dem Indienrat an, daß Federmann durch den alguazil Serrano als Gefangener nach Spanien gebracht werden werde, wo der Rat dafür zu sorgen habe, daß er gut verwahrt werde.

Federmann hatte es nun aber durchaus nicht eilig, sich vor dem Indienrate zu stellen. Unter dem Vorwande, daß er dies zu seiner Beweisführung nötig habe, bewegte er sich in halber Freiheit in den Niederlanden umher, vor allem bemüht, sein Vermögen so unterzubringen, daß es, wenn auch unter Sequester gehalten, doch möglichst vor den Händen der Welserischen sichergestellt werde. Erst im Laufe des Januar erklärte er seine Vorbereitungen so weit beendet, daß die Überführung vorgenommen werden konnte, und am 4. Februar erschien er zum ersten Male zur Vernehmung vor dem Indienrate in Madrid.

In bezug auf seine Anklagen beschränkte er sich auch jetzt noch auf ganz allgemeine Behauptungen, so daß eine Beweisführung sowohl dafür als dagegen beinahe unmöglich war. Dagegen überschüttete er den Indienrat mit Anträgen, die nur den einen Zweck verfolgten, seine persönliche Lage immer angenehmer zu gestalten. Er bemühte sich, die Tatsache ganz

zu verwischen, daß er als Beklagter und als Häftling nach Spanien gekommen war, und spielte sich immer mehr als der Ankläger auf, und zwar als ein solcher, der das Interesse des Staates und der Allgemeinheit vertrat. So begehrte er zunächst am 9. Februar, daß ihm innerhalb der Residenz des Gerichtshofes die Freiheit der Bewegung zugestanden werde und erhielt dies gegen eine Bürgschaft von 6000 Dukaten für den Zeitraum eines ganzen Jahres bewilligt nur mit der Verpflichtung, sich 10 Tage vor Ablauf der Frist wieder zu stellen. Umsonst wiesen die Welser darauf hin, daß er für die Reise nach Spanien 24000 Dukaten Bürgschaft hatte stellen müssen, daß er nach dem Befehle des Königs in sicherem Gewahrsam gehalten werden solle, daß bereits 3—4 Monate des neunmonatlichen Termines abgelaufen seien. In Spanien aber war jetzt der Indienrat die entscheidende Behörde, und alles Protestieren konnte den Welser nichts nützen.

Daß Federmann sich eine solche Begünstigung zu nutze machte, war ihm kaum zu verdenken. Am 21. Februar bereits stellte er einen neuen Antrag dahin gehend, der Indienrat solle den Welser einen Termin aufgeben, bis zu welchem sie ihre Ansprüche an Federmann vor dieser Behörde einzuklagen hätten. Die Bemühungen, den niederländischen Prozeß durch eine Entscheidung des Indienrates zu beseitigen, ziehen sich wie ein roter Faden durch die weiteren Verhandlungen hindurch. Rechtlich war Federmanns Forderung absolut nicht zu verfechten. Karl V. hatte lediglich den Prozeß von Gent von dem Rate von Flandern in sich selbst zurückgenommen, demnächst aber das Verfahren suspendiert, um Federmann Gelegenheit zu geben, seine angeblich im öffentlichen Interesse erhobenen Beschuldigungen zu beweisen. Das Staatsinteresse ging natürlich der Privatklage der Welser voraus; dieselbe blieb aber gegen Federmann anhängig und war keineswegs vor den Indienrat verwiesen worden. Gerade das aber suchte Federmanns Rechtsbeistand, San Juan, wenigstens scheinbar zu machen. Am 18. März erneuerte er seinen Antrag, der Indienrat solle sich in dem Streite zwischen Federmann und den Welser kompetent erklären, und er erlangte tatsächlich am 7. April ein Urteil, worin den Welser auferlegt wurde, über das, was Federmanns

Statthalterschaft in Indien anlange, sollten sie ihn vor dem Indienrat belangen.

Die Welser aber hüteten sich sehr wohl, den Unterschied zwischen ihrer Privatklage gegen Federmann und dessen willkürlichen Beschuldigungen vor dem Indienrate zu verwischen. Sie wiesen nur immer wieder darauf hin, daß der flandrische Prozeß vertagt sei. Davon gingen sie auch nicht ab, als San Juan am 17. Mai mit der Forderung hervortrat: Da die Welser vor dem Indienrate keine Klage gegen Federmann erhoben hätten, so sollten alle Ansprüche, die aus der Zeit von Federmanns Tätigkeit in Indien, also aus der Zeit vom 11. Mai 1535 bis Mai 1540 herstammten, als erloschen erklärt werden.

Wenn sich nun auch der Indienrat zu diesem Schritte nicht fortreißen ließ, so begünstigte er doch Federmann auch weiterhin mehr als billig. Als San Juan am 17. Juni beantragte, den Sequester über Federmanns in Flandern befindlichen Besitz aufzuheben oder ihm wenigstens 2000 Dukaten davon auszuzahlen und ihm 600 Dukaten für seinen Unterhalt zu bewilligen, so ging er zwar auf den ersten Teil nicht ein, dagegen billigte er ihm tatsächlich ein jährliches Kostgeld von 500 Dukaten zu, und die Vertreter der Welser erreichten nur mit Mühe und Not nach mehrwöchentlichen Verhandlungen, daß es auf 400 Dukaten herabgesetzt wurde. Und alles dies geschah, obwohl Federmann mit seinen Anklagen und Beweisen sehr im Rückstand geblieben war.

Zunächst schien Federmann mit dem Leben, welches ihm die Entscheidungen des Indienrates gewährten, sehr zufrieden, und die Anklagen und Beweise, die er vorbringen sollte, schien er ganz vergessen zu haben. Da riß denn endlich dem Staatsanwalte die Geduld, und auf dessen kategorische Aufforderung, endlich mit bestimmten, beweisbaren Beschuldigungen hervorzutreten, reichte er am. 17. März 1541 eine Klagschrift gegen die Welser ein. Auch jetzt konnte er keine eigentlichen Beweise vorbringen. Er wiederholte im wesentlichen nur die Beschuldigungen, welche die königlichen Beamten und die Kolonisten schon des öfteren gegen die Welser vorgebracht hatten: daß sie das Land schlecht behandelt, den Handel monopolisiert und Steuern und Gefälle hinterzogen hätten.

Für diese Beschuldigungen aber benannte er eine Anzahl Zeugen.

Der Anwalt der Welser, ihr langjähriger Berater Sebastian Rodriguez, hatte es sehr leicht, darauf zu antworten. Er wies darauf hin, daß die Allgemeinheiten der Anklage durchaus unzulässig seien. Federmann, über dem ein von den Welser ausgebrachter Haftbefehl schwebe, klage überhaupt nur aus Gehässigkeit. Was er vorbringe, gehe die Welser selbst gar nicht an, von denen nie einer in Venezuela gewesen sei. Die Gouverneure aber, die es vielleicht treffen könne, seien eben auch wie andere Menschen von Sünden und Fehlern nicht frei. Sie hätten das Land aber mit königlicher Vollmacht verwaltet, sie hätten für ihre Amtszeit Rechenschaft abgelegt und ihre Verfehlungen gebüßt. Die Welser also würden von der Anklage überhaupt nicht betroffen.

Nun gingen Wochen und Monate darüber hin, die Zeugen von beiden Seiten namhaft zu machen, und die Punkte festzustellen, über die sie gehört werden sollten. Der Indienrat mußte es sich gefallen lassen, daß sein Verfahren von Karl V. scharf gerügt wurde. Die Welser hatten sich bei Karl beschwert über die Vergünstigungen, die dem Federmann zuteil wurden, und über die Versuche, ihnen ihre privaten Ansprüche an denselben zu entwinden. Daraufhin war am 25. April ein Erlaß ergangen, der Indienrat habe sich strengstens an die Entscheidung vom 21. Oktober zu halten, und diesen Erlaß verfehlten die Welser nicht, sich mit einem entsprechenden Antrag zunutze zu machen. Trotzdem war noch so gut wie nichts geschehen, als am 21. Juli 1541 die für Federmanns Beweisführung gestellte Frist von 9 Monaten zu Ende ging.

Natürlich beeilte sich der Vertreter der Welser nunmehr, die Rücksendung Federmanns nach Flandern zu beantragen. Allein ehe das Gericht zu einer Entscheidung darüber kam, trat eine ganz unerwartete Wendung in der Angelegenheit ein.

Federmann war krank geworden, und diese Krankheit nahm einen so bedenklichen Verlauf, daß er selbst zu der Überzeugung kam, daß es ihm nicht mehr beschieden sein werde, die Güter zu genießen, um deren Besitz er so erbittert kämpfte. Im Angesichte des Todes aber rührte ihn das Gewissen, und er suchte

zu einem Ausgleich mit den Welser zu gelangen. An Stelle des Prozesses traten jetzt private Unterhandlungen, in deren Folge Federmann die Rechte und Ansprüche, die er aus seinem Entdeckungszuge nach Neu-Granada herleitete, den Welser überließ. Auch einen Teil seines sequestrierten Vermögens hat er ihnen wohl abtreten müssen, während ein anderer Teil anscheinend von den Welser ihm zu testamentarischer Verfügung überlassen worden ist.

Das Wichtigste aber war, daß Federmann seine Klage selbst dementierte. Am 19. August 1541 hat er ein Dokument ausgestellt, worin er kurz die Geschichte seines Streites mit den Welser rekapituliert, dann aber so fort fortfährt: „jetzt aber, zur Entlastung meines Gewissens und zur Beruhigung und zur Rettung meiner Seele steht es mir besser an, die Wahrheit hier zu offenbaren, als im anderen Leben dafür zu büßen, und so bekenne ich hierdurch und erkläre, daß das, was ich ausgesagt und behauptet und vorgebracht habe, das tat und behauptete ich in Leidenschaft und Zorn, die ich über meine Haft und die Beschlagnahme meiner Güter empfand, und um mich daraus zu befreien, aber keineswegs deshalb, weil sich die Dinge tatsächlich so zugetragen oder verhalten hätten; vielmehr war und ist alles, was ich so gegen die Welser und ihre Gesellschaft behauptet und vorgebracht habe, der Wahrheit zuwider usw. usw.“

Es scheint, daß Federmann noch einige Monate nach dieser Erklärung gelebt hat, aber andauernd so krank gewesen ist, daß der Prozeß suspendiert blieb. Vor dem Indienrate ist seine Erklärung auffallenderweise erst nach seinem Tode am 27. Februar 1542 zur Verlesung gelangt, so daß es fast den Anschein gewinnt, als habe es Federmann zu einer Bedingung seines Widerrufes gemacht, daß derselbe erst nach seinem Tode veröffentlicht werde. Man hätte glauben sollen, daß wenigstens nun eine sofortige Freisprechung der Welser hätte erfolgen müssen. Dem ist aber nicht so gewesen, und es wird uns an anderer Stelle zu beschäftigen haben, die dafür maßgebenden Zusammenhänge klarzulegen. Der Umstand ist dabei jedenfalls auch ins Gewicht gefallen, daß die Welser Federmanns Erklärung, obwohl sie am 19. August 1541 abgefaßt war,

bis zu seinem im Februar 1542 erfolgten Tode geheim gehalten haben. Um so mehr, als sie in der Zwischenzeit nicht verfehlt hatten, in vermögensrechtlichen Angelegenheiten am 19. Oktober einen Vergleich mit Federmann einzugehen und die Ansprüche, die sich daraus für sie ergaben, vor Gericht zu verwerten. Das wenige, was wir darüber wissen, wird am besten hier seinen Platz finden.

Der Kampf um die Besitzansprüche an die Provinz Neu-Granada war vor dem Indienrate bereits im Januar 1540 ausgebrochen. Damals erhoben gleichzeitig die Welser für Venezuela, Pascual de Andagoya für Quito, Pedro de Heredia für Cartagena und Hernando de Lugo für Santa Marta den Anspruch, daß die neuentdeckte Provinz von Neu-Granada in den Bereich ihres Kolonisationsgebietes falle, und dementsprechend ihnen überlassen werden müsse. Schon die Mannigfaltigkeit der Ansprüche war ein verdächtiges Zeichen für ihre Begründung. Heredia wurde zuerst als völlig unbeteiligt abgewiesen, aber auch die Welser und Andagoya, die ihre Ansprüche auf den Anteil begründeten, den ihre Feldhauptleute Federmann und Benalcazar an der Erschließung des Landes genommen hatten, konnten die Anerkennung derselben nicht durchsetzen. Wenn die Welser sich auch darauf berufen konnten, daß als erster Ambrosius Ehinger bis in die unmittelbare Nähe des neuentdeckten Gebietes vorgedrungen, und Federmann zielbewußt darauf ausgegangen sei, den Spuren desselben zu folgen, so konnten sie doch nicht in Abrede stellen, daß schon Ambrosius, bewußt oder unbewußt, in fremdes Gebiet vorgedrungen war, und Federmann hatte dies ausdrücklich zugestehen müssen, indem er am Cabo de la Vela wieder umkehrte [1]).

Auf Grund der Demarkationslinien zwischen den einzelnen kolonialen Provinzen war unzweifelhaft Lugo der am besten Berechtigte, und er war es auch insofern, als von ihm Quesada ausgerüstet und entsendet worden war, der vor dem Eintreffen seiner Mitbewerber die Eroberung im wesentlichen vollendet hatte. Daß er diese Expedition erst dann und nur deshalb unternommen habe, weil er von den Plänen Federmanns zu-

1) Der Prozeß: Archivo de Indias. 1. — 1. — 1/27.

fällig Kenntnis erlangt hatte, ließ sich kaum erweisen, änderte aber auch dann nichts an der Tatsache, daß die geographische Lage für Santa Marta entschied.

Die Welser sind denn auch mit ihren Ansprüchen abgewiesen und diejenigen Lugos im Prinzipe anerkannt worden. Dann aber ist das Nuevo Reino de Granada bekanntlich zu einer besonderen Statthalterschaft für den Entdecker Gonzalo Jimenez de Quesada erhoben worden.

Die Erörterungen über die Lage der neuen Provinz hatten auch den Streit wieder angefacht über die Zugehörigkeit des Cabo de la Vela. Hier waren unzweifelhaft die Welser die am meisten Berechtigten, und die Anerkennung ihrer Ansprüche wäre wohl kaum zweifelhaft gewesen, hätten nicht ihre eignen Organe dieselben preisgegeben. Ihre Kapitulation schrieb ihnen bekanntlich die Errichtung von zwei befestigten Plätzen in ihrer Provinz vor, und für die eine dieser Festungen war das Cabo de la Vela in Aussicht genommen, seitdem im Jahre 1536 dort die ersten Perlenfunde gemacht worden waren.

Federmann war ja dazu von Coro ausgezogen, dieses Fort anzulegen, und die Welser hatten die Materialien dazu in 3 Schiffen von Santo Domingo aus hingesandt. Auch nachdem Federmann sich durch den Protest des Hernando de Lugo hatte einschüchtern lassen und unverrichteter Sache von dort zurückgekehrt war, hatte die Regierung noch einmal ausdrücklich die Zugehörigkeit des Kap zur Welserprovinz anerkannt, indem sie diesen am 7. Oktober 1540 erneut den Befehl zustellen ließ, eine Festung anzulegen am Cabo de la Vela, so nahebei als es nur möglich sei. Unglücklicherweise gelangte dieser Befehl in einem Augenblicke nach Venezuela, wo niemand für seine Ausführung Zeit und Interesse hatte.

Rodrigo de Bastidas hatte gerade wieder einmal als interimistischer Gouverneur die Angelegenheiten der Provinz geordnet. Aber seine Aufmerksamkeit war in erster Linie auf die binnenländischen Regionen gerichtet, und er hatte mit dem Eifer mehr eines Konquistadoren als eines Bischofs und Statthalters die Ausrüstung der Schar betrieben, mit welcher Philipp von Hutten die Spuren Hohermuts und Federmanns zu verfolgen und ein neues Dorado zu finden hoffte.

Er war arbeitsmüde, als der Befehl ihm am 16. Februar 1541 vorgelegt wurde, und sehnte sich zurück nach dem beschaulichen Leben, dem er sich in Santo Domingo hinzugeben pflegte, wenn ihn nicht gerade die Pflichten seines geistlichen Amtes oder eines ihm zuerteilten weltlichen Auftrages in das wenig anmutende Coro riefen. So schob er denn die Sache ab auf den als Vertreter der welserischen Geschäftsinteressen zurückgebliebenen Faktor Melchior Grubel, der seinerseits nicht ganz ohne Berechtigung sich damit entschuldigte, daß die Angelegenheit außerhalb seines Pflichtenkreises liege. So unterblieb abermals die Inangriffnahme des Festungsbaues[1]).

Durch diese fortgesetzte Saumseligkeit ihrer Organe gingen die wertvollen Ansprüche der Welser an das Küstengebiet des Cabo de la Vela vollends verloren.

Da festgestellt wurde, daß die Welserischen trotz des ausdrücklichen Befehles vom 7. Oktober 1540 auch nicht das mindeste getan hatten, sich den Platz zu sichern, wurden ihre Rechte an denselben als verfallen erklärt.

Es war nur ein schwacher Trost für sie, daß auch die Nachbarprovinz keinen Vorteil aus der Ansiedelung haben sollte. Es wurde nämlich verfügt, daß die Niederlassung der Perlenfischer als reichsunmittelbare Ortschaft fortbestehen und keiner der beiden Nachbarprovinzen zugehören solle. Nur in geistlicher Beziehung ward sie, vielleicht um Rodrigo de Bastidas für seine Nachlässigkeit zu strafen, dem Sprengel von Santa Marta zugeteilt[2]).

Auch mit dem letzten ihrer Prozesse, der sich von den Beziehungen zu Nikolaus Federmann herleitete, hatten die Welser kein Glück. Zu den Objekten, die Federmann der Gesellschaft durch den Vergleich vom 19. Oktober 1541 überlassen mußte, gehörten auch die Ansprüche, die er aus dem Vertrage mit Quesada auf das Gebiet von Tunjoca oder Tunja herleitete. Da die Welser mit ihren Ansprüchen an das Nuevo Reino zugunsten Lugos und Quesadas abgewiesen worden waren, konnten sie staatsrechtlich auch auf den Bezirk von Tunja keine Forderungen

1) Die Akten werden von den Welser vorgelegt in dem Prozeß gegen Lugo um den Bezirk des Cabo de la Vela. Archivo de Indias. 52. — 3. — 3, 18.

2) S. oben Kap. VII, S. 131 ff.

geltend machen. Wohl aber konnten sie privatrechtlich die Überlassung der fraglichen Ländereien unter der Hoheit des Statthalters von Neu-Granada beanspruchen.

Das taten sie denn auch und zwar vor dem Rate von Indien, welchem sie die zwischen Federmann und Quesada getroffenen Übereinkommen und die Zession der daraus herstammenden Rechte an ihre Gesellschaft vorlegten. Da widerfuhr ihnen aber das erste Mißgeschick, daß der Indienrat mit vollem Rechte sich für unzuständig erklärte und sie vor das Gericht von Santa Fe verwies. In Neu-Granada war man natürlich in der Zwischenzeit längst über die Rechte und Ansprüche Federmanns zur Tagesordnung übergegangen, und bei einer neuen Landverteilung war Andres de Valenzuela in den Besitz des einst dem Federmann versprochenen Landes gekommen.

Das Gericht von Santa Fe ging nun zwar nicht so weit, die Rechte des augenblicklichen Inhabers als unantastbar hinzustellen. Wohl aber stellte es die Behauptung auf, daß die Verleihung an Federmann nur eine provisorische gewesen sei, die von der Entscheidung der Regierung über die streitigen Ansprüche der drei Entdecker an die neue Provinz abgehangen habe. Demgemäß entschied es dahin, daß die Zession Federmanns an die Welser auf jeden Fall nicht rechtsverbindlich sei, daß es aber diesem selbst oder seinen Erben unbenommen bleiben solle, ihre Rechtstitel vorzulegen und eine Prüfung ihrer Gültigkeit zu verlangen.

Gegen diese Entscheidung (20. März 1546) haben die Welser zwar die Appellation an die audiencia in Santo Domingo eingereicht, aber anscheinend den Prozeß nicht ernstlich weiter betrieben, denn sie haben die Akten desselben am 22. September 1547 zu Protokoll gegeben in dem großen Prozeß, der vor dem Indienrate aus den zahlreichen einzelnen Rechtsstreitigkeiten, in die sie verwickelt waren, gebildet worden war. Mit dessen Wechselfällen werden wir uns weiterhin zu beschäftigen haben. Es mag aber schon hier bemerkt werden, daß der Streit um Tunja nicht weitergeführt worden ist [1]).

1) Die Akten desselben befinden sich Archivo de Indias. 52. — 3. — 8/23.

XIII.

Die Residencia des Dr. Navarro.

Als Federmann von Coro nach dem Inneren aufbrach, ließ er auch diese Ansiedelung in der denkbar traurigsten Verfassung zurück. Diese Hauptstadt der Provinz zählte damals kaum noch 60 Einwohner, und auch von diesen waren die Meisten nur deshalb zurückgeblieben, weil sie nicht mehr die Kraft besaßen, die zu einem Entdeckungszuge ins Innere die unentbehrliche Voraussetzung bildete. Die Mehrzahl der Zurückgebliebenen bestand aus den Kranken, die Federmann aus Maracaibo hierher hatte überführen lassen, und denen, die von Hohermut in Itibona zurückgelassen, die Rückkehr zur Küste einem Zuge ins Innere vorgezogen hatten. Über diese traurigen Reste führte als stellvertretender Kommandant Francisco de Venegas den Befehl. Aber dieser war selbst bei Federmanns Abzug ein Schwerkranker und ist tatsächlich kurze Zeit darauf gestorben, nachdem er auf dem Totenbette seine Vollmachten an Pedro de Cuebas, den langjährigen Agenten der Welser, übertragen hatte [1]).

Als Hohermut 1535 nach Coro gekommen war, hatte man sich stark mit dem Gedanken getragen, die Stadt in eine gesündere und fruchtbarere Gegend zu verlegen, und man hatte sich im voraus der Genehmigung des Indienrates und der Regierung zu diesem Plane versichert. Über dem Entdeckungseifer Hohermuts war aber der Plan zunächst in den Hintergrund getreten, und inzwischen war die Niederlassung in einer solchen Weise heruntergekommen, daß ohne Nachschub an eine Neubegründung an anderer Stelle gar nicht zu denken war. Selbst

1) So die Zeugenaussagen. Vanegas muß vor dem 6. Juli 1537 gestorben sein, da Navarro's Ernennung damit begründet wird. Archivo de Indias. 47. — 2. — 15. 10. u. 51. — 6. — 6. 4.

die Welser hatten insofern die hoffnungslose Lage der Niederlassung anerkannt, daß sie ihre geschäftliche Filiale daselbst aufgelöst hatten. Sie unterhielten allerdings noch immer einen kaufmännischen Agenten am Sitze des Gouvernements, der ihre Handelsgeschäfte wahrzunehmen, ihre Interessen zu vertreten und besonders darauf bedacht zu sein hatte, ihre beträchtlichen Außenstände bei der Kolonie in ihrer Gesamtheit und bei den einzelnen Kolonisten einzutreiben. Allein auch sie hatten nunmehr endgiltig darauf verzichtet, durch Verwertung der Erzeugnisse der Kolonie einen kaufmännischen Betrieb im großen Stile daselbst zu unterhalten.

Die Lage der Kolonie war um so trostloser, als sie nach menschlicher Voraussicht darauf rechnen mußte, für eine längere Zeit ganz auf sich selbst angewiesen zu sein. Die Schilderungen, welche die zurückgekehrten Begleiter Hohermuts von den Mühseligkeiten und Gefahren ihres Zuges entworfen hatten, waren in solchem Maße trostlos, daß man nach dem Verlaufe von beinahe zwei weiteren Jahren die Hoffnung vollkommen aufgegeben hatte, den Gouverneur oder irgend jemanden von seiner Schar wieder zurückkehren zu sehen. In der bestimmten Annahme, daß sie sicher untergegangen oder sonst wohin verschollen seien, hatte man bereits über ihr zurückgelassenes Eigentum wie über dasjenige von Verstorbenen Verfügung getroffen. Da nun auch Cuebas, krank und hochbetagt, wenig dazu geeignet war, den verrotteten Verhältnissen aufzuhelfen, so lag es nahe genug, daß sowohl aus den Kreisen der Kolonisten als auch von seiten der audiencia von Santo Domingo der Wunsch rege wurde, in besserndem Sinne in die Verhältnisse einzugreifen.

Ein besonderer Anlaß dazu bot sich dadurch, daß von seiten des Indienrates zu Madrid darüber verhandelt wurde, durch eine besondere Untersuchung festzustellen, worin die eigentliche Ursache dafür zu suchen sei, daß nach fast zehnjährigem Bestehen und nachdem die Konzessionäre wiederholt sehr beträchtliche Aufwendungen zum besten der Kolonie gemacht hatten, trotzdem nicht nur deren ökonomische Lage fortdauernd eine höchst unglückliche blieb, sondern auch in kurzen Zwischenräumen immer wieder sowohl von seiten der

königlichen Beamten als von seiten der Inhaber der Konzession, der Welser, Klagen über Ungebührlichkeiten und über mangelhafte Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung einliefen. Die übliche Form für eine solche Untersuchung war die sogenannte residencia, ein öffentliches Rechenschaftsverfahren, welches an Ort und Stelle abgehalten zu werden pflegte, und in welchem es innerhalb einer bestimmten Frist jedem einzelnen freistand, seine Beschwerden gegen diejenigen Beamten vorzubringen, über welche die residencia eröffnet worden war. Einem solchen Verfahren hatte sich, wie oben erwähnt, schon Federmann unterwerfen sollen, ehe seine Ernennung zum Gouverneur neuerdings bei dem Indienrate beantragt wurde.

Eine solche Maßregel war vom Indienrate jetzt in größerem Maßstabe für die gesamte Verwaltung der Provinz seit ihrer Begründung ins Auge gefaßt worden. Zu bestimmten Entschließungen aber war man darüber noch nicht gelangt, vor allem auch im Hinblick darauf, daß man über das Schicksal Hohermuts noch vollkommen im unklaren schwebte und daß auch Federmann, der bei dem Verfahren wesentlich in betracht kam, zur Zeit auf einem Zuge ins Innere abwesend war.

Es war ganz natürlich, daß von diesen Absichten der Regierung auch die audiencia von Santo Domingo, der nach dem Instanzenzuge die Einleitung des Rechenschaftsverfahrens zugestanden haben würde, im allgemeinen unterrichtet war. Bei der Stellung aber, welche diese Behörde von Anfang an gegenüber den Deutschen als Inhabern der Hoheitsrechte in der Provinz eingenommen hatte, ist es außerordentlich leicht zu verstehen, daß ihnen die erneut von Coro einlaufenden Klagen einen willkommenen Vorwand boten, sich unter scheinbarer Ausführung des von der Zentralregierung Beabsichtigten erneut in die inneren Angelegenheiten von Venezuela einzumengen.

Am 6. Juli 1537 erteilte die audiencia dem Dr. Antonio Navarro aus Anlaß der früher und jetzt wieder von dort einlaufenden Klagen gegen die Provinzialverwaltung eine Vollmacht als königlichem Kommissar und als Richter in Rechenschaftsangelegenheiten mit einem von der Provinz zu bestreitenden täglichen Gehalt von 1200 maravedis und mit dem Rechte, für die Dauer des Rechenschaftsprozesses die öffentlichen Ge-

walten der Provinz zu suspendieren und deren Befugnisse interimistisch selbst auszuüben [1]).

Mit solchen Aussichten hatte der Dr. Navarro es reichlich eilig, sich an Ort und Stelle zu verfügen, und bereits am 24. Juli legte er seine Ernennung auf dem Stadthause in Coro vor, wo er von den wenigen Ansiedlern ziemlich teilnahmlos empfangen, und der Ausübung seiner Befugnisse keine Hindernisse in den Weg gelegt wurden. An die Eröffnung des Rechenschaftsverfahrens konnte er allerdings zunächst nicht ernstlich herantreten. Er ließ dasselbe zwar durch öffentlichen Ausruf in Coro ankündigen, und es fand sich auch in Juan de Carvajal ein gefügiges Instrument, das sich das Amt eines Generalbevollmächtigten der Ansiedler anmaßte und als solcher vor dem Rechenschaftsrichter eine Klage gegen die Welser wegen Nichterfüllung ihrer Kapitulation erhob. Allein die wenigen zur Zeit in Coro noch vorhandenen Kolonisten konnten und wollten sich zu einer Zeugenaufnahme in dem beabsichtigten Sinne nicht gebrauchen lassen, so daß dem Dr. Navarro zunächst nichts übrig blieb, als das Rechenschaftsverfahren auf ungewisse Zeit zu vertagen [2]).

Dieser Ausgang war ihm jedenfalls gar nicht sonderlich unangenehm, denn er dachte gar nicht daran, deshalb seine Mission als gegenstandslos geworden anzusehen. Im Gegenteil hielt er sich jetzt erst recht für berechtigt, die höchste Gewalt in der verlassenen Provinz auszuüben, und zwar zunächst in dem Sinne, daß er sich aus öffentlichen Geldern nicht nur seine Tagegelder in Höhe von 1200 maravedis pro Tag, sondern auch den Gehalt als Gouverneur und Generalkapitän auszahlen ließ [3]). Um doch auch etwas zu leisten und um seine Gouver-

1) Die auf Navarro's Amtstätigkeit bezüglichen Akten: Archivo de Indias. 47. — 2. — 15/10.

2) Dieser Vorgang ist den offiziellen Akten der residencia Navarro nicht einverleibt; aber er ist verbürgt durch die Beweisaufnahme der Welser von 1548, § 63. Archivo de Indias. 51. — 6. — 8/6.

3) Von diesen Tatsachen berichtet auffallender Weise nur Herrera, Decadas Bd. VI, S. 118; das Aktenmaterial gegen Limpias bestätigt aber die Richtigkeit dieser Notiz. Archivo de Indias. 47. — 1. — 5/32. Aus einem Schreiben Hohermuts an Karl V. vom 15. Januar 1539 geht hervor, daß Navarro insgesammt aus den öffentlichen Kassen sich 88000 mrs (ca 235 Dukaten) hatte

neursgewalt zur Geltung zu bringen, organisierte er eine Expedition nach Barquisimeto. Man hatte nämlich in Erfahrung gebracht, daß Federmanns Nachhut unter Pedro de Limpias sich noch längere Zeit in jener Gegend aufgehalten und durch allerlei Gewaltakte die Eingeborenen in einer solchen Weise rebellisch gemacht hatte, daß sich die Nachwirkungen davon bis nach Coro fühlbar machten, das mit seiner Verpflegung schon seit längerer Zeit auf die Zufuhr aus so weit abgelegenen Gebieten, wie Barquisimeto, angewiesen war.

Diese Verhältnisse wurden ihm dann wohl zum Anlaß, die Frage der repartimientos oder encomiendas noch einmal vorzunehmen. Im Grunde erübrigte sich sein Eingreifen dadurch, daß Hohermut in Übereinstimmung mit der Mehrheit der damals zahlreich anwesenden Kolonisten die Frage der von den Eingeborenen zu leistenden Dienste zur allgemeinen Befriedigung gelöst hatte[1]). Die audiencia aber und mit ihr vielleicht auch die königlichen Beamten in Coro meinten noch immer, in den repartimientos ein Panazee gegen die Leiden der Kolonie gefunden zu haben, und so traf denn Navarro, obwohl es in Coro und seiner näheren Umgebung kaum noch so viel Indianer gab, als zu den persönlichen Diensten der Kolonisten nötig waren, seine Vorbereitungen zu einer Verteilung von Land und Leuten im Sinne der encomiendas.

So einschneidende Maßregeln konnten natürlich nicht vorgenommen werden, ohne daß es zu ernstlichen Meinungsverschiedenheiten gekommen wäre. Die königlichen Beamten

auszahlen lassen. Archivo de Indias. 54. — 4. — 23. In einem späteren Dokument ist sogar von 162500 mrs. die Rede. Archivo de Indias. 130. — 3. — 1.

1) Hohermut hatte abermals von eigentlichen repartimientos abgesehen, aber er hatte angeordnet, daß die (freien) Indianer an drei Tagen der Woche zu Diensten für die Kolonisten verpflichtet sein sollten. Archivo de Indias. 51. — 6. — 6/4. Ein königlicher Befehl, repartimientos einzuführen, scheint allerdings auf den Antrag der Delegierten der Provinz im Jahre 1534 ergangen zu sein. Ebda. 2. — 2. — 1/14. (Verhandlungen über die Frage vor Rodr. de Bastidas.) Vermutlich ist aber das Dokument vom 11. Dez. 1534 (Welserkodex des Brit. Museum. fo. 124) gemeint, welches nur bedingt eine Repartierung der Indianer anempfiehlt. Darnach hätten die Delegierten den Mund gewaltig voll genommen, denn sie verlangen Encomendierung der Caquetios, Coanaos, Bubures, Xiriguanas, Pacabueyes und Çondaguas, d. h. aller Indianer von Coro bis an den Magdalenenstrom!

ergriffen, wie gewöhnlich, bereitwillig die Gelegenheit, sich in Sachen zu mischen, die eigentlich außerhalb ihres Amtsbereiches gelegen waren, und da sie in ihrer Abneigung gegen das Welserische Regiment mit der audiencia von Santo Domingo bestens übereinstimmten, so war es nicht zu verwundern, daß sich zwischen ihnen und dem Abgesandten der letzteren ein enges Bündnis bildete. Dadurch aber, daß sie in allem das Gegenteil von dem zu befördern suchten, was die Welserischen Statthalter angeordnet hatten, brach notwendigerweise ein Konflikt aus mit denjenigen, die auf der Seite der Welserischen standen. Bald war die Ansiedelung, so schwach sie auch zur Zeit bevölkert war, wieder in zwei Lager gespalten, die einander in schroffer Feindseligkeit gegenüberstanden.

Der audiencia mochte mit der Zeit doch wohl selbst etwas bange werden bei den Nachrichten, die ihr über das Treiben ihres Abgesandten zugingen. Sei es nun, daß Bastidas zufällig damals die Absicht äußerte, sich wieder einmal zur Revision an den Sitz seines Bistums zu verfügen, sei es, daß ihm dieser Gedanke erst von der audiencia selbst nahegelegt worden ist, jedenfalls ließ er sich bereit finden, in der Provinz die Rolle eines Vermittlers zu übernehmen, und er war durch seine Stellung und durch die Art und Weise, wie er nach dem Tode des Ambrosius eine ganz gleichartige Aufgabe gelöst hatte, entschieden die geeignetste Persönlichkeit, die für diesen Zweck gefunden werden konnte[1]).

Er hatte sogar persönlich ein unmittelbares Interesse dabei, denn er trug sich jetzt abermals mit der Hoffnung, die Verwaltung der Provinz nicht nur interimistisch im Auftrage der audiencia, sondern endgiltig im Namen der Welser übertragen zu erhalten. Da man seit mehr als zwei Jahren von Hohermut kein Lebenszeichen mehr erhalten hatte, mußten auch die Welser sich mit dem Gedanken vertraut machen, daß er mit seiner ganzen Schar zugrunde gegangen sein könnte, und

1) Daß Navarro bis zur Ankunft des Bastidas nur Unfrieden gestiftet, dagegen nichts Vernünftiges ausgerichtet habe, wird direkt in einem Berichte ausgesprochen, welchen am 9. Jan. 1539 die Stadtbehörden (regimiento) von Coro gemeinsam mit den oficiales reales an Karl V. gerichtet haben. Archivo de Indias. 54. — 4. — 23.

sie mußten darauf bedacht sein, für einen Nachfolger im Gouvernement Sorge zu tragen.

Von einer Ernennung Federmanns waren sie offenbar schon damals endgültig zurückgekommen. Das Dekret, welches seine Bestallung enthielt, ist allerdings noch von ihnen zur Aushändigung nach den neuen Landen hinübergeschickt worden. Daß es trotzdem niemals in Federmanns Hände gelangt ist, soll aber die Schuld der Welserischen Agenten gewesen sein. Zunächst hätte angeblich Pietro Giacomo Gazio aus Freundschaft für Georg Hohermut das Dokument in Santo Domingo zurückgehalten [1]). Dieser wird dann wohl auch auf Grund der Erfahrungen, die er mit Federmann in Sachen des Festungsbaues am Cabo de la Vela gemacht hatte, gegen dessen Ernennung vorstellig geworden sein. Schließlich ist das Aktenstück allerdings doch nach Venezuela gelangt, denn es hat sich nach dem Tode eines Welserischen Geschäftsführers in Coro, offenbar des Pedro de Cuebas, in dessen Nachlaß vorgefunden. Es läßt sich nicht entscheiden, ob dieser Agent nur keine Gelegenheit mehr gefunden hat, die Bestallung an Federmann auszuhändigen, oder ob er den Befehl gehabt hat, dieselbe bis auf weiteres zurückzubehalten. Sicher aber ist so viel, daß, als die Bestallung aufgefunden und vorgelegt wurde, die Kolonisten einstimmig dagegen Verwahrung einlegten [2]).

Derjenige, den die Welser nunmehr ins Auge faßten, um Hohermuts Nachfolger als Gouverneur zu werden, war in der Tat Rodrigo de Bastidas. Es ist freilich ziemlich befremdlich, daß auf diese Weise die höchste geistliche und weltliche Gewalt der Provinz in ein und derselben Person vereint werden sollte. Aber man darf nicht vergessen, daß Bastidas als Sohn des ersten Gouverneurs von Santa Marta Konquistadorenblut in seinen Adern hatte, und von Jugend auf mit den Provinzen an der Nordküste von Südamerika auf das innigste verwachsen war. Seinen persönlichen Neigungen hätte vermutlich die Stellung eines Provinzial-Gouverneurs weit mehr entsprochen, als die seines geistlichen Amtes, und seit er im Jahre 1534 provi-

1) Diese bemerkenswerte Notiz berichtet Castellanos, Elegias. S. 222.

2) So berichten die oficiales reales unter dem 1. April 1538. Archivo de Indias. 54. — 4. — 28.

sorisch die Provinz verwaltet hatte, war er mit den Welser in Unterhandlungen eingetreten, um bei einer erneuten Vakanz seine definitive Ernennung zum Gouverneur von ihnen zu erlangen.

Jetzt ward ihm die Gelegenheit zur Erfüllung dieser Wünsche geboten, und sie ist gewiß nicht das letzte unter den Motiven gewesen, die ihn bewogen, sich gerade in diesem Augenblicke seines verwaisten Sprengels anzunehmen. Seine Bemühungen um die Statthalterschaft sind aber auch von Erfolg gekrönt gewesen, denn er ist tatsächlich von den Welser zum Gouverneur an Hohermuts Stelle ernannt worden. Eine königliche Bestallung oder eine amtliche Anerkennung für Rodrigo de Bastidas als Gouverneur findet sich allerdings in den auf Venezuela bezüglichen Protokollbüchern des Indienarchives nicht. Dagegen wird in den Prozeßakten bei der Aufzählung der Statthalter, die für die Welser die Provinz verwaltet haben, von den Welser selbst seiner Ernennung als einer vollendeten Tatsache gedacht, die nur deshalb nicht zur vollen Wirkung gelangt sei, weil unerwarteter Weise Hohermut doch noch in Coro wieder auftauchte [1]).

Jedenfalls ist die Tatsache gesichert, daß sich Rodrigo de Bastidas um die Mitte des Jahres 1538 zum zweiten Male in amtlichem Auftrage in Coro befand [2]), und seine Tätigkeit daselbst zeichnete sich ganz wie im Jahre 1534 dadurch aus, daß er nach allen Seiten hin zu vermitteln und es möglichst mit keiner Partei zu verderben bestrebt war. Selbst gegen den Dr. Navarro, obwohl ihm dessen Übergriffe dazu einen entschiedenen Anlaß geboten hätten, trat er keineswegs schroff auf. Er erscheint vielmehr sogar in eine höchst befremdliche Angelegenheit als dessen Mitschuldiger verwickelt. Das allgemeine Verbot, auch nur die Eingeborenen, die sich der euro-

1) Die Tatsache seiner Ernennung durch die Welser wird von diesen selbst vorgebracht, einmal in der Beweisaufnahme von 1548. § 14. (Archivo de Indias. 51. — 6. — 8/6.) und ebenso im Federmannprozeß (Ebda. 51. — 6. — 6/4.)

2) Der Termin seiner Ankunft daselbst läßt sich aus den Akten nicht genau feststellen. Nachweisbar ist er zuerst am 15. Juli 1538, wo er in Sachen des vom Dr. Navarro eingeleiteten Rechenschaftsverfahrens Zeugen abhört. Vorgelegt im Federmannprozeß. Archivo de Indias. 51. — 6. — 6/4.

päischen Kultur widersetzten, zu Sklaven zu machen, war bekanntlich auf den Protest des Ambrosius und der venezolanischen Kolonisten bis auf weiteres für die Provinz außer Kraft gesetzt worden, nur war seit 1534 die Ausfuhr von Indianersklaven aus der Provinz untersagt. Infolge davon waren in Venezuela immer wieder gegen aufsässige Indianerstämme Streifzüge unternommen worden, und die Gefangenen, die man bei dieser Gelegenheit gemacht hatte, waren als rechtmäßige Sklaven betrachtet und als solche mit dem Eisen gebrannt worden. Als Navarro nach Coro kam, war nun aber die Zahl der europäischen Ansiedler so reduziert, daß an umfänglichere Sklavenjagden der Europäer nicht zu denken war. Um nun aber trotzdem diese Einnahmequelle nicht ganz versiechen zu lassen, begann Navarro den befreundeten Indianerstämmen ihre Sklaven abzukaufen, und mit solchen Individuen den Sklavenhandel fortzusetzen. Es konnte nicht ausbleiben, daß die Rechtmäßigkeit dieses Verfahrens mindestens aus parteipolitischen Gründen von den zahlreichen Gegnern, welche Navarro sich zu bereiten verstanden hatte, beanstandet wurde. Allein Rodrigo de Bastidas, dessen Entscheidung darüber angerufen wurde, erklärte trotz seiner Eigenschaft als oberster Seelenhirt und als bestallter Verteidiger der Eingeborenen die Handlungsweise des Dr. Navarro für durchaus statthaft [1]).

Auch bei dem Indienrate suchte sich Bastidas für die erstrebte Stellung zu empfehlen, indem er einer wiederholt erlassenen Aufforderung entsprechend zum ersten Male seit dem Bestehen der Provinz eine allgemeine Bilanz über deren Erträgnisse und Unkosten, soweit das fiskalische Vermögen in Frage kam, aufstellte. Diese Berechnung, die am 2. Dezember 1538 zum Abschluß gebracht wurde, ist hinlänglich interessant, um ein näheres Eingehen auf dieselbe zu rechtfertigen [2]).

Die Staatseinnahmen in der Provinz Venezuela setzten sich zusammen aus dem königlichen Fünften von den Edelmetallen, der gleichen Abgabe von dem Erlös der als Sklaven verkauften Indianer, den Eingangszöllen und den Strafgeldern. Der letztere

1) Die Beschuldigung findet sich in der Beweisaufnahme der Welser von 1548, § 69. Archivo de Indias. 51. — 6. — 8,6.

2) Archivo de Indias. 2. — 2. — 1/14.

Posten ist außerordentlich unbedeutend; die bis zum 2. Dezember 1538 der Staatskasse zugeflossenen Strafgelder beliefen sich nur auf 153,448 maravedis (ca. 400 Dukaten) und rührten hauptsächlich von Konfiskationen her, welche wegen versuchter Abgabenhinterziehung erfolgt waren. An Sklaven waren bis zu dem gleichen Termine 1005 Stück verkauft worden. Allein die Indianersklaven müssen in Venezuela außerordentlich niedrig bewertet worden sein, da der königliche Fünfte von ihrem Verkaufswerte nur mit 1499 pesos, 1 tomin, 11 gran oder 674,660 mrs (ca. 1800 Dukaten) in Rechnung gestellt wird, d. h. ein Indianer kostete im Durchschnitt etwa 9 Dukaten. Auch der Ertrag der Zölle war außerordentlich bescheiden, was sich aber zum Teil damit erklärt, daß für einen Teil des Handelsverkehrs mehrjährige Zollvergünstigungen gewährt, und von dem ältesten Schiffsverkehre, als der Zoll nachträglich eingefordert werden sollte, keine zuverlässigen Buchungen ermittelt werden konnten. Für die Krone belief sich der Ertrag aus den Zöllen auf 546 pesos, 3 tomines, 6 granos oder 245,700 mrs. Das entspricht einem zollpflichtigen Warenverkehre von 67285 pesos, 2 tomines, 11 granos (ca. 78500 Dukaten).

Weitaus den beträchtlichsten Posten in den Staatseinnahmen Venezuelas bildete, trotz der notorischen Armut der Provinz an edlen Metallen, der königliche Fünfte vom Gold und Silber. An rohem Golde waren von 1529—38 doch nicht weniger als 89070 pesos erbeutet worden, von denen der Königszoll 17814 pesos betragen haben würde. So hoch belief sich nun allerdings genauer berechnet der Ertrag bei weitem nicht. Obige Summen stellen nur das Bruttogewicht der Goldbarren in ihrem verschiedenen Feingehalte dar. Auf Münzgold reduziert belief sich der königliche Anteil auf einen Wert von 2775362 maravedis oder ziemlich genau 7400 Dukaten. Der entsprechende Wert für die Gesamtausbeute betrug daher ca. 37000 pesos, allerdings eine bescheidene Summe, wenn man den Aufwand und die Anstrengungen dagegen hält, welche fast 10 Jahre lang von Hunderten von Menschen zu ihrer Erlangung gemacht worden waren.

In dieser Summe ist allerdings das Ergebnis von Hohermuts Zug noch nicht mit einbezogen, denn die Bilanz ist am 2. Dezember 1538 aufgestellt, während Hohermut erst am 27. Mai

1539 wieder in Coro eintraf. Allein die Beute seiner Expedition belief sich insgesamt nur auf 5518 pesos von verschiedenem Feingehalte, war also keineswegs geeignet, in der Aufrechnung über die Erträge der Provinz einen erheblichen Eindruck zu machen.

Die gesamten Einkünfte des Staates aus der Provinz Venezuela beliefen sich demnach bis zum 2. Dezember 1538, in die Einheitsmünze umgerechnet, auf 5874386 maravedis oder circa 15665 Dukaten. Dem standen aber nun fast in gleicher Höhe Ausgaben gegenüber, vor allem die Gehälter für die königlichen Beamten und für die Beamten des Gouvernements, die alle mit ihren Besoldungen auf den Ertrag der Provinz angewiesen waren. Bekanntlich bezog der Gouverneur jährlich 200000 mrs als solcher und weitere 100000 mrs als General-Kapitän. Jeder der vier königlichen Beamten erhielt einen Jahresgehalt von 130000 mrs, also erforderten allein diese fünf Beamten alljährlich an Gehältern die Summe von 820000 mrs, sodaß eigentlich mehr als der ganze Ertrag der Provinz in den 9 Jahren auf diesem Wege allein aufgezehrt worden wäre. Wie die Berechnung es möglich macht, anstatt dessen einen Überschuß zugunsten der Krone von 529418½ mrs (ca. 1412 Dukaten) herauszurechnen, ist, da die Ausgaben nicht detailliert aufgeführt werden, nicht recht ersichtlich. Jedenfalls war auch so das Ergebnis der neunjährigen Verwaltungsperiode nichts weniger als ermutigend.

Dem vermittelnden Einflusse des Bischofs war es gelungen, dem offenen Ausbruche von Zwistigkeiten in der Zeit seiner Amtsführung vorzubeugen. Allein dieselben stellten sich sofort wieder ein, als Hohermut mit den Seinen nach Coro zurückkehrte. Diese etwas stark verwilderte Schar, die von allem nötigen entblößt in der dürftigsten Verfassung zurückkehrte, nachdem sie sich vier Jahre hindurch für das allgemeine Beste den größten Strapazen und Entbehrungen ausgesetzt hatte, war natürlich nicht so leicht im Zaume zu halten, wie das kleine Häuflein kranker und verlassener Kolonisten, das vor ihrer Ankunft Coro bevölkert hatte. Aber auch hier war der milde, versöhnende Einfluss des Bastidas von der größten Wirkung, und es ist vermutlich nur ihm zu danken, daß der Dr. Navarro nicht

kurzer Hand aus der Provinz hinausbefördert wurde. Dessen Auftreten war wenigstens so unklug und herausfordernd, daß er sich über einen solchen Erfolg nicht zu verwundern Ursache gehabt hätte.

Navarro begann nämlich unmittelbar nach Hohermuts Rückkehr damit, daß er diesen von seinen Ämtern suspendierte, ihm seine Bezüge sperren ließ, und den Rechenschaftsprozeß, für den er ja eigentlich abgeordnet gewesen war, den er aber fast ein Jahr lang hatte schlummern lassen, wieder aufnahm [1]). Ob es allein der Respekt vor dem Buchstaben des Gesetzes war, was Hohermut dazu veranlaßte, diese Maßregeln ohne Widerspruch über sich ergehen zu lassen, oder ob er zu diesem vorläufigen Gewährenlassen schon dadurch bewogen wurde, daß ihn die Welserischen Agenten davon verständigen konnten, daß die Herrschaft des Dr. Navarro nicht mehr von langer Dauer sein werde, da dessen Rückberufung von den Welser mit Erfolg bei dem Indienrate beantragt worden sei, kann dahin gestellt bleiben. Es war jedenfalls ein Akt großer Selbstbeherrschung und überlegener Klugheit, daß Hohermut sich durch die Herausforderungen des Doktors nicht zu einem ungesetzlichen Schritte fortreißen, sondern jenen zunächst ruhig gewähren ließ.

Unter dem allgemeinen Murren der heimgekehrten Zugsgenossen Hohermuts konnte Navarro am 5. Juli den Rechenschaftsprozeß gegen die früheren Gouverneure eröffnen. Hohermut war selbst nicht direkt davon betroffen, sei es, daß Navarro keinen Auftrag hatte, ihn zur Rechenschaft zu ziehen, sei es, daß er es nur in Gegenwart einer drohenden Menge halbverwildeter Gesellen nicht wagte. Allein da sich Navarro nicht damit begnügte, den einzelnen Statthaltern ihre ungesetzlichen Handlungen vorzuwerfen, sondern da er in letzter Instanz die Inhaber der Konzession, die Welser, für die Vergehen ihrer Stellvertreter haftbar machte und sie auf Verwirkung ihrer Rechte anzuklagen beabsichtigte, so konnte er nicht umhin,

1) Die Eröffnung des Verfahrens erfolgte bereits am 29. Mai, zwei Tage nach Hohermuts Rückkehr, nachdem schon am 28. diesem die Vollmachten des Dr. Navarro vorgelegt worden waren. Archivo de Indias. 47. — 2. — 15/10.

auch Hohermut als deren gesetzlichen Vertreter vor die Schranken zu laden [1]).

Navarro hatte drei verschiedene Anklageakte ausarbeiten lassen, die gegen Ambrosius, gegen dessen gleichfalls verstorbenen Statthalter Francisco de Venegas und gegen Nikolaus Federmann gerichtet waren.

Die Anklageschrift gegen Ambrosius Ehinger bezog sich auf 16 inkriminierte Einzelhandlungen, die teils dem Ambrosius unmittelbar und ausschließlich, teils in Gemeinsamkeit mit seinen Stellvertretern Hernando del Castillo und Juan de Avila — als maeses de campo, seine Marschälle — und Luis Gonzalez de Leiva, seinem Statthalter in Maracaibo, zur Last gelegt werden. Die Mehrzahl der Klagepunkte bezieht sich auf Mißhandlungen, die einmal in bedeutendem Umfange gegen die Eingeborenen vorgekommen sein sollten, von denen auf der anderen Seite aber auch spanische Kolonisten ziemlich zahlreich betroffen worden waren. Unter den letzteren fehlt natürlich auch der Kapitän Villada nicht, den Ambrosius, weil er des Komplots vor dem Feinde überführt war, mit dem Tode durch Erdrosselung bestraft hatte. Navarro war aber verständig genug, sich in diesem Falle eines Urteilsspruches zu enthalten, und die Angelegenheit zur weiteren Verfolgung vor den Gerichtshof von Santo Domingo zu verweisen. Dagegen verurteilte er den Ambrosius resp. seine Rechtsnachfolger dafür, daß gegen 70 verschiedene Expeditionäre wegen Übertretung des Verbotes geheimer Tauschgeschäfte mit den Eingeborenen zum Teil mit Schlägen bestraft worden waren, zu 300 pesos Geldstrafe, die in 9 Tagen von der Urteilsverkündung an erlegt werden sollten. Am originellsten sind die Urteilssprüche des Dr. Navarro in

1) Die Klage gegen die Welser findet sich nicht bei den Akten der von Navarro eingeleiteten Rechenschaftsprozesse. Aber die Angabe in dem Welserischen Zeugenverhör (Archivo de Indias. 51. - 6. — 8,6, § 63) ist so klar, daß an dem Vorgange nicht gezweifelt werden kann. Sie lautet dahin, daß im Jahre 1538 Juan de Carvajal als procurador general von Coro und Venezuela vor dem Dr. Ant. Navarro die Welser auf Nichterfüllung des asiento und Überteuerung der Lebensmittel angeklagt habe. Der Klage wurde wohl deßhalb keine weitere Folge gegeben, weil sowohl der Stadtrat als die Versammlung der Kolonisten dagegen Widerspruch erhoben, daß Carvajal von ihnen bevollmächtigt sei.

bezug auf den Untergang Vascuñas. Auch dafür wird hier Ambrosius persönlich haftbar gemacht, und zwar mit der Begründung, daß er aus den Reihen der Kolonisten ersucht worden sei, das Geld nicht zur Küste zu schicken, sondern es vielmehr dem begleitenden Faktor der Welser, dem Kasimir Nürnberger, zur Gutschrift auf Konto der Gesamtheit der Kolonisten zu übergeben. Diese Behauptung steht an sich schon in unlösbarem Widerspruche mit dem erhaltenen Protokoll vom 5. Januar 1532, nach welchem die Entsendung Vascuñas im Einverständnis mit der Gesamtheit der Expeditionäre erfolgt ist. Sie ist nebenbei auch innerlich außerordentlich wenig wahrscheinlich. Der Dr. Navarro aber nahm sie bereitwilligst als erwiesen an und verfügte darauf hin: zunächst sei von dem Golde dem Staate der königliche Fünfte gut zu tun, der davon seiner Zeit noch nicht entrichtet worden wäre; der verbleibende Rest der Summe sollte den Kolonisten in ihrer Gesamtheit zurückerstattet werden, da er ihnen durch die Schuld des Ambrosius verloren gegangen sei. Es solle im übrigen der audiencia von Santo Domingo überlassen werden, wie weit sie sich veranlaßt fühlen werde, den Ambrosius für den Tod der 25 Kolonisten haftbar zu machen, die bei dieser Gelegenheit das Leben verloren hatten.

Die 13 Anklagepunkte gegen den Francisco de Venegas beziehen sich durchaus auf Ereignisse, von denen wir aus andern Quellen nicht unterrichtet sind. Er hat anscheinend nicht nur für Ambrosius während dessen zweiter Expedition, sondern auch für Hohermut und Federmann in Coro stellvertretend das Regiment geführt, denn die Verfehlungen, die ihm schuld gegeben werden, reichen bis in das Jahr 1537 herab. Nach diesen Klagen müßte er allerdings ein gewaltsames und lüderliches Regiment geführt haben: er soll die Wahlen zu den richterlichen und Gemeindeämtern in Coro mehrere Jahre hindurch verhindert, verschiedene übel beleumdete Personen in seine Umgebung aufgenommen haben, statt sie zu bestrafen, soll mit Dirnen böses Beispiel gegeben und königliche und welserische Gelder veruntreut haben. Da diese Klagen an anderer Stelle nicht wiederkehren, ist es schwer, über die Tatsachen sich ein Urteil zu bilden, die ihnen zugrunde liegen.

Es handelt sich offenbar um Vorgänge einer Zeit, in welcher Coro von aller Autorität entblößt ein verwahrlostes Dasein geführt hat, für welches nachträglich niemand sich veranlaßt gefühlt hatte, Rechenschaft zu verlangen. Navarro aber hat dem verstorbenen Beklagten fast für jeden einzelnen Punkt eine Geldstrafe zuerkannt, deren Gesamtheit sich auf beinahe 2000 pesos beläuft.

Auch gegen Federmann wird in 13 einzelnen Punkten Anklage erhoben, und zwar richtet sich dieselbe gleichzeitig gegen Antonio de Chaves und Pedro de Limpias als seine Beauftragten. Im allgemeinen kommt Federmann von den drei Beklagten am besten weg. Es sind im wesentlichen fast nur Vergewaltigungen der Eingeborenen, die ihm zur Last gelegt werden; denn wenn ihm der Tod einzelner Expeditionäre schuld gegeben wird, weil er ihnen nicht zu Hilfe gekommen sei, so ist diese Beschuldigung doch zu wenig stichhaltig, um sie ihm anzurechnen. Allerdings wird auch seine Moralität, ähnlich wie die des Venegas, angefochten und behauptet, daß er zu Unrecht Gold abgestempelt haben solle — diese Klagen werden aber so oft und gegen so viele in verantwortlichen Stellungen befindliche Kolonisten vorgebracht, daß man kaum an ihren Ernst zu glauben vermag. Auch in seinem Urteil gegen Federmann zeigt sich Navarro auffallend zurückhaltend; alle die Punkte, die sich auf Mißhandlungen beziehen, überweist er der audiencia zur Aburteilung: nur für Eigenmächtigkeiten und Beleidigungen in vier Fällen wird er mit 500 pesos Geldstrafe belegt.

Alle diese Anklagen hatte der Dr. Navarro nicht nur gegen die unmittelbar Betroffenen, sondern daneben auch gegen Hohermut erhoben, als deren Rechtsnachfolger oder Stellvertreter. Die Prozesse wurden alle drei ganz schematisch und übereinstimmend eingeleitet und durchgeführt.

Zunächst wurden am 5. Juli die Anklagen öffentlich erhoben, auch dem Georg Hohermut vorgelegt, und dabei erging an diesen die Aufforderung, als Vertreter der Gegenpartei zu den Verhandlungen zu erscheinen. Diesen Gefallen tat nun aber Hohermut den Gegnern nicht, sondern er ernannte den Jeronimo Cataneo und Melchior Grubel, den Faktor der Welser,

zu seinen Stellvertretern. Beide aber erhielten den Auftrag, in keiner Weise sich in die Verhandlungen einzulassen, sondern nur, nachdem sie denselben beigewohnt, am Schlusse unter Protest Abschrift der Akten zu verlangen und Berufung an die höhere Instanz, zunächst die audiencia in Santo Domingo einzulegen.

Unter diesen Umständen konnte Navarro ohne große Mühe die Prozesse dem gewünschten Ende zuführen [1]). Hohermuts Vertreter hatten nur einmal einen Versuch gemacht, in den Gang derselben einzugreifen. Navarro klagte nämlich in dem Prozesse gegen Federmann noch besonders gegen Hohermut, da ihn dieser zu seinem Stellvertreter ernannt hatte. In dieser Angelegenheit ließ Hohermut einwenden, daß er bei Federmanns Ernennung ausdrücklich angeordnet habe, der Regentschaftsrat in Coro solle sich von Federmann Bürgschaft sichern, daß dieser sich zur Rechenschaft (residencia) über seine Amtsführung stellen werde. Diese Maßregel sei unterlassen worden, und demnach sei der Rat ebenso an Federmanns Verschuldung beteiligt, als er selbst [2]).

Daß diese Erklärung eigentlich nicht zum Prozesse Navarro contra Federmann abgegeben wurde, sondern nur den Zweck verfolgte, urkundlich festzulegen, daß Hohermut von allem Anfange an dem Federmann ein ausgesprochenes Mißtrauen entgegengebracht habe, wird dadurch erwiesen, daß Hohermut im übrigen auf jeden Einwand verzichtete, obgleich sich unter den Anklagepunkten, z. B. gegen Ambrosius, Dinge befanden, die in früheren Verhandlungen schon als unbegründet abgewiesen oder anderweit erledigt worden waren. Mit der Erklärung über Federmann wollte Hohermut sich vielmehr jedenfalls gegen die Welser sichern. Nach allem, was inzwischen geschehen, war

1) Jeder Prozeß wurde gesondert eröffnet und durchgeführt; die Akten derselben sind aber vereinigt in dem Faszikel 47. — 2. — 15/10 des Archivo de Indias.

2) Der Stadtrat wendet allerdings dagegen ein, daß Federmanns Ernennung von Hohermut in einer Ratssitzung angezeigt worden sei, deren ordnungsmäßige Beschickung Hohermut selbst verhindert habe. Da es aber zu einer Bedingung der Ernennung gemacht war, hätte der Stadtrat noch reichlich Gelegenheit gehabt, dieselbe in Erinnerung zu bringen.

vorauszusehen, daß Federmanns Angelegenheiten nicht ohne Einmischung der Gerichte zum Austrag gelangen würden, und darum hatte Hohermut ein sehr verständliches Interesse daran, bei der ersten Gelegenheit, die sich ihm bot, darauf hinzuweisen, daß dessen Ernennung nicht ihm zur Last falle, sondern daß er vielmehr schon vor derselben seinem Mißtrauen gegen Federmanns Verläßlichkeit Ausdruck gegeben habe.

Im übrigen nahmen alle drei Prozesse einen ganz gleichen Verlauf. Die gesetzliche Frist von 60 Tagen für den Rechenschaftsprozeß muß wohl schon Mitte Mai eröffnet worden sein, denn sie wird am 16. Juli für abgeschlossen erklärt. Da Niemand sich zur Verteidigung der Beklagten zum Worte meldet, werden dieselben am 19. Juli für schuldig erkannt, und dieses Urteil wird ihnen am 26. Juli öffentlich zugestellt. Nun erst erheben Hohermuts Vertreter Berufung dagegen und verlangen Abschrift der Akten. Zwar will Navarro ursprünglich der Berufung erst gegen Hinterlegung der von ihm erkannten Strafsummen stattgeben. Da er aber einesteils nicht rechtzeitig Abschrift der Akten stellen kann, anderseits inzwischen von ganz andern Dingen in Anspruch genommen worden ist, scheint das Verfahren überhaupt ins Stocken geraten zu sein. Erst unter einer völlig veränderten Sachlage haben die Welserischen im Oktober oder November Aktenabschriften erhalten.

Daß Hohermuts peinlich korrektes Verhalten keinen allgemeinen Wirrwarr in Coro hatte entstehen lassen, war denen, die ihm und den Welserischen feindlich gesinnt waren, durchaus nicht erwünscht, denn sie bedurften einer Störung der öffentlichen Ordnung unbedingt, nicht nur um die Gegenpartei ins Unrecht zu versetzen, sondern auch um ihre eigenen mißlichen Verhältnisse nicht ans Licht gelangen zu lassen. Die königlichen Beamten, besonders der Schatzmeister Alonso Vazquez de Acuña und der Faktor Pedro de San Martin, hatten stets zu denen gehört, die alle Welserischen Vertreter mit den schwersten Beschuldigungen verfolgten und ihnen, wo immer es anging, Verlegenheiten bereiteten. Dabei aber waren sie selbst keineswegs die unantastbaren Ehrenmänner, denen es zugestanden hätte, auf andere den ersten Stein zu werfen. Sie waren im Gegenteil nicht ohne eigenes Verschulden in sehr mißliche Ver-

hältnisse geraten, und sie bedurften entweder einer Störung der öffentlichen Ordnung, um die Spuren ihrer Mißwirtschaft zu vernichten, oder einer Gelegenheit, kräftig in ihre eigene Tasche wirtschaften zu können, um sich finanziell zu rehabilitieren. Da das erste nicht eingetroffen war, suchten sie den zweiten Weg gangbar zu machen. Zu diesem Zwecke warben sie unter den jetzt wieder zahlreicheren Ansiedlern die unruhigsten Elemente an, um tumultuarisch einen neuen Streifzug ins Innere von Navarro zu verlangen, an dessen Spitze dann einer von ihnen sich stellen wollte. Tatsächlich gelang es ihnen, selbst Navarro für ihren Plan zu gewinnen, indem sie ihm in Aussicht stellten, ihm zu der Stellung eines Oberrichters der Provinz zu verhelfen, als welcher er, mit den königlichen Beamten verbündet, reichlich Gelegenheit finden würde, sich zu bereichern.

Die Vorsicht, mit welcher dieser Plan geheim gehalten wurde, entsprach aber nicht der klugen Berechnung, mit der er angelegt war. Die Welserische Partei war hinter die beabsichtigten Schliche gelangt, und denunzierte sie vor dem Bischof Bastidas, der noch immer in halbamtlicher Eigenschaft über die Verwaltung der Provinz wachte. Seiner Gewohnheit gemäß suchte Bastidas auch in diesem Falle es mit Niemandem zu verderben. Er vermochte einerseits Navarro und die Beamten, auf ihre Pläne zu verzichten, bewog aber anderseits auch die Welserischen von einer Klage abzusehen, so daß alles bestens geordnet schien, als auf einmal ein neuer Zwischenfall eintrat [1]).

Bei dem Arrangement hatte man die unruhigen Elemente nicht berücksichtigt, denen erst die Aussicht auf einen gewinnbringenden Zug eröffnet worden war, und die sich nun wieder zu tatenlosem Abwarten verurteilt sahen. Es waren das meist solche Leute, die von Cubagua und Santa Marta her einige Übung in der Auflehnung gegen die rechtmäßig bestallte Obrigkeit mitgebracht hatten und sehr wenig geneigt waren, sich heute für die Interessen anderer gebrauchen und morgen wieder bei Seite schieben zu lassen. Sie setzten jetzt heimlich das

1) Die auffallende Notiz über die Mißwirtschaft der königlichen Beamten entstammt keineswegs einer welserischen Prozeßschrift, wie man vermuten sollte, sondern den Decadas de Indias des Ant. de Herrera. Dec. VI, S. 118, col. 2.

begonnene Komplott fort, und eines schönen Tages zogen sie, ihrer dreißig, unter der Führung eines Francisco de Velasco nach Osten ab mit der Absicht, nach einem Beutezug in Venezuela wieder einmal nach Cubagua überzutreten.

Diese Nichtachtung seiner Befehle, nicht minder wohl auch die Benachteiligung seiner Interessen glaubte Navarro nicht dulden zu sollen. Er raffte deshalb rasch eine entsprechende Schar von Kolonisten zusammen und setzte den Flüchtigen nach, die er denn auch im Gebiete von Paraguachoa ohne große Mühe einholte, überrumpelte und der mitgenommenen Vorräte und der gemachten Beute beraubte. Nun verlegten sich aber die Flüchtlinge auf das Paktieren, und Navarro ließ sich tatsächlich dazu überreden, sie wieder in Gnaden anzunehmen und ein gemeinsames Lager mit ihnen zu beziehen. Damit aber erreichte er nur, daß die Durchgänger ihm die eigene Mannschaft abspenstig machten. Dann fielen sie vereint eines Nachts über ihn her, und nahmen ihm nicht nur das Erbeutete, sondern auch die eigene Ausrüstung, Pferde und Lebensmittel ab. Während sie ihn mit wenigen Getreuen in der mißlichsten Lage zurückließen, setzten sie selbst, verstärkt und bereichert, ihre Flucht nach Cubagua fort. Erst nach einiger Zeit gelang es Navarro, die Kunde von seinem Mißgeschick nach Coro gelangen und einen Zug zu seiner Rettung organisieren zu lassen [1]).

Als er nach Coro zurückkehrte, war seine Rolle nach allen Richtungen hin ausgespielt. War er bei den Anhängern Hohermuts und der Welser immer mißliebig gewesen, so hatte er sich durch seine törichte Vertrauensseligkeit nunmehr bei allen vaquianos unsterblich lächerlich gemacht. Das Unglück wollte es, daß im gleichen Augenblicke auch seiner Autorität die Grundlage entzogen wurde.

Die Welser scheinen nicht allzu lange nach Navarros An-

---

1) Am ausführlichsten berichtet darüber Castellanos, Elegias S. 224 5. Die Nachricht wird bestätigt durch den Brief Hohenmuts vom 15. Jan. 1539. Archivo de Indias. 54. — 4. — 23., und die welserische Zeugenaufnahme ebda. 51. — 6. — 8,6., § 28. — Daß Navarro nebenbei einer der ersten war, der Indianersklaven von den Eingeborenen erhandelte, ist oben, S. 157 erwähnt worden.

kunft in Coro von seinem Treiben benachrichtigt worden zu sein, und mit der gewohnten Entschlossenheit wendeten sie sich direkt an die Zentralregierung, um über diesen erneuten Eingriff der audiencia in die Angelegenheiten ihrer Provinz Beschwerde zu führen. Und das war auch in diesem Falle nicht umsonst. Unter dem 28. Februar 1538 waren zwei ziemlich scharf gehaltene Erlasse ergangen, in denen übereinstimmend die Vollmacht des Dr. Navarro für unstatthaft erklärt wird unter besonderer Betonung der ungebührlich hohen Entlohnung, welche die audiencia für seine Dienste ausgeworfen hatte. Im übrigen erklärt der eine Erlaß seine Amtshandlungen, insbesondere die von ihm angeordnete Aufteilung von Land und Leuten für ungültig, während in dem zweiten ihm der Befehl erteilt wird, die Provinz sofort zu verlassen [1]).

Es ist auffallend, daß diese vom 28. Februar datierten Erlasse bis Ende Juli noch nicht in Navarros Hände gelangt waren. Einesteils muß man darin wohl jedenfalls einen Beweis für den bedeutend eingeschränkten Schiffsverkehr sehen, der zu jener Zeit zwischen Venezuela und Santo Domingo, resp. Sevilla stattfand. Daneben aber ist es keineswegs ausgeschlossen, daß an der verzögerten Beförderung des Abberufungsbefehls die audiencia von Santo Domingo eine Mitschuld trifft, denn die Erlasse bildeten indirekt wieder eine energische Verurteilung ihrer Haltung gegenüber der Welserischen Provinz, und nötigten sie, ihre eigenen Anordnungen als ungesetzlich zu widerrufen.

Jetzt endlich fand auch Bischof Bastidas den Mut, sich zu einem energischen Schritte gegen den gefallenen Mann aufzuraffen. Er ließ ihn in Coro verhaften und unter Bedeckung an Bord eines Schiffes bringen, das ihn nach Santo Domingo führen sollte. Auf der Überfahrt hat ihn der Tod der Verantwortung enthoben, für seine Taten Rechenschaft abzulegen [2]).

---

1) Fortsetzung des Welserkodex, Archivo de Indias. 130. — 3. — 1. Bd. 1, fo. 41 u. 42.

2) Castellanos, Elegias. S. 226.

XIV.

Der Zug Philipps von Hutten.

In Coro brachte dieser Ausgang einen völligen Umschwung zustande. Es verstand sich von selbst, daß Hohermut, nachdem die Handlungen des Dr. Navarro für ungültig erklärt worden waren, wieder in seine Rechte als Gouverneur eintrat. Auch die 88000 Maravedis, die Navarro für sich vom Gehalte Hohermuts erhoben und von den königlichen Beamten bereitwillig erhalten hatte, mußten ihm auf königlichen Befehl restituiert werden. Bischof Bastidas wurde wohl von dem Gefühle bedrückt, daß die Rolle, die er in der Episode Navarro gespielt hatte, nicht eben eine glänzende gewesen sei. Er erbat von der audiencia die gern erteilte Ermächtigung, von Coro mit einem einjährigen Urlaube Abschied zu nehmen. Den vollkommenen Sieg der Welserischen und Hohermut'schen Partei bekundet die Tatsache, daß eine allgemeine Versammlung der Kolonisten einstimmig die Vollmacht des Juan de Carvajal, mit der er als procurador general der Provinz vor Navarro die Welser auf Verwirkung ihrer Rechte an die Provinz verklagt hatte, für ungültig und das Verfahren für nichtig erklärte [1]).

Was aber am meisten dazu beitrug, die ganze Episode der Vergessenheit anheimfallen zu lassen, das war die Kunde von Federmanns und Quesadas Erfolgen. Da die drei wetteifernden Entdecker des Nuevo Reino am 8. Juli 1539 Cartagena passiert hatten, und Pedro de Limpias von dort als Botschafter an Francisco Davila nach Santo Domingo abgegangen war, so wird man wohl im August oder September auch in Venezuela Bescheid von ihren Erfolgen gehabt haben. Gegen Federmann

1) Kgl. Cedula vom 18. April 1539. Archivo de Indias. 130. — 3. — 1. Bd. 1, fo. 61. — Brief der oficiales vom 29. Januar 1539. Ebda. 54. — 4. — 28. — Zeugenverhör der Welser. Ebda. 51. — 6. — 8,6. § 63 und 51. — 6. — 6,4.

bemächtigte sich der ganzen Kolonie eine höchst erbitterte Stimmung. Sofort wurde die Versammlung der Ansiedler vor der audiencia und vor dem Indienrate gegen die Eventualität vorstellig, daß etwa jetzt noch die nachträglich aufgefundene Ernennung Federmanns zum Gouverneur für gültig erklärt werden könne. Selbst die königlichen Beamten traten in diesem Falle für Hohermut ein und baten, ihn in seiner Stellung zu belassen, denn er habe einerseits die Erfahrungen eines mehrjährigen Zuges für sich, anderseits hätte noch niemand sich von ihm über eine ungebührliche Behandlung zu beklagen gehabt [1]).

Hatte Hohermut schon am Rio Bermejo nur ungern unter dem Eindrucke der allgemeinen Entmutigung den Befehl zur Umkehr erteilt, hatte er noch am Apure unter Hutten einen Teil seiner Mannschaft dem Federmann nachschicken wollen, so brannte er jetzt darauf, wieder in das Innere aufzubrechen, und sein Glück noch einmal zu versuchen. Mit der größten Eile wurden in Coro alle verfügbaren Mittel zusammengerafft, und da der Ertrag seines ersten Zuges noch nicht in alle Winde verflogen war, gelang es ihm, ein Kapital von beinahe 3000 pesos flüssig zu machen. Damit begab er sich mit der ersten Schiffsgelegenheit nach Santo Domingo, um allerlei Vorräte einzukaufen und um mit den Welserischen die nötigen Vereinbarungen zu verabreden [2]).

Unter den Ansiedlern in Coro herrschte wieder das Entdeckungsfieber. Man kolportierte wieder mit unbedingter Zuversicht die Gerüchte, die Hohermut an verschiedenen Stellen zugetragen worden waren, und man fand sie bestätigt dadurch, daß Quesada selbst von den Schätzen von Tunja hinweg nach einem Ausgange in die Llanos gestrebt hatte. Jetzt erinnerte man sich wieder, was von den Reichtümern des Meta und von den Riesenstädten der Omaguas erzählt worden war, und die-

1) Brief der oficiales vom 9. Januar 1539. Archivo de Indias. 54. — 4. — 23.

2) Hohermuts Brief an den König vom 28. Februar 1540. Archivo de Indias. 54. — 4. — 15. — Die Behauptung von Oviedo y Baños (l. c. Bd. I, S. 142) daß die Spanier sich geweigert hätten, noch einen Zug unter Führung eines Nichtspaniers zu machen, steht völlig vereinzelt da, und wird weder durch die Akten noch durch die anderen Berichte gestützt.

selben Leute, die vor wenigen Monaten erschöpft und entblößt nach vierjährigem vergeblichem Umherirren in der Wildnis keimgekehrt waren, konnten jetzt kaum den Augenblick erwarten, wo sie den Gebieten der Zivilisation abermals den Rücken kehren konnten, um ihrem Phantom abermals in die Wildnis nachzujagen.

So rasch, wie die Ungeduldigen wünschten, ließ sich nun aber eine neue Expedition nicht bewerkstelligen. Wenn auch Hohermut im Dezember nach Santo Domingo fuhr, um die Vorbereitungen zu beschleunigen, so mußte er doch erst wieder die Genehmigung der Welser abwarten, ehe er über ein so weitschichtiges und kostspieliges Unternehmen, wie es ein neuer Zug ins Innere war, Entscheidung treffen konnte. Auf einen ernstlichen Widerstand ist er dabei sicher nicht gestoßen, vielmehr gewinnt es den Anschein, als ob die verheißungsvollen Gerüchte, die Hohermut übermitteln konnte, und der halbe Erfolg, den Federmanns Zug gehabt hatte, auch bei den Welser die Leidenschaft für die Entdeckungszüge immer wieder angefacht hätten. Entschloß sich doch Anton Welser sogar, in diesem Augenblicke seinen ältesten Sohn Bartholomäus nach Venezuela zu schicken, um an dem neuen Zuge teilzunehmen [1]).

Im Frühjahr 1540 war Hohermut voll froher Zuversicht nach Coro zurückgekehrt. Er erwartete mit solcher Bestimmtheit, demnächst in das Innere aufbrechen zu können, daß er bereits eine Abteilung von 100 Mann unter dem Befehle des Lope de Montalvo nach Barquisimeto vorausschickte, um dort für den Ausmarsch in das unbekannte Gebiet Vorbereitungen zu treffen. Aber es war ihm nicht vergönnt, das Wohlvorbereitete zur Ausführung zu bringen. Nach kurzem Krankenlager raffte ihn am 11. Juni 1540 der Tod mitten aus seiner aufreibenden Tätigkeit hinweg [2]). Damit war auf einmal wieder alles in Frage gestellt; es gab keinen anerkannten Nachfolger für Hohermut, auch keinen, der unter den Ansiedlern so viel

1) Königliche Empfehlungsschreiben für diesen an die casa de contratacion in Sevilla und die audiencia von Santo Domingo vom 26. und 27. Juli 1540. Archivo de Indias. 130. — 3. — 1.

2) Das genaue Datum in der Zeugenaufnahme der Welser. Archivo de Indias. 51. — 6. — 8,6, § 11.

Ansehen besessen hätte, daß er seine Stelle hätte ausfüllen können. Er selbst hatte auf seinem Sterbebette den Pedro de Villegas bis zur Ankunft eines neuen Gouverneurs zum Stellvertreter ernannt. Diese Vollmacht wurde aber bestritten, denn die audiencia entsandte im Herbst zum dritten Male den Bischof Bastidas, und zwar berief sie sich darauf, daß dieser schon 1538 von den Welser zu Hohermuts Nachfolger ernannt worden sei [1]).

Die verderblichste Wirkung für die geplante Unternehmung hatte die Kunde von Hohermuts Tod bei der Schar, die unter Montalvo vorausgezogen war. Sie sagten sich nicht ohne Grund, daß unter diesen Umständen auf längere Zeit hinaus an einen Aufbruch nicht zu denken sei. Das Abwarten aber dauerte ihnen zu lange. Von der Einwirkung jeder Autorität weit entfernt faßten sie eigenmächtig den Beschluß, den Zug allein anzutreten. Als Ziel aber faßten sie nicht ein noch zu entdeckendes Dorado in den Llanos ins Auge, sondern sie beschlossen, den Spuren Federmanns nach Neu-Granada zu folgen. Auf nunmehr bekannten Wegen sind sie tatsächlich dahin gelangt, und haben der Welserischen Provinz abermals an hundert Kolonisten mit der entsprechenden Ausrüstung entzogen [2]).

Als Rodrigo de Bastidas im November 1540 zum dritten Male als interimistischer Gouverneur in Coro eintraf, war er durchaus entschlossen, die Politik der Entdeckungszüge fortzusetzen und die von Hohermut vorbereitete Expedition zur Ausführung zu bringen. Er hatte für diesen Zweck abermals in Santo Domingo die Werbetrommel rühren lassen, und führte der

---

1) Die chronistischen Berichte wissen meistens nicht die mehrfachen Entsendungen des Bastidas richtig auseinanderzuhalten. Für diese letzte Interimsregierung ist Oviedo y Valdes, Historia general Bd. II, S. 323ff., die wichtigste Quelle, dazu kommt ein Bericht der audiencia an den König vom 24. Dezember 1540 in der Coleccion de doc. ined. de Ultramar. B. I, S. 578. Daß er sich Hoffnung machte, von den Welser als Gouverneur bestätigt zu werden, hat er selbst am 16. Februar 1541 zu Protokoll gegeben. Archivo de Indias. 52. — 3. — 3/18.

2) Die Welser haben bei Gelegenheit ihrer Prozesse um Tunja auch die Rücksendung dieser Schar oder Entschädigung für dieselbe zu erstreiten versucht. Archivo de Indias. 1. — 1. — 1/27.

Kolonie nicht weniger als 150 neue Kolonisten zu. Eine besonders glückliche Erwerbung glaubte er in der Person des Pedro de Limpias gemacht zu haben, der als Federmanns Bevollmächtigter im August 1538 nach Santo Domingo gekommen, zunächst aber es nicht für ratsam befunden hatte, nach Venezuela zurückzukehren, wo noch ein Verfahren wegen Vergewaltigung der Eingeborenen gegen ihn schwebte, selbst dann nicht, als Hohermut ihm glänzende Anerbietungen machte, um in ihm den bewährtesten, mit Federmanns Erfolgen wohl vertrauten Pfadfinder für seine neue Expedition zu gewinnen. Nach Hohermuts Tode aber, und nachdem Federmanns Angelegenheiten eine Wendung genommen hatten, die mit Sicherheit darauf schließen ließ, daß dessen Rolle zum mindesten auf venezolanischem Boden gründlich ausgespielt war, ließ er seine Bedenken gegen die Rückkehr fahren, und ließ sich von Bastidas für den neuen Zug ins Innere gewinnen.

Es war die erste Sorge des Bischof-Gouverneurs, festzustellen, was aus Lope de Montalvo und seiner Schar geworden war, von der in Coro jede Nachricht fehlte. Aber es konnte zunächst nicht mehr in Erfahrung gebracht werden, als daß sie ihre bisherigen Lagerplätze verlassen und den Weg in die Llanos eingeschlagen hatten. War das auch für den geplanten Zug ein böser Schlag, so wurde derselbe doch keineswegs dadurch in Frage gestellt, denn in Coro befanden sich zur Zeit, ohne den von Bastidas angeführten Zuzug, gegen 300 Kolonisten, für die in der Ansiedelung für die Dauer kaum Unterkunft und Nahrung, geschweige denn eine Gelegenheit zu nutzbringender Tätigkeit beschafft werden konnte. Zudem war inzwischen Bartholomäus Welser in der Provinz eingetroffen in der bestimmten Absicht, eine Expedition ins Innere zu begleiten, und ebenso hatte die Anwerbung des Pedro de Limpias nur in diesem Zusammenhange einen Sinn.

Auch an einem Führer für den neuen Zug fehlte es nicht. Schon Hohermut hatte für die neue Expedition den Philipp von Hutten als seinen Stellvertreter in Aussicht genommen. Hutten hatte sich auf dem ersten Zuge ebenso durch seine Unternehmungslust, als durch Umsicht und Entschlossenheit ausgezeichnet, und seine robuste Konstitution war selbst aus den

schwersten Strapazen unerschüttert hervorgegangen. In der richtigen Erkenntnis, daß es seinem geistlichen Amte nicht wohl anstehe, wie die meisten seiner Vorgänger die militärische Würde eines Generalkapitäns mit der des Gouverneurs zu verbinden, hatte Bastidas die erstere bereits an Hutten, vorbehaltlich der Welserischen Genehmigung, abgetreten. Damit war Hutten von selbst zum Führer des Zuges vorbestimmt. Unter ihm sollten Bartholomäus Welser — trotz seiner Unerfahrenheit, aber mit Rücksicht auf seine Familienbeziehungen — und Pedro de Limpias die Hauptmannsstellen bekleiden.

Im übrigen blieb Bastidas seiner bewährten Praxis, sich nach keiner Richtung hin zu exponieren, auch diesmal getreu. Damit es ja nicht den Anschein gewinnen könne, als ob die Expedition eine von ihm als Gouverneur angeordnete Maßregel sei, berief er abermals einen großen Kriegsrat, zu dem er einerseits die Feldhauptleute, anderseits aber auch die königlichen Beamten und als Vertreter der Welser deren Geschäftsführer, Melchior Grubel, berief. Hier stellte er zunächst noch einmal das ganze Unternehmen zur Frage, obgleich er wohl im voraus dessen sicher war, daß alle Beteiligten sich für dasselbe erklären würden. Dann aber wurden auch über allerlei Einzelheiten desselben eingehende Bestimmungen getroffen. Hutten und Limpias, als Kundige, wurden aufgefordert, den Weg anzugeben, den sie zu ziehen beabsichtigten, und es wurde ihnen besonders ans Herz gelegt, keinerlei Gebiet zu betreten, auf welches schon von anderer Seite Anspruch erhoben werden könne, sondern sich streng innerhalb der Grenzen des der Provinz Venezuela zugewiesenen Gebietes zu halten.

Bei dieser Gelegenheit zeigte es sich, welches die Ziele waren, denen Hutten nachjagte. Als das nächstliegende bezeichnete er ein gewisses Tal, welches vom Opiaflusse aus erreicht werden sollte, von dem aber nur dann Besitz ergriffen werden würde, wenn es nicht inzwischen von anderer Seite aus besetzt worden sei. Gemeint sind damit jedenfalls die in den Gerüchten mehrfach erwähnten Schätze des Meta, um derentwillen Jimenez de Quesada mehr als einmal von Tunja, Duntama und Sogamoso aus Pässe nach den Llanos gesucht hatte. Als weiteres Ziel aber schwebten ihm diejenigen Provinzen vor,

die nach den auf Hohermuts Zuge erhaltenen Nachrichten weiter östlich im Tieflande liegen, und zahlreiche überaus volkreiche Städte besitzen sollten. Das ist offenbar das Phantom des Dorado der Omaguas, bis zu dessen Grenzen Hutten später wirklich gelangt ist [1]).

Die Expedition wurde insofern etwas anders organisiert, wie ihre Vorgängerinnen, als man sie, soweit irgend möglich, von indianischen Hilfskräften unabhängig machte. Speziell wurde es ausdrücklich verboten, aus den benachbarten Provinzen bis jenseits der boca de los Llanos und Hacarigua befreundete Indianer vom Stamme der Caquetios zu Trägerdiensten zu requirieren. Es ist gar kein Zweifel, daß die besondere Einschärfung dieses Verbotes eine Folge war der empörenden Tatsachen, die bei den Nachforschungen des Dr. Navarro über die Behandlung der Eingeborenen durch Federmann und auch durch Pedro de Limpias bei Gelegenheit ihres Zuges nach Neu-Granada ans Licht gebracht worden waren. Man geht vielleicht nicht irre, wenn man darin direkt eine Verwarnung für den abermals in verantwortlicher Stellung ausziehenden Limpias erblickt [2]).

Ermöglicht sollte diese Schonung der Indianer dadurch werden, daß man der Expedition eine wesentlich größere Zahl von Pferden mitgab, als dies bei den früheren Zügen der Fall gewesen war. Schon in Santo Domingo scheint Bastidas diesem Gegenstande seine besondere Aufmerksamkeit zugewendet zu haben, denn die Schiffe, mit denen er und seine Begleiter in Venezuela eintrafen, hatten nicht weniger als 120 Pferde mit an Bord. Auf diese Weise wurde es möglich, die Expedition in einer Gesamtstärke von wenig über 150 Mann fast nur aus Berittenen zusammenzusetzen.

Mit dieser auserlesenen Schar nahm Hutten am 1. August 1541 von Coro Abschied, nachdem Bastidas in feierlichem Hochamte den Segen des Himmels auf das Unternehmen heraberfleht

---

1) Die Vorbereitungen zu dem Zuge werden mit besonderer Ausführlichkeit von Oviedo y Valdes, Hist. General. Bd. II, S. 323ff. berichtet, welcher als Freund des Bastidas und teilweise als Augenzeuge genau darüber unterrichtet war.

2) Das Verfahren gegen Limpias: Archivo de Indias. 47. — 1. — 5 32. Die Anklage umfaßt 10 Paragraphen, der Prozeß ist nicht zu Ende geführt.

hatte. Nach der Abfertigung der Expedition hielt Bastidas im wesentlichen seine Tätigkeit als Gouverneur für erledigt. Coro nahm nun wieder das Aussehen eines stillen Landstädtchens an, und die Erledigung der unwesentlichen laufenden Angelegenheiten glaubte Bastidas auch andern Händen überlassen zu können. Sein Ehrgeiz, zum Statthalter der Provinz ernannt zu werden, war dadurch hinfällig geworden, daß er für den Bischofssitz von S. Juan de Puertorico in Aussicht genommen war. Kurze Zeit nachdem er am 28. Januar 1542 in Santo Domingo wieder eingetroffen war, wurde ihm seine Ernennung behändigt. Damit verschwindet er aus der Geschichte der Welserischen Provinz, mit der er von 1532—42 in allen schwierigen Momenten auf das engste verknüpft gewesen ist [1]).

Über den Zug des Philipp von Hutten sind wir bei weitem weniger gut unterrichtet, als über diejenigen seiner Vorgänger, die sich in derselben Richtung bewegt haben. Ein amtlicher Bericht darüber ist selbst im Indienarchive nicht nachweisbar, was vermutlich zusammenhängt mit dem tragischen Ausgange, den die Expedition genommen hat. Auch die Chronisten, die angeblich auf Grund von Erzählungen der Teilnehmer geschrieben haben, sind nicht hinreichend genau und nicht ausführlich genug, um zu einer Lösung der verschiedenen geographischen Probleme zu verhelfen, die mit diesem Zuge verknüpft sind. Auf diese Weise konnte der Irrtum entstehen, daß Hutten bis zum Amazonenstrom vorgedrungen sei, ein Irrtum, der übrigens auf einen amtlichen Bericht eines seiner Nachfolger, des Lic. Juan Perez de Tolosa zurückgeht [2]). Wie die Angabe ursprünglich gemeint gewesen ist, geht aus dem Zusammenhange nicht deutlich hervor. Wenn ihr Sinn der gewesen war, daß Hutten bis zu den Flüssen vorgedrungen wäre, die ihre Gewässer dem Amazonenstrome zuführen, so wäre sie zwar sachlich begründet, historisch aber insofern nicht korrekt, als auch Hohermuts Zug sich bereits über das Stromgebiet des

1) Nach Oviedo y Valdes l. c. S. 157 wäre Bastidas Anfang 1542 auf den Bischofsstuhl von Puertorico befördert worden. In Coro ward M. J. Ballesteros sein Nachfolger.

2) Tolosa's Bericht vom 15. Oktober 1546 im Anhange zu Oviedo y Baños. Bd. II, S. 233.

Orinoko hinaus in dasjenige des Amazonas erstreckt hatte. Tatsächlich ist Hutten in südlicher Richtung nicht allzuweit über die äußersten von Hohermut erreichten Punkte am rio bermejo vorgedrungen.

Gewöhnlich ist die Nachricht aber so aufgefaßt worden, als ob die Kämpfe Huttens mit den Omaguas sich am Amazonenstrome abgespielt hätten. Das aber ist ein direkter Irrtum. Diese Episode des Entdeckungszuges — und es ist diejenige, die uns am weitesten in unerforschte Gebiete hinausführt — hat sich nicht nur nicht am Amazonenstrome selbst, sondern nicht einmal im Gebiete seiner Zuflüsse, sondern vielmehr im Stromgebiete des Orinoko am mittleren Guaviare abgespielt. Diese Tatsache hat sich nur deshalb so sehr verwischen können, weil das Gebiet, in dem sie sich abgespielt hat, selbst heute noch so gut wie unerforscht ist.

Hutten nahm von Coro aus seinen Weg zunächst nicht in der gewohnten Weise über Barquisimeto, sondern er folgte der Küste bis jenseits der Berge von Paraguachoa und zog in südlicher Richtung an deren östlichem Rande entlang, um die boca de los Llanos, den Durchbruch des Cojede zu erreichen. Von da aber folgte er dem vielbetretenen Pfade am Fuß der Cordillere und machte erst jenseits des Ariare, in der Nähe des späteren S. Juan de los Llanos Halt, um die Regenzeit abzuwarten. Es scheint darnach, daß er seinen anfänglichen Plan, vom Upia aus Nachforschungen nach den Schätzen des Meta anzustellen, im Interesse eines rascheren Vordringens gen Süden wieder aufgegeben hat. Auch für seinen zweiten Plan aber stellten sich die Aussichten weit weniger günstig heraus, als er erwartet hatte.

Belehrt durch die üblen Erfahrungen, die er auf Hohermuts Zuge selbst mit durchgemacht hatte, hielt er sich von S. Juan aus näher am Gebirge, als dies damals geschehen war, und auf diese Weise gelangte er allerdings ohne ernstliche Schwierigkeiten sowohl über den Papamene als über den Bermejo. Dafür aber machte er die peinliche Bemerkung, daß er sich selbst hier nicht mehr in unerforschtem Gebiete bewegte, und bald erlangte er für die entdeckten Spuren eines vorausgegangenen Zuges die Erklärung: Hernan Perez de Quesada, der Bruder

und Statthalter des Gonzalo Jimenez, hatte dem Wunsche nicht widerstanden, die Geheimnisse der Llanos zu erforschen. Er war vom Nuevo Reino nach S. Juan herabgestiegen, und näher am Gebirge derselben Richtung gefolgt, die Hutten einzuschlagen beabsichtigt hatte.

Getreu seinem Versprechen, die Gebiete zu vermeiden, die bereits von anderer Seite erforscht und in Besitz genommen waren, gab Hutten den Vormarsch nach Südwesten auf. Er ließ sich in diesem Vorsatze auch dadurch nicht irre machen, daß ihm Pedro de Limpias mit einem Teile der Expeditionäre daraufhin den Gehorsam versagte, sich von ihm trennte und der Spur Quesadas folgte [1]). Er selbst rückte wohl noch ein Stück nach Südosten hin vor und verwendete längere Zeit auf die Erkundung des Landes in dieser Richtung, wo die Macht der Flußläufe und das vielfach sumpfige Gelände ein Vordringen besonders schwierig machten. Schließlich aber, als der Eintritt der Regenzeit ihm den Rückweg abzuschneiden drohte, entschloß er sich zur Umkehr und strebte der Sierra de Pardaos zu, einem der am weitesten nach Osten vorspringenden Höhenzüge, welche die Cordillere am Nordrande der großen Einbuchtung von Mocoa entsendet.

Er hatte die Genugtuung, daß sich unterwegs Limpias und die Abtrünnigen wieder mit ihm vereinigten. Die Spur Quesadas hatte sie nicht in das reiche Land geführt, das sie erhofften, sondern sie war schließlich an der Cordillere hinauf in ein zwar besiedeltes, aber nur mit den Schätzen einer reichlich spendenden Natur gesegnetes Gelände verlaufen, mit dem die Golddurstigen sich nicht hinlänglich zu befreunden vermochten. Sie waren deshalb wieder zurückgekehrt, und da Hutten im Hin- und Wiederziehen sich nicht allzuweit von der Stelle ihrer Trennung entfernt hatte, holten sie ihn noch vor dem Beginn der Regenzeit wieder ein, und traten wieder unter seinen Befehl.

Von der Sierra de Pardaos aus hat Hutten, nachdem die günstige Jahreszeit wieder eingesetzt hatte, noch einen kühnen Vorstoß in die Tieflande des Ostens gemacht, der ihn weit in

1) Castellanos, Elegias. S. 228ff.

unbekannte Lande hineingeführt hat. Die einzelnen Etappen dieses Zuges lassen sich aber deswegen nur annähernd festlegen, weil die Kartographie jener Gegenden noch überaus im Argen liegt. Aus den Berichten über Huttens Zug dürfen wir als gesichert annehmen, daß er zunächst eine erhebliche Strecke am Guaviare hinabgezogen ist, anfänglich auf dessen linkem, später auf seinem rechten Ufer. Erst seit Crevaux im Jahre 1881 diesen Fluß hinabgefahren ist, wissen wir, daß derselbe in seinem weiteren Laufe noch nicht dauernd den Charakter eines Tieflandstromes trägt, sondern daß er in mehreren Stromschnellen das etagenartig nach Osten abfallende Land durchbricht. Die erste dieser Etagen haben wir jedenfalls in dem dichtbewaldeten und schwach bevölkerten Hügellande zu erblicken, in welchem Hutten die nächste Regenperiode abwartete. Er ist dann dem Flusse noch weiter abwärts gefolgt bis dahin, wo derselbe wieder eine offenere, dicht von indianischen Ansiedelungen bedeckte Gegend durchströmte. Er hatte damit in der Tat das Land der Omaguas erreicht, von deren Macht und Reichtum die Eingeborenen bis an das Gebirge hinauf ihm die Gerüchte zugetragen hatten.

Aber er mußte sich bald davon überzeugen, daß das Land der Omaguas nicht wie das von Bogotá eine reichliche, leicht zu erobernde Beute in Aussicht stellte. Allerdings bewohnte dieser Volksstamm zahlreiche Tausende von Einwohnern zählende Ortschaften, und der Kulturzustand des Landes und seiner Bewohner verriet einen gewissen Reichtum und eine höhere Gesittung. Aber der Reichtum bestand nicht so sehr in großen Mengen von Gold und Silber, als in den Erzeugnissen eines weiten Landgebietes ringsumher, in welchem die Omaguas einen einträglichen Tauschhandel herüber und hinüber vermittelten. Sie waren auch keineswegs ein in Reichtum und Wohlleben entnervtes Volk, sondern sie setzten den Eindringlingen einen sehr erheblichen Widerstand entgegen, der je weiter sie in dem dichtbevölkerten Lande vorrückten, einen desto bedrohlicheren Charakter annahm.

Im Angesichte der Tatsache, daß die zu erwartende Beute mit diesen Gefahren in keinem Verhältnisse stand, entschlossen sich endlich im Herbst 1544 Hutten und seine Begleiter zur

Umkehr. Hatte auch der Zug abermals unmittelbare Resultate nicht zu Tage gefördert, so kehrten sie doch keineswegs gebrochen zurück. Gewiß war auch diesmal ein ansehnlicher Bruchteil der Mannschaft den fortgesetzten Kämpfen und Strapazen erlegen. Allein die Zurückkehrenden nahmen doch die Überzeugung mit sich, daß sie den Rand eines höher gesitteten, reicheren Bezirkes aufgefunden hatten, und sie gaben die Hoffnung nicht auf, daß dieser Bezirk bei weiterem Eindringen in denselben sich noch zu einer reichlich lohnenden Eroberung ausgestalten werde. Deshalb sah nicht nur Hutten selbst, sondern auch ein guter Teil seiner Begleiter die Rückkehr zur Küste mehr nur als ein Intermezzo an, dazu bestimmt, neue Kräfte und neue Mittel herbeizuschaffen zur Lösung der Aufgabe, welcher nach dreijährigem Umherirren die kleine Schar sich nicht mehr gewachsen gefühlt hatte [1]).

Auch Erwägungen innerpolitischer Art werden auf den Entschluß der Umkehr nicht ohne Einfluß gewesen sein. Da Bastidas durch seine Ernennung zum Bischof von Puertorico für die Stellung eines Gouverneurs in Venezuela nicht mehr in Frage kam, hatte Hutten seinen Freunden und Gönnern in der alten Welt in dringenden Briefen ans Herz gelegt, dahin zu wirken, daß die Welser ihm zu der Stellung eines Generalkapitäns auch diejenige ihres Statthalters übertragen sollten. Er rechnete wohl mit Bestimmtheit darauf, bei der Rückkehr nach Coro seine Ernennung vorzufinden und mit erweiterten Befugnissen die begonnenen Entdeckungen wieder aufnehmen zu können [2]).

Anderseits konnte er sich nicht verhehlen, daß sein Expeditionskorps dringend einer Reorganisation bedurfte. Pedro

---

1) Für Huttens Zug liegt uns lediglich ein annähernd gleichzeitiger Bericht in den Elegias des Juan de Castellanos vor, der sich auf die Erzählungen eines Teilnehmers, des Francisco de Arteaga beruft. Mit dessen Angaben stimmen aber Simon, Piedrahita und Oviedo y Baños, deren Berichte unter einander in Beziehung stehen, nicht allenthalben überein. Sie gehen offenbar auf eine noch unerschlossene Quelle zurück, und sind, so lange diese nicht aufgefunden wird, als Quellen zu verwerten.

2) Huttens Briefe sind herausgegeben von Meusel im histor.-litterar. Magazin Bd. I, S. 74 ff.

de Limpias mochte durch eine große Entschlossenheit und durch seine langjährigen und vielseitigen Erfahrungen das Muster eines Pfadfinders und Spähers sein, als Untergebener hatte er sich nicht bewährt. Sein eigenmächtiges Abschwenken im Gebiete von Mocoa hatte schon einmal die Erfolge des ganzen Zuges in Frage gestellt. Aber er war auch weiterhin weder mit der sanftmütigen Behandlung der Eingeborenen, noch mit vielerlei andern Maßregeln des Generalkapitäns einverstanden. Er konnte seine ganze Leistungsfähigkeit nicht zur Geltung bringen, weil es zu geregelt auf diesem Zuge zuging, und diese von der Regierung zwar geforderte, auf den Expeditionen aber nur selten betätige Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften erschien ihm unbequem. Wie wenig Verlaß auf ihn zu setzen war, das betätigte er auf dem Rückmarsche aufs neue.

Hutten hatte die Vorhut dem Bartholomäus Welser anvertraut, und diesem war Pedro de Limpias als Führer beigegeben. Anstatt aber nun vorsorglich die Fühlung mit dem Gros der Abteilung aufrecht zu erhalten, hatte Pedro de Limpias je länger je mehr zu raschem Vormarsch gedrängt. Was er damit beabsichtigte, das wurde offenbar, nachdem der Abstand von der Hauptmacht hinlänglich groß geworden war, um ein Eingreifen derselben in den Gang der Ereignisse nicht mehr befürchten zu müssen. In Hacarigua wiegelte Limpias die Leute der Vorhut offen gegen Welser auf und überredete sie, sich ihm anzuvertrauen und ihm nach Cubagua zu folgen. Konnte man auch in dieser Provinz allerdings nicht auf reiche Beute an Gold und Silber rechnen, so durfte man doch mit Bestimmtheit darauf hoffen, dort, entfernt von der Einmischung gesetzesstrenger Vorgesetzten und Behörden, allezeit eine Anzahl gleichgesinnter entschlossener Genossen zu finden, mit denen man in kühnen Raubzügen sicher so viel menschliche Ware einbringen konnte, um keinen Teilnehmer der Huttenschen Entdeckungszüge um ihren Beuteanteil zu beneiden.

Die verlockenden Vorstellungen verfingen bei der Mannschaft der Vorhut, die vermutlich insgeheim schon seit längerer Zeit in diesem Sinne bearbeitet worden war. Bis auf den letzten Mann kündigten sie dem Bartholomäus Welser den Gehorsam auf, so daß dieser nicht einmal selbst dem Feldhaupt-

mann die Kunde von dem Aufruhr überbringen konnte, sondern wohl oder übel den Rebellen folgen mußte.

Aber das Schicksal begünstigte die verräterischen Pläne des Pedro de Limpias nicht. Das Abweichen von dem betretenen Pfade, der nach Coro zurückführte, brachte ihn und seine Genossen alsbald in feindselige Berührung mit den Eingeborenen, und der Umstand, daß die ersten Zusammenstöße für die Expeditionäre in hohem Grade unglücklich und verlustreich abliefen, erweckte in der Mehrzahl derselben die Empfindung, daß ihre Treulosigkeit die Strafe des Himmels auf sie herabgezogen habe. So wurden sie dem Pedro de Limpias ebenfalls untreu und erboten sich wieder zum Gehorsam gegen Welser und Hutten. Selbst Limpias hielt es zunächst für angebracht, diesem Beispiele zu folgen und wurde, wie vordem von Hutten, so jetzt auch von Welser wenigstens scheinbar zu Gnaden wieder angenommen.

Natürlich konnte aber unter solchen Verhältnissen kein gegenseitiges Vertrauen Platz greifen. Zwar zog Limpias als Führer der Welserischen Vorhut voraus; aber es ließ nichts gutes ahnen, daß er sich nur wenige seiner unbedingtesten Anhänger zu Begleitern erwählt hatte und sich mit diesen mehr und mehr von dem Welserschen Trupp entfernte. Tatsächlich plante er einen neuen Abfall, der nur deshalb nicht voll zur Ausführung gelangte, weil die Dinge ganz unerwartet eine völlig andere Wendung nahmen.

XV.

Juan de Carvajal.

Ehe der Bischof Bastidas nach Huttens Ausmarsch Coro verließ, hatte er zu seinem Stellvertreter den Diego de Buiza ernannt, einen spanischen Edelmann, der sich in portugiesischen

Diensten die Würde eines Ritters des Christusordens erworben hatte, und der ihm die Gewähr für eine gewissenhafte Verwaltung der nicht allzu umfänglichen Amtsgeschäfte in dem wieder einsam gewordenen Coro zu bieten schien. Allein es war, als ob der Boden von Venezuela zu einer Brutstätte des Unheils geworden wäre. Auch mit Diego de Buiza erlebte die Ansiedelung eine neue Enttäuschung. Zunächst verlegte er sich darauf, den Sklavenhandel wieder zu beleben und zwar in der von dem Dr. Navarro begangenen Weise, daß er die Eingeborenen ermunterte, ihren Nachbarstämmen Gefangene abzunehmen, die er dann von ihnen erwarb, um sie als legitime Sklaven mit möglichst hohem Gewinn für seinen eigenen Säckel weiter zu verkaufen. Nachdem er mit dieser löblichen Beschäftigung sich ein kleines Vermögen erworben hatte, von dem es ihm zweifelhaft erscheinen mochte, ob seine Rechtmäßigkeit von allen Seiten unbeanstandet gelassen werden würde, erschien es ihm geraten, das Feld seiner Tätigkeit an einen andern Ort zu verlegen. Er übertrug deshalb seine Vollmachten als Statthalter von Coro auf den schon von Bastidas mit den Befugnissen eines Oberrichters der Provinz betrauten Faktor der Welser Heinrich Rembold, und verschwand eines schönen Tages von der Bildfläche, ohne daß eigentlich jemand wußte, wo er hingeraten war [1]).

Heinrich Rembold war, wie seine Brüder, in Welserischen Diensten ergraut und bereits lange genug mit der Verwaltung der Provinz vertraut, um deren Lage zu beurteilen. Allein dieses Urteil war ein so wenig günstiges, daß er sich zu ernsteren Anstrengungen nicht mehr aufraffen konnte. Nachdem die Welser eine ganze Reihe von Malen bereitwillig einen weiten Kredit an die Kolonisten gewährt hatten, um ihnen die Mittel für neue Unternehmungen zu beschaffen, dabei aber sowohl von Federmann, wie von Montalvo nicht nur um die Früchte ihrer Anstrengungen gebracht, sondern auch von ihren Schuldnern um ihre Forderungen betrogen worden waren, hatten sie erklärt, daß sie weiterhin den Kolonisten weder im

1) Tolosa an den König, 15. Okt. 1546 bei Oviedo y Baños Bd. II, S. 228. — Derselbe d. d. 8. Juli 1548. Ebda, S. 248ff. — Oviedo y Baños, Historia general. Bd. II, S. 324f.

einzelnen, noch in der Gesamtheit neue Vorschüsse bewilligen würden. Ihre Vertreter waren wohl im allgemeinen angewiesen, sich um die Beitreibung der Außenstände zu bemühen. Große Hoffnungen auf Erfolg in dieser Richtung haben die Welser aber wohl niemals gehegt, und ihre Agenten waren ermächtigt, denen, die nur den redlichen Willen erkennen ließen, ihren Verbindlichkeiten gerecht zu werden, das größte Entgegenkommen zu beweisen.

Diese Ermächtigung hatte auch Rembold sich in umfänglichem Maße zunutze gemacht, und diesem Umstande mag er es wohl zu verdanken gehabt haben, daß er an Buizas Stelle mit der Verwaltung der Kolonie betraut, und nicht nur von den Kolonisten, sondern selbst von der audiencia von Santo Domingo anerkannt wurde. Der Vorwurf, der ihm in spanischen Quellen gemacht wird, das Vermögen der Welser in der Kolonie verschwendet zu haben, ist von diesen selbst nicht gegen ihn erhoben worden, obwohl sie sehr gut wußten, daß er sehr freigebig im Nachlassen von Forderungen gegen die Schuldner des Hauses gewesen war. Offenbar sahen die Welser schon damals ebenso wie Rembold die wirtschaftliche Lage der Provinz als eine verlorene an, und sie hätten sich vermutlich so wenig wie Rembold dem Plane ernstlich widersetzt, auch die Ansiedelung von Coro aufzulösen, und damit dem ganzen kolonialen Experimente ein Ende zu bereiten[1]).

Merkwürdigerweise erhob sich gegen diesen Plan von einer Seite Widerspruch, von der man ihn gar nicht erwartet hatte, nämlich aus der Mitte der Kolonisten. Die beiden Männer, denen die Provinz oder doch die Hauptstadt derselben damals ihren Fortbestand zu danken hatte, waren Diego de Losada und Juan de Villegas, der letztere ein alter Kolonist von Venezuela, der erstere einer von denen, die aus Cubagua nach Venezuela übergetreten und von Federmann auf seinem

1) Den Vorwurf der Verschwendung erhebt Tolosa in seinen Berichte vom 8. Juli 1548 (s. o.) und Herrera, Decadas de Indias Bd. VII, S. 236. Über das weitere besonders Oviedo y Baños Bd. II, S. 157, der hier besonders gut unterrichtet ist, da sein Liebling Villegas an den Vorgängen beteiligt ist. — Der Auszug, welchen der Frh. v. Welser (Ztschr. d. hist. Ver. f. Schwaben u. Neuburg. Bd. I, S. 335) aus einem Briefe Rembolds an Davila gibt, läßt ersteren als einen sehr ruhigen und nüchternen Geschäftsmann erscheinen.

zweiten Zuge angeworben worden waren. Die beiden erboten sich, der Kolonie, nach welcher der Zuzug fast ganz aufgehört hatte, seitdem die Welser keine Kolonisten mehr anwarben, aus Cubagua neue Kräfte zuzuführen und damit ihren Bestand zu sichern. Ja, mehr als das, sie ließen sich die Ermächtigung erteilen, bei dieser Gelegenheit eine bestimmtere Abgrenzung der Provinz nach Osten hin vorzunehmen, um den immer wiederkehrenden Übergriffen von jener Seite her womöglich ein Ende zu bereiten.

Villegas und Losada brachen mit geringer Begleitung im März 1543 von Coro auf und drangen zum ersten Male in amtlichem Auftrage in die Gegenden vor, die heute den Kern der Republik von Venezuela bilden. Sie schlossen Freundschaft mit den Caracasindianern, und ergriffen förmlich im Namen der Welser und Rembolds, als ihres Vertreters, Besitz von dem Binnensee von Tacarigua, dessen Ufer bis dahin nur von unbefugten Sklavenjägerscharen gesichtet worden waren. Aber das weite Gebiete im Osten war zu jener Zeit noch immer so unerforscht und von allem Verkehre abgeschnitten, daß sich darnach ihre Spuren für die, die in Coro sehnsüchtig auf ihre Rückkehr harrten, völlig verloren. Nachdem mehr als ein Jahr darüber hingegangen war, ohne daß man von ihrer Rückkehr Kunde erhalten hätte, da stieg in den Zurückgebliebenen der Verdacht auf, auch Villegas und Losada seien treulos geworden und hätten sich die Gelegenheit zunutze gemacht, um sich dem Elende von Coro durch die Flucht zu entziehen. Rembold besonders soll diesen Verdacht sich so zu Herzen genommen haben, daß derselbe mit dazu beitrug, ihn unter die Erde zu bringen [1]).

Rembold hatte vor seinem Ende zwei richterliche Beamte der Provinz, den Bernardino Manso und Juan de Bonilla, gemeinsam mit der Statthalterschaft betraut. Im Grunde aber war diese Kontinuität der Gewalten nur ein Schein. Tatsächlich herrschte in Coro nur ein Gebieter, die Not, und dieser waren alle Statthalter nicht gewachsen, am wenigsten Leute von dem Schlage der Manso und Bonilla, die nichts besseres

1) Rembolds Tod muß in den Anfang des Jahres 1544 fallen. Daß er vor Gram gestorben, berichtet Tolosa (8. Juli 1548, s. o.).

zu tun wußten, als von neuem den Sklavenhandel mit den Eingeborenen in Schwung zu bringen und damit Aufruhr unter der indianischen Bevölkerung der Provinz zu verursachen [1]).

Sie hatten ihr Regiment noch nicht lange geübt, als Villegas und Losada zurückkehrten. Sie straften in glänzender Weise die Gerüchte Lügen, die von ihrem treulosen Entweichen zu erzählen gewußt hatten. Nicht weniger als 96 Ansiedler mit 117 Pferden führten sie dem spärlich bevölkerten Coro zu. Waren es auch vielleicht nicht immer Leute von einer höheren Moralität, die sie in den Sklavenhändlerflecken von Cubagua und Cumaná zur Übersiedelung nach Coro vermocht hatten, so waren es doch alte ausgewetterte Ansiedler, die entschlossen waren, fest Hand anzulegen, um dem verrotteten Wesen in Coro ein Ende zu bereiten [2]). Ihnen verdankte es Coro, daß es, wie einst der drohenden Gefahr der Verlegung, so jetzt der größeren einer gänzlichen Auflösung entging. Freilich zunächst nur, um immer wieder der Schauplatz fortgesetzter Unruhen und Gesetzwidrigkeiten zu werden.

Die Einmütigkeit, welche Villegas und Losada auf ihrem Zuge nach der östlichen Nachbarprovinz bekundet hatten, hielt nicht mehr vor, als sie in die Kolonie zurückgekehrt waren. Während der Expedition war Juan de Villegas der anerkannte Führer und der rechtmäßig bestellte Vertreter des Gouverneurs gewesen, und Losada hatte ihn unbedingt als seinen Vorgesetzten anerkennen müssen. Anderseits hatte Villegas sehr wohl gewußt, wie wichtig für eine erfolgreiche Lösung ihrer Aufgabe die Person des Diego de Losada für ihn war, der als alter Kolonist von Cubagua über ganz andere Beziehungen zu den dortigen Ansiedlern verfügte, als er selbst. Diese Verhält-

1) Oviedo y Baños. Bd. II, S. 160 weiß überdies zu berichten, daß sie, unter einander uneinig, den Frieden der Ansiedelung gestört hätten. Über ihre Mißwirtschaft sind alle spanischen Quellen einig.

2) Eingehender berichtet über ihren Zug nur Oviedo y Baños Bd. I, S. 158ff. Die Tatsache desselben bezeugt aber, ohne ihre Namen zu nennen, auch Tolosa (8. Juli 1548; s. o.). Endlich wird bei der Gründung von Burburuata 1547 in dem offiziellen Protokoll darauf Bezug genommen, daß Villegas für Remboldt im Jahre 1543 von dem Gebiet Besitz ergriffen hatte. Anhang zu Oviedo y Baños. Bd. II, S. 242.

nisse hatten während der Dauer des Zuges zu einer gegenseitigen Rücksichtnahme geführt, die auch dann noch vorhielt, als sich nach Anwerbung der neuen Kolonisten die Stellung Losadas wesentlich änderte. Villegas trug wohl schon damals die ehrgeizige Eifersucht gegen Losada im Herzen, in welchem er, nach dem glücklichen Erfolge des Cubaguazuges, einen Nebenbuhler erblicken zu müssen glaubte, der ihm mit dem Verdienste an der Sache den erwarteten Lohn für die Rettung von Coro streitig zu machen wohl imstande war. Von Villegas dürfen wir mit Sicherheit annehmen, daß er schon damals der Überzeugung lebte, sich mit dieser Tat den Weg zur höchsten Würde der Provinz gebahnt zu haben. Er ist unmittelbar darnach an die Welser herangetreten mit dem Anspruche, daß ihm die Würde des Gouverneurs und Generalkapitäns übertragen werde. Ob auch Losada sich schon damals ernstlich mit solchen ehrgeizigen Plänen getragen hat, läßt sich allerdings nicht nachweisen. Nur so viel ist unverkennbar, daß sofort, nachdem der neue Zuzug der Hauptstadt der Provinz neues Leben eingehaucht hatte, auch wieder in der kleinen Gemeinde die schlimmsten Parteiungen und Feindseligkeiten ausbrachen.

Das war aber im gegenwärtigen Augenblicke für die Provinz ein um so größeres Unglück, als ihr abermals eine Untersuchung und neue Rechenschaftsprozesse bevorstanden.

Es ist im Laufe der Darstellung mehr als einmal erwähnt worden, daß der spanische Indienrat durchaus nicht immer mit den Maßnahmen einverstanden gewesen war, welche die audiencia von Santo Domingo in den Angelegenheiten der Provinz Venezuela getroffen hatte. Diese Meinungsverschiedenheiten beruhten durchaus nicht etwa darauf, daß der Indienrat den Welser eine Bevorzugung hätte zuteil werden lassen, durch welche die audiencia in eine national-spanische Erbitterung hineingetrieben worden wäre, von der ihre Handlungsweise gelegentlich allerdings unverkennbare Spuren an sich trägt. In Wirklichkeit war der Konflikt ein viel tieferer, und die Unzufriedenheit des Indienrates bezog sich nicht nur auf das Verhalten der audiencia gegenüber den Welser, sondern sie erstreckte sich auf das ganze der auf ihm lastenden Verantwortung wenig entsprechende Gebahren dieses Gerichtshofes.

Infolge dieser Mißstimmung wurde im Jahre 1543 vom Indienrate der Lizentiat Cerrato nach Santo Domingo entsendet mit dem Auftrage, ein Rechenschaftsverfahren gegen die audiencia und ihre einzelnen Mitglieder einzuleiten, und dieselben von ihrer amtlichen Stellung zu suspendieren[1]).

Daß an diesem Beschlusse des Indienrates die Stellung der audiencia gegenüber den Provinzen an der Nordküste Südamerikas nicht unbeteiligt war, wird man allerdings daraus schließen müssen, daß Cerrato zu gleicher Zeit beauftragt wurde, sich eingehend über die Verhältnisse der Inseln Margarita und Cubagua und der Provinz Venezuela zu unterrichten, und auch dort, soweit nötig, Rechenschaftsprozesse anzustellen.

In bezug auf Venezuela war der Entschluß aus einer zweifachen Erwägung hervorgegangen. Die Lage der Provinz hatte ja fast seit ihrer Begründung zu Beschwerden und Anklagen reichlich Veranlassung gegeben, und es ließ sich nicht verkennen, daß die Verhältnisse derselben trotz eines fast 15jährigen Bestehens in bezug auf Stabilität und Ordnung außerordentlich zu wünschen übrig ließen. Die Notwendigkeit, die Gründe dafür näher zu untersuchen, war von verschiedenen Stellen aus wiederholt anerkannt worden. Sowohl der Bischof Bastidas im Jahre 1534, als der Dr. Navarro im Jahre 1538 hatten den Auftrag gehabt, ein Rechenschaftsverfahren, sei es gegen den Ambrosius Ehinger allein, sei es gegen die Welserischen Gouverneure und ihre Stellvertreter im allgemeinen anzustrengen. Ein unglückliches Zusammentreffen unvorhergesehener Umstände hatte aber beide Male den eigentlichen Zweck der Maßregel nicht zur Ausführung kommen lassen. Bastidas hatte, beseelt von dem Wunsche, sich bei allen Beteiligten zu insinuieren, den ihm gewordenen Auftrag so eng als möglich begrenzt und sich darauf beschränkt, öffentlich zu einer Klagerhebung gegen

1) Der Zusammenhang dieser, bei den Chronisten völlig unverständlichen Rechenschaftsverfahren wird klargelegt in einer Denkschrift des Welserischen Vertreters, Sebastian Rodriguez, an den Indienrat vom 19. Juni 1548. Archivo de Indias. 51. — 6. — 8/6., Nr. 4. Ein Teil der darauf bezüglichen kgl. Verordnungen liegt dem Prozeße über die residencia des Lic. Frias bei. Ebda 47. — 2. — 24/19.

Ambrosius aufzufordern, und er war sehr befriedigt gewesen, protokollarisch feststellen zu können, daß innerhalb der gesetzlich bedungenen Fristen keine Klage gegen denselben an amtlicher Stelle erhoben worden war.

Ein ganz entgegengesetztes Resultat hatte der Rechenschaftsprozeß des Dr. Navarro ergeben, der nicht nur den Ambrosius, sondern auch dessen Stellvertreter, den Francisco de Venegas und den Nicolaus Federmann einer ganzen Reihe zum Teil schwer wiegender Vergehungen und Verbrechen schuldig befunden, und sie dementsprechend teils selbst zu erheblichen Strafen verurteilt, teils ihre Straftaten einer höheren Instanz zur Aburteilung anheim gegeben hatte. Wie erwähnt hatte er die Verantwortlichkeit dafür gleichzeitig auf Hohermut, als Rechtsnachfolger der Beklagten, und auf die Welser, als deren Auftraggeber, ausgedehnt, und die letzteren bezichtigt, die Konzession, vermöge deren sie über Venezuela geboten, verwirkt zu haben. Allein der Dr. Navarro hatte durch sein persönliches Verhalten und durch die Übergriffe, die er sich in Venezuela hatte zuschulden kommen lassen, eine so offenkundige Parteilichkeit bewiesen, daß man sein Verfahren unmöglich zur Grundlage einer weiteren Behandlung der Angelegenheit machen konnte. Es haftete zudem seinen Beweisaufnahmen und Urteilen der formelle Mangel an, daß sie zu einer Zeit erfolgt waren, in welcher auf Grund anderer Umstände die Vollmachten des Dr. Navarro offiziell widerufen und die Nichtigkeit seiner Amtshandlungen ausgesprochen worden war.

Sollte also endlich einmal eine einwandfreie Untersuchung über die Verhältnisse der Provinz veranstaltet werden, so mußte damit abermals von vorn angefangen werden. War das nun an sich schon als ein unabweisbares Bedürfnis erkannt worden, so hatte der Indienrat, resp. der Fiskus jetzt noch ein besonderes Interesse gewonnen, genaueren Einblick in die Vorgänge in der Welserischen Provinz zu nehmen, durch die Anklagen Federmanns.

Allerdings war Federmann durch seine tötliche Erkrankung verhindert gewesen, die Beweise für seine Angaben beizubringen; mehr als das, er hatte selbst in einem Widerrufe seine Angaben für gehässige Erfindungen erklärt. Allein war

einerseits der Widerruf, so wenig wie die Anklage, einwandfrei, da er das Resultat eines vermögensrechtlichen Vergleiches und überdies, obwohl im August 1541 erfolgt, erst nach dem Ableben Federmanns im Februar 1542 von den Welser vor Gericht präsentiert worden war, so war auch anderseits nicht aus dem Auge zu lassen, daß es sich in diesem Teile des Prozesses nicht um eine Privatklage zwischen den Welser und Federmann gehandelt hatte, die durch einen Vergleich aus der Welt geschafft werden konnte, sondern daß mit und neben Federmann der Vertreter des Fiskus die Klage gegen die Welser erhoben, und die einzelnen von Federmann vorgebrachten Beschuldigungen sich zu eigen gemacht hatte. In dieser Beziehung befand sich der Prozeß noch genau auf demselben Punkte, als in dem Augenblicke, da Federmanns ernstliche Erkankung eine Vertagung des Verfahrens notwendig machte.

Von dieser Seite her kam denn auch der Auftrag, der dem Lizentiaten Cerrato nahe legte, sich eingehender mit Venezuela zu beschäftigen. Federmann hatte mit dem Staatsanwalt ein umfängliches Verzeichnis von Fragen ausgearbeitet, auf Grund deren die Zeugenaussagen zum Beweise seiner Anklagen gegen die Welser aufgenommen werden sollten. Das hatte bis dahin aus äußeren Gründen nicht geschehen können. Jetzt aber wurden die Fragebogen dem Lizentiaten Cerrato mit übergeben, und es wurde ihm aufgetragen, die vermutlich auch schon von Federmann benannten Zeugen und alle, die sonst Auskunft darüber zu erteilen imstande waren, auf Grund der Fragen zu vernehmen, und die Ergebnisse in seinem Rechenschaftsprozeß mit zu verwerten [1]).

Nun fand aber freilich der Lizentiat Cerrato für seine Tätigkeit in Santo Domingo gegenüber der audiencia ein so weites Feld, daß der Rechenschaftsprozeß in Venezuela auf Jahre hätte vertagt werden müssen, wenn er ihn selbst erst nach dem Ausgang seiner Untersuchungen in Santo Domingo hätte in Angriff nehmen wollen. Allein auch dieser Fall war bei seiner Entsendung bereits vorgesehen worden, und es war ihm anheim-

1) Auch diese Tatsache erhellt lediglich aus dem vorerwähnten Dokumente des Sebastian Rodriguez, welcher gegen das gesammte Verfahren Protest einlegt. Archivo de Indias. 51. — 6. — 8/6.

gestellt, an seiner statt denjenigen Auditor der audiencia von Santo Domingo nach Venezuela abzuordnen, den er durch die Vorgänge bei diesem Gerichtshofe am wenigsten belastet finden werde.

Diese Persönlichkeit war, nach Cerratos Überzeugung, der Staatsanwalt (fiscal) der audiencia, Juan de Frias, und demzufolge übertrug er am 23. Oktober 1543 auf diesen seinen Auftrag, die Behörden von Margarita, Cubagua und Venezuela zur Rechenschaft zu ziehen. Merkwürdigerweise erklärte er sich aber gleichzeitig damit einverstanden, daß die audiencia, auf Grund ihrer allgemeinen Befugnis, für verwaiste Provinzen interimistisch die Verwaltungsbehörden zu ernennen, den Juan de Frias, infolge des Ablebens von Rembold, einstweilen mit den Befugnissen eines Gouverneurs bekleidete [1]).

Unmittelbar hatten diese Vorgänge insofern eine Rückwirkung auf die Provinz, als sie für Bernardino Manso und Juan de Bonilla den Anlaß abgaben, ihre Personen und das, was sie bei ihrer angeblichen Verwaltung der Provinz in ihre Tasche zu wirtschaften vermocht hatten, anderwärts in Sicherheit zu bringen. Um dieses heilsamen Schreckens willen glaubte nun aber Frias, daß er sich mit dem Besuche Venezuelas Zeit nehmen, und die Visitationen, die ihm aufgetragen worden waren, in der Reihenfolge werde vornehmen können, wie das Ernennungsdekret sie aufzählte. Er begnügte sich deshalb damit, zunächst einen Stellvertreter nach Coro zu senden, der dort für Aufrechterhaltung der Ordnung Sorge zu tragen hatte, während er selbst sich vorerst nach der Insel Margarita aufmachte, um von da über Cubagua zum Schluß auch nach Venezuela zu kommen.

Wie es möglich war, daß er diese Stellvertretung auf Juan de Carvajal übertrug, ist schwer zu verstehen. Carvajal mag allerdings wohl einige juristische Kenntnisse besessen haben, denn er wird — wenn anders es sich nicht um eine gleichnamige andere Persönlichkeit handeln sollte, — als Protokollant in Prozessen erwähnt, die Ambrosius gegen ein paar unbotmäßige spanische Kolonisten hatte führen müssen, und er ist

1) Die Bestallung als juez de residencia ist vom 23., die als Gobernador vom 25. Oktober 1544. Archivo de Indias. 47. — 2. — 24/19.

doch vermutlich auch dieselbe Person, welche in dem tumultuarischen Verfahren vor dem Dr. Navarro als Generalanwalt der Ansiedler von Coro die Anklage gegen die Welser vertreten hatte, die dann so prompt von den Kolonisten niedergeschlagen wurde. In den engen Beziehungen zu Navarro und in der unmittelbar erfolgten Absprechung der Eigenschaft eines Vertreters der Kolonie, die Carvajal sich angemaßt hatte, lag aber doch ein so deutlicher Hinweis dafür, wes Geistes Kind er war, daß es mindestens ein starkes Stück unfreundlicher Voreingenommenheit von seiten des Lizentiaten Frias bekunden mußte, wenn er diese Persönlichkeit mit dem Auftrage betraute, bis zu seiner Ankunft die Verwaltung der Provinz an seiner Stelle wahrzunehmen [1]).

Der Erfolg überstieg denn auch die schlimmsten Befürchtungen, welche man aus dem Vorleben Carvajals abzuleiten vermocht hätte. Nachdem er am 1. Januar 1545 in Coro angelangt war, begann er damit, daß er sich der Ansiedelung auf Grund einer gefälschten Vollmacht als Gouverneur aufdrängte. Es waren besondere Umstände, welche ihm diesen Betrug ermöglichten. Der Lizentiat Cerrato, als Revisionsinstanz der audiencia, hatte ihm tatsächlich einen besonderen Auftrag zugedacht, der allerdings erst dann zur Ausführung gelangen sollte, wenn der Rechenschaftsprozeß des Lizentiaten Frias seinen Abschluß erreicht hätte. Es war schon wiederholt davon die Rede gewesen, die Stadt Coro zu verlegen, weil ihre gegenwärtige Lage in dem öden Striche unmittelbar hinter der Küste überaus unvorteilhaft geworden war. Ursprünglich war für ihren Platz die Nachbarschaft der Caquetios und des Hafenplatzes maßgebend gewesen, von dem aus schon die Eingeborenen einen Verkehr mit den benachbarten Inseln unterhalten hatten. Nun hatten sich aber schon seit langer Zeit die Eingeborenen aus der Nähe von Coro zurückgezogen, und die Stadt war selbst für ihre gewöhnliche Verpflegung auf die Zufuhr einerseits von der Seeseite, anderseits von den weit

1) Die Vollmacht des Lic. Frias für Carvajal findet sich in keinem der bezüglichen Prozesse, wird aber von beiden Parteien niemals angezweifelt. Vermutlich ist sie deshalb verschwunden, weil ihr Carvajal eine gefälschte umfänglichere Vollmacht untergeschoben hat; vgl. weiter unten.

fruchtbareren Ländereien des Hinterlandes her angewiesen. Besonders bildete die Gegend von Barquisimeto und am mittleren Tocuyo die Kornkammer für die Hauptstadt. Um nun die Zufuhr von da besser organisieren zu können, und gleichzeitig um in den offenbar für die Zukunft der Kolonie bei weitem wichtigeren binnenländischen Gebieten festen Fuß zu fassen, war Carvajal von der audiencia resp. von Cerrato mit dem Auftrage betraut worden, eine Ansiedelung im Inneren zu begründen [1]).

Ein zweites Moment, welches ihn zu seiner Usurpation veranlaßt haben mag, lag in einem besonderen Paragraphen der Instruktion des Lizentiaten Frias, von dem Carvajal angeblich durch Cerrato selbst Kenntnis erhalten haben will. Cerrato war offenbar von der Sorge nicht ganz frei gewesen, auch Frias möchte, wie einst Navarro, die Abwesenheit der Provinzialautoritäten und die interimistische Gewalt als stellvertretender Gouverneur zu allerlei Unternehmungen benutzen, die mit seinem eigentlichen Auftrage nichts zu tun hatten, und nur dazu dienen konnten, die Beunruhigung im Innern der Provinz zu vermehren. Er hatte deshalb in dessen Instruktion den Passus aufnehmen lassen, daß die Gouverneursgewalt des Lizentiaten Frias nur für Coro gelten, sich dagegen nicht auf das Binnenland erstrecken solle. Nun bezog sich aber die dem Carvajal zugedachte Aufgabe gerade auf die binnenländischen Gegenden; wenn er also nur für diese sich die Befugnisse eines Gouverneurs aneignete, so glaubte er wohl damit zunächst nur sehr unerheblich die Grenzen des Erlaubten zu überschreiten. Es läßt sich zwar nicht nachweisen, daß die Fälschung nur in diesem bescheideneren Umfange geplant gewesen war; es ließe sich aber sehr wohl aus den Verhältnissen, die Carvajal in Coro antraf, erklären, daß er, dort angelangt, alsbald mit der Prätension hervortrat, mit der Befugnis eines stellvertretenden Gouverneurs für die ganze Provinz betraut zu sein [2]).

1) Dieser Auftrag wird nur in der Anklageschrift gegen Carvajal flüchtig erwähnt. Archivo de Indias. 47. — 1. — 6/33.

2) In seinen Aussagen auf die Frage 20 seines Prozesses beruft sich Carvajal darauf, die Lic. Cerrato und Grajeda hätten ihm erklärt, daß Frias nur in Coro Macht hätte. Ebda.

Es war das unglückliche Schicksal der Kolonie von Coro, daß sie fast ununterbrochen von inneren Parteiungen zerrissen war. Der alte Schatzmeister Antonio Vazquez de Acuña, obwohl hochbetagt und seit längerer Zeit stockblind, übte noch immer als das Haupt der anti-welserischen deutschfeindlichen Partei einen beunruhigenden Einfluß aus. Das Bündnis, welches einst die königlichen Beamten mit dem Stadtrate gegen den Ambrosius geschlossen, hatte den ersteren einen unbegrenzten Einfluß auf die städtischen Angelegenheiten gesichert, und Acuña besetzte die städtischen Ämter mit fast unbeschränkter Gewalt durch seine Kreaturen. Das welserisch-deutsche Element spielte schon längst als Gegenpartei keine Rolle mehr. Die Welser hatten längst auf den Versuch Verzicht geleistet, aus der Kolonie, wie sie bis dahin bestand, etwas zu machen. Sie spekulierten ausschließlich noch darauf, daß es gelingen werde, im Hinterlande der Kolonie und innerhalb der ihnen bewilligten Grenzen eine glänzende Entdeckung zu machen, und deshalb waren mit ihrem Wissen und ihrer Einwilligung von 1535 ab fast ununterbrochen Expeditionen in das ferne Binnenland unterwegs gewesen. An Stelle der nationalen hatten sich aber neue Gegensätze mehr persönlicher Art herausgebildet, und in diese wurde Carvajal unmittelbar nach seiner Ankunft auf das engste verwickelt [1]).

Es ist schon oben darauf hingewiesen worden, daß sich zwischen Juan de Villegas und Diego de Losada nach ihrer erfolgreichen Rückkehr von Cubagua ein scharfer Gegensatz der Interessen geltend gemacht hatte. Es konnte natürlich nicht ausbleiben, daß sich derselbe mit den alten in der Kolonie bestehenden Parteiungen verquickte. Daß dabei Villegas, der im Auftrage des Welserischen Faktors Rembold ausgezogen, und wenigstens dem Namen nach das Haupt der für das Fortbestehen der Kolonie so ersprießlichen Unternehmung gewesen war, seinen Rückhalt bei den Welser und ihren Anhängern in der Provinz suchte und fand, ist fast selbstverständlich; ebenso begreiflich aber ist es, daß durch die Logik der Tatsachen damit Losada in das Lager derer um Antonio Vazquez de

1) Über diese Parteiungen orientieren die Aussagen zur Frage 31 des Carvajalprozesses.

Acuña und die königlichen Beamten gedrängt wurde, mochte er auch an sich und durch seine Vergangenheit noch so sehr von den Anhängern der audiencia von Santo Domingo mit ihrer einseitigen Nationalitätspolitik getrennt sein.

Als nun Carvajal in Paraguana landete, hatte Villegas sich beeilt, ihm entgegenzugehen, um ihn für sich und gegen Losada zu gewinnen. Ob er dabei an die Rechtmäßigkeit der Gouverneursvollmacht Carvajals tatsächlich geglaubt hat, oder ob er nur, um einen um so sichereren Einfluß über denselben zu gewinnen, sich den Anschein gegeben hat, diese Vollmacht nicht zu bezweifeln, läßt sich nicht ohne weiteres erkennen. Es spricht aber entschieden für die letztere Auffassung, daß Villegas mindestens im weiteren Verfolg der Dinge eine fast unbegrenzte Gewalt über Carvajal erlangte, so daß er später Hutten gegenüber erklären konnte, er selbst sei der eigentliche Regent im Lager Carvajals.

Unangezweifelt ist jedenfalls schon damals der Amtstitel Carvajals nicht geblieben. Diego de Losada hatte sehr rasch erkannt, gegen wen die intime Freundschaft zwischen Villegas und dem angeblichen Gouverneur ihre Spitze kehrte, und da er beide Persönlichkeiten hinlänglich kannte, um zu wissen, wessen er sich von ihrer Seite zu versehen hatte, so räumte er sehr bald nach Carvajals Ankunft das Feld und begab sich nach Santo Domingo, wo er natürlich sofort erfahren konnte, welche Bewandtnis es mit der angeblichen Ernennung Carvajals hatte[1]).

In Coro aber übte derselbe im Bunde mit Villegas, den er zu seinem Stellvertreter ernannte, zunächst eine fast unumschränkte Herrschaft aus. Da die Stadt wieder einmal in der Zahl ihrer Einwohner erheblich zurückgegangen war, so genügte das kleine Gefolge, welches Carvajal von Santo Domingo mitgebracht hatte, im Bunde mit den Anhängern von Villegas vollkommen, um die Stadt zu tyrannisieren. In welchem Sinne

1) Von den Parteiungen Villegas vs. Losada gibt nur Oviedo y Baños (Bd. I, S. 170 ff.) Kunde; da er aber über alles, was den Juan de Villegas betrifft, vorzüglich und offenbar aus zuverlässigen Quellen unterrichtet ist, darf man in diesem Falle wohl seiner Darstellung Glauben schenken, auch ohne daß sie unmittelbar durch andere Quellen bekräftigt wird.

die Herrschaft ausgeübt worden ist, das lassen die Anklagen erkennen, die nach Carvajals Sturz gegen ihn erhoben worden sind. Darnach hatte er dem einen seine Pferde, dem andern seine Sklaven, den Kindern eines dritten das Erbteil ihres Vaters weggenommen usw., und da die Macht in seinen Händen war und Hilfe nicht zur Hand, so mußten sie sich zunächst alle diese Gewalttätigkeiten gefallen lassen [1]).

In Wirklichkeit verfolgte Carvajal damit ein ganz bestimmtes Ziel. Es war ihm unendlich viel daran gelegen, sobald als möglich von Coro weg in das Innere zu gelangen. Einmal konnte er dann mit einigem Rechte sich auf den ihm zuteil gewordenen Auftrag berufen, dann aber entzog er sich dort der, wie er wußte, auf das Küstengebiet beschränkten Gewalt des Lizentiaten Frias, dessen Eintreffen er von Tag zu Tag erwarten mußte. Wenn es ihm nun auch noch gelang, die Ansiedelung von Coro zu sprengen, oder doch derartig zu schwächen, daß von da aus eine Expedition, die ihn verfolgen sollte, nicht mehr organisiert werden konnte, so durfte er seine angemaßte Gewalt als vorläufig gesichert ansehen. War er aber erst einmal mit einer unbedingt ergebenen Schar hinlänglich tief im Inneren des Landes etabliert, so konnte er stets darauf rechnen, daß ihm selbst beim Herannahen einer ernsten Gefahr immer noch Zeit genug bleiben werde, um über die Berge nach Neu-Granada zu verschwinden, eine Eventualität, die er später sehr ernstlich ins Auge gefaßt hat, und zu der er in anbetracht des Rufes, den das Nuevo Reino genoß, seine Gefährten gewiß ohne besondere Mühe zu bewegen vermocht haben würde.

Zunächst machte er die größten Anstrengungen, Coro zu entvölkern. Mit Villegas Hilfe warb er eifrig Kolonisten für die im Inneren zu begründende Ansiedelung an, raffte zusammen, was er mit Recht oder mit Unrecht an Vorräten und Ausrüstungsgegenständen auftreiben konnte, und verlegte, um der drohenden Ankunft des Lizentiaten Frias zu entgehen, bereits Ende März oder Anfang April 1545 sein Hauptquartier von Coro weg ins Innere. Eine Zeitlang blieb er mit der Stadt

1) Dies und das folgende nach den Akten des Carvajalprozesses. Archivo de Indias. 47. — 1. — 6/33.

noch in enger Fühlung. Bei seinem Auszuge ernannte er den Faktor der Welser, Melchior Grubel, zum stellvertretenden Kommandanten. Er entfernte sich aber nur langsam in kleinen Tagemärschen und mit häufigen Rasten von der Stadt, und setzte unterwegs seine Bemühungen fort, auch die Zurückgebliebenen noch zu veranlassen, ihm ins Innere nachzufolgen. Erst bei Einbruch der Regenzeit bezog er in Cuquidi ein Lager, in welchem er 4 Monate Rast gehalten hat, und auch von da aus zog er noch fortwährend Leute aus Coro an sich.

Er war insofern vom Glück begünstigt, als die Ankunft des Lizentiaten Frias bei weitem länger auf sich warten ließ, als er befürchtet hatte. In seiner Verteidigung hat Carvajal nachmals behauptet, er hätte in den Händen des Melchior Grubel ein Dokument zurückgelassen, in welchem er dem Lizentiaten Frias seinen bedingungslosen Gehorsam zugesichert hätte. Auch hätte er nur deshalb wiederholt Botschaften nach Coro zurück gesendet, um sich zu erkundigen, ob Frias eingetroffen sei. In beiden Angaben ist ohne Zweifel wahres mit falschem gemischt. Man hat keine Ursache an der Tatsächlichkeit jener Ergebenheitsversicherung zu zweifeln; ihr Zweck ist aber jedenfalls nur der gewesen, Frias über seine wahren Absichten zu täuschen, und dadurch eine wirksame Verfolgung entweder ganz zu verhindern, oder doch zu verzögern. Auch das wird man ihm glauben dürfen, daß er ein ernstliches Interesse daran hatte, von der Ankunft des Lizentiaten Frias Kunde zu erhalten. Daß aber seine Botschaften an die Stadt Coro daneben noch einen ganz andern Charakter gehabt haben, ist durch die Zeugenaussagen bestimmt festgestellt.

Das erstemal sendete er den Fernando de Madrid im Mai 1545 nach Coro und zwar mit dem Befehle, die Zurückgebliebenen sollten ihm umgehend ins Innere nachfolgen. Daraufhin brachen tatsächlich sowohl Melchior Grubel als der königliche Faktor Pedro de San Martin und mit ihnen noch 14—15 Mann von Coro auf, aber allerdings nicht alle in der Absicht, sich ihm anzuschließen, vielmehr kam San Martin hauptsächlich nur deshalb in das Lager, um gegen die beabsichtigte Entvölkerung von Coro zu protestieren, und den Carvajal zur Zurücknahme seines Befehles zu vermögen. Dieser Widerstand reizte Car-

vajal aber nur noch mehr, und während er die Obengenannten unter dem Vorwand weiterer Verhandlungen in seinem Lager festhielt, sandte er durch Diego Ruiz de Vallejo erneut den Befehl nach Coro, die Zurückgebliebenen sollten innerhalb von drei Tagen die Stadt verlassen, oder er werde sie mit Gewalt in sein Lager holen lassen.

Einen vollen Erfolg hatte freilich auch dieser Befehl nicht, weil Vallejo es nicht für angezeigt halten mochte, in der Tat Gewalt anzuwenden. So war Carvajal genötigt, nach dem Ende der Regenzeit, im August, noch einmal nach Coro zu schicken, und zwar eine Persönlichkeit, von der er weniger Skrupel in der Ausführung seiner Befehle zu fürchten hatte: seinen Stellvertreter Juan de Villegas. Noch immer war Frias weder selbst eingetroffen, noch sichere Kunde von seiner bevorstehenden Ankunft angelangt, und so gelang es der Energie des Villegas in der Tat, bis auf ein ganz geringes Häuflein alle Bewohner von Coro zum Verlassen der Stadt zu bewegen. Mit der so verstärkten Schar rückte nun endlich Carvajal weiter ins Innere vor, und begründete am 7. Dezember 1545 am mittleren Laufe des gleichnamigen Flusses die Stadt Tocuyo, in der er sich völlig zu dauerndem Aufenthalte einzurichten begann.

Inzwischen war nun endlich Frias in Coro eingetroffen, aber, wie Carvajal richtig vorausgesehen hatte, fand er sich vollkommen außerstande, irgend etwas gegen ihn zu unternehmen, da die wenigen zurückgebliebenen Ansiedler überdies von allem entblößt waren, dessen sie zu einem Kriegszuge ins Innere bedurft hätten. Unbegreiflich aber muß es erscheinen, daß Frias trotz der so völlig veränderten Lage es für angebracht hielt, sich seines ursprünglichen Auftrages zu entledigen. Während er gegen den Fälscher Carvajal nur eine geheime Untersuchung anstellte, deren Akten übrigens verschwunden zu sein scheinen, eröffnete er am 3. Dezember 1545 abermals in dem fast von allen Ansiedlern verlassenen Coro ein Rechenschaftsverfahren gegen die Welser und alle, die an ihrer Stelle in der Provinz Ämter bekleidet hatten, ließ Anklagen erheben und Zeugnisse aufnehmen, und verfuhr in starrer Befolgung der gesetzlichen Formalitäten ganz genau so, als ob die Verhältnisse die ruhigsten und geordnetsten der Welt gewesen,

und Kläger und Beklagte und Zeugen glaubwürdiger Art ihm in Hülle und Fülle zur Verfügung gestanden hätten. Wenn es noch irgend eines Beweises bedurft hätte, daß diese richterliche Komödie abermals nur ein Ausfluß der Feindseligkeit gegen die Deutschen und des Wunsches, sie aus der Provinz zu verdrängen, gewesen ist, so müßte man ihn darin finden, daß auch er, wie einst der Dr. Navarro, mit Gewalt und Drohungen den interimistischen Vertreter der Welserischen Interessen nötigte, ihm seinen Gehalt in Ermangelung anderer öffentlicher Gelder aus den Welserischen Kassen zu bezahlen [1]).

Bei dieser Art des Verfahrens war es ihm natürlich ein Leichtes, zu einer Verurteilung zu gelangen. Er hatte ein Verzeichnis von 44 Fragen aufgestellt, nach welchem die Zeugen zu verhören waren, und darin kehren selbstverständlich in ewiger Eintönigkeit immer dieselben unzählige Male vorgebrachten Anklagen wieder. Wie vorzüglich seine Zeugen über den tatsächlichen Hergang unterrichtet waren, das erhellt daraus, daß er für erwiesen ansah, die Welser hätten weder die bedungene Zahl von 600 Kolonisten, noch auch die 50 Bergleute, zu deren Hinüberschaffung sie verbunden waren, geliefert, noch die beiden Ansiedelungen begründet. Auch der endlos wiederholte Vorwurf, daß sie von einzelnen Ansiedlern Passagegeld erhoben, Ausrüstungsgegenstände an dieselben verkauft hätten, obwohl sie die Kolonisierung auf eigene Kosten zu bewirken verpflichtet gewesen wären, zeigt nur, zu welchen jämmerlichen Rechtsverdrehungen die Ankläger und Richter ihre Zuflucht nehmen mußten, um eine Bemäntelung für ihre offen auf die Verdrängung der Welser gerichteten Bestrebungen zu finden.

Lächerlich wie der Inhalt war die formelle Behandlung der Klage. Am 23. Dezember war das Fragenverzeichnis veröffentlicht, am 24. die Klagepunkte formuliert worden, und an dem-

---

1) In der Welserischen Zeugenaufnahme wird eine Quittung vorgelegt, wonach Lic. Frias der Welserkasse 12000 mrs. gewaltsam entnommen hatte. Archivo de Indias. 51. — 6. — 8/6. — Die residencia des Lic. Frias wird in den Prozessen über die Provinz vielfach erwähnt, und gehört zu denen, deren Zusammenfassung Rodriguez im Namen der Welser 1550 beantragte. Archivo de Indias. 47. — 1. — 14. Nr. 4. Ihre Akten sind dem Rechenschaftsverfahren des Lic. Tolosa einverleibt. Archivo de Indias. 47. — 2. — 24/19.

selben Tage wurden die Welser vorgeladen, um Abschrift der Dokumente zu nehmen, und ihre Verteidigung vorzubereiten. Da aber niemand für sie an Gerichtsstelle erschien, wurde am 2. Januar die erste, am 11. Januar die zweite und am 18. Januar die dritte Vermahnung erlassen. Da immer noch niemand erscheint, wird das Beweisverfahren einseitig am 21. Januar eröffnet, am 25. geschlossen und am 28. das Urteil gesprochen, welches dahin lautet, daß die Beklagten böswillig (rebeldes y contumaces) nicht erschienen, und deshalb als schuldig in allen Punkten anzusehen seien. Daraufhin werden ihnen alle Rechte an die Provinz abgesprochen, dieselbe wird als an die Krone zurückgefallen erklärt, und überdies werden die Welser zu 30000 pesos Schadenersatz auf Grund verschiedener Posten und in die Kosten verurteilt.

Das war eine Leistung spanischer Kolonialjustiz, wie sie auch dem Dr. Navarro alle Ehre gemacht hätte; und sie teilte auch das Schicksal, welches jener bereitet worden war, d. h. sie war von vornherein ungiltig. Die Vollmachten des Lizentiaten Frias sind allerdings nicht in der klaren und bündigen Form, wie diejenigen des Dr. Navarro, widerrufen und ungiltig erklärt worden. Das Verfahren war aber auch in diesem Falle für unzulänglich erklärt, ehe es stattgefunden hatte. Bekanntlich war durch Diego de Losada die erste Kunde von dem, was sich seit Carvajals Ankunft in Coro abgespielt hatte, nach Santo Domingo gekommen. In der dortigen Faktorei der Welser wurden die Ereignisse selbstverständlich auch mit Aufmerksamkeit verfolgt, und wenn auch Melchior Grubel sich, wissentlich oder unwissentlich, durch Carvajals angebliche Vollmachten täuschen ließ, so wußte man doch in der Faktorei von Santo Domingo ganz genau, woran man mit ihm war. Nun war aber Carvajal der Beauftragte einerseits der audiencia, und zwar mit Einschluß des zu deren Revision entsendeten Lizentiaten Cerrato, anderseits des zur Rechenschaftsnahme nach Venezuela entsendeten Lizentiaten Frias; dieselben machten sich also, soweit nicht von ihrer Seite ein energisches Einschreiten gegen Carvajals Untaten erfolgte — und in dieser Richtung geschah so gut wie nichts, wie wir gesehen haben — zu seinen Mitschuldigen.

In diesem Sinne wurden zunächst die Faktoren in Santo Domingo bei der Zentralleitung des Hauses, dann aber auch die Welserischen Vertreter bei der Regierung in Spanien vorstellig, und dort mußte man wohl oder übel anerkennen, daß die Lage der Provinz durch die Entsendung des Lizentiaten Cerrato nicht nur um nichts gebessert, sondern eigentlich unter der Mitverantwortlichkeit des Indienrates nur noch ärger verwirrt worden war. Aber der Indienrat entzog sich wenigstens nicht den Forderungen, die sich daraus für ihn ergaben. Noch ehe Frias sein Verfahren eröffnet hatte, ja ehe er noch überhaupt in Venezuela angelangt war, erkannte der Indienrat das Unzulängliche der eigenen früheren Anordnungen an, und bestimmte, daß nunmehr direkt von Spanien aus und unter Ablehnung der Einmischung irgend einer Zwischenbehörde eine unbedingt vertrauenswürdige Person nach Venezuela entsendet werden sollte, um die Verhältnisse der Provinz unparteiisch und vorurteilslos zu untersuchen. Den Welser selbst wurde ein gewisser Einfluß auf die Wahl dieser Persönlichkeit eingeräumt, denn es wurde ihnen angesonnen, derselben auch ihrerseits für die Dauer von zwei Jahren die Rechte eines Gouverneurs zuzuerkennen, um dieselbe von allen gegnerischen Einflüssen unabhängig zu machen, und um ihr die nötige Autorität zu einer umfänglichen und gründlichen Untersuchung zu gewährleisten. Die Persönlichkeit, auf welche man sich nach kurzen Erörterungen einigte, war der im Indienrate beschäftigte Lizentiat Juan Perez de Tolosa, und dieser erhielt bereits am 12. September 1545 den Auftrag, sich zur Reise nach Venezuela zu rüsten, um die endgiltige Untersuchung über die Angelegenheiten der Provinz, vom Tage der Konzessionserteilung an bis auf die jüngsten Ereignisse herab, vorzunehmen [1]).

Ehe er aber noch seine Reise antreten, geschweige denn seine eigentliche Aufgabe in Angriff nehmen konnte, waren in Venezuela Ereignisse eingetreten, die die schlimmsten Befürchtungen der Welser weit übertrafen.

1) Sein Bestallungsdekret in der Sammlung der Cedulas (Fortsetzung des Londoner Welserkodex). Archivo de Indias. 130. — 3. — 1. Über die Präliminarien orientiert der welserische Antrag auf Zusammenfassung der Prozesse: Ib. 51. — 6. — 8,6.

Die Europäer, von deren Anwesenheit Limpias auf dem Marsche nach Barquisimeto — Anfang Februar 1546 — gehört hatte, waren Leute des Juan de Carvajal gewesen, und es dauerte nicht lange, so hatte er auch annähernd in Erfahrung gebracht, auf welche Weise sie nach Tocuyo gekommen waren. Und das gab ihm den Mut, direkt auf das Ziel los zu gehen. Eines Abends verfügte er sich selbst in das Lager Carvajals und suchte den Juan de Villegas auf. Ihm vertraute er ohne Umschweife an, daß er von Bartholomäus Welser und Philipp von Hutten abgefallen war, und erklärte sich bereit, sich der Schar Carvajals anzuschließen, wenn Villegas ihm eine volle Verzeihung für ihn selbst und seine sechs Begleiter von Carvajal verschaffen könnte. Er kehrte diesen Abend noch zu seinen Genossen zurück; schon am nächsten Tage aber wurden sie in das Lager geholt, und Carvajal selbst ließ sich von Limpias eingehend über alle Vorgänge auf Huttens Zuge Bericht erstatten.

Natürlicherweise war Carvajal unverzüglich bereit, diese Verhältnisse sich zunutze zu machen. Juan de Villegas erhielt den Befehl, sich mit einigen Begleitern nach der Richtung hin aufzumachen, in welcher man nach Limpias' Erzählungen den Bartholomäus Welser vermuten durfte, und wurde beauftragt, denselben, gutwillig oder mit Gewalt, nach Tocuyo zu bringen. Die letztere war nicht nötig. Villegas traf mit Welser Ende März in Barquisimeto zusammen, und der letztere war durch das Hin- und Herirren mit einer unzuverlässigen und unbotmäßigen Mannschaft derartig erschöpft, daß er beinahe froh war, sich nach Tocuyo geleiten zu lassen[1]).

Dieser Erfolg gab Carvajal die Hoffnung, daß es ihm vielleicht auch gelingen werde, die übrige Mannschaft des Philipp von Hutten an sich zu ziehen, und er entsandte deshalb den Juan de Villegas umgehend zum zweiten Male nach Barquisimeto, um seine Überredungskünste auch an Philipp von Hutten zu versuchen. Zunächst schien diese Expedition weniger glücken zu wollen; Villegas konnte Huttens Aufenthalt nicht in Erfahrung bringen, und mußte nach längerem Warten die Hoffnung

1) Herrera, Decadas. VII, S. 236 col. 2. Übereinstimmend damit Castellanos, Elegias. S. 235.

aufgeben, selbst mit ihm zusammenzutreffen. Er suchte aber den erwünschten Erfolg durch eine List zu erreichen. Er hinterließ an mehreren Stellen des gewohnten Weges durch das Tal von Barquisimeto Briefe des Inhalts, daß Bartholomäus Welser in Tocuyo sei, und dort Hutten erwarte.

Diese List hatte einen überraschend schnellen Erfolg. Hutten war tatsächlich kurze Zeit nach Villegas Umkehr in Barquisimeto angelangt, und in der bestimmten Zuversicht, daß Welser seinem Auftrage entsprechend aus Coro Hilfe herbeigeschafft habe, und ihn damit in Tocuyo erwarte, eilte er seiner Mannschaft so schnell in der Richtung dieses Ortes voraus, daß er Villegas noch einholte, ehe dieser das Lager Carvajals erreicht hatte. Schon bei dem ersten Zusammentreffen aber mußte er erkennen, wie sehr er sich getäuscht hatte. Villegas hatte zunächst nichts Eiligeres zu tun, als den Carvajal von diesem neuen Erfolge zu benachrichtigen, und dieser hatte nichts dagegen, daß Bartholomäus Welser und ein paar andere dem Hutten besonders ergebene Kolonisten ihm bis zur Stelle des Zusammentreffens mit Villegas entgegenritten. Villegas hatte sich inzwischen bereits vergeblich bemüht, Hutten dahin zu bringen, daß er seinen Leuten nur Botschaft zurücklassen, selbst aber so schnell als möglich nach Tocujo vorausziehen solle. Hutten weigerte sich anfangs standhaft, auch dann noch, als Villegas sehr deutlich die Möglichkeit durchblicken ließ, daß Carvajal mit seinen Reitern ihn leichtlich überwältigen, und so nach Tocuyo bringen würde, wenn er bei seiner Weigerung beharre. Erst dann, und zwar auch da nur, um nicht den ersten Anlaß zu Streit und Unfrieden zu geben, willigte Hutten ein, dem Villegas nach Tocuyo zu folgen, wo er am Tage vor dem Pfingstfeste anlangte.

Dort empfing ihn Carvajal zunächst sehr freundschaftlich, lud ihn am Pfingsttage 1546 zu einem festlichen Mahle ein, und ließ sich noch einmal die Erlebnisse seiner Reise schildern. An demselben Abende aber sandte er ihm den P. Frutos de Tudela in sein Quartier, und ließ ihn durch diesen auffordern, seine Absicht, nach Coro zu ziehen und sich dort zur Rechenschaft zu stellen, aufzugeben, und sich statt dessen lieber ihm, Carvajal, anzuschließen. Zwar antwortete Hutten darauf umgehend

durch denselben Boten, daß er fest entschlossen sei, nach Coro weiter zu ziehen, trotzdem aber setzte Carvajal seine Anerbietungen fort und suchte Hutten dadurch zu gewinnen, daß er sich anheischig machte, ihm die Mittel zu einem neuen Entdeckungszuge zu beschaffen. Aber auch das wies Hutten unbedingt zurück und beharrte auf seinem Verlangen, seinen Zug nach Coro fortzusetzen.

Da die Überredung nichts gefruchtet hatte, schlug Carvajal einen andern Weg ein, um sein Ziel zu erreichen. Am nächsten Tage in späterer Abendstunde ließ er plötzlich unter Trommelschlag alle diejenigen, die mit Hutten aus dem Innern gekommen waren, nach dem Platze vor seiner Wohnung entbieten. Obgleich selbst nicht geladen, ließ es sich Hutten nicht nehmen, seine Leute persönlich dem angeblichen Gouverneur vorzuführen. Er traf ihn, umgeben von einem stattlichen Aufgebot seiner Getreuen, vor der Türe seines Hauses, und dort, in Gegenwart der beiderseitigen Mannschaften, wiederholte Hutten sein Verlangen, mit den Seinen den Zug nach Coro fortzusetzen, um dort zu Recht zu stehen einesteils dem Könige, dem er seine Ernennung zum Generalkapitän verdanke, und anderseits den Welser, denen durch königliche Bewilligung die Provinz gehöre. Die letztere Bemerkung rief einen charakteristischen Wortwechsel hervor. Sogleich als Hutten die Welser erwähnte, fuhr Carvajal auf, es solle zu Protokoll genommen werden, daß er die Provinz als Welserisch bezeichnet habe; die Welser hätten hier gar nichts zu sagen, sondern niemand weiter, als der spanische König, und als Hutten dagegen replizierte, befahl er ihm, sich als Gefangenen zu betrachten und sich in seine Wohnung zu verfügen. Da riß aber auch dem Philipp von Hutten die Geduld; er packte Carvajal fest an, und die beiden Kommandeure schlugen aufeinander los, bis die Anwesenden sich dazwischen warfen und sie trennten.

Noch war kein Blut geflossen, aber Carvajal schäumte vor Wut. Während Hutten sich mit den Seinen entfernte, rief er seine Leute zu den Waffen, um mit Gewalt für die ihm widerfahrene Beleidigung Rache zu nehmen. Vergeblich suchten seine Begleiter ihn zur Vernunft zu bringen, und folgten nur ungern dem Tobenden zum Lager Huttens. Auch dort war es

wohl hauptsächlich der Widerwille seiner Begleiter, sich an einem Blutvergießen unter Spaniern und Christen zu beteiligen, was zur Folge hatte, daß Carvajal in dem Tumulte erheblich den Kürzeren zog und wesentlich abgekühlt sich von den Besonneneren in seiner Umgebung zur Umkehr bewegen ließ.

Noch in derselben Nacht verließ Hutten, nur begleitet von Bartholemäus Welser, Diego Romero und Gregorio de Plasencia, das Lager, und ihnen folgten am nächsten Tage noch einige wenige andere Begleiter von seinem Entdeckungszuge, mit denen er in Quibore, ungefähr 5 span. Meilen von Tocuyo entfernt, ein kriegsmäßiges Lager bezog in der bestimmten Erwartung, von Carvajal verfolgt zu werden. Das Glück war ihm insofern günstig gewesen, daß er dort eine Abteilung von Carvajals Leuten antraf, die von dem Vorgefallenen nichts wußte, und deshalb leicht entwaffnet und zum Anschluß an Huttens Schar gezwungen werden konnte.

Aber statt des erwarteten Angriffs traf am nächsten Tage eine Gesandtschaft Carvajals in Quibore ein, bestehend aus Juan de Villegas, Melchior Grubel, dem P. Frutos de Tudela und einem Protokollanten, die sehr verständige Friedensvorschläge machten. Darnach sollte es Hutten und seinen Begleitern völlig freigestellt werden, ob sie nach Coro ziehen oder bei Carvajal bleiben wollten. Von beiden Teilen sollte das Eigentum, was etwa in die Hände der Gegenpartei gefallen sein mochte, den rechtmäßigen Besitzern zurückerstattet, und das in Tocuyo Vorgefallene sollte für immer der Vergessenheit anheimgegeben werden.

Diese Bedingungen standen in einem so auffallenden Widerspruche mit dem, was Carvajal anfänglich verlangt hatte, daß es Hutten nicht zu verdenken war, wenn er darin nur eine Falle vermutete. Er machte auch aus diesem Verdachte dem Juan de Villegas gegenüber kein Hehl, und bei dieser Gelegenheit war es, daß Villegas an die Versicherung, daß er niemals sich dazu hergeben würde, zu einer Schurkerei behilflich zu sein, die Versicherung knüpfte, Hutten könnte um so sicherer auf die Beobachtung der Abmachung rechnen, als kein anderer als er, Villegas, im Lager Carvajals die leitende Macht sei. Trotzdem fühlte Hutten sich nicht völlig sicher, und so verlangte

er, daß nicht nur Carvajal und die Vermittler, sondern noch 30 andere Persönlichkeiten aus Carvajals Lager, die er sämtlich mit Namen bezeichnete, das Dokument unterzeichnen und sich durch ihre Unterschrift für ruchlose gemeine Verräter erklären sollten, wenn sie den Frieden brächen.

Die Unterhändler haben damals wirklich in gutem Glauben gehandelt. Als Villegas die etwas starke Forderung Huttens, betreffend die Unterschriften, überbrachte, wurde in dem Kriegsrate eingehend darüber verhandelt, und in der gerichtlichen Untersuchung, die auf Carvajals Verhaftung folgte, ist festgestellt worden, daß Villegas ganz ernstlich verlangte, wenn man den Vertrag nicht halten wolle, so solle man ihn wenigstens nicht ratifizieren; dann sei es besser, direkt gegen Hutten zu marschieren, und dazu sei er sofort bereit. Aber Villegas hatte damals offenbar schon bei Carvajal den maßgebenden Einfluß verloren. Als diejenigen, welche Carvajal den Rat gaben, Hutten durch den Vertrag sicher zu machen, und dann ihm einen kleinen Vorsprung zu lassen, um ihn desto sicherer zu überrumpeln, sind der vielfach treulose Pedro de Limpias und ein gewisser Sebastian de Almarca durch die Untersuchung festgestellt worden.

So wurde denn in der Tat der Vertrag in der von Hutten verlangten Weise ausgefertigt und ihm zugestellt, und der Zweck, den Carvajal dabei verfolgte, wurde auch erreicht. Einen Bruch der so feierlich übernommenen Verpflichtungen hielt Hutten nicht für denkbar, und so erwartete er, als er seinen Weg nach Coro fortsetzte, wenigstens von dieser Seite keine Gefahr mehr. Trotzdem suchte er zunächst rasch aus Carvajals Nähe zu gelangen; erst nach 8 Marschtagen und nachdem er aus der Ebene in den Weg, der auf der kürzesten Route durch die Berge nach Coro führt, eingebogen war, gönnte er sich und seinen Begleitern einen Rasttag, dessen sie nicht weniger dringend bedurften, als ihre abgehetzten Pferde, und der zugleich dazu dienen sollte, Mundvorrat und Fourage für die nächsten Tage herbeizuschaffen.

Dieser letztere Umstand wurde für Hutten verhängnisvoll. Sobald er seinen Abmarsch nach Coro angetreten hatte, waren Carvajal und die mit ihm im Komplot waren, mit dem Vorschlage hervorgetreten, die Abziehenden trotz aller Ver-

sprechungen zu überfallen und zu überwältigen. Allein sie stießen zunächst damit auf ernstlichen Widerstand. Besonders war es Juan de Villegas, der sich entschieden dem widersetzte, daß die unter seiner Vermittelung feierlich beschworenen Friedensbedingungen so schamlos gebrochen werden sollten. Vergebens begehrte Carvajal unter Berufung auf seine Bestallung den schuldigen Gehorsam, vergebens suchte er unter Anführung aller erdenklichen Gesetzesparagraphen den Hutten und Welser als Verräter und Aufwiegler zu brandmarken, es wollte ihm trotzdem nicht gelingen, in der Versammlung der Genossen auch nur die Mehrheit für seinen Vorschlag zu gewinnen. Erst mit heimlicher Überredung kam er, wenn auch auf illegalem Wege, zum Ziele. Den Juan de Villegas bedrohte er mit offener Gewalt, wenn er sich weiterhin seinem Vorhaben widersetzen werde, stellte es ihm dagegen anheim, sich persönlich nicht an dem Unternehmen zu beteiligen. Dann aber verlockte er die gewissenloseren Elemente seiner Schar durch die Aussicht auf Beute. Er erklärte Hutten und seine Begleiter mit ihrer Person und all ihrer Habe für vogelfrei: jeder sollte unbehelligt sich davon aneignen können, so viel er in seine Gewalt zu bringen vermochte. Nachdem er noch einige weitere oppositionelle Elemente durch Verhaftung mundtot gemacht hatte, stellte Carvajal seine Schar aus den verwildertsten Leuten zusammen, und ließ sie schwören, mit ihm bis in den Tod zu gehen. Mit diesen Leuten folgte er dann eiligst den Spuren der Voraufgegangenen, und holte sie in der Tat unweit Quibore ein.

Da der größte Teil von Huttens Begleitern zum Fouragieren ausgezogen war, hatte er leichtes Spiel. Nur von wenigen Leuten bewacht pflegten Hutten und Welser in ihren Hängematten der Ruhe, da wurde ihr Lager von Carvajal mit seinen ausgesuchtesten Leuten überfallen. Zu einem Kampfe kam es gar nicht, denn ehe nur Huttens Leute durch den Lärm aufmerksam wurden, waren dieser und Welser schon festgenommen und gefesselt. Ihrer Führer beraubt wagten die andern gar nicht mehr sich zu widersetzen; nur einem oder zweien gelang es, in dem dichten Walde zu entrinnen, um die Kunde von dem Geschehenen nach Coro zu bringen.

Carvajal aber hielt noch an demselben Abend über seine Opfer Gericht. Das heißt, den Schein eines richterlichen Verfahrens hat er erst nachträglich in Szene gesetzt. Sobald er Huttens Leute entwaffnet hatte, befahl er seinen indianischen Sklaven, ihre Schlagmesser (machete) zu wetzen, und durch diese ließ er zunächst vor den Augen aller den Diego Romero und Gregorio de Plasencia hinrichten. Er hatte ihnen nicht vergessen, daß sie die ersten gewesen waren, die in den Tumulten zu Hutten und Welser gestanden und sich ihnen bei ihrem Wegzuge angeschlossen hatten. Obwohl der P. Frutos zur Stelle war, und auch Bartholomäus Welser für sie interzedierte, ließ er sie nicht einmal vor ihrem Ende beichten.

Darüber, was er mit Hutten und Welser anfangen sollte, war er sich anfänglich nicht klar. Als Welser für Romero und Plasencia Fürsprache einlegte, herrschte er ihn an, er solle schweigen, ihn wolle er vor den König schicken, damit er sich rechtfertige. Da war es wieder der Sebastian de Almarcha, der seinen bösen Einfluß auf ihn geltend machte. Mit der plumpen Schmeichelei, in diesem Lager gebe es nur einen König, und das sei Carvajal selbst, reizte er diesen zu weiterer Gewalttätigkeit, und nun ließ er auch Welser und zuletzt Hutten, wie die beiden ersten, von seinen Indianern köpfen.

Daß Carvajal sich damit außerhalb des Gesetzes gestellt hatte, wird ihm selbst klar gewesen sein. Eben deshalb nahm er nun wohl auch keinen Anstand, sich völlig als roher Tyrann zu zeigen. Die Köpfe und Leiber der Erschlagenen mußten die ganze Nacht auf dem Boden liegen bleiben, wo die Pferde zwischen ihnen angepflöckt waren; er rühmte sich, er hätte seiner Liebsten, die ihm von Santo Domingo bis nach Tocuyo gefolgt war, ein paar solcher Köpfe versprochen, und er wollte sie einsalzen lassen, um sie mit sich zu führen. Das Eigentum der Gemordeten ließ er in öffentlicher Auktion versteigern, und renommierte damit, daß er sich keinem Richter beugen und selbst den Prinzen von Spanien festnehmen wollte, wenn er käme, ihn zur Rechenschaft zu ziehen. Auch einen Prozeß ließ er nachträglich gegen die Gerichteten in Szene setzen, aber durch alle seine Handlungen hindurch zog sich schon das Bewußtsein, daß er nunmehr seine Stellung in Tocuyo nicht

lange mehr zu behaupten imstande sein werde, und daß er darauf bedacht sein mußte, sich anderswo in Sicherheit zu bringen [1]).

XVI.

Juan Perez de Tolosa.

Die erste Kunde von dem verräterischen Überfalle hatte Diego Ruiz de Vallejo nach Coro gebracht, der sich sofort aufs Pferd geworfen hatte, als er Hutten und Welser gefangen sah, und mit Hilfe seines indianischen Sklaven im Schutze des dichten Waldes entkam. Er fand Frias noch immer in Coro und bereit, umgehend mit allen Leuten, die er auftreiben konnte, gegen Carvajal aufzubrechen. Allein ehe die nötigsten Vorbereitungen dazu beendet werden konnten, brachten flüchtige indianische Diener Huttens die Kunde von dem vierfachen Mord, den Carvajal begangen. Indem er nunmehr das Zweck-

1) Die spanischen Chronisten sind auffallend schlecht über die Vorgänge zwischen Carvajal und Hutten unterrichtet. Castellanos weiß von deren Streitigkeiten fast gar nichts: Hutten zieht nach ihm unbehelligt von Tocuyo ab, und wird ohne weiteres auf dem Wege nach Coro überfallen. Elegias, S. 237. Besser, wenn auch noch immer unzulänglich, ist die Darstellung von Oviedo y Baños, l. c. S. 182 ff. Charakteristisch ist darin, daß Hutten den Carvajal ermuntert haben soll, an seiner Stelle den Zug zu den Omaguas auszuführen. Wie gewöhnlich ist auch hier Herrera (Decadas VII, S. 237 f.) am besten orientiert. Ihm sind die Notizen über die Manöver des Villegas vor dem Zusammentreffen zu verdanken. Ein vollständiges Bild der Geschehnisse aber entrollt erst der Prozeß gegen Carvajal, Archivo de Indias. 47. — 1. — 6/33. Diesen ergänzt in mannigfachen Einzelheiten der Bericht, welchen Diego Ruiz de Vallejo am 28. Juni 1546 an Bartholomäus Welser d. Ä. erstattet hat. Archivo de Indias. 54. — 4. — 29. Erst auf Grund dieser Quellen ist es möglich geworden, eine richtige Vorstellung von den Beweggründen und der Stellungnahme der verschiedenen Parteien in dem Drama zu gewinnen.

lose eines mit ungenügenden Mitteln unternommenen Vorstoßes einsah, trat Frias von seinem Plane zurück, um so mehr als in eben diesen Tagen der neue Gouverneur und Rechenschaftsbevollmächtigte, der Lizentiat Juan Perez de Tolosa, in Coro eingetroffen war.

Tolosa hatte sich zu seinen Reisevorbereitungen sehr reichlich Zeit gelassen, denn es waren seit seiner unter dem 12. September 1545 erfolgten Ernennung beinahe 9 Monate vergangen, als er Anfang Juni 1546 in Coro ans Land stieg. Er hatte diese Zeit aber auch wirklich dafür verwendet, sich eingehend für sein neues Amt vorzubereiten, und sich die Mittel für eine nach tatsächlich neuen Gesichtspunkten zu unternehmende Bewirtschaftung der Kolonie zu verschaffen. Aus diesem Grunde war er vor allem darauf bedacht gewesen, für die Kolonie neue Ansiedler zu gewinnen. Er hatte dieselben aber nicht unter den halbverwilderten Sklavenjägern von Cubagua und ähnlichen Plätzen gesucht, sondern er hatte in Spanien selbst und in Santo Domingo Leute eines besseren Schlages für die Sache zu gewinnen gewußt. Das Beispiel, welches er gab, war nicht ohne Wirkung geblieben: er hatte seinen jüngeren Bruder Antonio bewogen, sich ihm anzuschließen, und so hatte sich ein Kreis gebildeterer Männer um ihn geschart. Auf die Menge mochte auch der Umstand noch einmal anregend einwirken, daß zum ersten Male ein Spanier an die Spitze der bisher Welserischen Provinz gestellt wurde, und zwar ein Mann, den die Regierung des Mutterlandes direkt und ohne Mitwirkung der Zwischeninstanzen auf diesen Posten berufen hatte.

Gegen die Welser und ihre Statthalter war wohl auch Tolosa von Anfang an nicht vorurteilslos. Es konnte dies kaum anders sein, beruhte doch seine Entsendung hauptsächlich auch mit darauf, daß unter dem Einfluß von Federmanns Anklagen das Vertrauen ernstlich erschüttert worden war, welches man bei der Zentralregierung den Welser und ihren Stellvertretern auch dann noch lange Zeit entgegengebracht hatte, als die provinzialen Behörden schon vielfach bemüht gewesen waren, ihr Verfahren anzuklagen und zu verdächtigen. Der Staatsanwalt hatte ihm geradezu die Anklageschrift,

die er mit Federmanns Hilfe aufgestellt hatte, mit dem Ersuchen überantwortet, durch Zeugenaufnahmen womöglich die Beweise für die dort niedergelegten Beschuldigungen beizubringen. Dazu kam noch hinzu, daß er bei seiner Ankunft in Coro ein, wenn auch tumultuarisches und nicht eben einwandfreies, so doch in den juristischen Formalitäten vollkommen abgeschlossenes Verfahren seines Vorgängers, des Lizentiaten Frias, vorfand, dessen Urteil dahin lautete, daß die Welser die Vertragsbedingungen nicht erfüllt, und deshalb die Ansprüche an die Provinz verwirkt hätten.

Jedenfalls glaubte Tolosa, es dem Buchstaben seines Auftrages schuldig zu sein, auch seinerseits, ohne Rücksicht auf die außerordentlichen Zustände, die er in der Provinz antraf, vor allem andern das Rechenschaftsverfahren gegen die Welser und ihre Statthalter aufs neue zu eröffnen. In dem Erlasse, worin er unter dem 10. Juni 1546 diese Absicht zu öffentlichem Ausdrucke bringt, erklärt er allerdings, daß seine Vorgänger, der Dr. Navarro und der Lizentiat Frias, auf vollkommen verkehrten Bahnen gewandelt seien, und überhaupt nicht verstanden hätten, worauf es in der Angelegenheit hauptsächlich ankomme. Über diesen Kardinalpunkt spricht er sich dann aber doch auch keineswegs mit der nötigen Klarheit aus, nur so viel scheint aus dem Erlaß hervorzugehen, daß es ihm weniger auf die Verfehlungen der Einzelnen ankam, sondern vielmehr auf die Hauptfrage: ob die Welser die Bedingungen der Kapitulation voll erfüllt, und ob sie sich Übertretungen so ernster Art hätten zu schulden kommen lassen, daß sie die Vergünstigungen der Kapitulation wieder verwirkt hätten [1]).

Es war nun freilich eine merkwürdige Betätigung der in dem Eröffnungsdekret ausgesprochenen Gesinnungen, daß er, nachdem am 14. Juni offiziell das Rechenschaftsverfahren eröffnet, und am 16. nach der Messe feierlich den versam-

---

1) Das Urteil über seine Vorgänger ist enthalten in einem Erlaß vom 10. Juni 1546. Die Eröffnung des Rechenschaftsverfahrens ist vom 14. Juni dadiert, und am 16. in Coro öffentlich ausgerufen worden. Gleichzeitig sind demselben die aus Federmanns Prozeß bekannten Anklagepunkte, mit einem Anhange von 5 weiteren Fragen, zu Grunde gelegt worden. Archivo de Indias. 51. — 6. — 12/10. u. 47. — 2. — 24/19.

melten Kolonisten angekündigt worden war, am 17. für die Zeugenaufnahme eben dasselbe, aus kleinlicher Gehässigkeit zusammengestellte, in seinen Anklagen so unbestimmt lautende Fragenverzeichnis zugrunde legte, welches Federmann seiner Zeit dem Staatsanwalt in die Feder diktiert hatte. Immerhin bewies er in der einen Beziehung ein größeres Entgegenkommen gegen die Parteien, als seine Vorgänger, daß er ihnen in richtiger Würdigung der augenblicklichen ungünstigen Verhältnisse der Kolonie nicht weniger als 100 Tage zur Beibringung der be- und entlastenden Zeugen ließ [1]).

Noch nach einer anderen Richtung hin war er anscheinend bemüht, unparteiischer vorzugehen, als seine Vorgänger. Der Lizentiat Frias hatte das Rechenschaftsverfahren bekanntlich vollkommen einseitig zu Ende geführt, und obwohl von Seiten der Beklagten niemand erschienen war, sein Urteil gesprochen. Dasselbe einfach als ungültig zu beseitigen, hat sich nun zwar Tolosa nicht entschließen können. Allein er hat ihm ebenso wenig irgendwelche Bedeutung für das von ihm an Ort und Stelle vorzunehmende Verfahren eingeräumt. Vielmehr hat er es mit einem seiner ersten Berichte dem Indienrate zugehen lassen, und hat diesem anheimgestellt, das Verfahren in Spanien wieder zu eröffnen, und die Vertreter der Welser zur Gegenäußerung aufzufordern.

In diese einleitende Tätigkeit hinein fiel nun die Schreckensbotschaft von den Vorgängen in Quibore, mit der Diego Ruiz de Vallejo in den letzten Junitagen in Coro eingetroffen sein muß. Darüber traten natürlich auch für Tolosa zunächst alle anderen Rücksichten in den Hintergrund, und er war entschlossen, alle Kräfte einzusetzen, um dem tyrannischen Regimente Carvajals so rasch als möglich ein Ende zu bereiten, und ihn der gebührenden Strafe für seine Schandtaten zu überantworten.

1) Der Vertreter der Welser behauptet im Jahre 1548 geradezu, Tolosa habe von dem Fiscal des Indienrates den Auftrag bekommen, Punkt für Punkt nach der Anklageakte Federmanns in Venezuela eine eingehende Beweisaufnahme vorzunehmen. Archivo de Indias. 51. — 6. — 8/6. Auch findet sich bei den Akten ein Dokument, durch welches der Lic. Villalobos als Vertreter der Anklagebehörde den Tolosa bevollmächtigt, an seiner Statt in Venezuela das Verfahren weiter zu führen. Ib. 51. — 6. — 12/10.

Tolosa ging sofort daran, eine bewaffnete Macht für diesen Zweck zu organisieren. Wenn darüber immer wieder ein paar Wochen ins Land gingen, so lag das eben an der methodischen Gründlichkeit, mit der er zu Werke ging, und die einen hervorstechenden Charakterzug Tolosas bildete. Für Carvajal diente diese Galgenfrist unbegreiflicherweise mehr als Einschläferungsmittel, anstatt daß er sie benutzte, mit einem energischen Vorstoß ins Unbekannte sich dem nahenden Gerichte zu entziehen. Nun bewährte es sich doppelt, daß Tolosa eine Schar neuer, nur ihm ergebener Kolonisten mitgebracht hatte, die unter dem Befehl seines Bruders, den er zu seinem Stellvertreter machte, den Kern seiner Truppe abgaben. Anderseits war auch dafür gesorgt, daß Landeskundige in seinem Heere nicht fehlten, und unter anderen war auch Diego de Losada mit ihm aus der freiwilligen Verbannung zurückgekehrt [1]).

Der August war herangekommen, als Tolosa endlich seine Schar für bereit erklärte, den Marsch anzutreten. Um Zeit zu sparen, wählte auch er den Weg über die Berge, den Hutten hatte ziehen wollen. Allein auch ihm blieben die Erfahrungen nicht erspart, die alle Neuangekommenen machen mußten, ehe sie eine Vorstellung davon bekamen, was ein Zug in das Innere unter den dortigen Verhältnissen besagen wollte. Um bis in die Savannen von Carora vorzudringen, brauchte er nicht weniger als 30 Tage, und da die Eingeborenen auch seinen Durchzug in der gewohnten Weise durch Überfälle belästigten, war er mit seinen ungeübten Scharen zehn Tage hindurch fast dem Hungern nahe. Von diesen Strapazen aber erholten sich seine Leute leidlich rasch in den Flecken der befreundeten Indianer von Carora, und als Tolosa den Vormarsch wieder aufnahm, war ihm das Kriegsglück überaus günstig.

Am dritten Tage nach dem Aufbruch von Carora sichteten seine Späher eine Schar von 17 Berittenen, und es gelang ihm,

---

1) Nach Herrera, Decada VIII., S. 44, col. 2 hätte Tolosa bei seiner Ankunft in Coro noch 70 Kolonisten, allerdings meist untaugliche, angetroffen. Die Schar, mit der er ausrückte, soll nur 40 Mann stark gewesen sein. Er selbst macht in seinen Briefen, deren sich im Indienarchive (54. — 4. — 29.) noch einige mehr finden, als die im Anhang zu Oviedo y Baños gedruckten, darüber keine genaueren Angaben.

diesen eine Furt, durch die sie ihren Rückweg nehmen mußten, abzuschneiden, so daß sie bis auf den letzten Mann gefangen genommen wurden, ohne auch nur den Versuch eines ernstlichen Widerstandes zu wagen. Es war ein Trupp, den Carvajal ausgesandt hatte, um rechtzeitig von dem Herannahen etwaiger Angreifer aus Coro benachrichtigt zu werden. Carvajal hatte sich nämlich die Taktik zurecht gelegt, daß er jedem, der gegen ihn heranzöge, möglichst mit Übermacht entgegentreten, und gegen jeden königlichen Befehl, der seine Absetzung ausspräche, Appellation einlegen wollte. Er rechnete darauf, mit solchen Mitteln seine Gegner einzuschüchtern, durch die scheinbare Gesetzmäßigkeit seines Verhaltens aber die eigenen Anhänger wenigstens solange bei seiner Fahne festzuhalten, bis er unverfolgt seinen Abzug nach Neu-Granada bewerkstelligen konnte. Er hoffte in Sogamoso eine Ansiedelung begründen zu können, zu welchem Zweck er schon beträchliche Herden von Groß- und Kleinvieh, woran es in Neu-Granada noch sehr fehlte, in seinem Lager zusammengebracht hatte [1]).

Allein der feste Zusammenhang war in seiner Truppe schon gewaltig erschüttert. Die Leute seiner Vorhut, die in die Hände Tolosas gefallen, waren sofort bereit, diesen als Gouverneur anzuerkennen, als ihnen die dahin gehenden königlichen Verordnungen vorgelegt wurden, und während diese dem Tolosa behilflich waren, Carvajals Lager zu überrumpeln, bereitete sich in diesem schon eine neue Szene des Verrates vor.

Die Zeiten in denen Juan de Villegas behaupten konnte, der allmächtige Feldhauptmann im Lager Carvajals zu sein, waren nicht wiedergekehrt. Mehr und mehr führte Carvajal das Leben eines genußsüchtigen Tyrannen, und während er seine Feldhauptleute dafür sorgen ließ, den Unterhalt für das Lager herbeizuschaffen, verbrachte er die meiste Zeit bei seiner Geliebten, für die er in der Gegend von Quibore, ca. 5 spanische Meilen vom Hauptlager in Tocuyo, ein kleineres Lager hatte einrichten lassen. Dorthin durften ihm nur seine besten Freunde folgen, und zu diesen rechnete er nach und nach den Juan de Villegas nicht mehr. Nun wußte dieser aber vielleicht besser

1) Aussagen in Carvajals Prozeß, die zum Teil durch seine eigenen Angaben bestätigt werden.

als irgend ein anderer darüber Bescheid, wie es mit den rechtlichen Grundlagen beschaffen war, von denen Carvajal seine Stellung als absoluter Gebieter herleitete, und er hatte in den Monaten intimen Verkehrs, die der Ermordung Huttens vorausgingen, auch hinlänglich Gelegenheit gehabt, den Charakter dieses Gebieters kennen zu lernen. Kein Wunder, daß ihn schließlich die Lust anwandelte, dieser Herrschaftskomödie ein Ende zu bereiten, mit welchem er vielleicht sich selbst die goldene Brücke bauen konnte, um in die Schranken der Gesetzlichkeit den Weg zurückzufinden. Gerade als Tolosa heranzog, und vielleicht weil er von dessen Nahen Kunde hatte, war Villegas dabei, eine Gegenrevolution im Lager Carvajals in Szene zu setzen, und es war seine ausgesprochene Absicht, bei dieser Gelegenheit weder Carvajal selbst, noch einige andere seiner Getreuen, die sich ihm besonders mißliebig gemacht hatten, zu schonen [1]).

Dazu aber sollte es nicht kommen. Tolosas Weg nach Tocuyo führte ihn unfern von Quibore vorbei, und Carvajals eigene Leute waren ihm behilflich, das Nest auszuheben. Das Glück wollte es, daß sich Carvajal selbst gerade dort bei seinem Liebchen befand. Die Gefangennahme des Führers hatte auch hier die Folge, daß jeder Widerstand aufhörte, und als Tolosa mit der Nachricht von Carvajals Verhaftung die Aufforderung in das Lager von Tocuyo sandte, sich ihm als dem rechtmäßigen Vertreter des Königs zu unterwerfen, da beeilte sich vor allen andern Juan de Villegas, ihn seines unbedingten Gehorsams zu versichern. So war ohne Schwertstreich, wie er einst Hutten und Welser überwältigt, auch Carvajal gefangen und unschädlich gemacht worden. Aber Tolosa war ein großmütigerer Richter für Carvajal, als dieser es für seine Opfer gewesen war [2]).

Schon in Coro war auf Grund der eingetroffenen Nachrichten und des geheimen Verfahrens, welches Frias gegen Carvajal vorbereitet hatte, von Juan de Eldua, als öffentlichem

---

1) Brief Tolosas vom 15. Oktobe 1546. Oviedo y Baños. Bd. II, S. 219ff.

2) Nach Herrera, Decada VIII, S. 44, col. 2 hätte die Anzahl der mit Carvajal in Tocuyo befindlichen Kolonisten insgesammt 215 Mann betragen.

Ankläger, am 30. Juni 1546 Anklage gegen diesen erhoben worden. Vielleicht wollte Tolosa in seiner peinlichen Art sich erst damit einen Rechtstitel zu dem gewaltsamen Einschreiten gegen Carvajal verschaffen. Natürlich mußte der Prozeß dann unterbrochen werden, bis die Waffen ihre Arbeit getan hatten. Unmittelbar darauf aber wurde das Verfahren in Tocuyo fortgesetzt. Das Richterkollegium wurde zusammengesetzt aus Tolosa selbst, Pedro de Miranda, Sebastian de Santa Cruz, Esteban Mateos und Hernando de Madrid. Es war ein umfängliches Verzeichnis von 110 Punkten ausgearbeitet, auf welche sich zunächst der Angeklagte selbst, dann auch die berufenen Zeugen zu äußern hatten. Das Verhör der letzteren wurde am 27. August eröffnet, und bis in den September eifrig und gewissenhaft fortgesetzt. Nur einmal erlitt es eine Unterbrechung. Bei den mannigfachen Aussagen stellte sich so viel belastendes Material heraus gegen Pedro de Limpias und Sebastian de Almarcha, die beiden üblen Berater Carvajals, daß Tolosa am 11. September das Verfahren gegen den letzteren suspendierte, um zunächst zu untersuchen, ob nicht die Anklage auch auf die beiden andern auszudehnen sei. Doch kam Tolosa sehr bald von diesem Gedanken zurück und zu der Überzeugung, daß es besser sei, die Anklage auf Carvajal zu beschränken. Er hat die Begründung amtlich in die Form gefaßt, er sei dazu gelangt, weil Carvajal für seine Person allein mehr als hinreichend gewesen sei, um die Leute zu allen den geschehenen Schandtaten anzustiften. Klarer ausgedrückt hätte er wohl sagen dürfen, die Schuld sei auf so viele Schultern verteilt, daß es schwer gewesen wäre, eine Grenze dafür zu finden, wer noch in die Verurteilung einzuschließen, wer frei ausgehen zu lassen sei.

So erkannte er schließlich am 16. September dahin, daß Carvajal allein verurteilt werden solle, und zwar solle er am Schweife eines Rosses zum Galgen geschleift und dort gehenkt, sein Eigentum aber zum Besten des Staates eingezogen werden. Der Verurteilte begehrte zwar, gegen dieses Urteil Berufung einzulegen, allein die Richter fanden sich nicht veranlaßt, diesem Begehren Raum zu geben. So ist das Urteil in Tocuyo am 17. September 1546 vollstreckt worden, nachdem Carvajal noch

unter dem Galgen alle Schuld allein auf sich genommen und erklärt hatte, die andern hätten, was sie auch verbrochen haben möchten, nur auf seinen Befehl gehandelt[1]).

Tolosas Urteil war allerdings bei weitem mehr ein Akt diplomatischer Klugheit als ausgleichender Gerechtigkeit. Die Milde desselben wurde deshalb auch von vielen Seiten sehr abfällig beurteilt, nicht zuletzt von denen, die bei Gelegenheit eines strengen Blutgerichts darauf gerechnet hatten, persönliche Rachegelüste zu befriedigen. Die Gründe für Tolosas Nachsicht sind aber leicht zu erkennen. Er fühlte sich in erster Linie als Gouverneur, und er bemühte sich, sein zeitlich beschränktes Mandat verlängert zu sehen, denn auch ihn, wie alle seine Vorgänger, verlockte die Aussicht auf gewinnreiche Entdeckungen. Er hatte rasch erkennen gelernt, daß für die abenteuerlichen Züge in das Innere Leute eines andern Schlages unentbehrlich waren, als die, die in Coro und Santo Domingo in Ruhe sitzen blieben, und sich von ihren Indianersklaven ernähren und bedienen ließen. In dieser Erkenntnis scheute er sich, durch ein strenges Gericht sich mancher Elemente zu berauben, die, mochten sie immerhin in reichlichem Maße verwildert sein, doch bei einer neuen Expedition durch ihre Erfahrung und ihre persönlichen Eigenschaften sich nützlich zu machen versprachen. Aus solchen Erwägungen ließ er selbst einen Pedro de Limpias straflos ausgehen, der, der wiederholten Treulosigkeit schon vorher überführt, abermals erheblich belastet aus den Verhandlungen hervorgegangen war.

Die Hauptschwierigkeit, welche sich nach der Hinrichtung Carvajals für Tolosa ergab, bestand darin, die Leute beisammen zu halten. In der Gegend von Tocuyo waren damals gegen 250 Kolonisten vereint, und das Lager beherbergte außerdem 18 Frauen und große Herden von Pferden, Rindern, Schafen und Schweinen. Die letzteren waren nach Tocuyo gebracht worden in der Voraussetzung, daß der Zug nach Neu-Granada fortge-

1) Akten des Prozesses: Archivo de Indias. 47. — 1. — 6/33. Oviedo y Baños, der über alles, was den Juan de Villegas betrifft, besonders gut unterrichtet ist, behauptet, dieser sei am 25. Sept. 1546, also nach dem Schluß des Carvajalprozesses, ausdrücklich von den gegen ihn erhobenen Anklagen freigesprochen worden. Bd. 2, S. 198.

setzt werden würde; dort herrschte zunächst noch ein großer Mangel an Schlachtvieh, so daß mit Sicherheit bei diesem Transporte ein sehr erheblicher Gewinn erwartet werden durfte. Es ist leicht verständlich, daß unter diesen Umständen ein erheblicher Teil der Ansiedler mit Ungeduld den Augenblick herbeisehnte, wo sie die Erlaubnis zur Auswanderung in die Nachbarprovinz erhalten würden.

Tolosa dagegen hatte das ebenso verständliche Bestreben, einen möglichst großen Teil der Kolonisten und besonders die wohlhabenderen Herdenbesitzer der eigenen Provinz zu erhalten. Diesen Zweck aber konnte er nur dann zu erreichen hoffen, wenn es ihm gelang, den Kolonisten in Venezuela günstigere Aussichten zu eröffnen, als solche bis jetzt in der Provinz bestanden hatten. Dieses Bestreben vor allem war es, was ihn bewog, sofort selbst auch die Bahnen der Entdeckerpolitik zu beschreiten.

In dieser Richtung machte er sich unmittelbar die Pläne seiner Vorgänger zunutze. Carvajal hatte den Philipp von Hutten bereits mit dem Plane zu verlocken gesucht, einen Streifzug nach dem Tale zu unternehmen, wo Ambrosius Ehinger seinen Tod gefunden hatte, und von dem allgemein angenommen wurde, daß dort mit Leichtigkeit einige Tausend Pesos erbeutet werden könnten. Es ist damit offenbar dasjenige Gebiet gemeint gewesen, wo der Oberlauf des Uribante, eines Quellflußes des Apure, sich dem oberen Zulia, der in die Lagune von Maracaibo mündet, beträchtlich nähert, und beide Ströme in Quertälern den sich verflachenden Kamm der Kordillere durchbrechen. Diese Gegend war dem Gerüchte nach von ähnlich reichen Stämmen wie die Pacabueyes und Zondaguas bewohnt. Außerdem hoffte man, dort Minen von edlen Metallen anzutreffen, wie denn die Gegend tatsächlich reich an Erzen, wenigstens von Eisen und Kupfer, ist.

Dieses Tal sollte jetzt, um die in Tocuyo zahlreich versammelten unruhigen Elemente zu beschäftigen, der Bruder des Gouverneurs, Alonso Perez de Tolosa, aufsuchen. Aus 40 Berittenen und 60 Mann zu Fuß wurde unter seinem Befehle ein Streifkorps gebildet, und von den erfahrenen Kolonisten wurde demselben eine möglichst große Anzahl beigegeben.

Diego de Losada wurde dazu bestimmt, dem Kommandeur als unmittelbarer Berater zur Seite zu stehen.

Trotzdem erfüllte das Streifkorps im Anfang seine Aufgabe herzlich schlecht. Ob es nun böser Wille oder ob es tatsächlich Unfähigkeit war, die Abteilung kam nach vielen Wochen nutzlosen Umherirrens vollkommen von ihrem Wege ab. Während Tolosa sie schon fern in den Bergen von Pamplona vermutete, erhielt er im Laufe des November eine Botschaft von Diego de Losada, daß es unmöglich gewesen sei, die Berge in der befohlenen Richtung zu überwinden, und daß sie genötigt gewesen seien, sich bis nach Hacarigua zurückzuziehen. Da man sich aber dort in der Nähe des Weges zum neuen Reiche von Granada befinde, so sei die Gefahr nicht ausgeschlossen, daß die Expeditionäre aufsässig werden, und dorthin durchgehen möchten. Deshalb bat er den Gouverneur um die Erlaubnis, die Entdeckung von der andern Seite her, von der Lagune von Maracaibo aus versuchen zu dürfen. Allein Tolosa hielt mit Zähigkeit an seinen Plänen fest; er erklärte vollkommen richtig, daß die unsicheren Elemente von der westlichen Route aus ebenso gut in den Spuren Quesadas desertieren könnten, wie im Osten in denjenigen Federmanns; da es sich aber um Sein oder Nichtsein der Kolonie handele, müßten alle Anstrengungen gemacht werden, um das bezeichnete Ziel in der vorgeschriebenen Weise zu erreichen. Diesem Befehle konnte sich Losada zwar nicht widersetzen; was aber weiter von dem Zuge dieser Abteilung bekannt wurde, ließ nicht verkennen, daß dieselbe wenig von dem Geiste strenger Pflichterfüllung beherrscht wurde, den Tolosa in derselben zu erwecken bemüht gewesen war [1].

Auch nach Entsendung dieses Streifkorps blieb in dem Lager am Tocuyo eine so zahlreiche Mannschaft zurück, daß Tolosa darauf bedacht sein mußte, sie zu beschäftigen. Gleich nach der Aburteilung Carvajals hatte er eine Schar von 30 Berittenen nach Coro abgeordnet, teils um dorthin von seinen

1) Brief des Lic. Tolosa vom 15. Oktober 1546. Oviedo y Baños. Bd. 2, S. 219ff. Nach dem, was Oviedo y Baños, Bd. 2, S. 199ff. von diesem Zuge erzählt, hätte er sich allerdings in nichts von den Raubzügen Federmanns und Limpias unterschieden.

Erfolgen Nachricht zu geben, teils aber auch, um zu verhüten, daß die fast entvölkerte Ansiedelung vorzeitig ganz aufgelassen werde. Für eine spätere Zukunft erschien ihm dies zwar auch fast unvermeidlich und wenig bedauernswert; allein ehe man das Alte preisgeben konnte, mußte doch erst das Zustandekommen von etwas Neuem und Besserem gesichert sein. Auch dabei nahm Tolosa Pläne wieder auf, die schon von seinen Vorgängern gehegt worden waren.

Trotz des äußeren Mißerfolges seines Zuges zu den Omaguas hatte Philipp von Hutten sich mit großen kolonisatorischen Plänen getragen, als er dem Juan de Carvajal in die Hände fiel. Er plante nicht weniger als die Begründung von drei neuen Ansiedlungen, durch welche er das ganze Gebiet, auf welchem sich seine und seiner Vorgänger Entdeckungszüge bewegt hatten, dauernd zu sichern hoffte. Die entfernteste derselben sollte jenseits des Ariare im Gebiete von S. Juan de los Llanos angelegt werden, um eine feste Operationsbasis für die Unterwerfung der Omaguas zu gewinnen, von der sich Hutten noch immer große Erfolge versprach. Um aber diesen Flecken nicht völlig außer Zusammenhang mit dem Küstengebiete kommen zu lassen, sollte mitten inne zwischen Barquisimeto und Ariare eine zweite Niederlassung entstehen, für welche das Quellgebiet des Meta in Aussicht genommen war. Wahrscheinlich hat auf diesen Entschluß auch das Gerücht seinen Einfluß nicht verfehlt, welches von den allerdings bis dahin noch von niemandem aufgefundenen Schätzen des Meta erzählt hatte.

Eine dritte Ansiedelung endlich sollte an der Stelle entstehen, wo die Ausläufer der Kordillere in die See fallen. Der Zug von Villegas und Losada nach Cubagua und ähnliche Unternehmungen hatten die Ansiedler bekannt gemacht mit dem fruchtbaren Gelände um den See von Tacarigua, und wenn auch zunächst die Feindseligkeit der dort hausenden Caracasindianer es nicht ratsam erscheinen ließ, eine Ortschaft am Ufer dieses Binnengewässers zu begründen, so hoffte man doch, allmählich dahin vorzudringen, wenn man zunächst von der vorliegenden Küste Besitz ergriff. Dort befand sich in Burburuata ein Hafenplatz, der dem von Coro in jeder Beziehung überlegen war. Eine ergiebige Salzablagerung in seiner Nach-

barschaft eröffnete die Aussicht, mit diesem Artikel nach den Inseln hin einen lohnenden Handel zu eröffnen. Dann aber war Burburuata so gelegen, daß man hoffen konnte, es werde sich ohne Mühe eine Handelsstraße von der Küste her nach Neu-Granada und bis nach Quito von diesem Platze aus einrichten lassen.

Auch diesen Plan machte Tolosa sich zu eigen, und er gründete auf denselben um so größere Hoffnungen, als man bestimmte Spuren davon entdeckt zu haben meinte, daß die Indianer in der Umgebung des Sees von Tacarigua Gold aus dem Boden zu gewinnen verstanden hatten. Schon einmal im April 1547 war Tolosa selbst mit einer größeren Schar gegen die Küste hin auf Entdeckungen ausgezogen, hatte das von Federmanns erstem Zuge her bekannt gewordene Tal der Frauen, Vararidi, durchzogen und unterworfen, von dort aus aber den Juan de Villegas mit einigen Begleitern weiter vorgeschickt, um die Landschaft von Tacarigua und Burburuata näher zu untersuchen. Dieser erste Versuch war allerdings durch den Eintritt der Regenzeit völlig fehlgeschlagen. Dagegen war Villegas im November 1547 zum zweiten Male über Acarigua durch die Llanos nach dem See von Tacarigua vorgedrungen, und dabei war er vom Glücke bei weitem mehr begünstigt worden. Er hatte nicht nur von der Lagune und ihrer Umgebung im Namen Tolosas für Venezuela Besitz ergriffen, sondern er hatte auch an der Küste von Burburuata den besten Platz für die Anlage einer Niederlassung ausgekundschaftet, und dieselbe am 27. Februar 1548 unter dem Namen Nuestra Señora de la Concepcion de Burburuata feierlich eingeweiht. Zwar hatten sich die erhofften Goldminen hier so wenig gefunden, als in der Gegend von Acarigua, wohin auf ähnliche Gerüchte hin Tolosa gleichfalls eine Forschungsexpedition entsandt hatte, allein da es geplant wurde, das ganze Lager von Tocuyo mit seinen zahlreichen Ansiedlern und seinen umfänglichen Viehherden nach Burburuata zu überführen, so blühte der neubegründeten Stadt eine hoffnungsreiche Zukunft.

Über diesen kolonisatorischen Aufgaben hatte Tolosa, mehr oder weniger wohl mit Absicht, das Rechenschaftsverfahren gegen die Welser vollkommen aus den Augen verloren. Er

meinte vielleicht auch, damit genug getan zu haben, daß er mit seinen ersten Berichten Abschriften von allen den prozessualen Dokumenten hatte an den Indienrat gelangen lassen, die er in Coro vorfand: außer verschiedenen kleineren Einzeluntersuchungen vor allem die umfänglichen Akten der Rechenschaftsverfahren des Dr. Navarro und des Lizentiaten Frias. Auch er selbst hatte mehr als einmal dem Indienrate über den Stand der Provinz im gegenwärtigen Augenblicke und über ihre Geschichte seit der Übernahme durch die Deutschen berichtet; allein diese Berichte bestanden nicht in prozessualen Zeugenaufnahmen, sondern lediglich in persönlichen Informationen, in denen er dasjenige zusammenfaßte, was er, wie er selbst bekannte, aus den verschiedensten Quellen zusammengetragen hatte. Unter diesen Quellen führt er in buntem Gemisch ebenso sehr die Akten früherer Prozesse als die Berichte Welserischer Beamter, ebenso die Erzählungen von Augenzeugen als eigene Beobachtungen an.

Wenn auch vielleicht der Indienrat sich bei diesem Verfahren beruhigt hätte, der Staatsanwalt tat das nicht. Die unerwartete Wendung, welche seiner Zeit der Prozeß gegen die Welser dadurch genommen hatte, daß Federmann im Angesichte des Todes seine Beschuldigungen widerrief und selbst als erlogen bekannte, hatte zunächst wohl auch den Staatsanwalt etwas in Verwirrung gesetzt. Der Prozeß wurde allerdings auch damals nicht vollkommen niedergeschlagen. Da ja formell nicht Federmann, sondern der Staatsanwalt (fiscal) als Kläger aufgetreten war, und da es sich um eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse handelte, so war prozeßrechtlich der Tod Federmanns ohne wesentliche Einwirkung auf den Gang des Verfahrens. Dagegen hatte sich aber allerdings die Lage für die Welser wesentlich günstiger gestaltet, und ihr Prozeßbevollmächtigter, der Advokat Sebastian Rodriguez, im Bunde mit dem Vertreter der Welsergesellschaft am Hofe, dem Bartholomäus Mai, ließ sich die Mühe nicht verdrießen, immer und immer wieder bei dem Indienrate vorzusprechen, um endlich ein Urteil zu erlangen, das unter den obwaltenden Umständen kaum anders als freisprechend ausfallen konnte. Und in der Tat waren sie diesem Ziele im Jahre 1545 einmal außerordent-

lich nahe gekommen. Nach zahllosen Einreden und Vertagungen hatte der Indienrat am 21. März 1545 endlich doch ein Urteil in erster Instanz fällen müssen, und dasselbe lautete wirklich dahin, daß die Welser ihre Verteidigung erfolgreich bewiesen hätten, und daß der Staatsanwalt mit seiner Klage abzuweisen sei [1]).

Selbstverständlich aber legte derselbe gegen diesen Spruch Berufung ein, und die Umstände waren allerdings so günstig für ihn, daß das Gericht nicht umhin konnte, die Notwendigkeit einer erneuten Behandlung der Angelegenheit anzuerkennen. Es war das die Zeit, in welcher die Resultate des von dem Lizentiaten Frias zu führenden Verfahrens erwartet wurden, und wo man vor dem Indienrate selbst mit den Welser wegen der Entsendung des Lizentiaten Tolosa verhandelte. So mußte es sich Rodriguez gefallen lassen, daß seine Bemühungen, den Erfolg der ersten Instanz durch ein schnelles Durchtreiben der Sache durch die weiteren Instanzen auszunutzen, am 13. Mai 1545 durch einen Erlaß des Indienrates durchkreuzt wurde, der ihn aufforderte, bis auf weiteres von ferneren Eingaben abzusehen, da der Staatsanwalt wichtiges neues Material vorzubringen in der Lage sein werde.

An diesem Resultate vermochte es auch nichts zu ändern, daß Barlholomäus Mai ein unmittelbares Eingreifen des Prinzen Philipp, der damals für seinen Vater in Spanien die Regentschaft führte, zugunsten seiner Auftraggeber zu erlangen wußte. Der betreffende Erlaß vom 2. August desselben Jahres stellt allerdings an den Indienrat die Aufforderung, dem Prinzen eingehend Bericht zu erstatten, da die Welser sich beklagt haben, daß ihr Prozeß trotz des erstinstanzlichen freisprechenden Urteils nicht nur nicht zu Ende geführt wird, sondern daß, was in diesem Sadium des Prozesses ja an sich nicht mehr zulässig war, jetzt noch ein neuer Untersuchungsrichter nach Venezuela entsandt werde. Allein einen Erfolg hat auch die prinzliche Fürsprache nicht erzielt. Wohl belästigte der Staatsanwalt zunächst die Welser nicht weiter, aber er wie der Gerichtshof verweigerten nachdrücklich die Weiterführung der Streitsache, bis man die

1) Archivo de Indias. 51. — 6. — 6/4., Nr. 2.

Resultate der inzwischen eingeleiteten Schritte in Erfahrung gebracht haben werde.

Dieser Stillstand des Verfahrens hat angedauert, bis Tolosa die Akten des von dem Lizentiaten Frias geführten Rechenschaftsverfahrens an den Indienrat einsandte. Dieselben sind dem Bartholomäus Mai im Januar 1547 zur Kenntnisnahme vorgelegt worden, und derselbe hat natürlich nicht verfehlt, am 27. Januar die Nichtigkeitsbeschwerde dagegen einzulegen. Nun hat zwar der Staatsanwalt das Material des Frias-Verfahrens auch für seinen Prozeß gegen die Welser als Beweismaterial zu Protokoll gegeben, daneben aber ging, als neuer Prozeß, die Nichtigkeitsklage der Welser gegen Frias einher, so daß also von diesem Augenblicke an zwei Prozesse unter denselben Parteien und über denselben Gegenstand, aber als gesonderte Verfahren, nebeneinander herliefen [1]).

Der Prozeß des Lizentiaten Frias hatte allerdings scheinbar die Lage der Welserischen wesentlich ungünstiger gestaltet, denn er war bekanntlich zu dem Urteile gekommen, daß die Welser die Kapitulation nicht erfüllt und die Ansprüche an die Provinz verwirkt hätten. Diese Verschlechterung der prozessualen Lage war aber mehr nur eine scheinbare. In Wirklichkeit hatten die Ereignisse in der Provinz, die mit dem Verfahren des Lizentiaten Frias in engster Verbindung standen, und in dem tragischen Ende des Bartholomäus Welser und des Philipp von Hutten gipfelten, die allgemeine Stimmung außerordentlich zugunsten der Welser beeinflußt. Selbst die vorübergehende Verstimmung, welche durch das unklare Verhalten der Welser in den deutschen Religionsstreitigkeiten am kaiserlichen Hofe gegen sie hervorgerufen wurde, vermochte nicht, ihnen darin wesentlich zu schaden. Schon am 11. Februar 1548 noch von Augsburg aus hatte Karl V. dem Indienrate die Angelegenheiten der Welser auf das dringendste anempfohlen. Die Welser hatten ihm eine dreifache Bittschrift überreicht, in welcher sie erstens um eine strenge Untersuchung und Bestrafung aller derjenigen baten, welche in den Justizmord gegen Welser und Hutten verwickelt waren, und zwar sollte dieses Verfahren womöglich nicht in Venezuela oder Santo Domingo stattfinden, wo sich dank den

1) Der neue Prozeß: Archivo de Indias 47. — 2. — 24/19.

feindseligen Strömungen so viele unkontrollierbare Einflüsse auf dasselbe geltend machen konnten, sondern am kaiserlichen Hofe oder doch wenigstens vor dem Indienrate, wo auch die Welser ihren Einfluß zur Geltung zu bringen vermochten. Außerdem aber benutzten sie den traurigen Anlaß dazu, auch darum zu petitionieren, daß nunmehr endgültig der audiencia von Santo Domingo jede Einmischung in die Angelegenheiten der Provinz untersagt werde, und künftighin nur vom Hofe oder vom Indienrate Richter oder Gouverneure in die Provinz entsendet werden sollten, — daß der Lizentiat Tolosa nach Ablauf seines zweijährigen Amtstermines aus der Provinz abberufen werde, — und daß es ihnen, der Kapitulation entsprechend, gestattet werde, wieder selbst einen Gouverneur zu ernennen, zu welchem Zwecke sie den Juan de Villegas in Vorschlag brachten [1]).

Diese Petitionen sind von Karl V. auf das wohlwollendste beschieden worden. Der Indienrat erhielt den Auftrag, in kürzester Frist an den Mördern von Welser und Hutten Gerechtigkeit zu üben, und zwar mit dem Nachdruck, den der Fall erfordere; der Nachlaß der Ermordeten sollte sorgfältig beigetrieben und den Welser in Sevilla ausgehändigt werden. Endlich solle ihnen in den Angelegenheiten der Verwaltung ihrer Provinz so weit immer möglich entgegengekommen werden.

Ein Teil dieser Anordnungen war freilich schon vor ihrem Erlaß gegenstandslos geworden. Tolosa hatte sich bekanntlich sehr beeilt, aus eigner Machtvollkommenheit über Carvajal zu Gericht zu sitzen, und wenn er auch diesen selbst dem wohlverdienten Schicksal nicht hatte entreißen können, so stimmte doch die Milde, die er gegen alle Mitschuldigen hatte walten lassen, wenig zu der exemplarischen Bestrafung, die Karl V. angeordnet hatte.

An diesem Ausgange war nun allerdings der Indienrat unschuldig. Er zeigte sich aber auch sonst entschieden wenig bereitwillig, die Welser nachdrücklich zu unterstützen. Auch in bezug auf Tolosas Abberufung kam der Befehl Karls V. zu

1) Archivo de Indias. 41. — 6. — 8/6. Nr. 4. vergl. dazu die kgl. Verordnung vom 11. Febr. 1548 im Anhang zu Oviedo y Baños l. c. Bd. II. S. 277 ff.

spät. Da dessen erster Amtstermin am 12. September 1547 abgelaufen wäre, der Indienrat aber dringend wünschte, nicht abermals durch eine Unterbrechung in der Kontinuität der höchsten Gewalten zu einer Störung der öffentlichen Ordnung Anlaß zu geben, so hatte er bereits unter dem 28. Januar 1547 ihm die Dauer seiner Amtszeit aufs unbestimmte verlängert[1]). Und diese Verlängerung fühlte er sich durch die Anordnungen Karls V. zu widerrufen um so weniger veranlaßt, als er zur Ergänzung dessen, was Tolosa bis dahin vollbracht, ihn noch mit einigen weiteren neuen Aufgaben bedacht hatte. Er sollte nämlich einesteils, was seit 1538 nicht wieder geschehen war, eine Generalrechnung aufstellen über die gesamten Erträge und Unkosten, welche die Verwaltung der Provinz für die Krone ergeben hatte, und dann sollte er die Kolonie am Cabo de la Vela einer Visitation unterziehen, deren Verhältnisse auch den Erwartungen nicht entsprochen hatten, welche der Indienrat sich davon gemacht hatte.

Endlich war ihm, vielleicht schon etwas früher, noch eine dritte Aufgabe zuteil geworden, aber nicht von dem Indienrate selbst, sondern vielmehr von dem Staatsanwalte, der den alten Prozeß gegen die Welser vor dem Indienrate zu führen hatte. Dieser Prozeß war im Jahre 1545 suspendiert worden, weil das Richterkollegium dem Antrage des Anklägers stattgeben zu müssen glaubte, der dahin ging, daß man die neuen Tatsachen, die sich aus dem Rechenschaftsverfahren des Lizentiaten Frias ergaben, vor einer endgültigen Entscheidung abwarten müsse. Dieses Verfahren war ja nun gewiß sehr nach dem Sinne des Staatsanwalts ausgefallen, allein es hafteten ihm doch so erhebliche Formfehler an, daß der Staatsanwalt selbst sich nicht verhehlen konnte, daß die von den Welser gegen dasselbe erhobene Nichtigkeitsbeschwerde die gegründetsten Aussichten auf einen günstigen Erfolg in sich trug.

Um nun aber trotzdem das mancherlei belastende Material, welches in dem Verfahren enthalten war, sich nicht ganz entgehen zu lassen, wußte der Staatsanwalt kein besseres Mittel, als daß er dasselbe, von ihm und Federmann entworfene

1) Fortsetzung des Welserkodex Archivo de Indias 130. — 3. — 1.

Fragenverzeichnis, welches für die Untersuchung des Lizentiaten Frias gedient hatte, noch einmal an Tolosa übersandte, und ihn aufforderte, nach demselben in einer rechtlich minder anfechtbaren Form zum Teil dieselben, aber auch sonst alle die Zeugen abzuhören, von denen sich zweckdienliche Aussagen erwarten ließen.

Für den Lizentiaten Tolosa bedeutete dieser Auftrag eigentlich einen leisen Tadel; daß er dies selbst sich eingestehen mußte, ist vielleicht die Ursache dazu gewesen, daß er sich vor allen andern Aufgaben dieser zuwendete. Es hatte allerdings im Jahre 1545 zu den Aufgaben gehört, die seine Entsendung nach Venezuela veranlaßten, daß er ein Rechenschaftsverfahren gegen die Welser und alle ihre Statthalter in der Provinz vornehmen und dabei auf Grund desselben Fragenverzeichnisses Zeugenaufnahmen veranstalten sollte, welches ihm jetzt erneut zu dem gleichen Zwecke zugestellt wurde. Er hatte ja auch in der Tat am 16. Juni 1546 ein solches Verfahren in Coro eröffnet, und eine Frist von 100 Tagen für die Benennung und Abhörung der Zeugen anberaumt. Daß er dann diese Angelegenheit über den vielerlei andern Geschäften, die sich ihm aufdrängten, so völlig hatte in Vergessenheit geraten lassen, war von seiner Seite gewiß nicht ganz ohne Absicht geschehen. In längerer persönlicher Erfahrung und im intimeren Verkehr mit Männern der verschiedenen Parteigruppen in der Provinz hatte sich sein Urteil über die welserische Verwaltung erheblich verändert. Anfangs war er wohl nur zu sehr geneigt gewesen, die Beschuldigungen, die er in den Verfahren des Dr. Navarro und des Lizentiaten Frias mit dem Brusttone der Überzeugung vorgebracht fand, auf Treu und Glauben hinzunehmen. In der Information, die er mit einem seiner ersten Briefe nach Spanien an den Indienrat sandte, scheint auch er auf dem Standpunkte zu stehen, daß die Welser die Bedingungen der Kapitulation nicht erfüllt, und sowohl die Provinz selbst als auch die Krone durch eine Mißwirtschaft erheblich geschädigt haben [1]).

Allein nachdem er selbst die Schwierigkeiten näher kennen

1) Vgl. seinen langen Bericht vom 3. Dezember 1546 im Anhang zu Oviedo y Baños. Bd. 2, S. 236ff.

gelernt hatte, welche die Verwaltung der Provinz mit sich brachte, hatte er ein wesentlich milderes Urteil über die Tätigkeit der Welser und ihrer Statthalter gewonnen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß für seine veränderte Stellungnahme auch noch ein anderes persönliches Motiv in Frage kam. Auch Tolosa hatte, nachdem ihn das Schicksal mitten hinein in das abenteuerliche Treiben der kolonialen Entdeckungsbestrebungen verschlagen hatte, Geschmack an demselben gewonnen. Die zwei Jahre, während deren er an der Spitze der Provinz gestanden hatte, machten auch in ihm den natürlichen Wunsch rege, die weitere Entwicklung dessen, was er begonnen und mit lebhaftem Interesse gepflegt hatte, fortdauernd zu überwachen und zu einem gedeihlichen Ende zu führen. So lange aber seine Stellung nur ein von dem Indienrate gegen den Wunsch der eigentlichen Lehnsträger angeordnetes Interimistikum blieb, so lange konnte er niemals damit rechnen, daß es ihm vergönnt sein werde, die Erfolge seiner Tätigkeit selbst zu ernten. So hat sich wahrscheinlich auch Tolosa wenigstens zeitweilig mit dem Wunsche getragen, auch von den Welser in seiner Stellung als Gouverneur anerkannt und dauernd für dieselbe in Aussicht genommen zu werden.

Jedenfalls trug das Verfahren, welches er am 20. November 1547 in Tocuyo gegen die Welser eröffnete, einen vollkommen andern Charakter als alle diejenigen, die zuvor statt gehabt hatten. Da Tolosa an das alte, von Federmann entworfene Fragenverzeichnis gebunden war, so kehren freilich auch hier immer noch viele von den alten Vorwürfen wieder, und in manchen einzelnen Punkten, wie über die Zahl der Kolonisten, über die zu begründenden Ansiedelungen u. dergl., schwingt er sich noch immer nicht zu einer vorurteilslosen Würdigung der Tatsachen auf, sondern glaubt, am Buchstaben des Vertrages haftend, noch immer den Welser eine Vernachlässigung ihrer Verpflichtungen nachweisen zu können. In zahlreichen andern Punkten aber, und darunter fehlt es nicht an solchen, die auf die Denunziationen Federmanns zurückgingen, erhebt er sich beträchtlich über die oberflächlich absprechenden Urteile seiner Vorgänger, und kommt im großen und ganzen ungefähr dazu, den Welser und ihren Vertretern gerecht zu werden.

Das gilt ganz besonders von denjenigen Klagepunkten, die sich auf die Finanzwirtschaft in der Kolonie bezogen. Es war das erstemal, daß ein spanischer Visitationsrichter anerkannte, daß die Welser sehr beträchtliche Opfer für die Entwicklung der Kolonie gebracht hatten, die allerdings weder ihnen selbst noch der Krone ganz den gewünschten Erfolg gebracht hatten. Daß anfänglich in der Handhabung der Handelsgeschäfte zwischen den Inhabern der Konzession und den Kolonisten Mißgriffe vorgekommen waren, bestätigt auch er. Er erkennt aber unumwunden an, daß dieselben, noch ehe die Welser von den Ehingern die Verwaltung der Provinz übernahmen, zum größten Teil abgestellt worden waren.

Das vielgeschmähte System der gemeinsamen Gutsagen, durch welches angeblich die Kolonisten tief in Schulden gerissen und in eine Art von Abhängigkeit von den Welser gebracht wurden, würdigte er gleichfalls zum ersten Male mit Gerechtigkeit, indem er betonte, daß die Welser auf diese Weise bei weitem mehr für die Ausstattung ihrer Kolonisten getan hatten, als dies sonst in andern Provinzen zu geschehen pflegte, und indem er hervorhob, daß in der Beitreibung der Außenstände stets eine außerordentliche Milde geübt, in den letzten Jahren sogar eine an Verschwendung grenzende Willfährigkeit gegen die Schuldner beobachtet worden sei.

Daß die Behandlung der Indianer vielfach eine solche gewesen, gegen die berechtigte Ausstellungen zu machen gewesen wären, stellt auch er fest. Den hauptsächlichsten Fehler in dieser Richtung sieht er in der Unterlassung der repartimientos. Nun war aber die Verantwortung in dieser Sache eine sehr geteilte, da sich selbst Versammlungen der Kolonisten gegen die repartimientos ausgesprochen, und Verordnungen der Zentralregierung ihr Einverständnis damit erklärt hatten, daß dieselben unterbleiben sollten. Im übrigen trafen die Vorwürfe einer grausamen Behandlung der Eingeborenen mehr nur einzelne Personen, und zwar meist nicht die Gouverneure selbst, so daß Tolosa auch in diesem Punkte nicht zu einer generellen Verurteilung der Welser und ihrer Stellvertreter gelangen konnte[1]).

1) Archivo de Indias 51. — 6. — 12/10. Nr. 3.

Das Gesamtresultat seiner Untersuchung war ein für die Welser in so hohem Grade günstiges, daß er sogar unmittelbar die Eventualität ins Auge faßte, daß die Verwaltung der Provinz den Welser wieder zurückgegeben werde, und im Hinblick auf einen möglichst geordneten Fortgang der Geschäfte empfahl er selbst, daß ihnen möglichst umgehend die Nominierung eines neuen Gouverneurs aufgegeben werden sollte.

Unter solchen Umständen hatten natürlich auch die Welser kein Interesse daran, die Verhandlungen nur unter Protest, aber ohne ihre wirkliche Teilnahme an denselben vor sich gehen zu lassen. Zwar Bartholomäus Welser verhielt sich auch gegenüber der neuen Wendung der Dinge ziemlich skeptisch und zeigte sich für seine Person nur wenig geneigt, im Vertrauen auf eine veränderte Stellungnahme der kolonialen Behörden noch einmal wirkliche Opfer für die Provinz zu bringen. Allein er hatte anscheinend schon seit längerer Zeit die unmittelbare Erledigung aller mit den venezolaner Unternehmungen in Verbindung stehenden Angelegenheiten fast unabhängig dem Ermessen des Bartholomäus Mai anheimgestellt, der als langjähriges Mitglied der Gesellschaft über alle Phasen des Unternehmens vollkommen orientiert, und durch seinen Aufenthalt in Madrid weit besser in der Lage war, sich über die jeweiligen Aussichten zu informieren, als die Leiter der Gesellschaft in Augsburg.

Bartholomäus Mai scheint aber in jener Zeit noch einmal sich ernstlichen Hoffnungen auf eine nachhaltige Besserung der venezolaner Verhältnisse hingegeben zu haben, und seine zuversichtliche Stimmung scheint bei verschiedenen andern Mitgliedern der Gesellschaft einen Wiederhall gefunden zu haben. Dafür ist in hohem Grade bezeichnend der Brief, welchen Christoph Peutinger aus Augsburg am 26. Februar 1547 an den noch in Arbon weilenden Bartholomäus Welser schrieb. Er hatte mit den kaiserlichen Räten lange und mühselige Verhandlungen gepflogen über die Geldgeschäfte, die zwischen seinem Hause und dem Kaiser schwebten. Und dabei war schließlich auch der venezolaner Verhältnisse gedacht worden und der Prozesse, die darüber geführt wurden, und des Interesses, welches die Welser daran haben müßten, die Nichtigkeit der

gegen sie erhobenen Beschuldigungen zu erweisen. Das war aber in einer so unparteilichen und wohlmeinenden Art geschehen, daß es dem Christoph Peutinger höchlichst erwünscht erschien, die günstige Konjunktur auszubeuten. Aus diesen Erwägungen heraus machte er dem Bartholomäus Welser den Vorschlag, ob man nicht doch, sei es vom Hofe aus oder von Santo Domingo, irgendeinen Spanier, auf den man sich unbedingt verlassen könnte, nach Venezuela abordnen sollte, um dort an Ort und Stelle in den verschiedenen obschwebenden Rechtsstreitigkeiten das Welserische Interesse wahrzunehmen.

Und bei dieser Gelegenheit entschlüpft ihm ein Geständnis, welches für die Beurteilung des venezolaner Unternehmens vom geschäftlichen Standpunkte aus von ganz besonderer Bedeutung ist. Er verhehlt sich nicht, daß die Entsendung nicht unerhebliche Kosten machen würde; er hofft zwar, daß man schon für 200 rheinische Gulden jemanden werde gewinnen können, aber wenn es auch 3—400 Gulden kosten würde, so möchte dies „von Intereß diß Conto a parte woll beschehen." Die Welser haben ja in ihren Prozessen unzählige Male geklagt wie viel sie ohne Erfolg in das venezolaner Unternehmen gesteckt hätten, und ganz bedeutende Summen dabei angegeben. Wie sehr dies aber nur eben Angaben zu prozessualen Zwecken gewesen sind, und wie gut die Welser doch nebenbei verstanden haben, selbst unter den scheinbar so ungünstigen Umständen ihre kaufmännischen Interessen wahrzunehmen, dafür ist dies Geständnis Peutingers ein treffliches Zeugnis[1]).

Ob Peutingers Vorschlag in vollem Umfange angenommen worden ist, erscheint nicht sicher. Bartholomäus Welser selbst scheint demselben nicht sonderlich geneigt gewesen zu sein, vielmehr macht er gegen Bartholomäus Mai ungefähr um dieselbe Zeit den Gegenvorschlag, man möchte doch eventuell den Francisco Davila von Santo Domingo, der offenbar seit langen Jahren mit der Welserischen Gesellschaft in engen Beziehungen gestanden, und besonders Federmann und Hohermut in ihren letzten Unternehmungen unterstützt hatte, veranlassen,

1) Der Brief Peutingers ist abgedruckt bei v. Welser, Ein Geldgeschäft Bartholomä Welsers und Gesellschaft. In: Zeitschrift d. hist. Ver. f. Schwaben u. Neuburg. Bd. II. S. 129ff., vergl. besonders S. 145.

sich im Interesse der Gesellschaft nach Venezuela zu begeben. Davila scheine ja persönlich ein lebhaftes Interesse an der Provinz zu nehmen — ein Sohn von ihm scheint Hutten auf seinem Zuge begleitet zu haben, und ist Augenzeuge der Tragödie von Quibore gewesen — und so könne man ihn vielleicht zu doppeltem Eifer spornen, indem man ihm die Stellung als Gouverneur nach Ablauf von Tolosas Amtstätigkeit in Aussicht stelle.

Von dieser Eventualität ist aber sonst in den Quellen nicht wieder die Rede. Wohl aber tritt am 25. Mai 1548 ein gewisser Joachim Ritz in Coro als Vertreter der Welserischen Geschäftsinteressen in dem Rechenschaftsverfahren des Lizentiaten Tolosa auf und präsentiert eine Verordnung des Prinzregenten Philipp, aus Madrid vom 30. April 1547 datiert, mit folgendem Inhalt: Durch Vermittelung des Juan de Villegas sei dem Indienrate eine Vorladung des Lizentiaten Juan Perez de Tolosa vom 28. Juni 1546 zugegangen, worin derselbe die Welser habe auffordern lassen, binnen 6 Monaten nach der Bekanntgabe vor ihm zu erscheinen, und sich in dem von ihm eröffneten Verfahren zu rechtfertigen. Diese sei dem Bartholomäus Mai in Madrid behändigt worden, und darauf habe derselbe Berufung dagegen eingelegt, und verlangt, daß ihm die Akten des Verfahrens zum Zwecke seiner Verteidigung ausgehändigt werden. Da dies Verlangen rechtlich durchaus begründet sei, so ordnet der Prinzregent an, daß gegen Erstattung der Kopialgebühren dem Welserischen Vertreter die Abschriften der Akten auszuliefern seien.

Mit dieser Entscheidung war also auch der Rechenschaftsprozeß des Lizentiaten Tolosa nicht mehr auf Coro beschränkt, und den Welser gestattet, ihre Verteidigung vor dem Indienrate weiterzuführen, und dort haben sie, in voller Würdigung der von Tolosa bewiesenen Unparteilichkeit, in umfänglicher Weise von dem in seinem Verfahren niedergelegten Materiale zu ihren Gunsten Gebrauch gemacht.

Tolosa selbst hat, nachdem diese Aufgabe so ihre Erledigung gefunden hatte, sich den andern Gegenständen zugewendet, die ihm aus Anlaß der Verlängerung seiner Amtsperiode vom Indienrate ans Herz gelegt worden waren. Trotzdem, daß

Coro noch immer rechtlich der Hauptort der Provinz und der Sitz der königlichen Behörden war, hatte Tolosa doch während des größten Teiles seiner Amtszeit seine Residenz in Tocuyo aufgeschlagen. Von hier konnte er, besser als von dem entlegenen Coro, die Verbindungen der neugeplanten Anlagen mit dem Reiche von Neu-Granada organisieren, und vor allem konnte er von dort aus in wirksamerer Weise verhindern, daß sich abermals, einzeln und in Trupps, die Kolonisten von Venezuela in die begünstigtere Nachbarprovinz davonstahlen, wozu dieselben anfänglich eine außerordentliche Geneigtheit unverhohlen durchblicken ließen. Dazwischen ist er wohl auch gelegentlich schon früher nach Coro heruntergekommen; besonders aber sah er sich dazu, und für längere Zeit, genötigt, als es sich darum handelte, die Generalabrechnung über die Einkünfte der Provinz aufzustellen, und die Niederlassung am Cabo de la Vela zu revidieren.

Der letztere Auftrag hatte insofern eine ganz besondere Bedeutung für die Provinz, als er noch einmal die Aussicht auf eine Wiedervereinigung dieser Ansiedelung mit Venezuela eröffnete. Das Cabo de la Vela hatte bekanntlich nach der Kapitulation von 1528 die westliche Grenze der Provinz Venezuela bilden sollen, und war noch, als man 1535 die dortigen Perlenbänke entdeckte, als integrierender Bestandteil der Provinz angesehen worden. Erst die fortgesetzte Vernachlässigung der daraus sich ergebenden Verpflichtungen durch die Machthaber der Provinz hatte dahin geführt, daß der Bezirk der Perlenbänke als selbständige Niederlassung organisiert und der audiencia von Santo Domingo unmittelbar unterstellt wurde. Diese Selbständigkeit hatte aber doch nur so lange einen Sinn gehabt, als die Ausbeute der Perlenbänke hinlänglich reich gewesen war, um trotz der überaus ungünstigen Lebensbedingungen eine größere Zahl von Kolonisten in den Flecken der Umgegend zusammenzuhalten. Inzwischen waren die Perlenbänke im wesentlichen ausgefischt worden, und die Ansiedelung hatte so viel an Bedeutung verloren, daß die Regierung eine selbständige Verwaltung derselben nicht mehr als lohnend ansah.

Nun war bekanntlich seiner Zeit der selbständige Bezirk

der Ortschaft Nuestra Señora de la Redempcion del Cabo de la Vela y Rio Hacha in geistlicher Beziehung nicht an die Diözese von Coro, sondern an den Sprengel von Santa Marta angegliedert worden. Darnach mußte man annehmen, daß, wenn einmal die Selbständigkeit des Bezirkes aufgehoben werden würde, dies zugunsten der Provinz Santa Marta und nicht für Venezuela erfolgen würde. Indem aber jetzt im Jahre 1548 der Gouverneur von Venezuela mit dem Auftrage betraut wurde, die dortigen Verhältnisse aus eigenem Augenschein kennen zu lernen, bot sich den Welser anscheinend noch einmal die Gelegenheit, vielleicht auch diese entfremdete Perle für ihre Provinz zurückzugewinnen.

Jedenfalls dachte der Lizentiat Tolosa daran, durch gewissenhafte Befolgung des königlichen Befehles das Cabo de la Vela für seinen Verwaltungsbereich zurückzugewinnen, gleichviel ob dasselbe wieder mit der Welserprovinz vereinigt werden sollte oder nicht. Um die Mitte des Jahres 1549 hatte er Tocuyo für eine längere Zeit verlassen, und war zunächst nach Coro gekommen, um sich mit den königlichen Beamten in Verbindung zu setzen; jedenfalls wohl auch, um die Aufstellung der ihm angesonnenen Bilanz für die Provinz seit dem Jahre 1538 ins Werk zu setzen. Inzwischen machte er sich im Juli auf den Weg, um das Cabo de la Vela zu besuchen; allein ehe er sein Ziel erreichte, wurde er von einem heftigen Fieberanfalle niedergeworfen, dem er nach wenigen Tagen erlag.

Damit befand sich die Provinz abermals in der Lage, die ihr so oft verhängnisvoll geworden war, daß die Kontinuität der obersten Gewalt unterbrochen wurde, und kein Statthalter vorhanden war, der in rechtmäßiger Form zur Ausübung der Gouverneursgewalt bevollmächtigt war. Glücklicherweise blieben ihr aber diesmal ernstlichere Wirren erspart, da sich selbst die audiencia von Santo Domingo einer Einmischung enthielt.

Tolosa hatte auf seinem Totenbette den Juan de Villegas zu seinem Stellvertreter ernannt. Vermutlich hat auch er damals schon Kenntnis gehabt von den Schritten, welche inzwischen die Welser bei dem Indienrate unternommen hatten, um dem Juan de Villegas die Gouverneurswürde zuzuwenden, sobald der Lizentiat Tolosa abberufen werden würde. Indem

er denselben mit der interimistischen Verwaltung der Provinz betraute, vermied es Tolosa wenigstens, zu neuen Parteiungen und Verwicklungen Anlaß zu geben. Villegas aber hatte sich schon längst mit der Hoffnung getragen, Tolosa zu ersetzen, und sah nun endlich für seine ehrgeizigen Bestrebungen die Bahn frei. Er wird jedenfalls hinlänglich dafür Sorge getragen haben, es in der Kolonie bekannt zu machen, daß die Welser seine Ernennung zum Gouverneur beim Indienrate beantragt hatten. Was ihm streng genommen an dem Rechte auf diesen Posten noch abgehen mochte, das ersetzte er durch eine außerordentlich rührige Agitation.

Er erhielt die Kunde von Tolosas Ableben noch in Burburuata. Nachdem am 26. Mai 1549 Pedro Alvarez im Auftrage von Tolosa und Villegas in Gegenwart einer beträchtlichen Zahl von Kolonisten die Begründung der Stadt Nuestra Señora de la Concepcion de Burburuata erneuert, und den ersten Stadtmagistrat in der neuen Kolonie eingesetzt hatte, war auch Villegas dorthin aufgebrochen, um sich von dem Fortgange seiner Gründung zu überzeugen. Sobald er aber den Tod Tolosas erfuhr, traten für ihn alle andern Pläne gegen den einen in den Hintergrund, seine Anerkennung als Gouverneur durchzusetzen. In Burburuata stieß er mit diesem Anspruche auf keinen Widerstand; von da eilte er nach Tocuyo zurück, denn dort befand sich, seit Tolosa seine Residenz dahin verlegt hatte, der eigentliche Schwerpunkt der Provinz. Auch dort war der Einfluß des Villegas noch immer hinreichend stark, daß er seine Anerkennung, wenn auch nicht ohne Anstrengung, durchsetzte. Dem Votum der in Tocuyo versammelten weit überwiegenden Mehrheit der Kolonisten konnte sich die bescheidene Minderheit in Coro nicht widersetzen; auch sie erkannte nach einigem Parlamentieren den Villegas als Gouverneur an, so daß er nunmehr tatsächlich die ganze Provinz in seine Gewalt gebracht hatte.

Unterdeß irrte Alonso Perez de Tolosa, der Bruder des Gouverneurs, mit seiner Schar noch immer ziel- und planlos in den Bergen umher. Als der Gouverneur ihm nach Hacarigua die Erlaubnis verweigert hatte, den Aufstieg in das Gebirge von der Lagune von Maracaibo aus zu suchen, war er zunächst

in den Vorbergen bis an den Apure vorgerückt, und dann nicht ohne Mühseligkeiten diesem Flusse aufwärts gefolgt. Auf diesem Wege hatte er denn auch wirklich in dem Tale von Cucuta eine fruchtbare, dicht bevölkerte Provinz erreicht, in welcher er nach einigen Kämpfen sich festzusetzen vermochte. Schon auf dem Vormarsche und ebenso während der mehrmonatlichen Rast in Cucuta zeigte es sich, wie unklug der Gouverneur gehandelt hatte, indem er seinem selbst völlig unerfahrenen Bruder Elemente wie Pedro de Limpias zur Seite gestellt hatten. An Stelle einer friedlichen Erkundung, die womöglich eine freiwillige Unterwerfung der Indianerstämme anbahnen sollte, wurde mit solchen Elementen die Expedition in einen Raub- und Plünderungszug verwandelt, und zwar wurde dieser Charakter immer ausgeprägter, je mehr Not und Entbehrungen dazu beitrugen, die Teilnehmer in bezug auf die Ergebnisse zu enttäuschen. Zu wiederholten Malen hat Tolosas Schar versucht, am Zulia abwärts bis zur Lagune und den zivilisierteren Gegenden in ihrer Umgebung vorzudringen, aber immer setzten sich dem unübersteigliche natürliche Hindernisse entgegen. so daß die Führer, nachdem sie zum dritten Male erschöpft und abgemattet nach Cucuta zurückgelangt waren, die Rückkehr auf dem alten Wege beschlossen. Dabei kam endlich die stille Sehnsucht zahlreicher Kolonisten zur Verwirklichung: ein Teil der Schar erbat am Casanare seine Entlassung, und drang wirklich in Neu-Granada ein, wo sie übrigens mit offenen Armen empfangen und in Pamplona angesiedelt wurden. Mit dem Rest kehrte Tolosa über Tocuyo nach Coro zurück. Auf Grund der gemachten Erfahrungen und nach dem Tode seines Bruders verspürte er aber keine Lust, in der Provinz zu bleiben, ebenso wenig wie Pedro de Limpias, der sich überzeugen mußte, daß in den geordneteren Verhältnissen, wie sie dank den Bemühungen des Gouverneurs Tolosa sich nun zu entwickeln begannen, für ihn kein Platz mehr war.

Endlich war in der Verwaltung der Provinz mit vollem Bewußtsein ein Umschwung eingetreten. Die Rückkehr von Tolosas Begleitern erweckte in den Kreisen der Kolonisten aufs neue die Lust an Abenteuern, und Villegas wurde angegangen, einen neuen Streifzug zu den Omaguas zu gestatten und zu

unterstützen. Allein er trat diesem Ansinnen mit voller Bestimmtheit entgegen mit der Begründung, daß er aller vorhandenen Kräfte dringend bedürfe, um das festzuhalten, was bis jetzt schon entdeckt und erobert worden war. Endlich schien ihm das Glück zu lächeln, indem unweit der Boca de los Llanos bei Buria Gold gefunden wurde. Die Minen, die zur Gründung der Ortschaft San Felipe de Buria den Anlaß gegeben haben, sind zwar niemals zu größerer Bedeutung gelangt. Aber ihre Entdeckung genügte doch, für die nächste Zeit den weiteren Abfluß von Ansiedlern zu verhindern. An Stelle der dürftigen Flecken, die nur mühselig und unregelmäßig mit Hilfe der Eingeborenen ihren Unterhalt fristeten, bis die Ansiedler auf irgend einem Entdeckungszuge zugrunde gingen oder entwichen, traten Niederlassungen von dauernderem Charakter, die ihren Wohlstand anfangs fast ausschließlich der Aufzucht und dem Handel mit Mastvieh, weiterhin aber auch der rationellen Bewirtschaftung des fruchtbaren Bodens verdankten. Damit kam einer der wesentlichsten Anlässe in Wegfall, die das Verhältnis zwischen den Kolonisten und den Eingeborenen ungünstig beeinflußt hatten. Die rechtzeitige Einteilung des Landes und seiner Bevölkerung in encomiendas und repartimientos verhütete es, daß die neuen Städte, wie einst Coro, schließlich in einer von allen Indianern verlassenen Einöde lagen. Der Bruch mit der Entdeckungspolitik brachte tatsächlich der Kolonie einen zwar langsamen, aber sicheren und stetigen Fortschritt.

In diesem segensreichen Wirken hat Villegas vergessen gemacht, was er in den Anfängen seiner Laufbahn durch seine rücksichtslose Herrschbegier gesündigt haben mochte. Er hat die Bestätigung seiner Statthalterschaft nicht mehr erlebt. Sie ist nach endlosen Prozessen, denen wir uns nunmehr zuzuwenden haben werden, in der Tat von den Welser erlangt und von der Regierung bestätigt worden. Allein ehe dieses Urteil zustande kam, war auch er hinweggestorben.

Auf den Tod des Juan de Villegas folgte ein weiteres Interimistikum, in welchem sein einstiger Nebenbuhler Diego de Losada tatsächlich, wenn auch ohne die äußeren Prätensionen, die Provinz dirigierte. Er hatte viel zu tun, um die neugegründeten Ansiedelungen gegen Aufstände zu schützen,

die anfangs von den zur Minenarbeit eingeführten Negern ausgegangen waren, bald aber auch die Indianer zur Nachahmung fortrissen, deren unruhigem Elemente die geordnetenVerhältnisse, in die immer weitere Strecken des Landes einbezogen wurden, wenig genehm waren. Losada scheint sich niemals ernstlich darum bemüht zu haben, von den Welser in seiner Stellung als Gouverneur der Provinz anerkannt zu werden; wenigstens haben diese nach dem Tode des Villegas nicht ihn, sondern eine ganz andere, in den Annalen Venezuelas niemals genannte Persönlichkeit vor dem Indienrate als Gouverneur präsentiert. Der Zusammenhang zwischen den Welser und ihrer Provinz scheint in dieser Zeit ein außerordentlich lockerer gewesen zu sein. Immerhin bestand mindestens der Anschein eines solchen auch außerhalb der Prozesse, die die Welser vor dem Indienrate in Madrid führten, noch fort. Denn als die neubegründete Stadt von Burburuata es für erwünscht empfand, sich bei der Regierung Karls V. im Jahre 1551 um die Weitergewährung gewisser Vergünstigungen zu bemühen und zu diesem Zwecke in der Person des Kapitäns Luis de Narvaez einen eigenen Abgesandten an den Hof abzufertigen, so richtete sie ihre Bittschriften und Instruktionen an die muy magnificos señores Bartolomeo y Antonio Belzar y Bartolomeo May oder wer sonst als deren Vertreter am Hofe weilen würde[1]).

Erst im Jahre 1554 ist in der Person des Lizentiaten Juan de Villasinda auch rechtlich ein Nachfolger für den Lizentiaten Tolosa bestellt worden. Allein er ist nicht mehr für die Welser, noch auf deren Vorschlag, noch unter ihrer Mitwirkung ernannt worden. Die Provinz wurde als an die Krone zurückgefallen betrachtet, und die Ernennung erfolgte ausschließlich im Namen des Königs.

Der Indienrat hat damit dem endgiltigen Ausgange der Welserischen Prozesse noch immer vorgegriffen: Es hat einmal nicht viel daran gefehlt, daß er diesen Schritt rückgängig zu machen genötigt worden wäre. Allein auch das Gericht hat sich schließlich auf den gleichen Standpunkt gestellt, wie die Verwaltungsbehörde, und die Kolonie ist von da ab eine königliche und ausschließlich spanische geblieben.

1) Archivo de Indias. 54. — 4. — 28.

XVII.

Der Rechtsstreit um Venezuela.

Die Lage der Welserischen Prozesse zu Anfang des Jahres 1548 war die folgende gewesen. In dem Verfahren, welches auf Federmanns Denunziationen im Jahre 1541 gegen sie anhängig gemacht worden, war nach einem höchst günstigen Urteil der ersten Instanz im Jahre 1545 ein Stillstand eingetreten, weil der Staatsanwalt von dem durch den Lizentiaten Tolosa vorzunehmenden Rechenschaftsverfahren neues Beweismaterial für die von ihm erhobenen Beschuldigungen erwartete. Außerdem war den Welser am 27. Januar 1547 auf Antrag des Lizentiaten Tolosa das Urteil bekannt gegeben worden, welches der Lizentiat Frias in Coro gegen sie in absentia gefällt hatte, und sie hatten dagegen Protest erhoben mit dem Erbieten, die Nichtigkeit dieses Urteils zu erweisen.

Diese Prozeßlage erfuhr ihre erste wesentliche Veränderung infolge des Erlasses vom 11. Januar 1548, in welchem Karl V. den Indienrat beauftragte, den Welser schleunige und exemplarische Genugtuung für die Schandtaten des Juan de Carvajal zu verschaffen, und worin er ihre Anträge auf Abberufung des Lizentiaten Tolosa und Ernennung des Juan de Villegas zum Gouverneur an dessen Stelle einer wohlwollenden Erwägung empfahl [1]).

Unmittelbar konnte der Indienrat dem Wunsche der Welser allerdings deshalb nicht entsprechen, weil er gerade erst dem Lizentiaten Tolosa die Frist für die Verwaltung der Provinz verlängert und ihm neue Aufträge in dieser Richtung erteilt hatte. Immerhin konnte er sich der kaiserlichen Anempfehlung nicht gänzlich entziehen, und so gab er dem Vertreter der Welser den Rat, dasjenige, was sie bei dem Kaiser in Form

1) Anhang zu Oviedo y Baños. l. c. Bd. 2. S. 277.

einer Bittschrift angebracht hatten, vor dem Indienrate in der Form einer Rechtsforderung zu wiederholen.

Daraus sind rasch hintereinander zwei neue Prozesse entstanden, in welchen die Welser aber nicht, wie in den alten Rechtsstreitigkeiten die Beklagten, sondern vielmehr vor dem Indienrate die Kläger gewesen sind.

Das Urteil des Frias war bekanntlich von der Voraussetzung ausgegangen, die Welser hätten die Verpflichtungen nicht in vollem Umfange erfüllt, welche sie durch die Kapitulation von 1528 übernommen hatten. Um sich wirksam zu verteidigen, bedurften deshalb die Welser authentischer Abschriften nicht nur dieses einen Dokumentes, sondern auch aller der weiteren Erlasse und erläuternden Bestimmungen, welche zur Bestätigung, zur Erweiterung und zur Änderung des ursprünglichen Übereinkommens ergangen waren. Nun erschien es aber dem Staatsanwalte eine bedenkliche Sache, den Welser noch einmal eine Ratifikation aller ihrer Vergünstigungen zu erteilen, nachdem ihnen dieselben durch ein Urteil — dasjenige des Lizentiaten Frias — aberkannt worden waren, und so erhob er vor dem Gerichte Einspruch gegen die Forderung des Welserischen Prozeßbevollmächtigten, Sebastian Rodriguez, auf die Aushändigung der beglaubigten Abschriften.

Erst dadurch ging den Welser die ganze prozessuale Tragweite auf, welche sie dieser Forderung geben konnten, und in der richtigen Erkenntnis des außerordentlich günstigen Kampffeldes, welches sich ihnen in dieser Angelegenheit bot, beeilte sich Rodriguez am 27. Februar 1548 eine besondere Klage auf Aushändigung von beglaubigten Abschriften aller den Welser erteilten Privilegien zu erheben, und zwar gab er derselben die Form, daß er eine Bestätigung aller der Vergünstigungen begehrte, welche die Kapitulation den Welser zusprach, und zugleich den Antrag stellte, diese, die ja nur für die Lebenszeit der beiden bereits betagten Brüder Bartholomäus und Anton Welser bewilligt waren, auf weitere Generationen zu verlängern [1]).

Im Grunde genommen war damit aus einer rein formalen

1) Archivo de Indias. 51. — 6. — 12/10.

Forderung des Frias-Prozesses eine vollkommene Widerklage gegen diesen geworden; denn wenn es gelang, die Beglaubigung und Bestätigung aller aus der Kapitulation abzuleitenden Vorteile zu erstreiten, so fiel natürlich das Urteil des Frias auf Verwirkung der Kapitulation in sich zusammen. Der große Vorteil für die Welser lag dabei darin, daß sie unschwer den Nachweis erbringen konnten, daß ihnen alle diese Vergünstigungen tatsächlich erteilt worden waren, und daß sowohl Karl V. als Prinz Philipp zu wiederholten Malen ihnen die Zusicherung erteilt hatten, daß man sie bei allen ihren Rechten belassen wolle. Nun waren sie aber tatsächlich seit Jahren aus ihrem Besitze verdrängt, und trotz aller Klagen und Proteste hatte sich der Indienrat unter allerlei Ausflüchten geweigert, sie wieder in den Genuß ihrer Rechte einzusetzen. Selbst das Urteil des Lizentiaten Frias rührte ja nur aus einem Verfahren her, welches wenigstens nach der durch kaiserliche Erlasse hinlänglich berechtigten Auffassung der Welser ein ungesetzliches gewesen war. Während ihnen also der Friasprozeß zumutete, sich gegen ein Urteil von zweifelhafter Gesetzmäßigkeit zu verteidigen, bot sich durch ihre Widerklage ihnen die Gelegenheit, durch die leicht zu erweisende Rechtmäßigkeit der ihnen verliehenen Vergünstigungen dem andern Verfahren jeglichen Rechtsgrund zu entziehen.

Die Berechtigten der Welserischen Forderung war so klar, daß sich auch der Indienrat ihrer Anerkennung nicht widersetzen konnte. Der Staatsanwalt erhob zwar den Einwand, die Bescheinigung der ihnen erteilten Privilegien sei deshalb unstatthaft, weil sie die Kapitulation von 1528 nicht eingehalten hätten. Allein er konnte damit nicht durchdringen, denn die Nichterfüllung der Kapitulation sollte ja erst noch durch ein einwandfreies Verfahren erwiesen werden. Man konnte den Welser unmöglich rechtlich den Genuß ihrer Privilegien weigern, nur weil eine Klage auf Verwirkung derselben schwebte. So erkämpfte Rodriguez verhältnismäßig rasch einen vorläufigen Erfolg.

Am 18. Juni erkannte der Indienrat an, daß die Forderung der Welser einer sorgfältigen Prüfung wert sei, und räumte ihnen eine Frist von 80 Tagen ein, — sie ist weiterhin erst auf

120 Tage, und dann für Beweisaufnahmen in Indien auf 1½ Jahr verlängert worden — um die Beweise für die ihnen zustehenden Privilegien und deren fortdauernde Giltigkeit beizubringen. Damit war eine gesicherte rechtliche Basis gewonnen, die mit Bestimmtheit ein obsiegendes Urteil in dem Prozesse in Aussicht stellte.

So wenigstens faßte der Welserische Vertreter die Entscheidung vom 18. Juni 1548 auf, und entschloß sich nunmehr zu einem energischen Vorstoß im Interesse seiner Klienten. Am folgenden Tage unterbreitete er dem Indienrate eine umfängliche Denkschrift, in welcher er den Gang der Prozesse vom Standpunkte seiner Klienten aus rekapitulierte. Er wies darin nach, daß die Anklage ausschließlich auf den Aussagen von Federmann aufgebaut sei. Welchen Glauben dieselben verdienten, das ergebe der eigene Widerruf des Anklägers. Trotzdem habe der Staatsanwalt die Klage nicht fallen lassen, sondern erst durch den Lizentiaten Frias die Beweise für Federmanns Behauptungen zu erlangen gesucht, und als dessen Verfahren sich nicht als zweckdienlich herausstellte, habe er veranlaßt, daß der Lizentiat Tolosa noch einmal Punkt für Punkt die Anklagen Federmanns zu erweisen sich bemühen solle. Ein Beweis sei aber eben aus dem Grunde unmöglich, weil, wie dies Federmann selbst zugestanden habe, die Beschuldigungen erlogen seien. Es sei nunmehr 7 Jahre her, daß seine Partei an der Ausübung der ihr verbrieften Rechte behindert werde; einer nach dem andern seien die Untersuchungsrichter in die Provinz entsandt worden mit Befugnissen und Kompetenzen, wie sie nicht einmal den Welserischen Gouverneuren zugestanden worden seien. Dabei werde weder das Interesse der Krone noch dasjenige seiner Partei gefördert, sondern nur die Provinz ruiniert. Er fordere deshalb, daß die Vollmacht des Lizentiaten Tolosa nicht weiter verlängert, die Provinz vielmehr seinen Auftraggebern überantwortet werde, und in deren Namen bezeichnete er, unter Aufhebung aller früheren Anträge, den Juan de Villegas als diejenige Person, welche die Welser für das Amt des Gouverneurs in Vorschlag brächten. Was die verschiedenen Prozesse anlange, welche man wegen Venezuelas gegen sie anhängig gemacht habe, so

verlangte er, daß dieselben, da sie ja doch alle um dieselbe Sache geführt wurden, in ein einziges Verfahren vereint, und dieses ohne weitere willkürliche Unterbrechungen zu Ende geführt werde [1]).

Die Nominierung des Juan de Villegas muß im ersten Augenblicke befremdlich erscheinen, wenn man sich erinnert, wie tief Villegas in die tragischen Vorgänge verwickelt war, die zum Tode des Bartholomäus Welser und des Philipp von Hutten geführt hatten. Sie wird aber verständlicher, wenn man die Stellung des Mannes in der Welserischen Provinz in ihrer Gesamtheit betrachtet. Auf die Verdienste, die er sich um die Erhaltung von Coro erworben hatte, als die Stadt nach Rembolds Tode der Auflösung nahe war, ist oben hingewiesen worden. Ferner darf man aber auch nicht unberücksichtigt lassen, daß Villegas auch weiterhin wenigstens in dem guten Glauben gehandelt hatte, das Welserische Interesse zu vertreten. In den Parteiungen der Provinz hatten doch Villegas und Carvajal im Gegensatz zu Losada und Vazquez de Acuña die Welserfreundliche Partei repräsentiert, und das hat darin seinen Ausdruck gefunden, daß nicht nur der Welserische Faktor Melchior Grubel sich andauernd im Lager des Juan de Carvajal aufgehalten und an den Verhandlungen mit Hutten als Repräsentant der Carvajalschen Partei teilgenommen hat, sondern die Welser haben sogar in der Person des Pedro de Avila — eines Sohnes jenes Francisco Davila, der in Santo Domingo den Welser so vielfach gute Dienste geleistet, und dafür von Bartholomäus Welser vorübergehend sogar für die Gouverneurswürde in Aussicht genommen worden war — einen besonderen Vertreter bei Juan de Carvajal unterhalten, der den Auftrag hatte, unter allen Umständen bei demselben auszuhalten. An den eigentlichen Verbrechen Carvajals hat ja dann Villegas keinen Anteil genommen, um sich aber nach jeder Richtung hin gegen alle Vorwürfe zu sichern, die gegen ihn erhoben werden könnten, hat Villegas es einzurichten gewußt, daß sein Verhalten in der Carvajal-Episode zum Gegenstande eines besonderen Verfahrens vor dem Lizentiaten Tolosa gemacht wurde, und dieses endigte

1) Archivo de Indias. 47. — 1. — 14. Nr. 4.

am 25. September 1546 mit einem Urteile, welches ihn vollkommen rechtfertigte [1]).

Daß Villegas offen nach der höchsten Stelle in der Provinz gestrebt hat, ist gleichfalls schon erwähnt worden. Er wollte dieselbe aber nicht nur tatsächlich, sondern auch in aller Form Rechtens inne haben, und er wußte sehr wohl, daß er dazu nur mit Hilfe der Welser gelangen konnte. Mit diesen ist er deshalb wohl auch schon lange in dauernder Verbindung geblieben, und die Welser haben ihm auch schon vor seiner Nominierung ihr Vertrauen geschenkt. Denn als es sich darum handelte, bei dem in Tocuyo wiederaufgenommenen Rechenschaftsverfahren des Lizentiaten Tolosa die Interessen der Welser wahrzunehmen, da ist Juan de Villegas am 7. November 1547 von Bartholomäus Mai mit einer weitreichenden Vollmacht zur Vertretung der Welsergesellschaft ermächtigt worden [2]).

Nach all dem Vorausgegangenen erscheint es nicht mehr verwunderlich, daß die Welser bereit waren, die ehrgeizigen Wünsche des Villegas zu erfüllen, und daß sie ihn vor dem Indienrate für die Gouverneursstelle in Vorschlag brachten.

Es wäre vom Staatsanwalt eine Inkonsequenz gewesen, wenn er nicht gegen diesen Antrag ebenso wie gegen alle vorausgegangenen Protest eingelegt hätte. Der Grund, auf den er sich berief, daß der Gouverneur der Provinz nicht von einer Partei ernannt werden könne, die selbst um das Recht an die Provinz prozessiere, war fadenscheinig genug, denn die Regierung, die Tolosa entsandt hatte, war ebenso gut Partei. Aber die glatte Anerkennung ihres Vorschlages hatten auch die Welser wohl kaum erwartet, sondern derselbe war in der Hauptsache wohl nur gemacht worden, um auf die beschleunigte Erledigung der Rechtsfrage einen Druck auszuüben, und nebenbei sich die guten Dienste des ehrgeizigen Juan de Villegas zu sichern.

1) Die Notiz entstammt allerdings nicht den Akten des Indienarchivs, sondern wird nur von Oviedo y Baños l. c. Bd. 1, S. 198 angeführt. In allem, was Villegas betrifft, ist dieser Autor aber sehr gut unterrichtet, und daß Villegas nicht in die Verschuldungen Carvajals verstrickt betrachtet wurde, bestätigen allerdings die Prozeßakten, s. o. S. 346.

2) Archivo de Indias. 51. — 6. — 8/6. Nr. 3.

Auch die Vereinigung aller ihrer Prozesse zu einem einzigen Verfahren haben die Welser nicht in vollem Umfange erreichen können. Doch ist ihnen auch in dieser Richtung ein wesentliches Zugeständnis gemacht worden. Die einzelnen Prozesse sind formell auch weiterhin als besondere Verfahren weitergeführt worden. Da es sich aber in der Tat in allen um ein und denselben Gegenstand handelte, so sind die Prozesse in allen weiteren Instanzen vollkommen analog behandelt worden, so daß jeder einzelne Erfolg, der von einer der streitenden Parteien in einem der Verfahren erzielt worden war, unmittelbar auch in der entsprechenden Tragweite anerkannt wurde, die er für die andern Verfahren haben konnte.

Zunächst war den Welser durch den Beschluß vom 18. Juni 1548 die Aufgabe zugeschoben und die Möglichkeit gewährt, auch ihrerseits durch die Vernehmung von Zeugen ihre Verteidigung zu führen und ihr Recht zu erweisen. Und da sie zu der Erkenntnis gelangt waren, daß ihre Gegner jetzt nicht mehr von dem Grundsatze ausgingen, sie bedingungslos zu verurteilen, haben sie von dieser Möglichkeit in großem Umfange Gebrauch gemacht. Zu diesem Zwecke haben sie in der Form eines Fragenverzeichnisses eine umfängliche Denkschrift ausarbeiten lassen, die, in 92 einzelne Abschnitte eingeteilt, die ganze Geschichte des Venezolaner Unternehmens rekapituliert. Selbstverständlich haben sie es sich dabei ganz besonders angelegen sein lassen, diejenigen Punkte aufzuklären und zu erörtern, welche in dem Anklageverfahren Federmanns den Zeugenaufnahmen zugrunde gelegt worden waren. Vielfach stehen sich geradezu die Behauptungen der beiden Parteien über ein und denselben Gegenstand in schroffem Widerspruch gegenüber. Gleichzeitig haben aber die Welser vielfach auch solche Gegenstände in ihr Fragenverzeichnis aufgenommen, welche sich auf die ihnen gewährten Vergünstigungen und deren Handhabung bezogen, damit ihnen die Zeugenaussagen auch für das Verfahren über die Ratifikation ihrer Privilegien als Beweismittel dienen konnten. Jedenfalls ist die Denkschrift mit ihren 92 Einzelpunkten eine vorzüglich entworfene Verteidigung der Welser gegen alles das, was in den Prozessen des Dr. Navarro und des Lizentiaten Frias und in der gemeinsamen Anklage Feder-

manns und des Staatsanwalts gegen ihre Verwaltung der venezolanischen Provinz vorgebracht worden war [1]).

Auf Grund dieser Denkschrift haben dann die Welser an fünf verschiedenen Stellen umfängliche Zeugenaufnahmen veranstalten lassen, und zwar am Hofe — hauptsächlich in Sachen der ihnen gewährten Privilegien und deren andauernder Gültigkeit — in Sevilla und San Lucar — wegen der Ausrüstung ihrer Flotten und wegen des von ihnen unterhaltenen Verkehrs mit der Provinz — in Santo Domingo — hier galt es neben anderem besonders den Nachweis zu erbringen, wie fortwährend die Ruhe der Provinz durch die willkürlichen Eingriffe der audiencia gestört worden war — und endlich in Venezuela selbst, wo natürlich über den gesamten Umfang ihrer Verteidigung am ausführlichsten und eingehendsten Zeugenschaft geleistet werden konnte. Als die Akten schließlich zusammengefaßt wurden, um dem Gerichte vorgelegt zu werden, ergab sich ein Umfang von ziemlich 800 engbeschriebenen Folioblättern, so daß das Gericht zunächst daran gehen mußte, Auszüge zu einer rascheren Orientierung aus jeder einzelnen Aufnahme, und demnächst aus den Akten in ihrer Gesamtheit anfertigen zu lassen [2]).

Auch der Staatsanwalt hatte die für Beibringung der Beweise anberaumte Frist nicht ungenutzt verstreichen lassen. Allein sein Versuch, neues belastendes Material gegen die Welser beizubringen, war nur von geringem Erfolge gewesen. Er hatte gehofft, solches in den Akten aus den ersten Wochen der Amtstätigkeit des Lic. Tolosa zu finden. Es mußte ihm natürlich bekannt geworden sein, daß Tolosa unmittelbar nach seiner Ankunft auf venezolanischem Boden und noch ehe ihn die Schandtaten Carvajals zu dem Zuge nach Tocuyo gezwungen hatten, ein Rechenschaftsverfahren gegen die Welser eröffnet hatte in einem Sinne, der diesen weit weniger günstig gewesen war, als die nachmalige Untersuchung in Tocuyo. In der Tat scheint Tolosa mit der ihm eigenen peinlichen Gründlichkeit begonnen zu haben, ein Verzeichnis von Fragen und Klagen zu bearbeiten, über welches seine Zeugen vernommen werden sollten. Derjenige Teil aber, der davon zum Abschluß

1) Archivo de Indiar. 51. — 6. — 8/6. Nr. 3.
2) Archivo de Indias. 51. — 6. — 12/10. Nr. 1.

gekommen war, umfaßte, trotz seiner 39 Abschnitte, fast ausschließlich die Amtszeit des Ambrosius Ehinger, und nur in bezug auf wenige einzelne allgemeinere Punkte griff derselbe auch in die späteren Zeiten über. Eigentümlich ist diesem Fragenverzeichnisse, daß darin die Namen Federmann, Hohermut, Hutten überhaupt nicht vorkommen, und diese Persönlichkeiten vollkommen aus dem Spiele bleiben. Nun war es wohl begreiflich, daß Tolosa unter den wenigen Kolonisten, die er bei seiner Ankunft in Coro antraf, niemanden gefunden hatte, der ihn aus wirklicher Sachkenntnis über den ältesten Abschnitt der Geschichte der Provinz unterrichten konnte, so daß die Feinde der Welser leichtes Spiel gehabt hatten, unter diesen Fragen einer Anzahl von Beschuldigungen Aufnahme zu verschaffen, die an sich herzlich wenig begründet waren, die dem ganzen Dokumente aber einen Zug ausgeprägter Feindseligkeit gegen die Welser gaben.

Tolosa selbst hat dem Elaborat weiterhin keine Bedeutung mehr beigemessen. Bei seinem späteren Verfahren hat er sich damit begnügt, den Zeugenaufnahmen die Fragen zugrunde zu legen, die ihm der Staatsanwalt zugeschickt hatte, und wir wissen, daß sowohl die Aussagen der Zeugen, als auch die eigenen Anschauungen Tolosas einen ganz andern, für die Welser bei weitem günstigeren Charakter getragen hatten. Auf Grund der 39 Fragen von Coro sind offenbar unter Tolosas Mitwirkung niemals wirkliche Zeugenaufnahmen veranstaltet worden.

Jetzt aber ließ der Staatsanwalt das nachholen, und er versprach sich offenbar davon einigen Erfolg. Er legte die Angelegenheit in die Hände der königlichen Beamten, und er durfte wohl sicher sein, daß trotz Alter und Blindheit der Haß des Antonio Vazquez de Acuña und seiner Gesinnungsgenossen gegen die Fremdlinge gern bereit sein werde, das Möglichste zu einem Ausgange nach seinem Sinne beizutragen.

Die königlichen Beamten wußten die Sache so einzurichten, daß der Schein entstehen mußte, als ob es sich nicht so sehr um eine neue Zeugenaufnahme, als vielmehr um die Wiederholung und Bekräftigung von Aussagen handelte, die aus Anlaß des ersten Verfahrens des Lizentiaten Tolosa gemacht worden

seien. Sie ließen am 14. Juli 1549 in Coro die 39 Anklagepunkte neuerdings öffentlich verkündigen und luden gleichzeitig nicht nur den Gouverneur Juan de Villegas, sondern auch einen gewissen Luis de Narvaez als Welserischen Protokollanten ein, dem Verfahren beizuwohnen und an Stelle der Welser zu Recht zu stehen. Allein ihre Hoffnungen wurden auf das schmerzlichste enttäuscht, denn die Aussagen der Zeugen entsprachen nicht nur nicht dem Geiste, in welchem die Anklageakte abgefaßt war, sondern sie dienten vielfach unmittelbar zu deren Verteidigung. Selbst der alte San Martin, der in den ersten Jahren der Kolonie als königlicher Faktor manchen erbitterten Strauß mit den Welserischen ausgefochten hatte, erklärte jetzt auf die Frage nach den angeblichen Wucherpreisen, die die Welser sich von den Kolonisten hätten zahlen lassen, die Preise der Welser seien fast ausnahmslos durchaus vernünftig und auch nicht höher als diejenigen gewesen, die man an die wenigen nichtwelserischen Händler hätte zahlen müssen, die es ausnahmsweise einmal für der Mühe wert erachtet hätten, die Häfen Venezuelas anzulaufen. An den vielen Verwirrungen und an der vielen Gehässigkeit, die in Venezuela zum Ausdruck gekommen seien, hätten nicht die Welser und ihre Agenten die Schuld getragen, sondern sie seien hervorgerufen worden durch die bittere Not der Kolonisten, die ihre sanguinischen Hoffnungen auf mühelos zu erbeutende Schätze bitter enttäuscht gefunden hätten [1]).

Bei diesem Ausgange des Verfahrens, von dem die Welser durch ihre Vertreter natürlich unterrichtet wurden, konnten sie auch diesem jüngsten Schachzuge des Staatsanwaltes mit großer Ruhe entgegensehen. Als am 15. April 1550 der 1½jährige Termin für die Beweisaufnahme abgelaufen war, erschien Sebastian Rodriguez wieder vor dem Indienrate und überreichte ihm den Riesenband der fünf welserischen Beweisaufnahmen. Dagegen verhielt sich der Staatsanwalt auffallend kleinlaut; er ließ sich erst wiederholt laden, ehe er überhaupt erschien, und dann wußte er so wenig etwas Stichhaltiges gegen die Welserische Beweisführung vorzubringen, daß der Indienrat am

1) Archivo de Indias. 51. — 6. — 12/10. Nr. 3.

18. Juni 1550 wieder einmal dazu schreiten konnte, ein Teilurteil zu verkünden. Er erkannte darin die Berechtigung der Welser an, den Juan de Villegas für die Stelle des Gouverneurs von Venezuela zu präsentieren, und erteilte dazu seine Zustimmung [1]).

Dieser Wahrspruch war nun freilich ebensowenig ein endgültiges Urteil, wie derjenige vom 21. März 1545, welcher die Welser von den Anklagen des Nikolaus Federmann freigesprochen hatte. Er teilte vielmehr mit jenem das Schicksal, daß der scheinbare Erfolg den unmittelbaren Anlaß zu neuen langwierigen Verschleppungen bot. Auch im gegenwärtigen Falle legte der Staatsanwalt gegen das Urteil Berufung ein, und unbegreiflicherweise vermochte er, obwohl die Welser gegen eine solche Rechtsverletzung sehr energisch protestierten, es durchzusetzen, daß der Indienrat sich bereit erklärte, noch weitere Beweise in der Angelegenheit von ihm entgegenzunehmen, obgleich die Frist für die Vorlegung der Beweise längst abgelaufen war. Das hat er erst am 7. November 1550 zur Ausführung gebracht, und nunmehr war es der Indienrat, der eine neue Verzögerung herbeiführte, indem er sich eine unbegrenzte Frist zum Studium der Akten bewilligte. (26. Dezember 1550).

Nach diesen Vorgängen tritt in den Welserprozessen ein mehrjähriger Stillstand ein, für den uns jede Erklärung fehlt. In den Akten findet sich zwischen dem 19. Januar 1551 und dem 9. März 1554 nicht ein einziger Termin erwähnt, ebensowenig aber lassen dieselben erkennen, aus welchem Grunde die verschiedenen Verfahren so lange geruht haben. Möglicherweise hängt die auffallende Tatsache mit den persönlichen Verhältnissen des Bartholomäus Mai, des langjährigen Vertreters der Welsergesellschaft am Hofe von Madrid, zusammen. Nach den eigenen Worten des Bartholomäus Welser war Mai während der letzten Jahre fast ganz selbständig mit der Verwaltung der venezolaner Angelegenheit betraut gewesen, und er war jedenfalls die treibende Kraft, welche von 1547—1550 alle die einzelnen Vorstöße der Welser gegen den Indienrat inspiriert und

1) Archivo de Indias. 51. — 6. — 8/6. Nr. 4 und 47. — 1. — 14. Nr. 4.

alle die Einzelerfolge errungen hatte. Vielleicht ist Mai um diese Zeit von Madrid abberufen worden. In der letzten Phase der Welserischen Rechtsstreitigkeiten wenigstens wird sein Name nicht mehr genannt, und an gewissen Punkten, wo man sein persönliches Eingreifen zu erwarten berechtigt wäre, treten später andere fremde Persönlichkeiten in den Prozessen auf.

Auch so noch bleibt aber die mehrjährige Pause auffallend genug. Wenn die Prozesse damals im Sande verlaufen und nicht zu einem endgültigen Austrag gebracht worden wären, so würde man das verstehen. Bartholomäus Welser hatte sich schon im Jahre 1547 höchst gleichgültig über die spezifisch venezolanischen Dinge ausgesprochen, so daß man sich nicht hätte verwundern dürfen, wenn er im Angesicht der Tatsache, daß der Indienrat die Welserischen Rechte zwar keineswegs bestreiten wollte, ebenso wenig aber die Provinz ihrer freien Verwaltung zurückzugeben geneigt war, zu dem Entschluß gekommen wäre, auch die vielleicht relativ unbedeutenden Aufwendungen für die Fortführung der Prozesse nicht mehr zu genehmigen. Allein dem steht die Tatsache entgegen, daß in den Jahren 1554 und 1555 der Kampf um die Rechte an die Provinz Venezuela noch einmal mit großem Nachdruck aufgegriffen worden ist, und daß die Welser, selbst nachdem ihre Sache hoffnungslos verloren schien, noch einmal sich zu einem außerordentlich beträchtlichen finanziellen Opfer entschlossen haben lediglich zu dem Zwecke, um den Prozeß noch einmal in einer höheren Instanz zur Verhandlung zu bringen. Darnach sieht es keineswegs so aus, als wenn es lediglich Teilnahmlosigkeit der Welser gewesen wäre, was an der dreijährigen Unterbrechung der Prozesse die Schuld getragen hat.

Noch weniger bieten die Verhältnisse der Provinz dafür eine Erklärung. Gerade aus dem Jahre 1551 stammt ja die Notiz über die Instruktion des Luis de Narvaez, der von den Ansiedlern an Bartholomäus und Anton Welser und an Bartholomäus Mai oder wer sonst die Gesellschaft in Madrid vertreten würde, abgeordnet war, um ihre Befürwortung zu erlangen für die Anliegen, welche die Kolonisten bei dem Indienrate anbringen wollten. Aus der Mitte desselben Jahres, vom 25. Juni 1551, stammt eine der letzten Notizen, welche sich mit den

Vorgängen der Provinz in den letzten Welserischen Zeiten beschäftigt. Ein Brief der königlichen Beamten von diesem Datum führt aus, daß Tolosa die Strafgelder aus dem Prozesse gegen Carvajal nicht an die königliche Kasse abgeführt, sondern zur Bestreitung der laufenden Ausgaben verwendet habe, und stellt den Antrag, dafür die nachgelassene Habe desselben mit Beschlag zu belegen. Derselbe Brief enthält die interessante Notiz, daß zu dieser Zeit Juan de Villegas im Namen des Königs und mit einer Vollmacht der audiencia von Santo Domingo als Gouverneur der Provinz vorstand. Es ist immerhin merkwürdig, daß in diesem Zusammenhange seiner Nominierung durch die Welser, die doch den königlichen Beamten der Provinz unmöglich unbekannt sein konnte, mit keinem Worte gedacht wird.

Da selbst die Akten des Indienarchives über diese Verhältnisse sich ausschweigen, so werden wir wohl auf die Hoffnung Verzicht leisten müssen, dieselben noch einmal aufgeklärt zu sehen.

Dagegen ist Ende 1553 oder Anfang 1554 noch einmal von seiten der Welser ein energischer Versuch unternommen worden, die Anerkennung ihrer Rechte an die Provinz Venezuela durchzusetzen, und ihre endlosen Prozesse zu einem günstigen Abschluß zu führen.

Auch diese Kampagne wird eingeleitet durch eine Denkschrift der Welser, welche den Stand der Prozesse zusammenfassend in Erinnerung bringt. Es waren ihrer nunmehr vier geworden: 1. Der alte Federmannsche Prozeß, in welchem sie 1545 in erster Instanz freigesprochen worden waren. 2. Das Verfahren des Lizentiaten Frias, welches nicht über die Beweisführung der Parteien hinausgediehen war. 3. Die Welserische Klage auf Ratifikation ihrer Privilegien, die sich in demselben Zustande befand, und 4. der Rechtsstreit über die Nominierung des Juan de Villegas, gegen welche der Staatsanwalt Protest eingelegt hatte. Aus der Denkschrift geht hervor, daß endlich auch der Indienrat die gesonderte Behandlung jedes einzelnen Rechtsfalles aufgegeben hatte. Es war zwar nicht eigentlich ein einziger Prozeß aus dem ganzen Materiale gemacht worden, wohl aber waren die verschiedenen Verfahren so miteinander

in Verbindung gebracht (acumuladas), daß sie einander gleichmäßig förderten und vorwärts schoben [1]).

Sonst eröffnet uns die Denkschrift lediglich einen neuen Einblick in die Tätigkeit, welche der Staatsanwalt entwickelt hatte, um seinen Standpunkt zu behaupten. Es waren ganz verzweifelte Mittel, zu denen er hatte greifen müssen, um die vom Indienrate mehr oder weniger wieder anerkannten Rechte der Welser unter immer neuen Gesichtspunkten zu bekämpfen. So hatte er versucht, die Welser mit dem Paragraphen zu schrecken, welcher die Ausländer von dem Aufenthalte und dem Handel in den Kolonien ausschloß, ein Klagepunkt, den die Welser sehr leicht mit dem Hinweis auf ihr Naturalisationspatent abwiesen, ganz abgesehen davon, daß sich das Venezuelaunternehmen auf einen Vertrag mit der Regierung gründete, die doch im Jahre 1528 auch schon gewußt haben mußte, ob die Welser in Indien zugelassen werden sollten oder nicht.

Endlich brachte er sogar, um die Privilegien der Welser anzufechten, die laesio enormissima vor, indem er auf den hohen Wert hinwies, welchen die Provinz gegenwärtig repräsentierte. Vom Standpunkte des formalen Rechtes machte aber auch dagegen der Welserische Sachwalter — es war dies jetzt ein Lizentiat de la Canal — vollkommen richtig geltend, daß der wahre Wert im Augenblicke des Vertragsschlusses für beide Parteien in vollkommen gleicher Weise ein unbekannter Begriff gewesen. Dasselbe sei in allen übrigen Entdeckungsverträgen der Fall gewesen, welche die Regierung abgeschlossen hätte, und davon hätten manche den Vertragschließenden unendlich viel größere Vorteile eingebracht, als die Welser aus ihrer Provinz gezogen hätten, ohne daß es dem Staatsanwalt jemals eingefallen sei, sie auf Grund der laesio enormissima anzufechten.

Auch hier stand das formale Recht unzweifelhaft den Welserischen Forderungen zur Seite. Und doch war in dieser Frage der wundeste Punkt der Angelegenheit getroffen.

Die Provinz war, so lange sie unter der ausschließlichen Leitung der Welserischen Gouverneure gestanden hatte, nichts

1) Archivo de Indias. 47. — 1. — 14. Nr. 4.

weniger als eine blühende Ansiedelung gewesen. Die wenigen Ortschaften, die nach dem Vertrage darin hatten angelegt werden müssen, hatten ein derartig kärgliches Dasein gefristet, daß die eine 1536 tatsächlich wieder aufgelassen, die andere nur durch glückliche Zufälle vor einem ähnlichen Schicksale, das ihr mehr wie einmal drohte, bewahrt worden war. Und an dieser Lage der Dinge waren die Welser nicht ganz ohne Schuld gewesen. Wohl hatten sie in den ersten Jahren unendlich viel mehr für ihre Kolonie getan, als der Kolonisationsvertrag von ihnen verlangte, und als unter ähnlich ungünstigen Umständen für irgend ein anderes Kolonisationsgebiet des spanischen Amerika von irgendwelchen privaten Unternehmern geleistet worden ist. Allein wenn sie auch dabei nicht, wie sie in den Prozessen wiederholt glaubhaft zu machen versucht haben, 100000 [1]) Dukaten und mehr zugesetzt, sondern, wie uns der Brief des Christoph Peutinger verraten hat, immerhin so viel verdient hatten, daß das Spezialkonto eine Belastung mit einigen hundert Gulden ganz gut ertragen konnte, so war doch unzweifelhaft unter ihrer Herrschaft aus der Kolonie nicht das geworden, was ihnen selbst und was der spanischen Regierung bei dem Abschlusse des Vertrages von 1528 als das erstrebens-

1) Die Welser haben ihren Aufwand und ihre Verluste in Venezuela zu verschiedenen Zeiten sehr verschieden angegeben. Im Jahre 1531 betrugen ihre Unkosten nach der Schätzung der Agenten in Santo Domingo (Brief des Martin de Orduña vom 12. März 1531. Archivo de Indias 49. — 6. — 22/52, Nr. 5) ungefähr 50000 Dukaten, denen erst ca 4000 Dukaten Ertrag gegenüberstand. In der Abrechnung mit Lerma dagegen (ib. Nr. 4) werden dieselben schon auf 70000 Dukaten angegeben. Im Jahre 1533 werden allein die Schulden der Kolonisten auf 50000 Dukaten geschätzt; und die Hälfte der Beute vom Zuge des Ambrosius, welche anfänglich den Welser als Abzahlung gut geschrieben worden war, deckte nach Welserischer Behauptung nur einen sehr geringen Bruchteil der Gesamtschuld. (Archivo de Indias. 51. — 6. — 12/10.) Die höchsten Ziffern stammen aus dem Jahre 1540. In dem Prozeß um Tunja beziffern die Welser ihren Aufwand auf 110000, ihr Vertreter bei dem Antrag auf Vereinigung der Prozesse sogar auf 160000 Dukaten (Archivo de Indias. 1. — 1. — 1/27. Nr. 18 und 51. — 6. — 8/6. Nr. 4). Dagegen machen sie im Jahre 1547 geltend, daß auf Waren im Werte von 100000 pesos — Soderini berichtigt die Zahl nach den Büchern auf 120000 — die sie auf Kredit an die Kolonisten geliefert, nur etwa 20000 abgezahlt worden seien. (Ebda 51. — 6. — 8/6. Nr. 3).

werte Ziel vorschwebte. War doch die Kolonie so arm, daß, als der Lizentiat Tolosa 1546 dort eintraf, die königlichen Kassen absolut außerstande waren, ihm seinen Gehalt zu bezahlen.

Außerdem war die Provinz unter der Welserischen Herrschaft fast unausgesetzt der Schauplatz von bald mehr, bald minder bedenklichen Unruhen gewesen. Im ersten Anfange waren daran die Träger der Konzession unbedingt und fast ausschließlich schuld gewesen, indem sie sich nicht darüber hatten verständigen können, daß die Hoheitsrechte in der Provinz auf eine, und nur auf eine bestimmte Person übertragen würden, die im Vollgenusse der Rechte auch die volle Verantwortung für die gesamte Verwaltung der Provinz zu tragen hätte. Aber auch nachdem dies durch die Bezeichnung eines bestimmten, mit einer königlichen Bestallung ausgerüsteten Gouverneurs geschehen war, waren immer wieder Unruhen und Störungen der öffentlichen Ordnung in der Provinz an der Tagesordnung gewesen. Allerdings waren daran im weiteren Verfolg der Dinge die Konzessionäre nicht die einzigen, und in manchen Fällen auch nicht einmal die hauptsächlich Schuldigen gewesen. Immerhin aber traf sie bei der Wahl von Persönlichkeiten wie Bartolomé de Santillana, wie Federmann, wie Manso und Bonilla, wie Heinrich Remboldt zu Stellvertretern der Statthalter unbedingt ein Teil der Verantwortung. Und ferner ließ es sich unmöglich in Abrede stellen, daß der armselige Zustand der eigentlichen Welserprovinz in ganz hervorragendem Maße die Folge davon war, daß die Gouverneure, und zwar geschah dies durchaus mit Wissen und unter Einwilligung der Welser, die Verwaltung des eigentlichen Provinzialgebietes vollkommen vernachlässigten und fast ununterbrochen auf jahrelangen Entdeckungszügen abwesend waren, die soweit sie nicht unmittelbar der Provinz die zu einer rationellen Bewirtschaftung nötigen Arbeitskräfte entzogen, jedenfalls mit ihrer verhältnismäßig geringfügigen Ausbeute an edlen Metallen sicher nicht die Unkosten und Schädigungen aufwogen, die sie für die Kolonie zur Folge hatten.

Unzweifelhaft hatten die Welser, mochten sie immerhin nach dem Buchstaben die Kapitulation mehr als reichlich erfüllt

haben, mochten sie schließlich auch geschäftlich ganz leidlich auf ihre Kosten gekommen sein, das eigentliche Ziel des Vertrages von 1528, die wirtschaftliche Erschließung eines bis dahin unbekannten und unbebauten Landstriches, und seine Ausgestaltung zu einem nutzbringenden Gliede des großen spanischen Kolonialkörpers bis zum Jahre 1546 nicht zu erreichen vermocht: Das Land war in mancher Beziehung verödeter als vordem, weil die Indianerbevölkerung geflüchtet war, und die Krone wartete noch immer vergebens auf die Einkünfte, auf die sie als Entgelt für die den Ansiedlern gewährten Rechte und Vergünstigungen in einer nicht zu fernen Zukunft gerechnet hatte. Die Welser waren ihren Verpflichtungen nur dem Buchstaben nach, nicht aber in ihrem eigentlichen höheren Sinne gerecht geworden.

Das waren die Anlässe, die eine höhere Staatsraison dazu veranlaßt hatten, im Jahre 1546 in die Verwaltung der Welserischen Provinz einzugreifen. Dieser erste Eingriff, die Bestellung des Lizentiaten Tolosa zum Gouverneur, war insofern nicht eigentlich eine Verletzung der Welserischen Rechte gewesen, als die Welser zu der ersten zweijährigen Amtsperiode Tolosas ihre Zustimmung erklärt hatten. Von einer Beeinträchtigung der Welserischen Gerechtsame kann, nach dem Buchstaben des Gesetzes, erst seit 1547 die Rede sein, als der Indienrat, ohne die Welser zu befragen, die Amtszeit Tolosas verlängerte und sich auch nachträglich weigerte, der Welserischen Forderung auf Abberufung Tolosas stattzugeben. Wie aber der ganze Eingriff eine Folge der höheren Staatsraison gewesen war, so lagen auch in eben dieser die Gründe, weswegen der Indienrat sich weigerte, die Provinz an die Welser zurückzugeben. Tolosas Verwaltung hatte in wenigen Jahren einen bedeutsamen Umschwung in den Verhältnissen der Provinz herbeigeführt. An die Stelle der von den Welserischen Statthaltern seit 1530 unausgesetzt verfolgten Jagd nach einem reichen Goldlande war das ruhige aber stetige Bestreben getreten, die tatsächlich vorhandenen Schätze des Landes — ein unerschöpflich fruchtbarer Boden und ein für die Viehzucht in größtem Maßstabe hervorragend geeignetes Klima — sich zu nutze zu machen und auszubeuten. Und anstatt selbst an der tollen Jagd nach dem

Glücke teilzunehmen, der die Welserischen Statthalter nicht nur alle eigene Kraft, sondern Gesundheit und Leben von Hunderten der ihnen untergebenen Kolonisten zum Opfer gebracht hatten, suchte sich die neue Verwaltung die Bedürfnisse der andern Provinzen nutzbar zu machen, indem sie sich zu einem Bindegliede zwischen den Kulturstätten der kolonisierten Inseln, resp. des Mutterlandes und dem noch in der Entdeckung begriffenen Hinterlande der Provinz machte. Die Gründung des Hafenplatzes von Burburuata und der Stationen von S. Felipe de Buria, Barquisimeto und Tocuyo als Rastpunkte auf dem Wege von der Küste zum Königreiche von Neu-Granada ist die für die zukünftige Entwicklung der Provinz Venezuela entscheidende Tat gewesen und hat fast vom ersten Augenblicke an reichlich gute Früchte zu tragen begonnen.

Diese Leistung war aber nun nicht nur ohne alles Zutun der Welser getan worden, sondern sie war von Männern zustande gebracht, gegen deren Amtstätigkeit die Welser unausgesetzt vor Gericht protestiert hatten. Sollte nun wirklich der Indienrat um des formalen Rechtes willen verpflichtet sein, die Provinz, die er als den Herd fortdauernder Unruhen im kläglichsten Zustande der Vernachlässigung den Welser abgenommen hatte, ihnen wieder in dem Zustande eines geordneten, hoffnungsvollen, aufblühenden Gemeinwesens zurückzugeben? War nicht vielmehr der Sinn des Kapitulationsvertrages der gewesen, daß die Welser dem Staate die mühevolle und in ihren Folgen nicht wohl übersehbare Arbeit der ersten Organisation, der Herstellung der Grundlagen für eine gedeihliche Fortentwicklung hatten abnehmen und dafür die Chancen der möglichen Gewinne, die sie dabei machen konnten, genießen sollen? War es nicht vielmehr eine Umkehrung des eigentlichen Sinnes des Kapitulationsvertrages, daß der Staat unter Inanspruchnahme der eigenen, durchaus nicht welserischen, persönlichen und finanziellen Hilfsmittel die Aufgabe ihnen abgenommen und verhältnismäßig rasch in einer verheißungsvollen Form erledigt hatte, Ruhe und Ordnung und Gesittung in dem bis dahin verödeten und verwilderten Lande herzustellen?

In diesem Sinne hatte der Staatsanwalt wohl wirklich ein gewisses Recht, von einer Laesio enormissima zu reden. Sie

war freilich nicht in dem Vertrage von 1528 begründet, den beide Teile mit dem Bewußtsein schlossen, daß es eine unbekannte Größe war, über die sie sich vertrugen. Dagegen wäre es wirklich gewissermaßen eine Laesio enormissima gewesen, wenn die Regierung, nachdem sie aus eigener Kraft gezeigt hatte, wie die Aufgabe der Erschließung der Provinz angefaßt werden müßte, um die erhofften Erfolge zu erzielen, nunmehr auf die Früchte ihrer Tätigkeit hätte verzichten sollen zugunsten der Konzessionäre, die mehr noch aus abweichenden Absichten und Anschauungen heraus, als aus wirklicher Unfähigkeit solche Resultate nicht zu erreichen vermocht, und schließlich nicht einmal mehr aus eigner Kraft heraus mit der ihnen anvertrauten Provinz hatten fertig werden können.

Kurz gefaßt lag die Sache so: Das Venezuela von 1554 war ein unvergleichbar viel wertvollerer Besitz als das den Welser entzogene Venezuela von 1546; zu diesem Mehrwerte hatten die Welser auch nicht das mindeste beigetragen. War es in der Tat ihr Recht, die einfache und uneingeschränkte Wiedereinsetzung in den Besitz der Provinz zu verlangen?

Der Indienrat hat sich aufrichtig bemüht, für diese Frage eine unparteiische und gerechte Lösung zu finden. Die Denkschrift, in welcher die Welser die Wiederaufnahme ihrer Prozesse und deren endgiltige Aburteilung verlangten, ging ihm abermals mit einer Fürschrift des Prinzen Philipp zu, welcher unter dem 9. März 1554 von Valladolid aus den Indienrat anwies, mit Vermeidung aller überflüssigen Verzögerungen in den Welserischen Prozessen seinen Rechtsspruch zu fällen. Diese Dokumente wurden dem Indienrate von dem Lizentiaten Salazar vorgelegt, der dadurch einen weiteren Druck auf eine beschleunigte Entscheidung auszuüben suchte, daß er zu Protokoll gab, er sei ausschließlich für diese Angelegenheit von seiner Partei vor den Indienrat entsendet. Neben ihm finden wir aber auch weiterhin den ständigen Rechtsbeistand der Welser, Sebastian Rodriguez, tätig [1]).

Trotz der Aufforderung zu beschleunigter Erledigung der Prozesse zogen sich auch diesmal die Formalitäten durch eine

1) Archivo de Indias. 51. — 6. — 12/10. Nr. 1.

ganze Reihe von Monaten hin, ohne daß irgend welche besonders belangreichen Tatsachen weder von der einen noch von der anderen Seite vorgebracht worden wären. Unverkennbar ist, daß die Welserischen Rechtsanwälte mit unermüdender Energie auf eine schleunige Erledigung hingedrängt haben. Von seiten des Staatsanwaltes ist dem nur ein schwacher Widerstand entgegengesetzt worden, so daß der Indienrat am 21. März 1555 zur Verkündung seines Urteils schreiten konnte.

Da die verschiedenen Welserischen Prozesse nicht zu einem einzigen Verfahren vereinigt, sondern nur zu gemeinsamer Erledigung verbunden waren, so konnte der Indienrat auch nicht nur ein einziges Urteil fällen, sondern er mußte in jeder einzelnen Klage gesondert Recht sprechen. Anderseits bedingte es die Verbindung der Prozesse untereinander, daß das Urteil, welches in einer der Rechtsstreitigkeiten gefällt wurde, gleichzeitig für die Entscheidung der andern maßgebend wurde.

Wie es kommt, daß sich in dieser Instanz kein weiteres Urteil vorfindet über den im Jahre 1541 auf Federmanns Denunziationen eingeleiteten Prozeß, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Da in demselben aber schon im Jahre 1545 ein freisprechendes Urteil der ersten Instanz erfolgt war, bedeutet das Stillschweigen der Akten jedenfalls nur, daß dieses Urteil auch in der höheren Instanz als zu Recht bestehend anerkannt worden ist.

In den drei anderen Prozessen: der Aberkennung der Provinz durch den Lizentiaten Frias, der Forderung auf Ratifikation der Privilegien und der Nominierung des Juan de Villegas für den Gouverneursposten, wird übereinstimmend am 21. März 1555 das Urteil in zweiter Instanz gesprochen, und dasselbe lautet in allen drei Verfahren unbedingt zugunsten der Welser: das Urteil des Lizentiaten Frias wird für aufgehoben erklärt, es wird erkannt, daß den Welser die Bestätigung aller ihrer Privilegien auszuhändigen sei und Juan de Villegas wird als Gouverneur im Namen der Welser für die Provinz Venezuela anerkannt [1]).

Zu Ende war freilich auch damit der Rechtsstreit der Welser

1) Die drei Urteile befinden sich bei den drei verschiedenen Prozessen: in Sachen Frias, Archivo de Indias. 47. — 2. — 24/19; in Sachen der Privilegien, ebda 51. — 6. — 12/10. Nr. 1; in Sachen Villegas, ebda 51. — 6. — 8/6. Nr. 3.

um ihre Provinz noch nicht. In einem langen Schriftstücke, in welchem er alle die alten Anklagen und darunter manche, die notorisch unbillig waren, wiederholt, daneben aber allerdings auch in berechtigterer Weise auf den Widerspruch hinweist, welcher zwischen dem Sinne des Kapitulationsvertrages und dem Zustande der Provinz unter Welserischer Verwaltung obgewaltet hatte, wandte sich der Staatsanwalt mit einer Supplik an den König am 28. März gegen die vorstehenden Urteile, und der Indienrat fühlte sich veranlaßt, dem stattzugeben [1]). Anderseits aber erkannte derselbe durchaus die Verpflichtung an, gegen die Welser entsprechend den gefällten Urteilen zu verfahren, und scheute vor den Konsequenzen, die sich daraus ergaben, nicht zurück.

Dem Juan de Villegas konnte die Anerkennung seiner Ernennung zum Welserischen Gouverneur nicht mehr zugute kommen, denn er war inzwischen als tatsächlicher Statthalter der Provinz verstorben. Die Veränderung in der Personenfrage blieb aber selbstverständlich ohne allen Einfluß auf den Rechtsstandpunkt; es galt nur, eine andere einwandfreie Persönlichkeit ausfindig zu machen, dann mußte der Indienrat derselben ebenso wie dem Juan de Villegas, seine Bestätigung erteilen.

Die Wahl der Welser ist dabei auf einen gewissen Baltazar Bonifaz von Burgos, den Sohn des Alonso Bonifaz und der Isabel de Paz, gefallen [2]). Der Name dieses Mannes ist sonst vollkommen unbekannt. Er kommt nirgends in der Geschichte Venezuelas vor, und die Geschichtschreiber der Provinz haben von dem ganzen Vorgange nicht die mindeste Kenntnis gehabt. Die Dokumente, die zu seiner Empfehlung dem Indienrate vorgelegt haben, erwähnen nicht mit einem Worte, daß Bonifaz in Venezuela gewesen sei, oder sich etwa zur Zeit dort befinde, sondern sie nennen ihn immer nur einen Einwohner von Burgos. Trotzdem muß er den Welser bekannt gewesen und als vertrauenswürdig erschienen sein, denn seine Nominierung ist keineswegs das ausschließliche Werk der Vertreter der Gesellschaft am spanischen Hofe — es werden als solche neben den beiden Rechtsanwälten in diesem Zusammenhange Jakob Mayer

1) Archivo de Indias. 47. — 2. — 24/19.
2) Archivo de Indias. 51. — 6. — 12/10. Nr. 1.

und Hieronymus Rem namhaft gemacht —, sondern die Vollmacht, auf Grund deren der Lizentiat Salazar am 7. August 1555 die Anerkennung des Baltazar Bonifaz beantragt, ist in Augsburg am 20. Juni desselben Jahres von Ulrich Ehinger in Vertretung der Welserischen Gesellschaft ausgestellt.

Der Indienrat hat sehr wenig Schwierigkeiten in dieser Sache gemacht. In Burgos sind in der Zeit vom 16. bis 25. November die Erhebungen über die Persönlichkeit und den Leumund des Baltazar Bonifaz veranstaltet worden, und da sich aus denselben nichts widriges gegen ihn ergab, entschied der Indienrat am 9. Dezember, daß die Erhebungen befriedigend ausgefallen seien, und daß ihm die Bestallung für sein Amt als Gouverneur von Venezuela ausgefertigt werden sollte.

Erst in diesem Stadium der Angelegenheit hat sich der Staatsanwalt wieder eingemischt. Er wies darauf hin, daß gemäß seiner Supplik vom 28. März das Verfahren über die Frage, ob die Provinz den Welser zurückerstattet werden solle, noch nicht zu einem endgültigen Austrage gelangt sei, und beantragte deshalb, die Anerkennung des Bonifaz als Statthalter bis zu diesem Endurteil auszusetzen. Dagegen konnten schließlich selbst die Welser nichts erhebliches einwenden, und damit blieb die Angelegenheit vorläufig in der Schwebe.

Und nun geschah etwas vollständig Unerwartetes. Es scheint, daß weder die Welser noch der Staatsanwalt besonders auf eine schleunige Entscheidung über die Supplik des letzteren hingedrängt haben, bei den Akten finden sich fast gar keine Spuren prozessualer Vorgänge aus dem Winter von 1555 auf 1556. Sondern ganz unvermittelt tritt der Indienrat am 13. April 1556 mit der folgenden Entscheidung hervor:

„In dem Prozeß zwischen dem Lizentiaten Agreda als Staatsanwalt bei dem königlichen Rate von Indien einerseits, und Bartholomäus und Anton Welser, den Deutschen, denen die Verwaltung von Venezuela übertragen war, und ihrem Rechtsbeistand, Sebastian Rodriguez anderseits, über die Verurteilung, welche der Lizentiat Frias in dem Rechenschaftsverfahren über dieVerwaltung der genannten Provinz gefällt hatte, entscheiden wir mit Rücksicht auf die neuen Beweismittel, welche von dem genannten Staatsanwalt in dieser Instanz der Supplikation bei-

gebracht und vorgelegt worden sind, daß das Endurteil, welches wir darüber abgegeben und veröffentlicht haben, insofern wir darin das frühere Endurteil aufheben, welches der Lizentiat Frias gegen die Welser ausgesprochen und abgegeben hatte, dahin gehend, daß das Recht, über die Statthalterschaft zu verfügen und dieselbe weiter zu verleihen, an Seine Majestät den König zurückgefallen sei, damit er darüber von neuem verfügen könne, wie es ihm beliebe, und daß er nicht verpflichtet sei, die Privilegien, wie sie in der Kapitulation enthalten sind, zu erfüllen, und daß die Welser jedes Recht verloren hätten, welches sie daran gehabt hatten, wie dies in dem erwähnten Urteil und seinen einzelnen Abschnitten des weiteren enthalten ist — daß dieses Urteil der Berichtigung bedarf; und um es zu berichtigen, müssen wir es widerrufen und widerrufen es hiermit und sprechen Recht dahin, daß wir das Urteil des Lizentiaten Frias, soweit es oben erwähnt ist, zu bestätigen haben und hiermit bestätigen, und wir befehlen, daß dasselbe zu voller und uneingeschränkter Ausführung gebracht werde mit den Wirkungen, wie oben enthalten ist. Im übrigen aber bekräftigen wir in dieser Revisionsinstanz unser früher abgegebenes Urteil trotz der Supplikation des Staatsanwaltes, und verkündigen dies mit diesem unserem Urteil in der Revisionsinstanz, und wir ordnen an, daß den Parteien keine Kosten aufzuerlegen sind." Folgen die Unterschriften. „So gegeben und veröffentlicht durch die Herren vom königlichen Rate von Indien, die ihre Namen daruntergesetzt haben in der Stadt Valladolid am 13. April 1556[1])."

Das in dem schwerfälligen Amtsstil der Zeit abgefaßte Urteil hatte den folgenden Sinn. Der Indienrat erkannte durchaus an, daß die Welser mit dem, was sie in Venezuela geleistet hatten, keineswegs Veranlassung gegeben hatten, zu den gehässigen Anklagen, welche so oft und von den verschiedensten Seiten gegen sie erhoben worden waren. In bezug auf diese bestätigte der Indienrat unbedingt die Urteile, welche er in früheren Instanzen ausgesprochen hatte, und er widerrief ausdrücklich das Urteil des Lizentiaten Frias, insofern dieser den

1) Archivo de Indias. 47. — 2. — 24/19.

Welser Rechtsverletzungen und Übertretungen der Kapitulation schuld gegeben, und sie deswegen zu beträchtlichen Geldstrafen verurteilt hatte. Im Prinzip bestätigte der Indienrat auch seine andern Wahrsprüche, die sich auf die fortdauernde Gültigkeit der Welserischen Privilegien und die Gewährleistung der daraus sich ergebenden Rechte bezogen. Daß er bei den Welser vom Standpunkte des Rechtes nicht den mindesten Anlaß fand, ihnen eine Verschuldung anzurechnen, das sprach er besonders noch darin aus, daß er verfügte, daß die Kosten des Verfahrens — und um welche Summe es sich da handelte, kann man ermessen, wenn man bedenkt, daß die Prozesse seit 1541, also seit 15 Jahren liefen — den Parteien nicht aufzuerlegen, d. h. also von der Staatskasse zu übernehmen seien. Aber den Welser nun tatsächlich die Provinz wieder auszuliefern, das vermochte der Indienrat denn doch schließlich auch nicht als eine Rechtspflicht anzuerkennen; und um sich der Verpflichtung einer weitschichtigen Begründung dieses Urteils zu entziehen, griff er zu dem Auswege, daß er von dem Wahrspruch des Lizentiaten Frias denjenigen Teil herausgriff und bestätigte, welcher den Heimfall der Provinz an die Krone aussprach.

Daß ein solches Urteil, wenn auch nach dem Buchstaben des Rechtes nicht unanfechtbar, im höheren Sinne doch kein ungerechtes war, ist oben schon des weiteren ausgeführt worden. Es war unbillig, dem Staate zuzumuten, er solle denen, die den eigentlichen Zweck des Vertrages zu erreichen sich unvermögend erwiesen hatten, zu allen andern Vergünstigungen auch noch die eigentliche Aufgabe abnehmen, zu welcher sie sich verpflichtet hatten, und sie dann in den Genuß von Vorteilen setzen, die der Staat an ihrer Stelle erzielt hatte.

Das Urteil war tatsächlich das Ende des Welserischen Venezuelaunternehmens. Es war noch nicht das letzte Ende ihrer Prozesse. Die Welser haben sich gegen dasselbe eine Bestimmung der Gerichtsverfassung zunutze gemacht, die den Parteien in Rechtsstreitigkeiten über Objekte im Werte von mehr als 1500 Doppeldukaten die Möglichkeit gewährte, noch eine weitere Instanz anzurufen. Am 23. April hat ihr Sachwalter Juan de Salazar mit Berufung auf diesen Paragraphen gegen das Urteil vom 13. suppliziert, und am 27. April bereits ist,

wie das Gesetz es verlangte, die Bürgschaft für die Summe von 3000 Dukaten vor Gericht hinterlegt worden. Auch in diesem Falle haben die Welser sich nicht über Rechtsverweigerung zu beklagen gehabt. Am 13. Mai bereits hat Prinz Philipp drei Mitglieder des königlichen Rates und zwei vom Rate für die Angelegenheiten der Ritterorden zu Richtern in dem neuen Verfahren bestellt. Die letzten Spuren desselben bei den Akten sind vom 26. Oktober desselben Jahres datiert. Damals aber war der Prozeß, der die erneute Durcharbeitung des gesamten, ins Unglaubliche angewachsenen Aktenmaterials bedingte, noch weit davon entfernt, zu einem Urteilsspruche reif zu sein. Ein solcher ist wohl auch niemals zustande gekommen; das Verfahren ist sang- und klanglos eingeschlafen.

Die letzte Phase des Welserischen Kampfes um ihre Rechte an die Provinz Venezuela ist nicht nach allen Richtungen hin verständlich. Als die Ehinger und Welser im Jahre 1528 die Kolonisation der Provinz übernahmen, da war dieselbe nur eine einzelne Masche in einem weiten Netze handelspolitischer Unternehmungen der verschiedensten Art, von denen jede einzelne alle die andern mit zur Voraussetzung hatte, und bestimmt war, alle die andern mit zu tragen. Damals sollte Venezuela eine Zwischenstation für ihren weitverbreiteten Warenhandel abgeben, es sollte ihnen Indianersklaven für den ganzen Bereich der spanischen Kolonien liefern, und sie wollten Plantagenbetrieb zur Erzeugung der verschiedensten Droguen und Kolonialprodukte dort einrichten. Das alles hat die Provinz mit größerem oder geringerem Erfolge eine Reihe von Jahren hindurch geleistet, Jahre, in denen die Welserische Handelsgesellschaft nicht zuletzt durch eben diese vielfach kombinierten kolonialen Unternehmungen sehr bedeutende Geschäftsgewinne erzielt hat. Als die Ehinger im Jahre 1531 aus der Gesellschaft ausschieden, und die Welser allein und ausschließlich Herren der kolonialen Unternehmungen geworden waren, haben sie dieselben als so hoffnungsvoll angesehen, daß sie mehrere Jahre hindurch alljährlich bedeutende Aufwendungen für Venezuela gemacht, große Nachschübe an Kolonisten und an Materialien organisiert haben. Das war die erste Phase des venezolanischen Kolonialunternehmens.

Im Jahre 1534 entschlossen sich die Welser zu einem veränderten Betriebe ihres venezolanischen Geschäftsbereiches. Nicht als ob sie damals schon das Interesse an der Provinz verloren hätten. Im Gegenteil, ihre Erwartungen in bezug auf die Rentabilität des Unternehmens sind damals vielleicht höher gespannt gewesen, als zuvor. Aber sie erwarteten den Gewinn aus der Provinz nicht mehr in der Form eines rein wirtschaftlichen Betriebes. Es war weder der Zwischenhandel noch der Plantagenbetrieb, auf deren Erträgnisse sie rechneten, sondern sie unterhielten die Provinz in erster Linie in der Spekulation auf eine reiche Entdeckung. In jener Zeit wurden die Handelsniederlassungen in Venezuela eingezogen, die Ortschaften im Küstengebiete wurden einem unausbleiblichen Verfall preisgegeben. Mit allen Kräften aber strebten die Welser und ihre Feldhauptleute hinaus in die unbekannten Regionen des Hinterlandes in der Hoffnung, durch die Entdeckung einer reichen Binnenprovinz, eines neuen Dorado, für die aufgewendeten Anstrengungen reichlich entschädigt zu werden.

Über diese zweite Phase, die von 1536 bis 1546 angedauert hat, ist das Welserische Regiment in Coro nicht mehr hinausgediehen. Der Zusammenbruch aller Zucht und Ordnung hat ziemlich plötzlich und unvermittelt diesem Abschnitte ein Ende bereitet, und hat zu dem Eingreifen der Regierung in die Verhältnisse der Provinz geführt, welches den Übergang zur Ablösung der Welserischen Herrschaft geworden ist. Die Provinz ist noch eine ganze Reihe von Jahren hindurch, mindestens von 1547 bis 1551, als eine Welserische betrachtet worden; allein die Welser haben unmittelbar nicht das Mindeste mehr für die Provinz getan. Sie haben weder den Handel noch die Entdeckungen in Venezuela weiter fortgesetzt; kaum daß in den ersten Jahren gelegentlich noch von einem Welserischen Faktor die Rede ist, der mit der Beitreibung von Außenständen dort beschäftigt ist. Was für die Regierung und Verwaltung der Provinz geschieht — und es sind die Grundlagen für ihr späteres Aufblühen, die damals gelegt worden sind — ist unter dem Protest der Welser geschehen, welche die Rückgabe des ihnen entzogenen Gebietes zu erstreiten versucht haben.

Das ist die dritte und letzte Phase des Welserischen Vene-

zuelaunternehmens. In dieser handelt es sich nicht mehr um Handelsunternehmungen und Entdeckungszüge, sondern ausschließlich um einem Kampf um das Recht. Bartholomäus Welser spricht es 1547 schon ganz unumwunden aus, daß er jedes Interesse an der Provinz verloren hat. Schon seit dem Jahre 1540 hat die Gesellschaft selbst ihren Statthaltern erklärt, daß sie ihnen über das in ihren Bestallungsverträgen bedungene hinaus nicht einmal mehr Kredit zur Ausrüstung ihrer Entdeckungsfahrten zu bewilligen bereit sei. Federmann und Hohermut schon sind persönlich für einen Teil dessen, was sie zu ihren Zügen angeschafft hatten, Schuldner geblieben, und die Gesellschaft hat es abgelehnt, nach ihrem Tode diese Schulden anzuerkennen und zurückzuerstatten. Als es sich darum handelte, 1547 einen Statthalter namhaft zu machen, ist die Gesellschaft nur darauf bedacht, keinerlei finanzielle Verpflichtungen einzugehen; sie ist bereit, Venezuela an den Mindestfordernden preiszugeben. Und das geschah, obgleich das Conto a parte einen nicht unbeträchtlichen Aufwand selbst damals noch wohl erleiden mochte.

Der erbitterte Rechtsstreit, welchen die Welser noch jahrelang wegen der Provinz geführt haben, ist also unverkennbar mehr um seiner selbst willen, als um bestimmter und bewußter kolonialer Absichten geführt worden. Das bestätigen auch die Vorschläge, die für die Provinzialverwaltung vor Gericht gemacht werden. Heute ist es ein Francisco Davila, morgen ein Juan de Villegas und wieder ein andermal ein Baltazar Bonifaz, der an die Spitze der Kolonie gestellt werden soll, niemals aber ein Mann, der, wie Hohermut, Federmann, Hutten, der Gesellschaft nahe gestanden oder bestimmte Pläne in seiner Person verkörpert hätte.

Was es nun in diesem Zusammenhange zu bedeuten hat, daß die Welser im Jahre 1556 noch einmal zu dem bedeutenden Einsatz von 3000 Dukaten sich bereit finden ließen, das ist nicht aus den Verhältnissen der Welserischen Gesellschaft heraus zu erklären, sondern das ist nur aus der Geschichte der Provinz heraus zu verstehen.

Das Venezuela, welches die Welser um ein Nichts dem Francisco Davila überlassen wollten, wäre ihnen gewiß auch

10 Jahre später nicht den Einsatz von 3000 Dukaten wert gewesen; um seinetwillen würden sie kaum den Kampf noch weiter fortgesetzt haben. Aber daß diese von ihnen schon fast preisgegebene Provinz nun auf einmal sich zu einem leidlichen Wohlstande aufzuschwingen begann und sichere Aussichten für eine gedeihliche Weiterentwicklung erkennen ließ, das war es wohl, was ihnen den Mut gab, den Kampf noch nicht verloren zu geben. Und das um so mehr, als die Urteile desselben Indienrates, der 1556 die Provinz ihnen absprach, im März 1555 für sie so außerordentlich günstig ausgefallen waren.

Die Welser mochten sich aus solchen Erwägungen gern über die wahre Tragweite des Wahrspruchs vom 13. April 1556 täuschen lassen. Aber eine Täuschung war es doch. Lange hatte der Indienrat sich dagegen gesträubt, es zuzugeben, daß in dem vorliegenden Falle ein unlösbarer Zwiespalt entstanden war zwischen dem Buchstaben des Rechtes und dem Rechte der Staatsraison. Er hatte sich nur schwer entschlossen, dem Drängen des Staatsanwaltes nachzugeben, der immer und immer wieder seine Beweisführungen damit schloß, daß es eine Preisgabe der höheren Interessen einer großen Gesamtheit an die formalen Rechte einer kleinen Minderheit sein würde, wenn man die Provinz den Welser zurücküberantworten wollte. Noch aus dem Wortlaute seines Urteils spricht unverkennbar das Bewußtsein, daß er dem formalen Rechte eine gewisse Gewalt antun mußte, um der Staatsraison zu ihrem Rechte zu verhelfen. Nachdem er aber einmal zur Anerkennung dieses Standpunktes gelangt war, war es eine eitle Hoffnung, daß er sich denselben noch einmal werde abstreiten lassen. Nachdem die Staatsraison einmal das formale Recht überwunden hatte, war das letztere hoffnungslos unterlegen.

Und was die Welser preisgaben, war wenig genug. Selbst wenn Venezuela ihnen zurückgegeben worden wäre, hätten sie selbst aus der vorteilhaft veränderten Gesamtlage der Provinz doch nicht ohne weiteres erhebliche Gewinne erzielen können. Wollten sie die neue günstige Konjunktur nachdrücklich ausnutzen, so machten sich zunächst immerhin wieder neue Investitionen nötig, die sich nicht vom ersten Augenblicke an in vollem Umfange bezahlt machen konnten. Denn tatsächlich

war von Welserischem Eigentum zuletzt nicht mehr so viel in Venezuela vorhanden gewesen, daß sich auch nur die persönlichen Gläubiger ihrer Statthalter davon hätten schadlos halten können. Jede neue Kapitalanlage war aber bedroht von der Gefahr, daß die Rechte an der Provinz durch den Tod ihrer Träger auf dem einfachsten und unanfechtbarsten Wege an die Krone zurückfielen. Die Rechte galten ja nur für die Lebensdauer des Bartholomäus und Anton Welser, die beide im Jahre 1556 nach menschlichem Ermessen nur noch eine kurze Spanne ihrer Lebenszeit vor sich haben konnten. Also selbst auf dieser Seite war das, was im günstigsten Falle erreicht werden konnte, allzu großer Anstrengungen nicht wert. Und so blieb der Streit um Venezuela unausgetragen. Die Welser gingen aus demselben rein und gerechtfertigt hervor, ihre Verdienste wurden durchaus anerkannt, ihre Feinde zum Schweigen verurteilt. Aber der Staat konnte nicht umhin, anzuerkennen, daß er höhere Pflichten hatte, als diejenige, dem Buchstaben des Gesetzes zuliebe die Geschicke derer preiszugeben, die von ihm Schutz und Sicherheit, Ordnung und Ruhe erwarteten.

Wenn man das Venezuelaunternehmen in seiner Gesamtheit überblickt, so wird man sicherlich den Welser seine Anerkennung nicht versagen. Sie haben in jeder Phase desselben sich hohe Ziele gesteckt, sie haben zu deren Verfolgung große Mittel eingesetzt und haben mit rastloser Energie ihre Erreichung angestrebt. Sie haben, so lange sie die Erschließung der Provinz als kaufmännisches Unternehmen ansahen, einen für die kolonialen Verhältnisse ungewöhnlich regen Handelsverkehr über den Ozean weg unterhalten, und sie haben die verschiedensten Versuche angestellt, um die mineralischen und vegetabilischen Produkte des Landes nutzbar zu machen; daß dabei der materielle Erfolg trotz aller prozessualen Klagen über die Höhe der erfolglos gebrachten Opfer nicht ausgeblieben ist, darauf ist mehr als einmal hingewiesen worden. Als sie weiterhin die Provinz nur noch als die Basis für ihre binnenländischen Entdeckungen betrachtet haben, auch da haben ihre Leistungen einen vollberechtigten Anspruch auf unsere Anerkennung. Sie sind freilich nicht von einem glücklichen Zufall in der Weise begünstigt worden, wie ein Hernando Cortes, ein

Francisco Pizarro oder ein Gonzalo Jimenez de Quesada. Dafür aber sind sie weiter als irgend jemand vor ihnen, und so weit, wie bis heute nur wenige nach ihnen, in das unerforschte Innere des südamerikanischen Binnenlandes vorgedrungen. Es ist keine gering zu schätzende Leistung, daß erst im Jahre 1881 ein mit allen Mitteln der Neuzeit ausgerüsteter Forschungsreisender die Terrainstufen im Oberlaufe des Guaviare wieder entdeckt hat, bis zu denen Philipp von Hutten schon 1542/43 vorgedrungen ist. Können wir doch heute noch manche Einzelheiten der Berichte über die Entdeckungszüge der Welserischen Feldhauptleute nur deshalb nicht mit vollkommener Sicherheit deuten, weil das Gebiet, auf welchem sich diese Züge bewegt haben, noch bis heute ein kaum erforschtes geblieben ist.

Und als sie endlich in der letzten Zeit nur noch um ihre Rechte stritten, auch da haben sie Erfolge zu verzeichnen gehabt, die unserer ungeteilten Anerkennung würdig sind. Obwohl neidische Bosheit die ärgsten Vorwürfe gegen sie erhob, obwohl nationale Voreingenommenheit mit den unedelsten Waffen gegen sie kämpfte, so daß sie als schwer Beschuldigte, angeblich sogar schon überführte Angeklagte vor dem spanischen Indienrate erscheinen mußten, so ist es ihnen doch gelungen, in glänzender Weise ihre Ehrenhaftigkeit als Kaufleute und ihre Gewissenhaftigkeit als Beamte zu rechtfertigen und ein unbedingt freisprechendes Urteil zu erstreiten.

Das gibt uns das Recht, auch heute noch mit Stolz auf das zurückzublicken, was deutscher Unternehmungsgeist, deutsche Ausdauer und deutsche Energie vor langen Zeiten und in fernen Landen geleistet haben. Und den Welser gebührt das Verdienst, die führenden Geister auf diesem Felde der Ehre gewesen zu sein.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

14 DAY USE
RETURN TO DESK FROM WHICH BORROWED
LOAN DEPT.
RENEWALS ONLY—TEL. NO. 642-3405
This book is due on the last date stamped below, or
on the date to which renewed.
Renewed books are subject to immediate recall.

RETURNED TO
APR 21 1970
LOAN DEPARTMENT

INTERLIBRARY LOAN
JUL 28 1976
UNIV. OF CALIF., BERK.

INTERLIBRARY LOAN
JAN 4 1977
UNIV. OF CALIF., BERK.

REC. CIR. SEP 30 '76

LD21A–60*m*-3,'70
(N5382s10)476–A-32
General Library
University of California
Berkeley

LD 21A–50*m*-11,'62
(D3279s10)476B
General Library
University of California
Berkeley

U. C. BERKELEY LIBRARIES
C052181076